This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Blume

EAD

Quellensätze

zur

Geschichte unseres Volkes.

Von

E. Blume.

Dritter Band.

Von der Zeit Rudolfs von Habsburg bis zum Schlusse des Mittelalters.

Erste Abteilung.

Cöthen,
Otto Schulze Verlag.
1891.

445423 A

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
445423 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R [illegible] L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Vorwort.

Der vorliegende Band umfaßt eine Sammlung von Quellensätzen zur Geschichte unseres Volkes im späteren Mittelalter. Ob mir vergönnt sein werde, die folgenden Zeitabschnitte nach demselben Plane zu bearbeiten, muß ich dahingestellt sein lassen. — Es sei gestattet, hier den Wunsch zu wiederholen, daß der Geschichtsunterricht neben den Schicksalen unseres Volkes immer mehr auch das zuständliche Leben desselben in seinen Bereich ziehen möge. So wichtig es für die heranwachsende Jugend ist, von den Wanderungen, Kriegen, Bündnissen u. dgl. zu wissen, wertvoller noch ist, ihr die Zustände auf allen Gebieten des Volkslebens vor Augen zu führen, zu zeigen, wie das staatliche, gesellschaftliche, religiöse, geistige und wirtschaftliche Leben unseres Volkes in den einzelnen Perioden sich gestaltete, mancherlei Wandelungen erfuhr, um schließlich die heutigen Formen zu gewinnen. Wer die lange, oft mühevolle und kampfreiche Geschichtsarbeit unseres Volkes, das Wachsen und Werden seiner jetzigen Zustände mit Teilnahme zu betrachten gelernt hat, bei dem wird schwerlich vorschnelles Urteil über Dinge, welche des Vaterlandes Wohl und Wehe betreffen, eine Stätte finden. Es bedarf keiner Deklamation, um die Vaterlandsliebe, welche das Gute ehrt und das Böse verabscheut, zu pflanzen und zu pflegen. Führen wir nur nach bestem Wissen die Schüler in die schlichte Betrachtung des Geschichtslebens und seiner Entwickelung ein! Da bietet sich ungesucht und deshalb um so eindringlicher ein Wort der Liebe oder rechtschaffenen Unwillens, und die Gefahr wird vermieden, die weltgerichtliche Seite des Geschichtsverlaufes künstlich aufzuspüren oder in die Sache hinein-

zuerklären. — Ein Unterrichtsbetrieb, wie er oben angedeutet ist, wird neben den Lehrvortrag, der sich in der Hauptsache an die Aufnahmefähigkeit des Schülers, an sein Gedächtnis wendet, möglichst ausgiebig das Lehrgespräch setzen. Mit Zugrundelegung von Quellenstellen würde da der Lehrer die Schüler anleiten, geschichtliche Kenntnisse selbstthätig zu erarbeiten. Daß die nicht immer ausreichende Fähigkeit der Schüler manche Schranke zieht, verurteilt das Bemühen nicht in seinem Grundsatze, sondern legt dem Lehrer nur die Nötigung auf, es je nach seiner Erwägung in Anwendung zu bringen oder nicht. Eine viel drückendere Beschränkung erzwingt die Rücksicht auf das ärmliche Maß der Unterrichtszeit, welche dem wichtigen Gegenstande zugeteilt ist. Trotz alldem läßt sich Raum finden für Lehrgespräche auf Grund von Quellenstellen, zwar nicht für die Behandlung aller Abschnitte, aber doch für besonders wichtige und anregende. Ob Quellensätze oder größere Quellenabschnitte zu verarbeiten seien, darüber habe ich im Vorworte zum 1. Bande meine Überzeugung ausgesprochen. Nur soviel sei hier noch bemerkt, daß mir die Ansicht unzutreffend scheint, Quellensätze entbehrten des Zusammenhanges. Ihr *sachlicher* Zusammenhang ist so stark, daß man über das Bruchstückhafte der *Form* hinwegsehen darf. Immer bleibt doch anzunehmen, daß der Lehrer, der für seinen Unterricht Quellensätze zusammenträgt, solche auswählt, die deutlich zur Sache gehören, über dieselbe glaubwürdiges Zeugnis abgeben und sich wahrheitsgemäß zusammenfügen lassen, sei es, daß sie einander ergänzen, oder einen Gegensatz zeigen, oder eine besondere Seite zur Anschauung bringen. Thut ihm dabei mein Buch Handreichung, indem es litterarische Nachweise bietet und Stellen anzeigt, an denen er dann selber suchen wird, so freue ich mich dessen.

Köthen, 20. November 1890. **E. Blume.**

Schickſale unſeres Volkes.

Zuſammenfaſſende Darſtellung der Zuſtände unſeres Volkes.

Schicksale unseres Volkes von der Zeit Rudolfs von Habsburg bis zum Schlusse des Mittelalters.

1. Zwei Jahrzehnte hindurch war das Königtum in Deutschland nahezu vergessen. Die Großen rissen an sich, wonach sie Begehr trugen. „Plünderung, Brand, Totschlag und die Zerstörung von Klöstern und Kirchen" gaben der kaiserlosen Zeit das Gepräge. Aber auch der röm. Stuhl erntete aus der Vernichtung des staufischen Hauses, die er so eifrig betrieben, bittere Früchte. Über Mittel- und Oberitalien breitete Karl von Anjou seinen Machteinfluß aus. Der Tod Richards von Kornwallis (2. April 1272) öffnete die Bahn zu einer Umgestaltung der unleidlichen Zustände. Als Papst Gregor X. die deutschen Fürsten zur Wahl eines neuen Königs mit der Drohung aufforderte, im Falle des Ungehorsams werde er selbst mit den Kardinälen über das Reich verfügen, hatten in Deutschland die Wahlverhandlungen ihren Anfang genommen. Die vom Mainzer Erzbischofe Werner von Eppstein vorgeschlagene Wahl des Pfalzgrafen Ludwig traf auf Widerspruch, ebenso diejenige Siegfrieds von Anhalts, des einzigen Grafen, der zur Fürstenschaft zählte. Endlich gelang es den Unterhandlungen des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, seinem Verwandten, dem nichtfürstlichen Grafen Rudolf von Habsburg, die Stimmen der Wahlfürsten zu verschaffen. Im Herbste*) des Jahres 1273 erfolgte seine Wahl in Frankfurt, obwohl der Bevollmächtigte des Königs Ottokar von Böhmen die Zustimmung versagte. Unter

Rudolf von Habsburg. 1273—1291.

*) Der Tag steht nicht fest. Die Angaben schwanken zwischen dem 29. und 30. Sept. und dem 1. Okt. Böhmer Regesta imp. 1246—1313. S. 51.

freudiger Beteiligung zahlreichen Volkes und vieler Vornehmer krönte ihn der Kölner Erzbischof Engelbert zu Aachen am 24. Oktober 1273. Zu weitgehenden Opfern in Italien bereit, gewann Rudolf I. die Anerkennung Gregors X., der ein Konzil nach Lyon berufen hatte, 1274. — Der König bemühte sich, die seit 1245 entfremdeten Reichsgüter und Besitzungen wieder einzubringen. Ohne rechten Erfolg. So richtete er bald sein Augenmerk darauf, durch Erwerbung einer bedeutenden Hausmacht seinem Königtume eine neue, feste Grundlage zu schaffen. Während des Zwischenreiches hatte Ottokar von Böhmen seine Herrschaft über Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain ausgedehnt. Die Belehnung mit diesen Reichslanden bei Rudolf nachzusuchen, verschmähte er. Auf dem Nürnberger Reichstage (Nov. 1274) wurde nun der Rechtssatz erneuert, daß ein Vasall, der seine Lehen nicht rechtzeitig mute, ihrer verlustig gehe, und sofort auf Ottokar angewendet. Nach Würzburg (Januar 1275) vorgeladen, erschien der Böhmenkönig nicht. Auf einem zweiten Tage in Augsburg (Mai 1275) stellte sich ein böhmischer Bevollmächtigter ein, aber nur, um die Rechtmäßigkeit der Frankfurter Wahl anzufechten. Jetzt forderte Friedrich von Nürnberg in Rudolfs Namen die Herausgabe der Reichsländer. Ottokar antwortete, so berichtet die Reimchronik: „Ehe er mir's abdroht, soll sich mancher Geier Schmauses freuen." Nicht sogleich begann der Krieg. Erst im Herbste 1276 rückte der röm. König mit einem mühsam zusammengebrachten Heere von Nürnberg aus über Regensburg und Passau nach Österreich vor. Der mit Ottokars Regierung unzufriedene Adel hatte sich dort inzwischen erhoben und Graf Meinhard von Tyrol die böhmische Besatzung verjagt. Rudolf belagerte Wien. Der Fall dieser Stadt entschied den Krieg. Ottokar unterwarf sich. Am 25. Nov. huldigte er Rudolf im Lager vor Wien und empfing die Belehnung mit Böhmen und Mähren. — Während der röm. König die Verhältnisse der Reichslande ordnete und Schritte that, das neu Gewonnene seinem Hause zuzuwenden, wußte Ottokars klug rechnende Staatskunst die Untreue und den Neid deutscher Reichsfürsten wirksam auszunutzen. Als er im Sommer 1278 den Krieg gegen den Habsburger erneuerte, um das Verlorene wiederzuerobern, stand Rudolf nahezu allein. Die Hülfsvölker, welche der mit ihm verbündete König Ladislaus von Ungarn stellte, bildeten neben dem österreichischen und steirischen Adel die Hauptmasse seines Heeres. Nur wenige Hundert Ritter trafen unter Führung des Nürnberger Burggrafen und des Bischofs von

Basel kurz vor der Entscheidung aus dem Reiche ein. Am 26. Aug. 1278 stießen die feindlichen Scharen auf dem Ganserfelde bei Dürnkrut am rechten Ufer der March zusammen. Die Böhmen wurden in die Flucht geschlagen. Ottokar geriet nach tapferer Gegenwehr in Gefangenschaft und fiel unter den Streichen rachedurstiger Ritter*). — Bis zum Jahre 1281 verweilte Rudolf in Österreich. Unter Zurücklassung seines ältesten Sohnes Albrecht, den er zum Reichsverweser einsetzte, brach er alsdann auf, um noch im selben Jahre in Bayern, Franken, mehreren schwäbischen Städten und am oberen Rheine den Landfrieden aufzurichten, im folgenden Jahre auch am Niederrheine. Nach Erlangung der kurfürstlichen Willebriefe belehnte er am 27. Dez. 1282 auf dem Reichstage zu Augsburg seine Söhne Albrecht und Rudolf mit Österreich, Steiermark und Krain. 1283 bestimmte er, daß Albrecht allein die Herrschaft besitzen solle. Kärnten kam an den Grafen Meinhard von Tyrol. — In den verschiedensten Gegenden des Reiches bemächtigte sich der unteren Volksschichten eine tiefe Unzufriedenheit, die wenigstens teilweise mit dem schweren Steuerdrucke zusammenhing, den Rudolfs geldbedürftige Regierung auf die Städte übte. Man erinnerte sich der glücklicheren Zeiten, da Kaiser Friedrich II. die Krone trug. In Lübeck, im Elsaß und am Rheine tauchten Abenteurer auf, welche sich für den zurückersehnten Hohenstaufen ausgaben. Am längsten behauptete sich zu Neuß ein falscher Friedrich, Dietrich Holzschuh. Während Kolmar, Hagenau, Bern und andere Städte in offener Empörung den Forderungen Rudolfs sich widersetzten und dieser Kolmar belagerte, verlegte Dietrich Holzschuh seinen Sitz nach Wetzlar, um dem Schauplatze des Kampfes näher zu sein. Es gedieh ihm zum Verderben. Rudolf brach von Kolmar auf. Voll Schrecken über den drohenden Heranzug des Königs lieferten die Bürger von Wetzlar den Abenteurer aus. Er wurde gefoltert und erlitt als „Ketzer" den Flammentod, im Juli 1285. Die Städte unterwarfen sich, ohne doch den weitgehenden Steuerforderungen völlig zu entsprechen. — Noch weniger Erfolg hatten Rudolfs Kämpfe mit den schwäbischen Grafen und Herren (1286 und

*) „Kampfesmüde wurde der König von Böhmen von einem Nichtadligen gefangen genommen und entwaffnet. Als er so ohne Rüstung dahingeführt wurde, setzte ihm ein Ritter nach. Mit dem Rufe: ‚Siehe da den König, der meinen Bruder schmählich gemordet hat . . .', brachte er ihm mit einem Schwerthiebe eine furchtbare Wunde im Antlitze bei. Ein anderer durchbohrte den Leib des Königs." Chron. Colmar. ad a. 1278. Fontes II p. 62.

1287), welche die Wiederaufrichtung des Herzogtumes in Schwaben und die Einsetzung eines Habsburgers in dasselbe befürchteten. — 1289 führte der König ein großes Heer nach Burgund. Ein Zug nationaler Begeisterung gegen die Franzosen, welche in diesem staatsrechtlich zu Deutschland gehörigen Grenzlande ihren Einfluß ausbreiteten, erfaßte das deutsche Volk. Allein ohne große, ausschlaggebende Thaten verlief der Krieg. Auch hier wurde kein dauernder Erfolg errungen. — Vom Dezember 1289 bis zum November 1290 hielt König Rudolf in Erfurt Hof. Mit scharfer Strenge traf er thüringische Raubritter. Der Reichstag, den er hieher berief, war so zahlreich besucht, wie seit Friedrich II. nicht einer. Ein Landfriede für den Norden wurde errichtet und die Handhabung desselben den Fürsten übertragen. — Rudolfs letzte Bemühungen waren darauf gerichtet, dem einzigen ihn überlebenden Sohne Albrecht die Krone zuzuwenden. Aber die im Mai 1291 in Frankfurt zu einem Hoftage versammelten Kurfürsten weigerten sich, auf des greisen Königs Wünsche einzugehen. Nach einer Fahrt durch das Elsaß wurde er in Germersheim krank. Im Vorgefühle seines nahen Todes brach er nach Speyer auf. In der alten Gräberstadt der deutschen Könige schied er am 15. Juli 1291, einem Sonntage, gegen Abend, aus diesem Leben und fand neben dem Grabmale Philipps von Schwaben seine letzte Ruhestätte. — Seine rastlose Arbeit, das Ansehen und die Macht der Krone neu zu befestigen, wurde mit keinem bleibenden Gewinne belohnt. Erst nach seinem Tode umgab seinen Namen die Volkstümlichkeit, die bis auf unsere Tage unvergessen blieb. —

Adolf von Nassau, 1292—1298.

2. Im Mai 1292 fand zu Frankfurt die Wahl eines neuen Königs statt. Hatte Albrecht noch immer gehofft, die Krone zu erlangen, so widerstrebte dem besonders sein Schwager Wenzel II. von Böhmen. Familienzwistigkeiten wie politische Erwägungen ließen den letzteren nicht wünschen, daß sein mächtiger Grenznachbar den Königsthron besteige. Ihm schlossen sich die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg an, und die rheinischen Erzbischöfe hegten gleichfalls die Absicht, keinen mächtigen Fürsten zu erheben. Namentlich dem Mainzer Gerhard von Eppstein lag daran, seiner Erzkanzlerwürde entscheidenden Einfluß auf die Reichsregierung zu gewinnen. So betrieben die geistlichen Kurfürsten die Wahl Adolfs von Nassau, der arm und unbedeutend genug erschien. Unerschwingliche Opfer an Reichsgütern und Reichseinkünften mußte er ihnen als Entschädigung für ihre „Wahlunkosten“ versprechen. Am 1. Juli wurde die Krönung

in Aachen vollzogen. Albrecht beugte sich unwillig. Zu Hagenau lieferte er die Reichskleinodien aus und empfing die Belehnung. Als König Adolf Ende Februar 1293 in der Reichsstadt Eßlingen Hoftag hielt und einen Landfrieden beschwören ließ, waren zahlreiche Grafen und freie Herren um ihn versammelt. Auf diese seine vormaligen Standesgenossen sich zu stützen war er mehr geneigt, als den Kurfürsten den von ihnen begehrten Einfluß nun auch wirklich zuzugestehen. Mit unerwarteter Selbständigkeit verfolgte er seine Bahn. Den drückendsten Verpflichtungen gegen die Wahlfürsten entzog er sich, und wie Rudolf strebte er danach, sein Königtum auf eine ansehnliche Hausmacht zu stützen. Im August 1291 war Markgraf Friedrich Tutta von Landsberg gestorben. Um das Erbe des Kinderlosen, um Meißen und das Osterland, brach zwischen seinem Oheime, dem Landgrafen Albrecht dem Entarteten von Thüringen, und dessen dem Vater verhaßten Söhnen Friedrich dem Freidigen und Dietzmann ein heftiger Streit aus. König Adolf nahm Meißen und das Osterland als erledigtes Lehen für das Reich in Anspruch. Die jungen Markgrafen wehrten sich tapfer, als Adolf 1294 und ein zweites Mal 1295 durch Thüringen in die Lande eindrang. Der König behielt die Oberhand und setzte den Grafen Heinrich von Nassau zum Reichsverweser ein. — Wie König Rudolf dem Vordringen der französischen Krone vergeblich entgegengetreten war, so nahm König Adolf im Bunde mit dem englischen Könige Eduard I. 1295 einen erneuten Anlauf. Bei seiner gänzlichen Mittellosigkeit sah er sich auf englische Hülfsgelder angewiesen. Ohne daß es zu irgend einem ernsthaften Waffengange gekommen wäre, endete der ruhmlose Krieg mit schwerer Schädigung deutscher Ehre und mit dem Verluste deutschen Grenzgebietes. — Inzwischen hatte die immer offener hervortretende Feindschaft zwischen Herzog Albrecht von Österreich und dem Könige Adolf den letzten Kampf um die Krone vorbereitet. Zu Prag fand 1297 bei Gelegenheit der feierlichen Krönung Wenzels, der sich mit seinem österreichischen Schwager ausgesöhnt hatte, eine vorläufige Verständigung Albrechts mit der Mehrzahl der Kurfürsten statt, welche über Adolfs selbständige Politik längst schon ungehalten waren. Nach einer letzten Verabredung in Wien im Februar 1298 und nachdem er Bundesgenossen in Schwaben zu gewinnen sich bemüht hatte, zog Albrecht mit einem Heere an den Rhein. Umsonst verlegte ihm der König bei Ulm und dann wieder bei Breisach den Weg. Der Herzog

erreichte Straßburg und rückte, von dieser gut habsburgisch gesinnten Stadt unterstützt, vorwärts. In Mainz sprach Gerhard von Eppstein die Absetzung König Adolfs aus, 23. Juni 1298. Eine Woche später, am 2. Juli, erlag der König dem Herzoge Albrecht in der Schlacht auf dem Hasenbühel bei Göllheim. Im Kampfgetümmel wurde er erschlagen. Man bestattete ihn in dem benachbarten Kloster Rosenthal, bis Heinrich VII. ihm und seinem inzwischen ermordeten Gegner Albrecht im Speyrer Dome die Gruft bereiten ließ, 1309. —

Albrecht I., 1298—1308.

3. Am 27. Juli 1298 wurde Albrecht I. in Frankfurt gewählt und am 24. August zu Aachen gekrönt. Auch er spendete seinen Wählern reichlich und fand in Deutschland bald allgemeine Anerkennung. Anders stellte sich der Papst Bonifacius VIII. zu ihm. Daß Albrecht nicht geneigt war, Toskana dem Papste zu überlassen, bestimmte diesen, die Erhebung des Königs als eine unter fluchwürdigen Umständen geschehene zu bezeichnen und den geistlichen Kurfürsten die Vorladung Albrechts vor den päpstlichen Richterstuhl anzubefehlen, 1301. Bonifacius VIII. trat in solcher Weise hervor, als der König mit den rheinischen Wahlfürsten in ernstlichen Zwiespalt geraten war. Albrecht I. hatte nämlich angesichts der abweisenden Haltung des Papstes eine feste Anlehnung an den französischen König Philipp IV., der mit Bonifacius VIII. in bitterer Verfeindung lebte, gesucht. Als die beiden Fürsten 1299 zu Vaucouleurs bei Toul eine Zusammenkunft hielten, war nicht bloß zwischen Albrechts Sohne Rudolf und Philipps Schwester Blanca ein Verlöbnis zu engerer Verbindung der Herrscher geschlossen, man hatte auch den Plan gefaßt, die Wahl Rudolfs zum Könige zu betreiben, während Albrecht sich zum Kaiser krönen lassen sollte. Schon damals äußerte Erzbischof Gerhard von Mainz, welcher der Begegnung beiwohnte, niemals werde er seine Zustimmung dazu geben, daß die Königsherrschaft noch bei Lebzeiten des Throninhabers auf dessen Erben übertragen werde. Die Besorgnis, Albrecht I. strebe nach Erblichkeit der Krone für das habsburgische Haus, trieb die rheinischen Kurfürsten im Oktober 1300 zu einem Bündnisse gegen den König. Sie mochten hoffen, seinen Plänen um so wirksamer entgegentreten zu können, als er soeben erst, im Sommer 1300, mit einem kriegerischen Unternehmen, Holland als erledigtes Reichslehen dem Grafen von Hennegau zu entreißen und an das Reich zu ziehen, vollständig gescheitert war. In diese feindselige Spannung griff nun Bonifacius VIII. mit jenem Schreiben vom 13. April 1301 ein. Albrecht I. suchte und fand in

den Bürgern der rheinischen Bischofsstädte, welche er sich durch Aufhebung oder Herabsetzung der Rheinzölle verpflichtete, kriegstüchtige Bundesgenossen. Mit ihrer Hülfe warf er den Pfalzgrafen und dann den Mainzer Kurfürsten, dessen starke Festung Bingen er nach denkwürdiger Belagerung einnahm, noch im J. 1301 nieder, im folgenden Jahre auch die Erzbischöfe von Köln und von Trier. — Der Wunsch, seinem Hause dauernd und erblich die Königswürde zu sichern, trieb Albrecht I. zur Annäherung an den Papst, zumal sich ihrer beider politische Interessen bei Besetzung des ungarischen Thrones berührten. In Ungarn war nämlich mit Andreas III. das Haus der Arpaden erloschen (1301). Ein Teil des Adels wählte Wenzel III., den Sohn des böhmischen Königs Wenzel II. Die wachsende Macht dieser Premysliden — Wenzel II. hatte 1301 auch die polnische Krone gewonnen — wurde für Albrecht I. in hohem Grade gefährlich. Deshalb widersetzte er sich der Erwerbung Ungarns durch Wenzel III. Und hierin begegnete er der Politik des Papstes, welcher einen Sprößling des ihm ergebenen Hauses Anjou aus Neapel auf den ungarischen Thron zu erheben wünschte. Dazu kam, daß Bonifacius VIII. in dem schweren Kampfe mit dem thatkräftigen Könige Philipp IV. von Frankreich am deutschen Könige eine Stütze zu finden hoffte. Im April 1303 erkannte er Albrecht I. als König an, freilich in tief demütigenden Ausdrücken. Und auch dieser entschloß sich, in einer Urkunde vom 17. Juli 1303 zuzugestehen, daß die Kaiser und Könige die Befugnis, das irdische Schwert zu führen, vom apostol. Stuhle empfingen, welcher das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen übertragen und das Wahlrecht den Kurfürsten bewilligt habe. Wenige Monate später starb Bonifacius VIII. Philipp hatte ihn in Anagni überfallen und gefangen nehmen lassen. Zwar wurde er alsbald befreit, aber die heftige Gemütserschütterung warf ihn aufs Sterbelager. Mit dem jähen Sturze Bonifacius' VIII., der die päpstlichen Herrschaftsansprüche bis zur äußersten Spitze weiter entwickelt und ihnen in der Bulle Unam sanctam*) (1302) den schärfsten Ausdruck gegeben hatte, sank das Papsttum von seiner weltbeherrschenden Höhe und geriet in ein drückendes Abhängigkeitsverhältnis zur französischen Krone. — 1304 unternahm König Albrecht I. einen verheerenden Zug nach Böhmen, mußte aber

*) S. Joh. Berchtold, Die Bulle Unam sanctam, ihre wahre Bedeutung für Staat und Kirche. München 1887.

vor Kuttenberg infolge der früh einfallenden Winterkälte umkehren. Nachdem Wenzel II. eines plötzlichen Todes gestorben war, schloß sein Sohn und Nachfolger Wenzel III. mit Albrecht Frieden (1305). — Schon war auf einem Hoftage in Fulda eine Heerfahrt nach Thüringen beschlossen, als die Ermordung des letzten Premysliden, Wenzels III. (4. Aug. 1306), Albrecht veranlaßte, sich nach Böhmen zu wenden und hier die Erhebung seines Sohnes Rudolf zum Könige durchzusetzen. — Wiederholte Einfälle in Meißen und das Osterland waren ohne dauernden Erfolg. 1307 erlitt ein königliches Heer unter der Führung des Burggrafen von Nürnberg bei Lucka unweit Altenburg eine völlige Niederlage durch die Markgrafen Friedrich den Freidigen und Dietzmann. — Rudolf starb 3. Juli 1307 unerwartet dahin. Ein Kriegszug Albrechts vermochte seinem Hause Böhmen nicht zu sichern. Neue Kriegspläne gegen Thüringen und Böhmen beschäftigten ihn, als er am 1. Mai 1308 unfern der Habsburg von einem grauenvollen Tode hingerafft wurde. Sein eigener Neffe, Herzog Johann, dem er Erbgut auszuantworten gezögert hatte, führte den Mordstreich gegen ihn. Der Leichnam wurde anfänglich in dem benachbarten Kloster Wettingen, ein Jahr später in der Kaisergruft zu Speyer beigesetzt. — Albrecht I. hatte sich bemüht, durch Wiederbringung und zweckmäßige Organisation der Reichsgüter und durch Erweiterung seiner Hausmacht ein starkes Königtum zu schaffen, dessen erblichen Besitz er seiner Familie zu sichern wünschte. Sein Tod bereitete allen diesen Bestrebungen ein vorzeitiges Ende.

Heinrich VII., 1308—1313.

4. Klemens V., der unter französischem Einflusse zum Papste gewählt war*), und König Philipp IV. von Frankreich warben für des letzteren Bruder, Karl von Valois, um die deutsche Krone. Die Askanier und ihre Verbündeten, die wittelsbachischen Pfalzgrafen, stellten eine ganze Reihe von Thronkandidaten auf, neben Albrecht II. von Anhalt auch Friedrich den Schönen von Österreich. Aber im Einvernehmen mit dem Mainzer Kurfürsten Peter Aspelt, verstand der klug berechnende Erzbischof Balduin von Trier, die Wahl seines Bruders, des Grafen Heinrich von Lützelburg, durchzusetzen. Dieser war am französischen Hofe erzogen, war von Philipp IV. zum Ritter geschlagen und stand zu ihm im Vasallenverhältnisse. So mochte er ihm als römischer König genehmer sein als ein anderer deutscher

*) Franzose von Geburt, verblieb er in Frankreich und verlegte 1309 die Kurie nach Avignon.

Fürst. Und auch der Papst war zufrieden mit Heinrichs Erhebung. Am Wahltage zu Frankfurt, 27. Nov. 1308, vereinigten sich sämtliche Kurstimmen auf ihn. Die Krönung zu Aachen erfolgte am 6. Januar 1309. Zum dritten Male bestieg ein wenig mächtiger Graf den deutschen Thron. Wie einst Rudolf I. und nach diesem Adolf, so trachtete Heinrich VII., eine ansehnliche Hausmacht zu gewinnen. In Böhmen war Herzog Heinrich von Kärnten, der Schwager Wenzels III., von einem Teile der Großen zum Könige erhoben. Eine andere Partei wendete sich klagend an Heinrich VII. Dieser erklärte 1310 die Ansprüche des Herzogs von Kärnten für nichtig, belehnte zu Speyer seinen eigenen, noch sehr jugendlichen Sohn Johann mit dem Königreiche Böhmen und vermählte ihn mit Elisabeth, einer Schwester Wenzels III. Während der Mainzer Erzbischof Peter Aspelt und andere Fürsten den jungen Böhmenkönig mit Heeresmacht in sein Land geleiteten, brach Heinrich VII. nach Italien auf. Dort war der alte Parteikampf zwischen Guelfen und Ghibellinen noch nicht erloschen. Von den Ghibellinen mit Freuden begrüßt, wollte Heinrich VII. höher stehen als ein bloßes Parteihaupt und suchte die Verfeindeten mit einander zu versöhnen. In Mailand gelang ihm eine wenigstens äußerliche Aussöhnung zwischen dem guelfischen Stadthaupte Guido della Torre und dem Ghibellinen Matteo Visconti. Am 6. Januar 1311 ließ er sich in St. Ambrogio zu Mailand die lombardische Krone*) aufs Haupt setzen. Als aber bald nachher zu einer Ehrengabe an den König Steuern erhoben wurden, brach der Deutschenhaß los, wie einst in den Tagen Heinrichs II. und Konrads II. Und wie damals wurde der Aufstand mit blutiger Gewalt niedergeschlagen. Die della Torre, welche besonders beteiligt waren, mußten aus der Stadt weichen. Mailands Beispiel wirkte ansteckend. Eine Anzahl norditalischer Gemeinden empörten sich. Lodi, Crema und Cremona demütigten sich bald. Aber Brescia konnte nur durch eine mehrmonatliche, greuelvolle Belagerung zum Gehorsam gezwungen werden. — Von dem kaisertreuen Pisa aus zog Heinrich VII. im Mai 1312 nach Rom. Die Orsini im Bunde mit König Robert von Neapel verwehrten ihm den Zugang zur

*) Die eiserne Krone war nicht zur Stelle. Sie war von den della Torre verpfändet und wurde von Matteo Visconti erst 1319 wieder ausgelöst und nach Monza gebracht. Heinrich VII. ließ eine neue Krone anfertigen. Sie war ad instar lauri, margaritis pretiosis perornata, de chalybe tamen facta. Böhmer, Regesta imperii, 1246—1313. (1844) S. 285 n. 347.

Peterskirche. Nach wiederholten Straßenkämpfen sah sich Heinrich genötigt, die Kaiserkrone aus der Hand der vom Papste Klemens V. entsendeten Kardinäle im Lateran zu empfangen. — Trotz seiner geringen Streitmittel wendete sich der Kaiser gegen das guelfisch gesinnte Florenz, das er vergeblich belagerte. — Im Begriffe, Robert von Neapel anzugreifen, wurde Heinrich VII. am 24. August 1313 zu Buonconvento bei Siena vom Tode überrascht. Die Leiche bestatteten seine Getreuen im Dome von Pisa. — Die Kaisermacht in Italien wieder aufzurichten, hatte Heinrich VII. nicht vermocht. Wohl aber gelang ihm, seinem Hause Böhmen zu gewinnen und so den Lützelburgern eine Stellung zu geben, welche derjenigen der Habsburger an Bedeutung mindestens gleichkam.

Ludwig der Bayer, 1314—1347.

5. Die Eifersucht beider Häuser bestimmte für die nächste Zeit den Gang der deutschen Ereignisse. Zwar mußte die lützelburgische Partei davon absehen, den jungen Sohn Heinrichs VII., König Johann von Böhmen, auf den deutschen Thron zu erheben. Aber sie stellte im Herzoge Ludwig von Oberbayern dem Habsburger Friedrich dem Schönen einen Mitbewerber um die Krone entgegen, der nach langjährigen Kämpfen die Oberhand behielt. Am 19. Okt. 1314 wurde Friedrich der Schöne von Heinrich von Kärnten, der dieser Partei als böhmischer König galt, vom Pfalzgrafen Rudolf, vom Herzoge Rudolf von Sachsen-Wittenberg und vom Erzbischofe Heinrich von Köln in Sachsenhausen gewählt. Einen Tag später riefen in Frankfurt die Erzbischöfe Peter von Mainz und Balduin von Trier, König Johann von Böhmen, Markgraf Waldemar von Brandenburg und Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg Ludwig den Bayern als römischen König aus. Friedrich empfing am 25. November in Bonn vom Kölner Erzbischofe die Krone, Ludwig an demselben Tage in Aachen von den Erzbischöfen von Mainz und von Trier. Der Kampf zwischen Ludwig dem Bayern, der wesentlich auf die böhmischen Hülfsquellen angewiesen war, und zwischen Friedrich, den sein rastloser kriegslustiger Bruder Lüpold unterstützte, schleppte sich Jahre lang ohne Entscheidung hin. Denn auch die Niederlage, welche ein schweizer Bauernherr dem Herzoge Lüpold und seiner Ritterschar am Morgarten (1315 Nov. 15.) beibrachte, blieb auf den Gang des Krieges ohne nachhaltige Einwirkung. Erst das Treffen bei Mühldorf am 28. Sept. 1322 änderte die ganze Lage. Friedrich verschmähte es, den Heranzug seines Bruders Lüpold zu erwarten. Mit überlegenen Truppen griff er an. Der Sieg schien sich auf seine

Seite zu neigen. Da entschied ein geschickter Reiterangriff des Burggrafen von Nürnberg zu Ludwigs Gunsten. Friedrich fiel in seine Hände und wurde auf der Burg Trausnitz im Thal gefangen gesetzt. — Im J. 1319 war mit dem Tode des großen Askaniers Waldemar die Markgrafschaft Brandenburg erledigtes Reichslehen geworden. Im Interesse seiner Königsmacht verlieh es Ludwig 1324 seinem ältesten, gleichnamigen Sohne. Entfremdung Johanns von Böhmen, welcher das Land zu erwerben gewünscht, war die Folge. Und während Lüpold von Österreich den Kampf fortsetzte, griff der Papst den König an. Bisher hatte Johann XXII. (1316—1334) sich nicht in den Streit der Gegenkönige gemischt. Aber wie bereits sein Vorgänger Klemens V. (gest. 1314) hatte er die Regierung des Imperiums, solange dasselbe erledigt sei, wie angeblich jetzt nach dem Tode Heinrichs VII., als päpstliches Recht in Anspruch genommen und den von dem Lützelburger in die Reichsacht erklärten König Robert von Neapel zum Reichsverweser in Italien ernannt. Die Einsetzung dieses erbitterten Feindes der Deutschen bedeutete einen schweren Streich gegen die deutsche Herrschaft und deren Anhänger. Daß Ludwig den ghibellinisch gesinnten Visconti in Mailand Unterstützung lieh, warf ihn in einen endlosen Streit mit dem von Frankreich abhängigen Papsttume. Johann XXII. forderte im Oktober 1323 Ludwig den Bayern auf, binnen dreier Monate der Regierung zu entsagen, welche er, ohne die päpstliche Approbation erbeten und erlangt zu haben, zu Unrecht handhabe. Nach kurzem Schwanken legte der König zu Anfang des Jahres 1324 in Sachsenhausen öffentlich Verwahrung ein gegen des Papstes Vorgehen. Johann XXII. antwortete mit Bann und Interdikt. Auf Ludwigs Seite trat ein großer Teil der Minoriten unter dem Ordensgenerale Michael de Cesena. Ihre Auffassung von der Verpflichtung zu völliger Besitzlosigkeit in Nachahmung Christi und seiner Apostel hatte durch Johann XXII. Verurteilung erfahren. Hervorragende Geister aus ihrer Mitte, wie Wilhelm Ockam und Bonagratia von Bergamo, liehen dem Könige, der ihnen Schutz gewährte, ihre Feder. Sie und die nicht zum Minoritenorden gehörigen Gelehrten Marsiglio von Padua und Johann von Jandun, die gleichfalls an Ludwigs Hofe Aufnahme fanden, führten gegen Avignon einen litterarischen Krieg, welcher dem Streite zwischen Kaiser und Papst den merkwürdigsten Zug aufprägte. Besonders ein von Marsiglio und Johann von Jandun gemeinsam verfaßtes Werk, der Defensor pacis oder das

Friedschirmbuch*) verbreitete neue, den päpstlichen Machtansprüchen höchst gefährliche Gedanken, die namentlich in den aufstrebenden Bürgergemeinden Anklang fanden.**) Indes war Herzog Lüpold unausgesetzt gegen Ludwig thätig. Im Einvernehmen mit Johann hegte er den Plan, dem französischen Könige Karl IV. die deutsche Krone zuzuwenden. Deshalb entließ Ludwig 1325 seinen Gefangenen unter der Bedingung, daß dieser ihn mit Lüpold aussöhne, im anderen Falle aber in die Gefangenschaft zurückkehre. Der Aussöhnungsversuch schlug fehl. Obwohl ihm der Papst bei Strafe verbot, seine eidliche Zusage zu halten, stellte sich Friedrich der Schöne an Ludwigs Hofe wieder ein. Um Lüpold dennoch zu gewinnen, schloß Ludwig am 7. Sept. 1325 zu München einen neuen Vertrag, demgemäß er mit Friedrich die Königsherrschaft gemeinsam führen wollte. Man traf damit auf den entschiedensten Widerspruch von seiten der Kurfürsten. Die Verhandlungen dauerten fort. Am 7. Jan. 1326 entsagte Ludwig zu Gunsten Friedrichs der Königsherrschaft in Deutschland, doch „also beschaidenlich, als ob er von dem Papst bestättiget wurd an dem Chünigreich". Dieses befremdliche Zugeständnis, mit welchem Ludwig im Widerspruche mit seiner bisherigen Haltung dem Papste die Entscheidung in die Hand zu geben schien, war darauf berechnet, die Pläne Johanns XXII., der den französischen König auf den deutschen Thron erheben wollte, zu durchkreuzen. Es gelang vollständig. Am 28. Februar 1326 starb zu Straßburg Herzog Lüpold. In schmerzvoller Trauer beklagte Friedrich d. Sch. den Tod des tapferen Bruders. So durfte sich Ludwig den italienischen Verhältnissen zuwenden. Auf die dringende Einladung der Ghibellinen, namentlich des Castruccio Castracani von Lucca, erschien der König 1327 in Italien. Am letzten Mai empfing er in Mailand die lombardische Krone***). — Von Castruccio unterstützt, bemächtigte er sich Pisas, ließ das feindliche Florenz beiseite liegen und rückte

*) So verdeutschte man im 16. Jahrh. den Titel. S. Sigm. Riezler, Die lit. Widersacher der Päpste (1874) S. 194. —

**) Ein Straßburger, der Priester Fritsche Closener, war es, der in seiner 1362 vollendeten Chronik den Inhalt des Defensor pacis angiebt, wie Abt. 2 dieses Bandes S. 307 Sz. 150c zu lesen ist.

***) Coronatus (est) secunda corona argentea, sagt Heinricus Rebdorfensis (Fontes IV p. 516). Es war wohl weder die alte eiserne Krone, noch auch die stählerne, mit welcher letzteren sich Heinrich VII. hatte schmücken lassen. S. oben S. 11 Anm.

nach Rom, wo er im Januar 1328 von jubelnden Volksmassen begrüßt wurde. Eine Volksversammlung im Kapitol übertrug ihm die Kaiserkrone. Die Krönung vollzog sodann als Vertreter der Römer Sciarra Colonna in der Peterskirche, am 17. Januar 1328. Ludwig sprach einige Wochen später die Absetzung über Johann XXII. aus und ließ in einer Volksversammlung auf dem S. Peterplatze den Minoriten Peter von Corvara als Nicolaus V. zum Papste wählen. Am Pfingsttage (22. Mai) setzten sich die beiden gegenseitig die Kronen aufs Haupt. Der Kaiser hatte kostbare Zeit verloren. Ein Unternehmen gegen den stark gerüsteten Robert von Neapel scheiterte gänzlich. In Rom machte sich Mangel an Lebensmitteln geltend. Dazu kam, daß Ludwig die Steuerkräfte der Stadt in Anspruch nehmen mußte. So schlug die Volksstimmung im feindlichen Sinne um. Im August verließ er Rom. In Oberitalien behauptete er sich bis Ende 1329 und kehrte dann nach Deutschland zurück. Es zeigte sich, daß das Kaisertum in Italien keinen Boden mehr hatte. Der Gegenpapst legte 1330 in Avignon ein reumütiges Sündenbekenntnis vor Johann XXII. ab. Zwar starb Friedrich der Schöne am 13. Januar 1330 und in den Städten fand Ludwig eine kräftige Stütze. Aber er hielt doch für wünschenswert, mit dem Papste Frieden zu schließen. Allein auch die tiefsten Demütigungen, zu welchen der Kaiser sich bereit erklärte, führten zu keinem Ergebnisse. Als auch Johanns XXII. Nachfolger, der milder gesinnte Papst Benedikt XII. (1334 — 1342), es nicht zur Aussöhnung kommen zu lassen wagte, und offenbar wurde, daß der päpstliche Stuhl den Weisungen des französischen Königs gehorchen mußte, empörte sich das deutsche Nationalgefühl gegen die unwürdigen Forderungen der Avignoner Kurie. Am 16. Juli 1338 vereinigten sich zu Rense die Kurfürsten zu der Erklärung, daß ein von der Mehrheit der Wahlfürsten gekürter König der Approbation durch den Papst nicht bedürfe, sondern lediglich auf Grund der Wahl den Königsnamen und die Verwaltung des Reiches zu führen habe. Im August sprach sich eine Reichsversammlung zu Frankfurt in gleichem Sinne aus, und Ludwig verkündete, daß ausschließlich die Wahl es sei, worauf Würde und Titel des Königs und Kaisers beruhe. Das Bündnis, welches er bald nachher mit Eduard III. von England gegen Philipp VI. von Frankreich schloß, hob zwar eine Zeit lang Ludwigs Ansehen. Aber bald genug verfeindete die Erwerbung Tyrols durch die eigenmächtige Scheidung der Ehe der Erbin jenes Landes, der Margaretha

Maultasch, und Johann Heinrichs, des Sohnes Johanns von Böhmen, und durch Vermählung seines eigenen Sohnes, Ludwigs des Älteren, mit Margaretha den Kaiser mit dem lützelburgischen Hause auf immer. Klemens VI., der Benedikt XII. 1342 im Papsttume folgte und mit den Lützelburgern nahe befreundet war, erneuerte 1343 den Bann. Wenn der Kaiser dennoch zu den demütigendsten Bedingungen sich bereit finden ließ, um den Frieden mit Avignon zu gewinnen, so bewirkte des Papstes Maßlosigkeit*) noch einmal einen Umschwung zu Ludwigs Gunsten. Der Frankfurter Reichstag i. J. 1344 verwahrte sich entschieden gegen die päpstliche Überhebung. Allein der Kaiser verdarb es schnell wieder mit der Fürstenschaft. 1345 zog er nach dem Tode seines kinderlosen Schwagers, Wilhelms IV. von Holland, dessen Gebiete als eröffnete Reichslehen ein und verlieh sie seinem Sohne Wilhelm. Jetzt endlich ließ sich durchsetzen, was Avignon immerwieder betrieben hatte: die Wahl eines Gegenkönigs. In seinem ehemaligen Schüler, Karl von Mähren, dem Sohne Johanns von Böhmen, fand Klemens VI. den geeigneten Thronkandidaten, der willfährig genug war, Deutschland zu einem päpstlichen Lehen herabdrücken zu lassen.**) Mit grauenvollen Worten verfluchte der Papst 1346 noch einmal Ludwig und sein Geschlecht. Dann forderte er das Kurfürstenkollegium, für dessen zweckdienliche Zusammensetzung er gesorgt hatte, zur Wahl eines Königs auf. Und in demselben Rense, in welchem 8 Jahre früher die deutschen Kurfürsten die Avignoner Zumutungen so entschieden abgewiesen hatten, gehorsamten sie jetzt dem Winke des Papstes und wählten den von ihm bezeichneten Lützelburger, 11. Juli 1346.***) Aber es fehlte viel, daß dieser in Deutschland Anerkennung gefunden hätte. Jetzt

*) Ludwig sollte u. a. jede künftige Regierung als eine nur von Papstes Gnaden gewährte anerkennen. Olenschlager, Staats-Gesch. Urkb. S. 245.

**) S. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirm. u. Approbation (1886) S. 100.

***) Unter den Wählern befanden sich drei, die Erzbischöfe Balduin von Trier und Walram von Köln und der Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg, welche 1338 in Rense den Kurverein beschworen und eidlich gelobt hatten: „ob wir . . . als chranck (schwächlich) wären, des Got nicht enwelle, das wir . . . darwider teten . . ., vns dawider nit behelffen mit dheiner dispensation etc., wie das (auch) genant sie, wann es chum oder wie es chum, es geschech vmb vnser oder vmb ander lut bet . . . oder von deheinem gewalt . . ., vnd solten Got vnd der werlt erlos, trewloß vnd maineidig sin vnd heissen, wo oder wie wir darwider teten. . . ." Olenschlager, Staats-Geschichte S. 189.

erst zeigte sich, wie stark die Stellung war, welche die Treue der Städte dem Kaiser Ludwig verlieh. Nicht bloß die in Speyer versammelten Städteboten vom Rheine, aus Schwaben und aus Franken beteuerten ihm ihre Anhänglichkeit; auch die meisten Fürsten und Herren am Rheine wagten nicht, sich für Karl zu erklären. Als dieser aus der Schlacht bei Crecy, in welcher sein Vater Johann für die französische Sache den Tod gefunden hatte und er selbst verwundet war, an den Rhein zurückkehrte, ließ er sich am 26. Nov. 1346 in Bonn krönen — die Bürger von Aachen hatten ihm die Thore verschlossen — und schlich sich in der Verkleidung eines Knappen nach Böhmen hindurch. Unerwartet schnell wurde er seines Gegners entledigt. Am 11. Oktober 1347 starb Kaiser Ludwig der Bayer, vom Schlage getroffen, in der Nähe von München auf der Jagd. In der von ihm erbauten Marienkapelle wurde er beigesetzt.

6. Deutschland blieb ein neuer Bürgerkrieg erspart. Karl IV. zog es vor, statt mit Waffengewalt, durch kluge Unterhandlungen, durch Erteilung von Privilegien und reiche Geldspenden sich die Anerkennung zu erwerben. Um den Widerstand der Wittelsbacher zu brechen, unterstützte er einen Fremdling, der sich für den Markgrafen Waldemar ausgab, und dem bald ein großer Teil der Mark zufiel. Die Wittelsbacher stellten ihrerseits 1349 in Günther von Schwarzburg einen Gegenkönig auf. Karl sammelte ein Heer und belagerte Günther in Eltvil. Am 26. Mai ließ sich der bereits schwerkranke Schwarzburger dazu herbei, gegen Anweisung von 20000 Mark Silber der Königswürde zu entsagen. Nicht lange nachher starb er in Frankfurt und wurde in der Bartholomäuskirche bestattet. Auch das Haus Wittelsbach unterwarf sich dem Könige, welcher die Förderung des angeblichen Waldemar aufgab. Markgraf Ludwig lieferte die Reichsinsignien aus, die Karl IV. nach Böhmen schaffte. — 1349 richtete der „schwarze Tod" in Deutschland furchtbare Verheerung an. Geißelfahrer suchten durch Bußübungen die schwere Plage abzuwenden. In seiner Verzweiflung warf sich das Volk auf die unglücklichen Juden und mordete Tausende. Der Volkswahn gab ihnen Vergiftung der Brunnen schuld. — Nachdem Karl IV. an dem Kampfe Herzog Albrechts des Lahmen von Österreich gegen das den Habsburgern feindliche Zürich teilgenommen hatte, überschritt er im Herbste des Jahres 1354 die Alpen und empfing am 6. Januar 1355 in Mailand die lombardische Krone. Am 5. April krönte ihn im Auftrage des Papstes Innocenz VI. ein Kardinal in St. Peter zu Rom. Am Abend desselben Tages

Karl IV., 1347—1378.

verließ der Kaiser die Stadt, wie er dem Papste eidlich hatte versprechen müssen. Der „schmähliche Vertrag", die schimpfliche Eile empörte Männer, wie Petrarca. „Unser Kaiser", ruft er aus, „raffte die Krone an sich und ging nach Deutschland hinweg, zufrieden mit dem bloßen Namen des Imperiums. Wir hofften, er werde das Verlorene wiedergewinnen. Nun wagt er nicht einmal das Seine zu behaupten: ohne daß ihm ein Verfolger nachsetzte, flieht er davon . . .!" Nur um Geldgeschäfte zu machen, schien er Italien zu durchziehen. Die Visconti bestätigte er gegen ansehnliche Summen als Reichsvikare, und auch Florenz erkaufte seine Freundschaft. — Auch eine zweite Fahrt, die er 1368 und 69 nach Italien unternahm, brachte ihm wohl Geld, aber keine Ehre ein. Mit einem ungewöhnlich großen Heere griff er im Auftrage des Papstes Urban V. die Visconti von Mailand an. Aber er „nam goldes unde sulvers genoch van deme van Meylan unde toch mit sinen here enwech"*). In Rom, wohin Urban V. 1367 gekommen war, (um freilich schon 1370 nach Avignon zurückzukehren,) hatte Karl IV. eine Begegnung mit dem Papste, dessen Pferd er bis zur Peterskirche am Zügel führte. „Daz heten di Romer fur ein groß schmochheit dem reych"**). — Auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz, 1355 und 56, wurde die „Goldene Bulle" beraten und erlassen, das große Reichsgrundgesetz, welche nicht bloß die Königswahl und den Königsprunk ordnete, sondern auch den Kurfürsten sehr weitgehende Rechte zuwies. Außerdem beschränkte es das Fehdewesen und unterdrückte das selbständig geübte Bündnisrecht. Das Bündnisverbot richtete sich besonders gegen die Städte. Ihnen war Karl IV. von Anfang an unfreundlich gesinnt. Hatten sie ihm doch bei Beginn seiner Regierung sich nur ungern gefügt. So hob er bereits auf dem Tage von Nürnberg 1350 den Bund der schwäbischen Städte auf. Nur zu Landfriedenseinungen sollten Fürsten, Herren und Städte zusammentreten. In *solchen* Bünden, mit denen er Deutschland zu überziehen strebte, mochte er ein Mittel sehen, die Königsmacht neu zu kräftigen. Es mißlang doch am Ende, und man tadelte ihn, daß er wohl in Böhmen, nicht aber in Deutschland den Landfrieden durchgreifend gehandhabt hätte. — Überhaupt wendete er seinen Erblanden und seinem Hause den größten Eifer zu. Schon 1348 hatte er durch Errichtung einer

*) Detmar-Chronik von Lübeck. Städtechron. 19 S. 540.

**) Ulman Stromer, Püchel von meim geslechet Kap. 3. Städtechron. 1 S. 31.

Universität Prag zum Mittelpunkte deutschen Geisteslebens zu erheben sich bemüht. Nirgends waren die Zustände besser geordnet als in Böhmen. Die finanziellen Hülfsquellen des metallreichen Landes erfuhren durch Karl IV. sorgsame Pflege. Er verfügte über die Mittel, Prag mit Palästen und Kirchen zu schmücken. 1373 erwarb er von dem Wittelsbacher Otto von Brandenburg im Vertrage von Fürstenwalde die Mark gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 3000 Schock großer Prager Pfennige. In Tangermünde versuchte er einen Stapelplatz für den Elbhandel zu schaffen, wie Frankfurt ein solcher für den Oderhandel war. Im Interesse seines Hauses verfügte er ohne Bedenken auch über deutsches Reichsgut. Und besonders waren es hier wieder die Städte, denen er Zahlungen abpreßte und die er verpfändete. Freilich Maßnahmen, welche in der Finanzpolitik unserer Könige längst üblich geworden waren. Immerhin erschien den Städten gerade Karls IV. Beginnen unleidlich. Als dieser durch ungeheure Summen die Kurfürsten bewog, 1376 seinen Sohn Wenzel zum Könige zu wählen, schlossen schwäbische Städte der Goldenen Bulle zum Trotz einen neuen Bund. Die Verpfändung der Reichsstadt Weil und mehrerer Reichsrechte an den Grafen Eberhard III. von Württemberg veranlaßte nicht nur Vergrößerung des Städtebundes, sondern auch dessen entschiedene Weigerung, Wenzel zu huldigen. Vergeblich belagerte Karl IV. Ulm, das Haupt der schwäbischen Städteeinung. Als er abzog, überließ er die weitere Führung des Krieges den Herzogen von Bayern und dem Grafen Eberhard von Württemberg. In wiederholten Treffen blieben die Städter siegreich, so bei Albeck unfern Ulm und bei Biberach, 1377. Den ruhmvollsten Streit aber bestanden die Reutlinger vor den Thoren ihrer Stadt, 21. Mai desselben Jahres. Mit genauer Not rettete sich Graf Ulrich von Württemberg, Eberhards III. Sohn, durch die Flucht. Viele Herren, Ritter und Knechte bedeckten den Plan, unter ihnen ein Graf Friedrich von Zollern. Zu Rothenburg ob der Tauber stiftete Wenzel als Bevollmächtigter seines Vaters am 31. Mai 1377 eine Sühne zwischen dem Kaiser und seinen Helfern einerseits und den Städten andererseits. Er zählte die 18 Bundesstädte von der Reichsacht los und versprach ihnen unter anderem, sie nicht zu verpfänden oder zu verkümmern. Bereits erfolgte Verpfändungen hob er als kraftlos auf. Zudem wurde den 18 Städten zugestanden, in gemeinsamer Gegenwehr ihre Rechte gegen Angreifer behaupten zu dürfen. Damit war thatsächlich der schwäbische

Städtebund anerkannt. Die Städte ihrerseits waren zur Huldigung bereit. Eberhard III. der Greiner aber mochte sich noch nicht fügen. Die gegenseitigen Verwüstungszüge im Lande Schwaben dauerten fort, bis Karl IV. auf dem Reichstage zu Nürnberg im August 1378 den Streit beilegte. Die Städter gingen als Sieger aus der gesamten Verwickelung hervor. — Dem kriegerischen Machtaufschwunge dieser süddeutschen Städteverbindung entsprach, allerdings ein Jahrzehent früher, eine ähnliche Bewegung der norddeutschen Hansa. König Waldemar von Dänemark hatte 1361 den wichtigen Mittelpunkt des Ostseehandels, Wisby auf Gothland, überfallen und an sich gerissen. Dies und die Beraubung der hanseatischen Schonenfahrer bewog die Hansastädte zu einem Zuge gegen Dänemark, der aber mit einer völligen Niederlage ihrer Flotte bei Helsingborg, am 8. Juli 1362, endete. König Waldemar beutete das Übergewicht, das er erlangt hatte, rücksichtslos aus. Da vereinigten sich im November 1367 in Köln 77 Städte zu einem Kriege gegen ihn. Der Erfolg, den sie in den Kämpfen von 1368 und 69 errangen, war ein vollständiger. — Das letzte Lebensjahr des Kaisers führte auf kirchlichem Gebiete zu den verhängnisvollsten Vorgängen. Wie schon Urban V. wenigstens vorübergehend sich in Rom aufgehalten hatte, so verlegte sein Nachfolger Gregor XI. 1377 den päpstlichen Sitz von Avignon nach Rom. Als er 1378 starb, wurde Urban VI. gewählt, der in Italien verblieb. Allein ein Teil der Kardinäle, die er sich verfeindet hatte, erklärte seine Wahl für ungültig und erhob im September 1378 Klemens VII., der seinen Stuhl wiederum in Avignon aufschlug. Damit begann eine Kirchenspaltung, welche im Abendlande die größte Verwirrung anrichtete. Wenige Wochen später, am 29. Nov. 1378, verschied Karl IV. in Prag.

Wenzel, 1378 (1376) bis 1400.

7. Was seit der Hohenstaufenzeit keinem Könige gelungen war, Karl IV. hatte es durchgesetzt. Er hatte noch bei seinen Lebzeiten den Sohn zum römischen Könige, zu seinem Nachfolger am Reich küren lassen. Wenzels Wahl in Frankfurt war am 10. Juni 1376, die Krönung zu Aachen am 6. Juli erfolgt. Noch vor des Vaters Tode hatte der junge*) König sich der schwierigen Aufgabe gegenüber befunden, die Eigenmächtigkeit der Städte einzudämmen und im Widerstreite zwischen ihnen und den Fürsten und Herren das königliche Ansehen aufrecht zu erhalten. Er war genötigt worden, den

*) Er war geboren in Nürnberg 26. Febr. 1361.

mit der Reichsgesetzgebung unvereinbaren Bund der schwäbischen Städte, wenn nicht förmlich, so doch thatsächlich anzuerkennen in der Rothenburger Sühne vom Mai 1377. War der Verheerungskampf in Schwaben durch Karl IV. zu Nürnberg 1378 beigelegt, so blieb doch die Spannung zwischen den Bürgern und dem deutschen Herrenstande bestehen. Sie konnte nur wachsen, als sich Ritterbündnisse bildeten, wie der St. Georgsbund, der Bund vom brimmenden Löwen, von St. Wilhelm. Die rheinischen Städte schlossen gleichfalls eine Einung und verbanden sich 1381 mit den Städten in Schwaben. Bald tobte wiederum Fehde an vielen Enden. Vergeblich mühte sich der König, an Stelle der rechtswidrigen Bündnisse einen umfassenden Landfrieden zu setzen. Im März 1383 kam in Nürnberg eine Landfriedenseinung zu stande — hier zum ersten Male wurden die befriedeten Territorien zu vier Kreisen (Parteien) zusammengefaßt — der jedoch die Städte wegen der für die Fürsten einseitig günstigen Bestimmungen fernblieben. 1384 näherte sich Wenzel, mit dessen Absetzung die Fürsten schon damals umgingen, den Städten. Er gewährte ihnen die Möglichkeit, durch Beraubung der Juden (1385) ihre Kriegsmittel zu vermehren, und trat mit ihnen 1387 in ein näheres Verhältnis. Der lange verschobene Kampf zwischen den Bürgergemeinden und den Fürsten brach los, 1388. Er verlief unglücklich für die ersteren. Graf Eberhard III. von Württemberg vernichtete am 24. Aug. 1388 am Kirchhofe von Döffingen ein Städterheer. Im November erlitten die Städte eine zweite schwere Niederlage bei Worms durch den Pfalzgrafen Ruprecht den Jüngeren. Wenzel sah sich in der kriegerischen Stärke der Städtebünde getäuscht. Und da der ränkevolle Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau seine Absetzung betrieb und bereits einige Rheinstädte für sich gewonnen hatte, so suchte der König im rückhaltslosen Anschlusse an die Fürstenpartei sich gegen die drohende Gefahr zu sichern. Auf dem Reichstage zu Eger 1389 erklärte er den Städtebund für jetzt und alle Zukunft für aufgehoben. Ein allgemeiner Landfriede wurde errichtet, dem die meisten Städte beitraten, obwohl er den Fürsten und Herren die größten Vorteile in die Hand gab. Der Krieg hatte schwere Verwüstung angerichtet. Der Herren und Städte Lande waren „so sehr geschädigt mit Raube und mit Brande, daß mehr Leute verdarben und mehr in Armut sanken, als vorher in viel hundert Jahren je geschah", erzählt der Straßburger Chronikschreiber Königshofen. „Und sonderlich Schwabenland und das Land der Herren

von Württemberg wurden dermaßen verheert und verbrannt, daß da an manchen Enden außerhalb der Städte und Festen auf zehn und zwölf Meilen nirgends Dorf noch Haus stand." Im Anschlusse an den Egerer Landfrieden wurden „viele Stücke und Artikel zu halten von Herren und Städten beschworen. . . . Doch weiß Gott wohl, wie es gehalten ward", bemerkt derselbe Geschichtserzähler. — Länger als ein Jahrzehent hatte Wenzel sich abgemüht, der allgemeinen Zersetzung des Königsstaates Einhalt zu thun. Jetzt erlahmte sein Eifer. In seinem Erblande Böhmen, ja durch seine nächsten Verwandten erwuchsen ihm Schwierigkeiten. Sein Bruder Sigmund von Ungarn und sein Vetter Jobst von Mähren hatten die Hand im Spiele, als er 1394 von auffässigen Adligen aufgehoben und drei Monate lang gefangen gehalten wurde. So blieb er dem Reiche auf Jahre hinaus fern. Sein persönliches Ansehen war durch eigene Schuld und infolge von Umtrieben des Mainzer Erzbischofs Johann von Nassau bereits tief gesunken, als er im Herbst 1397 zunächst auf einem Nürnberger Tage, den jedoch angesehene Fürsten nicht besuchten, und dann einige Monate später in Frankfurt die Landfriedenssache wiederum in die Hand nahm. Wenn er zu Frankfurt am 6. Jan. 1398 einen Landfrieden auf 10 Jahre verkündete, so mußte er's geschehen lassen, daß die rheinischen Kurfürsten ihn nur auf 5 Jahre erstreckten. Damals hatte er mit Karl VI. von Frankreich in Reims eine Zusammenkunft. Die beiden Könige beschlossen, der ärgerlichen Kirchenspaltung ein Ende zu machen. Karl VI. sollte den in Avignon weilenden Papst Benedikt XIII., Wenzel den in Rom residierenden Bonifacius IX. zur Abdankung nötigen. Während man aber in Frankreich mit durchgreifender Thatkraft vorging, verdarb Wenzel die Sache durch sein rücksichtsvolles Zögern. Die Einmischung in den Kirchenstreit brachte ihm lediglich die Feindschaft Bonifacius' IX., die um so gefährlicher war, als ein besonders eifriger Gegner des Königs, der Mainzer Erzbischof Johann von Nassau, seine Würde diesem Papste verdankte. Er war es denn auch, der die Absetzung Wenzels, die längst geplant war, zur Wirklichkeit machte. Der König, so behauptete das Absetzungsurteil, welches Erzbischof Johann am 20. Aug. 1400 vor dem Thore von Lahnstein verkündete, habe sich des Reiches nicht angenommen; er habe die Zweiung in der Kirche nicht beigelegt; für Geld und ohne der Kurfürsten Verwilligung sei dem Johann Galeazzo Visconti von Mailand die Herzogswürde verliehen; Wenzel

habe sich durch mancherlei Handlungen entwürdigt, die keinem Könige, noch Fürsten zu thun geziemten.

8. Am 21. Aug. erhoben die rheinischen Kurfürsten zu Rense den Pfalzgrafen Ruprecht III. zum Könige. Die Krönung am 6. Januar 1401 mußte in Köln geschehen, da die Aachener ihm die Thore verschlossen. Überhaupt fand Ruprecht außerhalb der Länder der rheinischen Kurfürsten und der Herzoge von Bayern nur hier und da Anerkennung. Namentlich hielten viele Städte treu zu Wenzel. Daß dieser von seinen lützelburgischen Verwandten nicht thatkräftig unterstützt wurde, wie er gehofft, raubte ihm jetzt die Krone. Die Städte mußten sich dazu bequemen, Ruprecht zu huldigen. Vergebens bemühte sich dieser, im Bunde mit verräterischen Mitgliedern des lützelburgischen Hauses in Böhmen einzudringen und Wenzel zur Niederlegung der röm. Königswürde zu nötigen, 1405. Er fand an ihm einen Gegner, der mit unerwarteter Zähigkeit und diplomatischem Geschicke ihm fort und fort die Krone streitig machte und immer neue Schwierigkeiten, ja Gefahren bereitete. Ebenso erfolglos wie der böhmische Krieg war Ruprechts Zug nach Italien, 1401 und 1402. Hatte er gehofft, von den Florentinern mit Geld unterstützt, dem Herzoge Johann Galeazzo Visconti von Mailand dessen über einen großen Teil Norditaliens ausgebreitete Herrschaft zu entreißen, so mißlang das gänzlich. Nicht einmal das feste Brescia vermochte er zu gewinnen. Die überlegene Kriegskunst der italienischen Condottieri, welche in Johann Galeazzos Diensten standen, brachten Ruprechts Heere vor Brescia eine schmachvolle Niederlage bei, 21. Oktober 1401. Überhaupt bewies er keineswegs kriegerische Befähigung. Er versuchte Bonifacius IX. zur offenen Anerkennung zu bewegen, die Kaiserkrone zu erlangen und so Wenzel zu überflügeln. Allein, hatte auch der Papst die rebellischen Kurfürsten einst ermutigt, so wagte er doch nicht, für Ruprecht einzustehen. Unter Hinweis auf die Gefahr, die ihm von Johann Galeazzo alsdann drohe, lehnte Bonifacius IX. seine Anträge ab. Der Fehlschlag und drückender Geldmangel zwangen ihn im Frühjahre 1402 zur Heimkehr. In Deutschland sang man Spottlieder, daß er statt der Kaiserkrone „eine läre Tasche bracht" hätte. Aber es war noch schlimmer: der italienische Krieg hatte ihm nicht bloß die Tasche geleert, er hatte eine Schuldenlast angehäuft, die ihm bis ans Ende die schwersten Sorgen bereitete und zu Finanzmaßregeln drängte, wie er sie früher an Wenzel heftig getadelt. — Daß

Ruprecht, 1400—1410

Bonifacius IX. nach Johann Galeazzos Tode Ruprecht endlich als römischen König anzuerkennen wagte (1. Okt. 1403), bedeutete für ihn keine wirksame Förderung mehr. — Als Ruprecht, der Königspflicht zu genügen, den Landfrieden mit Eifer angriff und in der Wetterau Raubburgen brach, verfeindete er sich mit dem Manne, dem er seine Erhebung verdankte, mit Johann von Mainz. Der Mainzer Erzbischof schloß 1405 mit Eberhard von Württemberg, Bernhard von Baden, mit Straßburg und einer Anzahl schwäbischer Städte den Marbacher Bund, dessen Spitze sich unverkennbar gegen Ruprecht kehrte. Der König mußte nach nutzlosen Versuchen, den Bund zu sprengen, ihn vielmehr anerkennen. Was der Landfriede von Eger grundsätzlich und in Übereinstimmung mit der Goldenen Bulle beseitigt zu haben schien, die eigenwilligen Sonderbündnisse, hier und in Ritterbünden tauchten sie von neuem auf. Unaufhaltsam schritt die Umbildung des alten monarchischen Königsstaates in einen Staatenbund weiter. — Rothenburg ob der Tauber, das dem Marbacher Bunde beigetreten war, unterhielt durch seinen großen Bürgermeister Heinrich Toppler Beziehungen zu König Wenzel. Ruprecht erfuhr von den gefährlichen Umtrieben und verhängte die Reichsacht über die Stadt. Die benachbarten Fürsten, namentlich der Burggraf Friedrich von Nürnberg, längst mit Rothenburg verfeindet, griffen es mit überlegenen Streitkräften an (1407) und eroberten eine Reihe städtischer Außenburgen. Die Stadt selbst zu bezwingen war ihnen unmöglich, obwohl die Marbacher Bundesverwandten sie im Stiche ließen. Hätte doch eine wirksame Unterstützung Rothenburgs leicht die Wiedererhebung Wenzels im Gefolge gehabt, und dazu mochte Johann von Mainz doch nicht die Hand bieten. Wohl aber vermittelten sie einen Waffenstillstand. Als Ruprecht im Januar 1408 zu Mergentheim die Streitsache schlichtete, entfremdete er sich Friedrich von Nürnberg, einen seiner kraftvollsten Helfer. Da sich Friedrich für seine kostspieligen Rüstungen nicht entschädigt sah, so trat er bald nachher in des Königs Sigmund von Ungarn Dienst, der ihm später eine so große Bedeutung in der Geschichte des nächsten Jahrzehnts und endlich die Kurwürde und die Markgrafschaft Brandenburg einbrachte. — Der Reichstag zu Frankfurt, im Anfange des Jahres 1409, lichtete die Reihen der Anhänger Ruprechts außerordentlich. Zur Beilegung der Kirchenspaltung hatten nämlich die Kardinäle der beiden Päpste ein Konzil nach Pisa ausgeschrieben, da der römische wie der französische Pontifex keinen ernstlichen Willen

zeigten, die Kircheneinheit wiederherzustellen. Während nun Johann von Mainz und die meisten deutschen Fürsten in Frankfurt sich weder für das Pisaner Konzil, noch für einen der Päpste erklären, sondern neutral bleiben wollten, trat Ruprecht mit aller Entschiedenheit für die Rechtmäßigkeit des römischen Papstes Gregors XII. ein. Krieg mit dem Erzbischofe Johann von Mainz drohte, als Ruprecht, nahezu von allen seinen Parteigenossen verlassen, in Oppenheim am 18. Mai 1410 starb. In der Heiligengeistkirche zu Heidelberg wurde er begraben.

Drei röm. Könige.

9. Im September erfolgte zu Frankfurt eine zwiespältige Wahl. Sigmund von Ungarn und sein Vetter Jobst von Mähren wurden gekürt. So führten drei Lützelburger den Titel eines römischen Königs. Denn auch Wenzel verzichtete wenigstens nicht auf den Königsnamen, obwohl er um der Einigkeit willen der Herrschaft über das Reich entsagt haben soll.*) Der baldige Tod Jobsts von Mähren (8. Januar 1411) machte der Dreispältigkeit ein Ende.

Sigmund, 1411—1437.

10. Nach mancherlei Verhandlungen und nachdem zwischen den lange verfeindeten Brüdern Wenzel und Sigmund eine Aussöhnung zustande gekommen war, wurde der letztere am 21. Juli 1411 abermals, u. z. jetzt von denjenigen Kurfürsten, welche ihm das erste Mal ihre Stimme versagt hatten, zum röm. Könige gewählt. Auch Wenzel stimmte zu, da ihm Sigmund einen Teil der Reichseinkünfte und das Recht zugestanden hatte, sich zum Kaiser krönen zu lassen. Ehe der neue König nach Deutschland kam, vergingen Jahre. Zunächst übernahm er, die Streitigkeiten zwischen dem deutschen Orden und Polen auszugleichen. Der Hochmeister Ulrich von Jungingen hatte in der blutigen Schlacht bei Tannenberg (15. Juli 1410) Sieg und Leben verloren. Der Orden unter Heinrich von Plauen schloß den verlustvollen Frieden von Thorn, 1411. Da die Polen die Friedensbedingungen nicht einhielten, drohte ein neuer Krieg, den Sigmund durch den Ofener Schiedsspruch vom 24. August 1412 abwendete. — Mittlerweile war in Oberitalien ein wechselvoller Krieg zwischen Sigmund und den Venetianern ausgebrochen (1411—13).

---

*) Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds Bd. I (1838) S. 292. Jedenfalls behauptete das Erzb. Johann von Mainz. Wenn Aschbach sich darauf beruft, daß auch nach Dietrich von Niem in seiner Vita Joannis XXIII Wenzel seine Zustimmung zu Jobsts Wahl gegeben habe, so waltet da wohl ein Irrtum ob. Ich finde in der angeführten Schrift (bei Maibom. I p. 20) nur in Bezug auf Sigmunds zweite Wahl, daß sie consentiente Dn. Wenceslao geschehen sei.

Vergebens suchte der König die Republik, welche nach dem Tode des Johann Galeazzo Visconti ihre Herrschaft auf dem Festlande ausgebreitet hatte, aus ihrer Machtstellung zu verdrängen. Nicht einmal Filippo Maria Visconti von Mailand vermochte er zu überwältigen. Nur das gelang Sigmund, als er im Herbste 1413 in die Lombardei einrückte, daß ihm eine Anzahl Großer die Lehenshuldigung leisteten, so die Fürsten von Savoyen und Piemont und von Montferrat. Das folgenreichste Ereignis war die Begegnung mit Papst Johann XXIII. in Lodi. Das Konzil von Pisa (1409) war nämlich nicht nur nicht imstande gewesen, die Kircheneinheit wiederherzustellen, es hatte vielmehr die Spaltung noch verschlimmert. Die Absetzung Gregors XII. und Benedikts XIII. blieb ohne Wirkung, und die Wahl eines andern Pontifex, Alexanders V., dem bald nachher Johann XXIII. folgte, vermehrte lediglich die Zahl der Päpste. Die Lage der Dinge forderte vom röm. Könige als dem obersten Vogte der abendländischen Kirche eine Thätigkeit, wie sie einst Heinrich III. geübt. Johann XXIII. war von Ladislaus von Neapel aus Rom verjagt. Sigmund benutzte seine Verlegenheit und bewog ihn, ein allgemeines Konzil nach Konstanz zu berufen. Es sollte nicht bloß der Spaltung ein Ende machen, sondern auch den schweren Schäden abhelfen, an welchen die Kirche krankte. Nachdem Sigmund am 8. November 1414 — beinahe vier Jahre nach seiner Erwählung — zu Aachen gekrönt war, erschien er in Konstanz, wo inzwischen das Konzil seinen Anfang genommen hatte (1. Nov. 1414). Johann XXIII., der ein ruchloses Leben hinter sich hatte, hielt für geraten, seine Abdankung anzubieten, falls auch die beiden anderen Päpste zurückträten, 1. März 1415. Als er aber bald nachher den Entschluß bereute und unter dem Schutze des Herzogs Friedrich von Österreich entwich, um das Konzil zu sprengen, erklärte dieses, es stehe über dem Papste, und Sigmund verhängte über den Herzog die Reichsacht. So groß war damals die Macht des Königs, daß Friedrich, in dessen Lande die Eidgenossen verheerend einfielen, sich alsbald vollständig demütigte. Der Papst wurde abgesetzt. Da auch Gregor XII. abdankte, so stand nur Benedikt XIII. der Kircheneinigung im Wege. 1415 im Juli machte sich Sigmund auf, um ihn zur Entsagung zu bewegen oder ihm doch die Obedienz Spaniens und Schottlands zu entziehen. Als der König nach langer Abwesenheit von seiner abenteuerlichen Fahrt durch Frankreich und England 1417 zurückkehrte, war allerdings Benedikt unschädlich gemacht; aber es zeigte sich auch, daß Sigmund viel wertvolle Zeit verloren hatte.

Die romanischen Nationen, denen sich zuletzt auch die Engländer anschlossen, drängten auf Erhebung eines neuen Papstes, während die Deutschen vor allem eine Reformation an Haupt und Gliedern verlangten. Sigmund mußte nachgeben. Im November 1417 wählte man einen eifrigen Anhänger Johanns XXIII., den Kardinal Colonna, der sich Martin V. nannte. Es wurde bald deutlich, daß alle Hoffnung auf ernste Reformation hinfällig war. Der neue Papst löste das Konzil im April 1418 auf. Ein Konkordat, das Sigmund mit ihm abschloß, sollte Deutschland vor Ausbeutung durch die Kurie sichern. Wenig Segensreiches hatte die Versammlung geschaffen, und das wenige wurde reichlich aufgewogen durch eine That, welche die schwersten Erschütterungen nach sich zog: durch die Verurteilung des Böhmen Johann Hus, 6. Juli 1415. Anders als der Kanzler der Pariser Universität, Johann Gerson, welcher ein Hauptführer des Konzils war, faßte er das Reformationswerk auf. Nicht wie Gerson erwartete er von Änderungen der Kirchenverfassung das Heil, sondern von einer inneren Umgestaltung der Lehre, die nach seiner Überzeugung vielfach von der Schriftwahrheit abgewichen war. Daß er die Autorität der heiligen Schrift auch über diejenige des Konzils stellte, hat ihm den Flammentod des Ketzers eingetragen. Die Nachricht von der schmählichen Hinrichtung des hochverehrten Mannes entzündete unter seinen Landsleuten ein Feuer, das beinahe zwei Jahrzehnte hindurch die Schrecken des Krieges und der Verheerung über Böhmen und die Nachbarländer brachte. — Während des Konzils von Konstanz, namentlich in dessen ersten Jahren, stand das deutsche Königtum noch einmal auf hoher Machtstufe. Damals trug sich Sigmund mit mancherlei Plänen einer Reichsreform. Er wollte die 1389 hingelegten Städteeinungen erneuern lassen und sich an die Spitze der gesamten Städtemacht stellen. Als die Städte hierauf nicht eingingen, wurde ein umfassender Landfriede, Einteilung des Reichs in vier Quartiere und Einsetzung eines obersten Landfriedenshauptmanns, der im Auftrage des Königs die Ordnung handhaben sollte, in Aussicht genommen. Die wechselnden Ereignisse der großen Politik und Sigmunds unstäter Sinn ließen es zu keinem festen Ergebnisse kommen. Eins aber geschah, was nach Jahrhunderten die Neugestaltung des Reiches dennoch heraufführen sollte: die Verpflanzung der Hohenzollern nach der Mark Brandenburg. Schon 1411 hatte Sigmund den ihm treu ergebenen Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zum Statthalter der arg verwahrlosten

Markgrafschaft Brandenburg bestellt. 1415 übertrug er ihm den Besitz dieses Landes und die Kurwürde. Am 18. April 1417 vollzog er zu Konstanz die feierliche Belehnung. Wie der neue Kurfürst den eigenwilligen Adel der Mark bändigte, Ordnung und Recht schuf und die Herrschaft seines Hauses fest begründete, so war er auch im übrigen Reiche einer der angesehensten Fürsten, der sich um Heilung der allgemeinen Zerrüttung eifrig mühte. Es wäre fürwahr an der Zeit gewesen, den inneren Streitigkeiten und entkräftenden Fehden ein Ende zu machen und die verfallene Reichsheerverfassung zu reformieren. Denn in den Hussiten waren unserem Volke Feinde erstanden, wie sie gleich gefährlich Deutschland seit Jahrhunderten nicht bedroht hatten. Nachdem Wenzel am 16. Aug. 1419 in Prag von einem schnellen Tode dahingerafft war, hatte sich der hussitische Aufstand über Böhmen verbreitet. Johann Ziska von Trocnow schuf aus Bauern- und Bürgerhaufen ein volkstümliches Heer, dem das altgewohnte Handwerkszeug zur Kriegswaffe wurde. Bauernwagen verwendete er zu beweglichen Wagenburgen, die im Angriffe den Feinden furchtbar und in der Verteidigung den eigenen Leuten ein unbezwinglicher Schutz waren. Der eisenbeschlagene Dreschflegel schlug den Gegner zu Boden. Aber wichtiger noch als Waffen und Heergerät und die Übung des Fußvolks in schnellen Bewegungen war der Geist, welcher die Hussiten erfüllte. Religiöse Begeisterung, nationaler Haß gegen die Deutschen und das Selbstgefühl kriegerischer Kraft verliehen diesen Scharen jene sieghafte Gewalt, vor welcher die buntscheckigen Ritter- und Söldnerheere auseinanderstoben. Die altberühmte Kriegstüchtigkeit der Deutschen erlitt die schwerste Demütigung. Umsonst ließ Papst Martin V. das Kreuz wider die Ketzer predigen; umsonst auch versuchten die Deutschen, ihrem Heerwesen durch Aufstellung von Matrikeln, Aushebung jedes 20. Mannes, Einforderung eines gemeinen Pfennigs u. dgl. eine wirksamere Verfassung zu geben. Ein deutsches Reichsheer kehrte 1421 vor Saatz unverrichteter Sache um, und bei Deutsch-Brod erlitt Sigmund 1422 eine blutige Niederlage. Auch als Ziska 1424 gestorben war, blieben seine Scharen siegreich. Ja jetzt erst brachen sie verheerend in die Nachbarländer ein, in Meißen, Franken, Österreich. 1427 lief ein Reichsheer bei Mies, und 1431 ein anderes bei Taus vor den anrückenden Hussitenscharen schmählich auseinander. Erst die Unterhandlungen des Baseler Konzils (1431—43), welche in den sog. Prager Kompaktaten 1433 das h. Abendmahl unter beiderlei

Gestalt, sowie einige andere Forderungen zugestanden, mehr noch die blutigen Kämpfe der Hussiten untereinander führten die Beruhigung Böhmens herbei. Bald nach jener schmachvollen Flucht des Reichsheeres bei Taus brach Sigmund 1431 von Nürnberg auf, überschritt die Alpen und empfing am 25. Nov. zu Mailand die eiserne Krone. Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Papste Eugen IV., der das Baseler Konzil aufzulösen wünschte, und nachdem er hierdurch und durch Kriegsunruhen vom Juli 1432 bis zum Mai 1433 in Siena festgehalten worden war, erreichte Sigmund Rom und wurde dort am 31. Mai 1433 zum Kaiser gekrönt. — Noch einmal beschäftigte sich der Kaiser mit dem Gedanken einer Reform der Reichsverfassung. Sie kam jetzt so wenig zustande wie früher. — Der Iglauer Vertrag 1436 sicherte ihm endlich den Besitz der böhmischen Krone. Aber, daß er die Utraquisten vielfach benachteiligte, versetzte das Land in neue Unruhe. Schwer krank machte er sich nach Ungarn auf. Nur bis Znaim in Mähren gelangte er. Nachdem er den böhmischen und ungarischen Großen seinen Eidam, den Herzog Albrecht von Österreich, zum Nachfolger empfohlen hatte, verschied er am 9. Dezember 1437 und wurde zu Großwardein in der ungarischen Königsgruft beigesetzt.

Albrecht II., 1438—1439.

11. Auf Albrecht vereinigten sich am 18. März 1438 auch sämtliche Kurstimmen. Mit ihm begann die lange Reihe der Habsburger, die von nun ab bis zum Erlöschen des Hauses im Mannesstamme (1740) den deutschen Thron innehatten. In dem Streite zwischen dem Baseler Konzile und dem Papste Eugen IV. blieb König Albrecht II., wie die Kurfürsten, neutral. Mit seinen Erblanden Ungarn und Böhmen vollauf beschäftigt, nahm er durch seinen Kanzler Kaspar von Schlick an den Verhandlungen der beiden Reichstage zu Nürnberg teil. Wieder stand die Reichsreform, namentlich auch die Einteilung des Reiches in vier Kreise auf der Tagesordnung. Allein über Beratungen kam man nicht hinaus. Noch ehe Albrecht II. die Aachener Krönung hatte empfangen können, starb er am 27. Okt. 1439 während eines Feldzuges gegen die Türken.

Friedrich III., 1440—1493.

12. Am 2. Februar 1440 wählte die Mehrzahl der Kurfürsten Albrechts II. Vetter, Friedrich III. Länger als irgend einer seiner Vorfahren am Reiche, über ein halbes Jahrhundert, hat er die Krone getragen. Aber so reich an Ereignissen diese Zeit war, so unfruchtbar war sie für die längst ersehnte Neuordnung der Reichsverfassung. Zwar errichtete Friedrich III., nachdem er am 17. Juni

1442 in Aachen gekrönt war, auf dem Reichstage zu Frankfurt die „Reformation", welche das unrechte Widersagen verbot, die Mißbräuche des Vemegerichts abstellte, betreffs des Münzwesens Verordnungen gab u. dgl. Aber an thatkräftige Handhabung solcher Gesetze war nicht zu denken. Unter dem Einflusse seines Geheimschreibers Äneas Sylvius Piccolomini entschied er sich nicht bloß gegen das Baseler Konzil und für den Papst Eugen IV., sondern er schloß auch das Wiener Konkordat (1448) mit der Kurie und gab preis, was die deutsche Kirche an Freiheiten gewonnen hatte. Überhaupt sah er im engen Zusammenschlusse mit dem päpstlichen Stuhle seinen Vorteil. Im Dezember 1451 zog er mit geringer Waffenmacht nach Italien. Nicolaus V. setzte ihm am 19. März 1452 die Kaiserkrone aufs Haupt. Es war das die letzte Krönung, die in Rom an einem deutschen Herrscher vollzogen wurde. Überall in Deutschland und an den Grenzen herrschte Streit und Fehde. In Sachsen und Thüringen wütete 1446—1450 zwischen dem Kurfürsten Friedrich dem Sanftmütigen und dem Herzoge Wilhelm ein Bruderkrieg. — In Süddeutschland entbrannte ein neuer Städtekrieg, 1449 und 1450. Markgraf Albrecht Achilles stritt in neun Schlachten mit den Bürgern. Bei Pillenreut, am Weiher, brachten ihm die Nürnberger eine schwere Niederlage bei. — In Westfalen bekriegte Erzbischof Dietrich II. von Köln die Stadt Soest 1444—1449. Mannhaft wehrten die Bürger das erzbischöfliche Heer und die wilden böhmischen Söldner ab. — Bei St. Jakob an der Birs warf sich 1444 eine Schweizerschar den Armagnacs entgegen, französischen Söldnerbanden, die Friedrich III. selbst oder sein Bruder Albrecht zur Bekämpfung der Eidgenossen und zur Wiedergewinnung der an diese verlorenen habsburgischen Lande herbeigerufen hatte. Zwar erlagen die Schweizer der Übermacht. Aber die Franzosen wichen vor solchem Heldenmute zurück und verwüsteten Elsaß und Lothringen. Gegen Zahlung einer Geldsumme ließen sie endlich von der Belagerung der Stadt Metz ab und zogen hinweg. — Im Jahre 1460 brach ein Fürstenkrieg aus zwischen Albrecht Achilles und den Wittelsbachern. Albrecht wurde vom Herzoge Ludwig dem Reichen von Landshut gezwungen, im Vertrage von Roth in Franken seinen Ansprüchen zu entsagen und namentlich darauf zu verzichten, die Unterthanen des Herzogs vor sein Landgericht zu laden. Pfalzgraf Friedrich aber, der gegen des Kaisers Willen die Kurfürstenwürde anstatt seines Neffen behauptete, überwältigte seine Gegner in der

Schlacht von Pfeddersheim. — 1461 entsetzte Pius II. den Mainzer Erzbischof Diether von Isenburg und ernannte an seiner Statt Adolf von Nassau. Diether fand an Friedrich von der Pfalz und an Ludwig dem Reichen Bundesgenossen, wie Adolf an dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, an Ulrich von Württemberg und an anderen benachbarten Fürsten. So entzündete der Mainzer Bistumsstreit den Krieg zwischen den Wittelsbachern und ihren Feinden von neuem. Wiederum erlag Albrecht dem bayrischen Herzoge Ludwig, bei Giengen 1462. Kurze Zeit vorher hatte auch Friedrich bei Seckenheim einen vollständigen Sieg errungen. Ulrich von Württemberg, Karl von Baden und andere Fürsten und Edele gerieten in seine Hände und wurden auf dem Schlosse von Heidelberg gefangen gehalten. Allein Adolf von Nassau überfiel Mainz in der Nacht des 27. Oktober 1462. Nach tapferer Gegenwehr erlagen die Bürger. Die Stadt wurde der Plünderung preisgegeben und verlor ihre alte Freiheit. — Während so das Reich von Fehden zerrüttet wurde, erhoben sich rings an den Grenzen drohende Mächte. Der Deutschherrnorden mußte 1466 in einem zweiten Frieden von Thorn einen großen Teil seines Gebietes an Polen abtreten. — In Böhmen regierte nach dem frühen Tode des Ladislaus (1457), des Sohnes Albrechts II., der Hussit Georg Podiebrad und nahm bei der Unthätigkeit Friedrichs III. unter den hadernden deutschen Fürsten eine gebietende Stellung ein. — In Ungarn war Matthias Corvinus zum Könige erhoben. Bekämpfte er einerseits die Türken, welche 1453 dem byzantinischen Reiche durch Eroberung Konstantinopels ein Ende gemacht hatten, so war doch auch Österreich von dem kriegerischen Könige bedroht. Schon als Friedrich III. die vormundschaftliche Regierung für seinen jungen Vetter Ladislaus führte, hatten sich die österreichischen Stände unter der Führung Ulrich Eizingers, eines aus Bayern eingewanderten Adligen, 1451 empört und ihn im folgenden Jahre gezwungen, der Vormundschaft zu entsagen. Und auch später, nach dem Tode des Ladislaus (1457), war er wiederholt von seinem eigenen Bruder, Albrecht VI. dem Verschwender, und von aufständischen Adligen hart bedrängt worden. Endlich bemächtigte sich der ungarische König Matthias Corvinus der österreichischen Lande bis zur Enns. Auch Wien fiel 1485 in seine Hände. Erst nach dem Tode des Matthias 1490 gewann Friedrichs III. Sohn, Maximilian, die entrissenen Gebiete zurück. — An der Westgrenze des Reiches errichteten die Herzoge von Burgund,

ein Seitenzweig des französischen Königshauses, zum großen Teile aus Reichslanden eine gefährliche Macht. Herzog Karl der Kühne gedachte sie über das linke Rheinufer auszudehnen. In Trier hatte er 1473 mit Friedrich III., der die Vermählung seines Sohnes Maximilian mit Karls Tochter Maria plante, eine Zusammenkunft. Der Herzog wünschte seine Lande zu einem Königreiche zu erheben. Aber der Kaiser brach, von dem prunkvollen Auftreten des Burgunders verletzt, die Unterhandlungen ab und verließ Trier. Der Streit zwischen dem Erzbischofe Ruprecht von Köln und den Ständen des Landes bot Karl dem Kühnen Gelegenheit, ein Heer an den Rhein zu führen. Fast ein Jahr lang (1474 u. 75) belagerte er Neuß. Heldenmütig wehrte sich die Stadt. Schrecken und Zorn erfüllte in ganz Deutschland die Gemüter, und ein Reichsheer, so stattlich, wie man lange keins gesehen, rückte unter der Führung des Kaisers zum Entsatze heran. Ohne daß es zu ernsthaftem Kampfe gekommen wäre, schloß Friedrich III. mit Karl Frieden, zu Scham und Verdruß tapferer Männer. Burgundisches Gold, so glaubte man, hatte Fürsten in des Kaisers Umgebung gewonnen. 1476 erlag Herzog Karl bei Granson und Murten den Waffen der Eidgenossen, und 1477 verlor er bei Nanzig Sieg und Leben. Seine Tochter Maria vermählte sich mit Maximilian und brachte dem Hause Habsburg reiche, trefflich verwaltete Gebiete zu. Aber ungern gehorchten die Niederländer dem neuen Herrn, zumal nachdem Maria 1482 plötzlich gestorben war. Die Bürger von Brügge wagten 1488 sogar, ihn gefangen zu halten, bis ein Reichsheer zur seiner Befreiung heranzog. — Bei soviel Unruhe im Innern und an den Grenzen ringsum war die Durchführung von Reichsreformen, wie sie die Kurfürsten namentlich auf dem Gebiete des Gerichtswesens immer wieder anregten, nicht zu erreichen. Dazu kam die starre Unthätigkeit des Kaisers, der von 1444 bis 1471 nicht in das Reich kam und sich, aller Mahnungen ungeachtet, den dortigen Reichsversammlungen fernhielt. Die Hoffnung, in dem hochbegabten Sohne Friedrichs III. einen Herrscher zu gewinnen, der die lange ersehnten Reformen in die Hand nehmen werde, wählten die Kurfürsten Maximilian im Februar 1486 zum röm. Könige. Damals wurde auch in Frankfurt ein allgemeiner Landfrieden auf die Dauer von zehn Jahren errichtet, der alles, auch das „rechte" Widersagen verbot. Zu seiner Handhabung, wenigstens in einer Landschaft, zugleich auch, um ein schlagfertiges Heer zur Verfügung zu haben,

betrieb der Kaiser 1488 die Vereinigung der Fürsten, Herren und Städte in Schwaben zum schwäbischen Bunde. Das schwäbische Aufgebot war es, das 1488 zur Befreiung Maximilians in die Niederlande rückte und 1492 die bayrischen Herzoge zur Herausgabe Regensburgs nötigte, das sie an sich genommen. — Beinahe achtzigjährig, schied Friedrich III. am 19. August 1493 in Linz aus dem Leben und wurde im Stephansdome zu Wien bestattet.

Maximilian I. 1493—1519.

13. Große Erwartungen richteten sich auf den König Maximilian I. Schon 1489 hatte er sich auf dem Reichstage zu Nürnberg verpflichtet, bei seinem Vater die Bestrebungen zu unterstützen, welche die Reform des obersten Reichsgerichts im Auge hatten. Daß er jetzt die Hand zu einer solchen Reform bieten werde, schien nicht zu bezweifeln. Aber auch die Reichsregierung und das Heerwesen bedurften einer Neugestaltung. Denn zwischen den althergebrachten Formen und den thatsächlich vorhandenen Zuständen, wie sie durch die allmähliche Machterweiterung der Fürsten und Städte sich gebildet hatten, war ein verwirrender Gegensatz. Allein gleich der erste Versuch einer Reichsreform traf bei Maximilian auf Widerstand. 1495 versammelten sich die Stände in Worms zu einem ungewöhnlich stark besuchten Reichstage. Hier legte der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg einen Entwurf vor, welcher ein von den Vertretern der Stände gebildetes Reichsregiment vorschlug, dessen Vorsitzenden der König ernennen sollte. Dieser obersten Reichsbehörde wünschte man die wesentlichsten Regierungsrechte in die Hand zu legen. Maximilian fand, daß der Entwurf die königlichen Gerechtsame ungebührlich beeinträchtige, und lehnte ihn ab. Nur das gestand er nach langen Verhandlungen zu, daß das oberste Gericht nicht mehr an den Königshof gefesselt sein, sondern in einer Stadt des Reiches seinen dauernden Sitz haben und von den Ständen besetzt werden sollte. Die Ernennung des Präsidenten stand ihm zu. Weiter wurde der allgemeine Landfriede, der schon vor neun Jahren in Frankfurt errichtet war, zu einem immerwährenden, „ewigen" erklärt und eine das Reich umfassende Steuer, der gemeine Pfennig, aufgelegt. Endlich beschloß man, daß der Reichstag alljährlich zusammentreten und in Verbindung mit dem Könige die Reichsgeschäfte besorgen sollte. Diese regelmäßige Vereinigung des Reichstages konnte als ein Ersatz für das von Berthold geforderte Reichsregiment gelten. Maximilian gab soweit nach, da er die Unterstützung der Stände zu seinen italienischen Unternehmungen nicht entbehren

konnte. Der französische König Karl VIII. war nämlich 1494 in Italien eingefallen und hatte sich 1495 des Königreichs Neapel bemächtigt. Mit völlig unzureichenden Streitkräften rückte Maximilian bis Pisa, mußte aber ohne jeden nennenswerten Erfolg nach Deutschland zurückkehren. Nicht anders verlief ein Vorstoß nach Burgund und in die Champagne, 1498. Und während Karls VIII. Nachfolger, Ludwig XII., dem Ludovico Moro Sforza 1499 das Herzogtum Mailand entriß, rang Maximilian in einem ruhmlosen Kriege mit den Eidgenossen, welche sich den Urteilen des Kammergerichts nicht fügen mochten und sich zu den Franzosen hinneigten. — Mit kriegerischen Entwürfen beschäftigt, willigte er auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 in die schon zu Worms geforderte Errichtung eines ständischen Reichsregiments. Dasselbe trat auch in Nürnberg zusammen, erweckte aber durch seine Friedensunterhandlungen mit Ludwig XII. so sehr den Unwillen Maximilians, daß dieser es auflöste und den französischen König mit Mailand belehnte. — Der Streit um das Erbe Herzog Georgs des Reichen von Landshut, das dessen Eidam, Pfalzgraf Ruprecht, auf Grund eines Testaments in Anspruch nahm, das aber den Hausverträgen gemäß an die Herzoge Albrecht und Wolfgang von Bayern-München fallen mußte, bot Maximilian die Möglichkeit, sein Ansehen in unerwarteter Weise zu erhöhen. Denn als sich Ruprecht seinem Spruche nicht fügte, erklärte er ihn in die Acht, welche er dann mit allem Nachdrucke vollzog. Im Landshuter Erbfolgekriege 1504 und 1505 schlug er die pfalzgräfliche Familie zu Boden. Während des Krieges war auch Berthold von Mainz gestorben. Die jüngeren Fürsten hatte der König an sich zu fesseln verstanden. So stand er gebietend da. „Niemand wagt es," so berichtete ein venetianischer Gesandter, „sich ihm zu widersetzen: eine Folge der Niederwerfung des Pfalzgrafen wie der Freundschaft, welche ihm die jungen Fürsten und die neu erwählten Bischöfe entgegenbringen." Der Reichstag von Konstanz (1507) beschloß denn auch, ihm zur Romfahrt und zur Wiedererlangung der Reichsrechte in Italien ein Heer zu stellen. Aber der Römerzug mißlang. Die Venetianer verhinderten den Einmarsch in Italien. Maximilian begnügte sich damit, in Trient 1508 den Titel eines „erwählten Kaisers" anzunehmen. Der Mißerfolg wirkte in Deutschland höchst nachteilig. Besonderen Unmut erweckte, daß Maximilian 1508 mit dem französischen Könige, den er soeben noch als einen Hauptfeind des Reiches bezeichnet hatte, das gegen die Venetianer gerichtete

Bündnis von Cambray einging, dem auch der Papst Julius II. und König Ferdinand von Aragonien beitraten. Die deutschen Reichsstände versagten ihre Unterstützung. Ein Jahrzehnt lang sah sich der Kaiser von den kriegerischen Verwickelungen Italiens in Anspruch genommen, ohne daß ihm daraus Ehre und Gewinn erwuchsen. — Das Werk der Reichsreform geriet ins Stocken. Wurde auch auf dem Reichstage zu Köln 1512 die Einteilung Deutschlands in zehn Kreise beschlossen, so kam es doch erst unter Karl V. zur Durchführung dieses Beschlusses. Nur die Errichtung des Kammergerichts und die Aufstellung der Matrikel, welche den Reichsständen das Maß ihrer Kriegsleistungen vorschrieb, bildeten das dauernde Ergebnis sovieler mühevoller Verhandlungen. Es fehlte viel, daß der „ewige" Landfriede wirksam gewesen wäre. Götz von Berlichingen und andere Adlige übten Straßenraub ohne Scheu. — Zugleich gährte es seit lange in den Bauernschaften. 1514 wurde im Remsthale der Aufstand des „armen Kunz" vom Herzoge Ulrich von Württemberg blutig niedergeschlagen. Aber die Spannung dauerte fort. Die große religiöse Bewegung, welche von Wittenberg ausging, hielt die drohende Katastrophe, welche sich in unzähligen Bewegungen der unteren Schichten*) ankündigt hatte, noch für einige Jahre auf. — Waren Maximilians Kriege wenig glücklich, so gelang ihm desto besser auf dem Wege der Verhandlungen die nachmalige Größe seines Hauses vorzubereiten. Schon war durch die Vermählung seines Sohnes Philipp, der bereits 1506 starb, die spanische Krone gewonnen. 1515 stiftete Maximilian Heiratsverträge zwischen seinen Enkeln und den Kindern des Königs Wladislaus von Böhmen und Ungarn. Endlich beschäftigte ihn die Erwerbung der deutschen Krone für seinen Enkel, den jungen König Karl von Spanien. — Der letzte Reichstag, den der Kaiser hielt, war der von Augsburg im Jahre 1518. Hier wurde, wie schon so oft, über einen Zug gegen die Türken verhandelt. Papst Leo X. hatte den Kardinal Thomas de Vio de Gaeta (Cajetanus) als Legaten dorthin gesandt. Kaiser und Papst forderten eine allgemeine Auflage. Sie fanden entschiedene Abweisung. Man glaubte nicht, daß es ihnen mit dem Türkenzuge Ernst sei. Zu oft war schon zu gleichem Zwecke Beisteuer eingesammelt, ohne daß der Türkenkrieg zur Ausführung gekommen wäre. Die Antwort der Stände verwandelte sich zu

*) Die erste größere Bauernerhebung fällt in das Jahr 1431. Eine lehrreiche Übersicht gewährt W. Vogt, Die Vorgeschichte des Bauernkrieges. Halle 1887.

Anklagen gegen die Beschwerungen, mit welchen Rom das deutsche Volk bedrücke, und gegen die unbefriedigende Handhabung der obersten Gerichtsbarkeit. „Es gab beinahe keine Landschaft, wo nicht die Fehde im Schwange ging, oder die innere Entzweiung sich regte, oder sich ein Angriff der Nachbaren besorgen ließ.“ *) — Auf dem Heimwege von Augsburg erkrankte Maximilian und verschied zu Wels am 12. Januar 1519. Zu Neustadt in Steiermark fand er in der St. Georgskapelle neben seiner Mutter die letzte Ruhestätte. —

*) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. I (1842) S. 328.

Zustände unseres Volkes vom Ende des Zwischenreiches bis zum Schlusse des Mittelalters.

Zusammenfassung.

I. Staatsleben.

Zersetzung des Reichsverbandes.

Mit dem Verfalle der Königsgewalt nahm im Reiche die Auflockerung, Zertrümmerung und Verschiebung des politischen Verbandes und seiner ursprünglichen Abteilungen in verwirrender Weise zu. Bereits im vorigen Zeitraume hatte dieser Vorgang das ehemalige Gefüge wesentlich verändert. Was den vorliegenden Abschnitt besonders kennzeichnen hilft, ist das weitere Fortschreiten in der Richtung und im Zusammenhange damit die Entwickelung des Territorialismus, welcher höchst mannigfaltige Gebietsstücke in möglichst abgeschlossenen Bildungen zusammenzufassen strebte. Der Reichsboden war überwiegend in große und kleine Territorien aufgeteilt. Der Rest, welcher des Kaisers unmittelbarer Verwaltung verblieb, wurde meist zu Reichs-Landvogteien vereinigt, wie sie im Elsaß, in Schwaben, im Speyergaue und sonst begegnen. Die Einrichtung geht, wenigstens in Schwaben, bis auf Friedrich I. zurück.*) Aber erst die Bestrebungen, das noch erreichbare Reichsgut wieder zusammenzubringen, führten die ersten Könige nach dem Interregnum, namentlich Albrecht I., zu einer festeren Begründung und weiteren Ausgestaltung dieser Landvogteien, bis die fortgehenden Verpfändungen ihnen die Bedeutung entzogen. Soweit die Landvogteien noch nicht verthan waren, waltete

*) J. Teusch, Die Reichslandvogteien in Schwaben und im Elsaß (1880) S. 17.

hier der Kaiser als Landesherr, wie etwa die Territorialherrschaften in ihren Gebieten. In Verbindung mit den Landfriedensbestrebungen und später auch den Reichsreformen wurden Versuche gemacht, die zahlreichen Territorien nach Kreisen zu ordnen. Nachdem in König Wenzels Nürnberger Landfrieden v. J. 1383 eine Einteilung in vier „Parteien" festgesetzt war, treffen wir fortan unter diesem Könige wie unter fast allen seinen Nachfolgern wiederholte Vorschläge und Gesetze, nach welchen vier, sechs, endlich zehn Kreise gebildet werden sollten. Die zuletzt erwähnte Kreiseinteilung nach der Zehnzahl erfolgte 1512 auf dem Trier-Kölner Reichstage und hat dann späterhin seit Karls V. Regierung eine mehrhundertjährige Bedeutung gehabt.

Zusammenfassung der Territorien zu Kreisen.

Regierung. Erhebung zum Könige und Regierungsantritt.

— Während der Sachsenspiegel noch kein ausschließliches Wahlrecht der nachher sogenannten Kurfürsten kannte, sondern nur das Ehrenrecht, den mit Namen zuerst zu kiesen, über welchen ein Einverständnis mit den übrigen Fürsten gewonnen war und den alsdann auch diese küren mochten,*) vollzogen seit Rudolf die ersteren allein das Wahlgeschäft. Ihre Siebenzahl stellte sich fest und seit 1290**) war das Kurfürstenkollegium nach seiner Zusammensetzung in der Weise endgiltig bestimmt, daß ihm neben den drei rheinischen Erzbischöfen der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg angehörten. Kurz vor Erlaß der Goldenen Bulle von 1356 wurde durch besondere urkundliche Abmachungen***) die Frage geregelt, welcher Linie der betreffenden fürstlichen Häuser das Kurrecht zustehe, und die Goldene Bulle sprach dann den Grundsatz aus, daß dieses Recht unablöslich an das Kurland gebunden sein und deshalb das Kurland keiner Erbzerteilung unterliegen solle. — Nach Gewohnheitsrecht war Frankfurt der Wahlort, nach welchem der Mainzer Erzbischof als Erzkanzler in Deutschland die Kurfürsten berief. Der Wahlakt selbst, dem naturgemäß mancherlei Verhandlungen über den geeigneten Kandidaten vorausgingen, vollzog sich vor Erlaß der Goldenen Bulle so, daß die Kurfürsten ihre Stimme einem unter ihnen übertrugen, der alsdann im besonderen Auftrage der übrigen mit feierlichem Kürworte den Auserseheuen zum Könige wählte, worauf dann die anderen Kurfürsten ihre Billigung erteilten. Es war dieses Ver-

*) S. Quellensätze Bd. II 2 S. 22 Sz. 28.
**) Harnack, Kurfürstencollegium (1883) S. 65.
***) Harnack a. a. O. S. 142 f.

fahren der stärkste Ausdruck jenes Grundsatzes der Einhelligkeit, nach welchem deutscher Anschauung gemäß jede Wahl geschehen mußte. Das Majoritätsprinzip fand erst durch die Goldene Bulle reichsrechtliche Geltung. Zwar verlangte der Schwabenspiegel bei Androhung schwerer Strafe, daß die Kurfürsten nach bestem Gewissen ihrer Wahlpflicht genügten, und diese schwuren nach Vorschrift der Goldenen Bulle, ohne Rücksicht auf Lohn und Versprechungen ihre Stimme abgeben zu wollen. Aber seitdem 1257 die Krone an Fremdlinge verkauft war, bildete sich der Stimmenkauf zu einer Einrichtung aus, die wenigstens im 14. Jahrhundert als „Recht oder Gewohnheit des Reiches" angesehen wurde. — Der Erwählte wurde in feierlicher Weise auf den Altar erhoben und den Versammelten dargestellt, mit der Aufforderung, ihm von nun ab Gehorsam zu leisten. In Frankfurt nahm der König die Huldigung der anwesenden Fürsten entgegen, erteilte ihnen die Reichslehen und bestätigte — vorab den Kurfürsten — ihre Privilegien. — Auf dem Wege zur Krönung, die in Aachen stattfand, bestieg er wohl den Königstuhl bei Rense und leistete dort dem Reiche den Eid, wie ihn der Schwabenspiegel erwähnt. — In Aachen vollzog der Kölner Erzbischof unter Mitwirkung des Trierers und des Mainzers die Salbung und Krönung, nachdem der Erwählte eidlich zugesagt hatte, seines Königsamtes recht zu walten. Im Aachener Münster wurde alsdann der Gekrönte auf den steinernen Königsstuhl Karls d. G. gesetzt. Das Krönungsmahl, bei welchem die Kurfürsten als Erzbeamte den Ehrendienst verrichteten, Ritterschlag, Standeserhöhungen und Festlichkeiten für das Volk schlossen sich der feierlichen Handlung an. Auch begegnet die Spur, daß der neue König von seinem edelsten Rechte, dem des Straferlasses, umfassenden Gebrauch machte. — Der alte Umritt war noch nicht völlig vergessen. Bei solcher Gelegenheit mochten dann die Städte huldigen und um Bestätigung ihrer Privilegien bitten; auch die Fürsten und Herren, die in Frankfurt und Aachen nicht zugegen gewesen waren, schwuren dann den Huldigungseid und empfingen ihre Reichslehen, deren Mutung sie nach dem Gesetze nicht über Jahr und Tag anstehen lassen sollten. Freilich fehlte viel, daß sie dieser reichsrechtlichen Bestimmung stets nachgelebt hätten. — Die wechselvolle Reihe der Könige dieses Zeitraumes beweist, daß der Kölner Erzbischof bei der Krönung in Aachen einen auch in der Wirklichkeit geltenden Grundsatz aussprach, wenn er den auf Karls Thron Erhobenen darauf hinwies, daß er diesen nicht nach Erbrecht, sondern lediglich auf

Grundlage des Königtumes.

Grund der von den Kurfürsten vollzogenen Wahl besitze. — Während der Revolution gegen Heinrich IV. war zuerst der Anspruch des Papstes hervorgetreten, die Königswahl bedürfe seiner Bestätigung, ein Anspruch, dem ein Lothar und Otto IV. entgegengekommen waren und der erhöhte Anerkennung erfahren hatte, als die beiden fremden Namenkönige Richard und Alfons das Schiedsgericht des päpstlichen Stuhles anriefen. Mit Zähigkeit hielt der Pontifex daran fest, auch wo seine Konfirmation in den üblichen Wahlanzeigen*) nicht erbeten wurde. An diesem Punkte entspann sich ein neuer Kampf zwischen Papsttum und Königtum, dessen wechselvoller Verlauf besonders durch die ungeheuerlichen Zugeständnisse Albrechts I. (1303), durch die Beschlüsse des Kurvereins von Rense (1338) und durch die wenig ehrenvolle Wahl Karls IV. (1346) bezeichnet wird. Wahrscheinlich, um seinem Hause die Erblichkeit der Königswürde zu gewinnen, verstand sich Albrecht I. dazu, von Bonifacius VIII. die Bestätigung als eine aus Gnade und Barmherzigkeit erfolgende entgegenzunehmen. Urkundlich erkannte er an, daß das Wahlrecht der Kurfürsten ein Zugeständnis des apost. Stuhles sei, von welchem auch der König die Befugnis zur Handhabung des weltlichen Schwertes empfange, und versprach, des Papstes Wünschen und Befehlen zu gehorchen. — Der Kurverein von Rense (1338) erklärte, daß der König sein Amt lediglich auf Grund rechtmäßiger Wahl durch die Kurfürsten habe und keinerlei Bestätigung und Bevollmächtigung vonseiten des päpstl. Stuhles bedürfe. — Karl IV. leistete in Avignon vor seiner Wahl einen Eid, der nach Klemens' V. Bulle Romani principes als Vasalleneid angesehen werden mußte, und enthielt sich vor Erlangung der päpstl. Bestätigung sowohl des Königstitels als auch der Führung des königl. Siegels. — Das beredte Schweigen der Goldenen Bulle, die von keinerlei Bestätigungsrechte des Papstes gegenüber dem neugewählten Könige weiß, ja die den Papst nirgends erwähnt, schien die Königswahl für immer von päpstlicher Dreinrede zu befreien. Aber Karls IV. Wunsch, noch bei seinen Lebzeiten die Wahl seines Sohnes Wenzel durchzusetzen, gewährte dem Papste die Handhabe, eine vielleicht noch weiter gehende Beugung, als die von 1346 gewesen war, zu fordern. Es sollte nämlich nicht bloß der Kaiser mit seinem Sohne vor der Wahl in Avignon erscheinen und dort, wie einst 1346, den Vasalleneid schwören, sondern es sollte auch

Die Königswahl und die päpstl. Bestätigung.

*) Vgl. Abt. II Sz. 19 S. 13—16.

eine ausdrückliche Bevollmächtigung des Papstes zur Vornahme der Wahl nachgesucht werden. Die schlaue Politik des Kaisers wußte allen diesen Forderungen zu entgehen. Weder er, noch Wenzel stellten sich in Avignon ein, und ehe noch die päpstl. Bestätigung anlangen konnte, erfolgte die Krönung. Im Wesentlichen begnügte sich die Kurie schließlich mit einem auf die Zeit *vor* der Wahl zurückdatierten, thatsächlich lange *nach* der Wahl verfaßten Gesuche Karls IV., Gregor XI. möchte zur Vornahme derselben seine Genehmigung gewähren. Die alsbald folgende Kirchenspaltung, welche jeden der beiden Päpste zur Bewerbung um des Königs Freundschaft antrieb, erlegte diesen zunächst größere Mäßigung auf. Allein Papst Bonifacius IX. benutzte die günstige Gelegenheit und erklärte die Absetzung eines Königs für Sache der päpstl. Autorität. Wenn dann noch König Sigmund, wie es scheint, ohne darum gebeten zu haben, die päpstl. Approbation erhielt, nachdem er sich für Gregor XII. erklärt hatte, so tritt in dem kirchlichen Zwiste des 15. Jahrh. diese Frage völlig zurück, ohne daß doch Rom seine Ansprüche aufgegeben hätte.*) — Wie der König — wohl auf dem steinernen Stuhle bei Rense — dem Reiche jenen Eid leistete, den schon der Sachsenspiegel erwähnt, so verpflichtete der dem Könige geschworene Huldigungseid Fürsten und Städte zur Treue gegen das *Reich*, das man *neben* dem Herrscher zu nennen sich gewöhnte. — Wenn Heinrich VII. es als Kränkung angesehen hatte, König von Deutschland und nicht *römischer* König genannt zu werden, wie allerdings seit der Zeit des salischen Herrscherhauses**) und bis auf Maximilian I. der gebräuchliche Titel für den noch nicht mit der Kaiserkrone Geschmückten war, so legte sich Maximilian den Titel eines *Königs in Germanien* bei. Das geschah zur selben Zeit, als er in Trient (Februar 1508) den Titel „erwählter röm. Kaiser" annahm, da er außerstande war, die Krönungsfahrt gegen die Venetianer zu erzwingen.***) — Nach mancherlei Irrfahrten gewannen die Reichsinsignien 1424 für die fernere Dauer des alten Reiches eine bleibende Stätte in Nürnberg.

Der dem Reiche geleistete Eid

Zur Titulatur des Königs.

Reichsinsignien.

*) S. Dr. E. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutsch. Königswahlen (1077—1379), Breslau 1886, S. 138.

**) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI S. 106 f.

***) „Die Nachfolger M.'s haben den kaiserl. Titel unmittelbar nach ihrer Krönung in Aachen angenommen: von allen ist nur noch ein einziger (Karl V. 24. Febr. 1530 zu Bologna) von dem Papst gekrönt worden." Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation. Bd. I (1842) S. 174.

Zu den Königsabzeichen, der Krone, dem Scepter, Reichsapfel, Schwerte, Ringe, waren zahlreiche Reliquien und Gewänder hinzugekommen. Da gab es auch kirchliche Kleidungsstücke. Denn der König war Kanonikus an dem Aachener Münster und in anderen Stiftern. Man hörte ihn wohl bei feierlichen Anlässen den Schriftabschnitt in der Kirche verlesen, das bloße Schwert in der Hand, angethan mit dem entsprechenden Kirchengewande. — Im Krönungseide beschwur der König als seine Pflicht, „den Armen wie den Reichen, den Witwen und Waisen ein gerechter Richter und frommer Beschirmer“*) zu sein. Zwar mischte sich in die Landfriedensbemühungen der Könige auch der Wunsch, den zu immer größerer Selbständigkeit aufstrebenden Fürsten, Herren und Städten gegenüber die königliche Regierungsgewalt zu behaupten und womöglich zu erhöhen. Allein es war doch zugleich die wichtigste Äußerung ihres Schirmeramtes, wenn sie so für die Sicherheit des Lebens und Eigentumes Sorge trugen, und man rühmte oder tadelte die Regierung eines Königs, jenachdem unter ihm der Landfriede gehandhabt wurde. Mit seinem Schutzamte hing auch zusammen, daß jeder neue König um Erneuerung und Bestätigung der Privilegien angegangen wurde. Die Fürsten empfingen von ihm die Reichslehen und mannigfaltige Rechte, und namentlich die Städte ließen sich die Konfirmation ihrer Privilegien Geld und Mühe kosten. Auf des Kaisers oder Königs „höchster Gewährleistung beruhte das Gefühl des gesetzlichen, sicheren Bestehens“,**) dessen der Deutsche nicht entraten mochte. Standeserhöhung, Stadt- und Marktrechterteilung, Zuweisung oder Entziehung von Zöllen, alles das ging vom Könige aus. Aber überall umgaben ihn Schranken, wie sie das „Herkommen und die Übermacht seiner Unterthanen“***) zogen. Es ist bezeichnend, daß der Kurfürsten Willebriefe neben die Königsurkunden traten und bisweilen wertvoller schienen als die Dokumente aus der königlichen Kanzlei.†) — Den Kirchen und deren Dienern ein getreuer Schützer sein zu wollen, sagte der König am Altare des Aachener Münsters feierlich zu. Wenn einst in staufischer Zeit die Vogtei über die röm. Kirche als ein von Gott stammendes Kaiserrecht††) galt, so stellte sie z. B. jener demütige

Königsamt. Der König als Schutzherr.

(Beschirmer der Kirche.)

*) S. Abt. II Sz. 22 S. 27.

**) Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation. Bd. I (1842) S. 52.

***) Ebenda.

†) O. Harnack, Kurfürstencollegium S. 117. — S. auch Abt. II Sz. 17 S. 12.

††) Vgl. Quellensätze Bd. II 2 S. 31 Sz. 63. 64.

Gehorsamsbrief Albrechts I. (S. Abt. II. Sz. 32b S. 38.) in eine derartige Abhängigkeit vom Papste, daß von einem Rechte des Königs überhaupt keine Rede mehr sein konnte. Vorübergehend belebte sich hier das kaiserl. Ansehen, als die Kirchenspaltung zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Verlangen nach der starken Kaisergewalt eines Otto I. und Heinrich III. erweckte.*) — Noch ging das Aufgebot zur Heerfahrt vom Könige aus, der jedoch schon seit der vorigen Periode durch die Beschlüsse der Reichstage beschränkt war, und der keineswegs immer Gehorsam fand. Wenigstens in den Hussitenkämpfen faßte man gelegentlich nicht den König, sondern die Kurfürsten als kriegsleitende Macht auf. — Der König galt als oberster Richter. Und mancher unter den Königen des Zeitraumes, namentlich Rudolf I., hat es ernst damit genommen. Allein häufiger noch vernahm man bittere Klage über Ungerechtigkeit, Bestechlichkeit und Verwahrlosung des Rechts, die der König sich selber zu schulden kommen ließ, wie er sie auch bei Fürsten und Herren duldete. Freilich war sein Einfluß auf die Territorialgerichte längst dahin. — Schon seit der Fürstenrevolution des 11. Jahrhunderts hing es nur von der Tüchtigkeit des jeweiligen Königs ab, die noch vorhandenen Machtmittel erfolgreich zu verwenden. Aber durch den Sturz der Hohenstaufen und das Zwischenreich waren diese so unheilvoll geschwächt, daß selbst ein begabter Herrscher an seiner Aufgabe sich nutzlos zerarbeitete. Nicht bloße Ländergier war es daher, was die Könige dieses Zeitraumes durchgängig zur Erwerbung oder Vergrößerung einer territorialen Hausmacht antrieb. — Grundsätzlich galt der „römische" König oder Kaiser als das oberste weltliche Haupt der Christenheit. Ernsthaft wurde die Frage erörtert, ob er nicht wenigstens rechtlich, wenn auch nicht thatsächlich der Herr des Erdkreises sei. In Tagen der Not erinnerten sich selbst fremde Nationen, daß er zum Vorkämpfer der Christenheit berufen sei. Aber welch schneidender Gegensatz zwischen der hohen Vorstellung und der Wirklichkeit! In derselben Rede, in welcher Bonifacius VIII. Albrecht I. als den „Beherrscher aller irdischen Könige und Fürsten" über den mächtigen Philipp d. Sch. von Frankreich stellte, verkündete er zugleich, wegen seiner Gefügigkeit gegen des Papstes Wünsche, aus „Erbarmen" habe er ihn „über Völker und Königreiche gesetzt"!**) Die Außenlande wurden dem Reiche mit List und

König als Kriegsherr.

König als oberster Richter.

Machtstellung des Kaisers.

*) Nitzsch, Gesch. des deutsch. Volkes Bd. III S. 33 f.

**) S. Abt. II S. 39 Sz. 32c.

Gewalt entrissen. Seine Einkünfte waren auf ein sehr bescheidenes Maß herabgegangen. Hineingestellt in den Widerstreit der lebendigen Mächte fand das Königtum selten mehr Gehorsam, als Fürsten und Städten in ihre Pläne paßte. Jener Wunsch aus K. Wenzels Munde, daß „Herren und Städte zunichte werden möchten", kennzeichnet nicht bloß für *seine* Zeit die ganze Mühsal. — Wenn das Kaisertum der unmittelbar eingreifenden Machtmittel entbehrte, so verblieb ihm doch eine Autorität, welche jeder der Reichsstände lieber auf seiner Seite als wider sich hatte. Jener scharfsichtige Italiener, welcher dem Regensburger Reichstage von 1471 beiwohnte, charakterisierte das kaiserliche Ansehen: es besitze mehr Schatten als Körper. — Eine Menge von vornehmen und geringen Beamten umgab den König. — Die vier althergebrachten „Ämter" waren dreifach besetzt. Den täglichen Dienst versahen der Hoftruchseß, der Hofmundschenk, der Hofkämmerer und der Hofmarschall. Bei feierlichen Gelegenheiten dienten die Erbbeamten aus Familien des alten Reichsministerialenstandes*). Bei der Krönung oder auf den großen Hoftagen verwalteten die vier weltlichen Kurfürsten ihre Erzämter, wobei ihnen die Erbbeamten oder auch die Hofbeamten zur Seite standen. — Die Oberleitung des Hofstaates hatte der Hofmeister. — Die Kanzlei war mit einem Hofkanzler, der häufig zugleich Bischof war, einem Unterkanzler und mit den nötigen Schreibern besetzt. Bei der hervorragenden Geschäftskenntnis, die gerade der Kanzler besaß oder erwarb, zählte dieser zu den weitaus wichtigsten Beamten des kaiserl. Hofes. Wenn die Goldene Bulle bestimmte, daß bei Hoftagen die drei Erzbischöfe die der Kanzlei entnommenen Siegel zum Abzeichen ihrer Würde tragen sollten, so war damit wohl grundsätzlich anerkannt, „daß die kaiserl. Siegel in die Hände der Erzkanzler gehörten und also auch diesen die Verantwortung für den Gebrauch derselben zufalle."**) — Endlich hatte das am königl. Hofe wirkende Reichshof-

Des Kaisers Beamte.

*) Vgl. auch Abt. II Sz. 22 S. 20.

**) D. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland (Preuß. Jahrbücher 1872 Aprilheft S. 491). Um das Recht, den am Hofe thätigen Kanzler zu ernennen, war zwischen dem Könige und den Erzkanzlern z. B. Rudolfs, Adolfs, Albrechts, Ludwigs ein lebhafter Streit, der zu Gunsten der Erzkanzler endete (D. Lorenz, a. a. O. S. 491 ff.). Indes hat z. B. Sigmund seinen Kanzler Kaspar Schlick selber ernannt. Auch ist zu beachten, was Aschbach (Gesch. Kaiser Sigmunds Bd. IV S. 445 n. 1b) anmerkt: „Es ist bekannt, daß früher die drei rhein. Erzbischöfe als Erzkanzler die kaiserl. Urkunden recognoscierten oder anstatt

gericht seinen Hofrichter und seinen Gerichtsschreiber. — Finden sich bereits in früherer Zeit, so unter Ludwig d. F. und unter den fränkischen Kaisern,*) königliche Räte, so sehen wir doch erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters deutlich, wie sie sich zu einer Behörde ausbildeten, die den König in den Regierungsgeschäften unterstützte. „Unter Friedrich III. versah der Hofrat das Amt eines Staatsministeriums.“**) Neben Räten, denen die Würde nur als ein auszeichnender Titel verliehen wurde und die vorzugsweise, wenn nicht stets, adlige oder gar fürstliche Personen waren, gab es solche, die ausdrücklich zu dem eigentlichen Ratsdienste berufen, je später je häufiger dem Stande der Rechtsgelehrten angehörten. Wenigstens die mit den Geschäften befaßten wirklichen Räte bezogen ein Gehalt. Eine hervorragende Stellung nahm der königl. Hofmeister ein. Ursprünglich ein bloßer Hausbeamter, schwang er sich zum Vorsitzenden des Hofrates auf. Allein unter Friedrich III. verschwand er aus dem Beamtenkreise. Zwar erschien er unter Maximilian I. noch einmal an der Spitze der königl. Diener, bis er zu Anfang des 16. Jahrhunderts wiederum in seinen vormaligen Wirkungskreis, in die Hausbeamtenschaft, zurücksank.***) Eine große Anzahl von geringeren Personen versahen als Musiker, Thürsteher u. s. w. den erforderlichen Hofdienst. — Außerhalb des königl. Hofes standen die Reichslandvögte und deren Untergebene, welche alle recht eigentlich zu den Beamten des Königs zählten. — Im Königsdienste wie in demjenigen, welcher den Fürsten geleistet wurde, schob sich während der zweiten Hälfte des Mittelalters an die Stelle des Vasallentums und der Ministerialität mit ihrer Lehenausstattung das besoldete Beamtentum. — Nach jeweiligem Bedürfnisse wurden Reichstage berufen. Reichstage.
In Verbindung mit den Plänen einer Verfassungsänderung stand es, wenn 1495 an Stelle der bisherigen Regellosigkeit jährliche

---

hrer der Kanzler, welcher bei der Unterschrift gewöhnlich dem Worte Cancellarius beifügte die Formel ad vicem Archicancellarii. Erst seit den Zeiten K. Sigmunds hörte diese Art der Recognition gänzlich auf. Es geschieht dann in der Unterschrift des Kanzlers keiner Erwähnung mehr von dem Erzkanzler. Auch der Name Vicecancellarius wird erst unter Sigmunds Regierung gewöhnlich.“

*) S. Quellensätze Bd. I S. 279 Sz. 45a u. b. — Bd. II 2 S. 36 f. Sz. 80 bis 81.

**) Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (1885) S. 91. Die kleine Schrift unterrichtet über die in Betracht kommenden Fragen sehr gut.

***) Seeliger a. a. O. S. 15—34. 57—76. 107—111. 122—124.

Wiederkehr der Reichstage beschlossen wurde, ein Beschluß, dessen Durchführung an der Schwierigkeit erlahmen mußte, eine hinreichende Zahl von Reichsständen alljährlich zusammenzubringen. — Die Berufung stand dem Könige zu, der jedoch nicht selten unter Mitwirkung von Fürsten, welche zufällig oder zu einem Reichstage um ihn versammelt waren, seine hierauf bezüglichen Entschließungen faßte. Wo Abweichungen stattfanden, wo etwa, wie zu Sigmunds oder Friedrichs III. Zeiten, der Papst oder sein Legat Fürsten und Städte zusammenberief, da war das eine Ausnahme, die sich wenigstens zum Teil aus dem Hauptgegenstande der Verhandlung, aus der Vorbereitung zu einem Hussitenzuge, einem Türkenkriege, erklären mag, zugleich aber auf die Schwäche des Kaisertums hindeutet. Auch das kennzeichnet den Verfall, daß Eingeladene den Reichstagen fernblieben, obwohl sie reichsrechtlich zum Erscheinen verpflichtet waren.

Berufung.

Teilnehmer. Städte.

— Neben den Fürsten und Herren treten in diesem Zeitraume auch die Bürger der freien und der Reichsstädte als Teilnehmer am Reichstage auf. Nachdem während des Zwischenreiches der erste rheinische Städtebund nachdrücklich für den Landfrieden gewirkt hatte, wurden öfters Städteboten wenigstens zu solchen Reichstagen geladen, welche über den Landfrieden verhandelten. Unter Heinrich VII. scheinen sie auch an anderweitigen Beratungen beteiligt gewesen zu sein. Ludwig d. B. gewährte den mächtigen Stadtgemeinden, selbst in einer so wichtigen Angelegenheit, wie der Streit mit Avignon es war, mitzureden. Allein, wenngleich von nun ab in einer Reihe von Fällen die Städte auf den Reichstagen neben Fürsten und Herren thätig waren, so „haben sie es bis Ende des 15. Jahrhunderts in der Regel nie über das ihnen (1344) eingeräumte Recht hinausgebracht, ihre Meinung zu äußern und allenfalls Protest zu erheben." *) Seit 1522 drangen sie auf die Anerkennung von Reichswegen, daß ihnen nicht bloß das Mitberatungsrecht (suffragium consultativum), sondern auch das Stimmrecht (votum decisivum) zukomme. Sie bemühten sich, dieses Recht als seit 1400 herkömmlich nachzuweisen.

Reichsritterschaft.

Aber erst 1648 wurde es ihnen ausdrücklich zugestanden. — In der Hohenstaufenzeit waren die Reichsministerialen zu der Ehre gelangt, auf den Reichstagen erscheinen zu dürfen, und auch später finden wir sie dort wiederholentlich. Allein gegen Ende des Mittelalters galt es keineswegs als Herkommen, die Reichsritterschaft ebenso

*) Paul Brülcke, Reichsstandschaft der Städte (1881) S. 89.

wie Fürsten, Herren und Städte zu berufen, geschweige daß sie Stimmrecht besessen hätten. — Den Vorsitz führte regelmäßig der König, der in eigener Person oder durch seine Räte die Vorlage einbrachte, obwohl auch den Ständen unverwehrt war, gesetzgeberische Fragen anzuregen. — An die Stelle der althergebrachten Urteilsfindung trat im Verlaufe des Zeitabschnittes der Brauch, daß die Reichsstände in drei gesonderten Kollegien, dem der Kurfürsten, dem der Fürsten und Herren und dem der Städte, berieten und alsdann den Reichstagsabschied „verglichen", welchen der Kaiser durch seine Verkündigung zum Reichsgesetze erhob. An diese Verhandlungsform erinnert bereits, was Matthias von Neuburg über den Frankfurter Reichstag v. J. 1344 berichtet. — Bei der fortschreitenden Auflockerung des monarchischen Reiches und dem starken Selbständigkeitsgefühle der Territorialmächte ist es erklärlich, wenn die allgemeine Verbindlichkeit der Reichstagsbeschlüsse von solchen in Zweifel gezogen wurde, die den Verhandlungen nicht beigewohnt hatten. Gab doch der Kaiser gelegentlich im Reichstagsabschiede der Anschauung Ausdruck, daß hier ein Kontrakt vorliege, zu dessen Innehaltung nur diejenigen verpflichtet sein konnten, welche ihre Einwilligung gegeben. — Die Zuständigkeit des Reichstages im einzelnen anzugeben, ist kaum möglich. Einerseits blieb unbestimmt, wieweit des Königs Verpflichtung gehe, die Mitwirkung des Reichstages anzurufen. Andererseits mußte die Entwickelung der Territorialstaaten die Grenzen der Reichsgesetzgebung verschieben. Nur den freilich sehr allgemeinen Satz darf man aussprechen, daß Angelegenheiten, welche die Ehre des Reiches nach außen und seine innere Ruhe, Ordnung und gesetzliche Sicherheit betrafen, vor den Reichstag gehörten. — Zwar spricht der Schwabenspiegel noch vom Fürstenamte, zwar erhob der König zur Fürsten- und Herzogswürde und erteilte die Fürstenlehen und Regalien,*) zwar erkannten die Fürsten im Kaiser ihren ordentlichen Richter und galten bei ihren Eiden und Pflichten, mit denen sie ihm und dem Reiche verwandt waren, zu Heerfahrt, Urteilspruch und anderen Leistungen gehalten. Allein in Wirklichkeit richtete sich ihr Gehorsam meist nach politischen Erwägungen und den jeweiligen Machtverhältnissen. — Bei feierlichen Anlässen erschienen die Fürsten in einem besonderen Fürstenschmucke, so die Kurfürsten in rotem, mit Hermelin verbrämtem Baret und in rotsammetnen Kleidern, die

Vorsitz.

Beratungsform.

Verbindlichkeit der Reichstagsbeschlüsse.

Zuständigkeit des Reichstages.

Stellung der Fürsten zum Könige.

Fürstenschmuck.

*) Vgl. Abt. II S. 49 f. Sz. 45a.

Herzoge mit Herzogshut, -mantel und -schwert angethan. —
Kurfürsten. In der gesamten Fürstenschaft nahmen die sieben Kurfürsten die vornehmste Stelle ein. Nicht bloß, daß nunmehr sie allein die Königswahl vollzogen, auf sie ging auch das bis in den vorliegenden Zeitraum nachweisbare Zustimmungsrecht der Fürsten über und fand seinen Ausdruck in den Willebriefen, in denen sie ihre Einwilligung zu wichtigen Verfügungen des Königs erteilten. Sie traten zu besonderen Verhandlungen und Beschlüssen über Reichsangelegenheiten zusammen in jenen Kurvereinen, deren bekanntester und berühmtester der von Rense i. J. 1338 war. Dazu ausgestattet mit Privilegien, welche ihre landesherrliche Machtstellung und damit ihre Unabhängigkeit zu fördern geeignet waren, fühlten sie sich dermaßen als Träger der Reichsgewalt, daß sie eine selbständige Politik neben dem Könige zu verfolgen unternahmen.*) K. Sigmund mußte wohl die Bürger von Köln, die seine Hülfe gegen die Kurfürsten anriefen, mit dem Eingeständnisse eigener Machtlosigkeit abweisen, und Friedrich III. erfuhr gelegentlich von ihnen herbe Belehrung über Kaiserpflicht und den Hinweis, daß sie auch ohne ihn des Reiches Angelegenheiten zu
Die Reichsfürsten ordnen vermöchten. — Mit den Kurfürsten begegneten sich sämtliche Reichsfürsten in dem gleichen Streben nach möglichst uneingeschränkter Selbständigkeit, nach Landeshoheit.**) — Aus den mannigfaltigsten Bestandteilen war jedes der Fürstentümer zusammengesetzt, und die landesfürstliche Gewalt wurzelte in sehr verschiedenartigen Rechten, in denen, welche mit des Fürsten Grundherrschaft, Vogtei, Lehensherrschaft, und in den vom Reiche rührenden Hoheitsrechten,***) welche mit der Grafschaft und dem Fürstenamte verbunden waren. —

---

*) Harnack, Kurfürstencollegium S. 118.

**) Vgl. Eichhorn II § 299 n. a. u. Pfeffinger III p. 1052 seqq.

***) Über diese Rechte, die Regalien, sagt Berchtold (Die Landeshoheit Österreichs. 1862. S. 183 f.) in übersichtlicher Weise: „Unter den Rechten des deutschen Königs (jura regalia), welche allmählich ins Eigenthum der deutschen Landesherren übergegangen sind, unterscheidet man zweierlei Arten, einmal die Grafschaftsrechte (Gerichts- und Heerbann) als sogenannte regalia essentialia seu majora, weil sie wesentliches Erforderniß zur vollen Landeshoheit waren und den Kern bildeten, um welchen sich die übrigen Rechte anlegten; sodann die nutzbaren Hoheitsrechte (regalia accidentalia seu minora), die Regalien im engeren Sinne, d. h. solche Rechte, welche den deutschen Königen ob ihres finanziellen Nutzens willen zuständig waren. . . . In Deutschland rechnete man zu diesen Hoheitsrechten das Recht auf die Zölle, Bergwerke und Salinen, das Markt-, Münz-, Judenschutz- und Geleitsrecht."

Landesherr und Kaiser.

Ein förmliches Programm der fürstlichen Bestrebungen hat Herzog Rudolf IV. von Österreich (1358—65) in dem von ihm gefälschten und dem Kaiser Friedrich I. zugeschriebenen größeren Freiheitsbriefe (Privilegium majus) des Herzogtums Österreich aufgestellt.*) Es faßte sich zusammen in der Abt. II S. 79 Sz. 92 § 8 ausgesprochenen Forderung, die sich in das Gewand eines Privilegiums kleidete: „Was der Herzog v. Ö. in seinen Ländern oder Gebieten vollzogen oder verfügt hat (statuerit), soll weder der Kaiser noch eine andere Gewalt ... irgendwie ändern." Und wenn Herzog Rudolf IV. in einem Privilegium für Innsbruck v. J. 1363**) vielleicht mit Hinweis auf diesen Satz behauptete, er sei vom röm. Reiche dahin gefreiet, daß er in seinen Gebieten „alle Freiheit und Gnade, Recht und Gewohnheit — stiften und zerstören, einsetzen und abthun, mindern und mehren könne — so gut wie ein röm. Kaiser oder König in des h. Reiches Gebieten (solches vermöge)," so entsprach das im Wesentlichen der nach dem westfäl. Frieden entwickelten Anschauung: „Jeder Reichsstand hat soviel Gewalt in seinem Territorium wie der Kaiser im Reiche" — oder „Ein jeder Herr ist Kaiser im seinem Lande."***) — Der auf Ausschließung fremder Machteinflüsse gerichteten Bestrebung der Territorialgewalten und zugleich dem in ihnen aufkeimenden Bewußtsein, daß sie für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen Sorge zu tragen den Beruf hätten, entsprang es, wenn sie unter Benutzung günstiger Zeitumstände die Besetzung der geistl. Stellen in ihre Hand zu bekommen suchten und die Übergriffe der kirchl. Gerichtsbarkeit abwehrten.†) — Den Kern der Landeshoheit bildete die Grafenwürde mit ihrer echten Gerichtsbarkeit. Wenn vordem der Grundsatz galt, daß jeder Richter zu Hals und Hand, also auch der vom Landesherrn bestellte, den Königsbann vom Reichsoberhaupte einzuholen und so anzuerkennen habe, daß die Gerichtsgewalt vom Könige herkomme, so trat hier eine die landesherrliche Selbständigkeit

Landesherr und Kirche.

Landesfürst und Gerichtshoheit.

---

*) Über diese Fälschung und über den krit. Nachweis der Unechtheit des Priv. majus s. Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen 1862. S. 15—27.

**) Berchtold a. a. O. S. 200.

***) Die ältere Litteratur zu diesem publizistischen Ausspruche s. Vitr.-Pfeffinger tom. III p. 1117.

†) Daß nicht erst die Reformation zum landesherrlichen Kirchenregimente geführt hat, dazu vgl. O. Mejer, Landesherrl. Kirchenregiment. Preuß. Jahrb. 1886 Bd. 58 Hft. 5 S. 470 f.

ungemein fördernde Wandelung ein. Spätestens zur Zeit des Schwabenspiegels*) war es dahin gekommen, daß die Landesherren den von ihnen angestellten Richtern selber den Bann liehen. Ein fernerer Schritt zur ausschließlichen Gerichtshoheit war es, wenn die Landesherren Abberufung von Prozessen, die vor ihren Gerichten rechtmäßig anhängig gemacht waren, sowie die Vorladung ihrer Landeseingesessenen vor auswärtige Gerichtshöfe abwehrten und dahin zielende Privilegien (privilegia de non evocando) erwarben. Die Goldene Bulle**) gewährte sämtlichen Kurfürsten das noch weiter gehende Vorrecht, daß aus ihren Landen nicht einmal Appellation an die kaiserlichen Gerichte gestattet sein solle (priv. de non appellando). Die meisten Kurfürsten (außer Sachsen und Brandenburg) verzichteten***) sogleich darauf und gewannen es erst später unter Beschränkungen wieder. Allein die auf territoriale Abschließung zielende Entwickelung, zusammen mit der erklärlichen Abneigung gegen die kaiserliche Rechtsprechung, der man den Vorwurf der Bestechlichkeit, Verschleppung und Unzuverlässigkeit nicht ersparen kann, wirkte dahin, daß eine Appellation von Territorialgerichten, und nicht bloß von kurfürstlichen, zu den Seltenheiten gehörte. —

Die Landesherren beugen selbständige Gewalten.

Wie des Kaisers Einfluß möglichst aus den Territorien hinausgedrängt wurde, so galt es, keine anderen selbständigen Gewalten innerhalb des Fürstentumes zu dulden, sondern die ganze Summe von Herrschaftsbefugnissen zusammenzufassen. Kraft ihrer Vogtei über die im Territorium gelegenen Kirchen und ihre reichen Besitzungen beherrschten die Territorialherren die nach Tausenden zählenden, auf Kirchländereien sitzenden Leute, denen sie Rechts- und Friedensschutz gewährten, behandelten die den Stiftern gehörigen Festen und Schlösser kaum anders als die eigenen und wiesen es als einen schweren Angriff auf ihre Fürstenstellung ab, wenn ein Bischof die

*) Berchtold (a. a. O. S. 161 f.) findet den Ursprung dieser Veränderung in der reichsgesetzlichen Bestimmung Friedrichs II. v. J. 1232, daß die Centgrafen die Cent von ihrem Landesherrn empfangen sollen. Leges II p. 292 1 u. 2. (Quellensätze Bd. II 2 S. 50 Sz. 134 steht die gleichlautende Bestimmung Heinrichs VII.) v. J. 1231, welche 1232 von Friedrich II. nur bestätigt wurde.) Ob Eichhorns (Rechtsgesch. § 290 n. i.) Folgerung aus Sachsenspiegel III, 64 § 4 richtig sei, möchte ich angesichts des gleich folgenden § 5 und von I, 59 § 1 in Zweifel ziehen.

**) Karl IV., der zugleich als König von Böhmen Kurfürst war und Gewicht darauf legte!

***) Berchtold a. a. O. S. 179.

großen Kirchenlehen an andere Fürsten austhuen wollte. — Reichsunmittelbare Grafschaften und Herrschaften, deren Besitzer staatsrechtlich in ihrem Gebiete ebenso Landesherren waren wie die Fürsten in dem ihrigen, schoben sich vielfach in den Umfang des Territoriums ein und zerstückelten dasselbe. Mächtigere Territorialherren gingen nun darauf aus, alle im Umfange oder an den Grenzen ihrer Gebiete sitzenden kleinen Landesherren — und nicht minder freie Städte — ihrer Hoheit zu unterwerfen. Zu dem Zwecke suchten sie diese aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Reiche herauszurücken, sie zu mediatisieren. Ebendahin ging das Streben, unabhängige Allodialbesitzungen, welche deren Herren zu Lehen austhuen wollten, in Lehensabhängigkeit vom Territorialfürsten zu bringen. Es sollte im Territorium neben dem Landesfürsten keinen selbständigen Lehensherrn, wenigstens keinen weltlichen, geben. Deshalb wurden die bisher selbständigen kleinen Lehensherren genötigt, ihre Güter erst dem Landesfürsten zu Lehen aufzutragen, sie von diesem zu Lehen zu empfangen und sie dann als Afterlehen weiter zu vergeben. — Wie die Gerichtshoheit in den dauernden Besitz der Landesfürsten überging, so verfügten diese auch über die kriegerischen Kräfte ihres Territoriums. — Die landsässig gewordenen Herren (Grafen, Barone) bildeten neben den Prälaten, den Rittern und Städtern des Territoriums die Landstände, welche allmählich zu einer Körperschaft zusammenwuchsen und namentlich auf den Landtagen einen sehr bedeutenden Einfluß ausübten. In der ersten Hälfte des Mittelalters waren es Herzoge, die Landtage beriefen (Quellensätze II$_2$ S. 58 f.), und auch der Schwabenspiegel unterschied noch Fürsten, welche „Hof zu gebieten" das Recht hatten, von solchen, die dieses Recht nicht besaßen. Allein schon der Würzburger Landfriede v. 1287 scheint den Unterschied nicht mehr zu machen. In Wirklichkeit haben denn auch alle Territorien im Verlaufe der Zeit Landtage aufzuweisen. In wenigen Ländern, wie in Tyrol und in Friesland, besaßen die Bauern Landstandschaft. In allen aber gewannen die landesfürstlichen Städte dieses Recht. An die alten herzoglichen Landtage erinnert es, wenn die Landstände z. B. im Erzbistume Bremen Recht fanden. Im übrigen waren sie befaßt mit der Landesgesetzgebung, mit Steuerbewilligung, mit Ratschlag und Beschluß bei Landesteilungen, bei Kriegserklärung und Friedensabmachungen. Wie die Reichsstände die königliche Macht eingeengt hatten, so bedrohten die Landstände das Fürstentum. Allein dieses erwies sich kräftig genug, um endlich aus den Kämpfen

Landesherren und Kriegshoheit.

Landtage der Landesherren.

siegreich hervorzugehen, gestützt auf seine ausgedehnte Verwaltung mit treu ergebenen Beamten und auf die naturgemäße Förderung, welche jede obrigkeitliche Gewalt da erfährt, wo sie der Zeit entsprechende neue Aufgaben über sich nimmt und wirksam zu lösen strebt. — Bei der in erster Linie auf Landesverteidigung bedachten Kriegsart jener Zeit fand die militärische Stellung der Landesherren an zahlreichen Festen und Schlössern den stärksten Halt. An Schlösser, Burgen und an Städte, in denen regelmäßig ein festes Haus des Landesfürsten stand, lehnten sich die Verwaltungsbezirke des Territoriums an, die Vogteien, Ämter, Pflegen. — Neben den in der Gerichts- und der Militärhoheit bestehenden Regalien gingen auch zahlreiche Finanzregalien an die Landesfürsten über. Althergebracht war das Geleit mit seinen Einkünften. Dazu gesellten sich Münzrecht, Zoll, Marktrecht, Bergwerke u. dgl. — Was der Territorialregierung durchgreifende Kraft verlieh, war die Einführung einer Beamtenschaft, die nach Rücksichten des Dienstes angestellt und abgesetzt werden konnte. Die Verwendnng des Vasallentums und der von jenem nicht mehr unterscheidbaren Ministerialität trat immermehr zurück. Denn die Erblichkeit aller Lehen entfremdete lehenweise übertragene richterliche, militärische, finanzielle Befugnisse auf unabsehbare Zeit der Verfügung des Landesfürsten, und nur Verfehlung gegen das Lehenrecht konnte zur Entziehung des Lehens führen, wie untauglich auch sonst der Mann sein mochte. Solche Nachteile wurden durch die neue Einrichtung vermieden. Den Übergang vom Lehen- zum Amtsbegriffe kennzeichnet es, wenn z. B. jemandem die Verwaltung einer Burg u. dgl. *nicht zu Lehen*, sondern nur gegen lebenslängliche Nutznießung der zur Burg gehörigen Einkünfte anvertraut wird, und er trotzdem sich zu der Verpflichtung bekennt, hier ebenso zu dienen, wie wenn er belehnt wäre. Schärfer noch tritt der Beamtungsbegriff hervor, wo für den Fall irgend eines Vergehens gegen den Herrn Entlaßbarkeit des Angestellten oder wenn auch sonstige Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung ausgemacht wird. Als Entgelt für den Dienst begann der Landesherr dem Beamten ein Gehalt zu zahlen. — Unter den landesfürstlichen Beamten wird man zwei Gruppen unterscheiden dürfen, solche nämlich, welche sich am Hofe des Fürsten aufhielten, und solche, die draußen im Lande ihren Dienst versahen. Der vornehmen Hofdienerschaft und der vom Vertrauen des Landesfürsten ständig oder jeweilig berufenen Räte bediente sich dieser zu seinen, vom Hofe als der natürlichen Centralstelle ausgehenden Regierungs-

Verwaltungsbezirke.

Finanzregalien.

Landesherrliche Beamte.

Beamte am Hofe.

geschäften. Eine besonders wichtige Stellung gewann da der Hofmeister, neben welchem jedoch auch der Marschall, der Küchmeister, der Kanzler von Bedeutung waren. — Die Räte wurden teils dem Adel, bisweilen auch dem hohen Prälatenstande entnommen, teils der Zahl der Rechtsgelehrten, die übrigens meistens Kleriker waren. Dem Eifer namentlich der gelehrten Räte verdankte die landesfürstliche Herrschaft vielfach ihre energische Weiterentwickelung, wenn es auch keineswegs an solchen Fürsten mangelte, die durchaus selbständig mit Klugheit und Thatkraft ihre politischen Ziele verfolgten. Ein Amtseid verpflichtete die in den Rat Aufgenommenen, ihrem Herrn nach bestem Wissen und Können zu dienen. — Des Fürsten Vertrauen schied einen engeren Kreis von Räten aus, die in besonders wichtigen Angelegenheiten befragt wurden. In dieser Gewohnheit darf man wohl den Keim für die Bildung eines „geheimen Rates" erkennen, welcher erst späterhin seine Ausgestaltung gewann.*) — Draußen im Lande walteten Beamte, die bald Vogt, bald Amtmann oder anders genannt, militärische und administrative, in manchen Gebieten auch richterliche Thätigkeit übten. — Unter der Einwirkung, welche die auf französischen Ursprung zurückzuführende Verwaltungsorganisation der burgundischen Erblande auf den lebhaften Geist Maximilians I. üben mußte, schuf dieser Herrscher auch in seinen heimischen Fürstentümern eine Centralverwaltung, die späterhin den übrigen deutschen Territorien zum Vorbilde diente. Das Eigentümliche daran war die Einrichtung von Beamtenkollegien mit festbegrenztem Geschäftskreise und ausreichender Überwachung der niederen Behörde durch eine übergeordnete, deren höchste dem Fürsten verantwortlich war. Der Abgrenzung der Geschäfte und der Verantwortlichkeit der Kollegien entsprach es, daß der Fürst sich eine gewisse Beschränkung auferlegte und seine Verfügungen an die Mitwirkung der zuständigen Behörde band. Freilich mangelte es von seiner Seite nicht an Überschreitung der selbstgewollten Schranken.**) — Im Interesse einer geordneten Wirtschaft legte man, wie Albrecht I. von Österreich, Urbarbücher an mit genauer Aufzeichnung der der Herrschaft zustehenden Einkünfte und Rechte. Ebenso nahmen jetzt auch weltliche Fürsten Bedacht auf Einrichtung von Archiven. — Die Reichsgewalt hatte nicht vermocht,

Räte.

Anfänge eines Geheimen Rates.

Beamte im Lande.

Maximilians Centralverwaltung.

Urbarbücher und Archive.

Landesherren u. Landfriede.

*) S. Adler, Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. S. 166.

**) S. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (1886).

den mittelalterlichen Staatsgedanken zu verwirklichen und also den Landfrieden beharrlich aufrecht zu erhalten. Die Territorialgewalten dagegen sahen die Handhabung des Rechtsschutzes in ihren Gebieten nicht bloß als eine ihrer Hauptpflichten an, sondern trafen auch Veranstaltungen zu wirksamer Durchführung dieser Aufgabe. Unermüdlich bekämpften sie die Raublust des Landadels und begannen damit, eine beständige Wegepolizei einzurichten. Verstärkt durch die auf den „ewigen Landfrieden" gerichteten Reichsreformen unter Maximilian I., hatten die Bemühungen der Territorialgewalten den Erfolg, daß seit Mitte des 16. Jahrhunderts ein Maß der Landessicherheit erreicht wurde, wie es das Mittelalter nur vorübergehend gekannt hatte. — Die Territorialstaaten sind dabei nicht stehen geblieben. Sie haben die vom Reiche ungelöste Aufgabe nicht bloß aufgenommen und wirksam durchgeführt, sie begannen auch eine Reihe von Wohlfahrtszwecken zu verfolgen, in der Landeswohlfahrt das Staatsideal zu sehen, sich in den modernen Staat umzubilden. Im Zusammenhange mit dem landesfürstlichen Zollwesen wurde auf Bau und Besserung der Verkehrswege Bedacht genommen. Was Klöster und sonstige geistliche Institute schon früher im Kleinen versucht hatten, das verwirklichte die Territorialverwaltung im Großen, wenn sie Magazine anlegte und den bäuerlichen Unterthanen in Zeiten der Not mit Getreide, Wein, Futter aushalf. Gegen Verschwendung und vermögensverderblichen Luxus schritt man mit Kleiderordnungen u. dgl. ein. Man regelte das Gesindewesen und die Lohn- und Preissätze für Handwerkserzeugnisse, Lebensmittel, Arbeitsleistungen. Das und ähnliches, wie z. B. auch die soziale Fürsorge für Bettler und Landstreicher, war teilweise schon Gegenstand der karoling. Gesetzgebung gewesen, um dann im Mittelalter dermaßen zurückzutreten, daß das Urteil gerechtfertigt erscheint: „eine verwaltungsmäßige Fürsorge für irgendwelche Zwecke geistiger oder materieller Kultur hat dem Reiche völlig ferngelegen" *). Es ist merkwürdig, wie mannigfach sich auch hier die beiden Renaissanceperioden unserer Geschichte berühren, die karolingische und die spätmittelalterliche. — Die Reichsstädte und die freien Städte — die ersteren aus kaiserlichen Pfalzorten entstanden, die letzteren solche Gemeinwesen, die sich von der Herrschaft eines Stadtherrn, meist eines Bischofs, losgemacht hatten — erwuchsen gleichfalls zu Staaten mit selbständiger Verwaltung, Rechtsprechung

Wegepolizei.

Wohlfahrtsbestrebungen der Landesherren.

Die freien und Reichsstädte.

*) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I 2 S. 1274.

und Kriegsverfassung. Ihr Gebiet auszudehnen waren sie nicht weniger bestrebt als die Fürsten, und manche Stadt gebot über zahlreiche Burgen, Städte und Dörfer. Den fürstlichen Territorialherren waren sie an Geldmacht überlegen, nicht bloß, weil die Städte die Mittelpunkte des Geldverkehres waren, sondern auch, weil sie eine bessere Finanzverwaltung besaßen. An kriegerischer Kraft durften sie sich mit den Fürsten messen, zumal ihre Geldmittel die Anwerbung von Söldnerscharen und die Beschaffung trefflicher Artillerie und sonstigen Waffenvorrates in reichlichem Maße gestatteten. Musterhaft für diese Zeit waren die städtischen Einrichtungen, welche die Wohlfahrt der Bürger und Unterthanen, die Ordnung und Sicherheit des Verkehres zum Zwecke hatten. Die Umwandelung, welche die Verfassung vieler Städte während des 14. Jahrhunderts dadurch erfuhr, daß die Zünfte in den Rat eindrangen, hatte keinen Machtniedergang, sondern vorwiegend einen Aufschwung im Gefolge *). — Die Schwächung der Gewalt des Reichsoberhauptes zugleich mit der immer selbständigeren Entwickelung der Reichsglieder führte jenes Bündniswesen herauf, das zum Gepräge der Zeit gehört. Städte, Fürsten, Ritter schlossen sich zu Einungen zusammen. Vergeblich bekämpfte der Kaiser das Bündlertum. Er mußte es gewähren lassen. Nur sollte seine Genehmigung eingeholt werden. So wenig konnte man der Bündnisse entraten, daß selbst der Landfriede, der doch in erster Linie Reichssache war, in die Form von Einungen gefaßt werden mußte. Neben den von Kaiser und Reich errichteten Landfrieden gingen übrigens Landfriedensbündnisse einzelner Stände einher. Nicht bloß das Pflichtgefühl trieb den Kaiser zur Errichtung immer neuer Landfrieden, auch die Erwägung, daß sich hier ein Mittel biete, den kaiserl. Einfluß geltend zu machen. Dabei traf er dann wohl auf die Sprödigkeit der Reichsstände, die für ihre Selbständigkeit fürchteten. Ein Grundmangel der Landfrieden, der mit den unzulänglichen Rechtsverhältnissen zusammenhing, war die grundsätzliche Anerkennung des Fehderechts. Nur das „unrechte Widersagen" war verboten. Wer also seinen Gegner erfolglos vor Gericht belangt und alsdann die Fehde rechtzeitig und am rechten Orte angesagt hatte, mochte immerhin zu den Waffen greifen. Eine erste Wendung zum Besseren bezeichnete es, als Friedrichs III. Neustädter Landfriede v. J. 1467 zunächst auf 5 Jahre auch das „rechte Widersagen" unter Strafe stellte.

Bündnisse und Einungen

*) Vgl. K. W. Nitzsch, Gesch. des deutsch. Volkes Bd. III S. 262.

Allein erst nachdem auf König Maximilians Wahltage zu Frankfurt 1486 jener grundlegende*) Landfriede auf 10 Jahre zustande gekommen war und als dann 1487 und 1488 auf Friedrichs III. und seines Sohnes Betrieb der schwäbische Bund aus Rittern, Städten und bald auch Fürsten sich gebildet hatte, um den festen Stützpunkt für weitere, das gesamte Reich umfassende Bestrebungen abzugeben, wurde 1495 in Worms der Landfriede mit Abschaffung aller bewaffneten Selbsthülfe zu einer dauernden und allgemeinen Einrichtung erhoben. Indes war der „ewige Landfriede" noch auf lange hinaus kaum mehr als Gesetzesbuchstabe. — Daß die staatlichen Verhältnisse des Reiches eine Neuordnung dringend erheischten, die Überzeugung beherrschte die Gemüter. Die einen dachten an Kräftigung der Centralgewalt, an Wiederherstellung der vormaligen Kaiserherrschaft. Die anderen wünschten eine Neugestaltung, welche den thatsächlichen Machtverhältnissen entsprechen sollte, eine reichsständische Regierung mit kaiserlichem Präsidium. So aussichtslos jenes war, so wenig fand dieses eine völlige und dauernde Verwirklichung. Der bedeutendste Vertreter der letzterwähnten Richtung, der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg (Römhild), sah auf dem Wormser Reichstage von 1495 seine weitgehenden Verfassungsvorschläge an Maximilians Widerstande scheitern. Immerhin konnte das im Wege einer vermittelnden Übereinkunft zustande gebrachte, von dem Kaiser und den Ständen zu bestellende Reichskammergericht als eine Errungenschaft gelten. Auch der Beschluß, Reichsschatzmeister von den Ständen ernennen zu lassen, lag in dieser Linie, und die jährlichen Reichsversammlungen, die man in Aussicht nahm, waren der Idee eines ständischen Reichsregiments nahe verwandt. Noch einmal kam der Augsburger Reichstag vom J. 1500 auf Bertholds Vorschläge zurück und errichtete ein Reichsregiment zu Nürnberg. Allein diese Behörde wurde nach ganz kurzem Bestande (1502) wieder aufgelöst. Als bleibendes Ergebnis aller dieser Anstrengungen erscheinen das Kammergericht und eine Matrikel, nach welcher die Reichskriegshülfe von den Ständen zu leisten war. Eine Neugestaltung der Reichsregierung, eine deutliche Abgrenzung der „gegenseitigen Rechte und Pflichten des Oberhaupts und der Stände" war nicht zuwege gebracht worden.*) —

Zur Reichsreform.

*) Datt, De pace publ. p. 204.

**) Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation Bd. I (1842) S. 196 f.

Rechtspflege. Mannigfaltige Gerichte.

Der Schwabenspiegel bekämpfte noch die Auffassung, als könnten Gerichte das Eigentum ihrer Inhaber sein. Allein genau so wie andere nutzbringende Rechte waren sie Gegenstand des Kaufes, Tausches, der Verpfändung, Belehnung und Vererbung. Das führte einerseits zu einer immer weiteren Ablösung derselben von der königl. Centralgewalt, zumal der Gerichtsbann nicht mehr vom Könige eingeholt zu werden brauchte, sondern vom Gerichtsherrn dem jeweiligen Vorsitzenden des Gerichts verliehen wurde*); andererseits mußte Zersplitterung der alten Gerichtssprengel eintreten und dann wieder anderweitige Zusammlegung solcher Bruchstücke. Zahlreiche Gerichtsstätten waren über Dörfer wie Städte verbreitet. Wo ein altes Landgericht erhalten blieb, oder wo der abgetrennte Teil die alte Gerichtsstätte umschloß, da wurde das Gericht auch wohl mit dem herkömmlichen Namen als Landgericht oder als Zent bezeichnet. Wenn daneben von Gerichten schlechthin die Rede ist, so ist oft nicht zu entscheiden, ob es Reste eines ehemaligen Landgerichts waren oder die alten Vogteigerichte. Die Verwischung des früher vorhandenen Unterschiedes erklärt sich wohl auch aus den Veränderungen, die im gesellschaftlichen Leben vor sich gingen. Die Schöffen des frühmittelalterlichen Landgerichts waren Schöffenbarfreie, die des Vogteigerichts abhängige Leute. Die Zahl der ersteren nahm ab, und der aufkommende Territorialismus verschmolz die Mitglieder ursprünglich verschiedener Gesellschaftsklassen zu Unterthanen. Unterthanen nun bildeten hier wie dort die Schöffenkollegien, deren Vorsitzender (Richter, Schultheiß, Amtmann, Vogt) das Gericht „von wegen seines Herrn" hegte. Jenachdem das Gericht zu Hals und Hand sprechen durfte oder nicht, war es ein hohes oder niederes. In der allgemeinen Zersplitterung der alten Landgerichtsverbände geschah es, daß Bauerschaften ein freies, von keinem Gerichtsherrn abhängiges Hochgericht an sich rissen oder behaupteten die sog. freien Heimgerede. Der wachsenden Macht der Landesherren erlagen sie freilich doch am Ende. — Aus den Lehensgerichten der Landesfürsten entwickelten sich um die Mitte des 15. Jahrh. fürstliche Hofgerichte. Sie bildeten das ordentliche Gericht für Rittermäßige und dienten häufig als Berufungsinstanz für Streitsachen Nichtrittermäßiger. Der Fürst oder an seiner Stelle der Hofrichter, der Hofmeister oder sonst ein Hofbeamter führten den Vorsitz. Neben Adligen erscheinen hier gelehrte Juristen als Beisitzer. —

Fürstliche Hofgerichte.

*) S. Abt. II S. 81 Sz. 94.

Königsgericht. Wenige Gerichte nur waren nicht den Territorialgewalten (Fürsten und Reichsstädten), sowie andern Gerichtsherren, Adligen und geistl. Korporationen anheimgefallen. Obenan steht da das Reichshofgericht. Nach Friedrichs II. Anordnung wurde es unter Vorsitz des Königs oder — in minder wichtigen Sachen — des eigens dazu bestellten Hofrichters am königl. Hofe gehalten. Immerhin war es eine Institution.*) Spätestens zu Sigmunds Zeiten sonderte es sich in zwei, nicht bloß geschäftsmäßig, sondern grundsätzlich von einander unterschiedene Gerichtshöfe, in das vom Hofrichter geleitete Hofgericht und in dasjenige Gericht, welches recht eigentlich als mit dem unveräußerlichen Oberrichteramte des Königs verknüpft gedacht wurde. Dieses führte den Namen Kammergericht, da häufig des Königs Räte als Beisitzer dienten, wie denn auch der Hofmeister als Ratspräsident von Amts wegen statt des Königs den Vorsitz führen konnte. Das Gericht des Hofrichters wurde von ihm verdrängt**). Unter Friedrich III. gewann das Kammergericht die Gestalt einer ständigen Behörde, die nun aber ausschließlich des Königs Richteramt darstellte***). Sie kam Reichskammergericht. endlich unter den Einfluß der Reichsstände und wurde zum Reichskammergericht. So unversiegbar jedoch war die richterliche Natur der Königswürde, daß alsbald im Gegensatze zum ständischen Reichskammergerichte der kaiserliche Reichshofrat erstand, der sich zu Reichshofrat. Reichslandgerichte. einem mit jenem konkurrierenden Gerichtshofe entwickelte. — Außer dem höchsten Gerichte des Königs galten eine Anzahl von Gerichten im Gegensatze zu den territorial gewordenen als Reichsgerichte, wie das in Rottweil, in Nürnberg, in Würzburg u. s. w. Daß mehrere dieser Landgerichte — das Rottweiler heißt später „Hofgericht" — den Reichscharakter auch dann noch behielten, als sie schon dauernd in Besitz eines Fürsten übergegangen waren — so Nürnberg in den der Burggrafen —, erklärt sich wohl daraus, daß sie ursprünglich zu Reichsvogteien gehörten, also zu jenen Gebieten, die lange noch der unmittelbaren kaiserl. Verwaltung unterstanden. Der reichsamtliche Charakter verschaffte ihnen den Territorialgerichten gegenüber das Ansehen von Ober-, von Berufungsgerichten, die hinwieder im höchsten Vemegerichte. Königsgerichte ihr Obergericht hatten. — Wie diese Landgerichte auf Grund einer besonderen Beziehung zum Reiche ihren Wirkungskreis

*) Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt S. 114.
**) Seeliger S. 122.
***) Seeliger S. 120 f.

weit über die ursprünglichen Grenzen auszudehnen strebten, so auch die westfälischen Vemegerichte. In Westfalen hatte sich nämlich der Brauch erhalten, daß der Besitzer der alten echten Dingstätten, der sog. Stuhlherr, dem von ihm eingesetzten Richter (Freigrafen) den Bann nicht selber verlieh. Vielmehr empfing der Freigraf den Königsbann noch immer vom Könige unmittelbar. Das alte Grafengericht, als dessen Überbleibsel das Veme- oder Freigrafengericht zu betrachten ist, hatte seine vormalige Bedeutung fast gänzlich eingebüßt. Einen Freienstand gab es in Westfalen noch weniger als anderswo. Die als Schöffen zur Wahrnehmung der Gerichtssitzungen verpflichteten Männer führten den Namen „Freie". Ihre Güter aber standen im Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Stuhlherrn und waren mit der Schöffenpflicht belastet, wie andere Güter mit sonstigen Fronden und Diensten. Das zum Schatten herabgesunkene Gericht erhielt im 14. Jahrhundert eine neue Belebung. Die oben erwähnte Beziehung zum Könige diente als Handhabe. Namentlich einige Erzbischöfe von Köln versuchten mit Hülfe der Freigrafengerichte eine Territorialgewalt in Westfalen zu begründen. Hießen sie doch seit dem Sturze Heinrichs des Löwen Herzoge von Westfalen. Sie brachten es dahin, daß wenigstens ein Teil der Stuhlherren ihre Freigrafen zur Beleihung mit dem Königsbanne ihnen und nicht mehr dem Könige unmittelbar präsentierten. Von Karl IV., besonders aber von Sigmund unterstützt, wußten sie die Vemegerichte als Reichsgerichte in Aufnahme zu bringen. Diese seltsamen Reichsgerichte erhoben dann den Anspruch, über das gesamte Reich hin ihre Gerichtsbarkeit zu erstrecken. Da die einzelnen Stühle nicht immer über eine ausreichende Zahl von Schöffen verfügten, so bildete sich die unerhörte Sitte, daß jeder Schöffe (Freischöffe) an jedem Stuhle Urteil finden konnte. Die mancherlei Vorteile, welche mit der Stellung dieser Freischöffen verbunden waren, lockten viele auch nichtwestfälische Männer an. Die Aufnahme unter die Zahl der Schöffen beruhte nicht wie vordem auf der Wahl durch die Gerichtsgemeinde, sondern auf der Empfehlung durch Freischöffen. So stellten diese eine ordensähnliche Gemeinschaft dar, welche sich selber ergänzte. Es konnte nicht fehlen, daß unwürdige Personen eindrangen. Jeder der etwa 50 Vemestühle nahm für sich die gleiche Zuständigkeit in Anspruch. Das mußte zu unleidlicher Verwirrung führen, sobald der an einem Stuhle Verklagte seinen Kläger vor einem anderen Stuhle belangte. Dazu kam bald eine arge Bestechlichkeit. Endlich fehlte es an einer Obrigkeit, welche den

Urteilen Nachdruck verschafft hätte. Den Freischöffen war das Amt übertragen, den Gerichtsspruch zu vollstrecken. Allein selten genug mochten sie sich entschließen, das stets auf Tod lautende Urteil zu vollziehen. Denn jede Territorialgewalt wehrte mit Entschiedenheit solchen Eingriff in ihre eigene Gerichtsbarkeit ab und bestrafte ihn als Mord. Die meisten Sentenzen der Vemegerichte sind denn auch unvollstreckt geblieben. Die Vorstellung, als hätte die Veme eine große und heilsame Wirkung geübt, ist eine irrige. Nach kurzer Blütezeit (1430—40) verfiel das Ansehen der westfälischen Gerichte sehr schnell. Die Vorladung, welche eins derselben an Friedrich III. erließ, ist kein Zeichen innerer Kraft, sondern dreister Überhebung.*) —

Landfriedensgericht. Erwähnt seien hier noch die Landfriedensgerichte, welche bisweilen an Stelle der ordentlichen Gerichte mit Aburteilung der Friedebrecher

Austrägalgericht. betraut waren. — Zu einer besonderen Institution für Fürstenmäßige und freie Städte bildeten sich Schieds- oder Austrägalgerichte aus. —

Lehensgericht. In Lehensachen sprachen nach wie vor Lehensgerichte Recht. — Die

Geistliche Gerichte. alten Sendgerichte wandelten sich in ständige Gerichtshöfe um. Vor ihnen wurden nicht bloß Streitigkeiten der Kleriker entschieden, sondern auch Klagen wegen Wuchers, den das kanonische Recht untersagte, sowie Ehe-, Testaments- und Eidessachen. Häufig war die Beschwerde, daß sie ihre Zuständigkeit ungebührlich erweiterten. Lästiger aber noch erschien, daß Prozesse an die päpstliche Kurie gezogen wurden

Zu Gerichtsverfahren. und dann unerschwingliche Kosten verursachten. — Das Gerichtsverfahren hatte seine althergebrachten Formen im Wesentlichen behalten. So behauptete sich der Rechtsbrauch, welcher von der gerichtlichen Wechselrede der Parteien die genaueste Innehaltung des Wortlautes forderte. Wo in dieser Beziehung die Form verletzt wurde, trat Sachfälligkeit ein. Ränkesüchtige, vielfach schon juristisch geschulte Sachwalter (Fürsprechen) wußten ihr Vorbringen so verfänglich in Worte zu stellen, daß die Gegenpartei sich leicht genug in der Be-

Beweismittel. antwortung verfehlte und dadurch ihren Prozeß verlor. — Zwar begegnen noch die alten Beweismittel des Eides mit Eideshelfern, auch die Gottesurteile. Allein das Streben ging dahin, sie zurückzudrängen. Unter der Einwirkung des röm. kanonischen Prozesses, der nach dem Thatbestande inquirierte, gewannen solche Beweismittel an Wichtigkeit, welche die thatsächliche Schuld oder Unschuld fest-

*) S. das sehr gründliche Werk v. Th. Lindner, Die Veme (1888) und die gut orientierende Broschüre von F. Philippi, Das westfäl. Vemegericht (1888). —

zustellen geeignet waren oder doch geeignet schienen. Daher neben der Heranziehung von Zeugen auch die Anwendung der Folter, die aus dem Ketzerprozesse ihren Weg in die Strafrechtspflege fand. — Von unmenschlicher Härte waren die Strafen, mit welchen die zum Tode Verurteilten gemartert wurden. Dieser Steigerung bis zur wildesten Grausamkeit stand dann wieder eine ebenso bedauerliche Schwäche gegenüber. Mochte Achts- und Aberachtserklärung die schwersten Rechtsnachteile ankündigen, reichlich gespendete Ausnahmeprivilegien mußten das Strafmittel vielfach wirkungslos machen. Und auch die gegenseitige Unterstützung der weltlichen Acht und des kirchlichen Bannes verfing wenig genug. — Galt im deutschen Rechtsleben der Satz: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, so führte zunächst der Sendgerichtsbrauch das davon abweichende Rügeverfahren ein: Geschworene Kirchenmitglieder waren gehalten, ihnen kundbar gewordene Vergehen gegen die „Gesetze des Christentumes" zur Anzeige zu bringen.*) Nach dem Sachsenspiegel übten denn auch im weltlichen Gerichte der Dorfvorsteher (Bauermeister) die Rügepflicht von Amts wegen**) und späterhin die Freischöffen des Vemegerichts***), bis endlich während des 15. Jahrh. im „kaiserl. Kammer-Prokurator-Fiskal" der Vorgänger der öffentlichen Ankläger, der Staatsanwälte auftauchte. Zwar hatte er in erster Linie der Einkünfte wahrzunehmen, welche dem Fiskus im Zusammenhange mit der Rechtspflege erflossen; aber das mußte dann zu amtsmäßiger Verfolgung aller Vergehen und Verbrechen, auf die eine Geldstrafe von Reichs wegen gesetzt war, hinüberleiten. — Als Fürsprechen, wie sie seit alters den streitenden Parteien vor Gericht Beistand leisteten, oder auch sonst als Ratgeber in Klagesachen und Rechtsfragen begegnen des kanonischen und des römischen Rechtes gelehrte Männer, nicht selten Kleriker. Von ihnen ging die unmerkliche Einbürgerung des röm. Rechts aus, die zur Umwandelung der deutschen Volksgerichte in gelehrte Gerichte führte, eine Umwandelung, die im 17. Jahrhundert ihren Abschluß fand, und die recht eigentlich die Aufnahme des röm. Rechts darstellt.†)

Strafen.

Fiskal.

Gelehrte Rechtsbeistände.

Eindringen des röm. Rechts.

*) Vgl. Quellens. Bd. II 2 S. 86 Sz. 247.

**) Sachsenssp. I, 2 § 4.

***) S. Abt. II S. 116 Sz. 174.

†) „Gegensätzlich zu den Volksgerichten sprachen die geistlichen Gerichte schon Jahrhunderte früher nach römischem Rechte. (So päpstl. Delegaten 1232, 1248, das Mainzer Konsistorium 1261.) Gerichtsordnungen für die geistlichen

Heerwesen. Heerdienstpflicht.

Die altherkömmliche Verpflichtung der Reichsstände zur Reichsheerfahrt blieb grundsätzlich bestehen. Nicht bloß Könige wie Rudolf, Heinrich VII., Karl IV. führten — wenn auch nicht immer sehr stattliche — Reichsheere ins Feld, und noch unter Friedrich III. und Maximilian I. begegnen Beispiele des allgemeinen Aufgebots an die Fürsten und Städte, des „gemeinen auffbotts im h. Reich",*) wie man im 15. Jahrh. sagte. Allein es lag doch etwas Tumultuarisches, Ungeordnetes in dieser Art der Heeresaufbringung, und weitaus nicht alle Reichsstände kamen der Weisung nach, „auf das Höchst und Meist, so sie vermöchten, gerüstet" zu erscheinen. Um eine bessere Übersicht der Streitkräfte zu gewinnen, mehr aber noch zu gleichmäßiger Verteilung der Lasten entwarf man Matrikel, welche Fürsten und

---

Gerichte nach röm. Schnitte kommen bereits 1342, 1422 und 1447 vor. Den geistl. Gerichten folgten aber auch erst nach mehr als einem Jahrhundert die königlichen und dann die fürstlichen Hofgerichte. Der Anfang der theilweisen Besetzung des königl. Hofgerichts mit gelehrten Richtern fällt in d. J. 1438, und die Gründung halb gelehrter, halb adliger Hofgerichte in den Territorialstaaten beginnt mit dem Schlusse des 15. Jahrhunderts. Aber erst im 17. Jahrh. kann ... die Verdrängung der Volksgerichte als vollendet betrachtet werden, ja dieselben lassen sich in ihren letzten Resten bis an die Schwelle der Gegenwart verfolgen. Die Brücke der Überführung des fremden Rechtes bildet überall die Geistlichkeit, und der Aufnahme römischer materieller Rechtssätze geht überall die Aufnahme des römisch-canonischen Processes voran.... Allerdings sind — man darf wohl sagen, nie — Geistliche als Richter oder Urtheiler in den Volksgerichten thätig gewesen, aber ihre Beziehung zu solchen ist immerhin fühlbar; sie führen häufig als Notare, Gerichtsschreiber oder Procuratoren in den bei Gericht vorzulegenden Urkunden ... römisch geformten Rechtsstoff vor, wie denn überhaupt der Gang der Geschichte der Reception des röm. Rechtes weniger der ist, daß es von dem Gerichte dem Volke, als umgekehrt der, daß es vom Volke, d. h. von den Parteivertretern, welche römisch-rechtliche Bildung hatten, den Gerichten gebracht wird. Die ungelehrten Richter müssen weichen, weil sie über Streitpunkte urtheilen sollen, die sie nicht übersehen. Die Umwandlung der Gerichte ist mithin der Schlußstein in der Geschichte der Reception, keineswegs etwa der Ausgangspunkt. Zuerst schleichen sich in den Proceßverhandlungen einzelne wenige processualische Kunstausdrücke ein ...; es folgt die Bezugnahme auf kurze processualische Rechtsparömien ..., nach und nach dehnen sich solche Citate aus, es wird die Stelle — vorerst meist des canon. Rechts oder des Codex oder der vom Proceß handelnden Pandectentitel — hinzugefügt.... Als ... nach und nach in allen Richtungen das deutsche Element von dem fremden überfluthet ist, da bleibt den ungelehrten Schöffen nur übrig, den Gelehrten ihren Platz zu räumen." A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien Bd. I (1872) S. 22—24.

*) Datt, De pace publ. p. 208 § 12.

Städte nach dem Maße ihrer Machtmittel „anschlugen." Zur Ergänzung dieser Matrikel forderte man wohl auch von den übrigen Reichsangehörigen eine Beisteuer, von deren Ertrage Soldtruppen geworben werden konnten. Ja angesichts der Buntscheckigkeit der vielen Reichskontingente wurde daran gedacht, die Hülfe zur Reichsheerfahrt nicht in Truppen, sondern in Geld von den Ständen einzufordern. Ist die Neuerung vorläufig auch nicht durchgedrungen, so waren die Söldnerregimenter, namentlich die Landsknechtshaufen zum Schlusse des Zeitraumes ein Hauptbestandteil des Heeres, zumal diese zum „täglichen" d. i. beliebig langedauernden Kriege mehr geeignet schienen, als die von den Landesherren ins Feld gestellten Lehensmannschaften mit ihrer vertragsmäßig beschränkten Dienstzeit. Da der Entwurf und die Durchführung einer Matrikel mit Zeitverlust verbunden waren, so griff man wohl in dringlichen Fällen zu den „eilenden Hülfen", die gleichsam eine Abschlagszahlung von der zu erwartenden großen Truppensumme bildeten und der augenblicklichen Not begegneten. — Die Territorialherren boten neben ihren rittermäßigen Lehensleuten auch Bürger und Bauern wenigstens zur Landwehr, in manchen Fällen auch zur „Reise", zur Heerfahrt über die Grenzen auf. Die Städte verfügten über ihre Bürger und über ihr bäuerliches Landvolk zu Kriegszwecken. Doch konnten Fürsten wie Städte der Söldner nicht entbehren, unter denen häufig Böhmen und Schweizer erscheinen. — Der Oberbefehl über das Reichsheer lag in der Hand des Königs oder eines von diesem bestellten Reichshauptmannes, der wohl regelmäßig ein Reichsfürst war. Die kleineren Abteilungen wurden von Fürsten, Grafen und Herren oder gleichfalls von besonders angenommenen Führern befehligt. Das letztere war namentlich bei den Landsknechtsscharen der Fall. — Auch sonst hatte der Kriegsherr — ein Herzog, ein Bischof — selbst die Oberleitung seines Heeres, wenn er nicht vorzog, einen anderen erfahrenen Kriegsobersten damit zu betrauen. — Wenigstens im Heere Herzog Albrechts I. von Österreich besorgte ein Marschall die Verpflegung der Truppen und handhabte die Heerespolizei. — Das Heer gliederte sich nach den Truppenabteilungen, wie sie Fürsten, Grafen, Herren, Städte stellten, und dann wieder nach den Waffengattungen. Ein Teil der Reiterei war schwer gerüstet, trug Gleven und saß auf großen, eisengepanzerten — „verdeckten" — Streithengsten. Ihre kleinsten taktischen Einheiten, die sog. Gleven, bestanden aus 3 oder 4 Mann. Daneben gab es Reiter mit leichterer Ausrüstung, auf kleineren Pferden, auch berittene

Befehlshaber.

Marschall.

Heeresgliederung und Waffengattungen.

Schützen. Das Fußvolk, im Harnisch oder ohne Harnisch, entwickelte sich gegen Ende des Zeitraumes zu jenen Landsknechtsheeren, die sich nach Fähnlein und Korporalschaften ordneten, und denen sich regelmäßig auch Abteilungen von Feldartillerie anschlossen. Hatte die Reiterei im früheren Mittelalter den wichtigsten Bestandteil der Heere ausgemacht, so trat sie jetzt an Zahl und Bedeutung erheblich gegen das gut geübte Fußvolk zurück, welches auch während der Schlacht die erforderlichen Schwenkungen und Stellungsänderungen auszuführen verstand. Wieder wie in der Urzeit und bis in die Karolingerzeit hinein bildete es die Hauptstärke der deutschen Waffenmacht. —

Bewaffnung. Noch zu Ende des 13. Jahrh. trugen die Reisigen Harnische aus Ringgeflecht. Aber bald nachher umkleideten sie sich mit Brustharnischen aus Plattenwerk, an die sich Schutzstücke für Unterleib und Hüften schlossen. Die gesamte Wehr, sofern sie Bauch und Brust gegen Verwundung sichern sollte, nannte man Panzer*) im Gegensatze zum Harnisch, der nur Brust und Rücken deckte. Gings nicht zu Sturm und Streite, so genügten Jacken und Wämser, die mit Eisenteilen benäht waren. Als Beingewand dienten lederne oder aus grobem Zeuge gearbeitete Hosen mit eisernem Knieschutze, über die hinauf man weite Stiefel zog. Nach Handzeichnungen aus dem Anfange des 15. Jahrh. machten doch auch getriebene Beinschienen, zu denen spitzige, aus beweglichen Platten gefügte Panzerschuhe gehörten, einen Teil der Rüstung aus.**) Schwere — „gekrönte" — Helme und Sturmhauben vollendeten die Leibesrüstung. Die Schilde, auch die abenteuerlich geformten, die hohle Seite nach außen kehrenden Tartschen, wurden seit dem 14. Jahrh. seltener, und die Landsknechte warfen sie als nutzlos beiseite. — Einige Veränderungen erfuhren auch die Angriffswaffen. So führte Albrecht I. spitze Schwerter ein. Wurfbeile tauchten wieder auf, und auch sonst fand das Beil als Hellebarde und Handaxt seine Verwendung. Zu den mancherlei Lanzen, zu Bogen und Armbrust gesellten sich die Handfeuergewehre. Feldgeschütze begleiten die Lands-

Heergerät. knechtshaufen. — Wagen in großer Zahl, Reisewagen zu schnellerer Beförderung von Fußstreitern und Gepäckwagen mit Lebensmitteln

*) Vgl. das italienische panciera aus pancia = Bauch.

**) Lehrreich für Waffenkunde sind z. B. die farbigen Handzeichnungen, welche sich in einer die alttestamentliche biblische Geschichte umfassenden Handschrift finden, die der Herzoglichen Bibliothek in Köthen (Anhalt) gehört. S. meinen Aufsatz „Farbige Tafeln" in: „Das Archiv, bibliograph. Wochenschrift von J. Steinschneider" 1889 Nr. 41 S. 376.

und sonstigem Kriegsbedarfe, fuhren dem Heere nach und dienten seit den Hussitenkriegen, in welchen sie Ziska zuerst wieder so verwendet hatte, als Wagenburgen zum Schutze der lagernden Truppen. — Mit Banner und Fahnen, die Städter wohl auch noch mit dem altertümlichen Fahnenwagen, zog man zu Felde. Das Reichsbanner wie die Reichssturmfahne trugen den Adler, das erstere in goldglänzendem, die letztere in purpurrotem Felde.*) Fürsten schmückten ihre Feldzeichen mit ihren Wappen und Wappenfarben. Bisweilen mochte wie einst der Erzengel Michael so der h. Franciscus oder andere Kirchenheilige einen Platz auf dem Fahnentuche finden. — In drei Treffen stellten sich die Schlachtreihen auf. Die Landsknechte bildeten große Vierecke, deren Front möglichst so breit war, wie der ganze Haufen tief stand. Sonst aber findet sich in Reiterheeren wie auch bei dem Schweizer Fußvolke die altdeutsche Eberkopfaufstellung noch bis in diesen Zeitraum hinein. — Erkannten sich auch die Zusammengehörigen noch immer an Feldgeschrei und Losung, so ist doch jetzt auch öfters von einer Art Uniformierung die Rede. — Auf Posaunenschall und Trommelschlag rückte das Heer zur Schlacht aus. Die Ehre des Vorstreites gehörte den Schwaben. Noch sangen wohl die Krieger angesichts des drohenden Todes ein frommes Lied. Trompeten- und Trommelsignale eröffneten und lenkten den Angriff, und die Gefechtsweise, die zu Anfang der Periode noch von den mit ritterlichem Ungestüme ausgeführten Einzelkämpfen gekennzeichnet war, gewann an Regelmäßigkeit: planmäßig griffen die Heeresabteilungen in die Schlacht ein. Besonders das Fußvolk, die Landsknechtsheere entwickelten eine große taktische Vervollkommnung. — Die alte deutsche Kriegstüchtigkeit, welche K. Rudolf im Burgundischen Kriege (1289) so lebhaft gerühmt haben soll, schwand — so schmähliche Verdunkelung unsere Waffenehre in den Hussitenkriegen erlitt — keineswegs, und gegen Ende des Zeitraumes weiß ein italienischer Gesandter von dem Schlachtengrimme und der Todesverachtung der Deutschen zu berichten, die in alten wie jungen Tagen unsere Heere zum Schrecken der Feinde gemacht haben. — In Zelten und Lauben bargen sich die lagernden Truppen, seit der Mitte des 15. Jahrh. hinter dem Schutze der Wagenburg und der dazu gehörigen Artillerie. Man richtete sich, so viel es anging, häuslich ein, bisweilen mit einer Bequemlichkeit

Fahnen.

Schlachtaufstellung.

Schlachtgeschrei. Uniform.

Schlacht.

Kriegstüchtigkeit

Lager.

*) Vgl. Barthold, Gesch. der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen, Teil II S. 139 f.

und einem Luxus, wie es der Härte des Kriegerlebens kaum angemessen war. — Neben vielen Einzelburgen, die z. T. noch aus Holzwerk errichtet wurden, bedeckten Befestigungen in wachsender Zahl den Boden des Reichs: selbst kleine Städte, ja manche Dörfer wurden mit Mauer und Graben umzogen und Kirchhöfe zu Festen umgewandelt. — Bis in diesen Zeitraum dienten Belagerungsmaschinen nach altem röm. Vorbilde. Der schwerfällige Krebs, zu dessen Bedienung mehrere Hundert Menschen erforderlich waren, stieß wie der röm. Widder die Festungsmauer in Trümmer. Eine leichtere Maschine derart war die Katze. Mächtige Steinschleudern (Bliden) und Arkuballisten mit langen Armbrustbögen warfen Steine und Balken. Auch als um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Feuergeschütze aufkamen, verschwanden die alten Belagerungswerkzeuge keineswegs sogleich. Stein- und Eisenkugeln — bisweilen zentnerschwere Geschosse — legten das aus Palliſaden erbaute äußere Bollwerk und die weiter drinnen gelegenen Mauern mit ihren Türmen und befestigten Thoren nieder. Feuerpfeile und Feuerkugeln wurden in die Stadt geschossen, und Tonnen mit brennendem Pech und Schwefel sollten gleiche Verwüstung anrichten. Kams zum Sturme, so warfen die Belagerer die Leitern an die Mauern. Die Verteidiger wehrten den Angriff ab und goſſen wohl siedendes Wasser von oben her auf die Andringenden. Männer von der Unverzagtheit eines Albrecht Achilles setzten ihre Ehre darein, als die Ersten über die Mauer in die berannte Festung zu gelangen. — Kundschafter, bisweilen Weiber, trugen Botschaft zu, und Wachtposten thaten den Sicherheitsdienst. — Befestigte Flußschiffe waren noch immer im Gebrauche. Die Hansastädte rüsteten große Flotten, wovon freilich das Reich wenig Vorteil hatte. — Wie das spätere Mittelalter auch sonst mehrfach den Charakter einer fast wilden Grausamkeit zeigt, so besonders in den planmäßigen Verheerungen in Kriegen und Fehden und in der unmenschlichen Rachsucht gegen Kriegsgefangene. — Der einst so reiche Besitz an Königsgütern und nutzbringenden Rechten war längst zusammengeschmolzen. Was bis auf Friedrichs II. Zeiten gerettet blieb, wurde im Zwischenreiche schwer beraubt. Eine der ersten Regierungshandlungen Rudolfs war es, die entfremdeten Güter zurückzufordern. Nicht mit der durchgreifenden Energie, welche einen ganzen Erfolg verbürgt. Und was dann als Reichsgut in den Reichsvogteien (s. o.) gesammelt war, das diente nur allzu oft als Verpfändungsgegenstand und ging früher oder später dem Reiche verloren.

Befestigungen.

Kundschafter. Wachen. Schiffe.

Grausame Kriegsführung.

Staatshaushalt. Reichsgüter.

— Wohl die wichtigste Einnahme bildeten die Steuern, welche die Städte erlegten. Bisweilen wurden den Bürgern außerordentliche Geldzahlungen zugemutet. — Weiter flossen dem Reiche gewisse Eingänge aus den landesherrlichen Territorien zu. — Der Ertrag der Judensteuer wurde durch allerlei Verpfändungen und Vergebungen erheblich geschmälert. — Die Summen, welche die Kanzlei für Ausstellung von Privilegien einbrachte, war zuweilen hoch genug. — Beim Empfange ihrer Reichslehen zahlten die Fürsten und Herren entsprechende Gebühren. — Außerdem brachte die königl. Rechtsprechung Strafgelder ein. — Die alten „Dienste" in Naturalleistungen für den königl. Hof scheinen nicht mehr in dem vormaligen Umfange bestanden zu haben. Dennoch kosteten Königsbesuche, namentlich den Städten wegen der Ehrengaben in Kleinodien, Geld, Lebensmitteln, Hafer u. dgl., ein ansehnliches Geld. Trotz alledem waren des Königs Einkünfte aus dem Reiche ganz unzulänglich, weit geringer als diejenigen vieler Städte und Landesherren aus ihren Gebieten. — Da griff man denn seit den Hussitenkriegen zu dem Versuche einer allgemeinen Reichssteuer. Allein man traf fast überall auf kaum besiegbare Unlust, eine solche dem Mittelalter ungewohnte Last zu tragen. — Den dürftigen, ja armseligen Einkünften, welche der Kaiser aus dem Reiche bezog, standen sehr ansehnliche Summen gegenüber, wie sie die größeren Landesfürsten und Städte jährlich aus ihren Territorien einnahmen. Trotzdem waren wenigstens die Fürsten häufig in drückender Geldverlegenheit. Daraus erklärt sich, daß sie (Sz. 106) ihren Landständen oft weiter nachgeben mußten, als es mit der aufstrebenden Macht der Territorialgewalten vereinbar war. — Eine für die Zeit mustergültige Ordnung zeigte die Finanzverwaltung der Städte. Von einer bestimmten Finanzbehörde wurde die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben aufgestellt. Aus mancherlei Quellen erflossen die Einkünfte. Man erhob die altherkömmliche Verbrauchssteuer, das Ungelt*). Dazu kamen die Gerichtsgefälle, die marktpolizeilichen Gebühren für Benutzung der Wage, der Verkaufsstätten, für Erteilung des Gewerberechts u. dgl. Neben diesen und anderen regelmäßigen Einnahmen kannte man auch solche aus Anleihen. Häufig begegnet das Leibgedinge: die Stadt empfing ein Kapital und zahlte dem Darleiher eine lebenslängliche Rente. Nach seinem Tode fiel das Kapital an die Stadt. Oder es wurden auch ganz im

Einnahmen aus den Städten und aus den Territorien.

Judensteuer.

Kanzleigebühren.

Abgabe bei Lehensempfang.

Einnahmen aus der Rechtspflege.

Naturalleistungen u. Geschenke.

Gemeinet Pfennig.

Einkünfte der Fürsten und der Städte.

Über städtische Finanzverwaltung.

*) Vgl. Quellensätze Bd. II 2 S. 150 Sz. 465.

Sinne der gewöhnlichen Zinsgeschäfte Gelder leihweise erhoben und davon die ausbedungenen Zinsen entrichtet. Nicht bloß, daß die erwähnten Renten und Zinsen geleistet werden mußten, die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der Straßen, der Festungswerke, die Besoldung der geringeren Beamten, die Ehrengeschenke, die Reisen städtischer Abgeordneter zum Könige, zu Reichstagen, zu Städteversammlungen, die Anwerbung von Söldnern — das und manches andere kostete große Summen. Außerdem zahlten die Städte ihre regelmäßigen Reichssteuern. Und wo sichs auch sonst um Aufbringung von Geldmitteln für Reichszwecke handelte, da schoben die Fürsten gern die Hauptlast den Bürgern zu. Die Städte galten mit Recht als reiche Gemeinwesen, deren Finanzverhältnisse gegenüber denjenigen der Fürsten die günstigeren seien. In ihrem Finanzwesen, so urteilt K. Hegel*), gingen die Städte den modernen Staaten in vielen Beziehungen als Vorbilder voraus. —

II. Gesellschaftliches Leben.

Gesellschaftsstände.

Hatten früher die Gesellschaftsklassen ihre Gliederung durch den Gegensatz der Freiheit und Unfreiheit erfahren, so trat dieser nunmehr gegen den zwischen Adel und Nichtadel weit zurück. Das deutsche Volk schied sich unter der Einwirkung des Lehenswesens in Adlige

Hoher und niederer Adel.

und Gemeine. Der Adel war abgestuft in hohen und niedern Adel. Jener, der Herrenstand, umfaßte Fürsten, Grafen und freie Herren.

Ritter.

Den niederen Adel machten die Rittermäßigen aus, zu denen nicht bloß die freien Lehensmannen gehörten, sondern schon seit dem vorigen Zeitraume die ursprünglich nicht freien Ministerialen. Dem zweitklassigen Adel stand der Nichtadel gegenüber: Bürger und

Bürger.

Bauern. Die Bürger schieden sich in eine vornehme Klasse, das späterhin sogenannte Patriciat**), und das gemeine Stadtvolk. Trotz ihrer Waffentüchtigkeit erlangten die vornehmen Bürger noch nicht die Gleichsetzung mit dem bloß ritterbürtigen Adel. Bis zu den

*) Deutsche Städtechron. 1 S. 264, Beilage XII: „Nürnbergs Staatshaushalt und Finanzverwaltung."

**) Städtechron. 1 S. 216.

gemeinen Bürgern hinab war jede Erinnerung an Unfreiheit verschwunden. Nur im Bauernstande erhielt sich der Unterschied zwischen freien und halb- oder ganz unfreien Bauern, obwohl die allgemeine Bezeichnung „Armer Mann" ein auf Ausebnung gerichtetes Streben erkennen läßt, und auch die „Freiheit" der Erstgenannten mit allerlei Lasten beschwert war. Seit dem 13. Jahrh. trat für einen Teil der nichtfreien Bauernklasse eine Verschärfung der Unfreiheit ein. Mit ihrem Leibe, mit ihrer Arbeitskraft gehörten sie ihrem Herrn, der sie verkaufen, vertauschen, verpfänden konnte. Im 15. Jahrh. tauchte für diese Geringsten die Bezeichnung „Leibeigene" auf. — War ein deutscher Fürst nicht mit Regierungsgeschäften, mit dem Besuche von Reichstagen und sonstigen Tagfahrten, etwa zur schiedsrichterlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Fürsten, Herren, Städten, beschäftigt, oder lag er nicht zu Felde in einer der unzähligen Fehden jener Zeit, so hielt er auf seinen Schlössern Hof. Zwar schien dem venetianischen Gesandten Quirini, abgesehen von den Mahlzeiten, der Aufwand an deutschen Fürstenhöfen nicht zu groß. Aber thatsächlich überschritt er in manchen Fällen das Maß haushälterischer Wirtschaft. Jagden und Ritterspiele ergötzten den Herrn und sein Hofgesinde, das zu einem guten Teile aus dem niedrigen Adel bestand. Als „ehrbare Diener" der Fürsten, als Söldner von Fürsten und Städten fanden diese ihren Unterhalt. In unbeschäftigten Zeiten trieben viele von ihnen Straßenraub oder räuberische Fehde. Selten waren die Männer geworden, welche die Ritterschaft mit einer gewissen Idealität erfaßten, wie jener greise Schwabe, Burkard von Ehingen. Unter der Mehrzahl ihrer Standesgenossen erscheinen sie uns wie Romantiker. — Mit ruhiger Geschäftigkeit schwang sich der Bürger bisweilen von kleinen Anfängen zu ansehnlichem Wohlstande auf. Aber mancher verdarb auch im harten Wettbewerbe. Seit dem ersten Drittel des 15. Jahrh. trat ein städtisches Proletariat hervor, das sich vielfach aus dem Zuzuge besitzloser Bauern vermehren mochte. — Wird einerseits von Wohlhabenheit, ja von Reichtum unter den Bauern berichtet, so mangelt es ebensowenig an entgegengesetzten Zeugnissen. Aus den widersprechenden Behauptungen läßt sich keine sichere Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse gewinnen.*) Sicher aber ist, daß gerade die Bauern die Verheerungen des Kriegs- und

Freie und unfreie Bauern.

Leibeigene.

Lage und Lebenshaltung der Gesellschaftsklassen.

*) Vgl. über die Lage der kleinen bäuerlichen Besitzer Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im M.-A. I 2 S. 1240 ff.

Fehdewesens schwer zu empfinden bekamen und daß sie auch sonst unter dem Drucke mancher wenig menschenfreundlichen Belastungen seufzten. Dazu kam, daß sie vielfach als eine verachtete Klasse galten, die unter Übermut und Spott zu leiden hatte. — Durch die ganze Gesellschaft des letzten Mittelalters ging ein Gefühl der Unzufriedenheit mit ihrer Lage. Das bekundete sich nicht bloß in dem Streben, etwas Besseres zu sein, als was man seinem Stande nach war, sondern auch in dem gegenseitigen Hasse, welcher zwischen den niederen und den höheren Ständen eine tiefe Kluft aufthat. —

Familie. Verlobung und Ehe. Mit nüchterer Erwägung des Vermögensvorteils schritten Fürsten wie Bürger und Bauern zur Ehe. Der Eheverabredung, welche Aussteuer, Morgengabe und ähnliches vorausbestimmte, und der Lautmerung, der öffentlichen Verlobung, folgte die Hochzeit, die noch häufig als Brautlauf bezeichnet wurde, und zu der nunmehr auch in Bürgerkreisen der Kirchgang als Sitte hinzutrat. Immerhin scheint die Willenserklärung der Brautleute, nicht aber die priesterliche Handlung als eheſtiftendes Moment angesehen zu sein. Die Heimführung der Braut, ihre Aufnahme in des Mannes Hauswesen galt auch ohne Beteiligung der Kirche als rechtmäßiger Anfang des Ehelebens. Der heute übliche Gegensatz zwischen Verlobung und Hochzeit bestand nicht. —

Verhältnis der Eheleute. Wo vergönnt ist, von dem gegenseitigen Verhältnisse der Eheleute zu erfahren, da begegnet meist eine strenge, fast herbe Unterordnung der Frau, die zu ihrem Manne als ihrem Herrn aufblickte. Aber es fehlte auch nicht an so inniger Gemeinschaft, wie zwischen jenem Augsburger Burkard Zink und seiner

Kindesalter. Gattin. — Möglichst bald wurden die Kinder getauft, und schon mit dem vollendeten 15. Jahre schloß das Kindesalter. Hart genug scheint das Leben ritterbürtiger Knaben gewesen zu sein, die frühzeitig das Pferd zu tummeln, die Waffen zu führen gewöhnt wurden. Und nicht erfreulicher war das Los armer Bauernsöhne, denen man schon in zartem Alter schwere Arbeit in Hof und Feld zumutete. Es versteht sich, daß der fröhliche, sorglose Kindessinn und der Eltern Güte und Liebe auch der damaligen Jugend das Leben verklärten. Spiel mit Vögeln und Maikäfern, Reifenschlagen u. dgl. ergötzte die Jugend. Immerhin fällt auf, wie spärlich Nachrichten hievon begegnen. —

Sippschaft. Die Sippschaft, deren Glieder der Schwabenspiegel noch bis zur Siebenzahl rechnete, umfaßte den Kreis unter einander erbberechtigter Verwandten. An die alte Schutzgemeinschaft erinnert es, wenn die „Freundschaft“ die jüngeren Sippegenossen berieten und für ihr

zustellen geeignet waren oder doch geeignet schienen. Daher neben der Heranziehung von Zeugen auch die Anwendung der Folter, die aus dem Ketzerprozesse ihren Weg in die Strafrechtspflege fand. — Von unmenschlicher Härte waren die Strafen, mit welchen die zum Tode Verurteilten gemartert wurden. Dieser Steigerung bis zur wildesten Grausamkeit stand dann wieder eine ebenso bedauerliche Schwäche gegenüber. Mochte Achts- und Aberachtserklärung die schwersten Rechtsnachteile ankündigen, reichlich gespendete Ausnahmeprivilegien mußten das Strafmittel vielfach wirkungslos machen. Und auch die gegenseitige Unterstützung der weltlichen Acht und des kirchlichen Bannes verfing wenig genug. — Galt im deutschen Rechtsleben der Satz: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, so führte zunächst der Sendgerichtsbrauch das davon abweichende Rügeverfahren ein: Geschworene Kirchenmitglieder waren gehalten, ihnen kundbar gewordene Vergehen gegen die „Gesetze des Christentumes" zur Anzeige zu bringen.*) Nach dem Sachsenspiegel übten denn auch im weltlichen Gerichte der Dorfvorsteher (Bauermeister) die Rügepflicht von Amts wegen**) und späterhin die Freischöffen des Vemegerichts***), bis endlich während des 15. Jahrh. im „kaiserl. Kammer-Prokurator-Fiskal" der Vorgänger der öffentlichen Ankläger, der Staatsanwälte auftauchte. Zwar hatte er in erster Linie der Einkünfte wahrzunehmen, welche dem Fiskus im Zusammenhange mit der Rechtspflege erflossen; aber das mußte dann zu amtsmäßiger Verfolgung aller Vergehen und Verbrechen, auf die eine Geldstrafe von Reichs wegen gesetzt war, hinüberleiten. — Als Fürsprechen, wie sie seit alters den streitenden Parteien vor Gericht Beistand leisteten, oder auch sonst als Ratgeber in Klagesachen und Rechtsfragen begegnen des kanonischen und des römischen Rechtes gelehrte Männer, nicht selten Kleriker. Von ihnen ging die unmerkliche Einbürgerung des röm. Rechts aus, die zur Umwandelung der deutschen Volksgerichte in gelehrte Gerichte führte, eine Umwandelung, die im 17. Jahrhundert ihren Abschluß fand, und die recht eigentlich die Aufnahme des röm. Rechts darstellt.†)

Strafen.

Fiskal.

Gelehrte Rechtsbeistände.

Eindringen des röm. Rechts.

*) Vgl. Quellensl. Bd. II$_2$ S. 86 Sz. 247.

**) Sachsenspl. I, 2 § 4.

***) S. Abt. II S. 116 Sz. 174.

†) „Gegensätzlich zu den Volksgerichten sprachen die geistlichen Gerichte schon Jahrhunderte früher nach römischem Rechte. (So päpstl. Delegaten 1232, 1248, das Mainzer Konsistorium 1261.) Gerichtsordnungen für die geistlichen

Heerwesen. Heerdienstpflicht.

Die altherkömmliche Verpflichtung der Reichsstände zur Reichsheerfahrt blieb grundsätzlich bestehen. Nicht bloß Könige wie Rudolf, Heinrich VII., Karl IV. führten — wenn auch nicht immer sehr stattliche — Reichsheere ins Feld, und noch unter Friedrich III. und Maximilian I. begegnen Beispiele des allgemeinen Aufgebots an die Fürsten und Städte, des „gemeinen auffbotts im h. Reich",*) wie man im 15. Jahrh. sagte. Allein es lag doch etwas Tumultuarisches, Ungeordnetes in dieser Art der Heeresaufbringung, und weitaus nicht alle Reichsstände kamen der Weisung nach, „auf das Höchst und Meist, so sie vermöchten, gerüstet" zu erscheinen. Um eine bessere Übersicht der Streitkräfte zu gewinnen, mehr aber noch zu gleichmäßiger Verteilung der Lasten entwarf man Matrikel, welche Fürsten und

---

Gerichte nach röm. Schnitte kommen bereits 1342, 1422 und 1447 vor. Den geistl. Gerichten folgten aber auch erst nach mehr als einem Jahrhundert die königlichen und dann die fürstlichen Hofgerichte. Der Anfang der theilweisen Besetzung des königl. Hofgerichts mit gelehrten Richtern fällt in d. J. 1438, und die Gründung halb gelehrter, halb adliger Hofgerichte in den Territorialstaaten beginnt mit dem Schlusse des 15. Jahrhunderts. Aber erst im 17. Jahrh. kann ... die Verdrängung der Volksgerichte als vollendet betrachtet werden, ja dieselben lassen sich in ihren letzten Resten bis an die Schwelle der Gegenwart verfolgen. Die Brücke der Überführung des fremden Rechtes bildet überall die Geistlichkeit, und der Aufnahme römischer materieller Rechtssätze geht überall die Aufnahme des römisch-canonischen Processes voran.... Allerdings sind — man darf wohl sagen, nie — Geistliche als Richter oder Urtheiler in den Volksgerichten thätig gewesen, aber ihre Beziehung zu solchen ist immerhin fühlbar; sie führen häufig als Notare, Gerichtsschreiber oder Procuratoren in den bei Gericht vorzulegenden Urkunden ... römisch geformten Rechtsstoff vor, wie denn überhaupt der Gang der Geschichte der Reception des röm. Rechtes weniger der ist, daß es von dem Gerichte dem Volke, als umgekehrt der, daß es vom Volke, d. h. von den Parteivertretern, welche römisch-rechtliche Bildung hatten, den Gerichten gebracht wird. Die ungelehrten Richter müssen weichen, weil sie über Streitpunkte urtheilen sollen, die sie nicht übersehen. Die Umwandlung der Gerichte ist mithin der Schlußstein in der Geschichte der Reception, keineswegs etwa der Ausgangspunkt. Zuerst schleichen sich in den Proceßverhandlungen einzelne wenige processualische Kunstausdrücke ein ...; es folgt die Bezugnahme auf kurze processualische Rechtsparömien ..., nach und nach dehnen sich solche Citate aus, es wird die Stelle — vorerst meist des canon. Rechts oder des Codex oder der vom Proceß handelnden Pandectentitel — hinzugefügt.... Als ... nach und nach in allen Richtungen das deutsche Element von dem fremden überfluthet ist, da bleibt den ungelehrten Schöffen nur übrig, den Gelehrten ihren Platz zu räumen." A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien Bd. I (1872) S. 22—24.

*) Datt, De pace publ. p. 208 § 12.

Städte nach dem Maße ihrer Machtmittel „anschlugen." Zur Ergänzung dieser Matrikel forderte man wohl auch von den übrigen Reichsangehörigen eine Beisteuer, von deren Ertrage Soldtruppen geworben werden konnten. Ja angesichts der Buntscheckigkeit der vielen Reichskontingente wurde daran gedacht, die Hülfe zur Reichsheerfahrt nicht in Truppen, sondern in Geld von den Ständen einzufordern. Ist die Neuerung vorläufig auch nicht durchgedrungen, so waren die Söldnerregimenter, namentlich die Landsknechtshaufen zum Schlusse des Zeitraumes ein Hauptbestandteil des Heeres, zumal diese zum „täglichen" d. i. beliebig langedauernden Kriege mehr geeignet schienen, als die von den Landesherren ins Feld gestellten Lehensmannschaften mit ihrer vertragsmäßig beschränkten Dienstzeit. Da der Entwurf und die Durchführung einer Matrikel mit Zeitverlust verbunden waren, so griff man wohl in dringlichen Fällen zu den „eilenden Hülfen", die gleichsam eine Abschlagszahlung von der zu erwartenden großen Truppensumme bildeten und der augenblicklichen Not begegneten. — Die Territorialherren boten neben ihren rittermäßigen Lehensleuten auch Bürger und Bauern wenigstens zur Landwehr, in manchen Fällen auch zur „Reise", zur Heerfahrt über die Grenzen auf. Die Städte verfügten über ihre Bürger und über ihr bäuerliches Landvolk zu Kriegszwecken. Doch konnten Fürsten wie Städte der Söldner nicht entbehren, unter denen häufig Böhmen und Schweizer erscheinen. — Der Oberbefehl über das Reichsheer lag in der Hand des Königs oder eines von diesem bestellten Reichshauptmannes, der wohl regelmäßig ein Reichsfürst war. Die kleineren Abteilungen wurden von Fürsten, Grafen und Herren oder gleichfalls von besonders angenommenen Führern befehligt. Das letztere war namentlich bei den Landsknechtsscharen der Fall. — Auch sonst hatte der Kriegsherr — ein Herzog, ein Bischof — selbst die Oberleitung seines Heeres, wenn er nicht vorzog, einen anderen erfahrenen Kriegsobersten damit zu betrauen. — Wenigstens im Heere Herzog Albrechts I. von Österreich besorgte ein Marschall die Verpflegung der Truppen und handhabte die Heerespolizei. — Das Heer gliederte sich nach den Truppenabteilungen, wie sie Fürsten, Grafen, Herren, Städte stellten, und dann wieder nach den Waffengattungen. Ein Teil der Reiterei war schwer gerüstet, trug Gleven und saß auf großen, eisengepanzerten — „verdeckten" — Streithengsten. Ihre kleinsten taktischen Einheiten, die sog. Gleven, bestanden aus 3 oder 4 Mann. Daneben gab es Reiter mit leichterer Ausrüstung, auf kleineren Pferden, auch berittene

Befehlshaber.

Marschall.

Heeresgliederung und Waffengattungen.

Schützen. Das Fußvolk, im Harnisch oder ohne Harnisch, entwickelte sich gegen Ende des Zeitraumes zu jenen Landsknechtsheeren, die sich nach Fähnlein und Korporalschaften ordneten, und denen sich regelmäßig auch Abteilungen von Feldartillerie anschlossen. Hatte die Reiterei im früheren Mittelalter den wichtigsten Bestandteil der Heere ausgemacht, so trat sie jetzt an Zahl und Bedeutung erheblich gegen das gut geübte Fußvolk zurück, welches auch während der Schlacht die erforderlichen Schwenkungen und Stellungsänderungen auszuführen verstand. Wieder wie in der Urzeit und bis in die Karolingerzeit hinein bildete es die Hauptstärke der deutschen Waffenmacht. —

Bewaffnung. Noch zu Ende des 13. Jahrh. trugen die Reisigen Harnische aus Ringgeflecht. Aber bald nachher umkleideten sie sich mit Brustharnischen aus Plattenwerk, an die sich Schutzstücke für Unterleib und Hüften schlossen. Die gesamte Wehr, sofern sie Bauch und Brust gegen Verwundung sichern sollte, nannte man Panzer*) im Gegensatze zum Harnisch, der nur Brust und Rücken deckte. Gings nicht zu Sturm und Streite, so genügten Jacken und Wämser, die mit Eisenteilen benäht waren. Als Beingewand dienten lederne oder aus grobem Zeuge gearbeitete Hosen mit eisernem Knieschutze, über die hinauf man weite Stiefel zog. Nach Handzeichnungen aus dem Anfange des 15. Jahrh. machten doch auch getriebene Beinschienen, zu denen spitzige, aus beweglichen Platten gefügte Panzerschuhe gehörten, einen Teil der Rüstung aus.**) Schwere — „gekrönte" — Helme und Sturmhauben vollendeten die Leibesrüstung. Die Schilde, auch die abenteuerlich geformten, die hohle Seite nach außen kehrenden Tartschen, wurden seit dem 14. Jahrh. seltener, und die Landsknechte warfen sie als nutzlos beiseite. — Einige Veränderungen erfuhren auch die Angriffswaffen. So führte Albrecht I. spitze Schwerter ein. Wurfbeile tauchten wieder auf, und auch sonst fand das Beil als Hellebarde und Handaxt seine Verwendung. Zu den mancherlei Lanzen, zu Bogen und Armbrust gesellten sich die Handfeuergewehre. Feldgeschütze begleiten die Lands-

Heergerät. knechtshaufen. — Wagen in großer Zahl, Reisewagen zu schnellerer Beförderung von Fußstreitern und Gepäckwagen mit Lebensmitteln

*) Vgl. das italienische panciera aus pancia = Bauch.

**) Lehrreich für Waffenkunde sind z. B. die farbigen Handzeichnungen, welche sich in einer die altteſtamentliche biblische Geschichte umfassenden Handschrift finden, die der Herzoglichen Bibliothek in Köthen (Anhalt) gehört. S. meinen Aufsatz „Farbige Tafeln" in: „Das Archiv, bibliograph. Wochenschrift von J. Steinschneider" 1889 Nr. 41 S. 376.

und sonstigem Kriegsbedarfe, fuhren dem Heere nach und dienten seit den Hussitenkriegen, in welchen sie Ziska zuerst wieder so verwendet hatte, als Wagenburgen zum Schutze der lagernden Truppen. — Mit Banner und Fahnen, die Städter wohl auch noch mit dem altertümlichen Fahnenwagen, zog man zu Felde. Das Reichsbanner wie die Reichssturmfahne trugen den Adler, das erstere in goldglänzendem, die letztere in purpurrotem Felde.*) Fürsten schmückten ihre Feldzeichen mit ihren Wappen und Wappenfarben. Bisweilen mochte wie einst der Erzengel Michael so der h. Franciscus oder andere Kirchenheilige einen Platz auf dem Fahnentuche finden. — In drei Treffen stellten sich die Schlachtreihen auf. Die Landsknechte bildeten große Vierecke, deren Front möglichst so breit war, wie der ganze Haufen tief stand. Sonst aber findet sich in Reiterheeren wie auch bei dem Schweizer Fußvolke die altdeutsche Eberkopfaufstellung noch bis in diesen Zeitraum hinein. — Erkannten sich auch die Zusammengehörigen noch immer an Feldgeschrei und Losung, so ist doch jetzt auch öfters von einer Art Uniformierung die Rede. — Auf Posaunenschall und Trommelschlag rückte das Heer zur Schlacht aus. Die Ehre des Vorstreites gehörte den Schwaben. Noch sangen wohl die Krieger angesichts des drohenden Todes ein frommes Lied. Trompeten- und Trommelsignale eröffneten und lenkten den Angriff, und die Gefechtsweise, die zu Anfang der Periode noch von den mit ritterlichem Ungestüme ausgeführten Einzelkämpfen gekennzeichnet war, gewann an Regelmäßigkeit: planmäßig griffen die Heeresabteilungen in die Schlacht ein. Besonders das Fußvolk, die Landsknechtsheere entwickelten eine große taktische Vervollkommnung. — Die alte deutsche Kriegstüchtigkeit, welche K. Rudolf im Burgundischen Kriege (1289) so lebhaft gerühmt haben soll, schwand — so schmähliche Verdunkelung unsere Waffenehre in den Hussitenkriegen erlitt — keineswegs, und gegen Ende des Zeitraumes weiß ein italienischer Gesandter von dem Schlachtengrimme und der Todesverachtung der Deutschen zu berichten, die in alten wie jungen Tagen unsere Heere zum Schrecken der Feinde gemacht haben. — In Zelten und Lauben bargen sich die lagernden Truppen, seit der Mitte des 15. Jahrh. hinter dem Schutze der Wagenburg und der dazu gehörigen Artillerie. Man richtete sich, so viel es anging, häuslich ein, bisweilen mit einer Bequemlichkeit

Fahnen.

Schlachtaufstellung.

Schlachtgeschrei. Uniform.

Schlacht.

Kriegstüchtigkeit

Lager.

*) Vgl. Barthold, Gesch. der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen, Teil II S. 139 f.

und einem Luxus, wie es der Härte des Kriegerlebens kaum angemessen war. — Neben vielen Einzelburgen, die z. T. noch aus Holzwerk errichtet wurden, bedeckten Befestigungen in wachsender Zahl den Boden des Reichs: selbst kleine Städte, ja manche Dörfer wurden mit Mauer und Graben umzogen und Kirchhöfe zu Festen umgewandelt. — Bis in diesen Zeitraum dienten Belagerungsmaschinen nach altem röm. Vorbilde. Der schwerfällige Krebs, zu dessen Bedienung mehrere Hundert Menschen erforderlich waren, stieß wie der röm. Widder die Festungsmauer in Trümmer. Eine leichtere Maschine derart war die Katze. Mächtige Steinschleudern (Bliden) und Arkuballisten mit langen Armbrustbögen warfen Steine und Balken. Auch als um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Feuergeschütze aufkamen, verschwanden die alten Belagerungswerkzeuge keineswegs sogleich. Stein- und Eisenkugeln — bisweilen zentnerschwere Geschosse — legten das aus Pallisaden erbaute äußere Bollwerk und die weiter drinnen gelegenen Mauern mit ihren Türmen und befestigten Thoren nieder. Feuerpfeile und Feuerkugeln wurden in die Stadt geschossen, und Tonnen mit brennendem Pech und Schwefel sollten gleiche Verwüstung anrichten. Kams zum Sturme, so warfen die Belagerer die Leitern an die Mauern. Die Verteidiger wehrten den Angriff ab und gossen wohl siedendes Wasser von oben her auf die Andringenden. Männer von der Unverzagtheit eines Albrecht Achilles setzten ihre Ehre darein, als die Ersten über die Mauer in die berannte Festung zu gelangen. — Kundschafter, bisweilen Weiber, trugen Botschaft zu, und Wachtposten thaten den Sicherheitsdienst. — Befestigte Flußschiffe waren noch immer im Gebrauche. Die Hansastädte rüsteten große Flotten, wovon freilich das Reich wenig Vorteil hatte. — Wie das spätere Mittelalter auch sonst mehrfach den Charakter einer fast wilden Grausamkeit zeigt, so besonders in den planmäßigen Verheerungen in Kriegen und Fehden und in der unmenschlichen Rachsucht gegen Kriegsgefangene. — Der einst so reiche Besitz an Königsgütern und nutzbringenden Rechten war längst zusammengeschmolzen. Was bis auf Friedrichs II. Zeiten gerettet blieb, wurde im Zwischenreiche schwer beraubt. Eine der ersten Regierungshandlungen Rudolfs war es, die entfremdeten Güter zurückzufordern. Nicht mit der durchgreifenden Energie, welche einen ganzen Erfolg verbürgt. Und was dann als Reichsgut in den Reichsvogteien (s. o.) gesammelt war, das diente nur allzu oft als Verpfändungsgegenstand und ging früher oder später dem Reiche verloren.

Befestigungen.

Kundschafter. Wachen. Schiffe.

Grausame Kriegsführung.

Staatshaushalt. Reichsgüter.

Einnahmen aus den Städten und aus den Territorien.

— Wohl die wichtigste Einnahme bildeten die Steuern, welche die Städte erlegten. Bisweilen wurden den Bürgern außerordentliche Geldzahlungen zugemutet. — Weiter flossen dem Reiche gewisse Eingänge aus den landesherrlichen Territorien zu. — Der Ertrag der Judensteuer wurde durch allerlei Verpfändungen und Vergebungen erheblich geschmälert. — Die Summen, welche die Kanzlei für Ausstellung von Privilegien einbrachte, war zuweilen hoch genug. — Beim Empfange ihrer Reichslehen zahlten die Fürsten und Herren entsprechende Gebühren. — Außerdem brachte die königl. Rechtsprechung Strafgelder ein. — Die alten „Dienste" in Naturalleistungen für den königl. Hof scheinen nicht mehr in dem vormaligen Umfange bestanden zu haben. Dennoch kosteten Königsbesuche, namentlich den Städten wegen der Ehrengaben in Kleinodien, Geld, Lebensmitteln, Hafer u. dgl., ein ansehnliches Geld. Trotz alledem waren des Königs Einkünfte aus dem Reiche ganz unzulänglich, weit geringer als diejenigen vieler Städte und Landesherren aus ihren Gebieten. — Da griff man denn seit den Hussitenkriegen zu dem Versuche einer allgemeinen Reichssteuer. Allein man traf fast überall auf kaum besiegbare Unlust, eine solche dem Mittelalter ungewohnte Last zu tragen. — Den dürftigen, ja armseligen Einkünften, welche der Kaiser aus dem Reiche bezog, standen sehr ansehnliche Summen gegenüber, wie sie die größeren Landesfürsten und Städte jährlich aus ihren Territorien einnahmen. Trotzdem waren wenigstens die Fürsten häufig in drückender Geldverlegenheit. Daraus erklärt sich, daß sie (Sz. 106) ihren Landständen oft weiter nachgeben mußten, als es mit der aufstrebenden Macht der Territorialgewalten vereinbar war. — Eine für die Zeit mustergültige Ordnung zeigte die Finanzverwaltung der Städte. Von einer bestimmten Finanzbehörde wurde die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben aufgestellt. Aus mancherlei Quellen erflossen die Einkünfte. Man erhob die altherkömmliche Verbrauchssteuer, das Ungelt*). Dazu kamen die Gerichtsgefälle, die marktpolizeilichen Gebühren für Benutzung der Wage, der Verkaufsstätten, für Erteilung des Gewerberechts u. dgl. Neben diesen und anderen regelmäßigen Einnahmen kannte man auch solche aus Anleihen. Häufig begegnet das Leibgedinge: die Stadt empfing ein Kapital und zahlte dem Darleiher eine lebenslängliche Rente. Nach seinem Tode fiel das Kapital an die Stadt. Oder es wurden auch ganz im

Judensteuer.

Kanzleigebühren.

Abgabe bei Lehensempfang.

Einnahmen aus der Rechtspflege.

Naturalleistungen u. Geschenke.

Gemeinet Pfennig.

Einkünfte der Fürsten und der Städte.

Über städtische Finanzverwaltung.

*) Vgl. Quellensätze Bd. II 2 S. 150 Sz. 465.

Sinne der gewöhnlichen Zinsgeschäfte Gelder leihweise erhoben und davon die ausbedungenen Zinsen entrichtet. Nicht bloß, daß die erwähnten Renten und Zinsen geleistet werden mußten, die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der Straßen, der Festungswerke, die Besoldung der geringeren Beamten, die Ehrengeschenke, die Reisen städtischer Abgeordneter zum Könige, zu Reichstagen, zu Städteversammlungen, die Anwerbung von Söldnern — das und manches andere kostete große Summen. Außerdem zahlten die Städte ihre regelmäßigen Reichssteuern. Und wo sichs auch sonst um Aufbringung von Geldmitteln für Reichszwecke handelte, da schoben die Fürsten gern die Hauptlast den Bürgern zu. Die Städte galten mit Recht als reiche Gemeinwesen, deren Finanzverhältnisse gegenüber denjenigen der Fürsten die günstigeren seien. In ihrem Finanzwesen, so urteilt K. Hegel*), gingen die Städte den modernen Staaten in vielen Beziehungen als Vorbilder voraus. —

II. Gesellschaftliches Leben.

Gesellschaftsstände.

Hatten früher die Gesellschaftsklassen ihre Gliederung durch den Gegensatz der Freiheit und Unfreiheit erfahren, so trat dieser nunmehr gegen den zwischen Adel und Nichtadel weit zurück. Das deutsche Volk schied sich unter der Einwirkung des Lehenswesens in Adlige

Hoher und niederer Adel.

und Gemeine. Der Adel war abgestuft in hohen und niedern Adel. Jener, der Herrenstand, umfaßte Fürsten, Grafen und freie Herren.

Ritter.

Den niederen Adel machten die Rittermäßigen aus, zu denen nicht bloß die freien Lehensmannen gehörten, sondern schon seit dem vorigen Zeitraume die ursprünglich nicht freien Ministerialen. Dem zweitklassigen Adel stand der Nichtadel gegenüber: Bürger und

Bürger.

Bauern. Die Bürger schieden sich in eine vornehme Klasse, das späterhin sogenannte Patriciat**), und das gemeine Stadtvolk. Trotz ihrer Waffentüchtigkeit erlangten die vornehmen Bürger noch nicht die Gleichsetzung mit dem bloß ritterbürtigen Adel. Bis zu den

*) Deutsche Städtechron. 1 S. 264, Beilage XII: „Nürnbergs Staatshaushalt und Finanzverwaltung."

**) Städtechron. 1 S. 216.

gemeinen Bürgern hinab war jede Erinnerung an Unfreiheit verschwunden. Nur im Bauernstande erhielt sich der Unterschied zwischen freien und halb- oder ganz unfreien Bauern, obwohl die allgemeine Bezeichnung „Armer Mann" ein auf Ausebnung gerichtetes Streben erkennen läßt, und auch die „Freiheit" der Erstgenannten mit allerlei Lasten beschwert war. Seit dem 13. Jahrh. trat für einen Teil der nichtfreien Bauernklasse eine Verschärfung der Unfreiheit ein. Mit ihrem Leibe, mit ihrer Arbeitskraft gehörten sie ihrem Herrn, der sie verkaufen, vertauschen, verpfänden konnte. Im 15. Jahrh. tauchte für diese Geringsten die Bezeichnung „Leibeigene" auf. — War ein deutscher Fürst nicht mit Regierungsgeschäften, mit dem Besuche von Reichstagen und sonstigen Tagfahrten, etwa zur schiedsrichterlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Fürsten, Herren, Städten, beschäftigt, oder lag er nicht zu Felde in einer der unzähligen Fehden jener Zeit, so hielt er auf seinen Schlössern Hof. Zwar schien dem venetianischen Gesandten Quirini, abgesehen von den Mahlzeiten, der Aufwand an deutschen Fürstenhöfen nicht zu groß. Aber thatsächlich überschritt er in manchen Fällen das Maß haushälterischer Wirtschaft. Jagden und Ritterspiele ergötzten den Herrn und sein Hofgesinde, das zu einem guten Teile aus dem niedrigen Adel bestand. Als „ehrbare Diener" der Fürsten, als Söldner von Fürsten und Städten fanden diese ihren Unterhalt. In unbeschäftigten Zeiten trieben viele von ihnen Straßenraub oder räuberische Fehde. Selten waren die Männer geworden, welche die Ritterschaft mit einer gewissen Idealität erfaßten, wie jener greise Schwabe, Burkard von Ehingen. Unter der Mehrzahl ihrer Standesgenossen erscheinen sie uns wie Romantiker. — Mit ruhiger Geschäftigkeit schwang sich der Bürger bisweilen von kleinen Anfängen zu ansehnlichem Wohlstande auf. Aber mancher verdarb auch im harten Wettbewerbe. Seit dem ersten Drittel des 15. Jahrh. trat ein städtisches Proletariat hervor, das sich vielfach aus dem Zuzuge besitzloser Bauern vermehren mochte. — Wird einerseits von Wohlhabenheit, ja von Reichtum unter den Bauern berichtet, so mangelt es ebensowenig an entgegengesetzten Zeugnissen. Aus den widersprechenden Behauptungen läßt sich keine sichere Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse gewinnen.*) Sicher aber ist, daß gerade die Bauern die Verheerungen des Kriegs- und

Freie und unfreie Bauern.

Leibeigene.

Lage und Lebenshaltung der Gesellschaftsklassen.

*) Vgl. über die Lage der kleinen bäuerlichen Besitzer Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im M.A. I 2 S. 1240 ff.

Fehdewesens schwer zu empfinden bekamen und daß sie auch sonst unter dem Drucke mancher wenig menschenfreundlichen Belastungen seufzten. Dazu kam, daß sie vielfach als eine verachtete Klasse galten, die unter Übermut und Spott zu leiden hatte. — Durch die ganze Gesellschaft des letzten Mittelalters ging ein Gefühl der Unzufriedenheit mit ihrer Lage. Das bekundete sich nicht bloß in dem Streben, etwas Besseres zu sein, als was man seinem Stande nach war, sondern auch in dem gegenseitigen Hasse, welcher zwischen den niederen und den höheren Ständen eine tiefe Kluft aufthat. —

Familie. Verlobung und Ehe. Mit nüchterer Erwägung des Vermögensvorteils schritten Fürsten wie Bürger und Bauern zur Ehe. Der Eheverabredung, welche Aussteuer, Morgengabe und ähnliches vorausbestimmte, und der Lautmerung, der öffentlichen Verlobung, folgte die Hochzeit, die noch häufig als Brautlauf bezeichnet wurde, und zu der nunmehr auch in Bürgerkreisen der Kirchgang als Sitte hinzutrat. Immerhin scheint die Willenserklärung der Brautleute, nicht aber die priesterliche Handlung als eheſtiftendes Moment angesehen zu sein. Die Heimführung der Braut, ihre Aufnahme in des Mannes Hauswesen galt auch ohne Beteiligung der Kirche als rechtmäßiger Anfang des Ehelebens. Der heute übliche Gegensatz zwischen Verlobung und Hochzeit bestand nicht. — Wo vergönnt ist, von dem gegenseitigen Verhältnisse der Eheleute zu erfahren, da begegnet meist eine strenge, fast herbe Unterordnung der Frau, die zu ihrem Manne als ihrem Herrn aufblickte. Aber es fehlte auch nicht an so inniger Gemeinschaft, wie zwischen jenem Augsburger Burkard Zink und seiner Gattin. — Möglichst bald wurden die Kinder getauft, und schon mit dem vollendeten 15. Jahre schloß das Kindesalter. Hart genug scheint das Leben ritterbürtiger Knaben gewesen zu sein, die frühzeitig das Pferd zu tummeln, die Waffen zu führen gewöhnt wurden. Und nicht erfreulicher war das Los armer Bauernsöhne, denen man schon in zartem Alter schwere Arbeit in Hof und Feld zumutete. Es versteht sich, daß der fröhliche, sorglose Kindessinn und der Eltern Güte und Liebe auch der damaligen Jugend das Leben verklärten. Spiel mit Vögeln und Maikäfern, Reifenschlagen u. dgl. ergötzte die Jugend. Immerhin fällt auf, wie spärlich Nachrichten hievon begegnen. —

Verhältnis der Eheleute. Kindesalter.

Sippschaft. Die Sippschaft, deren Glieder der Schwabenspiegel noch bis zur Siebenzahl rechnete, umfaßte den Kreis unter einander erbberechtigter Verwandten. An die alte Schutzgemeinschaft erinnert es, wenn die „Freundschaft“ die jüngeren Sippegenossen berieten und für ihr

Fortkommen sorgten. Den Blutsfreunden stand auch die Pflicht und das Recht der Klage wegen des an einem Angehörigen verübten Totschlags zu. Wo Sippschaft mangelte oder sich versäumte, erhob man von Amts wegen die Anklage. Noch finden sich Spuren des alten Sühnerechtes und des Anspruches auf eine Entschädigung, die dem Wergelde vergleichbar ist. — Im Erbrechte bestand zwar ein Unterschied von Sohnes- und Tochtererbe fort; aber längst schon fielen selbst Lehengüter Frauen zu, nur daß letztere von den sogen. Mannlehen, die nur im Mannsstamme weiter erben sollten, ausgeschlossen wurden. — In feierlicher Weise trug man die Toten zu Grabe. Auf Kirchhöfen, Vornehme auch in Kirchen, fanden sie die letzte irdische Ruhestätte, die man zeitweilig mit einem Leichentuche bedeckte, und auf der man Kerzen anzündete. Die Sitte zeichnete den 7., den 30. Tag nach dem Heimgange aus, sowie den alljährlich wiederkehrenden Gedächtnistag. Da wurden Messen gelesen und Opfer gespendet. Unausrottbar war der Brauch, am Begräbnistage eine größere Mahlzeit zu halten. Hiergegen wie gegen überhandnehmenden Luxus bei Bestattungen mußten Verbote erlassen werden. Wie man die Gräber mit Steinen schmückte, so hing man wohl bemalte Holzschilde zur Erinnerung an den Verstorbenen in den Kirchen auf. — Ein buntbewegtes Bild entrollte sich dem Fremden, der eine von den reichen Handelsstädten aufsuchte. Von welcher Seite er sich nähern mochte, rings umgürteten sie Mauern mit Zinnen und Türmen und der tiefe Festungsgraben. Starkbewehrte Thore führten ins Innere, auf die Gassen und Plätze, zu stattlichen Bürgerhäusern und kunstvoll gebauten Kirchen; durch die Straßen rann wohl ein Wasser, das den Unrat hinwegspülte. Zahlreiche Brunnen, oft schön geschmückt, waren über alle Stadtviertel verteilt. Lastwagen mit fernherkommenden Kaufmannsgütern rollten über das harte Steinpflaster. Überall geschäftiges Leben. Schon galt dem Bürgerfleiße Zeit als kostbarste Ware. Auf arbeitsvolles Tagewerk folgten frohe Feierstunden. Wenn die Sonne sank, strömte alles hinaus in die Laubgänge am kühlen Flußufer. Ein erfrischendes Bad, fröhliche Lieder, lustiges Geplauder lohnten für die Anstrengung des Tages. Am Sonntage übte sich die junge Mannschaft in den Waffen, in Handhabung der Armbrust und der Büchse, oder erprobte die Kraft im Steinstoßen und Ringkampfe. Behaglicher als vordem wohnte sichs in den Bürgerhäusern. Vor den breiten Fenstern mit ihren runden Glasscheiben und der kunstvollen Vergitterung blühten und dufteten zur Sommerzeit

Erbe.

Bestattung.

Lebensweise. Wohnung. (Städtebild.)

wohlgepflegte Blumen. Winters verbreiteten Kachelöfen angenehme Wärme durch die Wohnräume. In den zahlreichen Gemächern, deren Wände man bereits farbig bemalte, fand sich schmucker Hausrat. Gärten innerhalb der Stadt und auch draußen vor den Thoren, ihre zum Teil fremdländischen Bäume und Kräuter gewährten reiche Sommerlust. Aber freilich nur den Begüterten. Und auch sie trugen oft schwer genug an allerlei Körperleiden. Im letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts richtete eine von Landsknechten eingeschleppte Seuche unsägliche Verwüstung an und machte die Errichtung besonderer Siechenhäuser notwendig. — Mit Rücksicht auf die drohende Feuersgefahr begann man in manchen Städten häufiger als vordem steinerne Häuser zu bauen. Die Dorfhäuser waren mit Stroh gedeckt. Es fehlte gewiß nicht an Bauerngehöften mit ausreichenden Wohnräumen und ansehnlichem Hausrate. Aber sie bildeten keineswegs die Regel. Armselig genug waren jene westfälischen Bauernhütten und ihre Ausstattung, wie sie Werner Rolevinck so anschaulich geschildert hat. Auch die Ritterburgen, oft in einsamen Waldungen und auf Bergeshöhen, waren häufig Stätten geringen Behagens.*) — Während der Kreuzzüge war der Aussatz in das Abendland ver-

Leibespflege. Bäder.

schleppt worden. So that noch sorgfältigere Hautpflege als vordem not. Daher entstanden allerorten Badstuben. Aber auch sonst liebte

---

*) Daß auch in städtischen Häusern wenigstens zu Anfang des 15. Jahrh. die Ausstattung nicht gerade glänzend war, zeigen die farbigen Handzeichnungen zu einer aus jener Zeit stammenden bibl. Geschichtserzählung. Ich habe diese im „Archiv" 2. Jahrg. Nr. 41 (1889) beschrieben und entnehme dorther folgendes: „Schmucklos sind die Innenwände der Wohnungen, meist nackter Stein. Das schwerfällige, auf Dauer berechnete Hausgerät hat selten Verzierungen. Auf plumper Bank sitzt Samuels Vater Elkana mit seinen beiden Frauen. Etwas zierlicher ist der „kostliche thron" des Salomo. . . . Vorn zu beiden Seiten des Sitzbrettes steigt da je eine kantige Säule auf, deren oberen Teil gotisches Blattwerk verschönert. . . . Nirgends jene Polster, die sonst im ganzen Mittelalter begegnen. Nur zuweilen hängt auf der Rückseite der Throne ein farbiger Teppich herab. Einfache Holzbänke umstehen den Tisch. Unter dem lang niederwallenden, blaugestreiften Tafeltuche sehen die ausgeschweiften Seitenbretter hervor, auf welchen wie auf einem Gestelle die Tischplatte ruht. . . . Die klotzigen Bettstellen ähneln einer niedrigen Bank. Ein weißes Betttuch ist über sie hingebreitet. Große, zuweilen mit blaustreifiger Leinwand überzogene Kopfkissen stützen das Haupt, und bald eine gepolsterte, bald eine leichte farbige Decke, welche mit anders gefärbtem Stoffe ausgeschlagen ist, verhüllt den Körper des Schlafenden, der ohne jedwede Kleidung dort ruht. . . . Vor der Lagerstätte hängt an einer Stange ein verschiebbarer Teppich. . . ."

der Deutsche die Flußbäder, und in den warmen Wassern der „Wildbäder" suchten Kranke Heilung oder doch Linderung. — Nach wie vor wurde viel auf den Schnitt des Haares gegeben, der mancherlei Abänderungen erfuhr. Fast scheint es, als ob die Männer im 14. Jahrhunderte bereits einmal den Zopf getragen haben. Im 15. Jahrh. folgten dann in Bart- und Haartracht die seltsamsten Moden. Man färbte das Haar, kräuselte es künstlich, trug auch falsches Haar. Das Gesicht schoren etliche Männer glatt, andere ließen den Bart lang herab wallen oder stutzten ihn nach fremdländischer Art. Stutzer liebten es, sich zu schminken, sich mit wohlriechenden Salben oder Wassern zu bestreichen. — Mannigfaltigen Wandelungen unterlag auch die Kleidertracht. Nach italienischem, ungarischem, böhmischem und ganz besonders nach französischem Vorbilde wählte man den Schnitt der Gewänder. Über den bisweilen tief ausgeschnittenen Koller, der etwa unsern Westen vergleichbar ist, zog man kurze Joppen oder längere Röcke und warf einen Mantel um die Schultern. Die Beine staken in engen, strumpfartigen Hosen, welche oben festgenestelt wurden. Bunte Farben und abenteuerliche Formen waren für die Männerkleidung des 14., mehr noch für die des 15. Jahrhunderts das Kennzeichnende. Mit unzähligen Schlitzen und Lappen wurden die Gewänder des Oberkörpers verunziert. Bald hingen die Ärmel schweifartig bis zum Boden, bald war man mit großen, den Arm hinaufreichenden Aufschlägen zufrieden oder gar mit bloßen Armlöchern. Die engen Hosen wie die Joppen waren halb so, halb anders gefärbt. Die Frauenkleidung war gleichfalls von schwankender Mode beeinflußt. Über das langschleppende Kleid, über das Leibchen mit seidenen Schnüren zogen die Frauen einen Mantel von wechselnder Form. Die Schnabelschuhe wichen allmählich der vorn abgestumpften, breiten Fußbekleidung. Die Frauenschuhe waren eine Zeit lang mit weißen oder roten Schäften versehen. Die Männer hatten hoch hinaufgehende Reitstiefel, bald mit eng anliegenden Schäften, dann wieder mit weiten, die man wohl schlotterig hinabhangen ließ. Gelegentlich werden auch Holzschuhe als Weibertracht erwähnt. Die Kopfbedeckung war von gleicher Veränderlichkeit wie die übrige Gewandung. Breitkrempige oder spitzige, rauhe oder glatte Hüte, Männerbarette auf Frauenköpfen, Weiberhauben auf dem Kopfe der Männer — so geht es in immerwährender Abwechselung. Kostbare Gürtel für Frauen, Halsringe für geckenhafte Männer — das und anderes waren Gegenstände tadelnden Unwillens, den ernsthafte Zeit-

Haartracht.

Kleidung.

genossen laut genug, auch von der Kanzel her zum Ausdrucke brachten. — Selbstgefällige Männer wie Frauen betrachteten sich fleißig im Speise und Trank. Glasspiegel und verthaten viel kostbare Zeit damit. — Auf kreuzförmigen Gestellen lag die Tafel des Speisetisches bisweilen so locker, daß Unhöfliche, die ihre Ellenbogen aufstützten, sie bewegen mochten.*) Ein leinenes Tuch wurde über den Tisch gebreitet. Schüsseln, Platten, auch Teller, ebenso Trinkgeschirr und Salzfaß, Löffel und Messer gehörten auf die gedeckte Tafel. Die gewöhnlichen Speisegefäße waren bisweilen schon aus verglastem Thone, die Teller aus Holz, die Becher meistens aus Glas. Mit den Löffeln schöpfte man die Brühe unmittelbar aus der Schüssel, und die Fleischstücke mußte jeder mit der Hand von der Platte nehmen. Denn noch immer fehlten die Gabeln. Auch Messer waren nicht immer zureichend vorhanden. Dann mochte der Gast das Messer aus der Scheide ziehen, das er am Gürtel trug. Das war gewiß nicht immer sehr appetitlich, sowenig, wie wenn jemand mit ungewaschenen Händen Essenszeit. zugriff. — Im Laufe des Vormittags wurde die Morgensuppe verspeist. Zwischen dem Mittagsmahle und dem Abendbrote aß man noch zur Vesperzeit. Es scheint, als ob jetzt die Mittagsmahlzeit als Speisen und Getränke. die Hauptmahlzeit gegolten habe. — In reichlichster Auswahl, mit unverkennbarer Üppigkeit wurden die Speisen wenigstens für die Wohlhabenden zugerichtet. Aber auch der Bauern Genußsucht ließ sich nichts abgehen. Nach unseren Begriffen mögen die Gerichte schwer genug gewesen sein. Einheimische und fremde Gewürze, darunter auch bereits Zucker, wurden zur Zubereitung verwendet. Häufig kam mit Rücksicht auf die Fastengebote Fisch auf die Tafel, neben den Süßwasserfischen auch Stockfisch und besonders Hering. — Außer Met und Bier wurden mancherlei Weine getrunken. Noch immer schätzte man den Elsasser sehr hoch. Auch blieb man dabei, mit würzigen Kräutern versetzte Weine zu genießen. Dazu kamen dann die süßen, feurigen Welschlandsweine und die Ungarweine. Der Branntweingenuß gewann z. B. in Nürnberg einen solchen Umfang, Vergnügungen. daß gesetzlich dagegen eingeschritten werden mußte. — Hochgesteigerte Gelage. Genußsucht hatte alle Gesellschaftsschichten des sinkenden Mittelalters Wirtshausbesuch. ergriffen. Bürger und Bauern praßten und spielten in den Wirts-

*) Seb. Brant weiß von solchen zu sagen, „die ... so höflich synt erzogen, — die uff ir arm und elenbogen — sich länen und den tisch bewegen“.... Narrenschiff Ausg. Strobel S. 290.

häusern, und mancher verthat an einem Tage mehr, als er während der ganzen Woche verdienen mochte. An Fürstenhöfen und unter den Prälaten waren Schlemmerei und Üppigkeit anzutreffen, und der niedere Klerus fehlte nicht in den Schenken, bei Spiel und Schmauserei. Zu den alten Brett- und Würfelspielen gesellte sich in dieser Zeit das Kartenspiel, das mit großer Leidenschaft geübt wurde. Auch begegnet jetzt das Kegelspiel. — Längst war das Jagdrecht eingeschränkt. Es sollte ein Vergnügen des Adels sein. Aber auch die reichen Bürger hatten ihre Jagdgebiete, und die Bauern ließen trotz strenger Verbote und harter Strafe nicht von Jagen ab. Schon Sebastian Brant weiß von der vielverspotteten Klasse der Sonntagsjäger zu berichten, die ihren Hasen beim Wildbrethändler erbeuten. — Namentlich für solche Geschöpfe, welche seltsam erschienen, bekundete man große Teilnahme. Ein Stachelschwein wurde als Wunderwesen angestaunt. König Rudolf ließ ein hochgewachsenes Kamel mit sich führen und kaufte zu unerhörtem Preise ein Bauer für seinen Papagei. Einen Mohr oder Zwerg fand man in der Umgebung der Fürsten. Die Liebhaberei für Hofnarren kam damals auf. Anmutiger war die harmlose Freude an der Natur: am Fürstenhofe wie in der Bauernschaft begrüßte man das erste Veilchen, das der Frühling brachte. Tiergärten und Lustgärten wurden angelegt, Gartenfeste veranstaltet. — In allen Kreisen beliebt war der Tanz. Auch Ordensleute sprangen, wie Fürsten, Bürger und Bauern zum Getöne von mancherlei Musikinstrumenten oder von Tanzliedern. Neue, nicht gerade züchtige Tänze waren aufgekommen. — Mit Entfaltung großer Pracht wurden von Fürsten und Rittern, die sich zu Turniergesellschaften vereinigten, vieltägige Waffenspiele veranstaltet. Auf weitem, mit starken Holzschranken umfriedeten Plane, dessen Grund mit Sand beschüttet wurde, rannten die Kämpfer paarweise nach Art der alten Tjost oder prallten in ganzen Scharen wie im Buhurd aufeinander, bald mit scharfen Gleven, bald auch mit abgestumpften, den sog. Krönlein. Waren die Lanzen verstochen, so hieben die Schwerter drein. Von mehrstöckiger Tribüne, die reich mit Tüchern und mit den Wappen der Turnierenden geziert war, schauten angesehene Gäste dem Spiele zu. Dort auch hatten die Kampfrichter ihren Platz. Unter Trompetengetön und Paukenklang ritten die Streiter je zwei und zwei in die Stadt zurück, um die schwere Rüstung abzulegen und bei Mahl und Tanz sich zu ergötzen. Denn in Städten hielt man diese Waffenspiele, da schwerlich ein

Spiele. (Kartenspiel.)

Jagd.

Freude an der Natur.

Tanz.

Turnier.

Schloß die zahlreichen Fremden hätte beherbergen können, welche
Schützenfeste. (Glückstopf.) herbeiſtrömten. — Wie dort Fürſten, Herren und Ritter ihre Waffentüchtigkeit erprobten, ſo ſchoſſen die in der Handhabung der Armbruſt, bald auch der Handbüchſe geübten Bürger auf Schützenfeſten um Preiſe von anſehnlichem Geldwerte. Dort auch wurden Glückstöpfe aufgeſtellt. Für einen beſtimmten Einſatz konnte der Loskäufer großen Gewinn
Schauluſt. einſtreichen: die Anfänge des Lotterieſpieles. — Mit kindlicher Schauluſt ſtaunte man die ſeltſamen Künſte der fahrenden Gaukler an, die aus Welſchland herüberkamen oder ſich doch in Anbetracht der deutſchen Vorliebe für alles fremdländiſche als Italiener oder Franzoſen ausgaben. —
Reiſen. Wohlhabende reiſten nach wie vor zu Pferde. Doch begegnet häufiger die Erwähnung von Reiſewagen, die bisweilen recht koſtbar waren. Selbſt in Dörfern traf man jetzt Herbergen an, in welchen der Reiſende Unterkunft fand. Bequemlichkeit, aber auch größere Sicherheit genoß, wer die Waſſerwege benutzte. Denn unſicher genug waren die Landſtraßen, und die etwas zu verlieren hatten, mochten nicht anders als in ſtarker, wohlbewaffneter Schar oder in des
Verkehr. Landesherrn ſicherem Geleite dahinziehen. — Briefe gingen regelmäßig noch durch Boten, welche der Fürſt, Herr oder Edelmann hielt. Der geſteigerte Verkehr der Städte legte hier eine Einrichtung nahe, welche als Vorgängerin der ſpäteren Poſt zu betrachten iſt. Städtiſche Botegänger übermittelten Brief- und Geldſendungen, die der einzelne Bürger zu befördern Schwierigkeiten gehabt haben würde. In die letzten Regierungsjahre K. Maximilians fallen die Anfänge des Reichspoſtweſens unter der Leitung der Grafen von Thurn und Taxis. —
Über Umgangsformen. War bereits früher verdienten oder hochſtehenden Männern die goldene Halskette als Auszeichnung zu teil geworden (ſ. Quellenſätze II 1 S. 88), ſo tauchte jetzt die Sitte auf, daß Fürſten ſog. Geſellſchaften bildeten und ſolche, die ſie ehren wollten, durch Überreichung des Geſellſchaftszeichens, eines Lindwurms, Salamanders oder dgl., in dieſelbe aufnahmen. Dieſe Zeichen wurden ähnlich wie die jetzigen Orden ge-
Ihrzen, Duzen. tragen. — Höhergeſtellte mochten den Tieferſtehenden mit Du anreden, während im umgekehrten Falle, und wenn ſich Mitglieder der höheren Stände untereinander anſprachen, das Ihrzen im Gebrauche war. Immerhin wurde es gelegentlich als eine Überhebung betrachtet, wenn
Anklopfen. Hutabnehmen. namentlich der niedere Adel mit Ihr begrüßt ſein wollte. — In Häuſern vornehmer Leute klopfte an die Thür, wer einzutreten begehrte. Ebenſo blieb Sitte, den Hut zum Gruße abzunehmen. —
Roheit des Tones. Vielfach machte ſich ein roher, ungeſchliffener Ton geltend. Nicht

bloß in Wirtshausgesprächen wurde Unfläterei und Grobheit gehört. Kaum etwas kann für den Mangel an jeglichem Zartgefühle unzweideutiger Zeugnis ablegen, als wenn z. B. Geiler von Kaisersberg in seiner Predigt gegen die „Säu-Narren" selbst Wendungen gebraucht, welche die Grenze des Anständigen weit hinter sich lassen*). — In der Form von offenen Briefen, die man an verkehrsreichen Stätten anschlagen ließ, später auch in Flugschriften, wendete man sich an das Publikum, um es zu dieser oder jener Auffassung zu bestimmen. Was wir die öffentliche Meinung nennen, das begann sich Geltung zu verschaffen und wurde nicht außer Acht gelassen. — Der Brauch, Familiennamen zu führen, welcher sich in der vorigen Periode nur unter Vornehmen und in Bürgerkreisen fand, begann sich auch unter den Dorfbewohnern auszubreiten. — Wurde zu Beginn unserer Periode und auf Dörfern wenigstens bis weit in dieselbe hinein die Tageszeit nach den kanonischen Gebetsstunden gerechnet, so fing man jetzt an, in gleicher Weise wie heute die Stunden abzuteilen und zu nennen. Eigentümlich war die in Nürnberg übliche Stundenrechnung. Die Stunden wurden hier vom Aufgange der Sonne bis zu ihrem Untergange gezählt. Eine Stunde nach Sonnenaufgang schlug es eins, wie es eine Stunde nach Sonnenuntergang eins schlug. Je nach der Länge von Tag und Nacht schlug es 8, 9—16 Tages- und 16, 15—8 Nachtstunden. Außerdem wurden hier auch die Viertelstunden durch Glockenzeichen von den 4 Haupttürmen her abgeteilt. — Der erhöhte Verkehr in den Städten machte die Pflasterung wenigstens der Hauptstraßen notwendig, so schwer, ja unerhört ein derartiges Unternehmen vielen Zeitgenossen erschien. Die Erhaltung des Pflasters wurde dann wohl den einzelnen Hausbesitzern aufgegeben. In Kriegszeiten, bei Feuersbrünsten und wenn ein starker Fremdenzufluß stattfand, wurden die Straßen mit Pechkränzen, Fackeln und Laternen beleuchtet. — In Städten bildete sich ein wohlgeregeltes Feuerlöschwesen aus. Schlugen die Türmer die Sturmglocke an, wurde Feuer geblasen, so eilten die dazu bestimmten Handwerker zur Löscharbeit herbei, welche unter Leitung von Feuermeistern erfolgte. Willige Leute fuhren Wasser in Kufen und Schaffen herzu oder reichten es in Ledereimern den Löschenden. Große Leitern und Feuerhaken waren an gelegenen Stellen in den Straßen verteilt und konnten schnell zur Brandstätte geschafft werden. Wo man schon Feuerspritzen verwendete, da waren

Öffentliche Meinung.

Zu Familiennamen.

Zeiteinteilung.

Straßenpflaster. Straßenbeleuchtung

Feuerlöschung.

*) Vgl. z. B. J. Scheible, Kloster I S. 615 Abs. 2.

es nicht unsere künstlichen Maschinen, sondern einfache Handspritzen.

Die Juden. — Fast ausschließlich mit Wucher beschäftigt, gewannen die Juden zwar großen Reichtum, den sie z. T. in Landbesitz und Häusern anlegten. Aber gerade dieser Reichtum wurde ihnen zum Verderben. Er reizte die Raubluft bei Vornehmen und Geringen, zumal wenn sie unter dem Drucke von Judenschulden standen. Die Juden mochten noch von Glück sagen, wenn sie nur ihre ausgeliehenen Kapitalien und die Zinsen einbüßten, wie bei jener Tilgung der Judenschulden im 14. Jahrhunderte*), oder mit ansehnlichen Geldzahlungen drohendes Unheil abwendeten. Viel häufiger mußten sie Leben und Habe zugleich hergeben. Habsucht und Zorn über Judenwucher, vereint mit dem religiösen Fanatismus, welcher seit den Kreuzzügen je und dann die Gemüter entflammte, führten zu blutigen Greueln, die zu wiederholten Malen an Tausenden von Juden in Stadt und Land verübt wurden. Viele Fürsten und Städte vertrieben sie aus ihren Gebieten und entzogen ihnen das Heimatsrecht. — Kirchliche Verordnungen, die in deutsche Rechtsbücher übergingen, untersagten gewaltsame Bekehrung. Allein wenn dann zugleich die gewaltsam Bekehrten doch unter Androhung des Ketzertodes festgehalten wurden, so blieb man nicht bei den Bekehrungspredigten stehen, welche der Papst anbefahl. Ein Geringes war es noch, wenn die Juden gezwungen wurden, den Predigten eines Kapistrano, der als päpstl. Legat Deutschland durchzog, beizuwohnen. Angesichts eines qualvollen Todes bequemte sich mancher zur Taufe. Die röm. Kirche wünschte strenge Absonderung der Juden von der christlichen Bevölkerung. Der päpstl. Legat Nikolaus von Kusa schärfte das alte Gebot ein, daß die Juden zur Kennzeichnung gelbe Ringe an ihren Kleidern zu tragen hätten, wie sie nach dem Schwabenspiegel zu gleichem Zwecke spitze Hüte auf das Haupt setzen sollten. —

Fahrende Leute. In buntem Gewirre trieb sich allerlei fahrendes Volk auf den Landstraßen, in Städten und Dörfern um: verkommene Kleriker, entlassene Söldner, Reliquienkrämer, Büßer, Pilger, fahrende Schüler, Spruchsprecher, Gaukler, Possenreißer, Musikanten und das große

(Zigeuner.) Heer der Berufsbettler. Dazu gesellten sich die Zigeuner, welche in König Sigmunds Zeiten zum ersten Male in Deutschland erschienen.**) Fürsten und Städte hielten ihre Pfeifer, Trompeter, Spielleute, Narren, denen sie ein Schild mit ihrem Wappen anhingen, um sie

*) Städtechron. 1 S. 111 ff.

**) Aschbach, Gesch. K. Sigmunds Bd. II S. 387 f.

so als ihr Gesinde zu bezeichnen. Aber außer diesen „Gebröteten" gab es Scharen, die heimatlos von Ort zu Ort zogen. Wenn ein glänzender Reichstag sich versammelte, so strömten auch diese Gesellen herbei, um von der Freigebigkeit oder dem Leichtsinne ihren Vorteil zu ziehen. Bei Hochzeiten mochten sie selten fehlen. Seiltänzer und Degenkünstler ließen ihre halsbrecherische Geschicklichkeit für Geld sehen. Auf der Kirchweih priesen „Heiltumshändler" in marktschreierischer Weise ihre Ware an. In allen Formen wurde Bettel betrieben. Der fahrende Schüler, der terminierende Mönch, der mittellose Pilger sprachen die Gutwilligkeit an, wie die Bettler von Beruf, die keineswegs immer zur Arbeit unfähig waren. Geflissentlich entstellten viele sich und ihre Kinder, erheuchelten Gebrechen, um Mitleid zu erregen. Ein arges Gaunertum machte sich breit. Die letzten Jahrzehnte des Mittelalters bilden eine klassische Periode des Bettelunfugs. —

Anhang.

Epidemische Volkserregungen.

Im Bilde der spätmittelalterlichen Gesellschaft würde ein wesentlicher Zug fehlen, wollte man die mit geistigen Epidemien vergleichbaren Erregungen übersehen, welche von Zeit zu Zeit Tausende ergriffen und in eine Art Wahnsinn versetzten. Die weitaus meisten erscheinen zwar in Verbindung mit religiösen Elementen und beschäftigen uns deshalb noch im nächsten Abschnitte. Sicher aber ist, daß eine krankhafte Reizung sich hier geltend machte, welche dem sozialen Boden entstammte. Es waltete ein Gefühl der Unbefriedigtheit, das sich selber nicht verstand und deshalb sich in unverständlichem, seltsamem Treiben äußerte. Zeitgenossen waren geneigt, an satanische Einwirkungen zu denken. Am deutlichsten weist die Wallfahrt nach Niklashausen an der Tauber auf die Unzufriedenheit hin, welche sich der unteren Volksschichten bemächtigt hatte und fast ein Jahrhundert lang immer von neuem zu Bauernverschwörungen führte, bis sie 1525 im Bauernkriege ihren furchtbarsten Ausdruck fand. —

III. Religiöses Leben.

Mission.

Der Eifer für missionarische Ausbreitung des Christentums unter den Heiden war in Deutschland auch bei solchen erkaltet, zu deren

Berufe Bekehrung Nichtrömischkatholischer gehörte. Nur den einheimischen Juden wendete sich der Bekehrungswunsch zu. — Eine Grundanschauung war und blieb, daß Menschen vor Gott Verdienst erwerben könnten. Damit hing die lebhafte Verehrung der Heiligen zusammen, als die über das gewöhnliche Maß hinaus heilig gelebt hätten. Ihrer Fürbitte mochte der Sünder sich vertrauen, um Vergebung zu erlangen. In irdische Dinge griffen sie fördernd und hemmend ein. Im Heldenkampfe der Neußer Bürger sahen gläubige Augen den Schutzheiligen der Stadt in der Schlacht gegenwärtig, wie er den Speer schwang und die Feinde erschreckte. Daß die Mutter des Herrn reichliche Verehrung erfuhr, ist schon angesichts der Entwickelung im vorigen Zeitraume verständlich. In dieser Richtung lag es, wenn ihrer Geburt von einer Partei die Unbeflecktheit zugesprochen wurde. Damit trat dann die Mutter Marias, welche man Anna nannte, in den Bereich eifriger Lobpreisung. Hauptvertreter des wunderbaren Geborenwerdens der Maria waren die Franziskaner, während die Dominikaner mit wenigstens gleichem Nachdrucke die entgegengesetzte Meinung verfochten. Dominikaner in Bern ließen sich dazu hinreißen, mit trügerischen Mitteln die Richtigkeit ihres Standpunktes darthun zu wollen. Die Aufdeckung des Truges und die harte Strafe, die er fand, mußte eine den Franziskanern günstige Wirkung üben und deren Auffassung empfehlen. — Die Wertschätzung der Reliquien steigerte sich womöglich noch, und jedenfalls ihre Zahl. Fürsten und Vornehme sammelten solche Heiltümer massenweise, nicht immer in rechtlichem Erwerbe. Das Reich besaß außer denen in der Aachener Krönungskirche auch bei den Reichskleinodien, die seit K. Sigmund in Nürnberg aufbewahrt wurden, eine ganze Reihe solcher Stücke. Auch der Bauer mochte das eine oder andere erstehen, wenn er auf der Kirchweih vor der Bude des zungenfertigen Reliquienkrämers von den wunderseltsamen Dingen hörte, die der Mann feilbot*). — Eigentümlich war diesem Zeitraume, daß unter den Gegenständen anbetender Verehrung eine Anzahl blutiger Hostien sich befanden, deren meist genannte die zu Wilsnack in der Priegnitz waren. Zwar verbot ein Mann wie der Legat Nikolaus von Kusa die Vorzeigung solcher Hostien und die Verkündigung von Mirakeln, die durch dieselben geschehen sein sollten. Allein in Wilsnack strömten noch ein viertel Jahrhundert unzählige

Zu rel. Vorstellungen.

Heiligenverehrung.

Reliquien.

*) S. Abt. II S. 232 Sz. 213.

Scharen Andächtiger zusammen, und 1512 fand in Bern der Trug Glauben, daß mit Mennige gerötete Hostien des Herrn sichtbares Blut an sich trügen. Es erscheint das um so erklärlicher, als die Gleichstellung der Hostien überhaupt mit Christo soweit gediehen war, daß selbst gelehrte Priester Worte Gottes wie 2. Mos. 20, 4. 5. und Römer 1, 25. aus den Augen verloren. — Kaum anders verhielt es sich mit den Bildnissen, denen wenigstens das Volk, aber auch sonst einfältige Gläubige eine Verehrung widmeten, die von Abgötterei sich nicht mehr unterscheiden ließ. Wo ein Heiligenbild sich fand, das etwa Thränen vergoß oder sich bewegte oder Mirakel verrichtete, dahin wendete sich ein lebhafter Zulauf der Menge. — In den ersten Jahren des 16. Jahrh. sah die religiöse Einbildungskraft in den rötlichen oder braunen Flecken, welche sich damals auf den Kleidern von Männern und Frauen zeigten, das Bild des Kreuzes, an welches der Herr geheftet war, der Nägel, der Dornenkrone und anderer Marterwerkzeuge. Schrecken erfaßte die Bevölkerung. Prozessionen wurden veranstaltet, um Gottes Barmherzigkeit anzuflehen. — Die geringe Urteilskraft, welche auf alle ungewöhnlichen Naturerscheinungen mit dem Entsetzen des Kindes blickte und Legende und Sage als unzweifelhafte Wahrheit hinzunehmen gewohnt war, verfiel dem Aberglauben in den mannigfaltigsten Formen. — Der Wahn, wertlose Stoffe könnten in Edelmetalle verwandelt werden, griff um sich. — Die Astrologie fand mit ihren Voraussagungen ein festgläubiges Publikum. Vornehme ließen den zur Eingehung der Ehe, zum Beginne eines Baues u. dgl. glückverheißenden Tag vom Sterndeuter bestimmen, und neben den Traumbüchern wurden die Praktiken oder Wetterprophezeiungen von der jungen Buchdruckerkunst massenweise hergestellt und von den Bauern eifrig gekauft. — Der Glaube an körperliche Eingriffe der Dämonen in die diesseitige Welt erhielt während der letzten Jahrzehnte des Mittelalters eine furchtbare Wendung. Gegen den Widerspruch verständiger Kleriker und Laien bürgerten die Dominikaner Joh. Krämer und Jakob Sprenger in Vollmacht des Papstes Innocenz' VIII.*) den Hexenwahn in Deutschland ein, dem alsdann zweihundert Jahre lang in protestantischen wie in katholischen Gebieten unzählige Opfer gefallen sind. — Fort

Heiligenbilder.

Kreuzwunder.

Aberglaube.

Alchymie.

Astrologie.

Teufel. Hexenwahn.

Kirchenhäuser.

*) Gegenüber den neuerlichen Bestrebungen, die geschichtliche Wahrheit ins Gegenteil zu verkehren, bleibt die Thatsache bestehen, daß die Bulle die körperliche Vermischung mit Dämonen unzweideutig behauptet.

und fort wurden Kirchenhäuser gebaut, die man zum Teil mit großer Pracht ausschmückte. Geschnitzte Heiligenbilder, Altargemälde, Weihrauchfässer, Leuchter, Kelche, kostbare Priestergewänder u. dgl. durften nicht fehlen. Gegen Ende des 15. Jahrh. wurden die Orgeln mit einem Pedale versehen. Große, wohltönende Glocken*) hingen in den Türmen. — Die Zahl der Feste, namentlich der Marienfeste, wuchs auch in dieser Zeit. So werden erwähnt das Fest Mariä Empfängnis, Mariä Darstellung, das Fest der Verklärung des Herrn. Johann XXII. ordnete das früher schon hin und wieder gefeierte Trinitatisfest allgemein an**), Urban VI. das Fest der Heimsuchung Mariä***). Das Fronleichnamsfest, welches Urban IV. 1264 gestiftet hatte, bestätigte Klemens V. 1312†). Wie aus Endres Tuchers Kalender im Nürnberger Baumeisterbuche hervorgeht, gab es im 15. Jahrh. eine sehr stattliche Reihe von Festtagen. Nicht überall wurden die gleichen Feste begangen. Denn wie die Heiltumsweisung 14 Tage nach Karfreitag ein örtliches Fest der Nürnberger war, so rechnete umgekehrt der Nürnb. Kalender das Trinitatisfest und das Fest aller Seelen nicht unter die größeren Feiertage. — Hauptbestandteil des Gottesdienstes war und blieb die Messe. Orgelklang und kunstvolle Gesänge ertönten wenigstens bei festlicheren Anlässen. Der herrschende Kirchengesang war lateinisch und wurde von Klerikern und Schülern ausgeführt. Deutsche Lieder, sogenannte Leisen fanden meist nur bei Feiern außerhalb der Kirchenhäuser Anwendung. Doch bürgerte sich eine Zahl solcher auch im Gottesdienste ein††). — Von den Kanzeln vernahmen die Zuhörer vielfach nicht Auslegung der heiligen Schrift, sondern allerlei seltsame Erdichtungen, abenteuerliche Fabeln oder auch gelehrtes Prunkwerk, bei welchem Aristoteles eine größere Rolle spielte als Paulus und Petrus. — Wenigstens zur Osterzeit genossen die Laien das heilige Abendmahl. Die allmählich zur kirchlichen Gewohnheit gewordene Austeilung des Sakraments

Feste.

Gottesdienst

Heiliges Abendmahl.

*) Zu Abt. II S. 255 Sz. 43b ist nachzutragen: (1477) goiß man die großen glocken zu vnßir lieben frowen zu Erffort, die hatt czweihundirt czentener adir da bie. . . . Konrad Stolle, Thür.-erfurt. Chron. Stuttg. Litt. Verein. Bd. XXXII S. 137.

**) Gieseler, Kirchengeschichte II 3 § 117 n. p. S. 245.

***) a. a. O. S. 240.

†) Quellensätze II 2 S. 280 f.

††) Vgl. Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs Bd. I (1866) S. 207 ff.

unter der einen Gestalt des Brotes machte das Konstanzer Konzil zum Gesetze. — Die Konfirmation wurde bisweilen an Tausenden zu einer Zeit vollzogen. — In hervorstechender Weise bethätigte sich das kirchliche Leben in Wallfahrten, in Prozessionen und im Erwerbe von mancherlei Ablaß. Namentlich im 15. Jahrhundert gehörten die Pilgerfahrten nach dem heiligen Lande nicht zu den Seltenheiten. Selbst Unbegüterte ermöglichten es, jene fernen Stätten aufzusuchen. Ein häufiges Wallfahrtsziel war auch St. Jago de Compostela in Spanien. Deutschland selbst besaß nicht wenige Gnadenorte, zu welchen oft Tausende pilgerten, um Gesundheit zu erflehen, für besondere Sünden Genugthuung zu leisten oder auch Opfer darzubringen für Rettung aus schweren Gefahren Wiederholt ergriff der Wallfahrtstrieb Zahllose mit unbegreiflicher Macht. Leute verschiedenen Standes und Lebensberufes, selbst kleine Kinder wurden von dem unheimlichen Drange fortgerissen. Sie verließen ihre Arbeit, ihre Familie, oft ohne Zehrgeld, bisweilen ohne das Ziel zu kennen oder die Weite des Weges zu ahnen. Man wollte die seltsame Erscheinung dem Einflusse des Teufels beimessen. Bei vielen mochte die heiße Sehnsucht nach religiöser Befriedigung, die ja auch sonst im Besuche von Gnadenstätten angeboten wurde, die unklare Anreizung sein. Das Ganze macht den Eindruck hochgesteigerter Überreizung des religiösen Gefühls, einer Art religiösen Wahnsinnes. — Die althergebrachte Fahrt zu den Schwellen der Apostel in Rom fand in dieser Zeit eine eigenartige Anregung. Bonifacius VIII. führte die Jubiläumsjahre ein. Je nach 100 Jahren sollte ein Jubeljahr begangen werden. Allein Klemens VI. setzte den Zeitraum zwischen je zwei Jubeljahren auf 50 Jahre herab, Urban VI. auf 33 und Paul II. auf 25. Fremde, die zur Zeit des Jubiläums 15 Tage lang die Schwellen der Apostel in Rom täglich besuchten, gewannen vollkommenen Ablaß. Unzählige wallten da nach Rom und brachten reichliche Geldspenden dar. Und nicht genug damit, die Päpste ließen auch in Deutschland und sonst Nachjubiläen anstellen, in denen man gleiche Ablässe erwerben konnte. — Zum Danke für Gottes Wohlthaten oder auch um sein Erbarmen anzurufen, endlich je am Fronleichnamstage durchzogen Prozessionen die Straßen. Fahnen, Kreuze, Reliquien und der Fronleichnam wurden umgetragen. Die Laien hielten Wachskerzen in den Händen und sangen deutsche Leisen, während der Klerus und die Mönche lateinische Kirchenlieder anstimmten. — Eine charakteristische Erweisung kirchlicher Frömmigkeit war auch das

Konfirmation.

Wallfahrten.

Jubiläumsjahre.

Prozessionen.

Rosenkranz.

Abbeten des Paternoster und des Ave Maria. Von den Dominikanern gepflegt, bildete sich die Sitte, den Rosenkranz oder den Marienpsalter zu beten. Nach Auffagung des apost. Glaubensbekenntnisses wurden dreimal je 5 Paternoster und 50 Ave Maria gesprochen. Zur Abzählung derselben dienten Holzkügelchen, welche an einer Schnur kranzförmig zusammengereiht waren. Es entstanden Rosenkranzbruderschaften, deren Mitglieder zu regelmäßiger Abbetung des Rosenkranzes sich verpflichteten, wofür ihnen reichlicher Ablaß zugesichert wurde. —

Ablaß. Überhaupt spielte der Ablaß eine beherrschende Rolle. Wer bestimmte Kirchen besuchte, wer den Rosenkranz betete, wer für gewisse Zwecke, etwa zum Kriege gegen die Hussiten oder die Türken, beisteuerte, erlangte Ablaß. Erklärten Päpste und Theologen gelegentlich, daß Ablässe nicht die Sündenschuld vor Gott hinwegnähmen, so war die Laienvorstellung doch eine entgegengesetzte. Selbst Aneas Sylvius, bereits Bischof von Siena, der nachmals als Pius II. den Papststuhl bestieg, scheint angenommen zu haben, daß nicht bloß die die diesseitige Sündenstrafe (poena) oder die gleichwertige Abbüßung, welche die Kirche auferlegte, sondern auch die Schuld (culpa) erlassen werden solle. Da ist nicht zu verwundern, wenn Laien glaubten, mit ihrem Ablaßgelde erkauften sie Strafloſigkeit in diesem und dem

Frömmigkeit. zukünftigen Leben. — An Werken barmherziger Nächstenliebe, namentlich auch gegen Arme und Fremde fehlte es nicht. Fromme Bürger besonders errichteten wohlthätige Stiftungen, welche Not und Elend mildern sollten. Außerdem bekundete sich die kirchliche Frömmigkeit in Beschenkung und Ausschmückung der Gotteshäuser, im Kirchenbesuche, in Fürbitte für die Entschlafenen, in ehrfurchtsvollem Geleite des heiligen Leibes Christi und des geweihten Öles, welche der Priester zu den Sterbenden brachte, u. dgl. Vielfach wurden solche Werke mit Ablaßversprechungen angeregt. In hartem Gegensatze zu der erwünschten Kirchlichkeit stand es dann, wenn in den zahlreichen Fehden und Kriegen Kirchen und Klöster geplündert und verwüstet wurden, oder auch zur Friedenszeit zügellose Roheit dem Gottes-

Sittlichkeit. dienste geweihte Räume schändete. — Daß die Sittlichkeit zu schweren Klagen Anlaß bot, bezeugen nicht bloß Sittenschilderer und Prediger, wie Seb. Brant und Geiler von Kaisersberg, sondern auch zahlreiche Chronikstellen. Nicht geringen Anstoß gab das Treiben der verweltlichten Kleriker, namentlich der Bischöfe, welche häufig nicht innerer Beruf in das geistliche Amt gebracht hatte.

Die Buchdruckerkunst vervielfältigte außer anderen Schriften religiösen Inhalts in der Volkssprache auch deutsche Bibelübersetzungen, deren sei es waldensischer, sei es katholischer Ursprung noch immer Gegenstand der Untersuchung ist.*) Der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg machte das Bedenken geltend, daß die deutsche Sprache schwerlich fähig sei, die richtigen, angemessenen Ausdrücke darzubieten. So sollten denn die für den Vertrieb bestimmten Übersetzungen erst von Gelehrten zu Frankfurt und an der Mainzer und der Erfurter Hochschule geprüft werden. Wenn Sebastian Brant von weiter Verbreitung der deutschen Bibel und frommer Schriften zu erzählen weiß, so fügt er doch hinzu, daß sich davon keine religiöse Besserung spüren lasse. Es mochte mancher einflußreiche Mann die Überzeugung hegen, welche Herzog Sigmund von Tyrol aussprechen ließ, daß diejenigen auf das höchste zu tadeln seien, welche die Bibel in die Volkssprache übersetzten und dem gemeinen Manne Anlaß gäben, sich mit den Geheimnissen der Schrift eingehend zu beschäftigen. Zu den Hemmnissen allgemeinerer Art kam sicherlich auch der Mangel an Schulen, die zur Unterweisung jedermanns hätten dienen können. — Das alte wichtige Königsrecht der Prälateneinsetzung war längst verloren. Zum Überflusse bestätigte Rudolf I. 1275 in Lausanne den Verzicht auf jede Einmischung und bezeichnete diese als einen Mißbrauch. In dem Rechte der ersten Bitte bestand — nachdem von Otto IV. 1198 und von Friedrich II. 1213 auch das Spolienrecht aufgegeben war — eine letzte, dürftige Erinnerung an das Verlorene: Dem neuen Könige stand es zu, erledigte Kirchenämter mit den von ihm gewünschten Personen besetzen zu lassen, freilich nur bittweise. Bistümer oder andere Prälaturen wurden entweder durch die Wahl der betreffenden Kapitel oder durch die Kurie auf dem Wege der Provision vergeben, und *sie* verstand es, die fettesten Pfründen in ihre Verfügung zu bringen. Hatte man schon während des vorigen Zeitraumes die Aneignung des Investiturrechtes vonseiten des Papstes als eine Schädigung der Kirche selbst beklagt und gelegentlich auf die Simonie am päpstlichen Hofe tadelnd hingewiesen, so wurde jetzt der röm. Ämterhandel zu einer drückenden Last für Deutschland. — Die höheren Kirchenstellen dienten immer häufiger zur Versorgung des Adels, und kinderreiche Fürsten suchten aus Gründen der

Die deutsche Bibelübersetzung.

Klerus. Besetzung geistlicher Stellen.

*) Vgl. Wilh. Walther, Die deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters. Erster Teil. 1889.

Hauspolitik und um das Hausvermögen vor Zersplitterung zu bewahren, einer Anzahl ihrer Söhne einträgliche Prälaturen zu erwerben. Der Charakter des geistlichen Amtes mußte da weit zurücktreten. Der Genuß des reichen Einkommens, die pfaffenfürstliche Ehre, die Handhabung der bischöflichen Machtmittel wurden vielfach zur Hauptsache. Wie um andere Burgen, Lande und Gerechtsame stritt man, wo mehrere Anwärter auf ein Bistum Anspruch erhoben; Brand und Blutvergießen erfüllte die Gebiete. Fühlte der Bischof sich als regierenden Herrn, der wie die Laienfürsten Steuern erhob und Kriege führte, so blieb für die ursprüngliche Hirtenthätigkeit selten Zeit und Neigung übrig. Die geistlichen Funktionen fielen einem Weihbischofe zu, und die Jurisdiktion besorgte ein Official. Das Amt des letzteren kam während dieser Periode in Gebrauch und engte das Archidiakonat ein, dessen Machtentwickelung den Bischöfen gefährlich zu werden drohte. - Der niedere Klerus genoß nicht des besten Rufes. Schlimme Unwissenheit, Pflichtvergessenheit und sittenloses Leben wurden ihm nachgesagt. — Während der ganzen Periode begegnen Beispiele des Hasses gegen die Kleriker, der sich bisweilen bis zu blutiger Gewaltthat steigerte. — Die Zahl der Klöster war in beständigem Wachstume. Besonders die Bettelmönche übten starken Einfluß auf das religiöse Leben des Volkes. Weitgehende päpstliche Privilegien gestatteten ihnen allenthalben zu predigen und Beichte zu hören. Ungern sah das der Weltklerus. Allein seine geringe Bildung vermochte nicht mit den Mönchen erfolgreich zu wetteifern. Den Verfall des Klosterlebens suchte das 15. Jahrhundert durch sog. Reformationen aufzuhalten. Diese hatten sowenig wie die Klosterreformen des vorigen Zeitraumes dauernden Bestand und fanden zudem nicht überall Eingang. Weit entfernt, Stätten der Gottseligkeit und eines selbstverleugnenden Wesens zu sein, waren die Klöster nur allzuhäufig der Schauplatz wüster Genußsucht und häßlicher gegenseitiger Anfeindung unter denen, die Brüder sein sollten. Die Frauenklöster dienten teilweise zur Versorgung solcher adliger Mädchen, die sich nicht verehelicht hatten. Ähnlich wurden Patriziertöchter in Klöstern untergebracht. Gerade die Frauenklöster widerstrebten den Versuchen des 15. Jahrh.*), eine bessere Zucht ein-

Weihbischof. Official.

Niederer Klerus.

Feindschaft gegen den Klerus.

Klosterwesen.

*) Der Nachweis in Gieseler, Kirchengesch. II, 4 § 140 n. 1. S. 280 ff. Der Paragraph ist auch sonst überaus lehrreich. U. a. zeigt er in n. o., wie man mit höchst körperlichen Mitteln diese Kloster-„Reformation" durchsetzen wollte und dazu die Mitwirkung des Landesfürsten nicht verschmähte.

zuführen, wie sie später dem Eingange der Reformation des 16. Jahrh. vielfach hartnäckig entgegen traten. — Nach wie vor bestanden jene ordensähnlichen Vereine der Begharden und Beghinen, welche sich jetzt den beiden älteren Bettelorden anschlossen. — Besonders wichtig wurden in diesem Zeitraume für Norddeutschland die Vereine vom gemeinsamen Leben, zu welchen Kleriker und Laien sich zusammenthaten, um durch frommen Wandel, Predigt und Schule für die relig. Volkserziehung segensreich zu wirken. — In der Bulle Unam sanctam v. J. 1302 führte Bonifacius VIII. die Entwickelungsreihe, welche in den pseudoisidorischen Dekretalen ihren Anfang hat, bis zur letzten Schlußfolgerung. Nur auf des Papstes Wink oder doch mit seiner Zulassung darf der König seine Gewalt ausüben, und bei Verlust der ewigen Seligkeit muß jede weltliche Obrigkeit dem Papste unterthan sein, der diese zur Rechenschaft ziehen und strafen, selbst aber von keinem Menschen gerichtet werden kann. So sollte das Papsttum die höchste Macht auf Erden sein. Zwar der Urheber dieser Bulle erlitt vom französischen Könige Philipp IV. die schmählichste Demütigung, und seine Nachfolger mußten in Avignon des franzöſ. Winkes gewärtig sein. Aber auch in dieser knechtischen Abhängigkeit, und zu Werkzeugen der französischen Politik herabgewürdigt, erneuerten sie den alten Streit mit dem deutschen Könige. Die Avignoner Gefangenschaft, die Kirchenspaltung und die großen Konzile änderten kaum vorübergehend etwas an der übermütigen Haltung der Päpste gegenüber unseren Königen. Welchen Übermut man selbst zur Zeit des Baseler Konzils noch einem Eugen IV. zutraute — falls er ihn nicht thatsächlich geübt haben sollte —, zeigt die anekdotenhafte Erzählung, er habe bei der Kaiserkrönung und als Sigmund vor ihm kniete, diesem die etwas schief sitzende Krone nicht mit der Hand, sondern mit dem Fuße gerade gerückt. Das schwächliche Thun Friedrichs III., der trotz deutlicher Einsicht in die Rechtsfrage den Vasalleneid leistete, um „den Befehlen des Statthalters Christi wie Befehlen Gottes zu gehorchen", konnte nur die Überhebung steigern. — Schwerlich hat ein anderes Volk den Druck und die aussaugende Herrschaft des Papsttumes so hart zu fühlen bekommen wie das deutsche, das im Papste den „irdischen Gott" verehrte, und das man in Rom als die tölpelhaften Barbaren verlachte. — Die unbeschränkte Herrschaft des Papstes über die Kirche erfuhr während der Konzilsperiode entschiedene Bekämpfung. Der zum Konzile versammelten Kirche unterstehe auch der Papst, wurde behauptet;

Begharden u. Beghinen.

Vereine vom gemeinsamen Leben.

Papst und Kaiser.

Römische Besitzlust.

Papst und Kirche.

denn nur der gesamten Kirche, nicht dem Papste komme Unfehlbarkeit zu. Doch schien der Papst wenigstens in Deutschland aus dem Streite als Sieger hervorzugehen. Schmerzlich wurde über das Verderben der Kirche geklagt. Daß eine Reformation von einem Konzile durchgeführt werden sollte, daran verzagte man allmählich. Wie wenig der Papst zur Abstellung der Schäden geneigt war, lehrte der Augenschein. Die Überzeugung machte sich geltend, daß Gott selbst auf
Ketzer. einem bis dahin unbekannten Wege helfen müsse. — In Österreich, in Westdeutschland, am Harze, in den Elbgegenden und anderswo tauchten Gegner des herrschenden Kirchentums auf. Vorzugsweise als Begharden und Beghinen bezeichnet, aber auch als Geißler, Luciferianer und anders, scheinen sie doch im wesentlichen der einen großen Gemeinschaft angehört zu haben, welche bereits im vorigen Zeitraume unter den verschiedensten Namen begegnete, und die wir der Kürze halber Waldenser nennen wollen. Bei Beurteilung dessen, was sie geglaubt haben sollen, muß beachtet werden, daß beinahe ausschließlich Vertreter des herrschenden Kirchentums von ihrer Lehre berichten. Die sogenannten Ketzer bestritten dem Papste und den Priestern das ausschließliche Recht der Sakramentsverwaltung; manche hielten die röm. Sakramente für nichtig und für bloße Mittel, die Habsucht der Priester zu befriedigen. Sie verwarfen die Anrufung der Heiligen, die Berechtigung des Ablasses, die Wirksamkeit der von der röm. Kirche vorgeschriebenen Handlungen, welche die Erlösung der Seelen aus dem Fegefeuer bezwecken sollten. Mit Eifer lasen und lernten sie die Heilige Schrift neuen Testaments, innerhalb dessen sie die Evangelien des Matthäus (wegen der darin enthaltenen Bergpredigt) und des Johannes bevorzugten. In herzlicher Zerknirschung und in der auch das Leiden geduldig ertragenden Nachfolge des Herrn sahen sie den Weg zur Seligkeit. Bewähren müsse sich der rechte Christenstand in Demut, Mäßigkeit, vergebender Feindesliebe und anderen Tugenden. Als einen Ketzer gefährlichster Art betrachtete man in Avignon den Italiener Marsilius von Padua, der am Hofe Ludwigs d. B. Aufnahme und Schutz fand. Sein **Defensor pacis** oder wie es nachmals deutsch genannt wurde sein Friedschirmbuch bekämpfte die Überhebung des Papstes gegenüber dem Kaiser und verwarf alle irdische Zwangsgewalt des Pontifex. Besonders beachtenswert ist, daß hier mit unerwarteter Klarheit die Gewissensfreiheit verteidigt wurde. Das Buch machte in Deutschland einen großen Eindruck. Der Straßburger Kleriker und Chronist Fritsche Closener

spricht von demselben wie von einem wichtigen Zeitereignisse. — Trotz der Verwüstungszüge der Hussiten fanden hussitische Lehren Eingang in Deutschland und begierige Aufnahme. Einer ihrer wirksamsten Verbreiter war der Schwabe Friedrich Reiser. Als wandernder Waldenserprediger war er 1430 nach Böhmen gekommen. In der Überzeugung, daß „das deutsche Waldensertum nur in Vereinigung mit den Hussiten zu gedeihlicher Blüte sich entfalten könne", trieb er sein Amt. Zwar gelang ihm jene Union nicht. Aber unermüdlich verkündigte er durch Deutschland hin Lehren, die vielfach dem Hussitentume entnommen waren. Als er 1457 in Straßburg den Flammentod des Ketzers erlitten hatte, wirkte seine Schrift, die sogenannte „Reformation des Kaisers Sigmund", welche 1476 zum ersten Male im Drucke erschien und dann zahlreiche Auflagen erlebte, im Sinne seiner Predigt weiter.*) Und auch, als „sich aus alle dem wilden Wogen hussitischer Meinungen und Parteien die Genossenschaft der böhmischen Brüder emporgearbeitet hatte, welche wieder einmal eine christliche Gemeine in der Unschuld und Einfachheit ihres ersten Ursprungs darstellte," zogen ihre Boten unbemerkt durch die Lande. Männer wie Nicolaus Kuß in Rostock und Johann de Wesalia in Erfurt traten mit ihnen in Berührung. Jener predigte 1511 öffentlich gegen den Papst. Dieser bestritt die Verbindlichkeit priesterlicher Satzungen und die Kraft des Ablasses. Im Gefängnisse der Inquisition ist er, ein hochbetagter Greis, verschieden.**)

IV. Geistiges Leben.

Buchdruckerkunst.

In die Mitte des 15. Jahrhunderts fällt die Erfindung eines deutschen Mannes von so unermeßlicher und zugleich so segensreicher Bedeutung, wie wenigen Hervorbringungen des Menschengeistes zukommt. 1450 erfand der aus Mainzer Patriziergeschlechte stammende Johann Gensfleisch genannt zum Gutenberg den Bücherdruck mit

*) S. Wilh. Vogt, Die Vorgeschichte des Bauernkrieges (1887) S. 68 ff.

**) L. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. I (1842) S. 281 ff.

Typen*). Mit begeisterten Worten haben Zeitgenossen die Erfindung als eine göttliche, unsterbliche gepriesen und Deutschland erhoben, daß es dieselbe hervorgebracht. Nun erst war möglich, den ganzen Schatz menschlichen Wissens weithin mitzuteilen und auch weniger Begüterten zugänglich zu machen. — Trotz der Erfindung rasteten die Bücherabschreiber nicht. Namentlich die reformierten Klöster erlegten es in Neubelebung der alten Benediktinerregel ihren Mönchen auf, mit selbstverleugnendem Fleiße Bücher durch Abschrift zu vervielfältigen. Auch in den Drucken mußte die kunstreiche Hand des Illuminators die Initialen farbig ausmalen und auch sonst mit Mennige Kapitelüberschriften und Anfangsbuchstaben zeichnen. — Als Schreib- und Druckmaterial diente nicht mehr bloß das Pergament, sondern auch das Leinenpapier, wie es z. B. die Ulman Stromersche Papiermühle zu Nürnberg herstellte. — Lesen und wohl auch schreiben konnte wenigstens ein nicht unbeträchtlicher Teil der städtischen Bevölkerung, und auch der Adel verstand es, obwohl ihm sonst keine große Neigung für Geistesbildung nachgerühmt wurde. — Neben den Dom-, Stifts- und Klosterschulen, welche die vormalige Bedeutung nur teilweise behaupteten, sowie neben den Pfarrschulen in Städten, die außer der schulmäßigen Belehrung der Kinder namentlich auch die Aufgabe hatten, die Gesänge einzuüben, welche Lehrer und Schüler bei kirchlichen Feiern vortrugen — entstanden, dem erhöhten Bildungstriebe der Bürger entsprechend, besondere Stadtschulen. Es waren dies Lateinschulen, welche in Lehrplan und Einrichtung wesentlich mit den vorhin erwähnten übereinstimmten, nur daß die Ernennung des Schulmeisters oder Rektors von der Stadtobrigkeit abhing. Das Bedürfnis des städtischen Lebens erforderte, daß die Lateinschulen wenigstens in ihre unterste Klasse Schüler aufnahmen, welche sich an der Erlernung des deutschen Schreibens und Lesens begnügten. Allein diesem letzteren Zwecke dienten häufiger wohl die „Schreibschulen". Sie waren Privatanstalten, die vielfach angefeindet und beschränkt wurden. In manchen

Vervielfältigung von Büchern durch Abschrift.

Schreib- und Druckmaterial.

Lesen und Schreiben.

Schulen.

*) Über das Jahr der Erfindung s. A. v. d. Linde, Gutenberg. Geschichte und Erdichtung aus den Quellen nachgewiesen. Stuttgart. 1878. S. 109 und an anderen Stellen. Über das Wesen der Erfindung sagt v. d. Linde S. 15: „Nicht die Beweglichkeit der Elemente (Lettern) der abzudruckenden Schrift, sondern die richtige Art der Typenbildung war der Gedankenblitz der Erfindung. . . . (Die Typen) müssen in Bezug auf das Ebenmaß ihres Kegels vollständig genau sein; sie müssen im Verhältnis einer geometrischen Präcision zu einander stehn."

Städten, so in Lübeck und Hamburg, entwickelten sie sich zu deutschen Stadtschulen. Auch Mädchen genossen in den Schreibschulen Unterricht. Wenn auch in Dörfern Schulen erwähnt werden, so sind diese schwerlich mit den späteren Dorfschulen gleichzustellen. Im Mittelalter hießen Schulen schon die Veranstaltungen, welche die Einprägung des Religionslernstoffes, des Vaterunsers und des Glaubensbekenntnisses bezweckten. Den Unterricht sollte der Gehülfe des Pfarrers erteilen, den letzterer nach kanonischer Vorschrift*) für diese Thätigkeit und zur eigenen Unterstützung im Gottesdienste zu halten verpflichtet war. Der Pfarrgehülfe wird häufig Scholar (scholaris) genannt, eine Bezeichnung, die sonst auch einen „Schüler" bedeutet. Zum Kirchengesange und zu anderen kirchlichen Dienstleistungen zog man übrigens auch Knaben aus der Gemeinde heran. Ihre Ausbildung mochte dann gleichfalls in einer sogenannten Schule geschehen, die man jedoch lediglich als eine Chor- und Ministrantenschule anzusehen hat. — Mitbestimmend für das geistige Leben wurden die Hochschulen, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Deutschland zahlreich erwuchsen. Pflegestätten der mittelalterlichen, scholastischen Methode, nahmen sie, wenn auch vielfach widerstrebend, den Humanismus in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in sich auf, und wenigstens die Wittenberger Universität erlebte um den Schluß des Mittelalters unter dem geistesmächtigen Einflusse Luthers in der Theologie eine von dem Scholasticismus weit abweichende Umbildung. — Die Scholastik, welche den Kirchenglauben philosophisch zu rechtfertigen strebte, verlor den Boden der Schriftauslegung wie der von den Kirchenvätern vorgetragenen Theologie in bedenklichem Maße unter ihren Füßen. Und auch die philosophischen Schriften des Aristoteles u. a., welche man heranzog, fanden nicht in unentstellter Ursprünglichkeit ihre Verwertung, sondern in Kommentaren, die doch nur einen unzureichenden Ersatz für die echten Quellen bieten konnten. In ihrer Gebundenheit an das kirchlich Feststehende mußte diese Art des

Hochschulen.

Scholastik.

*) „Jeder Priester, der eine Gemeinde leitet, soll einen Kleriker haben, der mit ihm zu singen und der die Epistel und die Lektion zu lesen hat. Auch soll dieser Kleriker Schule halten können und seine Parochianen ermahnen, ihre Kinder zur Erlernung des Glaubens in die Kirche zu schicken. Er ist verpflichtet, die Kinder mit aller Liebe zu unterweisen." Corp. jur. canon. Decretal. lib. III tit. 1 c. 3. Diese Stelle verdanke ich dem Aufsatze Dr. Johannes Müllers, Die Anfänge des sächsischen Schulwesens. Neues Archiv für sächs. Geschichte und Altertumskunde Bd. VIII. Vgl. zu dem oben im Texte Gesagten die soeben erwähnte Arbeit S. 36 ff.

Philosophierens herabsinken zu einer wenig fruchtbaren Dialektik, welche manchen Zeitgenossen als leere Wortklauberei erschien. Dazu kam eine barbarische Terminologie, welche die Mißbilligung, ja den Spott Humanismus. Lateinkundiger herausforderte. — Im Gegensatze zur Scholastik brach sich während des 15. Jahrhunderts in Deutschland eine Geistesrichtung Bahn, die von Italien hierher verpflanzt ebensowohl edlere Sprachformen pflegte, wie sie überall auf das Echte, Ursprüngliche zurücklenkte: der Humanismus. Wie in karolingischer Zeit, so regte jetzt zum zweiten Male die unvergängliche Schönheit der römischen und griechischen Litteratur eine reiche Geistesthätigkeit an. Der Studienkreis erweiterte sich über das Lateinische und Griechische hinaus auch auf das Hebräische. Der eigentümliche Zug des Humanismus nach den Quellen zusammen mit der Freude an philologischer Arbeit kam der Bibelforschung und der auf ihr ruhenden Theologie der Reformatoren, wie der Erforschung namentlich auch der älteren deutschen Geschichte und endlich der medizinischen Wissenschaft zu gute, welche letztere zunächst die alten griechischen Ärzte wieder genauer kennen lernte, um dann zum selbständigen Schauen und Untersuchen weitergeleitet zu werden. — Die Stiftung verdankten die Universitäten zum allergrößten Teile der Fürsorge der Landesfürsten für das Wohl, auch das geistige Wohl ihrer Unterthanen. Die päpstliche Bestätigung gewährte nach der Vorstellung der Zeit den an einer Universität Promovierten die Berechtigung, an jeder der übrigen Vorlesungen zu halten. Später, z. B. Friedrichs III. und Maximilians I., gewannen die Universitäten — so Freiburg und Greifswald 1456, die 1477 gegründete Tübinger 1484, die Wittenberger 1502 — kaiserliche Privilegien. Vorbild der älteren deutschen Universitäten war die von Paris. Die Gesamtheit (universitas) von Lehrern und Schülern ordnete sich nach Nationen, — gewöhnlich waren es vier —, deren einer der Magister wie der Scholar nach seiner Herkunft angehören mußte. An der Spitze jeder Nation stand ein auf Zeit gewählter Prokurator. Die 4 Prokuratoren vollzogen die Wahl des Rektors, der die ganze Universität regierte und die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Studienanstalt besaß, zu denen auch Buchhändler, Abschreiber u. s. w. zählten. Außerdem gliederte sich die Universität in 4 Fakultäten, in die theologische, juristische, medizinische und in die artistische, die man heute die philosophische nennen würde. Jede Fakultät regierte ein gewählter Dekan. Die Scholaren wohnten meist in gemeinsamen Studentenhäusern, sogenannten Bursen zu-

sammen. In Kleidung und Wandel sollten Lehrer wie Schüler den klerikalen Charakter der Anstalt nicht verleugnen. Vergebliche Forderung! — Die lange Reihe von Gelehrtennamen, gegen den Schluß des M. A. weist neben manchen vergessenen auch solche von dauernder Berühmtheit auf, wie den des Nicol. von Cusa, des Humanisten Rudolf Agrikola, der Mathem. Georg Peuerbach und Joh. Regiomontan, des Theologen Gabriel Biel. — Wie in hohenstaufischer Zeit der ritterliche Sänger den geistlichen ablöste, so folgte jetzt der städtische. Nicht als ob mit einem Male der Kleriker und der Ritter verstummt wären. Aber wie das geistige Leben überhaupt Hauptpflegestätten in den Städten fand, so bemächtigte sich der Bürger neben der Geschichtsschreibung auch der Dichtung, die freilich von den Höhen künstlerischen Schaffens auf die Stufe des handwerksartigen Betriebes herabsank. Der höfische Minnegesang wurde vom bürgerlichen Meistergesange ersetzt, die Phantasie von der nüchternen Weltbetrachtung. Daher das Lehrhafte in den Dichtungen. Aus dieser Sinnesrichtung erklärt sich eine Schöpfung wie Sebastian Brants Narrenschiff. An die geistlichen*) reihten sich die volksmäßigen Spiele, wie sie z. B. die Nürnberger Hans Rosenplüt und Hans Folz dichteten, das Drama, freilich noch in roher Unbeholfenheit. In reicher Fülle ergoß sich das Volkslied. Namenlose Spielleute, Handwerksgesellen, Landsknechte schufen die unzähligen Gesänge, die Wein, Liebe, Wanderlust priesen oder große und kleine Kriegsabenteuer verherrlichten. — Auf dem Gebiete der Baukunst, der Malerei, des Holzschnitts, der Erzgusses, der Bildhauerei und Bildschnitzerei herrschte reges Leben, und auch die Hervorbringungen kunstvoller Töpferarbeit hält Jakob Wimpheling mit Recht rühmender Erwähnung für würdig. Ein Gang durch eine alte Reichsstadt, durch Nürnberg etwa, zur Lorenzerkirche mit dem aus Steinbildhauerei gefügten Sakramenthäuschen des Adam Krafft († 1507), dem Holzschnitzwerke des Englischen Grußes von Veit Stoß († 1533) oder zur Sebalduskirche mit dem Grabmale des h. Sebald vom Erzgießer Peter Vischer († 1529) oder zu den an der Straße nach dem St. Johanniskirchhofe aufgerichteten Steinbildwerken des A. Krafft, welche mit ergreifender Lebendigkeit die Leidensnot des Herrn darstellen, gewährt eine Anschauung von der bewundernswerten Schaffenskraft deutscher Bürgerkunst in jenem Zeitabschnitte.

Künste.

*) S. Abt. II S. 179 Sz. 56 und Quellensätze II$_2$ S. 260 Sz. 10.

V. Wirtschaftliches Leben.

1. Ackerbau.

Allgemeines über Bodenkultur und Landesbeschaffenheit.

In hohenstaufischer Zeit waren die letzten umfassenden Rodungsarbeiten vollendet. Deutschland bot in der zweiten Hälfte des Mittelalters einen weit anderen Anblick dar als noch unter den fränkischen Kaisern. Weit und breit war der anbaufähige Boden der Bewirtschaftung gewonnen. Tragen die Äußerungen, welche unser Vaterland nicht lange vor Abschluß des Mittelalters im allgemeinen beschreiben, eine gewisse Überschwenglichkeit an sich, so ist doch kein Zweifel, daß das Kulturland eine Ausdehnung besaß, die auf Jahrhunderte hinaus nicht wesentlich vergrößert worden ist. Erst sehr späte Zeiten haben dann Anger und Weide noch in Pflugland umgewandelt. — Die alten Großgrundbesitzungen hatten bereits in der vorigen Periode vielfach aufgehört, in herkömmlicher Weise durch eigene Beamte und auf Rechnung des Besitzers bewirtschaftet zu werden. Ganze Hofgüter wie einzelne Hufen und noch kleinere Ackerteile, Wiesen u. dgl. wurden in Erbpacht und bisweilen in Zeitpacht gegeben. Selbst andere Einkünfte, Zehnten und sonstige Gefälle wurden verpachtet. Die Güter und Liegenschaften bildeten häufig nur die Unterlage einer regelmäßig eingehenden Rente in Geld und mancherlei Bodenerzeugnissen. Gering genug erscheinen gegen die zu Zins und Pacht ausgegebenen Hufen die Äcker und Weiden, welche die größeren Grundherren selber bewirtschaften ließen. Völlig freier Besitz, echtes Eigentum in der Hand der Bauern gehörte zu den seltensten Ausnahmen. Vielmehr ruhte ein Chaos von Abgaben,*) Zins, Zehent, Gülte, Besthaupt, und von Diensten, Hand- und Spanndiensten, auf den bäuerlichen Wirtschaften, welche man jetzt oft als Bauernlehen bezeichnete. — Die Form der Ackernutzung war die althergebrachte der Dreifelderwirtschaft. Neben den Getreidearten, neben Hülsenfrüchten, Flachs und Hanf wurden Hopfen und Waid angebaut, und in Gartenkultur Kohl, Mohn und Rüben. Der Weinbau lieferte in Mittel- und Norddeutschland seine Erträge wie

Art des Besitzes.

Bewirtschaftung.

*) Der Zehent allein bedeutete schon eine schwere Leistung, 10 % vom Bruttoertrage. Die Erbschaftssteuer des Besthauptes u. dgl. erreichte 5, 10, 15 ja 80 Prozent vom Werte des Bauernhofes. Vgl. W. Vogt, Vorgeschichte des Bauernkrieges (1887) S. 9 und 10.

im Westen und Süden des Reiches. — Überall war die Viehzucht eine bedeutende, besonders aber in den Alpenländern, in Westfalen und in den Marschen an der Nordsee. Friesische Butter und friesischer Käse bildeten weithin begehrte Handelsartikel. — Häufiger als vordem versahen jetzt gemietete Arbeiter gegen einen bestimmten Lohn in Geld oder auch in Naturalien die landwirtschaftlichen Arbeiten. — Bienenzucht fand naturgemäß da ihre hauptsächlichste Pflege, wo ausgebreitete Waldungen Immenweide darboten. So war die Zeidlerwirtschaft im Reichswalde bei Nürnberg eine sehr erhebliche. — Die großen Waldbestände waren durch die Rodearbeiten des vorigen Zeitraumes bedeutend gelichtet. Daraus und aus einem wirtschaftlicheren Sinne namentlich in bürgerlichen Kreisen, die an Ordnung gewöhnt waren, erklärt es sich, wenn nicht bloß der Waldverwüstung entgegengearbeitet, sondern auch zu planmäßiger Aufforstung geschritten wurde. — Altberühmt war die Bernsteinfischerei an der Ostsee, deren Ertrag dem Hochmeister des Deutschherrnordens als dem Landesherrn zufiel. Überhaupt bildete das Recht, die mineralischen Schätze des Territoriums auszubeuten, eines der wichtigsten Regalien, welche in die Hand der Fürsten übergegangen waren. Und reich genug waren diese Schätze. Edelsteine und Bergkrystall wurden gefunden, Marmor gebrochen, Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, in manchen Gegenden, wie in Sachsen und in Österreich, auch Silber gefördert. Gold fand sich im Sande einiger Flüsse, und selbst Perlen wurden angetroffen. Zahlreiche Salzquellen in den verschiedensten Gegenden unseres Vaterlandes lieferten das wichtige Gewürz, und dürfen wir dem vielgewanderten Humanisten Konrad Celtes Glauben schenken, so brach man auch Steinsalz.

Viehzucht. Arbeiter. Bienenzucht. Waldnutzung. Mineralische Schätze.

2. Handwerk.

Wie das städtische Leben während der zweiten Hälfte des Mittelalters im Aufsteigen begriffen war, so steigerte sich die bürgerliche Wirtschaftsthätigkeit. Und gerade auf ihrem Erblühen beruhte zum größten Teile die Bedeutung, welche die Städte auch in politischer und sozialer Beziehung gewannen. Sehen wir an dieser Stelle noch vom Handel ab, so erlangten Handwerk und Gewerbe eine bis dahin ungekannte Entwickelung. Die Arbeitsteilung nahm in hohem Grade zu. Schon i. J. 1363 zählte man z. B. in Nürnberg 50 verschiedene Handwerkszweige, und etwa 60 Jahre später (1429) werden noch eine

Arbeitsteilung.

Menge anderer Handwerke genannt, welche wohl mit Recht als solche zu betrachten sind, die während dieser Jahrzehnte aus der Gemeinschaft mit anderen ausschieden. „Auffallend ist (in Nürnberg) besonders die große Mannigfaltigkeit der Schmiede- und Waffenhandwerke, deren es beinahe für jedes Waffen- und Schmuckstück ein eigenes gab. . . ."*)

Zunftwesen. — Das Zunftwesen erhielt eine festere Gestaltung. Viele Handwerke begannen erst jetzt eine Zunft zu bilden. Gegen Zahlung eines Geldsatzes konnte der unbescholtene Mann aufgenommen werden, und noch lange durfte der Angehörige einer Zunft in die andere übertreten. Ganz allmählich und bei den verschiedenen Gewerben und in den verschiedenen Orten zu verschiedener Zeit kam ein geordnetes Lehrlings- und Gesellenwesen und eine Meisterprüfung in Gebrauch. Im allgemeinen läßt sich das 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts als die Zeit angeben, während welcher das geschah.**)

Zunftverfassung. — Die Leitung der gesamten Zunft lag in der Hand eines Ausschusses von Handwerksmeistern, an deren Spitze der Zunftmeister stand. Sie versammelten das Handwerk auf der Zunft- oder Trinkstube, hielten dort über Angehörige des Gewerbes Gericht, berieten und faßten Beschlüsse in Zunftsachen und beaufsichtigten auch draußen den Arbeitsbetrieb. Die Trinkstube war ferner der Ort, an welchem die Handwerksmeister ihre Schmausereien und Festlichkeiten hatten, wie sie andererseits sich regelmäßig an eine bestimmte Kirche anschlossen, um dort an

Gesellenbruderschaften. einem Altare ihre Zunftgottesdienste zu begehen. Und wie die Meister auf diese Weise zusammenhielten, so bildeten auch die Gesellen ihre Bruderschaften, hatten ihre Trinkstube und ihren gemeinschaftlichen Gottesdienst. — Übrigens waren die Zünfte nicht bloß Vereinigungen zu wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Zwecken; auch in militärischer und politischer Beziehung gewannen sie, wenigstens in Städten, in welchen die Zunftkämpfe des 14. Jahrhunderts ihnen den Sieg brachten, eine große Bedeutung. Unter dem Banner der Zunft thaten die Handwerksgenossen ihren Kriegsdienst, und nach

Maschinen. Zünften geordnet wählten sie die Ratsmitglieder. — Einen ungemeinen Fortschritt bezeichnet es, daß das Gewerbe jetzt auch Maschinen in seinen Dienst zu ziehen begann. So verpflanzte Nürnberger Unternehmungsgeist die in Italien schon länger geübte Fabrikation des Leinenpapiers mit Hülfe von Mühlenstampfwerken nach Deutschland,

---

*) Hegel, Städtechron. 2 S. 508.

**) Gustav Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879) S. 471.

und Nürnberger Erfindungsgeist schuf jene von Wasserkraft bewegten Maschinen, welche Metalle zu Waffen, Hausgeräten u. s. w. verarbeiteten und Eisenstäbe in lange, dünne Drähte auseinanderzogen.

3. Handel.

Ausbreitung des deutschen Handels.

Die Blütezeit des deutschen Handels im Mittelalter fällt in die letzten zwei Jahrhunderte dieser Periode. Der ganze weite Länderkreis, welcher Deutschland rings umschlingt, war dem deutschen Handel erschlossen. Am Asowschen Meere und in Barcelona, in London, auf den französischen Märkten und in Italien, wie in Dänemark, Norwegen und im fernen Nowgorod traf man deutsche Kaufleute. Auf weiter Meerfahrt und mühseliger Landreise suchten sie die entlegenen Märkte. Während die süddeutschen Städte, wie Augsburg, Nürnberg, in den Mittelmeerhäfen die vielbegehrten Specereien kauften, holten die Leute der norddeutschen Hanse, deren Haupt Lübeck war, die kostbaren Pelze aus Rußland, Fische aus den scandinavischen Ländern, Wolle aus England. Und ihrerseits brachten sie Tuche, Leinwand, Barchent, allerlei Metallwaren auf die fremden Plätze. — In Deutschland selber herrschte der lebhafteste Handelsverkehr. Ein Straßennetz verband die Handelsmittelpunkte, die über das ganze Reich hin verstreut lagen. — Messen und Jahrmärkte zogen Händler und Käufer herbei. Auf den Messen setzte der Großkaufmann seine Waren um, leistete und empfing die größeren Zahlungen. Auf den Jahrmärkten mochte der Krämer seine Kleinwaren an den Mann bringen. — Schier unübersehbar ist das lange Verzeichnis der Handelsgegenstände: Korn, Wein, Fische Vieh, Felle, Metalle, und wie die mancherlei Rohprodukte alle heißen mögen, oder Messer, Schwerter, Harnische und allerhand Metallwaren, aus Mispelholz gefertigte Rosenkränze, Tuche, einheimische und flandrische, rote, blaue, grüne, schwarze, weiße, Leinwand, Barchent; und dazu Gewürze, Pfeffer, Näglein, Safran, Pflaumen, Mandeln, Rosinen, welsche Weine. — Zu größerer Bequemlichkeit und Sicherheit der fremden Händler, wohl auch um ihren Handelsbetrieb besser überwachen und die Zollabgaben leichter in Empfang nehmen zu können, bauten Fürsten und Städte Kaufhäuser, die als Niederlagen wie als Verkaufsstellen dienen konnten. Aber auch die einheimischen Kaufleute mochten dort ihre Waren auslegen, wie denn auch sonst der Verkauf in denkbar größter Öffentlichkeit eine Eigentümlichkeit dieser Zeit ist. In Schrannen oder Bänken

Binnenhandel.

Messen und Märkte.

Waren

Handelspolizei.

hielt der Schuster, der Fleischer, der Bäcker seine Waren feil. Handel und Wandel unterstand einer wachsamen Marktpolizei. Die Zunftvorstände duldeten keine Pfuscherarbeit, und die Beamten des Rates hielten auf rechtes Maß und Gewicht. Die Ratswage galt als eine unentbehrliche Einrichtung für den Verkehr im Großhandel, und die zum Kramhandel bestimmten Gewichte und Wagen wurden ebenso wie die Gemäße von Zeit zu Zeit einer sorgfältigen Prüfung unterFürkauf. worfen. — Eine bemerkenswerte Erscheinung des Handelslebens im späteren Mittelalter ist die Bildung von Kaufmannsgesellschaften, welche, den jetzigen Aktiengesellschaften vergleichbar, große Kapitalien zusammenbrachten, um mit vereinten Kräften die umfassendsten Geschäfte zu unternehmen. Sie kauften auf, was an Specereiwaren, an Erz, Tuch oder dgl. auf den Markt kam, und hatten es dann in ihrer Hand, den Preis zu ihrem Vorteile emporzutreiben. So schlossen sich schon damals „Ringe" zusammen, welche für große Wucher. Warenzweige den Markt beherrschten. — Geld auf Zins zu verleihen galt als etwas für Christen Unziemliches und war geradezu von der Kirche verboten. Allein in einer Zeit, in welcher die Naturalwirtschaft von der Geldwirtschaft wenigstens in den Städten verdrängt wurde, mußte das Geld den Charakter einer Ware gewinnen, die ebenso als Gegenstand des Kaufes und Verkaufes galt, wie Boden- oder Handwerkserzeugnisse. Damit war dann die alte Anschauung, welche nur den Juden Zinsgeschäfte erlaubte, unhaltbar geworden. Zudem hatte der Brauch, Zins für Kapitalien, die man an Häusern, Äckern oder sonstigen Grundstücken stehen hatte, zu nehmen, das Prinzip bereits durchbrochen. So finden wir denn neben Juden und fremden Geldverleihern, Lombarden und Kauwerzinern*), auch einheimische Christen, welche Geldgeschäfte machten, oder wie man sich damals ausdrückte „Wiederkauf" oder „Zinskauf" trieben. Die

*) S. Abt. II S. 80 Sz. 92 § 14, wo sie Gawertschin genannt werden. Daß es Italiener waren, geht z. B. hervor aus einer Urkunde Karls IV. v. J. 1316, in der es heißt: „. . . die secks mark Silbers geldes, die wir haben vff den Kawirschin, die sich Lamparter (Lombarden) nennent. . . ." Haltaus Glossarium Germ. med. aev. p. 213. Ihr vielförmiger Name — Caorsini, Cowertschen, Cawirtin u. s. w. — wird verschieden gedeutet. Manche nehmen an, daß er von einer ital. Handelsgesellschaft herrühre, an deren Spitze die Florenzer Familie der Caorsini oder Corsini stand. Andere denken an Cahors in Frankreich, wo sie besonders ihr Wesen hatten. Vielleicht auch, daß das Städtchen Cavour in der ital. Provinz Turin in Betracht kommt. S. Du Cange, Glossar. med. et. inf. latin II (1883) p. 109 seq.

Zinsen, welche man forderte, hatten eine so bedenkliche Höhe, daß die Reichsgesetzgebung glaubte einschreiten zu müssen. — Bei der Lebhaftigkeit, welche in der letzten Zeit des Mittelalters der Handel erlangt hatte, fehlte es nicht an Erleichterungsmitteln für den Geldverkehr. Bankhäuser vermittelten Zahlungen, und gegen Wechselbriefe mochte man in Rom oder sonst an einem fremden Platze sein Guthaben erheben, das man in Augsburg oder Nürnberg bei einem Banquier eingezahlt hatte. — Das Münzrecht war durchgängig in die Hand der Landesherren und Städte gelangt. Trotz unzähliger Münzgesetze, welche das Reich erließ, trotz zahlreicher Vereinbarungen, welche die Kurfürsten inbetreff des Münzwesens schlossen, herrschte auf diesem Gebiete eine unerträgliche Verwirrung. Alle Anläufe, der Verschlechterung der Münzen zu steuern, waren ergebnislos. Die häufigen Münzerneuerungen hatten die schwersten Schädigungen im Gefolge. So mochte man klagen, das bringe den Landen keine geringeren Verluste, als die Verheerungen eines Krieges.

Wechselbriefe.

Münzwesen.

Inhalt.

Seite.

Schicksale unseres Volkes von der Zeit Rudolfs von Habsburg bis zum Schlusse des Mittelalters . . 3—36

Rudolf von Habsburg 3—6. Adolf von Nassau 6—8. Albrecht I. 8—10. Heinrich VII. 10—12. Ludwig der Bayer 12—17. Karl IV. 17—20. Wenzel 20—23. Ruprecht 23—25. Drei römische Könige 25. Sigmund 25—29. Albrecht II. 29. Friedrich III. 29—33. Maximilian I. 33—36.

Zustände unseres Volkes vom Ende des Zwischenreiches bis zum Schlusse des Mittelalters . . . . 37—99

I. Staatsleben . . . . . 37—68

Zersetzung des Reichsverbandes 37. 38. Zusammenfassung der Territorien zu Kreisen 38. Regierung. Erhebung zum Könige und Regierungsantritt 38. 39. Grundlage des Königtumes 39. 40. Die Königswahl und die päpstliche Bestätigung 40. 41. Der dem Reiche geleistete Eid. Zur Titulatur des Königs 41. Reichsinsignien 41 bis 42. Königsamt. Der König als Schutzherr 42. (Beschirmer der Kirche) 42. 43. Der König als Kriegsherr, als oberster Richter 43. Machtstellung des Kaisers 43. 44. Des Kaisers Beamte 44. 45. Reichstage 45—47. Berufung. Teilnehmer. Städte 46. Reichsritterschaft 46. 47. Vorsitz. Beratungsform. Verbindlichkeit der Reichstagsbeschlüsse. Zuständigkeit des Reichstages 47. — Stellung der Fürsten zum Könige 47. Fürstenschmuck 47. 48. Kurfürsten. Die Reichsfürsten 48. Landesherr und Kaiser. Landesherr und Kirche 49. Landesfürst und Gerichtshoheit 49. 50. Die Landesherren beugen selbständige Gewalten 50. 51. Landesherr und Kriegshoheit 51. Landtage der Landesherren 51. 52. Verwaltungsbezirke. Finanzregalien 52. Landesherrliche Beamte 52. 53. Beamte am Hofe 52. 53. Räte. Anfänge eines Geheimen Rates. Beamte im Lande. Maximilians Centralverwaltung 53. Urbarbücher und Archive 53. Landesherren und Landfriede 53. 54. Wegepolizei. Wohlfahrtsbestrebungen der Landesherren 54. Die freien und Reichsstädte 54. 55. Bündnisse und Einungen 55. 56. Zur Reichsreform 56. — Rechtspflege. Mannigfaltige Gerichte. Fürstliche Hofgerichte 57. Königsgericht. Reichs-

Seite.

kammergericht. Reichshofrat. Reichslandgerichte 58. Vemegerichte 58 bis 60. Landfriedensgericht. Austrägalgericht. Lehensgericht. Geistliche Gerichte. Zu Gerichtsverfahren 60. Beweismittel 60. 61. Strafen. Fiskal. Gelehrte Rechtsbeistände 61. Eindringen des röm. Rechts 61. 62. — Heerwesen. Heerdienstpflicht 62. 63. Befehlshaber. Marschall 63. Heeresgliederung und Waffengattungen 63. 64. Bewaffnung 64. Heergerät 64. 65. Fahnen. Schlachtaufstellung. Schlachtgeschrei. Uniform. Schlacht. Kriegstüchtigkeit 65. Lager 65. 66. Befestigungen. Kundschafter. Wachen. Schiffe. Grausame Kriegsführung 66. — Staatshaushalt. Reichsgüter 66. Einnahmen des Reiches aus den Städten und aus den Territorien. Judensteuer. Kanzleigebühren. Abgabe bei Lehensempfang. Einnahmen aus der Rechtspflege. Naturalleistungen und Geschenke. Gemeiner Pfennig 67. Einkünfte der Fürsten und der Städte 67. Über städtische Finanzverwaltung 67. 68.

II. Gesellschaftliches Leben . . . . . 68—79

Gesellschaftsstände. Hoher und niederer Adel. Ritter 68. Bürger 68. 69. Freie und unfreie Bauern. Leibeigene 69. Lage und Lebenshaltung der Gesellschaftsklassen 69. 70. Familie. Verlobung und Ehe. Verhältnis der Eheleute. Kindesalter 70. Sippschaft 70. 71. Erbe. Bestattung 71. Lebensweise. Wohnung. (Städtebild) 71. 72. Leibespflege. Bäder 72. 73. Haartracht 73. Kleidung 73. 74. Speise und Trank. Essenszeit 74. Vergnügungen. Gelage. Wirtshausbesuch 74. 75. Spiele. (Kartenspiel). Jagd. Freude an der Natur. Tanz 75. Turnier 75. 76. Schützenfeste. (Glückstopf.) Schaulust. Reisen. Verkehr. Über Umgangsformen. Ihrzen, Duzen. Anklopfen. Hutabnehmen 76. Roheit des Tones 76. 77. Öffentliche Meinung. Zu Familiennamen. Zeiteinteilung. Straßenpflaster. Straßenbeleuchtung 77. Feuerlöschung 77. 78. Juden 78. Fahrende Leute. (Zigeuner) 78. 79. Anhang. Epidemische Volkserregungen 79.

III. Religiöses Leben . . . . . 79—89

Mission 79. 80. Zu rel. Vorstellungen. Heiligenverehrung 80. Reliquien 80. 81. Heiligenbilder. Kreuzwunder. Aberglaube. Alchymie. Astrologie. Teufel. Hexenwahn 81. Kirchenhäuser 81. 82. Feste. Gottesdienst 82. Heiliges Abendmahl 82. 83. Konfirmation. Wallfahrten. Jubiläumsjahre. Prozessionen 83. Rosenkranz 83. 84. Ablaß. Frömmigkeit. Sittlichkeit 84. Die deutsche Bibelübersetzung 85. Klerus. Besetzung geistlicher Stellen 85. 86. Weihbischof. Official. Niederer Klerus. Feindschaft gegen den Klerus 86. Klosterwesen 86. 87. Begharden und Beghinen. Vereine vom gemeinsamen Leben 87. Papst und Kaiser. Römische Besitzlust 87. Papst und Kirche 87. 88. Ketzer 88. 89.

IV. Geistiges Leben . . . . . 89—93

Buchdruckerkunst 89. 90. Vervielfältigung von Büchern durch Abschrift. Schreib- und Druckmaterial. Lesen und Schreiben 90. Schulen 90. 91. Hochschulen 91—92. Scholastik 91. 92. Humanismus 92. Künste 93.

Seite.

V. Wirtschaftliches Leben . . . . . 94—99

1. Ackerbau. Allgemeines über Bodenkultur und Landesbeschaffenheit. Art des Besitzes. Bewirtschaftung 94. Viehzucht. Arbeiter. Bienenzucht. Waldnutzung. Mineralische Schätze 95. — 2. Handwerk. Arbeitsteilung 95. 96. Zunftwesen. Zunftverfassung. Gesellenbruderschaften 96. Maschinen 96. 97. — 3. Handel. Ausbreitung des deutschen Handels. Binnenhandel. Messen und Märkte. Waren 97. Handelspolizei 97. 98. Fürkauf 98. Wucher 98. 99. Wechselbriefe. Münzwesen 99. —

Druck von August Preuß in Cöthen.

Quellensätze

zur

Geschichte unseres Volkes.

Von

E. Blume.

Dritter Band.

Von der Zeit Rudolfs von Habsburg bis zum Schlusse des Mittelalters.

Zweite Abteilung.

Cöthen,
Otto Schulze Verlag.
1891.

Quellensätze

zur

Geschichte der Zustände unseres Volkes.

Zustände unseres Volkes von der Zeit Rudolfs von Habsburg bis zum Schlusse des Mittelalters.

I. Staatsleben.

1. Einteilung des Staates.

1. (1396. König Wenzel ernennt seinen Bruder Sigmund zum Reichsvikar in „der Lombardei, Italien, Tuscien . . ., im arelatensischen Reiche, dem Delphinat von Vienne . . .) und in ganz Germanien und in Alamannien und in anderen Fürstentümern und Herrschaften . . ., auch in den Erzbistümern, Bistümern, Abteien, Fürstentümern, Herzogtümern, Baronien, im Reiche und durch das ganze Reich, auch in denjenigen, welche von uns und dem heiligen römischen Reiche mit Fahnen und unter Feierlichkeiten . . . zu Lehen empfangen zu werden pflegen, insonderheit auch und ausdrücklich in den Landvogteien des oberen und des unteren Schwabens und in denen anderer Gegenden, Lande und Teile, die zum römischen Reiche gehören, . . . mit allen und jeglichen selbiger Landvogteien Schlössern, Besitzungen, Landen (terris, provinciis), Gebieten, Orten, Landgerichten und anderen Gerichten, Immunitäten, Steuern, Jahreserträgen, Nutzungen, Früchten, Zinsen, Herbergsrechten, Einkünften, Diensten und Dienstlasten und sämtlichen Zubehörungen in ihnen, nichts ausgenommen. . . ." Zersetzung des Reichsverbandes

Deutsche Reichstagsakten II n. 247 S. 428.

2. (Vor 27. Mai 1377. In einem Landfriedensentwurfe Karls IV. heißt es:) 8. Es sol aüch in allen unsern und der obgenannten fürsten, graven, herren oder stette landen, gebieten, merkten, steten, vesten und slossen kain schedlicher, verlewminter man kainen frid noch gelait haben. Deutsche Reichstagsakt. I n. 112 S. 198.

3a. (1414 äußerte sich K. Sigmund gegen Frankfurter Ratsfreunde:) . . . [4] so habe daz riche nichtes dan die stede*) als vil der si, und die fursten daz uberige haben, . . . und ziche iderman an sich, waz er moge. Deutsche Reichstagsakt. VII n. 179 S. 274.

3b. (1285.) Den König Rudolf gingen seine Söhne wegen einer Summe von vielen tausend Mark an; er aber verpfändete ihnen nach Rat der Edelen gewisse Städte des Reiches.

Ann. Colmar. ad a. 1285. Fontes II p. 21.

4. (1507 berichtet der venet. Gesandte Vincenzo Quirini:) Deutschland ist groß und volkreich, voller Herren, Lande, Städte, Dörfer und Schlösser. . . . (p. 5.) — In allen diesen Landen und Grenzen sind viele Fürsten und Freistaaten (terre franche). Unter den weltlichen Fürsten befinden (p. 6) sich zwei Könige (der böhmische und der dänische), ungefähr 30 Herzoge und ein Erzherzog, 4 Landgrafen und eine große Anzahl von Grafen. . . . An Fürsten, die zugleich weltlich und geistlich sind, besitzt Deutschland 5 Erzbischöfe . . . und ungefähr 25 Bischöfe. . . . Außerdem giebt es etwa 20 Äbte, 5 Ordensmeister, 15 Priorate, sämtlich Reichsfürsten, welche gleich den Bischöfen das geistliche und das weltliche Regiment innehaben. Dazu . . . finden sich in Deutschland ungefähr 100 Freistaaten (Frei- und Reichsstädte), 28 gehören zum schwäbischen Bunde, 62 zu dem großen Bunde von Danzig und Lübeck (Hansa), die übrigen zu dem am Rheine. . . . (p. 7.)

E. Albèri, Relazioni degli ambasc. venet. tom XIV p. 5. 6. 7.

5. (1274. 21. Febr. Erlaß Rudolfs I.) Rudolf, von Gottes Gnaden König der Römer . . . allen Vögten, Amtleuten und Pflegern (procuratoribus) seine Gnade. . . . Da wir die seit längerer Zeit entfremdeten (dimembrata) Güter und Rechte des h. Reiches in der Weise zu gebührlicher Vollständigkeit zurückgebracht wissen wollen, daß dabei nicht andere, besonders aber nicht Ordensleute Unrecht, Verlust oder Schaden erleiden . . ., so hielten wir für nötig, in gegenwärtigem Schreiben zu erklären, daß den in Christo geliebten Brüdern vom deutschen Hause der h. Maria

*) Die Städte, namentlich die aus königl. Pfalzen erwachsenen „Reichsstädte", aber auch die „Freistädte", welche vormals einen Bischof als Stadtherrn gehabt hatten, galten staatsrechtlich als in besonders naher Weise zum „Reiche" gehörig, konnten z. B. verpfändet werden u. dergl. Allein ihre steigende Macht befähigte sie zu erfolgreichem Streben nach einer Selbständigkeit, wie sie die Fürsten und Herren gewannen.

zu Jerusalem aus dem allgemeinen an euch ergangenen Auftrage, die von wem auch immer bisher festgehaltenen Reichsgüter unter unsere Herrschaft und Botmäßigkeit zurückzufordern, keinerlei Beunruhigung zu erwachsen habe. Vielmehr haben wir beschlossen, daß die in ihrem Besitze befindlichen Güter, welche dem Reiche gehören oder als solche angesprochen werden, so lange in ihrer Verfügung bleiben sollen, bis wir persönlich durch besonderen Befehl etwas anderes anzuordnen für gut befinden.

Böhmer, Acta n. 395 p. 318 seq.

6. (1298, nach der Schlacht bei Göllheim.) Darnach unterwarf (Albrecht I.) alle Städte am Rhein und in der Wetterau seiner Herrschaft. Auch setzte er Landvögte ein, im Speyergau Herrn Friedrich von Leiningen, im Elsaß Herrn Johann von Lichtenberg, jenseits des Rheines (im Breisgau*)) Otto (Herrn von Ochsenstein) . . ., in Schwaben den Grafen von Württemberg, in Oberschwaben den Grafen von Werdenberg. So versah er das Reich mit Landvögten, nachdem er alle Vögte abgesetzt hatte, welche Herr Adolf eingesetzt. Gotfridus de Ensmingen. Fontes II p. 141.

7. (1312. Urkunde Heinrichs VII.) Dem ehrenwerten Heinrich von Sponheim, Propst zu Mastricht, . . . sind wir zur Erstattung seiner treuen Dienste, welche er uns und dem Reiche in Italien geleistet und fernerweit treu und beständig zu leisten versprochen hat, 4000 Floren schuldig. — Für diese Summe haben wir ihm, da wir gegenwärtig kein bares Geld besitzen, die Burg Wolfstein und das Dorf Kevelberg (im Speyergaue), sowie alle Einkünfte in der Nähe genannter Burg, welche uns und dem Reiche zugehören und die zusammen mit den Einkünften besagter Burg und besagten Dorfes sich auf 100 Mark Silber jährlich belaufen, aus königlicher Machtbefugnis (auctoritate) kraft gegenwärtiger (Urkunde) zu verpfänden für recht erachtet, . . . bis ihm oder seinen Erben von uns oder unsern Nachfolgern am Reiche die besagte Summe von 4000 Floren völlig bezahlt ist. . . . Böhmer, Acta n. 642 p. 450.

8. (1374. K. Karl IV. verspricht dem Erzb. Kuno von Trier für dessen Stimme bei der Wahl Wenzels u. a.:) [10] Vort so süllen wir . . . die lantvadye der viere Wedereyb'schen stede, mit namen Frankeford, Friedeberg, Wetslair und Geylenhüsen, mit den

*) Chron. Colm. SS. XVII p. 257: Ottoni . . . Alsatiam et que ab ea parte Rheni sunt, committit; comiti a Kaczenellenbogen que ab alia parte Rheni. J. Teusch, Reichs-Landvogteien S. 40 n. 1.

Jüden, ſcholtheizenampten und allen anderen ampten, gerichten, hoe und thieff, daz man zü latine nennet merum et mixtum imperium, landen, dorfferen und mit allen derſelben ſtede, dorffere und lüde dienſten, volgen, renten, rechten, gevellen und allen nüczen, welcherhande die weren, und allen yren zügehorüngen, die daz Roemſche rijche bizher da gehabt hait oder haben ſol, und darczü alle kirchſetze, giffte und preſentacien aller geiſtlicher gaben, die daz Roemſche rijche binnen den egenanten ſteden und landen hait oder haben ſol, dem . . . Cünen erczbiſſchoff . . . verpenden und verſchriben vor zwentzigbüſent marke lodiges ſilbers. . . . Deutſche Reichstagsakt. I n. 3 S. 17.

Zuſammenfaſſung der Territorien zu Kreiſen.

9. (1383. K. Wenzels Nürnberger Landfriede für das ganze Reich, zunächſt ohne die Städte.) 24. Dys ſein dy partey diſer (Landfriedens-) eynung: das künigrich ze Beheim . . ., dy marck ze Brandemburg, dy hertzogentum ze Sachſſen und ze Lewnemburg; item dy ander partey: dy ertzbyſchofe von Mentz, von Trier und von Coln, hertzog Ruprecht der elter, und . . . der jünger . . .; item dy dritte partey: hertzog Albreht und . . . Leupolt von Oſterreich, . . . Beyern, . . . Luttringen . . .; item dy virde parteye: dy byſchofe von Bamberg, von Wirtzburg . . .*) Und was fürbaz fürſten, graven, herren, ritter, kneht oder ſtet in diſe eynunge kümen, dy ſullen ie by der nehſten partey bliben, der ſy nehſt gelegen ſein. Deutſche Reichstagsakt. I n. 205 S. 373.

10. (1415. Konſtanz. K. Sigmunds Vorſchläge zu einem umfaſſenden Landfrieden.) Zu wiſſen, das unſer gnedige herre, der Rom. kunig Sygmund, mit herren und ſtetten, die bi ime iczünt hie zü Coſtencz geweſt ſint, gerett hat von friden wegen in den landen des riches zü machen; und iſt ſin meinunge uf ſoliche artikele . . .: (1.) Item das man die lande in vier teilte, als dann vor ziten auch me geweſt iſt, nemlich das die herren und ſtette uf dem Rine, zü Elſaß und in der Wederaüwe geſeſſen ein teil weren und einen hauptman von des richs wegen hetten; item und das herren und ſtette in dem Lande zü Swaben geſeſſen auch ein teil weren und einen hauptmann von des richs wegen hetten; item und das herren und ſtette in dem Lande zü Francken geſeſſen auch ein teil weren . . .; item und das herren und ſtette in den landen zü Düringen, zü Myßen und zü Heſſen geſeſſen auch ein teil weren. . . . Deutſche Reichstagsakt. VII n. 182 S. 278.

*) Die Teilung in 4. Parteien ſ. auch in der Mergentheimer Stallung vom 5. November 1387 Art. 14a. Deutſch. Reichstagsakt. I n. 324 S. 593 f.

Vgl. worauf sich hier Sigmund bezieht: (1389 Landfriede von Eger:) (39.) Ouch sol dieser lantfrid sein und gen am Reyne, in Beyren, in Swaben, in Franken, in Hessen, in Duryng und in Meißen, als begriffen ist in den teylbrifen, die doruber geben sein.

Deutsche Reichtagsakt. II n. 72 S. 165.

11. (1438 ließ König Albrecht II. folgenden Vorschlag machen:) Damit die an unserem oder unserer Erben (Reichsnachfolger) Gerichte oder anderswo gesprochenen Urteile . . . desto stetiger und fester gehandhabt werden mögen . . ., so haben wir die Lande unseres Reiches — ausgenommen unsere Krone zu Böhmen und was dazu gehört und die Lande unserer Vettern von Österreich — in vier Teile und Kreise gesondert und geteilt und jeglichem Teile einen Hauptmann und zwar einen unserer Fürsten zu einem Handhaber gesetzt und gegeben. Und dies sind die Kreise und Teile mit dem, was sie umfassen. . . . Neue Sammlung der Reichs-Abschiede Teil I n. XLI § 15 S. 156.

12. (1467. Nürnberg. Gutachten der Kur- und Fürsten betreffs des Türkenzuges und des Landfriedens.) § 7. Und auff daß solicher Frid dester fruchtberlicher gehandhabt und vollzogen würde, so sult ein Keyserlich Gericht redlich und treflich mit einer ziemlichen Zale Herren, Ritter und Knecht, und sust andern, die man tügenlichen dorzu erkennet, der aller 24 Urtheiler sein, die von allen teutschen Landen dorzu gegeben werden, also, daß dieselben teutschen Land in sechs Teil getheilt, und jeder Theil 4 derzu ordnen sollt, hieoben im Reich, mit Namen zu Nüremberg fürgenommen und gesazt werden, die stetiglich mit ihrem weßen dobey beleiben und alle gebürliche Tage Gericht hielten, und die ihren Sold und Versehung ordenlichen davon hetten. . . .

Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I n. LIV § 7. S. 217b.

13. (1500. Augsburg. In dem zu errichtenden Reichsregimente sollen 20 Personen sitzen. Nachdem die „Regiments-Ordnung" über die Ernennung von vierzehn verfügt hat, heißt es weiter:) § 5. Die anderen Personen . . . seyn aus den hernach bestimten Kreyßen, nemlich aus jedem einer genommen, vnnd sind diß dieselbe Kreyß vnd Cirkel . . .: § 6. Der 1. Kreyß begreift die hernach beschriebene Fürsten, Fürstenthumb, Land vnd Gebiet, nemlichen den Bischoffen von Bamberg, Wirtzburg, Eystett (Eichstädt), den Marggrafen von Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg, auch die Grafen, Frey- und Reichstätt, vmb oder bey ihnen gesessen vnd gelegen (fränk.

Kreis). — § 7. Der ander Kreyß begreift die Bißthumb, Fürstenthumb, Land vnd Gebiet des Ertzbisthums von Saltzburg, der Bischoffen zu Regenspurg, Freyßingen, Passaw, auch der Fürsten von Beyern, vnd die Landgrafen, Prelaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichstätt, vnder vnd bey ihnen gesessen vnd gelegen (bayr. Kreis). — § 8. Der 3. Kreyß begreift die Bißthumb u. s. w. der Bischoffen von Chur, Costenz, Augspurg, des Hertzogen von Wirtenberg, des Marggrafen von Baden, die Gesellschaft von St. Georgen Schild, die Ritterschaft im Hegaw, auch alle vnd jede Prelaten, Grafen, Herren, Reichstätt im Landt zu Schwaben (schwäbischer Kreis). — § 9. Der 4. Kreyß begreift die Bistumb u. s. w. der Bischoffen von Worms, Speyr, Straßburg, Basel, Apt zu Fuld, Hertzog Hansen auf dem Hundtsrück, Hertzog Alexander, beyde von Beyern, Lothringen, Westerrich, das Landgrafthum zu Hessen, die Wedderaw, auch Prelaten u. s. w. (oberrhein. Kreis). — § 10. Der 5. Kreyß begreift die Bistumb u. s. w. der Bischoffen von Baderborn, Lüttich, Vtrecht, Münster, Oßnabrück, der Herzogen von Jülich, Berg, Cleve, Geldern, der Grafen von Nassau u. s. w., der Niederland biß hinab an die Maaß u. s. w. (westfäl. und ein Teil des spät. burg. Kreises). — § 11. Der 6. Kreyß begreift die Bistum . . . der Ertz-Bischoffen zu Magdeburg und Bremen, der Bischoffen zu Hildesheim, Halberstatt u. s. w., der Hertzog von Sachsen, die Marck zu Brandenburg, das Landgrafthumb in Thüringen, die Landschaft und Gebiet der Hertzogen von Braunschweig, Meckelburg, Stettin, Pommern, auch Prelaten u. s. w. biß an die See (niedersächs. und Teile des späteren obersächs. Kreises). Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil II S. 58.

14. (1512. Reichstag zu Trier und Köln.) § 11. Und darauf haben wir mit samt den Ständen zehen Circkel geordnet . . .: Nemlich sollen Wir mit unsern Erblanden zu Oesterreich und Tyrol u. s. w. einen, und Burgund mit seinen Landen auch einen Circkel haben. § 12. Item sollen die 4 Churfürsten am Rhein einen, und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg mit sampt Herzog Georgen von Sachsen und den Bischoffen, so in den Landen und Gezircken daselbst gesessen, auch einen Circkel haben. Und sollen die sechs Circkel hievor (1500) auf dem Reichs-Tag zu Augspurg verordnet, bleiben, und solches sonst einem jeden Stand an seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten unschädlich seyn. Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil II S. 138b.

2. Regierung.

15. (1273. Schreiben Rudolfs von Habsburg an den Papst Gregor X.) Da bereits seit längerer Zeit das röm. Reich ohne Haupt war, so kamen die Kurfürsten, denen von alters in der Wahl des röm. Königs das Recht zusteht, an einem von (ihnen) allen vorher festgesetzten Tage und Orte zusammen. Nach vielen und mancherlei Verhandlungen über die Wahl eines zukünftigen Königs wurden sie endlich auf Grund einer ausführlichen Erwägung, wie sie die Natur der Angelegenheit erheischte, zurate und erhoben, obwohl sie sich auf einige durch weit herrlichere Tugenden ausgezeichnete und mit weit größerem Verdienste gezierte Männer hätten vereinigen können, uns . . . zur Regierung des Reiches. . . . Erhebung zum Könige und Regierungsantritt.

Electio regia. Ll. II p. 383, 27—38.

16. (Gegen Ende des 16. Jahrh. erzählt die Chronik des Martinus v. Oppau im Anschluß an die Geschichte Kaiser Ottos III.:) Wiewohl die drei Ottonen auf Grund ihrer Abstammung einander in der Königswürde gefolgt waren, so wurde nachher doch zum Gesetz gemacht, daß der Kaiser von den Beamten (officiales) des Reiches erwählt werden solle. Diese (Beamten) sind an der Zahl sieben, nämlich drei Kanzler; der Mainzer ist Kanzler von Deutschland, der Trierer von Gallien und der Kölner von Italien; der Markgraf von Brandenburg ist Kämmerer, der Pfalzgraf Truchseß, der Herzog von Sachsen Schwertträger, Schenk der König von Böhmen. Daher rühren die Verse: der von Mainz, der von Trier und der von Köln, jeder von ihnen ist ein Kanzler des Reiches, dazu der Pfalzgraf als Truchseß, der Herzog (von Sachsen) als Schwertträger, der Markgraf (von Brandenburg) als Vorsteher der Kammer, der Böhme als Schenk, diese setzen fort und fort den ein, der über alle oberster Herr ist. Martini Oppaviens. Chron. Imperatores. SS. XXII p. 466.

17. (1355. 29. Dez. Nürnberg. Karls IV. Urk. für Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg.) . . . Karl IV. von Gottes Gnaden Kaiser der Römer . . . . zu immerwährendem Gedächtnis. . . . Um künftigen Irrungen zu begegnen und Anlaß zu Zweifeln hinwegzuräumen und damit ihm und seinen Erben und Nachkommen dies Recht, Stimme und Würde unverletzt . . . verbleibe, so setzen wir unabänderlich fest und bestimmen in gegenwärtigem kaiserl. Erlasse, der für alle Zeiten giltig sein soll, erklären auch nach rechtem Wissen und in kaiserl. Machtvollkommenheit, daß besagter Herzog Rudolf und

niemand anders als Herzog von Sachsen wahrer Erzmarschall des h. Reiches und echter (legitimus) Kurfürst ist, und daß ihm zukommt, wie ihm (schon früher) zukam Recht, Stimme und Befugnis (potestas) bei der Wahl eines röm. Königs, der zum Kaiser erhoben werden soll. . . . Obwohl wir das alles . . . als röm. Kaiser zu setzen, zu ordnen und feierlich zu bestimmen für gut erachtet haben, so bekräftigen wir doch auch als König von Böhmen und des h. Reiches Erzmundschenk und Kurfürst solches samt und sonders . . ., heißen es gut und erteilen . . . unsere geneigte Zustimmung und Einwilligung. . . .*) O. Harnack, das Kurfürstcollegium (1883), S. 253 u. 254.

18. (1356.) Kap. 20. Da sämtliche . . . Fürstentümer, kraft deren Besitzes die weltlichen Kurfürsten Recht und Stimme bei der Wahl eines Königs der Römer . . . haben, derartig mit solchem Rechte, Ämtern, Würden und sonstigen Rechten . . . verbunden und untrennbar vereinigt sind, daß Recht, Stimme, Amt und Würde . . . nicht an einen anderen als an den fallen können, welcher selbiges Fürstentum mit Land, Vasallenschaft, Lehen und Herrschaften, auch seinen sämtlichen Zubehörungen besitzt, so bestimmen wir mittels dieses kaiserl. für immer giltigen Erlasses, daß ein jedes von den besagten Fürstentümern mit dem Wahlrechte und der Wahlstimme, auch dem Amte und allen übrigen Würden . . . dergestalt für alle Zeiten unteilbar vereinigt und verbunden sein soll, daß der Besitzer jedes der Fürstentümer sich auch des ungestörten und freien Besitzes der Stimme u. s. w. erfreuen und als Kurfürst von allen angesehen werden soll. . . . — Kap. 25. Wenn sich's schon ziemt, daß die übrigen Fürstentümer in ihrer Ganzheit (integritate) bewahrt bleiben, damit die Gerechtigkeit gestärkt werde und die Getreuen sich des Friedens und der Ruhe erfreuen können, so müssen um vieles mehr die hochansehnlichen Fürstentümer, Herrschaften, Ehren und Rechte der Kurfürsten unverletzt bewahrt werden. . . . Deshalb bestimmen wir . . ., daß für alle künftigen Zeiten die ausgezeichneten und hochansehnlichen Fürstentümer, nämlich das Königreich Böhmen, die Pfalzgrafschaft bei Rhein, des Herzogtum Sachsen und die Markgrafschaft Brandenburg und die zu ihnen gehörigen Lande, Gebiete, Vasallenschaften und alles andere nicht zerrissen, geteilt oder unter

*) Über das Verhältnis dieser Urkunde zu den beiden anderen Bestätigungsdiplomen der sächs. Kurwürde vom 6. Okt. 1355 und v. 27. Dez. 1356 s. Harnack a. a. O. S. 255 f.

irgend einer Bedingung zerstückelt werden sollen. . . . Der erstgeborene Sohn soll in ihnen nachfolgen und ihm allein das Recht und die Herrschaft zustehen. . . . Goldene Bulle Kap. 20 u. 25. Harnack S. 222 f. u. 237 f.

19. (1308. Wahlanzeige und Wahldekret für Heinrich VII.) Ihrem heiligsten in Christo Vater und Herrn, Herrn Klemens V., der hochheiligen röm. Kirche obersten Pontifex, Balduin, von Gottes Gnaden der Trierer Erzbischof und des h. Reiches Erzkanzler im Königtume Arelat, sowie Rudolf, von gleicher Gnade Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, Rudolf, Herzog von Sachsen, und Waldemar, Markgraf von Brandenburg, denen zugleich mit den ehrwürdigen Vätern, den Erzbischöfen von Köln und von Mainz, das Recht zusteht, einen röm. König, der zum Kaiser erhöht werden soll, zu wählen, die demütigsten Küsse der seligen Füße. Da neulich . . . durch den Tod des Herrn Albert, ruhmreichen Andenkens, weiland röm. Königs, das röm. Reich erledigt worden, kamen wir mit genannten Herren, den Erzbischöfen Heinrich von Köln und Peter von Mainz, unseren Mitkurfürsten zusammen wegen der Aufstellung eines zukünftigen Königs und vereinigten uns auf den . . . 27. Nov. als den Wahltag und setzten selbigen Tag gemeinschaftlich für die Vollziehung der Wahl fest. Als nun an diesem Tage, in der Stadt Frankfurt, an dem hierzu gewohnten Orte, wir alle, die der Vornahme der Wahl bequem beiwohnen sollten, wollten und konnten, wiederum zusammengekommen und dort zugegen waren und eine sorgfältige Erwägung angestellt hatten, wie bei besagtem Wahlgeschäfte zu verfahren sei: verlas ich Balduin . . . in meinem und aller zur Kur Berechtigten Namen eine Ermahnung und Erklärung, daß alle Excommunicierten . . . und die von den Anwesenden, welche nach Recht und Gewohnheit dem Wahlgeschäfte nicht beiwohnen dürften, sich von den Verhandlungen über die Vornahme der Wahl und von selbiger Wahl zurückziehen und mich und die anderen frei wählen lassen sollten, daß es weder meine noch der anderen Absicht sei, solche als Wahlberechtige zuzulassen oder in Gemeinschaft mit ihnen das weitere Verfahren vorzunehmen und zu wählen, daß vielmehr mein Wille dahingehe, daß die Stimmen solcher, falls sie etwa nachträglich als Teilnehmer erfunden würden, niemandem Förderung und niemandem Nachteil bringen und als durchaus nicht abgegebene oder in Empfang genommene gelten sollten. Diese Erklärung haben wir alle und jeder einzelne von unsern Mitkurfürsten genehmigt und

angenommen und ihr zugestimmt. Endlich nach vorangehenden Unterhandlungen und nachdem sorgfältig und mit Fleiß die Umstände und der Stand verschiedener Personen, durch die oder durch deren eine das erledigte Reich möglichst förderlich versehen werden könnte, betrachtet waren, haben wir auf den erlauchten Mann, den Grafen Heinrich von Lützelburg, einen durchaus katholischen Mann, der von glühendem Eifer für den orthodoxen Glauben beseelt, ein ergebener und demütiger Liebhaber der Kirche Gottes, ihrer Diener und des heiligen Friedens von Anfang seines Lebens an . . ., auch eifrig ist, hohem und edelem Blute entstammt, sich durch seine Ehrbarkeit auszeichnet, und durch Freundlichkeit, Güte, Sanftmut und auch sonst durch anderes, was zur Regierung des Staates gehört, als höchst umsichtig sich erwiesen hat — unsern Blick gelenkt, indem die Barmherzigkeit Gottes es so fügte. (Demgemäß) haben ich Balduin, Erzbischof von Trier, für mich und in meinem Namen, der besagte Erzbischof Heinrich von Köln für sich und in seinem Namen, der schon erwähnte Erzbischof (Peter) von Mainz für sich und in seinem Namen, desgleichen ich Rudolf, Herzog von Bayern, für mich und in meinem Namen, und ich Rudolf, Herzog von Sachsen (Wittenberg) für mich und in meinem Namen, und ich Waldemar, vorerwähnter Markgraf von Brandenburg für mich und den erhabenen (magnifico) Mann, den Markgrafen Otto von Brandenburg, meinen Oheim, dessen Stellvertretung ich in dieser Angelegenheit innehabe, sowie anstatt und im Namen der erlauchten Männer, Johann und Erich, Gebrüder, Herzoge von Sachsen (Lauenburg), welche gleicherweise ihre Stellvertretung mir in diesem Falle übertragen haben, falls sich's erfände, daß sie nach Recht oder Gewohnheit zu selbiger Wahl zuzulassen seien, — wir also und genannte unsere Mitkurfürsten samt und sonders, die das Recht zur Wahl besagten Königs besitzen, haben bei sorgsamer Erfragung unserer . . . Stimmen einmütig auf denselben Grafen zusammengestimmt, und wir haben jeder von uns für sich und ohne daß irgendwer mißhellig gewesen wäre, ihn als den genannt (nominavimus), der da zum Könige der Römer und zukünftigen Kaiser und zum Vogte der hochheiligen röm. und allgemeinen Kirche sowie zum Beschützer der Witwen und Waisen erwählt werden solle. Hierauf habe ich, vorbesagter Pfalzgraf bei Rhein Rudolf besonderem Auftrage (mandatum) und Willen aller meiner vorgenannten Mitkurfürsten gemäß selbigen Grafen Heinrich von Lützelburg feierlich erwählt in folgender Weise: „Im Namen

des Vaters. . . . Da nach Erledigung des Reiches . . . durch den Tod . . . Alberts, weiland röm. Königs . . . diejenigen, welche bekanntermaßen das Recht zur Wahl eines künftigen röm. Königs besitzen, berufen und an dem zur Wahl vorausbestimmten Tage alle zugegen waren, die bequem teilnehmen sollten, wollten und konnten, und da es allen gefiel, zur Wahl des zukünftigen Königs zu schreiten, da ferner bei Abfragung der Stimmen . . . sich ergab, daß alle . . . einmütig ihre Stimmen (vota) auf den erlauchten Mann Heinrich, Grafen von Lützelburg, gelenkt, auf ihn sich vereinigt und ihn als den genannt haben, der zum Könige der Römer zu erwählen sei, dieweil man hofft, die hochheilige röm. und allgemeine Kirche werde durch des Grafen erprobten Eifer, Glaubensreinheit und Beständigkeit mächtig und förderſam zu erwünschtem Wachstum in geistlichen und weltlichen Dingen beschützt und auch der Staat vorsichtig geleitet und gleicherweise unter Hülfe von oben gelenkt werden — so erwähle ich . . . Rudolf für mich und alle meine Mitkurfürsten . . . gemäß der mir von ihnen besonders übertragenen und zugestandenen Vollmacht nach Anrufung der Gnade des heiligen Geistes selbigen Grafen Heinrich von Lützelburg zu einem Könige der Römer, zu einem zukünftigen Kaiser, zu einem Vogte der hochheiligen röm. und allgemeinen Kirche und zu einem Beschützer der Witwen und Waisen." — Nachdem solchergestalt die Wahl feierlich ausgesprochen (celebrata) war, billigten (approbavimus*)) wir anderen Kurfürsten samt und sonders dieselbige, ließen das Te deum laudamus mit lauter Stimme singen und führten den besagten Erwählten, welcher zugegen war, und von uns darum ersucht, der auf ihn gefallenen Wahl ehrerbietig und um dem göttlichen Willen nicht zu widerstreben, zustimmte, zur Kirche der Predigerbrüder in Frankfurt, worauf wir die Wahl dem Klerus und dem Volke feierlich verkündigen ließen.

Deshalb flehen wir Ew. Heiligkeit ebenso ehrerbietig wie demütig in Einmütigkeit an, den so ehrerbietig und einmütig, wie erzählt ist, zum Könige der Römer erwählten Heinrich mit väterlichen Armen zu umfangen, ihm die Gabe der Weihung gewähren und ihm an geeignetem Orte und zu geeigneter Zeit die Krone des h. Reiches mit

*) Dieser sonst von der Bestätigung des Königs durch den Papst gebrauchte Ausdruck wird hier zum ersten Male auf eine Handlung der Kurfürsten angewandt. Es soll damit jede päpstliche Bestätigung als unnötig bezeichnet werden. S. E. Engelmann, Anspruch d. Päpste auf Konfirm. u. Approbat. b. d. deutsch. Königswahlen S. 77 u. n. 3.

Euren hochheil. Händen gnädig (favorabiliter) zuerteilen zu wollen, auf daß alle wissen und erkennen, daß der Herr Euch zum Lichte der Völker gesetzt hat, damit durch den Schiedsspruch (arbitrium) Ew. Heiligkeit dem Erdkreise nach der Bewölkung die erwünschte Helligkeit wieder aufleuchte. — Damit übrigens Ew. Seligkeit recht klar erkenne, daß unser aller Stimmen in den vorbesagten Stücken samt und sonders einig gewesen und daß wir in gegenwärtigem Gesuche (petitione) einmütig und einhellig sind, so übersenden wir Ew. Heiligkeit vorliegendes Dekret unserer Wahl, das durch Anhängung unserer Siegel mit unserem vollen Vorwissen bekräftigt ist, und das wir zu desto größerer Sicherheit von der Hand des unterzeichneten Klerikers und Notars Heinrich Lobruoch in diese öffentliche Form haben bringen und verfassen lassen. . . . Heinrici VII electio regia. Leges II p. 490 seq.

20ᵃ. (1356.) Wir bestimmen und ordnen an, daß der jeweilige Erzbischof von Mainz seinen geistlichen und weltlichen Mitkurfürsten durch seine Boten in offenen Briefen die . . . Wahl ankündigen soll. In den Briefen ist ein solcher Tag und Zeitpunkt namhaft zu machen, bis zu welchem selbige Briefe wahrscheinlich an die einzelnen (Kur-)Fürsten gelangen können. Ferner müssen die Briefe das enthalten, daß von dem in ihnen namhaft gemachten Tage an gerechnet innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate sämtliche Kurfürsten in Frankfurt a. M. zugegen sein oder . . . ihre Boten mit ausreichender Vollmacht . . . gesendet haben sollen, zur Erwählung eines Königs der Römer, der später zum Kaiser befördert (promovendum) werden soll. . . . — Ist es dahin gekommen, daß des römischen Kaisers oder Königs Tod in der Mainzer Diöcese bekannt geworden ist, so soll — das ist unser Befehl und unsere Bestimmung — innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntwerdung des Todes an gerechnet durch den Mainzer Erzbischof jedem einzelnen Kurfürsten die Todesnachricht und die (Wahl-)Ankündigung . . . mittels offener Briefe bekannt gemacht werden. . . . —

Goldene Bulle Kap. 1 § 15. 16.

20ᵇ. (1356.) Wenn . . . die Kurfürsten oder ihre Boten in die Stadt Frankfurt gekommen sind, so sollen sie gleich am folgenden Tage bei Tagesanbruch in der Kirche des heil. Apostels Bartholomäus daselbst in ihrer aller Gegenwart die Messe vom heiligen Geiste singen lassen, auf daß der heilige Geist ihre Herzen erleuchte . . ., damit sie unter seinem Beistande einen gerechten, guten und nützlichen Mann zum Könige der Römer und künftigen Kaiser wählen

können, zum Heile des christlichen Volkes. Nach Beendigung solcher Messe sollen alle Kurfürsten zum Altare treten, wo die geistlichen Kurfürsten vor dem vor sie hingelegten Evangelium des sel. Johannes . . . ihre Hände andächtig über die Brust legen, die weltlichen Kurfürsten aber das genannte Evangelium körperlich mit ihren Händen berühren sollen — wobei sie und ihr Gefolge unbewaffnet sein müssen. — Der Erzbischof von Mainz giebt ihnen die Form des Eides, den er mit ihnen und sie . . . mit ihm in deutscher Sprache folgendermaßen leisten: „Ich . . . schwöre bei diesen allhier vor mir liegenden Evangelien, daß ich bei der Treue, mit welcher ich Gott und dem h. röm. Reiche verpflichtet bin, nach aller meiner Urteilsfähigkeit und Erkenntnis mit Gottes Hülfe dem christlichen Volke ein weltliches Haupt d. i. einen König der Römer und zukünftigen Kaiser, der dazu geeignet sei, erwählen will, soweit mich meine Urteilsfähigkeit und meine Sinne leiten und gemäß vorbesagter Treue. Auch werde ich meine Wahlstimme ohne Rücksicht auf irgend eine Abmachung, Besoldung, Geldgabe oder Versprechung oder wie derlei auch heißen mag, abgeben, sowahr mir Gott helfe und alle seine Heiligen." — Nachdem die Kurfürsten oder ihre Boten in ebenbeschriebener Gestalt und Weise den Eid geleistet haben, sollen sie zur Wahl schreiten und sich nicht früher aus . . . Frankfurt entfernen, als bis der mehrere Teil von ihnen der Welt ein irdisches Haupt . . . erwählt hat. Verzögern sie (die Wahl) länger als 30 Tage, von dem Tage der Eidesleistung an gerechnet, so sollen sie nach Verfluß der 30 Tage (nur) Brot und Wasser genießen und sich keineswegs aus der Stadt entfernen, es wäre denn von ihnen oder von ihrer Mehrzahl ein . . . weltliches Haupt der Gläubigen gewählt worden. . . . — Wenn aber sie oder der mehrere Teil von ihnen eine Wahl vollzogen haben, so soll solche Wahl gelten und angesehen werden, als wäre sie von ihnen allen einhellig und einmütig vollzogen. . . . — . . . Und da nach alter, erprobter und löblicher Gewohnheit es stets und unverbrüchlich so gehalten ist, deshalb setzen auch wir und bestimmen in kaiserlicher Machtvollkommenheit, daß derjenige, welcher in besagter Weise zum röm. Könige gewählt ist, sogleich nach Vollzug der Wahl und bevor er in Kraft des h. Reiches sich auf irgend welche Sachen und Geschäfte einläßt, sämtlichen . . . Kurfürsten . . . alle ihre Privilegien . . . ohne Verzug und Widerspruch bestätigen . . . soll. . . .

Goldene Bulle Kap. 2 § 1. 2. 3. 4.

20c. (1356.) Der Mainzer Erzbischof . . . soll ihre Stimmen einzeln und nach folgender Reihe erfragen: Zuerst fragt er den Trierer . . ., zuzweit den Kölner . . ., zudritt den König von Böhmen . . ., zuviert den Pfalzgrafen bei Rhein, zufünft den Herzog von Sachsen, zusechst den Markgrafen von Brandenburg. Ist das geschehen, so fragen ihn umgekehrt seine Mitkurfürsten, auf daß er auch selber seine Absicht ausdrücke und seine Stimme ihnen eröffne.

Goldene Bulle Kap. 4 § 2.

21. (1371. Die Herzoge Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg vereinen sich mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg zu gemeinschaftlichem Verfahren bei zukünftiger Wahl eines röm. Königs.) . . . Unser Oheim der Markgraf von Brandenburg . . . soll uns einen seiner Freunde, welchen er will, benennen, den er zum röm. Könige haben möchte. An den sollen und wollen wir gemeinsam mit ihm . . . unsere Stimme und Kur legen, jedoch . . . soll er (der Markgraf) uns . . . getreulich und ohne Gefährde ebenso wie sich selbst beteidingen und versorgen und schaffen . . ., daß uns dafür, daß wir unsere Stimme und Kur an seinen Freund legen und wenden, an Landen, Leuten, Schlössern, Geld . . ., dazu an solchen Vorteilen . . ., wie sie nach Recht oder Gewohnheit des Reiches bei Wahl eines neuen röm. Königs einem jeglichen Kurfürsten von seiner Stimme und Kur wegen gebühren mögen und sollen, ebensoviel wie unserem Oheime unverkürzt und thatsächlich zukomme. . . .

Deutsche Reichstagsakt. Bd. I n. 24 S. 49.

22. Nach des Erlösers Geburt im Jahre 1486, Freitag den 20. Januar zogen der ruhmreichste und unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Friedrich III., Kaiser der Römer, und Sr. Majestät einziger Sohn Maximilian, Erzherzog von Österreich und Herzog von Burgund, in Frankfurt ein. Andere Fürsten strömten herzu, deren Namen ich jetzt aufführen will: Die Erzbischöfe von Mainz, von Trier und von Köln, Philipp, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, Herzog Ernst von Sachsen, Markgraf Albrecht von Brandenburg (p. 23). (Nach den hier aufgezählten Kurfürsten, unter welchen der König von Böhmen fehlte, folgt eine lange Reihe von Fürsten, Grafen und Herren, sowie fürstlicher Gesandter, so:) die Gesandten des Herzogs Albert von Bayern, Doktor Birckheymer*)

*) Vater des Humanisten Wilibald Pirkheimer in Nürnberg.

und Siegfried Pavelsdorfer, . . ., die Gesandten des Grafen von Württemberg, der Stuttgarter Propst, Doktor beider Rechte, Herr Hermann von Sassenheim, Ritter, und Doktor Johannes Reuchlin. Außerdem schickte der Rat folgender Frei- und Reichsstädte (civitatum et oppidorum*)) zu der so glänzenden Zusammenkunft Ratsmitglieder oder Gesandte: Nürnberg, Köln, Straßburg, Ulm, Hall i. Schwaben, Nördlingen, Metz, Hagenau, Aachen, Magdeburg, Mecheln, Antwerpen, Koblenz, Luxemburg.

Dienstag den 14. Februar saß der erlauchte röm. Kaiser Friedrich in kaiserlichem Schmucke (in majestate) in einem hohen und allen offenstehenden Hause, umgeben von sämtlichen Fürsten, Grafen und Baronen und von einer unzähligen Menge Vornehmer, und belehnte gnädig und mit großer Feierlichkeit den Erzbischof von Mainz, dann den Herzog von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein Philipp, hierauf den Herzog Heinrich von Braunschweig und zuletzt den Bischof von Worms mit den Regalien. . . . — Den Zug nach der Kirche des h. Bartholomäus sahen wir in folgender Ordnung geschehen. Voran ging eine außerordentlich große Schar von Adligen, Rittern und fürstlichen Gesandten. An sie schlossen sich Barone und Grafen in großer Zahl. Hierauf kamen viele Herolde, alsdann die nicht zu den Kurfürsten zählenden Fürsten, einige geistliche und auch weltliche, nämlich die Markgrafen von Baden, die Herzoge von Braunschweig, von Geldern, von Sachsen und von Bayern. Ihnen folgten der Kaiser und die Kurfürsten in nachstehender Ordnung: Voran schritt Philipp, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, zur Rechten der Erzherzog von Österreich und Burgund Maximilian. Sie begleitete der Bischof von Trier. Dann folgte Herzog Ernst von Sachsen und trug das blanke gezückte Schwert vor der kaiserl. Majestät einher. Unmittelbar hinter ihm schritt der erlauchte Kaiser und wurde zur Rechten von dem Mainzer, zur Linken von dem Kölner Erzbischofe geleitet. Den Zug schloß eine große Anzahl von Bischöfen, Grafen und Baronen. Der Markgraf von Brandenburg aber, ein hochbejahrter Fürst, begab sich, um dem Gedränge zu entgehen, vor den übrigen in die Kirche. Wollte ich die überaus kostbaren Gewänder, Halsketten und sonstigen Zieraten, mit welchen

*) So sind wohl die beiden Ausdrücke zu übersetzen. Auch sonst finden sie sich als Bezeichnung für die beiden Klassen der nicht landesherrlichen Städte. Vgl. Fontes IV p. 285.

beinahe alle angethan und geschmückt waren, beschreiben, so würde kaum der Tag hinreichen. . . . Die feierliche Messe vom heiligen Geiste verrichtete der Bischof von P., des Erzbischofs von Mainz Vikar in bischöflichen Amtshandlungen, am Hochaltare. An der Südseite des Altars, an welcher man die Epistel zu verlesen pflegt, waren für des Kaisers Majestät und für die Kurfürsten Sitze aufgestellt. Höher als die übrigen war der kaiserliche Sitz, auf welchem der Kaiser im königlichen Diademe (regali diademate*)) und mit den übrigen kaiserlichen Abzeichen geschmückt in seiner Majestät saß, ihm zur Rechten der Erzbischof von Mainz, darauf Philipp, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, endlich Maximilian, Herzog von Österreich und Herzog von Burgund. Zur Linken (des Kaisers) saß der Erzbischof von Köln (p. 28), dann der Herzog Ernst von Sachsen, endlich Markgraf Albrecht von Brandenburg. Der Erzbischof von Trier . . . saß auf einem besonderen Sitze vor dem Altare, gerade dem Kaiser gegenüber. Alle Kurfürsten waren mit kurfürstlichen Gewändern (veste patricia) angethan. Auf derselben Seite des Chores standen der Reihe nach die Bischöfe von Bamberg, von Worms, von Eichstädt, von Speyer und von Meißen, ebenso der Meister des Deutschherrnordens und der Abt von Fulda. (Nun wird weiter die Aufstellung der übrigen Fürsten auf der Nord- und Westseite des Chores beschrieben und die Reihenfolge angegeben, in welcher die Kurfürsten zum Altare schritten, um eine Geldspende zu opfern.) Als der Gesang „Heilig, heilig, heilig" begann, nahm Schenk Christofer von Limburg**) dem Kaiser das kaiserliche Diadem vom Haupte. Ebenso hielt den Reichsapfel Philipp von Selmick, des Reiches Truchseß, das Schwert aber, und zwar mit der Spitze nach unten, der Marschall Sigismund von Pappenheim, das Scepter der Kämmerer Schenk Philipp von Winspurg. Nachdem der die Messe verrichtende (Bischof) das Opfer empfangen hatte, wurde dem Kaiser die kaiserliche Krone wieder auf's Haupt gesetzt, und sogleich nahmen der Herzog Ernst von Sachsen das ausgereckte Schwert, Philipp, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, den Reichsapfel, Albrecht, Markgraf in Brandenburg, das Scepter als die kaiserlichen Abzeichen wiederum in ihre Hand. . . . — Nach Beendigung des Meßamtes traten die Kurfürsten an den Altar, um nach Laut der Goldenen

*) Weiter unten nennt der Erzähler diese Krone imperiale diadema.

**) Er wird weiter oben (p. 27) „Schenk des h. röm. Reiches" genannt.

Bulle den Eid zu leisten. Hierauf begaben sich der Kaiser und die Kurfürsten in das Wahlgemach (conclave), um den röm. König zu wählen. Als die Wahl mit einmütiger Zustimmung aller vollzogen war, wurden sehr viele Fürsten und Grafen herbeigerufen, um Zeugen hiefür zu sein. Danach wurden der Kölner Erzbischof, Philipp, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, und Herzog Ernst von Sachsen zu dem Erwählten, Maximilian, aus dem Wahlgemache entsandt. Nachdem die Wechselrede stattgefunden hatte, wurde Maximilian vom Pfalzgrafen und vom Herzoge von Sachsen unter Vorantritt des Kölner Erzbischofes in das Wahlgemach geleitet und nach einiger Zeit, von den Erzbischöfen von Mainz und Köln und von den übrigen Fürsten begleitet, herausgeführt und auf den Altar erhoben. Die Kanoniker ließen zur Orgel im Wechselgesange und mit großer Freude das Te deum laudamus erschallen. Am Altare standen zu beiden Seiten des erhöhten Königs die Erzbischöfe von Mainz und von Köln und ihm gegenüber der von Trier. Des Kaisers Majestät hatte am Altare und ihr zur Seite die weltlichen Kurfürsten Platz genommen. Nach Beendigung des Gesanges verkündigte im besonderen Auftrage des Kaisers und der Kurfürsten der Kanzler des Mainzer Erzbischofs, Georg von Hell genannt Pfeffer, Doktor der Rechte (legum doctor), die geschehene Wahl und veröffentlichte den Befehl, daß jedermann dem erwählten Könige Gehorsam zu leisten habe. (p. 29.) — Nachdem dieses alles dem feierlichen Brauche gemäß zu Ende geführt war, verließ der Zug die Kirche fast in derselben Ordnung, in welcher er nach der obigen Darstellung sich dorthin begeben hatte, nur daß der Kaiser, der erwählte König Maximilian und die Kurfürsten in teilweise veränderter Reihenfolge einherschritten. Denn hinter der großen Schar von Vornehmen, Rittern, Gesandten, Baronen, Grafen und Fürsten ging zuerst der Erzbischof von Trier. Dann kamen drei weltliche Kurfürsten, jeder mit demjenigen kaiserlichen Abzeichen, das er zu tragen hatte. Unmittelbar hinter ihnen schritt der Kaiser im Majestätsschmucke. Auf ihn folgte der erwählte König Maximilian inmitten der Erzbischöfe von Mainz und von Köln. Ihnen schlossen sich endlich mehrere Bischöfe, Grafen und Barone an. Die Wahl fand Donnerstag den 16. Februar statt. . . .*) —

---

*) Hier folgt die Nachricht, daß der greise Albrecht Achilles, Markgraf von Brandenburg, der sich soeben noch als Kurfürst an Maximilians Wahl beteiligt hatte, Sonnabend den 11. März 1486 in Frankfurt verschied (p. 30).

Im Jahre des Herrn 1486 am 28. März traten . . . der römische Kaiser Friedrich III. und sein Sohn Maximilian . . ., sowie die Kurfürsten mit einem glänzenden Geleite von Fürsten, Grafen, Baronen und vielen Adligen, die nach der Wahl des erwähnten röm. Königs noch in Frankfurt geblieben waren, zu Schiffe den Weg nach Köln und Aachen an, zur Krönung des erwählten Königs, und gelangten an dem Tage bis Bingen. Dort wurde dem röm. Könige eine ansehnliche Spende an Wein und Hafer von den Mainzer Domherren dargebracht. (Am 29. März nach der Messe) bestiegen sie die Schiffe. . . . Allein wegen des ungewöhnlich starken und gefahrdrohenden Windes blieben sie auf den Rat der Schiffer dort und nahmen das Mahl (prandium) in den Schiffen ein. . . . Als am 30. März die Messe in der Bingener Kirche beendet war, begab sich kaiserl. Majestät mit . . . Maximilian . . . zu den Schiffen und fuhr stromabwärts. Bei ihrer Ankunft zu Rense fanden sie dort den Herrn Mainzer Erzbischof und den Herzog Albert von Sachsen. Diese führten ihn (den König) auf einen hohen steinernen Sitz, welcher der Königsstuhl heißt und auf dem Felde vor den Mauern von Rense, nahe am Rheine liegt. Auf den setzte sich der König und leistete dem römischen Reiche den Eid*). Hier schlug er (creavit) einen vom Gefolge des Herzogs Sigismund (von Österreich) zum Ritter. Nachdem dann auch vom Mainzer Erzbischofe ein Protokoll aufgenommen war (relatione facta), begaben sie sich wieder zu Schiffe und kamen an dem Abend bis Andernach (p. 30). — Am 31. März . . . besuchten der Kaiser und der König die Kirche der Minderbrüder und hörten die Messe, bestiegen alsdann die Schiffe und gelangten etwa um 4 Uhr nach Köln. (Dort wurden sie feierlich eingeholt, der König Maximilian mit Wein, Hafer, Rindern, silbernem Kleinode und Goldstücken beschenkt. Am 3. April

---

*) Vgl. (1442. Friedrich III. zog im Juni den Rhein hinab zur Aachener Krönung.) Und do si komen gein Boparten, do des koniges stulle stat zu Rense, do was der stull kostlich berait mit guldein vnd syden tuchern. Do wart der konig dorauff gesetzt von den kurfursten, also dann das von alter herkomen ist. Dornach furen sie furder den Rein abe. . . .

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 223. Menoken I p. 1284.

und (Um 1275.) § 1. Als man den künic kiuset, so sol er dem riche hulde sweren und sol in den eit vier dinc nennen: daz er daz reht sterke und unreht krenke und daz riche verspreche an sinem rehte und daz riche alle zit mere und niht ermer mache. . . . Schwabensp. Kap. 101 § 1.

reisten Friedrich III. und sein Sohn nach Düren und von dort am 4. nach Aachen.) Hier kamen sie etwa um 4 Uhr abends an. . . . Als der Kaiser sich der Stadt näherte, verließ er seinen Wagen und stieg zu Pferde. Da nun der König mit den übrigen Fürsten an das Thor kam, war dort der gesamte Klerus der Stadt Aachen samt vier (Mönchs-)Orden in Prozession mit Kreuzen und mit dem Haupte des heiligen Königs Karl (d. G.), welches von den älteren Kanonikern getragen wurde. Es war bedeckt mit der Krone, die (Karl) bei seinen Lebzeiten gehabt hatte. Als der König solches sah, stieg er vom Pferde, erwies dem h. Karl seine Verehrung (p. 31) und küßte das Kreuz. . . .*) Als der König vom Pferde stieg, waren da vor dem Stadtthore Wächter, denen das Recht zustand, das Pferd des Königs zu nehmen. . . . Zuerst zogen die gemeinen Reiter und die Adligen ein; dann folgte der Klerus mit den Reliquien des heil. Königs Karl, hierauf die Herzoge und die Kurfürsten: der Herzog von Kleve in goldenem Gewande, neben ihm der Herzog von Jülich und der Markgraf Christofer von Baden, dann der Herzog Albert von Sachsen mit dem Bischofe von S.**), dem Administrator von Salzburg, zudritt der Herzog Ernst von Sachsen, Kurfürst und Erzmarschall des Reiches, welcher in der Hand das blanke Schwert vor der kaiserl. Majestät hertrug; neben ihm der Trierer Erzbischof und der Kurfürst Philipp, Pfalzgraf bei Rhein. Die kaiserl. Majestät ritt allein im Zuge. Zuviert kam der König der Römer in goldenem Gewande, auf einem weißen Pferde, ihm zur Rechten der Erzbischof von Köln, der Erzbischof von Mainz zur Linken. So ging es bis zur Kirche der sel. Jungfrau Maria. Hinter dem röm. Könige ritt sein Gefolge (exercitus suus) in roter Kleidung, unter demselben die Bischöfe von Kameryk und von Seben, sowie der Herzog von Geldern. Dann kam das Gefolge des Kölner Erzbischofs, auch in roter Kleidung, mit Lanzen und Armbrusten (balistis), unter diesem der Landgraf Wilhelm von Hessen. Nun folgten die Gesandten des Herzogs Sigismund und anderer Fürsten samt Adligen in großer Zahl, die (auch) gesandt waren, u. s. w. In dem Zuge ritten immer je drei neben einander. Der Einzug dauerte wohl $1^1/_2$ Stunde. Auf dem Wege vom Stadtthore bis zur Kirche der

*) Credentia facta per vicedecanum Aquensem steht in der Lücke, was ich nicht recht verstehe.

**) Strigoniensis.

sel. Jungfrau Maria und durch die ganze Stadt warfen drei Männer zu Pferde Geld unter das Volk. An der Kirchthür stieg der röm. König vom Pferde, welches der jülichsche Marschall als Reichsbeamter in Empfang zu nehmen das Recht hatte. Der Vicedekan und ein älterer Kanonikus erklärten Sr. Excellenz (dem Könige) die auf den beiden Steinpfeilern vor der Thür der Kirche angebrachten Zeichen, deren eines eine Wölfin darstellte, das andere viele Zungen. Es hat das zu bedeuten, daß der König der Beschützer des Reiches sein soll, wie die Wölfin mehr als andere Tiere ihre Jungen verteidigt, und daß der König über die Völker aller Zungen gebieten soll. Der König trat in die Kirche ein. Dort stand in der Mitte eine niedrige, mit einem Sammettuche und mit sammetnen Kissen bedeckte Bank, auf welcher der König niederkniete. Der Kaiser, die Kurfürsten und die Fürsten verrichteten ihr Gebet vor dem Bilde der sel. Jungfrau und des h. Königs Karl. Währenddem wurde das Te deum laudamus zur Orgel gesungen. Alsdann opferte der König auf dem Altare der sel. Jungfrau Maria gewisse Goldstücke (certas species auri). Nach Beendigung der Ceremonien begleitete man des Kaisers Majestät zur Herberge. Hierauf begaben sich alle Kurfürsten mit dem Könige zu dessen Hofe (curia). Dabei wurde zum ersten Male vor dem Könige das blanke Schwert vom Herzoge Ernst von Sachsen, Kurfürsten und Erzmarschalle des Reiches, hergetragen. Alsdann suchte ein jeder seine Herberge auf. — Am 5. April statteten der röm. König und die Kurfürsten der kaiserl. Majestät einen Besuch ab. Nach der Mahlzeit (prandio facto) kam der König in das Stadthaus, wo die Kurfürsten sich zu einer Beratung versammelt hatten. Als diese beendigt war, wurden die Erzbischöfe von Mainz und von Köln zur Kirche entsandt (p. 32), um dort das zur Krönung des röm. Königs Erforderliche anzuordnen. Da man mit den Vorkehrungen noch im Rückstande war, so wurde die Krönung bis auf den 9. April verschoben. . . . (In der Zwischenzeit) hielt der röm. König in seinem Hofe mit den Räten der Kurfürsten und anderer Fürsten eine öffentliche Sitzung. Dort wurde über eine schwierige Sache in richterlicher Weise (judicialiter) verhandelt. . . . — Am 9. April morgens 3 Uhr begann man vor der Herberge des Herrn Königs einen ganzen Ochsen im Werte von 7 rheinischen Gulden zu braten. In demselben war ein Schwein und in diesem wieder eine Gans (auca) und ein Huhn, die mitgebraten wurden. So ist es Sitte und Herkommen bei der Krönung eines röm. Königs. Später,

zu gebührlicher und bestimmter Zeit, kam einer im Namen des Königs und schnitt ein Stück von dem gebratenen Ochsen für den König ab. Nachdem dies geschehen war, drängten sich Männer und Weiber heran und zerfleischten mit Schwertern und Knütteln den gebratenen Ochsen, wobei jeder sich soviel wie möglich aneignete. Inzwischen rückte Herr Johannes von Horn, Bischof von Lüttich, mit mehr als 200 wohl gerüsteten Pferden in Reih und Glied heran. Alle Reiter trugen die Kleidung der Hofleute (curialium) des Königs. Vor der Pfalz des Königs stand ein eherner Brunnen. Auf demselben war ein schwarzer Adler mit dem Wappen des röm. Königs: aus seiner Brust strömte Rheinwein. Zur rechten Seite des Adlers war ein goldener Löwe angebracht, der ein Banner mit dem Wappen von Brabant hielt. Auch aus dem Löwen floß Rheinwein. Zur Linken des Adlers war ein schwarzer Löwe mit dem Wappen von Flandern, der gleichfalls Rheinwein ausströmte. Dort war ein sehr großes Gedränge von Armen und von anderen Leuten. — Morgens 6 Uhr kamen des Kaisers Majestät, der Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein, der Kurfürst und Herzog Ernst von Sachsen, der Herzog von Kleve, der Herzog Albert von Sachsen und der Herzog von Jülich zum röm. Könige. Dort legten die beiden Kurfürsten ihre kurfürstlichen Gewänder an. Alsdann ging man in folgender Ordnung zur Kirche. Voran schritten Adlige, dann kamen die Bischöfe, dann die Herzoge Albert von Sachsen, der von Jülich und der von Kleve (p. 33), welcher einen höchst kostbaren Ärmel (manicam) mit Perlen trug und einen Hut, an dem ein mit köstlichen Perlen und Edelsteinen geschmücktes Kleinod angebracht war. Endlich die kaiserl. Majestät in goldenem Gewande, mit einer überaus wertvollen Halskette, die rings mit Erhöhungen (elevationes) versehen war und an welcher sich ein sehr kostbares Kreuz befand. Zur Rechten des Kaisers schritt sein Sohn, der röm. König Maximilian, in einem goldenen, mit Hermelin gefutterten Mäntelchen (mantello), das Seiner Hoheit von den Schultern bis zur Hälfte des Armes herabhing. Vorn die Schließe war aus kostbaren Perlen und Edelsteinen. Auf dem Haupte hatte er ein goldenes, mit ähnlichem Futter ausgeschlagenes Baret, das nach italienischer Weise geformt war. Zur Linken des Kaisers ging der sächsische Herzog und Kurfürst Ernst in einem ähnlichen Mantel und einem Kleide aus rotem Sammet, bedeckt mit einem großen und hohen Baret, das mit Scharlach überzogen und mit Hermelin ausgeschlagen war. Dem Könige zur Rechten der

Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein Philipp, ähnlich gekeidet und mit einem Baret aus rotem Sammet. So betraten sie gemeinschaftlich die Kirche. Im Umgange (ambitu) der Kirche kamen ihnen die geistlichen Kurfürsten . . ., angethan mit den bischöflichen Gewändern, die Mitra auf dem Haupte und Kreuze oder Bischofsstäbe in den Händen, entgegen, ebenso der Klerus mit Kreuzen, dem Rauchfaß und dem Texte des Evangeliums. Auch sehr viele Prälaten, Bischöfe und Äbte in ihrer Amtstracht beteiligten sich an dem Empfange der Fürsten. Der Erzbischof von Köln begann, als wollte er das Amt der Messe verrichten: „Unsere Hülfe steht im Namen des Herrn. . . .“ (Folgt noch ein Gebet für König Maximilian.) Nach dem Gebete nahmen die Erzbischöfe von Mainz und von Trier den König der Römer in ihre Mitte und führten ihn in die Kirche. Der Kölner Erzbischof schritt voran und sang mit der oben erwähnten Prozession die Antiphonie: „Siehe, ich sende meinen Engel . . .:“ Hierauf kniete der König auf dem Teppiche vor den Stufen des Altars mit zur Erde geneigtem Antlitze nieder, und der Kölner Erzbischof las über ihn: Domine salvum fac regem. (Folgen Gesang und Gebete.) Alsdann setzte sich der König auf einen vor dem Altare der Jungfrau Maria errichteten, wohl geschmückten Thron. Auf einer etwas weiter hinten stehenden kleinen Bank nahmen rechts vom Könige der Mainzer, links der Trierer Erzbischof Platz. Hinter ihnen standen (eine Anzahl Fürsten). Zur Rechten des Altars saß des Kaisers Majestät auf einem herrlich geschmückten, auf drei Stufen sich erhebenden Throne. Links vom Kaiser befanden sich die beiden Kurfürsten, Pfalzgraf Philipp bei Rhein und Herzog Ernst von Sachsen. Sogleich begann die feierliche Messe vom Tage der Erscheinung des Herrn, die anhebt: „Siehe, es kommt der Herrscher . . .“, was in gregorianischem Gesange gesungen wurde (p. 34). Nachdem die Sequenz gesungen war, erhoben sich der Mainzer und der Trierer und nahmen dem Könige das obere Gewand ab. In vergoldetem Untergewande schritt er dann zwischen ihnen vor den Altar und neigte sich in Kreuzesweise zu Boden. Die Litanei wurde von zwei Klerikern gesungen. Dann erhob sich der Herr Kölner Erzbischof, den Bischofsstab in der Hand, und sprach: „Daß du diesen deinen Knecht Maximilian zu einem Könige erwählen wolleſt“ — die Kleriker respondierten: „bitten wir dich; erhöre uns!“ (Folgen ähnliche kurze Gebete im Wechselspruche und das Ende der Litanei.) Nun erhob sich der Herr Erzbischof von Köln, und vor dem

Altare stehend, den Hirtenstab in der Hand, richtete er folgende sechs Fragen an den König: „Willst du den überlieferten kathol. Glauben festhalten und mit gerechter Hülfe bewahren?“ Der König antwortete: „Ja.“ — Der Kölner: „Willst du den h. Kirchen und den Dienern der Kirchen ein getreuer Beschützer und Beschirmer sein?“ — Der König: „Ja.“ — Der Kölner: „Willst du das von Gott dir anvertraute Reich nach dem Rechte deiner Vorfahren regieren und es thatkräftig beschirmen?“ — Der König: „Ja.“ — Der Kölner: „Willst du die Rechte des Königtums und des Kaiserreiches bewahren, seine unrechtmäßig entfremdeten Güter zurückgewinnen und sie getreulich zu des Königtums und des Kaiserreiches Nutzen verwenden?“ — Der König: „Ja.“ — Der Kölner: „Willst du den Armen wie den Reichen, den Witwen und Waisen ein gerechter Richter und frommer Beschirmer sein?“ — Der König: „Ja.“ — Der Kölner: „Willst du dem heiligsten in Christo Vater und Herrn, dem römischen Pontifex und der h. röm. Kirche die gebührliche Unterordnung (subjectionem) und Treue ehrerbietig erweisen?“ Nach diesen Worten wurde der König von den Erzbischöfen von Mainz und von Trier zum Altare geführt und sprach, indem er zwei Finger seiner Rechten auf den Altar legte: „Ja. Soweit ich mit Gottes Hülfe und von den Gebeten der gläubigen Christen unterstützt vermag, werde ich alles, was ich vorhin versprochen habe, erfüllen, sowahr mir Gott helfe und seine Heiligen.“ Hierauf wurde er von den (beiden) erwähnten Erzbischöfen vor den Altar zurückgeführt. Am Altare stehend, den Hirtenstab in der Hand, fragte nun der Herr Erzbischof von Köln die umstehenden deutschen Fürsten, den Klerus und das Volk: „Wollt ihr diesem Fürsten und Regenten (rectori) euch unterwerfen, sein Reich festigen und mit Treue stärken und seinen Befehlen gehorchen, gemäß dem Worte des Apostels: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, es sei dem Könige als dem Obersten*) u. s. w.?“ Auf die Frage antworteten die Herren (Erzbischöfe) von Mainz und von Trier, die deutschen Fürsten, der Klerus und das Volk, welche (alle) dabeistanden, mit einem dreimaligen „Ja“. — Alsdann führte man den König zum Altare, und nachdem er sich bis zur Erde niedergebeugt hatte, sprach der Herr Erzbischof von Köln folgendes Segensgebet über ihn: . . . (folgen Gebete, in welchen Gott für Maximilian und sein

*) Die Stelle ist zusammengesetzt aus Röm. 13, 1 und 1. Petri 2, 13.

Volk*) und auch darum angerufen wird, daß der Herr gewähren möge, daß das Volk ihm Treue bewahre und die Vornehmen Frieden halten wollten) (p. 35). Nach Beendigung solcher Segnung richtete man den König soweit auf, daß er auf den Knieen lag, und entblößte ihm Schultern, Brust und Armgelenke. Während er so andächtig mit zusammengefalteten Händen knieete, trat der Erzbischof von Köln heran, salbte ihn am Haupte, an der Brust, zwischen den Schultern und an beiden Schultergelenken mit dem Öle der Katechumenen und sprach: (folgen Gebet und Gesang). Dann salbte der Herr (Erzbischof) von Köln die inneren Handflächen des Königs mit den Worten: (folgt Gebet und Gesang). Sogleich nach der Salbung wurde der König von den Erzbischöfen zur Sakristei geführt, in welcher ihm die älteren Kapitelsherren mit ganz reiner Wolle die Stellen säuberten, die der Herr (Erzbischof) von Köln mit dem h. Öle bestrichen hatte. Alsdann thaten ihm die Kapitelsherren die Sandalen, die Alba und die Stola an, welche vorn auf der Brust die Form eines Kreuzes bildete. So ging der König wieder vor den Altar und beugte sich in Kreuzesweise auf den Boden nieder, worauf der Herr (Erzbischof) von Köln sprach: (folgen Gebete und Gesang, p. 36). Hierauf wurde der Herr röm. König von den Erzbischöfen von Mainz, von Trier und von Köln mit einem Gewande**) bekleidet und ihm das entblößte Schwert des h. Karl übergeben, indem der Kölner sprach: „Nimm hin das Schwert u. s. w." (p. 37). Nach diesen Worten thaten sie das Schwert in die Scheide und umgürteten den König mit selbigem Schwerte. Nun überreichte ihm der Kölner Erzbischof die Armspangen, den Königsmantel***) und den Ring mit den Worten: „Nimm den Ring der königlichen Würde . . . ." Dann gab ihm der Herr (Erzbischof) von Köln das Scepter und den Reichsapfel und sprach: „Nimm hin den Stab der Tugend und Gerechtigkeit . . . ." Nach diesen Worten setzten die Erzbischöfe von Köln, von Mainz und von Trier gemeinschaftlich dem Könige die Krone des h. Karl auf das Haupt und sprachen: „Nimm hin die Königskrone . . . ." Jetzt wurde der König von den Erzbischöfen von Mainz und von Trier an den Altar geführt. Dort legte er beide Hände auf den Altar und sagte in deutscher Sprache: „Ich erkläre

*) Es heißt hier in alter Bezeichnung exercitus!
**) Cappa.
***) Pallium.

und verspreche vor Gott und seinen Engeln, daß ich für alle Zukunft das Gesetz, das Recht und den Frieden der h. Kirche Gottes hüten, dem mir unterworfenen Volke nützen und Recht schaffen und die Rechte des Reiches bewahren will, mit der gebührenden Rücksicht auf die Barmherzigkeit Gottes und so gut ich's irgend nach dem Rate meiner und des Reiches Fürsten und Getreuen vermag. Dem heiligsten röm. Pontifex und der röm. Kirche, auch den übrigen Priestern (pontificibus) und Kirchen will ich die gebührende und kanonische Ehre erweisen. Auch will ich dasjenige, was von den Kaisern und Königen den Kirchen und den kirchlichen Personen geschenkt und gespendet ist, diesen unverletzlich wahren und wahren lassen und den Äbten und Orden, welche Vasallen des Reiches sind, gebührende Ehre anthun, soweit mir unser Herr Jesus Christus Hülfe, Kraft und Würde verleiht." — Nach dieser Erklärung wurde der König von den Erzbischöfen von Mainz und von Trier auf seinen Königsstuhl geführt, welcher oben in dem hohen Münster vor dem Altare der Apostel Simon und Judas steht. Dabei sang der Klerus das Responsorium .... (p. 38). Dem Könige folgten der Herr Erzbischof von Köln mit seinen Dienern und die übrigen Fürsten und setzten ihn auf eben jenen steinernen Königsstuhl des h. Karl. Hier sagte der Herr Erzbischof von Köln: „So behalte von nun an die Königswürde und wisse, daß sie dir nicht nach Erb- und Nachfolgerecht (zusteht), sondern dir anvertraut ist durch die Autorität der Kurfürsten im deutschen Reiche (in regno Alamanniae), besonders aber durch die Autorität des allmächtigen Gottes und durch unsere gegenwärtige und durch aller Bischöfe und der übrigen Diener Gottes Übertragung. Und je näher du den Klerus den h. Altären stehen siehst, um so größere Ehre laß ihm in den gebührlichen Stellen angedeihen, auf daß der Mittler zwischen Gott und den Menschen dich als einen Mittler zwischen dem Klerus und dem Volke auf diesem Throne des Reiches erhalte und im ewigen Reiche mit sich regieren lasse, Jesus Christus, unser Herr, der da ist der König aller Könige und Herr aller Herren. . . ." — Während der König auf dem Königsstuhle saß, traten diejenigen, welche zur Ritterwürde erhoben werden wollten, herzu, als er das Schwert des h. Karl entblößte und in der Hand hielt: zuerst Philipp, Pfalzgraf bei Rhein und Kurfürst des Reiches, dann Ernst, Herzog von Sachsen und Kurfürst des Reiches. Alsdann wurden der Herzog von Jülich, (sowie eine Anzahl Fürsten) samt sehr vielen anderen, zusammen mehr als 200, zu Rittern gemacht. Die Trompeten

ertönten. Darauf stieg man hinab auf den vorigen Platz des Chores, wo Te deum laudamus gesungen wurde. Nach dem Gesange wurde das Evangelium (Matth. 2) verlesen, dann das Credo in deum und das Offertorium Reges Tharsis*). . . . Nun ging der röm. König, das Scepter in der Hand, zur Opferung und opferte sehr viele Goldstücke. Ihm folgten die Erzbischöfe von Mainz und von Trier und dann die übrigen Kurfürsten. Der Umgang dauerte bis zum Friedensspruche in der Messe. Jetzt wandte sich der Herr Erzbischof von Köln nach dem Volke um und erteilte dem Könige und den Fürsten den Segen. . . . Nach Beendigung der Messe wurde der Graf von Chymay gerufen und vom Kaiser zum Fürsten von Chymay gemacht. — Die Kapitulare der Aachener Kirche . . . nahmen den röm. König unter die Kanoniker auf. Für die (ihm so übertragene) Pfründe an selbiger Kirche leistete er ihnen den Eid. Auch gaben sie ihm eine Stelle im Chore. Nach Gewohnheit der Kirche gab er das durch die Satzungen Vorgeschriebene und den Aufnahmewein. Er hat zwei Vikare am Orte, welche das ganze Einkommen der Pfründe beziehen und seine Stelle im Chore vertreten. So endete die Krönung des Königs.

Der Zug aus der Kirche nach dem . . . Stadthause, in welchem das Mahl (prandium) stattfinden sollte, erfolgte in folgender Anordnung: vorweg Adlige, dann Grafen und Barone in großer Zahl, dann Trompeter und Herolde, dann Prälaten, Bischöfe und Fürsten, alsdann die Kurfürsten des Reiches, und zwar voran der . . . Trierer, hierauf Herzog Ernst von Sachsen mit dem entblößten Schwerte, das vor dem Könige hergetragen wurde, zu seiner (Ernsts) Rechten Pfalzgraf Philipp bei Rhein mit dem goldenen Apfel, zur Linken der Erwählte von Augsburg, welcher neben sich jemanden hatte, der an Stelle des (unlängst**)) verstorbenen Brandenburger Markgrafen (Albrecht) das Scepter trug.***) Nun folgte der röm. König mit Königskrone und -mantel, das Schwert an der Hüfte und die Krone auf dem Haupte, rechts von ihm der . . . Kölner, links der . . . Mainzer in ihrem Schmucke und ihren Gewändern, die ihnen als Kurfürsten zustehen . . ., (endlich) des Kaisers Majestät mit der

*) Nach der Vulgata Ps. 71, 10 f. (72, 10 f.).

**) S. oben S. 21, Anm.

***) Im Texte steht: electus Augustensis habens penes se unum deferens (sic!) sceptrum loco Marchionis de Brandenburg, qui obiit.

Kaiserkrone und dem Kaisermantel und mit seinem Herolde. Während sich der Zug zum Stadthause bewegte, wurde im Namen des Königs Geld unter das Volk gestreut, nämlich rheinische Gulden und silberne Münzen im Werte von 300 Gulden, und das Volk lief mehr dem Gelde als dem Könige nach (p. 39).

Als sie auf dem Stadthause angekommen waren, in welchem der König für alle Fürsten ein großes Mahl hatte herrichten lassen, begab sich Ernst, Herzog von Sachsen, Kurfürst und Erzmarschall des h. röm. Reiches, hinab, bestieg ein Pferd und ritt zu einem großen Haferhaufen, der auf dem Markte vor dem Aachener Stadthause aufgeschüttet war. Er trieb das Pferd soweit hinein, daß es bis zur Brust in dem Getreide stand. In der Hand hielt er ein silbernes Gemäß und einen silbernen Schlichtestab (hostorium). . . . Das silberne Gemäß schöpfte er voll Hafer, strich es ab und übergab es einem seiner Diener. So vollzog er sein (Marschall-)Amt. Als er sich zurückgezogen hatte, drängte sich sofort eine große Menge von Leuten herzu, welche den übrigen Hafer hinwegnehmen wollte. Das Gedränge war so groß, daß der Hafer fast über den ganzen Markt verstreut wurde. . . . Des Kaisers Majestät zog sich auf dem Stadthause in ein Gemach zurück, legte seine Prachtgewänder (pontificalia) ab und ging zu Tische. Der Tisch, an welchem seine Majestät und der röm. König . . . Platz nahmen, war am oberen Ende des Saales quer aufgestellt . . . und erhob sich auf sechs Stufen. Er war mit einem goldgewirkten Tuche (panno aureo) bedeckt und auf das kostbarste mit dem Wappen von Burgund geschmückt. Links davon stand ein Kredenztisch (credentia) mit sieben Staffeln (? stadiis), besetzt mit höchst wertvollen Gefäßen: großer goldenen und silbernen Stücke wurden mehr als 200 gezählt, ungerechnet die silbernen Schüsseln und Becher. Der Kaiser wollte seinem Sohne als dem Verlobten Gottes (sponso dei) die Ehre allein gönnen und ließ keinen Kredenztisch anrichten, obwohl er unter allen Fürsten den kostbarsten besitzt. Als der Kaiser und der röm. König zum Mahle gingen, kam der erwählte Bischof von Augsburg, mit Namen von Hohenzollern, welcher die Stelle des Markgrafen von Brandenburg (als des Erzkämmerers) versah, in Begleitung der übrigen Grafen und unter Vorantritt des (Erzmarschalls und) Herzogs Ernst von Sachsen, der einen Stab trug, und reichte (dem Kaiser und dem Könige) Wasser und Handtuch. Das Wasser befand sich in silbernen Becken. Die drei Erzbischöfe sprachen den Segen und das Benedicite.

Auch nahmen sie gemeinschaftlich das Siegel aus des Kaisers Kanzlei und legten es samt einem Stabe vor dem Könige nieder. Als nun (der Kaiser und der König) sich gesetzt hatten, und die Kurfürsten des röm. Reiches an dem Tische (derselben) standen, schritten Ernst, Herzog von Sachsen und Kurfürst, als Erzmarschall mit einem schwarzen Stabe in der Hand, und der Pfalzgraf bei Rhein, Kurfürst und (Erz-) Truchseß des röm. Reiches, hinter ihm zur Küche des Königs. Der Pfalzgraf brachte aus der Küche zu Pferde sitzend vier silberne Schüsseln in seinen Händen, stieg vor dem Stadthause ab, ging hinein, trug, indem Herzog Ernst von Sachsen mit dem Stabe voranschritt, die silbernen Schüsseln mit den Gerichten in seinen Händen und stellte sie auf den Tisch des Königs. Und nachdem die Kurfürsten ihre Ämter versehen hatten, nahm jeder von ihnen einzeln an der für ihn zugerichteten und mit seinem eigenen Kredenztische ausgestatteten Tafel Platz. Obenan . . . im Saale saßen des Kaisers Majestät und der röm. König an der für sie zubereiteten und geschmückten Tafel, die auf einer Erhöhung mit 6 Stufen stand. Ihnen dienten Fürsten, Grafen und Barone, unter welchen der Fürst von Chymay und der Herzog von Geldern die vornehmsten waren. Jeder der Kurfürsten wurde von den Grafen, Baronen und Adligen seines eigenen Gefolges (de sui ipsius familia) bedient. — Zur Rechten (des kaiserl. Tisches) und zwar auf ebenem Boden . . . (stand) zuerst (die Tafel, an welcher) der Herr Erzbischof von Köln und Kurfürst des Reiches (saß); an zweiter Stelle war für den König von Böhmen eine Tafel bereitet, die aber wegen seiner Abwesenheit leer blieb; an dritter saß Philipp, Pfalzgraf bei Rhein und Kurfürst, gleichfalls allein, an der für ihn zugerichteten Tafel; an vierter saßen die Gesandten des Herzogs von Österreich, an fünfter die Bischöfe von Lüttich, Worms, Kameryk, Seben und Meißen, an sechster die Stadt Aachen, an siebenter die Stadt Köln. Der Kurfürst und Erzbischof von Trier saß an seiner eigenen Tafel, die für ihn in der Mitte des Saales, dem Kaiser und Könige gegenüber, aufgestellt war. (p. 40.) . . . Zur Linken saß zuerst der Herr Erzbischof von Mainz an seinem eigenen Tische . . ., an zweiter Stelle Kurfürst und Herzog Ernst von Sachsen; an dritter Stelle war eine Tafel für den Markgrafen von Brandenburg hergerichtet, die aber wegen seiner Abwesenheit leer blieb. Weiter saßen (in dieser Reihe) Herzog Albert von Sachsen (und noch andere Herzoge), sowie ein Gesandter des Grafen von Württemberg. An fünfter Stelle saß der Rat von Frankfurt, an

sechster derjenige der Stadt Nürnberg. Hier entstand ein Zwiespalt. Die Nürnberger gingen den Marschall des Königs mit der Frage an, weshalb die Frankfurter über ihnen säßen. Er entgegnete, so sei es in seinem Register angeordnet. Nicht zufriedengestellt, begaben sie sich zum Könige, der ihnen freundlich antwortete: „Da wir in Frankfurt zum Könige erwählt sind, so sollen sie jetzt ihren Platz also haben; ein andermal wollen wir über die Sitzordnung uns bedenken." Das Mahl dauerte fast bis zur dritten Stunde. . . . Es gab etwa 50 Gerichte, und immer waren die Schüsseln sehr reichlich gefüllt. Ein ganzer Hase, ein Lamm, ein Pfau, allerlei Geflügel, Fische, Wildbret, sehr gute und kostbare Weine (wurden aufgetragen). An jeder Schüssel befanden sich die Zeichen (signa, wohl Wappen) des Fürsten (für welchen sie bestimmt war). . . . Auf dem Markte standen Arme und Hungrige, denen aus den Fenstern (des Saales) Fleisch, Brot, ganze gebratene Hasen und Lämmer zugeworfen wurden. (Dann) erhob sich draußen Geschrei. Im Saale aber herrschte Stille . . ., nur daß einer mit dem andern leise sprach. — Nach Beendigung des Mahles wurde wiederum Wasser in silbernen Becken und ein Handtuch zum Tische der kaiserl. Majestät und des röm. Königs gebracht, worauf dann jeder Erzbischof ein Dankgebet sprach. Als das geschehen war, rief ein Herold mit lauter Stimme: „Sind solche hier, die zu Rittern gemacht zu werden begehren, so mögen sie hier oder in seiner Herberge zum Könige herantreten. Falls aber Unbefugte nahen, so sollen sie (trotz des etwa empfangenen Ritterschlages) nicht für Ritter gelten und von den andern daran gehindert werden, die Ritter-Abzeichen zu tragen. Wer (also) dauernd in den Reihen (der Ritter) verbleiben will, der muß den König hierüber (über die Ritterbürtigkeit) vergewissern." Nach diesen Worten erhoben sich alle und geleiteten den Kaiser und den König zu ihren Herbergen, etwa um 4 Uhr. . . . Allen Armen wurden reichlich Almosen gespendet. . . .

Am 10. April, . . ., morgens nach der Messe wurden die Reliquien der Aachener (Dom-)Kirche öffentlich, in Gegenwart aller . . . Fürsten und aller anwesenden an Christus Gläubigen gezeigt. Alsdann schwuren der Rat (consules) und die ganze (Bürger-)Gemeinde der Stadt Aachen vor dem Stadthause in Anwesenheit des Kaisers, der Kurfürsten und anderen Fürsten dem röm. Könige den Treue- und Huldigungseid (**juramentum vel homagium**), und der König bestätigte ihre Privilegien. Unmittelbar

hierauf brachen die Fürsten gen Köln auf .... und langten am 11. April zugleich mit dem Kaiser und dem röm. Könige vor der Stadt an.... Der Rat kam ihnen in schwarzer Kleidung, mit etwa 100 Pferden, entgegen. An dem Thore, durch welches der König nach seiner Krönung seinen Einzug zu halten pflegt, erwarteten ihn 1000 Reisige (armigeri) und ritten durch die Stadt hin, weit vor ihm her. Er hat eine besondere Straße, auf welcher er bis zur großen Kirche einzieht. Voran zogen (und zwar hinter jenen 1000 Reisigen) viele aus dem Gefolge des Herzogs von Jülich, der Herzoge ... von Sachsen, des ... Pfalzgrafen bei Rhein. Dann kamen Trompeter und Pfeifer, hierauf Leute aus dem Gefolge des Kölner Erzbischofs, dann der Herr von Yselstein, dessen Bruder, Herr Wilhelm von Egmond und Herr Veit von Wolckenstein in Rüstung; diese wurden begleitet von Reitern, die vom Scheitel bis zur Fußsohle gepanzert waren. Dann kamen die Kurfürsten des Reiches, der Pfalzgraf ... bei Rhein mit dem Herzoge von Kleve, hinter diesen Ernst, Kurfürst und Herzog von Sachsen, mit dem bloßen Schwerte, und der Erzbischof von Trier nach seiner Ordnung, alsdann der röm. König, der gleichfalls vom Scheitel bis zur Sohle gerüstet war, mitten inne zwischen den Erzbischöfen von Köln und von Mainz. Unmittelbar hinter ihnen fuhr der Kaiser in seinem Wagen. Dann folgte noch eine große Menge. So zog man unter Trompetenklang durch die Stadt bis zur Thür der großen Kirche. Hier stieg der König vom Pferde, desgleichen die Kurfürsten und die übrigen Fürsten, welche ihn zur Thür der Kirche geleiteten, während der Kaiser im Wagen blieb. Ein Kölner Suffragan in bischöflichem Gewande, ein Kreuz haltend, trat heran und küßte den König; die übrigen (Kleriker) mit Kreuzen, Kerzen und Fahnen und die Prälaten aller (kölnischen) Kirchen führten den röm. König vor die drei Könige, wo ein Platz zum Gebete hergerichtet war. Nach Beendigung des Gebetes begann man zu singen Te deum laudamus und trat in das Chor ein. Alsdann erteilte der Suffragan den Segen, und die Kanoniker nahmen den König in ihre Zahl auf, nach Gewohnheit ihrer Kirche. Darauf geleitete man den König zu seiner Herberge. Als der König abgestiegen war, um sich in die Kirche zu begeben, hatte der Herr von Neuenaar seiner Berechtigung gemäß das Roß des Königs samt seinem goldenen Zierzeuge in Empfang genommen. — Am 12. April versammelten sich die Fürsten zu einer Beratung, in welcher über den Abschied (recessu) der Fürsten Beschluß gefaßt wurde. Allein da die Gesandten des

Königs von Polen in großer Pracht hinzukamen, so wurden die Fürsten noch aufgehalten. . . . Vierzehn Tage hindurch wurden große Beratungen gehalten. Was da beschlossen worden ist, wollen wir in Geduld erwarten. Die Fürsten veranstalteten auch mit einander Turniere (hastiludia). Nach vielen Beratungen trennten sich die Fürsten und jeder begab sich in sein Land zurück (p. 41).

De electione et coronatione Maximiliani reg. Rom.
Freher-Struve, Script. rer. Germ. tom III (1717) p. 23—41.

23. (1273. Rudolf war gewählt worden.) Darauf gab er allen Gefangenen, auch denen, welche zu lebenslänglicher Kerkerhaft bestimmt waren, die frühere Freiheit wieder. Chron. Colmar. Fontes II p. 49.

24. (1298. Albrecht I. entsagte seiner ersten Wahl, da der Erzb. von Köln und Trier und der Pfalzgraf nicht dabei gewesen.) Diese Fürsten zusammen mit den an der ersten Wahl beteiligten Kurfürsten sagten gen Frankfurt einen Tag (curiam) zur Wahl des röm. Königs an. . . . Einmütig wählten sie (dort) alle Herrn Albert zum röm. Könige. Nach löblich vollendeter Wahl leisteten ihm alle Fürsten den Eid der Treue (juramentum fidelitatis), daß sie ihm wider alle Angreifer des röm. Reiches beistehen wollten, und empfingen ihre Lehen von ihm mit geziemender Ehrerbietung. Als er dann auf Bitten der Fürsten und anderer Edelen, welche zugegen waren, um ihre Lehen zu empfangen, die sie denn auch von ihm empfingen, nachdem sie ihm den Treueeid geleistet hatten, 14 Tage lang in Frankfurt geblieben war, kam er zu einem Aufenthalte von 14 Tagen nach Straßburg, an welchem Orte mehrere Edele ihre Lehen von ihm empfingen. . . . (Alsdann) nahm Herr Albert, der König der Römer, seinen Weg von Straßburg nach Aachen. . . . Dort wurde er vom Herrn Erzb. v. Köln zum röm. Könige gesalbt. . . .

Gotfrid. de Ensmingen ad a. 1298. Fontes II p. 143.

25. (1308. Heinrich VII.) Sogleich nach seiner Krönung durchzog er alle Lande und Städte Alamanniens (? Alemanniae).

Burch. et Dyther. Fontes II p. 478.

26. (1273. Der am 24. Okt. gekrönte König Rudolf kam Ende Nov. nach Worms. 3. Dez.:) leisteten selbigem Herrn Könige die Wormser Bürger im (bischöfl.) Hofe, nachdem sie sich dort auf das Geläut der Glocke vor der Stege versammelt hatten, in Gegenwart der Fürsten, Herren und Adligen des Landes feierlich und öffentlich den Treueeid. Diesen Eid der Bürger sprach Herr Bischof Eberhard von Worms folgendermaßen vor, worauf alle die Worte unseres

Herrn Bischofs in deutscher Sprache nachsagten: „Das wir burgere von Wormes zu unserm hern, dem romischen konige Rudolf, der hie gegenwortig ist, also holt und also getruwe sin, also zu rechte eine frie stat deme riche von Rome sal sin, die da ist gefürstet von dem riche, sin riche zu warnen (l. mehren), sine schaden zu warnen, wider maniglichene ane alle arge liste, so uns god helfe unde die heiligen."

Ann. Wormat. ad a. 1273. Fontes II p. 207.

27. (1376 schrieb Nürnberg einer Anzahl von Städten, die dem neu erhobenen Könige Wenzel nicht huldigen wollten:) ... dorumb biten wir euch und raten euch mit ganczen trewen und ernst, daz ir bey unsers herren ... des keysers (Karls IV.) gnaden und hulden beleibet und unserm herren, dem kunig (Wenzel), seinem sun, sulch huldung tut, als der merer teyl aller der stet in dem reich in tewtschen landen getan haben, und auch sulch brief nemt, als ander stet über ir freyung genomen haben.... Städtechroniken I S. 141 f.

28. (1274. In Nürnberg ließ Rudolf die zum Reichstage Versammelten das Weistum finden:) daß, wer ohne gesetzliche Ursache, aus Nachlässigkeit oder Widerspenstigkeit Jahr und Tag verharrte, ohne um Belehnung mit seinen Lehen nachzusuchen, mit dem Verstreichen dieser Zeit vom Rechte auf alle seine Lehen gefallen sein solle.... Curia Nurenberg. 1274. Leges II p. 400, 19—21.

29. (1442. Sonntag 17. Juni fand Friedrichs III. Krönung in Aachen statt.) Dornach am montage ... do empfing der pfalzgraff Herzog Ludwig von Heidelbergk vormittage von dem konige ... zu Aache uor dem rathawß sein lehen, ... nachmittentage empfing der herzog von Perge (Berg) sein lehen. ... Am freitag ... do zog der konig ... von Oche vnd raite ... gein Kolne. ... und empfingen ettlich fursten vnd herrn ir lehen da von dem konig. ...

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 228. Mencken I p. 1288.

30. (1276.) Während Herrn Rudolf, dem Könige der Römer, alle Grafen, Barone, Gemeinden von Städten und Bürgern am Rheine, in Franken, Schwaben und Bayern sich freiwillig unterwarfen, indem sie ihm den Treue- und Huldigungseid schwuren (fidelitatis jurando homagia) und die Burgen, Städte und Lande, die sie während der Zeit des Zwischenreiches ... in Besitz genommen hatten, ihm aus freien Stücken aufließen, wollte Herr Ottokar V., König der Böhmen, der Österreich, Steier u. s. w. sich angeeignet hatte, solches nicht auflassen. ...

Eberh. Altahensis ad a. 1277. Fontes II p. 529.

31. (Nach der ins Jahr 1309 gehörigen Krönungsordnung sagt der Kölner Erzbischof zu dem Gekrönten:) So behaupte denn von nun an den königlichen Platz (locum regium) und wisse, daß du ihn nicht nach Erbrecht oder als Nachfolger deines Vaters hast, sondern als einen dir von seiten der Wahlfürsten im Reiche Deutschlands, besonders aber durch die Autorität des allmächtigen Gottes und durch unsere und aller Bischöfe und der übrigen Diener Gottes gegenwärtig geschehende Übertragung anvertrauten. Grundlage des Königtumes.

Ordo coronationis. Leges II p. 390.

32a. (1303. April 30. Bonifacius' VIII. Bestätigungsbulle Patris aeterni filius für Albrecht I.) . . . Da manches (über Deine Erhebung zum Könige) uns zu Ohren gekommen war, und wir deshalb gegen Dich einschreiten mußten, so erflehtest Du in Demut und nach Art eines ergebenen und klugen Sohnes, auf die gewohnte Vatergüte vertrauend, nicht sowohl ein Urteil . . . als vielmehr Barmherzigkeit. Dabei erbotest Du Dich, nach Möglichkeit Deine Unschuld in jenen Anklagepunkten zu erweisen und sonst unsere und des (apostol.) Stuhles Wünsche (beneplacita) und Befehle auszuführen. Auch leistetest Du uns und dem (apost.) Stuhle den Eid der Treue und des Gehorsams und sagtest einiges anderes eidlich zu, was Dein Vater und seine Vorgänger beschworen . . . haben. . . . Da wir nun den vertreten, der, obwohl er auf dem Königsthrone . . . sitzt, doch ein Tröster der Trauernden ist und seine Allmacht in Schonung und Erbarmung offenbart, so haben wir mit freudigem Hinblicke auf Deine Ergebenheit und Demut den Weg der Gnade, Barmherzigkeit und Freundlichkeit demjenigen der Strenge vorgezogen. . . . Deshalb . . . nehmen wir (assumimus) Dich als röm. König an . . ., wollen auch und bestimmen*), daß . . . Dir alle Unterthanen des h. röm. Die Königswahl und die päpstl. Bestätigung.

*) Klemens V., der von Heinrich VII. garnicht um „Bestätigung" ersucht war, drängte diesem nicht bloß die „Bestätigung" auf, sondern legte sich auch das Recht bei, erst durch ausdrücklichen Befehl an die Reichsunterthanen dem Könige gesetzmäßigen Gehorsam zu verschaffen. Engelmann weist (Der Anspruch der Päpste auf Konfirm. u. Approb. S. 79 n. 1) darauf hin, daß die Leges II p. 495 u. 496 u. Olenschlager Urkb. S. 25 u. S. 27 abgedruckten Fassungen der Approbationsbulle Klemens' V. für Heinrich VII. aus Bonaini Acta Henr. VII 1, 3—5 zu ergänzen sind. Die entscheidenden Worte lauten hier: „befehlen auch alsdann allen seinen (Heinrichs) Unterthanen, daß sie ihm als einem wahren und vom apostol. Stuhle . . . bestätigten Könige der Römer wirksamen Gehorsam leisten sollen." — Regierungshandlungen

Reiches samt und sonders als einem . . . röm. Könige gehorchen, wie sie nach Gewohnheit und Pflicht Deinen Vorfahren, den röm. Königen, welche rechtmäßig und von dem (apostol.) Stuhle . . . bestätigt (in ihre Würde) eingetreten sind, gehorcht haben. Zugleich ergänzen wir jeglichen Mangel, der etwa mit Rücksicht auf Deine Erhebung (forma) oder auf Deine oder Deiner Wähler Person oder aus irgend welchem anderen Grunde Deiner Wahl, Krönung und Herrschaftsübung (administratio) anhaftet. Außerdem verfügen wir, daß alle Regierungshandlungen . . ., welche von Dir oder in Deinem Auftrage von andern vollzogen sind, . . ., ebenso Gültigkeit haben . . . sollen, wie wenn die Herrschaft Dir rechtmäßig zugestanden hätte. . . . Olenschlager, Staats-Geschichte Urkb. n. 3 S. 5 f.

32b. (1303. Juli 15.*) Gehorsamsbrief Albrechts I. an Bonifacius VIII.) . . . Ich erkenne an, daß das röm. Kaisertum durch den apostol. Stuhl von den Griechen auf die Deutschen in der Person des großmächtigen Karl übertragen, sowie daß das Recht, einen röm. König zu wählen, bestimmten geistlichen und weltlichen Fürsten von demselben Stuhle zugestanden ist, von welchem auch die jedesmaligen Könige und Kaiser die Befugnis (potestatem) empfangen, das weltliche Schwert zu führen. . . . Mit frommer Ergebenheit . . . bekenne ich, daß die röm. Könige . . . hauptsächlich und besonders zu dem Zwecke von selbigem Stuhle angenommen werden (assumuntur), daß sie der h. röm. Kirche Vögte und des kath. Glaubens, sowie derselbigen Kirche vornehmlichste Beschützer seien. . . . Ich schwöre auch, . . ., daß ich dem sel. Petrus und Euch und Euren . . . Nachfolgern, sowie der h. apostol. röm. Kirche treu und gehorsam sein werde. . . . Ich erbiete mich, Euch und des apostol. Stuhles Primat und Rechte . . . gegen jedermann zu verteidigen und zu schützen, wider alle Feinde . . . des apostol. Stuhles . . ., auch wenn sie von königl. oder kaiserl. Würde sind, zu stehen, . . . mit solchen kein Bündnis einzugehen oder zu bewahren, . . . vielmehr, Eurem Auftrage (mandatum) . . . gehorsam, wider sie Krieg anzufangen und sie nach Kräften zu bekämpfen. . . . Olenschlager, Staats-Gesch. Urkb. n. 5 S. 107.

---

sollten erst dann Rechtskraft und Anspruch auf Gehorsam haben, wenn der Papst die ausdrückliche Anweisung an die Unterthanen hatte ergehen lassen, von nun ab dem Könige zu gehorchen.

*) Engelmann nennt 17. Juli als Datum. Er nimmt an, daß das Formular zu dieser Urkunde von Rom vorgeschrieben sei. Vgl. a. a. O. S. 73 n. 3.

32c. (1303. Worte des Papstes Bonifacius VIII.:) Bekannt ist und geschrieben steht, daß der Statthalter Jesu Christi und der Nachfolger Petri die Gewalt des Kaisertums von den Griechen auf die Deutschen übertragen hat, so daß die Deutschen d. h. sieben Fürsten . . . Macht haben, einen König der Römer zu wählen, welcher späterhin zu einem Kaiser und Beherrscher (monarcham) aller irdischen Könige und Fürsten befördert wird. Hier empöre sich nicht gallische Überhebung, welche sagt, daß sie keinen Oberen (superiorem) anerkenne. Sie lügen. Denn von Rechts wegen stehen sie und sollen sie (debent) stehen unter dem röm. Könige und Kaiser. Wir wissen nicht, woher sie (die Franzosen) ihre Behauptung haben oder wie sie zu ihrer Erfindung gekommen sind. Denn es ist bekannt, daß die Christen den Herrschern (monarchis) der röm. Kirche unterthan sind und unterthan zu sein verpflichtet sind. . . . Der zum Könige der Römer Erwählte (Albrecht I.) befand sich in der Finsternis des Hochmuts und der Unwissenheit; denn er erwies sich uns und jener (röm.) Kirche gegenüber nicht ergeben (devotus). Jetzt aber erweist er sich ergeben und bereit, alles zu thun, was wir . . . wollen. Deshalb ist jetzt die Zeit . . . da, uns seiner zu erbarmen. . . . Die Zeit ist gekommen, daß wir ihn über Völker und Königreiche setzen. . . . Olenschlager, Staats-Gesch. Urkb. n. 4 S. 8.

33a. (1323. Okt. 8. Erstes Verfahren Johanns XXII. gegen Ludwig d. B.) . . . Ludwig hat, obwohl von uns, dem die Prüfung seiner . . . in Zwiespalt geschehenen Wahl und seiner Person, ihre Billigung und Zulassung, (aber) auch ihre Abweisung und ihre Verwerfung zusteht, besagte Wahl keineswegs genehmigt (admissa), noch seine Person gebilligt ist, nicht wie er verpflichtet gewesen wäre durch die Thür, sondern vielmehr, . . . auf einem andern Wege zu der hohen Würde des König- und Kaisertums emporzusteigen gestrebt und sich den Namen des . . . röm. Königtums und den königlichen Titel angemaßt (usurpavit), da doch, bevor die Person eines der beiden Erwählten vom apostol. Stuhle gebilligt oder verworfen wäre, keiner von ihnen den besagten Namen und Titel anzunehmen die Berechtigung hatte. . . . Nicht zufrieden damit, sich selbigen Titel angemaßt zu haben, maßte sich selbiger Ludwig auch die Verwaltung der Rechte des König- und des Kaisertums an . . ., zu schwerer Beleidigung und Verachtung Gottes und zu offenbarer Beschimpfung (injuriam) der röm. Kirche . . ., welcher zur Zeit der Thronerledigung, wie gegenwärtig der Fall ist, die Regierung des

Kaisertums (imperii regimen) zukommt. Und annoch maßt er sie (die Verwaltung) sich an, indem er unter dem königl. Titel in eigener Person oder durch andere in Deutschland und einigen Teilen Italiens von den kirchlichen Personen wie von den Vasallen des Kaiserreiches (imperii) die Treueeide fordert und entgegennimmt und über die Würden, Ehren und Ämter, über welche selbiges röm. König- und Kaisertum zu verfügen hat, nach seinem Belieben verfügt. So hat er in jüngster Zeit über die Markgrafschaft Brandenburg, welche er seinem erstgeborenen Sohne eigenmächtig öffentlich übertrug, verfügt. . . . (Bei Androhung der Exkommunikation fordert der Papst den König auf, binnen 3 Monaten nicht nur alle Regierungsgeschäfte aufzugeben, sondern auch die von ihm vollzogenen Regierungshandlungen zurückzunehmen.) Auch soll er die Verwaltung nicht eher wieder . . . aufnehmen, als bis die . . . Wahl desselben und seine Person etwa (contigerit) durch den apostol. Stuhl gebilligt und genehmigt ist. . . . Olenschlager, Staats-Gesch. Urkb. n. 36 S. 82 f.

33b. (1338. Juli 16. In dem vor drei Notaren eidlich aufgenommenen Weistume wiesen die zu Rense versammelten Kurfürsten als Reichsrecht:) . . . Nach des Reiches Recht und alter bestätigter (approbata) Gewohnheit ist es so, daß wenn jemand von den Kurfürsten des Reiches oder ihrer Mehrzahl zum Könige der Römer erwählt ist, [selbst wenn eine zwiespältige Wahl stattgefunden hat (etiam in discordia)]*) er der (Königs-)Nennung, Billigung, Bestätigung, Zustimmung oder Bevollmächtigung (auctoritate) seitens des apostol. Stuhles inbetreff der Verwaltung der Güter und Rechte des (Kaiser-)Reiches (imperii) oder der Führung des Königstitels nicht bedarf und daß ein solcher Erwählter mit Recht wegen dieser Stücke sich nicht an selbigen Stuhl zu wenden (recurrere) hat. Vielmehr ist seit unvordenklichen Zeiten daran festgehalten und das beobachtet worden, daß die . . . Erwählten den Königstitel angenommen und die Güter und Rechte des (Kaiser-)Reiches verwaltet und daß sie das nach Recht und Gewohnheit erlaubterweise (licite) gekonnt haben und können werden, ohne daß sie eine Billigung oder Erlaubnis dazu vom apostol. Stuhle gehabt oder erlangt hätten.

Nicolaus Minorita. Fontes IV p. 594.**)

*) Engelmann a. a. O. S. 97 n. 2.

**) S. Engelmann, Konfirm. und Approb. bei den deutschen Königswahlen S. 97 n. 2 u. 3. Den wesentlichen Inhalt der obigen Ausführungen giebt auch

33c. (1338. Aug. 6. Ludwigs d. Bayern Frankfurter Erklärung „Licet juris".) . . . Nach Rat und Zustimmung der Kurfürsten und anderen Fürsten des Reiches erklären wir, daß die kaiserliche Würde und Macht unmittelbar von Gott ist und daß, nachdem jemand zum Kaiser oder Könige von den Kurfürsten einmütig oder von deren Mehrheit gewählt worden, er ausschließlich auf Grund der Wahl als wahrer König und Kaiser der Römer anzusehen und so zu nennen ist, auch daß selbigem von allen Unterthanen des Reiches Gehorsam gebührt. Er hat die volle Machtbefugnis, des Reiches Rechte zu verwalten und alles zu thun, was einem wahren Kaiser zu thun zukommt, und bedarf nicht des Papstes und apostol. Stuhles oder sonst irgendjemandes Billigung, Bestätigung, Bevollmächtigung oder Zustimmung. . . .

Olenschlager, Staats-Gesch. Urkb. n. 68 S. 190.

34a. (1346. April 22. Avignon. Vor seiner Wahl leistete Karl IV. dem Papste Klemens VI. das eidliche Versprechen:) Ich Karl . . . verspreche in Aufrichtigkeit und schwöre euch, dem heiligsten . . . Herrn Klemens . . . für euch und die röm. Kirche, daß, wenn ich mit Gottes Vergünstigung zum röm. Könige gewählt werden sollte, ich thun, leisten, zugestehen und versprechen werde alle Eide, Gehorsamserklärungen, Versprechungen u. s. w. und alles andere, was . . . Herr Heinrich (VII.), der letzte Kaiser, mein Großvater . . . geleistet*) u. s. w. hat. — Ich verspreche und schwöre, daß ich alle Prozesse, Urteile und alle anderen Handlungen, wie sie auch heißen mögen, die von Ludwig von Bayern, den die Kirche wegen Ketzerei und Kirchenspaltung mit rechtem Gerichtsspruche verdammt und jeglichen Rechtes beraubt hat, falls ein solches durch die Wahl zum röm. Könige . . . erworben war, ausgegangen oder von anderen in seinem Namen oder seiner Vollmacht unter dem kaiserl. Titel, den er sich ungebührlicherweise angemaßt, vollzogen sind, desgleichen auch alles, was unter königl. Titel . . . (geschehen ist), für nichtig, unkräftig und ungültig erklären werde . . . (p. 156). Ich . . . verspreche, daß ich vor dem zu meiner Kaiserkrönung anzusetzenden Tage die Stadt Rom nicht betreten, und daß ich an demselben Tage . . ., an welchem ich die Krone empfangen haben werde, aus besagter

---

das freilich so unechte (Harnack, Kurfürstenkollegium S. 119 n. 3) Schreiben der Kurfürsten an den Papst, das Olenschlager Staats-Gesch. Urkb. S. 190 ff. steht.

*) Was das in Karls Munde hier bedeutete, dazu vgl. Sz. 34b. u. Anm.

Stadt . . . hinausziehen werde mit meiner gesamten Mannschaft. . . .*) (p. 157.) A. Theiner, Cod. domin. tempor. tom. II n. CLVI p. 156. 157.

34b. (1313 nach Heinrichs VII. Tode erließ Klemens V. die Konstitution Romani principes. Heinrich hatte in völliger Übereinstimmung mit den früheren Kaisern erklärt, daß der vor der Kaiserkrönung übliche Eid (s. Leges II p. 188) kein Vasalleneid dem Papste gegenüber sei. Klemens V. sagt nun in der Konstitution:) . . . In apostol. Autorität erklären wir gemäß dem Rate unserer Brüder (der Kardinäle), daß jene Eide Eide der (Vasallen-)Treue sind und als solche zu gelten haben**) . . .

Olenschlager, Staats-Gesch. Urkb. n. 15 S. 53.

35a. (1376. Mai 4. In der Anweisung für den päpstl. Nuntius Audibert, welcher mit Karl IV. inbetreff der Wahl Wenzels verhandeln sollte, heißt es u. a.:) 6. . . . Unser Herr (Papst Gregor XI.) wünscht und ersucht darum, daß, bevor man zur Wahl schreite, (der Kaiser) selbst und sein Sohn zur Kurie kommen möchten . . ., da einer von den Gründen, welche die Herren (Kardinäle) zur Nachgiebigkeit bewegten, der war, daß (die beiden) persönlich kommen und in Gegenwart unseres Herrn (des Papstes) versprechen (promittere) sollten, was man verabredet hatte. . . . 12. Der Herr Kaiser und sein Vater waren in ähnlicher, obschon nicht so schwieriger . . . Angelegenheit persönlich zur Kurie gekommen. . . . 15. . . . Bevor die Billigung des zum röm. Könige Erwählten nicht geschehen und die Bestätigung der Wahl nicht erfolgt ist, darf der Erwählte weder gekrönt, noch König genannt,

---

*) Wie am päpstl. Hofe selber ein derartiges Thun beurteilt wurde, dazu vgl.: „Sie wollen sich ausschütten vor Lachen über ihn (Karl) und nannten ihn ihren Lohndiener und Laufburschen (stipendiarium et cursorem)." Höfler, Aus Avignon 30 n. 1. (Böhmer-Huber, Reg. imp. VIII p. XVI.)

**) Schon Gregor VII. hatte, als man sich in Deutschland anschickte, nach Rudolfs Tode einen neuen König zu wählen, einen Fidelitätseid vorgeschrieben, welchen dieser dem Papste leisten sollte, in dem er u. a. den König versprechen ließ: „An dem Tage, an welchem ich (der König) ihm (dem Papste) zuerst persönlich begegne, werde ich getreulich durch Darreichung meiner Hände (per manus meas) des h. Petrus und sein Vasall (miles) werden." Jaffé, Bibl. II p. 475. Wie man in Rom Kaiser Lothar zum Lehensmanne und 1157 die Kaiserkrone zum Lehen hatte machen wollen, vgl. Quellensätze Bd. II, 1 S. 43. — Karl IV. bequemte sich, den für einen Vasalleneid erklärten Eid der Kaiser zu schwören.

noch eine königl. Regierungshandlung von ihm auf Grund solcher Wahl vollzogen werden. . . . 16. Auch der Herr Kaiser hat nach seiner Wahl vor der Billigung seiner Person sich einfach einen „erwählten röm. König", nicht aber „König" genannt, hat auch des königl. Siegels sich nicht bedient. . . .

Deutsche Reichstagsakt. I n. 62 S. 96. 97.

35b. (1376, nach 4. Mai. Verhandlungen zwischen Karl IV. und Gregors XI. Legaten, Propst Audibert, Wenzels Wahl betreffend. Der Legat forderte:) 1. Der Herr Kaiser solle persönlich und durch offene, mit dem kaiserl. Siegel besiegelte Briefe unsern Herrn, den Papst, anflehen . . ., daß dieser aus besonderer Gnade geruhen möchte, den Kurfürsten . . . für dies eine Mal die Erlaubnis und Vollmacht zu erteilen, sich in gewohnter Weise versammeln und . . . Wenzel zum röm. Könige wählen zu dürfen. . . . (Der Kaiser lehnte diese Forderung unter Hinweis darauf ab, daß die Kurfürsten sich alsdann für verraten halten und jemanden wählen würden, der weniger kirchenfreundlich sei als die Lützelburger.) . . . 5. . . . Der Kaiser (Karl IV.) und der König (Wenzel) sollen ihre Zustimmung dazu geben, daß der Papst . . . eine allgemeine Konstitution mache und in derselben erkläre, daß die Kurfürsten . . . bei Lebzeiten des rechtmäßigen Kaisers . . . nur dann einen röm. Kaiser oder König . . . wählen dürfen, wenn sie beim apostol. Stuhle die Erlaubnis und Bevollmächtigung dazu erbeten und erlangt haben. . . . (Karls IV. Antwort:) Unser Herr (der Papst) kann seine Konstitutionen nach seinem Belieben machen; ich werde es dulden und keinen Widerspruch erheben*). . . . Deutsche Reichstagsakt. I n. 63 S. 98 u. 99.

35c. (1377, nach 8. Juni. Avignon. Schlußbericht des päpstl. Unterhändlers Audibert.) 1. . . . Da ich nicht erlangen konnte, daß der Herr Kaiser und sein Sohn oder einer von beiden nach Avignon zu unserem Herrn (Gregor XI.) komme, so bestand ich gemäß der mir erteilten Weisung darauf, daß die Wahl bis zur An-

*) Engelmann (Konfirmation u. Approb. S. 115) bemerkt: „Sehr geschickt wußte Karl die Forderung betreffs der Konstitution abzulehnen. Er antwortete nicht ohne feine Ironie, der Papst möge Konstitutionen erlassen, so viel er wolle u. s. w. Damit war dieser Forderung die Spitze abgebrochen und ihr der juridische Sinn genommen; denn darauf kam es an, daß Karl den Erlaß des Papstes sanktioniere und zum Gesetz erhebe. . . ."

kunft des Herrn Kardinals von Genf (eines päpstl. Legaten) verschoben würde. Ich erlangte die Verschiebung . . . bis 10 Tage nach Pfingsten, während die Wahl am Pfingsttage hatte stattfinden sollen. . . . 2. Ich bestand darauf, daß er (Wenzel) weder eine Regierungshandlung vornehmen, noch das königl. Siegel führen, noch sich krönen lassen, noch sich König nennen dürfe vor Approbation seiner Person. Ich setzte das dem . . . Kaiser allein auseinander. . . . (Aber) da der . . . Kaiser den Brief (Gregors XI., in welchem die gleiche Forderung stand) den Kurfürsten vorlas, so erhob sich die größte Erregung. . . . Sie sagten, es sei unerhört, . . ., daß die Wahl eines Kaisers bestätigt worden sei; denn es liege nicht die Wahl eines Abtes oder Bischofs vor, die bestätigt werden müsse. . . . (Der Kaiser gab schließlich das ziemlich wertlose Versprechen, Wenzel solle sich vor seiner Krönung jeder Regierungshandlung enthalten.) 3. Die Krönung sollte um 15 Tage hinausgeschoben werden. (Während der sich so ergebenden Zeit von 29 Tagen konnten die Boten mit der Wahlanzeige nach Avignon reisen und von dort zurückkehren.) So konnte unser Herr (Gregor XI.) . . . vor der Krönung die Approbation erteilen. Falls er's nicht that, so hatte er (der Kaiser) die bestimmte Absicht, am besagten Tage (9. Juli) die Krönung vollziehen zu lassen. — 4. (Infolge des Widerstrebens der Kurfürsten, welche vor der Krönung von einer Sendung nach Avignon nichts wissen wollten, und 5., da die doch endlich nach Avignon abreisenden Boten unterwegs in Gefangenschaft gerieten und 5 Tage aufgehalten wurden), kamen wir (Audibert und ein anderer Legat) samt den Boten des . . . Kaisers erst am 3. Juli, also 6 Tage vor dem Krönungstermine, bei der Kurie an.*) . . . Deutsche Reichstagsakt. I n. 64 S. 100 f.

35a. (Zwischen 1376, Juli 3., und 1377, Sept. 22. Aufzeichnungen der päpstl. Kanzlei über die an Karl IV. zu stellenden Forderungen betreffs der bereits erfolgten Wahl Wenzels.) Folgende Briefe erscheinen notwendig: 1. soll vom Herrn Kaiser . . . ein Brief erlassen werden . . ., der ein weit vor der Wahl . . . liegendes Datum haben und des Inhalts sein soll, daß der Herr

*) So war eine Rückkehr bis zum 9. Juli natürlich ein Ding der Unmöglichkeit. Übrigens ließ Karl schon am 6. Juli die Krönung vornehmen. Am selben Tage vollzog König Wenzel unter vollem Titel eine Regierungshandlung, indem er dem Erzb. Friedrich III. von Köln gewisse Privilegien gewährte. Vgl. Deutsche Reichstagsakt. I n. 95.

(Kaiser) unsern Herrn (Papst) bittet, Se. Heiligkeit wolle zu der bevorstehenden Wahl seine Gnade, Genehmigung (beneplacitum) und Gunst gewähren. Dabei ist zu beachten, daß besagte Wahl am 10. Juni 1376 . . . stattgefunden hat. Der Brief soll also ein um 3 Monate älteres Datum tragen. — 2. soll eine apostol. Bulle ausgestellt werden, die wenigstens um einen Monat vor die Wahl zurückdatiert ist, . . . als Antwort auf den vorhergenannten Brief und Gnade, Genehmigung und Gunst des . . . Papstes zu der bevorstehenden Wahl besagen wird.*) Deutsche Reichstagsakt. Bd. I n. 86 S. 139.

36. (1403. Okt. 1. Rom. In Papst Bonifacius' IX. Approbationsbulle für K. Ruprecht heißt es u. a.:) 4. . . . Da seine (Wenzels) Absetzung uns zukommt, so schritten (die Kurfürsten), gestützt auf unsere Autorität, zu Wenzels Absetzung und Entfernung vom röm. Königtume. . . . (Weiterhin folgt die päpstl. Gutheißung dieses Schrittes, sowie die Approbation K. Ruprechts.) Deutsche Reichstagsakt. IV n. 104.

37. (Nach 1410, Sept. 20., ohne Ort. Gregors XII. Approbationsschreiben für K. Sigmund.) . . . Aus eigener Entschließung, nach rechtem Wissen und in apostol. Machtvollkommenheit . . . billigen wir Dir den Namen eines erlauchten röm. Königs zu, erklären Dich für einen solchen und nehmen Dich als solchen an; auch billigen wir Deine Person und erklären sie für geeignet, die kaiserliche Würde zu empfangen. . . . Wir ergänzen auch jeden Mangel, der etwa rücksichtlich des Wahlvorganges (forme) oder Deiner Person . . . sich irgendwie finden sollte, und befehlen allen und jeden Christgläubigen und den Vasallen selbigen Reiches . . ., daß sie Dir als römischem Könige . . . wirksam gehorchen sollen. . . . Deutsche Reichstagsakt. VII n. 13 S. 29.

Der dem Reiche geleistete Eid.

38. (1344. Ludwig d. B. hatte die Fürsten und die Städte nach Frankfurt zu einem Reichstage (parlamentum publicum) berufen. Meister Wiker, der Kanzler des Trierer Erzbischofs, hielt folgende Anrede an den Kaiser:) Gnädiger Herr! Unsere Herren, die Kurfürsten und andere des Reiches Getreue, welche unlängst in Köln sich versammelt haben, haben die Artikel Eures Ausgleiches, die vom Papste gefordert werden, und auf deren Zugeständnis der apostol.

*) Zu dieser Fälschungsangelegenheit s. Deutsche Reichstagsakt. I. Vorrede S. LXXXVII f.

Stuhl besteht, erwogen und sind zu dem einmütigen Beschlusse gekommen, daß jene Artikel zum Verderben und zur Zerstörung des Reiches ausgedacht worden sind, und daß inkraft des dem Reiche geleisteten Eides weder Ihr einwilligen könnt, noch sie. . . .

Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 229.

Zur Titulatur des Königs.

39. (1311. Nov. 20. Heinrich VII. bringt unter den Anklagen gegen die Florentiner auch vor:) . . . Öffentlich und mit lauter Stimme ließen sie vom Herolde den Befehl ausrufen, daß jedermann, ungestraft an ihren Personen und Sachen, die Leute jenes „Königs von Deutschland" angreifen dürfe. Nicht ihren und der Römer König wollten sie ihn nennen und unterdrückten die Würde seines wahren Titels, ihm zu Spott und Unglimpf.

Bannitio Florent. Citatio. Leges II p. 520, 8—12.

40. (1508. Febr. 8. Bulsan (?). Maximilian schreibt dem Rate von Eslingen, den Durchzug zur Kaiserkrönung hätte er gegen Venetianer und Franzosen nicht erzwingen können, und weiter:) . . . wollen Unß yetzo . . . des Titels eins Erwählten Römischen Kayfers angenommen haben, der Hoffnung, auch deß Fürsatz, ob immer möglich sein will, die Crönung zu empfahen . . ., mit Ernst begehrend, ihr wollet Uns hinfüro allzeit schreiben dergestalt: N. Erwelten Römischen Kayfern, zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn, Dalmacien, Croatien u. s. w. Künigen u. s. w., aber in Reden . . . wollet Uns nennen gestracks: Römischen Kayfer u. s. w.

Datt, De pace publ. p. 569. (Pfeff. Vitr. ill. tom I p. 717ª.)

Reichsinsignien.

41ª. (1424.) Das würdige Heiligtum, das zum Reiche manch Hundert Jahr gehört hat, war ihm über 40 Jahre entfremdet. Es war bei Zeiten Kaiser Karls (IV) . . . gen Böhmen geführt, und der röm. König Sigmund . . . führte es gen Ungarn. . . . Nun bedachte sich der röm. König und schrieb denen von Nürnberg, daß sie zwei Bürger zu ihm sendeten: das waren Sigmund Stromer und Sebold Pfinzing der Junge*). Denen überantwortete der röm. König das würdige Heiligtum so stillschweigend und heimlich, daß nicht mehr als sechs Personen darum wußten. Sie führten es . . . aus Ofen auf einem Wagen, als wären es Haufen oder Fische . . . und brachten es gen Nürnberg. Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 124

Mencken I p. 1175 seq.

*) Es war also Sebold Pfinzings Sohn und hieß Jorg Pf. Vgl. Städtechron. II S. 42 f.

41b. (1424. Febr. 9. Ofen. Urk. Sigmunds.) Wir Sigmund . . . haben dem Rate und der Stadt gemeiniglich zu Nürnberg . . . übergeben, überantwortet und befohlen . . . unser und des h. Reiches Heiligtum, und zwar: S. Karls des Königs Schwert; des S. Mauritius Schwert; die Krone St. Karls des Königs mit edelen Steinen und Perlen; item (ein Stück) von der Krippe Gottes in einem langen, goldenen, mit edelen Steinen gezierten Behältnisse; item drei Glieder von den Ketten S. Peters, S. Pauls und S. Johanns, in einem silbernen, vergoldeten Kästchen; item der h. Anna Arm, in einem vergoldeten, mit ihrem Namen versehenen Behältnisse liegend, das wieder in ein langes silbernes, vergoldetes Kästchen eingeschlossen ist; item S. Johanns des Evangelisten Rock in einem silbernen, vergoldeten Lädlein, auf dessen Mitte ein kleines krystallenes Kreuz ist; it. S. Johanns des Täufers Zahn in einer kleinen krystallenen, mit feinem Golde umgebenen Monstranz; it. den Speer Gottes und auch einen Span des heiligen Kreuzes, miteinander in einem großen, mit Edelsteinen und vielen Perlen ausgestatteten Kreuze, dessen Fuß aus vergoldetem Silber besteht und mit des Reiches und der Krone zu Böhmen Wappen und Kleinoden geziert ist; it. ein kleines Kreuz, in welches das Kreuz des Holzes Gottes gelegt wird, wenn man das zeigt; it. ein großes Behältnis aus vergoldetem Silber mit einem großen Krystalle, darein man den Speer und das Holz des Kreuzes Gottes zur Zeit der Zeigung legt; it. eine braune Dalmatika S. Karls mit Adlern; it. eine Dalmatika S. Karls, schwarz und mit Perlen; it. eine weiße Dalmatika, mit Perlen an den Ärmeln und mit Fäden (Schnüren?) ringsherum; it. eine lange Stola, golden, mit Adlern und Perlen; it. eine rote Kappe (einen Mantel) mit einem goldenen Löwen und einem Kamele, die mit Perlen gesteppt sind; it. S. Karls Gürtel; it. zwei silberne königl. Scepter, von denen das eine vergoldet ist; it. zwei silberne, vergoldete Äpfel und auf jeglichem ein Kreuz; it. S. Karls Apfel, außen golden, inwendig aus Holz, mit einem Kreuze und edelen Steinen und Perlen; it. S. Karls silberne, vergoldete Sporen; it S. Karls rote Gugel; it. S. Karls Königshandschuhe mit edelen Steinen und Perlen; it. S. Karls Sandalen; it. S. Karls Niederschuhe*); it. in

*) Endres Tucher zählt in seinem „Memorial" die Stücke etwas abweichend auf. Er nennt da Karls „hosen, schuch". (Städtechron. II S. 18.) Sind vielleicht die in der Urk. genannten „Niederschuhe" diese „Hosen"(=Strümpfe)?

einem goldenen Behältnisse S. Karls Gürtel, nach Gürtelart mit Knäufen und Schellen. (Das alles haben wir überantwortet,) also, daß es fürbaß daselbst zu Nürnberg ewiglich bleiben und sein soll, ohne unsern und aller unserer Nachkommen, röm. Kaiser und Könige, Widerruf. . . . Auch soll kein Priester damit zu schicken, noch Gewalt darüber haben, denn zu den Zeiten, wenn man die Vorweisung thun soll. Alsdann mag der Rat dazu schicken, fügen und abordnen, wen er will, und die Priesterschaft soll sich solcher Gewalt und Schickung . . . nur mit Geheiß des obgenannten Rates unterwinden. Auch thun wir ihnen die besondere Gnade . . ., daß sie von dem Tage der Vorweisung (des Heiligtums) an 14 Tage lang eine Messe und Jahrmarkt in der . . . Stadt Nürnberg haben mögen. . . .

Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds Bd. IV S. 474 n. 5.

41c. (1350.) Wir Karl (IV.) . . . bekennen öffentlich . . ., daß der hochgeborene Ludwig, Markgraf von Brandenburg . . . Freitag vor Judica uns als einem röm. Könige und seinem rechten Herrn das Heiligtum und die Kleinodien des h. Reiches, das ist mit Namen: ein goldenes Kreuz (nun folgt die Aufzählung von Gegenständen, die sich meist in der Urkunde Sigmunds für Nürnberg v. 9. Febr. 1424 wiederfinden. Ich hebe hier der besonderen Merkwürdigkeit wegen nur einige heraus.) . . . des h. Kaiser Karls goldene Krone mit dem Bogen und dem Kreuze, die darauf gehören, gewirkt von mancherlei Edelgestein; darein ist besonders gewirkt ein Edelstein, den man nennt den Waisen . . .; ein großer Fingerring mit einem großen Rubin, vier großen Saphiren und vier Perlen, der von einem Herzoge zu Braunschweig (Otto IV. ?) herrührt . . . vollständig eingeantwortet hat. . . . Gegeben zu München, Freitag vor Judica (12. März) 1350. Lünig, Reichs-Archiv V, S. 5.

Pfeff. Vitr. ill. I S. 872.

42a. (1347. Karl IV. in Basel.) Am Weihnachtstage . . . las er bei der Messe, das entblößte Schwert in der Hand, mit lauter Stimme das Evangelium: Es ging ein Gebot aus vom Kaiser Augustus (Luk. 2,1—14, die Evangelienperikope des Festtages).

Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 252.

42b. [Vgl. auch unten Sz. 55.]

Königsamt. Der König als Schutzherr.

43a. (1287. Würzburg. Erlaß Rudolfs:) Das uns von oben her anvertraute Herrscheramt verpflichtet und verbindet uns, Zwietracht und Unrecht völlig auszurotten und, soviel an uns ist, den Unterthanen

des h. röm. Reiches samt und sonders die Vorteile des Friedens und den ungestörten Genuß der erwünschten Ruhe zu verschaffen.

Sentent. de condit. pupil. Leges II p. 452.

43b. (1442. Friedrichs III. Frankfurter Reformation.) Sintemal wir von des allmächtigen Gottes Gnaden unverdienter Sachen zu der Würde der röm. Königsgewalt erhöhet und gesetzt sind, so bedünkt uns wohl billig, daß wir unsere Pflicht gegen männiglich also beweisen, damit man in dem h. röm. Reiche Friedens und Gemachs seliglich empfinde. Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I n. 45 S. 170a.

44a. (1291.) Unter Herrn Rudolfs . . . Regierung war ein so großer Friede in allen Teilen Deutschlands . . ., daß ein so großer und ein solcher Friede in selbigem Lande nie gehalten, noch gesehen worden war. Solange war ganz Deutschland ruhig vor ihm, und vor seinem Angesichte scheute sich jedermann, und sogleich nach seinem Tode wurde im ganzen deutschen Reiche der Friede gebrochen und zerstört, als hätte dort nie der Friede bestanden.

Gotfrid. de Ensming. ad a. 1291. Fontes II p. 134.

44b. (Von Karl IV. heißt es:) Den Deutschen schafft er nur geringen Frieden, großen dagegen den Böhmen, indem er alle Räuber ohne Unterschied enthaupten läßt. Daher ist er hier (in B.) mächtig und dem Volke (plebi) angenehm.

Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 275.

45a. (1495. Worms. Die Reichsstände legten dem Könige einen Verfassungsentwurf vor. Es sollte ein ständiger Reichsrat mit weitgehenden Befugnissen eingesetzt werden. „Alle uns [Maximilian] als röm. König und das Reich antreffende Sachen" waren dem Geschäftskreise dieser Behörde zugewiesen. Nun fährt der Entwurf fort:) Jedoch von diesem Generalbefehle und -vollmacht ausgenommen sind die nachbenannten Fälle, dieweil die der Würde unserer königl. Majestät anhangen, als Fürsten, Grafen, freie Herren oder Edele zu machen oder andere Würde und Ehre zu geben. Wir behalten uns auch die Belehnung mit den erlauchten Lehen und mit den Regalien an diejenigen vor, welche (solche) bisher unter der Fahne, öffentlich und in feierlicher Weise empfangen haben. (Geringe Lehen können nach freier Wahl vom Könige oder auch vom Reichsrate empfangen werden.) — (Des Königs Gesetzentwurf lautet an entsprechender Stelle:) Doch hierin ausgeschlossen und uns vorbehalten die Handlungen, so der Würde und Macht unserer königl. Majestät anhangen, als

Freiheit (Privilegium), Ehre und Würde zu geben, die erlauchten Lehen und Regalien derjenigen, welche sie unter der Fahne öffentlich zu empfangen verpflichtet sind, zu verleihen, und alle erbloſen, konfiscierten und verfallenen Güter zu behalten oder zu vergeben. In solchen und anderen Fällen (wollen) wir selbst handeln. Aber andere und mindere Lehen*) wollen wir auch selbst leihen oder es den erwähnten Räten (des Reichsrates) an unserer Statt zu thun befehlen. Datt, De pace publica p. 837ª und 854ᵇ.

45ᵇ. (1349.) Der König (Karl IV.) bestätigte den Frankfurtern ihre Messe und alle ihre Privilegien, wofür er sich 20 000 Mark bezahlen ließ, die von den dortigen Juden genommen (recepta) wurden. . . . In Bonn besiegelte er den Aachenern alle alten und mehrere neue Privilegien. Matthias Nuewenburg. Fontes IV p. 271.

45ᶜ. (1495.) Auf dem Wormser Reichstage wurde Graf Eberhard von Württemberg zum Herzoge erhoben. . . . Er kam gen Worms mit vielen Vasallen (clientibus) und insonderheit mit 9 Grafen, 37 Edelen und Doktoren und mit vielen Rossen. Dienstag nach der Zwölfboten Teilung**) erschien Eberhard (vor Maximilian I.). Geführt wurde er von den beiden Landgrafen Wilhelm von Hessen, welche zu seiner Rechten schritten, und vom Fürsten Rudolf von Anhalt, der zu seiner Linken einherging. Sie fielen dem höchst edelen Könige der Römer zu Füßen. Dieser versetzte (Eberhard) aus dem Stande (ordine) der Grafen und machte ihn zum Herzoge. Zuerst gab er ihm den Herzogsmantel, darauf den Herzogshut, zudritt das Herzogsschwert und das Wappen und den Titel eines Herzogs. Nachdem Eitelfritz von Zollern, Hans von Werdenberg und Kraft von Hohenlohe den röm. König um die Regalien gebeten hatten, befahl ihnen (Eberhard), mit der schwarz und roten Fahne den Thron des Kaisers zu umreiten; er selbst folgte mit 5 Fahnen und 200 Pferden. Die 5 Fahnen waren folgende: die erste war die des Herzogtums Württemberg, welche Simon Wecker, Graf von Zweibrücken und Bitsch, trug; die zweite die des Herzogtums Teck,

*) Andere also als die Fahnenlehen.

**) post Divisionis Apostolorum. Die obige Übersetzung entspricht der deutschen Tagesbenennung, welche der in Endres Tuchers Baumeisterbuch enthaltene Kalender hat. Der XII Boten Teilung ist der 15. Juli. Bibl. des Stuttg. Lit. Vereins Bd. LXIV S. 26.

welche Graf Wolf von Fürstenberg trug; die dritte war die der Grafschaft Mömpelgard, welche Simon Herr zu Falkenstein trug; die vierte war eine rote Fahne mit einem schwarzen Adler, sie ist des Reiches Sturmfahne und wurde von Bernhard, Grafen zu Oberstein, getragen; die fünfte Fahne war durchaus rot, sie ist die Blutfahne (sanguineum vexillum) und bedeutet die Regalien; getragen wurde sie von Stephan, Baron von Gundelfingen. So wurde (Eberhard) inthronisiert und begabt vom Könige der Römer.

Linturii Appendix ad Rolewinck. fascicul. temp. Pistor.-Struve II p. 595.

Der König als Kriegsherr.

46a. (1284. März 8., zu Breisach. Rudolf schreibt an den Rat und die Bürger von Lübeck:) Eure Treue soll wissen, daß wir nach Rat unserer Fürsten und Getreuen für gut erachtet haben, den feierlichen in Nürnberg abzuhaltenden Hoftag zu widerrufen und ein allgemeines Heer aufzubringen (generalem exercitum instaurandum), in der Erwägung, daß solches der Bewahrung des allgemeinen (Land-)Friedens förderlicher ist als oben erwähnter Hoftag. Der Aufbruch besagten Heeres wird im nächsten Juni am Feste des h. Täufers Johannes stattfinden. . . . Curia Nurenb. Ll. II p. 445.

46b. (1488. An Eßlingen.) Friderich von Gots Gnaden Röm. Kayser. Lieben getruwen. Vnß sin glauplich schrifften vnd bottschafften zu mermalen zukommen, dardurch wir warlich bericht werden, daß die Rettung vnd hilff vnser lieben Sunß, deß Röm. Kunigs keinen verzug erlyden mag: und begeren demnach an Eüch mit besonderm vnd ganzem vleyß, auch ernstlich bevehlende, ir wellent auff vnsern Keyserl. gebottsbrief, so wir eüch vormals zugesant haben, . . . zu Roß und fuß auff das maist vnd stärckist so ir vermügt on alles verziehen fürderlichen auff fein vnd mit sampt vnsern vnd deß h. Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Vntertanen, die wir gleicher weiß beschriben haben, helffen, den gemelten vnsern lieben Sun, den Rom. Kunig, auß den handen seiner vngetruwen vndertanen*) zu erledigen, vnd seit darin nit sewmig, alß Jr das vnß, demselben vnserm lieben Sun vnd dem h. Reiche zu thund schuldig seit vnd wir vnß deß vngezweyfelt zu Eüch versehen. Wollen wir mit sampt dem ytzgemelten vnserm lieben Sun in allen gnaden

*) Die Bürger von Brügge hielten ihn 1488 einige Zeit gefangen, bis ihn die deutsche Heerfahrt befreite.

gegen Eüch Erkennen vnd zu gut nit vergeßen. Geben in vnser Statt Speyr am Fritag nach den Osterfyertagen A. D. 1488.

Datt, De pace publ. p. 208b.

46c. (1432 und 33. Auf seiner Krönungsfahrt hatte König Sigmund sehr ungenügende Streitkräfte und mußte in Siena fast ein Jahr liegen. — Du solt horen,) . . . wie es Im gar hart lag, vnd er uerschreipt allen kurfursten vnd steten in dem reich, vnd pat vnd pat vnd mante sie, zu yme zu komen, zu zweyen malen, aber Im kam nymant, das er auch hernach clagete zu Pasel vnd es doch nit vergas.*) Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 123. Mencken I p. 1242.

47. (1427.) Im selben Jahre zogen die Kurfürsten, welche ein großes Heer hatten, zum Kampfe wider die Böhmen in das Land Böhmen. Matth. Doering. Contin. Chron. Theod. Engelhus. ad. a. 1427. Mencken III p. 4.

Der König als oberster Richter.

48. (1290.) Als der König (Rudolf) in Erfurt weilte, nahte ihm ein fremder Kaufmann und brachte eine schwere Anklage gegen einen Erfurter Bürger vor ihn. Er behauptete nämlich, daß er dem Bürger eine Summe Geldes zur Aufbewahrung anvertraut habe, was dieser in Abrede stellte, indem er seinerseits angab, er kenne den Menschen nicht. Der König betrachtete die Mienen des Bürgers und sagte: „Wie sollte jener Kaufmann sich in leichtsinniger Frechheit erdreisten, Geld von dir zu fordern, das er dir garnicht anvertraut hätte?“ Unter eidlicher Beteurung antwortete der Bürger abermals, er habe den Menschen nie gesehen, die Forderung sei ungereimt und entbehre jeder Begründung. Der König wollte die Wahrheit an den Tag bringen und die Schlechtigkeit des Bürgers entlarven. Mit den Augen seiner königlichen Majestät betrachtete er den mit kostbaren Gewändern angethanen Bürger und besonders seine aus Seide gefertigte und mit wertvollen Steinen verzierte Mütze. Dann sagte er zu ihm, an derlei Kleinodien, wie seine Mütze eins sei, finde er großes Gefallen. Der Bürger merkte nicht, worauf der scharfsinnige König hinauswolle, und antwortete, wenn sie seiner königlichen Würde gefallen könne, so wolle er ihm diese oder eine noch weit bessere Mütze unverzüglich verehren. Der König nahm die Mütze von dem Bürger entgegen und sprach zu seinen

*) Freilich mußten die Aufwendungen für die Hussitenkriege die Willigkeit der Stände sehr herabmindern.

Dienern: „Geht eilends zum Hause jenes Bürgers und sagt seinem Weibe, sie solle ihrem Gatten das Geld schicken, welches ihm der Kaufmann zur Aufbewahrung anvertraut habe, und damit sie nicht Bedenken trage, überbringt ihr die Mütze ihres Gatten als Unterpfand.“ Als das Weib die Mütze ihres Gatten sah, gab sie das geraubte Geld heraus. Inzwischen behielt der König den Bürger bei sich und plauderte mit ihm, bis sein Auftrag ausgerichtet war. Als die Diener kamen und das geraubte Geld überbrachten, gab der König jenem Bürger die Mütze zurück und sprach zu ihm: „Nimm deine Mütze; denn sie soll dich in dein Verderben begleiten!“ Hierauf zeigte er das geraubte Geld. Der Bürger verstummte. Endlich bekannte er seine That, warf sich dem Könige zu Füßen und flehte um Erbarmen. . . . Der Herr König hielt mit den Edelen, die zugegen waren, einen Rat, was mit einem so argen Verbrecher anzufangen sei. Da riefen sie alle zugleich und mit einem Munde, er müsse nach der Schwere seines Verbrechens hingerichtet und am Schweife eines Pferdes zum Orte seiner Qual geschleift werden. Solches geschah: er mußte einen schmählichen Tod erleiden.

Gotfridi de Ensming. Gest. Rud. et Alb. Fontes II p. 131 seq.

49. (1467. Gutachten der Kurfürsten und Fürsten.) § 8. Alle Recht und Gerichtszwang entsprießen von unserm Herrn, dem Keyser. . . . Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I N. LIV a § 8 S. 218.

50. (15. Jahrhundert.) Ihr habt weiter vorn viel unredlichen Dinges von den vorberührten Richtern vernommen. Nun ist der röm. Kaiser . . . *ihrer aller oberster Richter* und sollte mit Macht (moegeliken) alle Richter und alles Ding, das vor ihn käme und unredlich wäre, regieren und strafen. Aber Könige, Fürsten und Herren nehmen alle Geld und Gut, wovon ich viele Beispiele gesehen und gehört habe. Was sie armen Leuten zugewiesen und gerichtet hatten, das widerriefen sie um Geld und Gut, so daß kein armer Mann dem reichen Manne gegenüber Recht bekommen kann. Darum ist das Recht auf Erden ein Spinnengewebe . . .; fliegt eine . . . Mücke darauf, die muß umkehren; fliegt ein Käfer oder Sperling darauf, die fliegen hindurch. Informatio ex Speculo Saxonico.

Franklin, Reichshofgericht Bd. I S. 353.

51. (1412. Jan. 30. Ofen. Rundschreiben König Sigmunds an die deutschen Reichsstände.) . . . In Wahrheit ist unser königl. Gemüt ohne Unterlaß beladen und innerlich bekümmert, wie wir mit

Machtstellung des Kaisers.

Gottes Hülfe und des h. röm. Reiches getreuem Rate und Beistande mächtiglich selbigem Reiche aufhelfen mögen, das leider in Deutschland, in welschen Landen, im Reiche Arelat, in Savoyen und an allen Enden zerrissen, verfallen und aller seiner ihm zugehörigen Städte, Schlösser, Lande, Leute, Nutzungen, Renten und alles dessen, was es gehabt hat, so ganz beraubt ist, daß ihm Wiederbringung sehr not wäre. Denn es ist offenbar und landkundig, daß ganz Italien . . . in anderer, unberechtigter Leute Gewalt ist; daß durch das weite Königreich Arelat, Savoyen, Lothringen, Burgund und alles Welschland nicht ein Schloß ist, das unmittelbar zu des Reiches Gebote stünde, und besonders daß ihm die Nutzungen und Steuern aller deutschen Lande so stark gemindert und entzogen sind, daß es davon über 13000 Gulden jährlicher Einkünfte nicht haben kann, wie wir dessen mit Rechnung unterwiesen sind. (Nun folgt eine Darlegung, wie König Sigmund die dem Reiche zugehörigen Städte und Gebiete der Aglever Kirche den in sie eingedrungenen Venedigern mit Heeresgewalt abzunehmen sich bemüht habe.) Da sandte . . . Herzog Friedrich von Österreich die Seinen mit Macht dahin, nahm die Stadt Weyden (Udine) und was dazu gehört, ließ sich von ihnen huldigen und schwören und unterstand sich, die der . . . Kirche zu Agley (Aquileja) und ihrem Patriarchen zu entfremden und . . . wider uns und das Reich inne zu behalten. . . . Wiewohl wir uns nun solches sein Handeln zuhand von Reiches wegen hätten zu Feindseligkeiten bewegen lassen können, so wollten wir uns doch friedlich . . . halten und schrieben ihm . . . und seinem Bruder, . . . Herzog Ernst. . . . Das und auch andere Freundlichkeit, die wir selbigem Ernst seither durch Schreiben kundgethan, hat uns nicht geholfen. Wir werden täglich gewarnt, die beiden Brüder seien gewillt, . . . uns in des Reiches Sachen zu hindern und den Venedigern zu helfen, und sie stellen sich auch dazu, so stark sie vermögen. . . .

Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds Bd. I (1838) S. 430. 432 f.

52. (Äneas Sylvius Piccolomini läßt den Kaiser Friedrich III. sprechen:) Wie ich vernehme, seid ihr Fürsten und Städte ungehalten, daß ich nicht oft zu euch (in's Reich) komme, daß ich eure Streitigkeiten nicht schlichte, die Kriege nicht unterdrücke, die Schuldigen nicht strafe, nicht Gehorsam gegen das Recht bei allen erzwinge. Aber ihr wollt nicht sehen, daß das erschöpfte Reich nicht die Mittel

gewährt, dies alles zu vollbringen. Wenn ich auch nur einmal dorthin (in's Reich) komme, so gebe ich leichtlich mehr aus, als ich in einem Jahrzehnt aus dem Reiche zusammenscharren (corradere) kann. Wenn ich euch Aufträge gebe, wer führt sie aus? Wenn ich schreibe, befehle, so leistet ihr gerade soweit Gehorsam, wie euch beliebt.

Aeneas Sylvius Dieta Ratispon. bei Mansi Appendix ad orationes Pii II (Lucae 1759) p. 6. 7.

Entnommen aus Franklin, Reichshofgericht Bd. I S. 359 n. 4.

53. (Um 1460 redet der aus Andlau im Elsaß gebürtige Kanonikus zu Kolmar, Doktor Peter, die deutschen Fürsten und den Kaiser Friedrich III. folgendermaßen an:) Erlauchte Fürsten Deutschlands, an euch wende ich mich mit meiner Rede. Denn die starke Liebe zum Reiche läßt mich nicht schweigen. Mit außerordentlicher Sorgsamkeit, mit fürwahr großem und hervorragendem Ruhme und mit Bethätigung der Tugenden haben eure Vorfahren das Weltreich erworben. Groß und umfassend war's, als sie es euch anvertrauten. Aber eure Nachlässigkeit, eure Unthätigkeit und, ich möchte es aussprechen dürfen, eure Zwietracht haben es in den Zustand gebracht, den wir heute mit weinenden Augen vor uns sehen. Wie wollt ihr euch dereinst vor dem Höchsten verantworten? Bei dieser Gleichgültigkeit, o Kaiser, kannst du in Zukunft dich nicht mit Recht Augustus*) nennen. Aller Augen blicken auf dich; die unter dir Stehenden entschuldigen sich mit dir. Denn dich gehe die Sache besonders an, so meinen sie, der du zum Haupte des christlichen Erdkreises gesetzt bist. Darum wache endlich auf, der du schläfst! Gedenke, daß deiner Treue das ruhmvolle Kaiserreich (imperium), Deutschlands Zierde, und die Krone der Welt befohlen ist! Hebe deine Augen auf und schau ringsum und hilf dem herrlichsten, aber längst an vielerlei Schwächen krankenden Reiche auf, wie deine Pflicht erheischt! Möchte dich doch das Beispiel deiner Vorfahren entflammen! Möchte doch in dir Deutschlands alter Ruhm wieder erstehen! . . . Du antwortest vielleicht: „Die früheren Kaiser besaßen ein sehr mächtiges Reich. Sie verfügten über einen sehr reichen Schatz und konnten deshalb leichter ausführen, was du von mir begehrst. Jetzt aber hat man mir alle Gebiete des Reiches ringsumher geraubt, meinem Adler die Federn ausgerauft. Die Macht ist vermindert, die

*) Allzeit „Mehrer" des Reiches war die übliche Verdeutschung dieses Kaisernamens!

Kraft erschöpft, winzig der Schatz." O laß dich, du größter Vater der Könige, diese Meinung nicht entmutigen! Deshalb besaßen jene ein so weites und mit Gold erfülltes Reich, weil sie Sorge und Fleiß darauf wendeten und bisweilen die Nächte schlaflos verbrachten, um ihrer Unterthanen Wohl zu fördern. Weil man davon abgelassen hat, fehlt es an dem einst so glücklichen Wachstume und Gedeihen.

Petri de Andlo De imperio Romano-Germanico lib. II cap. 18 ed. Freher (1603) p. 137 seq.

54. (1343 oder kurz vorher verfaßte Wilhelm von Ockam den ersten und den dritten Teil seines Dialogus. Im 2. Traktate des dritten Teiles nun handelt er von den Rechten des röm. Kaisertumes.) Schüler: Was die Macht des Kaisers in weltlichen Dingen betrifft, so frage ich, ob der wahre Kaiser der Römer diese Gewalt . . . über die ganze Welt hin besitze, so daß sämtliche Länder der Welt ihm in weltlichen Dingen unterworfen seien. Lehrer: Hierüber giebt es verschiedene Meinungen. . . . Die eine ist, daß von Rechts wegen alle Reiche (regna) der Welt in weltlichen Dingen dem Kaiser der Römer unterworfen sind. . . . Alle Reiche der Gläubigen und der Ungläubigen sind dem Kaiser von Rechts wegen, obwohl nicht thatsächlich (de facto), unterworfen. . . . Die andere Meinung ist, daß, obschon der Kaiser der Römer einstmals der Herr der ganzen Welt gewesen ist, er doch jetzt nicht mehr der Herr der Nationen ist. . . . Schüler: . . . Der Papst wird den Kaiser des Rechts und der Herrschaft, welche dieser über den König Frankreichs hat, berauben können. Lehrer: Darauf wird geantwortet, daß der Papst aus keiner . . . berechtigten Machtvollkommenheit das Kaisertum solchen Rechts und solcher Herrschaft berauben kann, wie er denn das Kaisertum nicht zerstören kann. . . . Schüler: Kann der Kaiser den König von Frankreich . . . von der Unterwerfung unter das Kaisertum befreien? Lehrer: . . . Keineswegs kann der Kaiser das Königtum Frankreich so vom Reiche sondern, daß es demselben nicht unterworfen wäre. Das hieße das Kaisertum zerstören, und das kann der Kaiser nicht.*) Goldast, Monarchia Tom. II p. 904 seq. 906. 908.

*) Hier wie in anderen Werken vermeidet Ockam, sein eigenes, abschließendes Urteil auszusprechen. Riezler (Die literarischen Widersacher der Päpste. S. 269) ist geneigt, in den letzten Sätzen des „Lehrers", welche die weltliche Jurisdiktion des Kaisers über den ganzen Erdkreis vertreten, den Ausdruck von Ockams eigener Überzeugung zu sehen. Sonst aber ist er kein unbedingter Anhänger der Universalmonarchie, wie Riezler auf derselben Seite seines Werkes anmerkt. —

55. (1437. Schwer krank wollte K. Sigmund sich von Prag nach Ungarn bringen lassen. Er kam aber nur bis Znaim in Mähren.) Des Tages, als er verscheiden sollte, befahl er (Sigmund), ihn anzukleiden wie einen röm. Kaiser, . . . mit seinem Epistoler-Rock und Evangelier-Rock, mit seiner Chorkappe, seiner kaiserlichen Krone. So hörte er die Messe. Nach der Messe ließ er sich wieder auskleiden und sprach: „Nun thut mich an, wie man mich begraben will!" Das that man. Also saß er auf einem Stuhle und verschied (Montag, 9. Dezember). Nun sollst du merken, was er ihnen befahl, ehe er starb: Man sollte ihn stehen lassen zwei oder drei Tage, damit jedermann . . . sehen könnte, daß all der Welt Herr tot und gestorben wäre. Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 219. Mencken I p. 1278.

56. (1471. Auf dem Reichstage zu Regensburg wurde über Abwehr der Türkengefahr verhandelt. Die schwer bedrohten Ungarn schrieben:) Sie mahnten und bäten den Kaiser, auf dem von fast allen Fürsten Deutschlands besuchten . . . Reichstage ein Heilmittel für die der Christenheit geschlagenen Wunden zu schaffen. In erster Linie müsse er, der ja der Kaiser der Christen sei, auch der Vorkämpfer der Christen sein. Ad histor. Friderici III. Freher-Struve, Scrpt. rer. Germ. II p. 299.

57. (1387. Ein ungenannter Städtebote, wahrscheinlich Hermann Ebner d. Ä. von Nürnberg*), berichtet an die Rothenburger Peter Kreglinger und Heinrich Toppler über König Wenzel:) Er meint, als ich virstanden han, daz er gerne sehe, daz herren**) und stett zü nichte worden. Deutsche Reichstagsakt. I n. 309 S. 560.

58. (1471. Vom Regensburger Reichstage, auf welchem über einen Türkenzug verhandelt wurde, schrieb ein Italiener, der Begleiter des päpstl. Legaten, in vertraulichen Briefen:) Ich bin überzeugt, wenn der Kaiser will, so kann zum Heile der Christenheit alles in's Werk gesetzt werden, nichts aber, wenn er sich weigert. Voller Parteiung***) ist Deutschland. Die Freunde folgen dem Kaiser sehr willig; die übrigen wünschen, da der Kaisername in diesem Volke groß ist und viel vermag, sich ihm zu verbinden und die gemeinsame Angelegenheit zu unterstützen. . . .

*) S. Reichstagsakt. II S. 138.

**) D. i. der Herrenstand, Fürsten und Herren.

***) Im Texte steht factiosa.

(In einem etwas späteren Briefe heißt es:) Es verlautet, daß der Kaiser aufgebrochen sei und zu Schiffe auf der Donau (nach Regensburg) herankomme. . . . Groß ist sein Ansehen in dem nach allen Seiten von Parteiungen zerspaltenen*) Lande, aber in dem Sinne groß, daß es mehr Schatten als Körper besitzt.**)

Ad histor. Frider. III.

Freher-Struve, Script. rer. Germ. II p. 293.

Des Kaisers Beamte.

59. (1356.) Wir bestimmen kraft dieses kaiserlichen Erlasses, daß die geistlichen wie die weltlichen Kurfürsten bei Empfang ihrer Lehen und Regalien vom Kaiser oder Könige durchaus nicht verpflichtet sind, irgend wem etwas zu geben oder zu bezahlen. Denn das Geld, das bei solcher Gelegenheit gezahlt wird, gebührt den Beamten (officiatis). Da nun die Kurfürsten sämtlichen Ämtern (officiis) des kaiserlichen Hofes vorstehen und in solchen Ämtern ihre Stellvertreter (substitutos) haben, die zu diesem Zwecke von den röm. Fürsten (Königen) . . . besoldet sind (dotatos), so würde es widersinnig erscheinen, wenn die stellvertretenden Beamten von ihren Vorgesetzten (superioribus) unter irgend welchem Vorwande Geschenke fordern wollten. . . . Jeder andere geistliche oder weltliche Reichsfürst muß bei Empfang seiner Lehen vom röm. Kaiser . . . den Beamten des kaiserlichen . . . Hofes 63 Mark und einen Ferto Silber zahlen, falls er sich nicht auf ein Privilegium . . . berufen kann. . . . Die besagten 63 Mark samt dem Ferto Silber soll der Meister des kaiserlichen . . . Hofes (magister imperialis curiae) also verteilen: Für sich behält er 10 Mark und giebt dem Kanzler des kaiserl. Hofes (cancellario imp. curiae) auch 10 Mark, den Meistern, Notaren und Schreibern 3 Mark und dem Siegeler für Wachs und Pergament einen Ferto. Dafür sind der Kanzler und die Notare dem sein Lehen empfangenden Fürsten zu nichts anderem verpflichtet, als ihm eine Urkunde auszustellen, welche den Lehensempfang oder die einfache Investitur bezeugt. — Desgleichen soll der Hofmeister von besagtem Gelde geben: 10 Mark dem Schenk von Limburg, 10 M. dem Küchmeister (magistro coquine) von Nortemberg, 10 M. dem Vicemarschall von Pappenheim und 10 M. dem Kämmerer von Falkenstein, jedoch nur in dem Falle,

---

*) Beidemal steht im Texte factiosa, das zweite Mal ist undique zugefügt.

**) Magna est ejus auctoritas . . ., verum ita magna, ut multum umbrae, non tantum corporis habeat.

daß sie . . . auf den feierlichen Hoftagen zugegen sind und in ihrem Amte Dienstleistung thun. Sind sie . . . abwesend, so sollen die Beamten des kaiserlichen . . . Hofes, welche die entsprechenden Ämter (eines Hofschenken, Hoftruchsessen u. s. w.) versehen, wie sie der Abwesenden Stellvertretung besorgen, deren Titel führen und deren Arbeit verrichten, so auch deren Lohn und Vorteile davontragen. — Das Pferd oder sonstige Tier, welches ein Fürst reitet, wenn er seine Lehen vom Kaiser . . . empfängt, . . . fällt dem obersten Marschall, d. i. dem Herzoge von Sachsen zu, wenn er zugegen ist, im andern Falle dessen Vicemarschalle, dem von Pappenheim, und wenn auch der abwesend ist, dem Marschalle des kaiserlichen . . . Hofes. Goldene Bulle Kap. 30.

O. Harnack, Kurfürstencollegium S. 242—244.

60. (1356.) Wir bestimmen, daß, so oft der Kaiser oder König der Römer seine feierlichen Hoftage hält, bei welchen die Kurfürsten ihre Ämter zu versehen haben, hierin folgende Ordnung beobachtet werden soll: Erstens, wenn der Kaiser oder König selber auf dem königl. Stuhle oder kaiserl. Throne sitzt, soll der Herzog von Sachsen sein Amt folgendermaßen verrichten: Vor dem Gebäude, in welchem der Kaiser oder König thront, ist ein Haufen Hafer in der Höhe aufzuschütten, daß er bis an den Bug oder den Brustriemen des Pferdes reicht, auf welchem der Herzog reitet. Dieser soll in der Hand einen silbernen Stab und ein silbernes Gemäß halten . . . und das Gemäß voll Hafer schöpfen, um es dem zuerst herantretenden Diener zu reichen. Hierauf steckt er den Stab in den Hafer(-Haufen) und zieht sich zurück. Dann verteilt sein Vicemarschall, der von Pappenheim nämlich, oder in dessen Abwesenheit der Marschall des Hofes den übrigen Hafer. Ist der Kaiser oder König zur Tafel gegangen, so haben die geistlichen Kurfürsten, die (drei) Erzbischöfe, sich mit den übrigen Prälaten vor dem Tische aufzustellen und in der hierüber weiter oben vorgeschriebenen Ordnung den Tisch zu segnen. Nach der Segnung sollen selbige Erzbischöfe sämtlich, wenn sie zugegen sind — im andern Falle zwei oder auch einer — die kaiserl. oder königl. Siegel und Stempel vom Hofkanzler in Empfang nehmen. Indem dann derjenige, in dessen Erzkanzlerbezirke der Hoftag gehalten wird, in der Mitte schreitet, die beiden anderen aber ihm zur Rechten und zur Linken einhergehen, sollen sie die Siegel und Stempel, welche an einem von ihnen allen angefaßten Stabe hangen, gemeinsam tragen und ehrerbietig vor dem Kaiser

oder Könige auf den Tisch niederlegen. Der Kaiser . . . stellt sie ihnen sogleich wieder zu. Derjenige, in dessen Erzkanzlergebiete solches geschieht, . . ., soll das ihm umgehängte größere Siegel bis zur Beendigung der Tafel tragen und bis er zu seiner Herberge kommt, zu welcher er sich zu Pferde vom kaiserl. Hofe begiebt. Der erwähnte Stab muß aus Silber bestehen und 12 Mark Silber im Gewicht haben. Von dem Silber und seinem Werte hat jeder der Erzbischöfe den dritten Teil zu bezahlen. Der Stab ist durchaus samt den Siegeln und Stempeln dem Kanzler des kaiserl. Hofes zu dessen freier Verfügung zu überweisen. Sobald derjenige (Erzbischof), den die Reihe trifft, mit dem größeren Siegel vom kaiserl. Hofe nach seiner Herberge zurückgekehrt ist, . . ., soll er gehalten sein, das Siegel sofort durch einen seiner Diener dem Kanzler des kaiserl. Hofes auszuliefern. — Alsdann (wenn die Erzbischöfe das Tischgebet gesprochen) soll der Erzkämmerer, der Markgraf von Brandenburg, zu Pferde nahen, mit Wasser gefüllte silberne Becken . . . und ein schönes Handtuch in den Händen. Er steigt vom Pferde und bietet das Wasser dem Herrn Kaiser . . . zur Händewaschung dar. — Ebenso reitet der Pfalzgraf bei Rhein herzu und hält vier silberne, mit Speisen bedeckte Schüsseln in den Händen. Nachdem er vom Pferde gestiegen ist, trägt er sie vor den Kaiser und stellt sie vor ihm auf den Tisch. — Darauf soll der König von Böhmen als Erzschenk ebenso zu Pferde daherkommen und in der Hand einen silbernen Becher . . . halten, der mit einer Mischung von Wein und Wasser angefüllt ist. Er steigt vom Pferde und reicht dem Kaiser . . . den Becher zum Trunke dar. — Da wir erfahren haben, daß es bisher also Brauch gewesen ist, so bestimmen wir dementsprechend, daß, wenn die weltlichen Kurfürsten ihre vorbesagten Ämter versehen haben, der von Falkenstein als Unterkämmerer das Pferd und die Becken des Markgrafen von Brandenburg für sich in Empfang nehmen soll, der Küchmeister von Nortemberg das Pferd und die Schüsseln des Pfalzgrafen, der Viceschenk von Limburg das Pferd und den Becher des Königs von Böhmen, der Vicemarschall von Pappenheim das Pferd, den (silbernen) Stab und das Gemäß des Herzogs von Sachsen, jedoch nur, wenn sie (die Vicebeamten) auf dem kaiserl. . . . Hoftage zugegen sind und jeder von ihnen in seinem Amte den Dienst leistet. Meinen sie aber oder einer von ihnen, sich von besagtem Hoftage fernhalten zu dürfen, so sollen die ständigen Diener des kaiserl. . . . Hofes, u. z. jeder an Stelle desjenigen (Vice-

beamten), mit dem er Titel und Amt gemeinsam hat, den im Vorhergehenden bezeichneten Vorteil hinnehmen, wie er das (entprechende) Amt versieht. Goldene Bulle Kap. 27.

D. Harnack, Kurfürstencollegium S. 239—241.

61. (1417) war der (Bischof Georg) von Passau römischer Kanzler, einer von Hohenlohe. Da er starb (29. Sept. 1423), ward Kanzler . . . Johann, Bischof zu Agram in der windischen Mark, und war von Meisenheim bei Kreuznach gebürtig. . . . Bei dem lernte Kaspar Schlick, daß er Unterkanzler (Vicekanzler) ward. Als der Kaiser (1432 und 1433) zu Siena lag . . . und gen Rom ziehen wollte, . . . da machte der Kaiser den Kaspar Schlick zum röm. Kanzler und machte ihn selber zum Ritter, und ward derselbe Kaspar also mächtig, daß er (Sigmund) ihm die Pflege zu Eger gab. . . . Es hat niemand gehört, daß eines Bürgers Sohn (wie Kaspar Schlick es war) in deutschen Landen so mächtig geworden wäre.

Eberh. Windeck, Histor. Sigismundi cap. 204.
Mencken I p. 1259.

62. (1421.) Da teidingte Bischof Jorg von Passau, ein Graf von Hohenlohe, und Graf Ludwig von Öttingen. Der eine war des Herren Königs Kanzler, der andere sein Hofmeister. Die zwei machten einen Frieden zwischen dem röm. Könige und der Königin.

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 86. Mencken I p. 1143.

63. Im J. 1313 . . . wurde von dem durchlauchtigsten Herrn Heinrich, von Gottes Gnaden Kaiser . . ., und von seinem Rate angeordnet, daß alle Geschäfte, sowohl diejenigen, welche ihn angingen, als auch die, so andere beträfen und über die eine reifliche Erwägung anzustellen nützlich sei, täglich im Rate vorgelegt werden sollten. . . . Der Rat des Herrn (Kaisers) ist verpflichtet, sich an jedem Tage morgens bei Hofe zu versammeln.

Doenniges, Acta Henrici B. I p. 51.

Entnommen aus Seeliger, D. deutsche Hofmeisteramt S. 90 n. 1.

64. (1420. Ein vornehmer Hussit, Schenk von Wartenberg, sollte für Sigmunds Sache gewonnen werden.) Der König nahm ihn in seinen Rat auf und gab ihm seine Gesellschaft (den von ihm gestifteten Orden); das war ein Lindwurm, der hing an einem Kreuze. Wem (der König) das gab, dem hatte er sonderliche Gunst bewiesen. Das that der König, um ihn (Schenk von Wartenberg) mit Güte zu erweichen. Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 80. 81.

Mencken I p. 1136 seq.

65. (Ein etwa im Sommer 1443 von Friedrichs III. jüngst ernanntem Sekretäre Äneas Sylvius verfaßtes Fünfgespräch (Pentalogus) führt zunächst König Friedrich und den Verfasser ein:) Kön. Fr.: „Warum kommst du so selten zu mir?" — Äneas S.: „Warum gebrauchst du meine Dienste so selten?" — Kön. Fr.: „Ich habe dich selten vor Augen." — Ä. S.: „Das ist deine oder der Thürhüter Schuld. Ich komme täglich vor die Thür . . ., gebe dem Pförtner die besten Worte. . . . Vielleicht hat er den Auftrag, (mich zurückzuweisen). Der Mundschenk, der Koch, der Falkenmeister (auceps), der Hausverwalter (villicus), der Stallbeamte (fricator equorum), der Hundewärter, alle diese haben Zutritt. Nur . . . dein Sekretär (Äneas Sylvius), wie du ihn nennst, bleibt ausgeschlossen. . . ." (Kön. Fr. meint, es sei eine gewisse Ordnung eingeführt:) „Einige haben immer Zutritt zu mir, andere zu bestimmter Zeit. Ich habe Kämmerer und Ärzte, die für den Körper Sorge tragen, Beichtvater und Kapelläne, die das Heil der Seele beachten. Räte, Kanzler, Sekretäre, Notare sind als Wächter des Reiches und der Ehre bei mir. Diesen reihen sich Ritter, Edele, Barone an. Alle haben ihre bestimmten Stunden, in denen sie mit mir verkehren." . . . (Nach der Mittagspause wird das erste, beratende Gespräch begonnen. Der König zieht den Kanzler Schlick und den Bischof von Chiemsee hinzu. Ä. S. wünscht auch die Teilnahme des Bischofs von Freising, eines Italieners.) König F.: „Recht, ich wollte ihn ohnehin rufen. . . . Ich würde auch andere von meinen Räten, den Hofmeister, den Kämmerer und meine sehr getreuen Ritter Neiperg und Zebinger beiziehen, wenn sie Latein verstünden. Doch sind sie sehr kluge und scharfsinnige Männer . . . und auf meine Ehre und meinen Vorteil bedacht. . . ." Chmel, Gesch. Kais. Friedrichs IV. Bd. II Beilage XII S. 770 u. 773.

66. (1383 schreibt K. Wenzel an einige Bischöfe:) . . . In öffentlicher Versammlung, die vordem (1379) zu Frankfurt stattfand, haben wir nach dem Rate und mit Zustimmung sowohl der Kurfürsten des h. Reiches und der Fürsten Deutschlands, als auch von Doktoren und Magistern des Rechts und der h. Theologie . . . erklärt und allen unsern Getreuen kundgethan, daß Herr Urban (VI.) der wahre Statthalter Christi und des sel. Apostelfürsten Petrus Nachfolger sei. . . . Deutsche Reichstagsakt. I n. 226 S. 410.

67. (1379.) Um das Fest der Geburt Mariä (8. Sept.) kamen die Kurfürsten mit den Räten des Herrn Königs in Frankfurt zusammen

und bekräftigten dort, daß sie den Papst Urban (VI.) für den wahren Papst halten wollten. Chron. Mogunt. ad a. 1379. Städtechron. 18 S. 202.

68. (1280. Dez. 17. Einsetzungsurk. für den elsassischen Landvogt Otto von Ochsenstein.) Rudolf . . . sämtlichen Richtern, Schultheißen, Vögten, Amtleuten und Meiern im ganzen Breisgau und Elsaß von Basel bis zum Amtsgebiete des edelen Mannes Friedrich von Leiningen. . . . Euch allen wollen wir kundgethan wissen, daß wir in völligem Vertrauen auf die makellose Treue . . . Ottos von Ochsenstein . . . diesem obenbesagte beide Lande mit ihren Städten, Burgen, Flecken, Märkten und Dörfern und allen Gütern und Zubehörungen, sofern sie uns und dem röm. Reiche gehören, im Namen des Reiches und in unserem Namen zur Regierung anvertraut haben und kraft gegenwärtigen Schreibens anvertrauen, und daß wir ihm volle und freie Befugnis erteilen, sämtliche Schultheißen, Richter, Vögte, Amtleute und Meier in besagten Landen . . . einzusetzen, abzusetzen oder auch zu versetzen oder alles das zu thun, was wir thun könnten, wenn wir anwesend wären. Deshalb befehlen wir euch samt und sonders, . . . vorbesagtem Otto in allem, was zum . . . Amte der ihm anvertrauten Verwaltung gehört, in Gemäßheit des Voranstehenden demütig zu gehorchen.

Mone, Zeitschrift für Gesch. des Oberrh. XI, 293.
Entnommen aus W. Küster, Das Reichsgut S. 79 n. 4.

69. (1376. Die Aachener Stadtrechnung führt unter den Ausgaben, welche die Stadt aus Anlaß der Krönung Wenzels machte, auch folgende Posten auf:) Des Kaisers Pförtnern und Thürwärtern, deren acht waren, 6 Gld. Item des Kaisers Hausmeister (massalgier) mit seinen sechs Gesellen, . . . 4 Gld. It. des Kaisers, des Königs und der Königin Trompetern 10 Gld. It. der Königin Pfeifern, deren vier waren, 2 Gld. It. der Königin Hofmeister, ihrem Marschall, ihrem Schüsselanrichter, ihrem Küchmeister, ihrem Schenken und ihrem Ausgeber (spendieren) 15 Gld. It. des Kaisers obersten Thürwärtern, Marquart und Gisko, 4 Gld. It. des Kaisers, der Kaiserin und des Königs Kellermeistern (buttelieren) für die Kannen, mit denen man täglich schenkte, 3 Gld. . . . It. dem Herrn von Kolditz (Meister der kaiserl. Kammer*)) zu einer Freundschaft, daß er (nämlich) unseren Herren (dem Rate von Aachen) bei dem Kaiser geholfen hatte,

*) R. A. I S. 56. 9.

50 Gld. It. Herrn Peter von Wartenburg, des Kaisers Hofmeister, auch wegen einer Freundschaft, 25 Gld. It. des Königs Kanzler, Herrn Peter, für unser großes Privilegium 250 Gld. . . .*) Item Herrn Peters des Kanzlers Schüler für Schreiben 6 Gld.

Deutsche Reichstagsakt. Bd. I n. 100. S. 170. 171 f.

Reichstage. 70. (1500. Regimentsordnung nach Beschluß des Augsburger Reichstages.) In der Ordnung, welche zur Handhabung des auf dem vorigen Reichstage zu Worms (1495) beschlossenen Friedens und Rechtens aufgerichtet ist, findet sich auch, daß wir (Maximilian), auch Kurfürsten u. s. w. jährlich zusammenkommen sollen. . . . Nun haben wir ermessen und betrachtet, daß die Stände des Reiches langsam und beschwerlich, auch (nur) mit merklicher Mühe, Arbeit, Kostung und Ausgaben zusammengefordert werden und zusammenkommen mögen. Zu Zeiten fallen Sachen vor, die für die Christenheit und das Reich von großer Bedeutung sind, in denen der Verzug höchst nachteilig und schädlich ist. . . . Damit solcher Verzug und solche Versäumnis, auch die erheblichen Kosten und Ausgaben vermieden würden, (das Geld) zu anderer Notdurft der Christenheit und des Reiches gespart bleibe und desto förderlicher und emsiger von den oben angezeigten (Landfriedens- und sonst vorfallenden) Sachen gehandelt und geratschlagt werden möge, haben wir, zugleich durch andere wichtige Ursachen dazu bewogen, mit reiflichem Rate und mit Willen, auch Zugeben und Annehmen der . . . Kurfürsten, Fürsten u. s. w. zu uns oder wenn wir um . . . wichtiger Sachen und Geschäfte willen nicht persönlich dabei sein sollten, zu demjenigen, den wir an unserer Statt einsetzen werden und der zum wenigsten ein Graf oder Freiherr sein soll, zwanzig Personen aus dem h. Reich deutscher Nation zu unserem und des h. Reiches Rate gen Nürberg . . . verordnet (p. 56).

Da infolge der Aufrichtung des Reichsregiments die jährliche Versammlung abgestellt ist, so wollen wir, daß hinfort (die Landfriedenssachen) an das verordnete Reichsregiment in derselben Weise gebracht . . . werden sollen, wie das vordem an die (jährliche) Versammlung geschehen sein sollte. p. 66.

Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil II S. 56 und 66.

---

*) In der Stadtrechnung steht an dieser Stelle: It. des Kanzlers Weibe, daß sie dazwischen unterhandeln half, 20 Gld.

71a. (Um 1275.) So der künic einen hof gebieten wil, den Berufung.
sol er gebieten über 6 wochen, und sol in den fürsten und den andern herren künden mit versigelten briefen. Si suln den hof suchen in tiutschen landen und nicht fürbaz. Swer da hin niht enkumet, der ist dem künige schuldic eines gewettes. Der fürste wettet im 100 phunt . . ., ein frier herre . . . 50 phunt . . ., der mittel frie 20 phunt, der dienstman 10 phunt und dar nach aller hande liute 10 phunt.

Schwabenspiegel Kap. 116 (Ausg. Gengler).

71b. (1275.) Rudolf . . . Nach Rat der ehrwürdigen Bischöfe, unserer lieben Fürsten und anderer unserer Getreuen haben wir eine Sprache auf 3 Wochen nach dem bevorstehenden Osterfeste in (Augsburg?) angesagt. Dort werden wir die erwähnten Fürsten und Getreuen, welche wir sehr geneigt in diesen (Landfriedens-)Angelegenheiten . . . finden, um uns haben. Auch andere Fürsten, Grafen und Barone, sowie auch die Städtegemeinden beabsichtigen . . . wir zu berufen und wollen all unsern Fleiß . . . auf einen allgemeinen Landfrieden richten. . . . Deshalb erfordern und bitten wir Deine Klugheit mit aller nur möglichen Dringlichkeit und befehlen Dir kraft gegenwärtigen Schreibens, Dich an besagtem Tage zu genannter Sprache zu begeben, um dort die Regalien . . . Deiner Kirche von uns zu Lehen zu nehmen, wie Du gehalten bist, auch den Eid der Treue pflichtmäßig zu leisten und alsdann als ein Fürst des Reiches uns zur Besorgung des erwähnten Friedens erwünschten Rat, Hülfe und Unterstützung angedeihen zu lassen.

Curia Augustae. Leges II p. 402, 24—37.

72a. (Schreiben der Kurfürsten, die 1430, am Dienstage nach St. Andreas, in Frankfurt zusammen waren:) Der Kardinal von England hat in Vollmacht unseres h. Vaters, des Papstes, als dessen Legat uns Kurfürsten und andere Fürsten, geistliche und weltliche, Grafen, Freie, Herren, Ritter und Knechte und auch Euch und alle anderen Städte des h. röm. Reiches beschrieben und berufen auf Sonntag nach St. Martinstag nächst vergangen gen Frankfurt zu kommen, um zu Rate zu werden und zu beschließen, wie und in welchem Wege oder Maße den . . . Hussiten allerbequemlichst, nützlichst und best zu widerstehen wäre.

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 171. Mencken I p. 1221 seq.

72b. (1459. Kongreß zu Mantua, auf welchem Pius II. mit dem Kaiser und einigen deutschen Fürsten wegen eines Türkenkrieges verhandelte. Die kaiserl. und fürstl. Gesandten stellten die Bereit-

willigkeit ihrer Herren in Aussicht unter gewissen Bedingungen:) Da der Ausführung des heil. Werkes sich einige Hindernisse entgegenzustellen scheinen, so bitten sie (die Gesandten), daß unser h. Herr, der Papst, binnen jetzt und der nächsten Fastenzeit einen Tag gen . . . Nürnberg zur Zusammenkunft der Fürsten und Städte deutscher Nation ansagen und einen apostol. Legaten mit der Vollmacht, einen (Land-)Frieden aufzurichten und Waffenstillstand (treugas) im Reiche zu bestimmen, senden möge, der dann auch im Vereine mit des . . . Kaisers Gesandten und mit den Reichsfürsten oder deren Gesandten über die Weise und Ordnung des (Türken-)Zuges, wie über eine billige Auflage von Steuern und Truppen . . . verhandeln und verfügen würde. Senckenberg, Selecta juris IV p. 333.

73a. (1500. Auf dem Reichstage zu Augsburg.) Da etliche bedeutende Stände allhier weder persönlich, noch durch Botschaft erschienen sind, sollen dieselben durch uns (den König) auf einen benannten Tag gen Nürnberg vor unser Reichsregiment gefordert . . . werden, und ihnen daselbst die Beschlüsse und Ordnungen gegenwärtigen Reichstages eröffnet und sie zur Annahme und Vollziehung derselben ermahnt werden. Ob jemand hierin ungehorsam und lässig erscheinen würde, . . ., so soll und mag unser verordnetes Reichsregiment . . . dazu thun, solche . . . ungehorsamen Stände zum Gehorsam und zur Vollziehung der aufgerichteten Reichsordnung zu bringen. Neue Sammlung der Reichsabsch. Teil II S. 84a.

73b. (1338. Kaiser Ludwig d. B. beruft den Bischof von Lüttich gen Köln zu einem Reichstage.) Deine Andacht ermahnen und fordern wir . . . bei Deiner Treuepflicht und unter Hinweis auf Dein von uns und dem Reiche abhängiges Lehen auf, mit den übrigen unseren und des Reiches (Getreuen) zu treulichem Rate dem besagten Tage beizuwohnen, wie Du verpflichtet bist. Andernfalls und wenn Du aus Ungehorsam (contumax) zu kommen versäumen solltest, was jedoch unserer Hoheit mißfallen würde, so werden wir gemäß den Rechten und Gesetzen unseres kaiserl. Hofes (curiae) nach Rat und Urteilsspruch unserer Fürsten gegen Dich gewißlich vorgehen. . . .

Olenschlager, Staats-Gesch., Urkb. n. 73 S. 203.

74a. (1310. Mai 19. Schreiben Heinrichs VII. an Lübeck mit einleitenden Worten über Landfriedensbestrebungen.*)) Auf daß

*) Brülcke (a. a. O.), daß Lübeck nicht um des Landfriedens willen, sondern wegen Heinrichs VII. Romzuges berufen sein dürfte.

hierüber in ersprießlicher . . . Weise gehandelt werden könne, haben wir nach Rat der Fürsten und unserer und des Reiches Getreuen für angemessen erachtet, . . . 14 Tage nach Johannis in Frankfurt eine Sprache (colloquium seu parlamentum) mit Fürsten, Baronen, Grafen und anderen Vasallen zu halten. Daher ermahnen wir Eure Treue nachdrücklich . . ., Euch zu solchen Verhandlungen . . . unter Hintansetzung aller anderen Geschäfte persönlich einzufinden oder doch einige von Euch, die mit Vollmacht zu versehen sind, an unsere königl. Majestät abzuordnen. . . .

Cod. Lub. II 1 p. 219.

Entnommen aus Brülcke, Reichsstandschaft der Städte (1881) S. 25.

74b. (1344. Jan. 16. hatten Ludwigs d. B. Gesandte in Avignon so weitgehende Forderungen des Papstes beschworen, daß Klemens VI. und die Kardinäle die Äußerung thaten: „Seine (Ludwigs) Verzagtheit macht ihn verwirrt." Da aber die Kurie keinen Ausgleich wollte, so stellte sie völlig unerfüllbare Anforderungen.) Der Papst übergab (den Gesandten) nach dem Rate des (Kardinal-) Kollegiums Artikel, welche nicht sowohl (Ludwigs) Person, als vielmehr den Stand des Reiches antasteten. Als diese dem Fürsten (Ludwig) überreicht wurden, ließ er eine Abschrift davon sämtlichen Fürsten, besonders den Kurfürsten und den großen Städten, zugehen, indem er zugleich alle Fürsten und die freien und Reichsstädte (civitates et opida) des gesamten Deutschlands zu einem Reichstage (parlamentum publicum) in dieser Angelegenheit nach Frankfurt berief. Die Kurfürsten und die übrigen Großen der unteren Lande versammelten sich acht Tage vor dem angesetzten Zeitpunkte zu Köln und beschlossen, solchen Artikeln sich zu widersetzen. — Als aber in Frankfurt die Gesandten der Fürsten, Großen und der freien und Reichsstädte im Monat September 1344 zusammengekommen waren, und der Fürst (Kaiser) gefragt hatte, ob Aachen, Augsburg, Überlingen und andere dawären, und man ihm mit Ja geantwortet, begann in aller Gegenwart Meister Wiker, der Kanzler des Trierer Bischofs, auf Geheiß des Fürsten (Kaisers) folgendermaßen: „Gnädiger Herr! Unsere Herren, die Kurfürsten und andere des Reiches Getreue, die sich kürzlich zu Köln versammelt hatten, haben die Artikel Eures Ausgleiches, welche vom Papste gefordert werden und auf deren Zugeständnis der apostol. Stuhl dringt, geprüft und sind einmütig zu dem Schlusse gekommen, daß jene Artikel zum Verderben und zur Zerstörung des Reiches abgefaßt worden seien, und daß

weder Ihr einwilligen könnet, noch sie (die Kurfürsten u. s. w.) selbst, mit Rücksicht auf den dem Reiche geleisteten Eid. Sie wollen Boten und Briefe an den Papst und das Kollegium (mit dem Ersuchen) absenden, von diesen (Artikeln) abzustehen. Für den Fall, daß sie (Papst und Kardinäle) nicht auf das Ersuchen eingehen wollten, haben sie (die Kurfürsten u. s. w.) bereits einen anderen Termin auf jetzt über acht Tage nach Rense a. Rh. angesetzt, wo sie mit Euch beraten wollen, wie man für jenen Fall derartigen Anmaßungen begegnen möge." Nachdem er das gesagt hatte, fragte der Kanzler den Mainzer (Erzbischof), der zugegen war, und die Gesandten der anderen Fürsten, ob es sich so verhalte. Als sie mit Ja antworteten, sprach der Fürst (Kaiser) zu den Boten der Städte: „Ihr habt den Beschluß und Rat der Fürsten gehört. Gehet also hinaus und berichtet uns (alsdann) euren Ratschlag!" Sie gingen hinaus und berieten lange miteinander. Dann kehrten sie zu den Fürsten zurück und ließen durch einen Mainzer Bürger in ihrer aller Auftrage folgende Antwort erteilen: „Herr! Die Städte haben vermerkt, wie der Papst mit den Artikeln das Reich zu schädigen strebt. Die Städte können nur im Vereine mit dem Reiche bestehen (**stare cum imperio**), und des Reiches Schädigung würde ihre Vernichtung sein. Falls daher der Herr Papst bei solchen Forderungen verharren wollte, so werden wir Geringen (**inopes**) bereit sein, in alle Maßnahmen, welche die Herren Fürsten des Reiches zur Aufrechterhaltung der Rechte, der Ehre und Unverletztheit des Reiches aussinnen, zu willigen und sie zu unterstützen." Als er sodann gefragt, ob es sich so verhalte, und alle (Städte-)Boten mit Ja geantwortet hatten, sagte der Fürst (Kaiser) ihnen großen Dank und sprach: „In acht Tagen werden ich und die Fürsten in Rense zusammenkommen . . . und wenn wir euch unsern Beschluß durch Schreiben mitgeteilt haben werden, so wollet, wie wir vertrauen, thun, was unserer und des Reiches Ehre förderlich ist." Das versprachen sie einmütig.

Matth. Nuewenburg ad a. 1344. Fontes IV. p. 229 seq.

74c. (1349. Brief Karls IV. an seinen Bruder Johann von Mähren.) Wir begaben uns nach Speyer, wohin vor unsere Hoheit die Kurfürsten und andere Fürsten, . . ., die Grafen, Barone, Adligen, die freien Städte und die Reichsstädte berufen waren. Mit ihnen berieten wir, und indem sie alle sich mit ihrer Stimme dabei beteiligten (**votis omnium illorum concurrentibus**), setzten wir, daß gegen unsere und des h. röm. Reiches Nebenbuhler und Rebellen

(Günther v. Schwarzburg und seine Helfer) ein starkes Heer aufgebracht werden soll. Mencken Scrpt. rer. Germ. III p. 2033.

75[a]. [(1522. Auf dem Eßlinger Städtetage wurde die Beschwerde aufgestellt:) Wiewohl die ehrbaren Städte zu aller Zeit auf die gemeinsamen Reichstage als ein Reichsstand gefordert, auch . . . mehr als andere in den allgemeinen Anschlägen angeschlagen sind, ferner unlängst noch im Rate der Reichsversammlung ebenso wie die Fürsten und andere eine Stimme gehabt und alle Sachen im Rate haben beschließen helfen, wie denn solches aus der Thatsache deutlich erhellt . . ., daß die ehrbaren Städte durch etliche ihrer Botschaften in den Ausschuß der Reichstage gefordert, zugelassen und (dort) gehört worden sind: so ist es doch . . . jetzt dahin gekommen, daß, wenn die Fürsten und andere Stände ohne die Städte die Sachen beraten und beschließen, sie alsdann der Städte Botschaften insgemein vorhalten, solches sei beschlossen, das hätte man ihnen nicht vorenthalten wollen, also daß der Städte Botschaften . . . nicht gehört werden, sondern der Fürsten und anderer Stände Beschlusse Folge thun müssen. . . . Datt, De pace publ. p. 804[b].]

75[b]. [(1544. Auf dem Speyrer Reichstage überreichten die Städte dem Kaiser eine Schrift*), in welcher sie mit zahlreichen Gründen ihr Stimmrecht als ein altherkömmliches darzuthun suchten. So betonten sie, es ergebe sich daraus, daß von alters her die Reichstagsbeschlüsse durch die drei gesondert und gleichberechtigt thätigen Kollegien der Kurfürsten, der Fürsten und der Städte zu stande gebracht würden:) Die Sachen wurden von allen Teilen beraten. Die Kurfürsten und die Fürsten hörten nicht allein der Städte Botschaften gutwillig und gnädig an, sondern sie haben auch, nachdem sie ihre, der Kurfürsten und Fürsten, Meinung mitgeteilt hatten, hinwiederum die Meinung der Städte zu wissen erfordert und begehrt. Zum Beweise dient, daß es also, wie jetzt auseinandergesetzt wurde, auf den Reichstagen zu Frankfurt i. J. 1400, zu Nürnberg 1426, zu Frankfurt 1427, zu Nürnberg 1431, 1466, 1467 und 1487 u. s. w. . . . geübt und gehalten worden ist. . . . Datt, De pace publ. p. 816[a].]

75[c]. [(1648. Osnabrücker Friede.) Auf den . . . Reichstagen soll den freien Reichsstädten ebenso wie den übrigen Reichsständen das Stimmrecht (votum decisivum) zustehen.

Instrum. pac. Osnabr. art. VIII § 4.]

*) Die Geschichte dieses „Libells" s. Reichstagsakt. I S. XLIII seq.

Reichsritterschaft. 76a. (1323. Nürnberg.) Diese Satzungen des Landfriedens haben wir Ludwig von Gottes Gnaden röm. König . . . mit Gunst und mit Rat der verehrlichen Herren und Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen und Freien, Dienstmannen und Städten gesetzt zu Nürnberg. . . . Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I S. 43a.

76b. (Nach dem Reichstage zu Worms 1495. In Beziehung auf den gemeinen Pfennig erklärten die Ritter von St. Georgsschilde in Schwaben:) Sie seien als freie Dienstleute des Reiches zu solchem (d. h. zur Beratung über den gem. Pfennig in Worms 1495) nicht berufen worden, und es sei ihnen deshalb nicht bekannt, wie und warum derselbe gegeben werden solle. . . . Auf solches Vorbringen ist der Ritterschaft . . . diese Antwort gegeben worden . . .: wie im Reiche nicht Herkommen sei, die Ritterschaft auf die Reichstage zu erfordern, ausgenommen die im Hegau und die aus der Ortenau; die wären auch nach Worms erfordert worden. . . .

Datt, De pace publ. p. 799a.

Vorsitz. Beratungsform. 77a. (1285. Juli 12. Weistum, welches vor König Rudolf gefunden wurde.) Als wir am letzt verflossenen Tage der sel. Jungfrau Margaretha (12. Juli) in Mainz zu Gericht saßen, wurde mit Urteilen von den Fürsten, Grafen, Edelen, Ministerialen und allen unseren lieben Getreuen, welche zugegen waren, erfragt, welche Strafe die Fälscher, die falsche Münze schlagen und anfertigen, treffen solle, sowie diejenigen, welche solche Münze im Handel verwenden oder sie wissentlich behalten, und endlich die Herren, welche derartige Leute in ihren Burgen schützen. Es wurde geurteilt, das der Falschmünzer . . . enthauptet werden soll; daß denjenigen, welche sich wissentlich derartiger Münze bedienen oder solche wissentlich behalten, die Hand abgeschlagen werden soll; daß ein Herr, welcher Falschmünzer in seinen Burgen hegt, mit gleicher Strafe wie der Falschmünzer zu belegen ist. Wir aber billigen das Urteil und befehlen euch samt und sonders durch diesen Erlaß festiglich, selbiges Urteil unverbrüchlich zu halten. Zum Zeugnis hievon haben wir gegenwärtige Schrift mit dem Siegel unserer Majestät bekräftigen lassen. — Gegeben zu Mainz, am vorgenannten Tage, im J. des Herrn 1285, unseres Königtumes aber im 12. Leges II p. 446, 6—21.

77b. (1507. Bericht des venet. Gesandten Vincenzo Quirini:) Wenn eine für das allgemeine Wohl von ganz Deutschland wichtige Sache vorliegt, so versammelt der Kaiser einen allgemeinen Reichstag und beruft sämtliche Kurfürsten, alle . . . Fürsten . . . und alle

Beauftragten der sämtlichen Freistaaten (d. i. der freien und Reichsstädte). Alle Kurfürsten und Fürsten pflegen . . . persönlich zu kommen, um dem Kaiser Gehorsam zu leisten*), im Behinderungsfalle aber giebt einer dem anderen . . . Vollmacht. . . . Ebenso thun die Freistaaten. . . . So geschieht es, daß von den etwa 475 Fürsten, Kurfürsten und Boten der Freistaaten, die zu einem großen Reichstage berufen werden, sich . . . nicht mehr als 100 versammeln. — Allerdings kommen meistenteils die Kurfürsten . . . und ebenso die großen Fürsten in Person, weil das dem Kaiser erwünscht ist, um den Reichstagen ein größeres Ansehen zu verleihen. Sind alle Fürsten und (Städte-)Boten in Person oder ihre Stellvertreter angelangt, so beginnen die Reichstage, und der König legt die . . . Angelegenheit vor (propone), um deretwillen der Reichstag berufen ist. Nach dieser Vorlage beraten sich die Fürsten einige Tage und erteilen ihm Antwort. Dünkt es ihn gut, so bringt er von neuem seine Vorlage ein, worauf dann vom Reichstage abermals über dieselbe beraten wird. Die Beratungen werden solange fortgesetzt, bis man zu einem Beschlusse kommt oder die Beschlußfassung auf eine andere Zeit verschiebt. Darüber vergehen zwei, bisweilen drei Monate. Während dessen beschäftigen sich die Fürsten und Bevollmächtigten . . . auch damit, tausend Streitigkeiten der Fürsten untereinander, eines Fürsten mit einem Freistaate oder eines Freistaates mit dem andern zu entscheiden. . . . Bei Beschlußfassung über die Hauptangelegenheit pflegen die Reichstage in drei Abteilungen ihre Stimmabgabe zu vollziehen: Die Mehrheit der Kurfürsten giebt ein Votum ab, die Mehrheit der Fürsten das andere und die Mehrheit der von den Freistaaten Bevollmächtigten das dritte. . . . Kommt es zum Reichstagsabschiede, so werden die drei Voten zusammengestellt, und dasjenige, was zwei von ihnen (übereinstimmend) enthalten, ist beschlossen und giltig. . . .

E. Albèri, Relaz. degli ambasc. venet. tom XIV p. 10. 11.

78*. [(1520. Nov. 1. Köln. Karls V. Ausschreiben zum Wormser Reichstage enthielt die später noch einige Male wiederkehrende Formel:) Obschon dero Liebden nicht erscheinen, so wird

Verbindlichkeit der Reichstagsbeschlüsse.

*) Quirini schrieb zur Zeit der höchsten Machtstellung, die Maximilian durch den Pfälzer Krieg und durch die geschickte Art, die jungen Fürsten an sich zu fesseln, auf einige Jahre erwarb. Der Venetianer beschreibt diesen Umschwung in dem vorliegenden Berichte und kennzeichnet den König damals als „fast allmächtig". A. a. O. p. 31 und 32.

doch derofelben nichtsdeftoweniger obliegen wie auch den anderen Abwefenden, was in unferm und der erfcheinenden Kurfürften und Stände Namen . . . verabfchiedet werden wird, . . . zu vollziehen.

Pfeffinger, Vitr. illustr. IV p. 287b.]

78b. (1500. Augsburger Reichstags-Abfchied.) Wir Maximilian . . . haben gegenwärtigen Reichstag allher gen Augsburg gelegt und allenthalben ausgefchrieben. Hierauf find Kurfürften, Fürften und andere Stände des h. röm. Reiches in ftattlicher Anzahl perfönlich und durch bevollmächtigte Botfchaft erfchienen. Mit ihrem reiflichen Rate, ernftlicher Vorbetrachtung, Verwilligung, Zugeben und Annehmen haben wir eine Ordnung und Satzung für unfern und des Reiches Rat und Regiment (und noch andere Sachen) . . . vorgenommen, verordnet und aufgerichtet. . . . Zur Förderung und Handhabung . . . der angezeigten, löblichen Unternehmung haben wir uns mit obbenannten unferen Kurfürften, Fürften und gemeiner Verfammlung gegenwärtigen Reichstages der nachfolgenden Ordnung, Satzung und Artikel vereinigt, vertragen und uns derhalben mit einander und gegen einander in Kontraktsweife verpflichtet und verfchrieben und thun das hiermit in Kraft diefes Briefes und Abfchiedes, wie hernach von Artikel zu Artikel gefchrieben ftehet.

Neue Sammlung der Reichs-Abfch. Teil II S. 64.

[(Vgl. 1544. Reichstag zu Speyer. Die Städte führen in einem Libell aus:) Es ftehet feft, daß des Reiches Abfchiede nichts anderes denn Kontrakte . . . find, auch ausdrücklich alfo genannt werden. Ebenfo ftehet feft, daß die Kontrakte aus dem Völkerrechte entfpringen und herkommen und ohne aller Teile Wiffen und Bewilligung keinen Beftand, noch rechtmäßige Wirkung haben können.

Datt, De pace publ. p. 814a.]

79. (1512. Reichstag zu Trier und zu Köln.) Wir Maximilian . . . Als erwählter röm. Kaifer und rechter Herr haben wir in unferm kaiferlichen Gemüte betrachtet . . ., wie eine lange Zeit daher das h. Reich infolge vieler Kriege und Aufruhres im Reiche in Abnahme gekommen . . . und dem Reiche vieles . . . entfremdet ift. Um folchem für künftige Zeit zuvorzukommen, auch Friede und Recht im h. Reiche zu handhaben und um zu verhüten, daß . . . jemand den andern vergewaltige, fondern (dafür zu forgen) daß Kurfürften, Fürften, Prälaten, Grafen, Herren, Städte und fonft männiglich im h. Reiche bei ihren fürftl. Ehren, Würden, . . . Gütern, Freiheiten, Rechten und Herkommen bleiben und fich in gegenfeitigen Streitfachen

an . . . gebührlichem Austrage und Rechtsspruche begnügen lassen . . ., haben wir die Kurfürsten u. s. w. zu uns . . . auf einen gemeinen Reichstag erfordert. . . . Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil II S. 136.

Stellung der Fürsten zum Könige.

80. (Um 1275.) Von Fürstenämtern. Man mag mit Recht kein Fürstenamt zweien Mannen leihen: Geschieht es aber, so mag weder der eine, noch der andere davon ein Fürst sein oder heißen. Also mag man weder Markgrafschaft, noch Pfalzgrafschaft, noch Grafschaft (an zwei verleihen). . . . Schwabenspiegel Kap. 100.

81. (1459. Im Streite mit denen von Vietztum erbot sich Herzog Wilhelm v. Sachsen:) wenn er . . . von in gefurdert wurde als ein furste des riches vor den Keiser, der sin geordente richter were, so wulde er denne als ein furste des riches gerecht werden. . . .

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. Mencken III p. 1229.

82a. (1417 hielt K. Sigmund in Konstanz Gericht über Herzog Ludwig v. Bayern-Ingolstadt. Ludwig begehrte, jeder der beisitzenden Fürsten solle ausdrücklich schwören, recht zu urteilen.) Da ward der röm. König sehr zornig und sprach: „Ich weiß, daß niemand hier sitzt, der nicht recht geurteilt hätte. Und wir haben nie gehört, daß man vorher (noch besonders) schwören soll. Denn ein jeglicher spricht Recht auf den Eid, den er seinem Herrn (dem Könige) gethan hat." . . . Eberh. Windeck Hist. Sigism. cap. 60.

Mencken I p. 1122.

82b. (1502 ließ Maximilian I. zu Ulm den Ratsboten der zum schwäb. Bunde gehörigen Städte vertraulich ein Mandat bekannt machen, welches an die Reichsstände ergehen sollte. Der Bericht hierüber besagt:) Anfangs hat Herr Nicolaus Ziegler (der Kanzler) uns von Städten gelesen und uns hören lassen königlicher Majestät Mandat und Ausschreiben, so sie jetzo des Türkenzuges, der kaiserl. Krone, der Eidgenossen, des Königs von Frankreich und des Bundschuhs halben thun wird, darin ihre Majestät bei Verlierung aller Privilegien, Freiheiten und Mandate, so ein jeder vom Reiche hat, auch mit mahnendem Hinweise auf den christl. Glauben, auf Eid und Pflicht zum allerhöchsten mahnt und gebeut, von Stund an aufzusein und ihrer Majestät gerüstet gen Bruchsal oberhalb Speyer zuzuziehen . . ., mit Meldung: welche nicht erscheinen werden, gegen die will er als röm. König procedieren und handeln, wie sich gegen die dem Reiche Ungehorsamen gebührt.

Klüpfel, Urk. zur Gesch. des Schwäb. Bundes.
Bibl. des Stutt. Lit. Vereins Bd. XIV S. 469 f.

Fürstenschmuck. 83. Vgl. Sz. 22. S. 25 f. u. Sz. 45c. S. 50.

Kurfürsten. 84. (1356.) . . . Unsere Erhabenheit hat für notwendig erachtet, daß des h. Reiches Kurfürsten, welche als die festen Grundlagen und unbeweglichen Säulen des Reiches, wie sie in weit von einander entlegenen Landen wohnen, so über die Mängel der ihnen bekannten Gegenden zu berichten und zu beraten und mit gesunden und vorsichtigen Ratschlägen angemessene Verbesserungen in heilsamer Weise in's Werk zu setzen wissen, häufiger als gewöhnlich zu Verhandlungen über des Reiches und des Erdkreises Frommen sich versammeln möchten. Daher haben wir auf unserm feierlichen Hoftage zu Nürnberg . . . nach dem . . . Rate der Kurfürsten und in Gemeinschaft mit ihnen . . . zum allgemeinen Nutzen und Frommen anzuordnen für gut befunden, daß die Kurfürsten von nun ab alljährlich 4 Wochen . . . nach Ostern in einer Stadt des h. Reiches persönlich zusammenkommen sollen. . . . Diese Anordnung soll solange Geltung behalten, wie es uns und ihnen genehm ist. . . . Goldene Bulle Kap. 12.

85a. (1275. Okt. 21. Lausanne. König Rudolf leistete dem Papste Gregor X. die eidliche Versprechung, der röm. Kirche die von ihr beanspruchten Länder und Besitzungen in Italien erwerben und behaupten helfen zu wollen. Am Schlusse der Urkunde heißt es:) Überdies versprechen wir, daß wir . . . dafür sorgen werden, daß alle Laienfürsten Deutschlands versprechen und schwören, ohne Arglist dafür zu sorgen und dahin zu wirken, daß das Obige im Ganzen wie im Einzelnen unverbrüchlich von uns beobachtet werde, auch uns durchaus keinen Beistand zu gewähren, falls wir . . . es nicht beobachten würden. Leges II p. 406, 10—13.

85b. (1279, vor dem 24. Sept.) Wir des Reiches Fürsten. . . . Die röm. Mutterkirche, welche mit echter Liebe seit alters Germanien an sich schließt, hat es mit demjenigen Namen irdischer Würde geschmückt, welcher über jeden Namen nur weltlich Herrschender auf Erden ist. Indem sie in Germanien Fürsten als erwählte Bäume pflanzte und diese mit einzigartiger Gnade bewässerte, gab sie ihnen das hohe Maß bewundernswerter Machtvollkommenheit, daß sie, auf die Autorität selbiger Kirche gestützt, wie ein erwähltes Reis mittels ihrer Wahl denjenigen hervorsprossen lassen könnten, welcher die Zügel des röm. Reiches halten soll. Dieser ist jenes kleinere Licht am Firmamente der streitenden Kirche, welches von dem größeren Lichte, dem Statthalter Christi, erleuchtet wird. Dieser ist es, der

auf seinen (des Papstes) Wink das Schwert zieht und in die Scheide steckt, damit von ihm unterstützt der Hirt der Hirten die ihm anvertrauten Schafe mit dem geistlichen Schwerte schütze und schirme, mit dem weltlichen bändige und bessere, zur Strafe an den Übelthätern, aber zum Lobe der Gläubigen und Guten. Auf daß nun jeglicher Anlaß zur Zwietracht . . . zwischen der Kirche und dem Reiche beseitigt werde, so billigen und erklären wir für gültig im Namen unserer Fürstenwürde alles, was von unserm Herrn, dem . . . röm. Könige . . ., Rudolf unserm heiligsten Vater und Herrn, Herrn Papst Nicolaus III. . . ., zuerkannt, bestätigt . . . ist (nämlich alle die vom Papste beanspruchten Gebiete und Orte, die namentlich aufgeführt werden), und versprechen, daß wir dem Obigen . . . niemals zuwiderhandeln, sondern nach unserm Vermögen dafür sorgen wollen, daß es . . . unverbrüchlich beobachtet werde. Und damit diese unsere Willensmeinung, Billigung, Gültigerklärung, Zustimmung und Versprechung von uns den röm. Päpsten und der Kirche auf immer gewahrt bleibe, haben wir gegenwärtiges Schreiben darüber anfertigen und mit unsern Siegeln bekräftigen lassen.*) . . .

Leges II p. 421 seq.

86. (1400. Die vier rhein. Kurfürsten sprachen zu Oberlahnstein die Absetzung König Wenzels aus. In der Urkunde war u. a. als Absetzungsgrund angegeben:) Daß er das h. röm. Reich**) dem Herrn (Johann Galeazzo Visconti) zu eigen gegeben und ihn zu einem Herzoge von Mailand gemacht . . . und das alles dem h. röm. Reiche entfremdet hätte, um Geld, ohne aller Kurfürsten Willen und Wort. Ulman Stromers „Püchel von meim geslechet . . ." Kap. 20. Städtechron. 1 S. 52.

*) Ich habe nicht festzustellen vermocht, ob die obige Urkunde eine von den sämtlichen Reichsfürsten erlassene ist — eine solche hatte in genau derselben Angelegenheit K. Rudolf Gregor X. in Lausanne in Aussicht gestellt, Sz. 85a — oder ob sie ausschließlich einen „gemeinsamen Willebrief der deutschen Wahlfürsten" darstellt, wie Böhmer bemerkt (Regest. imp. 1246–1313. S. 361 n. 135). Nur aus dem gleichlautenden Abdrucke der Urkunde bei Lünig (Reichsarchiv XIXa, p. 181) ist mir erkennbar gewesen, daß einige Kurfürsten eine identische Urkunde erlassen haben. Da der Wortlaut doch wohl aus Rom stammt, so darf man aus dem devoten Hinweise auf die Entstehung des Wahlrechtes der Kurfürsten kaum schließen, daß diese letzteren allein die Aussteller sein könnten. Hatte doch Gregor X. wenigstens den Wunsch einer Beurkundung durch sämtliche Laienfürsten.

**) Gemeint ist natürlich nur, was Wenzel dem Visconti an Reichsbesitz und Reichsrechten überließ.

87. (1338. Renſe.) Des h. Reiches Kurfürſten vereinbarten ſich und verſprachen einmütig, zu verteidigen, zu ſchützen und zu handhaben das Recht, den Vorrang und die Ehre, ſo ſie vom Reiche und in der Wahl zum Reiche haben, auch die Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten des Reiches und der Kurfürſten des Reiches . . . gegen jedermann, keinen ausgenommen. . . . Auch verſprachen ſie in gutem Glauben und beſchwuren bei den h. Evangelien Gottes, für ſich und ihre Nachfolger, alle vorhin aufgezeichneten Artikel*) . . . unverbrüchlich und feſt zu beobachten. . . . Nic. Minorita. Fontes IV p. 597.

88. (1356.) Wir beſtimmen, daß keine Grafen, Herren (barones), Edele, Lehensleute, Vaſallen, Burgmannen, Ritter, Knechte, Bürger, Burgſaſſen, auch keine ſonſtigen Perſonen, die den Stiftern (Erzbistümern) Köln, Mainz und Trier unterthan ſind, welches Standes oder welcher Würde die auch ſeien, auf irgendwelchen Klägers Forderung außerhalb der Grenzen ſelbiger Stifter und ihrer Zubehörungen vor ein anderes Gericht als vor dasjenige der Erzbiſchöfe von Mainz, Trier und Köln und ihrer Richter geladen werden . . . können. — Wenn wider dieſen unſern Erlaß beſagte Unterthanen . . . wegen einer Kriminal-, Civil- oder gemiſchten Sache . . . vor ein Gericht außerhalb des Territoriums und der Grenzen der genannten Kirchen geladen werden, ſo ſollen ſie keineswegs gehalten ſein, ſich zu ſtellen oder zu verantworten; auch ſollen Ladung, Verfahren und Urteilsſprüche . . ., die von ſolchen auswärtigen Richtern ergehen . . ., nichtig ſein. Ausdrücklich fügen wir hinzu, daß keinem Grafen, Herrn, Edelen, Lehensmann, Vaſallen, Burgmannen, Ritter, Knecht, Bürger, Bauern, kurz keiner dieſen Stiftern unterthanen Perſon . . . erlaubt iſt, von Verfahren, Urteilen . . . oder Geboten ſelbiger Erzbiſchöfe oder ihrer weltlichen Beamten . . . an irgend ein anderes Gericht zu appellieren, ſolange in dem Gerichte genannter Erzbiſchöfe oder der Ihrigen den Klägern das Recht nicht verſagt wird. . . . —. . . . — Die gleiche Beſtimmung wollen wir kraft unſeres vorliegenden kaiſ. Geſetzes auf die erlauchten . . . weltlichen Kurfürſten . . . und ihre Unterthanen vollſtändig ausgedehnt wiſſen. . . . Goldene Bulle Kap. 11.

89. (Streit der Kölner mit den Kurfürſten.) Die von Colne . . . ſanten . . . zu dem rom. konig (Sigmund) vnd begerten rechtes

*) Gemeint ſind die Sätze des von den in Renſe verſammelten Kurfürſten gefundenen Weistumes, von denen einer oben Sz. 33b.

gegen den kurfursten. Do sprach der konig, Er kunde in izund nit getun, die kurfursten wären selber das recht (? das riche ?); das sie heimzugen vnd bestalten sich, wie sie sich mochten behalten. Es wurde sich noch alles anders machen. Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 66. Mencken I p. 1126.

90. (1461. Nürnberg. Einladungsschreiben Diethers von Mainz und Friedrichs von Brandenburg an Kaiser Friedrich III.) Gnädiger Herr! Ew. Majestät ist durch unserer Vorfahren einmütige Kur und Wahl dem h. Reiche zu einem röm. Könige und darnach zu einem Kaiser erhöht, wobei sie im guten Vertrauen waren, es würden infolge Eurer Macht und Weisheit das h. röm. Reich und die deutschen Lande einen getreuen Führer, Regenten und Schirmer haben; durch Euch würden Friede, Einigkeit und Gnade gehandhabt, die Gerichte und Gerechtigkeit ordentlich gehalten . . ., des Reiches Straßen geöffnet und gesichert, arme Leute und besonders Witwen und Waisen, auch ein jeder des Reiches Unterthan bei Recht und Billigkeit geschützt und andere dem h. Christennamen, dem röm. Reiche und deutscher Nation anliegende Sachen . . . vollbracht werden; auch solle den Fußstapfen etwiemancher röm. Kaiser und Könige, Eurer Vorfahren, in vielen Gutthaten nachgegangen werden. Da das nun nicht geschehen ist und jetzt mehr denn je die christl. Notdurft fordert, daß es noch geschehe, und dieweil Ew. Majestät länger denn bei 15 Jahren hier oben in des h. Reiches Landen nie gesehen worden, wiewohl Ew. Gnade durch etwiemanche Botschaften und Briefe oft darum angelanget ist, so ersuchen und ermahnen wir Ew. kais. Majestät alles dessen, das wir Ew. Majestät ersuchen und ermahnen sollen und können, und namentlich bei der Pflicht, mit welcher Ew. Gnade Gott dem Allmächtigen, dem h. Christenglauben, dem Reiche und vor allem unserer Nation als ein Haupt und Vogt h. gemeinen christl. Kirche verpflichtet ist, und bitten Ew. Majestät mit demütigem Fleiße von unsert- und anderer unserer Mitkurfürsten wegen, daß Ew. Gnade alle anderen Sachen hintenanzusetzen geruhe und um vorerwähnter Notdurft willen gen Frankfurt auf Sonntag nach nächstkünftigen Pfingsten in eigener Person kommen und nicht ausbleiben wolle. Dort wollen wir . . . mit anderen unseren Mitkurfürsten, die jetzt mit hier (in Nürnberg) sind, und die wir auch ersucht haben, persönlich erscheinen, alsdann zu ratschlagen, zu betrachten und zu beschließen, was des h. Reiches und deutscher Lande Notdurft und gemeiner Nutzen fordert, und sonderlich, damit eine

wirksame und löbliche Beschirmung unseres heil. Glaubens und Widerstand (gegen die Türken) vorgenommen werde. Falls aber Ew. Majestät auf die Zeit nicht erscheinen, sondern ausbleiben würde, . . . so wollen wir alsdann nichtsdestoweniger handeln, vornehmen, betrachten und beschließen, was . . . des Reiches und deutscher Lande Notdurft erheischt, und thun, was wir Gott dem Herrn, dem gemeinen Nutzen und uns selber schuldig und pflichtig sind. Nürnberg, am Sonntage Reminiscere 1461. Pfeffinger, Vitr. illustr. tom III p. 456b.

Die übrigen Reichsfürsten.

91. (1475. Dienstag vor Simon und Judä. Frankfurt a. M. Urk. Friedrichs III. für die Markgrafen Christoph und Albrecht von Baden, die Söhne Karls.) . . . Da vor uns gekommen ist der hochgeborene Christoph, Markgraf zu Baden . . . und hat uns von seinet- und des hochgeborenen Albrechts . . ., seines Bruders wegen fleißig gebeten, daß wir ihnen und ihren Erben . . . all und jeglich ihre Rechte und Würden, Regalia, Freiheiten, Gnaden, Handfesten, Schriften, Briefe, Privilegia, Gewohnheiten und Herkommen, die ihnen und ihren Fürstentümern, Markgrafschaften, Grafschaften und Herrschaften zugehören, und die weiland der hochgeborene Karl . . . ihr Vater, ihre Eltern und Vorderen und sie (selbst) von röm. Kaisern und Königen löbl. Gedächtnis unsern Vorfahren am Reich erworben haben und die sie darüber besitzen, zu bestätigen, zu befestigen und zu konfirmieren, gnädiglich geruhen möchten, . . . so haben wir mit sonderlichem Rate unserer und des Reiches Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Edelen und Getreuen, mit wohlbedachtem Mute und rechtem Wissen ihnen sämtlich und sonderlich alle und jegliche ihre Rechte, Würden (wie oben) und dazu ihre Fürstentümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Herrschaften, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Landgerichte, Besitzungen, Eigen, Festen, Städte, Land und Leute, Klöster, Vogteien, Mannen und Mannschaften, Lehen und Lehenschaften, geistliche und weltliche, Zwing, Bann, Kreise, Wälder, Weiden, Hölzer, Büsche, Felder, Wasser, Wasserläufe, Fischerei, Gejaide, Wildbann, Gerichte, Geleit, Münze, Bergwerke, Zoll, Zins, Gülte . . . konfirmiert und bestätigt. . . .

Schilter (Kulpis. Sammlung),
Diplom. et docum. hist. Frid. III. ill. p. 103.

Landesherr und Kaiser.

92. (1358/59. Fälschung Herzog Rudolfs IV. v. Österreich, welche Kaiser Friederich I. folgendes Privilegium unterschiebt:) 1. Der Herzog von Österreich ist weder dem röm. Reiche, noch einem andern gegenüber zu Hülfeleistungen und Diensten gehalten, noch soll

er dazu verpflichtet sein. Nur nach freieigenem Ermessen soll er sie gewähren. Das eine ist vorbehalten, daß er dem Reiche gegen Ungarn mit 12 (!!) Bewaffneten einen Monat lang auf eigene Kosten zu dienen schuldig ist, zur Anerkennung dessen, daß er Reichsfürst ist. Auch soll er zur Erwerbung seiner Lehen das Reich außerhalb der Grenzen Österreichs nicht zu suchen oder anzugehen haben, sondern im Lande Österreich müssen ihm vom Reiche seine Lehen übertragen und erteilt werden. . . . — 3. Auch ist der Herzog v. Ö. nicht gehalten, einen vom Reiche oder von einem anderen angesagten Hoftag zu besuchen, er thue es denn aus freiem Willen. — 4. Auch soll das Reich kein Lehen in dem Herzogtume Österreich haben. Wenn aber ein Fürst oder sonst eine adlige oder nichtadlige Person . . . in besagtem Herzogtume Besitzungen hat, die von ihm nach Lehenrecht abhängen, so soll er diese niemandem übertragen, er habe sie denn vorher erst vom Herzoge v. Ö. zu Lehen genommen. Handelt er hiergegen, so verfallen selbige Lehen dem Herzoge v. Ö. und gehören ihm alsdann nach dem Rechte freien Besitzes und Obereigentumes (jure proprietatis et directi dominii). Ausgenommen sind hierin geistl. Fürsten und Klöster. — 5. Auch alle weltlichen Gerichte, sowie der Wald- und Wildbann, Fischereien und Waldungen im Herzogtume Ö. sollen vom Herzoge v. Ö. zu Lehenrecht abhängen. — 6. Auch braucht der Herzog v. Ö. um keiner Klagen willen weder vor dem Reiche, noch vor sonst jemand einem zu antworten, außer wenn er solches freiwillig thut. . . . — 8. Was der Herzog v. Ö. in seinen Ländern oder Gebieten vollzogen oder verfügt hat, soll weder der Kaiser, noch eine andere Gewalt späterhin irgendwie abändern. — 9. Wenn . . . der Herzog v. Ö., ohne einen Sohn als Erben zu hinterlassen, stirbt, so soll das Herzogtum auf seine älteste überlebende Tochter übergehen. — 10. Unter den Herzogen v. Ö. soll der älteste die Herrschaft über das Land haben, und diese soll auf seinen ältesten Sohn vererben . . ., dergestalt, . . ., daß das Herzogtum Ö. zu keiner Zeit geteilt werde. — 11. Wenn jemand, der in besagtem Herzogtume wohnt oder daselbst Besitzungen hat, gegen den Herzog v. Ö. heimlich oder öffentlich etwas (Feindseliges) thut, so ist er dem Herzoge mit seiner Habe und seinem Leibe ohne Gnade verfallen. — 12. Das Reich soll dem Herzoge v. Ö. gegen alle seine Beleidiger zu Rechte helfen. — 13. Der Herzog v. Ö. soll in fürstlichem Gewande, den Herzogshut mit der Zinkenkrone auf dem Haupte, den Stab in der Hand, zu Pferde sitzend und außer-

dem nach Art der anderen Reichsfürsten vom Reiche seine Lehen empfangen. — 14. Den Satzungen, welche der besagte Herzog errichtet, muß in seinem Herzogtume Ö. Folge geleistet werden. Auch kann er in allen seinen Ländern Juden und öffentliche Wucherer, die man in der Volkssprache gawertschin*) nennt, halten, ohne Belästigung und Verletzung des Reiches. — 16. Der Herzog v. Ö. soll freie Macht haben, falls er . . . ohne Erben abschiede, seine Länder zu verschenken und zu übertragen, wenn er will, und hierin vom Reiche in keiner Weise gehindert werden. — 18. Auch wollen wir, daß, wenn des besagten Herzogtumes Gebiete durch Erbschaften, Schenkungen, Käufe, Übertragungen oder sonstige Erwerbungen erweitert werden, die erwähnten Rechte, Privilegien und Freiheiten auch auf diese vollgültige Anwendung finden sollen, zur Mehrung besagter Herrschaft. Leges II p. 100 seq.

Landesherr und Kirche.

93a. (1358—1365. Herzog Rudolf IV. von Österreich.) Er verachtete die Weisung des Herrn Apostolikus Urban V., indem er sagte: „In meinem Lande will ich Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon und Dekan sein." Auch wollte er das Bistum Passau nach Wien verlegen. Innerhalb seiner Herrschaft wollte er in den Klöstern die Prälaten ein- und absetzen.

Ann. Matseens. ad a. 1364. Mon. Germ. SS. IX p. 832.

93b. (1444 schreibt Eugen IV. an den Bischof von Utrecht, er habe auf Ersuchen Herzog Adolfs von Kleve und seines Erstgeborenen deren Unterthanen von der geistl. Obrigkeit der Bischöfe von Köln und Münster**) eximiert, und fährt fort:) Wir ermächtigen Deine Brüderlichkeit, einen Bischof, auch einen Titularbischof einzusetzen, der in besagten Herrschaften Kleriker ordinieren und alle geistl. Gerichtsbarkeit . . . üben kann, diesen auch zu beseitigen und einen andern . . . einzusetzen, so oft Du vonseiten des Herzogs dazu aufgefordert wirst. . . .

Leibnitii Mantissa Cod. jur. gent. dipl. P. II p. 168.
(Gieseler, Kirchengesch. II 4 § 132 n. yy.)

93c. (Im Streite um die Deutschherrn-Ballei in Thüringen äußerte Herzog Georg von Sachsen, der bekannte Hasser Luthers:)

---

*) Wucherer italienischer Herkunft.

**) Daß diese dem Gegenpapste Felix V. anhingen, benutzte Herzog Adolf zur Gewinnung einer Stellung, die sich in dem Sprichworte ausdrückte: „Der Herzog von Kleve ist Papst in seinen Landen".

er wäre in seinem Lande selber Papst, Kaiser und Deutschmeister. Pfeffinger, Vitr. ill. III p. 1117.

Landesfürst und Gerichtshoheit.

94. (Um 1275.) Hat ein Pfaffenfürst Regalia von dem Könige, der mag niemandem davon einen Bann leihen, da es den Leuten an ihren Leib oder an ihr Blut geht*). . . . Will er recht thun, so soll er den (von ihm eingesetzten) Richter zum Könige senden, und kann der dahin nicht kommen, so soll der Pfaffenfürst seinen Boten zu dem Könige senden, damit dieser seinem Richter den Bann mit seinem Briefe sende. — Dieser Dinge bedarf ein Laienfürst, der Gericht von dem Könige empfängt, nicht. Der (Laienfürst) leihet den Bann wohl seinem Richter. . . . Und hat ein Laienfürst mehrere Gerichte, da man über Menschenblut richten soll, der soll jeglichem Richter besonders seinen Bann leihen.

Schwabenspiegel Kap. 75 § 3. 4.

95a. (1361.) Wir Karl (IV.) . . . bekennen . . ., daß wir . . . solche Freiheiten und Rechte gegeben und Gnade gethan haben weiland . . . Herzog Albrecht zu Österreich . . . und allen seinen Söhnen und Erben, wie sie auch seit alters Recht haben, daß keiner ihrer Landherren, Ritter oder Knechte, Mannen, Leute noch Diener, Edel noch Bürger, oder wie sie genannt sein mögen, außerhalb ihrer Lande und Stätten zu Österreich, Steier, Kärnthen, Krain (u. s. w.) geladen noch gezogen werden solle, aus der genannten Herzoge . . . Gerichten, um keinerlei Sache, vor unser Hofgericht, vor unsere Landfriedensgerichte, vor unser Landgericht zu Rottweil oder andere unsere Dingstätten und Gerichte, wo wir solche von Reichs wegen haben, noch vor ein (anderes) fremdes Gericht, es wäre denn, daß jemand in der Herzoge von Österreich Gericht rechtlos gelassen würde. . . .**) Lünig, Reichsarch. Bd. VII S. 15.

95b. (1446. Herzog Wilhelms III. von Sachsen Landesordnung, zu Weißensee errichtet:) Wir haben gesetzt und bestellt, daß fürder mehr kein Einwohner unserer Lande, Herrschaften und Gebiete jemanden

*) Das änderte sich, nachdem Bonifacius VIII. erklärt hatte: „Obwohl Kleriker Blutsachen nicht betreiben sollen, so sollen und können sie doch, wenn sie weltliche Gerichtsbarkeit besitzen, mit (Aburteilung der) Blutsachen andere beauftragen, ohne befürchten zu müssen, daß sie damit der Irregularität verfallen." Vgl. Berchtold, Landeshoheit Österreichs S. 162.

**) Eine Zusammenstellung von privilegiis de non evocando hat Pfeffinger, Vitr. ill. tom III p. 1161 seq. Vgl. jedoch die krit. Bemerkung Franklin, Reichshofgericht Bd. II S. 5 n. 1.

vor ein ausländisches Gericht . . . ziehen oder fordern soll. . . . Ist die Sache weltlich, so soll man die anbringen und fordern an die weltlichen Stühle und Gerichte, darunter der Antworter gesessen ist und dahin die Sache gehört. Vor demselben Gerichte soll der Kläger seiner angefangenen Forderung folgen, wie sich das gehört, bis zum Ende (des Prozesses) und sich davor (vor dem Gerichte) am Rechte genügen lassen, sich auch davon an kein ausländisches Gericht berufen. . . . Wer sich davon berufen oder sonst ausländische Gerichte mit Hintansetzung der unseren suchen würde, der soll von Stund an für einen Ächter des Landes gehalten werden und fortan nimmermehr in unsere Lande kommen, sondern die ewiglich räumen. . . .

Gieseler, Kirchengeschichte II, 4 § 137 n. a.

96. S. Sz. 88.

Die Landesherren beugen selbständige Gewalten.

97a. (1460. Appellation Sigmunds von Tyrol gegen die von Pius II. verhängte Exkommunikation.) . . . Unser Fürstentum . . ., die Grafschaft Tyrol, . . . hat unter seinen anderen Vogteien auch diejenige der Brixener (bischöfl.) Kirche zu erblichem und immerwährendem Rechte inne. Inkraft dieser Vogtei haben die Grafen von Tyrol . . . über alle in der Grafschaft und ihren Grenzen gelegenen Festen, Schlösser, Lande und Leute besagter Kirche soviel Gewalt besessen, wie der weltlichen Herrschaft (civile dominium) zusteht, nämlich Schutz und Beschirmung aller der Grafschaft zugehörenden (pertinentibus) Leute, ob diese nun dem Grafen und Fürsten unmittelbar unterthan, oder ob sie anderen kirchlichen oder weltlichen, der Grafschaft zugehörigen (ad comitatum spectantibus) Personen nach Bauern- oder Erbenzins- oder einem anderen Rechte verwandt sind. Freher-Struve II p. 203.*)

97b. (1460. In seiner Appellation gegen Pius II. beschuldigt Sigmund von Tyrol den Brixener Bischof, Nic. von Kus, dieser habe ihm Lehen innerhalb Tyrols entziehen wollen, die vom Bistume rührten.) Er bemühte sich, Fürsten anderer Lande in unser Fürstentum hineinzuziehen, indem er ihnen die freiwillige Investitur unserer Lehen anbot. Aber er fand niemanden, der ihn bei einem soweitgehenden Handel unterstützen wollte. Freher-Struve II p. 204.

98. (1361. Rudolf IV. nötigt die Grafen von Schaumberg, deren Besitzungen auf der Grenze zwischen Bayern, Passau, Böhmen und Österreich lagen, ihn als obersten Lehensherrn anzuerkennen.

*) Die Appellation steht auch Goldast, Monarch. II p. 1587 seqq.

In der Unterwerfungsurk. heißt es:) Wir . . . bekennen, was an Herrschaften, Festen, Burgen, Städten, Märkten, Dörfern, Gerichten, Vogteien, Zehnten, Leuten und Gütern von uns Lehen sind, die Herren, Ritter und Knechte, Bürger und Landleute oder jemand anders . . . von uns zu Lehen haben . . ., daß wir dieselben Lehen . . . zuerst zu Lehen haben . . . von den . . . Herzogen von Österreich, von denen wir die empfangen haben und deren Mannen wir auch darum sind. . . .

Berchtold, Landeshoheit Österreichs S. 145
aus Kurz, Österreich unter Herzog Rudolf IV. Beil. XI.

Landesherren und Kriegshoheit.

99a. (1304.) Graf Heinrich d. J. von Honstein drang mit einer erlesenen Schar von Thüringern in das Land Buchonia ein, um den Abt von Fulda zu schädigen. Aber die Vögte des Abtes zogen ihm auf die Kunde hievon entgegen. Wegen der Kürze der Zeit hatten sie nur eine kleine Mannschaft der Ihrigen (von Vasallen) vereinigen können. Aber die Bauernschaft (communitas rurensium) wurde durch Gerüft zusammengebracht (conclamata). So erschlugen sie einige und führten sehr viele als Gefangene hinweg.

Chron. Sampetr. ad a. 1304. Mencken III p. 317.

99b. (1449 und 50. Krieg Albrechts von Brandenburg gegen Nürnberg.) Die Fürsten und Herren, die ihm halfen, sandten ihm ihre Ritter und Knechte, auch ihre Bürger und Bauern zu, die sie in ihren Landen hatten, und die ihnen umsonst zu dienen und nachzureisen pflichtig waren. Erhard Schürstabs Kriegsbericht.
Deutsche Städtechron. 2 S. 128.

Landtage der Landesherren.

100a. (1275.) Einige Herren (Fürsten) haben das Recht, selbständig (für sich selben) Hof zu gebieten. Ist es ein Herzog oder ein anderer Laienfürst, und sind Bistümer in seinem Lande gelegen, so sollen dieselbigen Bischöfe seinen Hof suchen. Und alles das Recht, das der König gegen diejenigen hat, die seinen Hof nicht suchen, dasselbe Recht hat der Laienfürst gegen den, der seinen Hof nicht sucht. Dies Recht haben alle die Laienfürsten, die mit Recht Hof gebieten. — Ein Laienfürst mag einen andern Laienfürsten nicht zu seinem Hofe gebieten, falls dieser dasselbe Recht hat, auch Hof zu gebieten. Hat er aber das Recht nicht und hat er Burgen und Städte in seinem (des ersteren) Lande, so muß er mit Recht dessen Hof suchen. Dasselbe Recht haben sie (die Hof gebietenden Laienfürsten) auch gegenüber von Grafen, Freien und Dienstmannen, die Burgen und Städte in ihrem Lande haben. . . . Sind sie so fern gesessen,

daß sie in 8 Tagen den Hof nicht erreichen mögen, so sind sie des Hofes mit Recht ledig. Sie sollen aber dorthin senden ihren eingeborenen Dienstmann. Der soll für seinen Herrn geloben, alles das nach Schuldigkeit zu erfüllen, was da guter Dinge gelobt und gesetzt wird. . . . Schwabenspiegel Kap. 117 § 2 und 3.

100b. (1287. Am Schlusse des Würzburger Landfriedens:) Was auch die Fürsten oder Landesherren in ihrem Lande mit der Herren Rate setzen und machen, diesem Landfrieden zur Besserung und Festigung, das mögen sie wohl thun. . . . Leges II p. 452 § 44.

101. (1451. Ulrich Eizinger und andere Herren und Adlige empörten sich gegen König Friedrich III., den Vormund ihres Erbherrn Ladislaus Posthumus, und suchten auch die übrigen österreichischen Stände in die Bewegung zu ziehen.) Sie behaupteten . . ., in Österreich seien ohne Einwilligung der Landstände (provincialium) Regenten eingesetzt, nur die Barone herangezogen, die Städte, der niedere Adel (media nobilitas) und die Prälaten übergangen. . . . Man müsse eine Zusammenkunft (Landtag) halten. . . . Die Wiener bat man dringend, der Zusammenkunft bei sich Raum zu gewähren. Diese aber . . . antworteten den Verschworenen, sie erinnerten sich, daß die vier Stände des Landes Friedrich als Vormund des Ladislaus und als Landesregenten . . . angenommen hätten. . . . Friedrich . . . wies die Wiener an, keinerlei Zusammenkünfte in ihrer Stadt zu dulden. . . . Die Landsassen (terrigenas) zu berufen, sei das Recht des Fürsten, nicht das weniger (Herren und Adliger). . . .

Aen. Silv. Hist. Frid. III. Kollarii Analecta II p. 201 seq.

102. (1435. Rechtsbuch des Erzbischofs Balduin von Bremen:) Drei Rechtstage sind gesetzt in dem Jahre. Die soll man halten auf dem Steingraben, und dazu sollen kommen Kapitel, Prälaten, Mannschaft und Städte, damit sie dem Erzbischofe helfen, jede Sache im Rechte zu scheiden. Spangenberg, Beiträge zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer (1824) S. 119 f. (Unger, Deutsche Landstände II S. 167 f.)

103. (1435. Das Rechtsbuch Erzbischof Balduins von Bremen hebt an:) Wir Balduin von Wenden, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Bremen, thun allen, die in diesem Buche lesen werden, zu wissen, daß wir mit unserem Kapitel, Prälaten, Mannschaft und Städten eins geworden sind, daß wir diese nachgeschriebenen Rechte in unserem Stifte zu ewigen Zeiten halten sollen. . . . (Das Rechtsbuch schließt:) Also setzen wir diese Artikel und Rechte mit ihrer aller Wissenschaft

und Vollbort (als) ein gemeines Recht unſeres Stiftes, und wollen, daß jedermann, der vor uns und unſeren Nachkommen (Nachfolgern) Recht ſuchen ſoll, ſich daran genügen laſſe.

Spangenberg, Beiträge u. ſ. w. S. 119 f.
(Unger, Deutſche Landſtände II S. 190 n. 1.)

104. (1392. Teilbrief der bayr. Herzoge Stephan, Friedrich und Johann:) Wir Stephan, Friedrich und Johannes Gebrüder u. ſ. w. bekennen und thun kund öffentlich mit dem Briefe für uns und alle unſere Erben . . ., daß wir mit wohlbedachtem Mute, rechtem Wiſſen und guter Vorbetrachtung, dazu mit Willen, Gunſt und Rat aller unſerer getreuen Grafen, Freien, Landherren, Ritter und Knechte, Städte und Märkte von namhafter Sache und Notdurft wegen überein worden ſind, unſere Lande zu Ober- und Niederbayern mit einander zu teilen. . . . H. Schulze, Hausgeſetze I, 265.

105. (1506. Vertrag der Herzoge Albrecht und Wolfgang von Bayern über das Landshuter Erbe und zugleich Primogenitur-Sanktion.) Wie . . . und welcher Geſtalt und Maß wir Herzog Albrecht oder nach uns unſer regierender Sohn oder Erbe als regierende Fürſten ſollen und mögen kriegen, ſoll beſchehen, wie wir uns und eine gemeine Landſchaft deſſen mit einander vertragen.

H. Schulze, Die Hausgeſetze der deutſch. Fürſtenhäuſer.
Bd. I S. 274.

106. Wie die Fürſten den Kaiſer in Abhängigkeit gebracht haben und demſelben nur gewiſſe Oberhoheitsbefugniſſe zuerkennen wollen, ſo ſind ſie ihrerſeits abhängig von dem Willen der Stände.

Pierre de Froissard, Lettres 17. (Lyon 1527.)
(Janſſen, Geſch. d. d. Volks I, 2 S. 440.)

107a. (1287.) (Landgraf) Albrecht (von Thüringen) gab ſeinem Sohne (Apitz) die Burgen Tenneberg, Brandeberg, Breitenbach, Brandenfels, Wildeneck ſamt den zu ſelbigen Burgen gehörigen Vogteien. Hist. de Landgrav. Thuring. cap. 73. Pistor.-Struve I p. 1334. Verwaltungsbezirke.

107b. (1451. Herzog Wilhelm von Sachſen hatte während des Krieges mit ſeinem Bruder Friedrich Koburg zum Scheine an Apel Vitzthum vertauſcht. Nach der Ausſöhnung) forderte Herzog Wilhelm Herrn Apel Vitzthum um ſein Schloß und ſeine Stadt Koburg mit anderen ſeinen Schlöſſern und Städten und ihren Zugehörungen des Landes zu Franken (vor ſich. Apel Vitzthum aber wollte die Beſitzungen nicht herausgeben.) . . . Herzog Wilhelm

that Forderung an die Städte und Amtpflegen im Lande (Franken), sich an ihn (den Herzog) zu halten. . . . So thaten ihm alle Städte und Pflegen in dem Lande zu Franken Huldigung . . . ausgenommen Koburg, Königsberg, Hildburghausen (? Hilppurg). Und er setzte alsobald Herrn Hans Schenck zu einem Landvogte daselbst.

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. ad a. 1451.
Mencken III p. 1207 f.

Finanzregalien. 108. S. Sz. 91. Ende.

Landesherrliche Beamte. 109. (1325. Ritter Gerhard v. Blankenheim erhält vom Erzbischofe Balduin v. Trier auf Lebenszeit die Burg bei Neumagen a. d. Mosel und einen dortigen Hof.) . . . Da vorgenannter Herr Erzbischof die von der Burg und dem Hofe erfließenden Nutzungen und Einkünfte uns auf Lebenszeit zur Nutznießung . . . freigebig geschenkt hat, so sind wir verpflichtet, dem Herrn Erzbischofe und seinem Stifte von wegen besagter Güter in Waffen und sonst zu dienen, wie wir von den Lehen, die wir (anderweitig) von dem Herrn Erzbischofe haben, zu dienen verpflichtet sind, obwohl uns die Burg und der Hof nicht lehenweise, sondern, wie berührt, schlechthin übertragen ist, so daß weder unser Bruder . . . noch sonst einer unserer Erben . . . irgend einen Rechtsanspruch auf die Burg und den Hof . . . erheben kann. Vielmehr sollen diese . . . nach unserm Tode sogleich und ohne jemandes Widerrede auf den Herrn Erzbischof . . . übergehen. . . . Lamprecht, Wirtschaftsgesch. Bd. III N. 112.

110. (1333.) Wir Balduin . . . Erzbischof zu Trier . . . haben . . . dem Ritter Everhart Brenner von Lahnstein . . . unser Amt zu Stolzenfels, Burg und Stadt samt unserm Gerichte zu Niederlahnstein . . . als unserm Amtmanne zu bewahren und zu verantworten (schützen) befohlen, sein Lebtage, es wäre denn, daß er sich gegen uns verginge (missewarde). . . . Derselbe Everhart soll die Burg baulich und die Stadt und das Gericht zu N. in ihrem Rechte und guter Bewende behalten. Er soll auch mit unseren und des Stifts zu Trier eigenen Leuten die Thore, Türme, Posten und Wachen in der Burg und Stadt allewege besetzen und bestellen. . . . Es soll unser Kellner . . . zu Koblenz ihm für sein Amt alljährlich 25 Malter Korn und von unserer Bede zu Niederlahnstein 3 Fuder Wein in seine Fässer geben. . . . Lamprecht, Wirtschaftsgesch. Bd. III N. 127.

Beamte am Hofe. 111. (1359.) Als Rudolf IV., Herzog von Österreich, . . . sich im sicheren Besitze des Herzogtumes sah, entfernte er alle, welche

seinem Vater am Hofe gedient hatten (astiterant) und setzte neue Beamte ein. Contin. Zwetlens. IV ad a. 1359. Mon. Germ. SS. IX p. 688.

112. (Um 1460.) Unglaublich ist's, wie ungerecht in jenem Territorium (dem Bistume Lüttich) . . . die fiskalischen Prokuratoren und die unter den Bauern thätigen Anwälte (? rurales syndici), deren es eine sehr große Zahl gab, verfuhren, wie unmenschlich sie in stets neuen Ränken, wie grausam in Zufallbringung Unschuldiger, wie rücksichtslos in der Ausleerung der Börse waren. . . . War's auch nicht der Rede wert, was die Arglist dieser verschmitzten Leute zum Gegenstande von Anklagen machte, so wurde doch behauptet, ungeheuerlich hätten Menschen sich verfehlt, die oft zu einfältig waren, um sich zu verteidigen, ja auf die gegen sie erhobenen Anklagen zu antworten. Die unschuldigen Schafe vermochten den Bissen der räuberischen Wölfe nicht anders zu entgehen, als wenn sie ihre Habe hergaben und den Befehlen jener gehorchten. Denn sie wußten, daß im Weigerungsfalle unzweifelhaft das Schwert der Kirche gegen sie gezückt werden würde. Und wehe! diejenigen, welche im Namen des Landesherrn (des Bischofs) solchem Übel hätten steuern sollen, nämlich die Vögte und die Herren bei Hofe, . . . sorgten vielmehr dafür, diese Schäden zu hegen und zu pflegen . . ., denn sie bereicherten sich von demselben Raube. . . . Zu alle dem schwieg der Bischof. Magnum chron. Belgicum. Pistorius-Struve III p. 417.

113a. (1355.) Wir Ludwig der Römer bekennen . . ., daß wir . . . den . . . Hassen von Wedel von Falkenberg . . . zu unserem Hofmeister gesetzt . . . überall in der Mark zu Brandenburg . . ., so daß er niemanden über sich haben soll als uns allein, und er soll uns und unserem Hofe vorstehen, auch Vögte und Amtleute nach seinen Treuen setzen. . . . Wir geloben, daß, solange er an unserem Amte der Hofmeisterschaft ist, wir nie etwas verleihen (oder) vergeben wollen, . . ., wir thuen es denn mit seinem Rate und seiner Vollbort. . . . Auch sollen wir keinen Brief (Urkunde) geben oder geben heißen, wir thuen es denn mit seinem Rate. . . .

Riedel, Cod. dipl. Brandenb. C. I p. 35 seq.
Seeliger, D. deutsche Hofmeisteramt. S. 42 n. 1.

113b. (1430. Urk. Markgraf Johanns von Brandenburg.) Wir Johann . . . bekennen, daß wir Ritter Hans von Waldow zum Hofmeister aufgenommen haben . . ., also daß er . . . sich unserer Haushaltung und aller unserer Sache an unserm Hofe, nämlich alles

unseres Einnehmens und Ausgebens . . . (annehmen) . . . und daß keiner der Unseren über ihn gewaltig sein soll. . . . Wollen wir ihn . . . nicht länger zum Hofmeister haben, oder will er unser Hofmeister nicht länger sein, das mögen wir ihm oder er uns auffagen. . . .

Riedel, Cod. dipl. Brand. A. XII p. 361 seq.
Seeliger a. a. O. S. 52 n. 1.

113c. (In der Zeit 1469—1476.) Item (der Hofmeister) Lorentz von Schownburg und Endres v. S. der marschalk, auch Hans Schulze kuchenmester, die sullen allenthalben in den landen . . . ir aufsehn haben uff die felle und bruch, die in den landen geschehen.

Riedel C. II p. 115. Seeliger a. a. O. S. 53 n. 1.

Räte. 114a. (Mitte des 15. Jahrh.) Die Bischofskirchen von Salzburg, Passau, Regensburg und Freising haben sehr ausgedehnte Besitzungen in Österreich, viele Burgen und herrliche Häuser, welche sie (die Bischöfe) bewohnen, wenn die Vornehmen (principes) Österreichs an den Hof geladen werden. Denn sie sind alle Räte der Herzoge von Österreich.

Aeneae Silv. Hist. Frid. III. Kollar, Analecta II p. 14.

114b. (Nach 1445.) Herzog Friedrich (von Sachsen) ward zornig auf etliche Räte des Herzogs Wilhelm (seines Bruders), nämlich auf Herrn Apel Vitzthum, gesessen zu Rosla, Herrn Busse Vitzthum, dessen Bruder, zu Dornaberg gesessen, Herrn Bernhard von Kochberg auf Weißenburg und Herrn Friedrich von Witzleben auf Wendelstein, die dazumal Herzog Wilhelms Räte waren. . . .

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. Mencken III p. 1190.

114c. (1497.) Wir Johan von gots gnaden erzbischof zu Trier . . . tun kunt offentlich an diesem brieve, das wir den ersamen unsern lieben andechtigen meister Richarten Graeman . . . beider rechte Doctor, dechan unser lieben frauwen kirchen zu (Ober-)Wesel, zu unserm rait und diener ufgenommen hain dru jair lank . . ., also das er bi uns stediges zu hoif sin und gewarten sal, zu raden, zu dienen, zu ziden tage zu leisten und anders zu tunde nach unserm bevelhe. Und des sollen und wollen wir ine selbander mit 2 pferden in unsern Kosten halten und zu Erembreitstein ein kammer und gemache tun betirmen (bestimmen), sin bucher und arbeit darin zu haben. Auch mag er darzu ein schriber in unsern kosten halten, uff ine zu warten. . . . Und umb solchen sinen dinst sollen und wollen wir ime jerlichs tun geben zweie hoifkleidunge, zwolf mlr. korns, 2 fuder wins oder vor iglichs mlr. korns 24 reder (barer) wispenninge, und vor das fueder wins 12 gl. ie 24 wispenninge vor den gl. ge-

gerechent rebermonze, auch 30 gl. an gelde jars uf unserm zol zu Engers (a. Rh.) und 34 gl. an pagament uf unserm siegel zu Covelenz, wie es genge und gebe ist, durch unsern siegeler zu den 4 fronefasten*) zu bezalen. . . . Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im M.-A. Bd. III N. 271.

115. (1471. Augustinus Patritius, der als Sekretär den päpstl. Legaten zum Regensburger Reichstage begleitete:) Die geistlichen und die weltlichen (Fürsten) geben sich, wenn einmal die Fehde ruht, meistens dem Wohlleben und der Unthätigkeit hin, lassen sich selten auf beschwerliche und ernste Gedanken ein, beinahe niemals aber rühren sie das Studium der Wissenschaften und der Philosophie an. Alles überlassen sie deshalb ihren Räten, und nach deren Urteile werden sämtliche Angelegenheiten besorgt. Einige von diesen, welche gelehrter sind und genug Geist und Verschlagenheit besitzen, lenken alles nach ihrem Gutdünken. Sie sehen ihren größten Ruhm darin, daß sie zu den Zusammenkünften berufen, um ihr Urteil gebeten, von den Fürsten um Rat gefragt werden, und daß man ihre Reden und Antworten für delphische Orakelsprüche hält. Sie haben ihr Wohlgefallen an Veränderung der Verhältnisse und steigen bei Streitigkeiten und Zwietracht der Fürsten. Beharrlich sinnen sie auf neue Kunstgriffe, um den Anschein zu erwecken, als erwürben sie ihren Fürsten Freiheit. Sie bestreben sich, diese von der Ehrerbietung gegen den apostol. Stuhl, welche sie ein hartes und drückendes Joch nennen, aber auch von der gegen das röm. Reich abwendig zu machen.

Scripta ad hist. Frid. III. Freher-Struve II p. 290.

116. (1452. Ulrich Eizinger wirft in einem Briefe dem Kammermeister und Rate Friedrichs III., Johann Ungnad, u. a. vor, er habe seinen Ratseid schlecht gehalten. Ungnad antwortet:) Ist der Rat, den ich erteile, nicht von einem klugen Manne ausgegangen, so doch sicherlich von einem treuen. . . . Ich habe nicht geschworen, dasjenige raten zu wollen, was das Beste ist, sondern was ich dafür halte. . . . Aeneae Silv. Hist. Frid. III.

Kollar, Anal. tom II p. 364.

117. (Als Friedrich III. 1452 von seiner Krönungsreise aus Italien zurückgekehrt war, handelte es sich um die Frage, wie der Aufstand der österreichischen Stände zu dämpfen sei.) Ein großer

Anfänge eines Geheimen Rates.

*) Die 4 Quatember, je der Mittwoch vor Reminiscere, vor Trinitatis, nach Kreuzerhöhung (14. Sept.) und nach Lucia (13. Dez.) Lamprecht.

Teil der Räte war dafür, ohne Verzug einen tapfern und glücklichen Heerführer zu wählen und ins Feld zu ziehen. . . . Ihrer Stimme wurde keine Bedeutung beigemessen. Nur drei Männer fanden beim Kaiser Gehör, die für verständiger als die übrigen galten, Johannes Neiperg, Joh. Ungnad und Walter Zebinger. Mit diesen pflegte der Kaiser sich in die innersten Gemächer zurückzuziehen und alles nach ihrem Rate auszuführen, sei es, daß er sie für umsichtiger als die übrigen erachtete, sei es, daß er ihre Treue für besonders zuverlässig hielt. . . . Wir wissen aus Erfahrung, daß alle Fürsten einige Männer um sich haben, mit denen sie besonders gern und lange (prolixius) umgehen. Ihnen pflegt alles Nachteilige, was den Fürsten zustößt, beigemessen zu werden.

Aeneae Silv. Hist. Frid. III. Kollar, Analecta tom. II p. 354 seq.

Beamte im Lande.

118. (1326 war Graf Heinrich von Schwarzburg, der während des mehrjährigen Siechtums Markgraf Friedrichs des Freidigen und nach dessen 1325 erfolgtem Tode die Regentschaft geführt hatte, gefallen.) Auf die Kunde hiervon bestellte die Markgräfin . . . den edelen Mann, genannt von Plauen, zum Beschützer und Vogt ihrer Lande, und dieser regierte (praefuit) weise und treulich, indem er in allen Landesteilen Friede und Gerechtigkeit schaffte.

Chron. Sampetr. ad a. 1326. Mencken III p. 329.

119. (1327.) Die Gebrüder Friedrich und Hermann von Treffurt sammelten ein Heer, kamen gen Sonneborn und wollten das Land mit Raub und Brand verwüsten. Friedrich von Wangenheim*) zog, von der Markgräfin unterstützt, ein Heer zusammen und widerstand in Gemeinschaft mit den Gothaer Bürgern den Feinden, welche . . . sich auf die Flucht begaben. Die Vögte machten Friedrich v. Treffurt und seinen Bruder . . . zu Gefangenen. Der von Wangenheim . . . führte seinen Verwandten, den v. Treffurt . . ., nach Wangenheim, damit dieser nicht von den Vögten oder dem Markgrafen als ein Räuber mit der Todesstrafe belegt werde. Die anderen wurden nach Gotha gebracht und die sechs Bedeutendsten unter ihnen gehenkt, während ihre Genossen überaus viel Geld zahlen mußten und kaum der Hinrichtung entgingen.

Chron. Sampetr. ad a. 1327. Mencken III p. 329.

---

*) Vgl. 1327. Herr Fr. v. Wangenheim, der der Markgräfin Landvogt war . . ., fing Fr. und H. von Treffurt. . . . Adami Ursini Chron. Thur. ad a. 1327. Mencken III p. 1311.

120. (1309. Streit zwischen Markgraf Friedrich dem Freidigen von Meißen und den Erfurtern.) Do bestalte Lantgrafe Frederich der freidiger mit synen mannen vnde amchtluthin, daz man en dy straffe werthe, vnde nymant torste en ziu furin, by libe vnde by guthe, vnde waz sy selbir holtin adir furtin, das namen en dy vogethe.

Johannis Rothe, Chron. Thuring. ad a. 1309. Mencken II p. 1773.

121. (1504. Im Kriege gegen den Pfalzgrafen Philipp ließ der Landgraf von Hessen das Dorf Münster bei Bingen in Asche legen.) Es wollten manche wissen, der Landgraf habe diese Grausamkeit an Münster auf Bitten der Bingener verübt, welche den Wunsch gehegt hätten, daß das einmal zerstörte Dorf nicht wieder aufgebaut werde. Denn sie seien der Unbilden eingedenk gewesen, die sie vor zwölf Jahren . . . dadurch erlitten hatten, daß ihnen der Markt drei Jahre lang genommen war. Diesen hatte nämlich Albert Göler von Ravenspurg, des Pfalzgrafen Amtmann (praefectus) in Kreuznach, verlegt. Johann. Trithem. Hist. bell. Bavar. Freher-Struve III p. 126.

122. (1316.) Wir Albrecht (I.) von Gottes Gnaden Graf von Anhalt . . . thun kund, daß wir . . . das Eigentum am Dorfe Klein-Körnitz samt allen Einkünften, Zubehörungen und Rechten, . . . auch denen der Vogtei und des Meieramtes (villicatus) (dem Nonnenkloster in Koswig) zu ewigem Besitze . . . geschenkt haben. Doch bleibt vorbehalten, daß der Meier, welcher Älteste (senior) selbigen Dorfes genannt wird, das Gericht unseres Vogtes in Köthen zu den festgesetzten Zeiten suchen soll. . . . Cod. Anhalt. III n. 317.

Maximilians Central-behörden.

123. (1498. Ordnung der Innsbrucker Schatzkammer.) Wir Maximilian . . . bekennen öffentlich . . ., daß wir . . . uns und unseren erblichen Fürstentümern und Landen zu Ehren, Nutz und Gutem und damit unsere Ämter, Bergwerk, Zins, Rente . . . in desto besserer Ordnung gehalten, auch unsere Ämter reformiert und unsern täglichen . . . Geschäften, Händeln und Sachen um so besser ausgewartet, uns auch mit Geld und sonst stattlich geholfen und gedient werden möge, eine Kammer von allen unsern ober- und niederösterreichischen Erblanden zu Innsbruck machen und halten und die auch mit verständigen und geschickten Räten (besetzen), dazu wir N. N. und N. N. . . . als Verwalter und Räte . . . und Bartlmen Koslor als Kammermeister . . . angenommen haben. 2. Wir ernennen auch . . . zum obersten Schatzmeister N. N. . . . 12. (Dazu wird noch eine Schatzkammer-Kanzlei . . . eingerichtet.) . . . (Die

Räte der Schatzkammer sollen) die von Adel und andre, welche große Pflegen und Ämter von uns innehaben . . ., und zu . . . unsern Diensten ungeschickt oder darin unfleißig sind . . . mit unserem Wissen und Willen, die aber, so von geringerem Stande und mit den unteren Beamtungen beauftragt sind, sowie die untauglichen Boten aus eigener Machtvollkommenheit absetzen . . . und an ihre Statt taugliche Pfleger, Amtleute und Diener . . . einsetzen. . . . 14. . . . Es soll einem jeden Amte sein ordentliches und förmliches Urbarbuch gegeben, auch jeder Amtmann gründlich unterwiesen werden, wie er jährlich geschickt zur Rechnungslegung kommen soll. . . . 15. Jeder Vizdum soll jährlich alle Pfleger und Amtleute seines Verwaltungsbezirks zur Rechnungslegung vor sich fordern, . . . diese in Gemäßheit der Urbarbücher entgegennehmen, ihnen . . . Quittung ausstellen und alsdann zu Innsbruck . . . hierüber Rechnung ablegen und alles Geld unserm Kammermeister auf seine Quittung zu Handen unseres obersten Schatzmeisters . . . überantworten, worauf ihm dann von den Verwaltern (Räten) unserer Kammer zu Innsbruck Rechnungsbriefe und Quittungen zu übergeben sind. . . . 19. Wenn von nun ab Zahlungsbefehle ausgehen, die *sollen* wir alle von unserem Hofe und *aus unserem Rate* ausgehen lassen, so daß sie mit unserer Hofkammer Geheimsiegel ausgefertigt, auch mit unserem Handzeichen signiert und von einem unserer Superintendenten (Finanzbeamten) und dem Registrator unserer Hofkammer eigenhändig unterschrieben werden. . . . S. Adler, Organis. d. Centralverwaltung unter K. Maxim. I. Anhang III S. 515. 516. 519. 520 ff.

Urbarbücher und Archive.

124. (Etwa zwischen 1303 und 1311 legte Albrechts I. von Österreich Protonotar Burkhard von Fritke das habsburg.-österr. Urbarbuch an. Es beginnt:) Dis sint die gülte, stiure, nutze und recht, die die herzogen von Ôsterîch, die lantgraven sind in oberen Elsas, hant oder haben füllent in dem ampte und in der stat ze Einsichsheim (Ensisheim) an den Dörfern, diu hie nach geschrieben stant. In der stat ze E. . . . hat man genomen ze gemeinen jaren bi dem meisten ze stiure 200 vierteil roggen und 60 pfunt Baseler, zem minsten 140 vierteil roggen und 40 pf. B. Diu herschaft hat auch da twing und ban, und diub unde vrevel ze rihtenne. (Weiterhin folgen dann die zum Amte gehörigen Dörfer.) . . .

Habsburg.-österr. Urbarbuch, Stuttg. Lit. Ver. Bd. XIX S. 1.

125. (1453. Im Testamente Markgraf Jakobs d. Weisen von Baden heißt es u. a.:) Item, es sollent die obgenannten unsere

Söne alle und jegliche Briefe, die wir haben, die obgenannten Marggravschafften u. s. w. berürend legen zu Baden uf der Burg in einem gemeinen Enthalte, zu dem Jr jeglicher einen Slüsel haben, und doch fürsehen werden sol, daß Jr keiner one den anderen, sine Erben oder die sie darzu bescheiden, daryn oder darüber kommen möge. Auch sollent soliche obgerürten Briefe alle werden regiſtrirt und geschriben in dry Büchere, der Jr jeglicher eins haben sol, um das man nit allewegen in den Enthalte geen dörfe. Und wann Jr einer oder mee us demselben Enthalte nottürfftig sin werdent etlicher versigelter Briefe, die sollen dem oder denselben gevolget gelassen werden, so dick es . . . not ist in bywesen der ander siner gebrüdere, ihrer Erben u. s. w., doch also daß dieselben versigelten Briefe, so man sie müglich und nottürfftige zit gebrucht hat, wider in den enthalte getan und nit davon verüssert werden. . . .

H. Schulze, Die Hausgesetze d. deutch. Fürstenh. Bd. I S. 193.

126. (1509. Trierer Kellnereiordnung.) . . . Vurmaels ist van unsem genedichten herrn wisunge allen kelneren geschait, das ein iklicher kelner ernstlichen fleis und erfaernis doen sol von iglichen renten, gulten, friheit, oeberkeit und heirlicheit eichgener luid, (die) unser genedichter herr in iglicher siner stetten, flecken und doersern, in einem beserke iglicher kelnerien gelegen, haebe, und wes dan unser genedichter herr daerentgegen in denselben stetten u. s. w. anderen luiden uisgebens, laest und beswirnis zu thunde haebe, und das in regiſters forme kleirlich uffschriben laessen in zwei regiſter, eins unsem genedichten hern zu leberen und das ander in der kelnerien zu behalten. . . . Lamprecht, Deutsch. Wirtschftsl. i. M.-A. III N. 280 § 3.

Landesherren und Landfriede.

127. (1275.) Dietrich, der erlauchte Markgraf von Meißen, war von Eifer für Frieden und Ruhe erfüllt. Er verfolgte die übelthäterischen Räuber und ließ 34, die er ergriffen hatte, enthaupten.

Chron. Sampetr. ad a. 1275. Mencken III p. 285.

128. (Um 1368.) In selbigen Zeiten war große Räuberei im Vogtlande. Da setzte Markgraf Friedrich seinen Bruder, Herrn Balthasar, dort hin, daß er ihnen steuern sollte. Der lag des Nachts in den Wäldern und wartete auf sie und fing ihrer viele und ließ sie da bald an die Bäume hängen. Und etliche, die beschlosſet waren, denen gewann er die Schlösſer ab und schuf da . . . in kurzer Zeit guten Frieden. Ebenso setzte Herr Friedrich . . . seinen Bruder, Herrn Wilhelm, in das Land zu Meißen. Der gewann da auch ihren Feinden Städte und Schlösſer ab und steuerte der Räuberei.

Also ward da überall in ihren Landen ein guter Friede beides den Fremden und den Einheimischen.

Johan. Rothe, Chron. Thuring. Mencken II p. 1806 seq.

129. (1392. Urk. der Herzoge Bernhard und Friedrich von Braunschweig.) Unter allen Stücken, die uns von unserer Herrschaft und unserer Untersassen wegen allezeit anliegen, nehmen wir uns des Höchsten zu Sinne, daß Gott die Fürsten darum über andere Leute gewürdigt und gesetzt hat, daß sie von fürstlicher Ehre und Tugend wegen die Guten im Frieden und in Gnaden pflegen, ihnen vorstehen und sie behalten sollen und gegen die unrechtfertigen Kräftigen beschützen und beschirmen. . . . Unger, Deutsche Landstände II S. 449 f.

aus Jacobi, Lüneb. Landtagsabsch. I, 51—55.

Wegepolizei. 130. (1345.) Ich Johan von Randecke ritter dun kunt allen luden, daz der erwerdige . . . her Baldewin erzebischof zu Triere mich sinen und des vorg. stiftes amptman hait gemachet in sinen und desselben stiftes stat und burg zu Lutern (Kaiserslautern) und uf siner burg zu Wolvestein (Wolfstein a. d. Lauter) und in deme lande, daz darzu gehoret, und hait mir die vorg. stat, vesten und lant bevolen zu beritene, zu beschirmene und zu antwertene, als ein amptman billiche sal. . . . Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben i. M.-A. III N. 135.

131. (1509. Jeder kurtrierische Kellner d. i. Einnehmer soll ein Register über die Renten, Gülten u. s. w. seines Amtsbezirkes anlegen nnd sorgfältig vervollständigen), daemit unsem genedichten herrn und des steiftz oeberkeit und gerechtikeit durch aebsterben . . . der kelner, waegenbereider aeder dener nit in vergeß und aebnemen kaeme. — (Jeder Kellner soll jährlich zwei- oder dreimal seinen Bezirk bereisen und die der Herrschaft zustehenden Güter und Besitzungen besichtigen,) also das ein kelner durch sich selbs aller guter und gerechtikeit unsers genedichten herrn ein klaer wissens haeb, und nit alle dingen uf de schriber und waegenberider, lantboeten aeder de scholtissen und meier gestalt werde. . . . Lamprecht, Deutsch. Wirtschftsl. i. M.-A. III N. 280 § 3 u. 5.

Wohlfahrtsbestrebungen der Landesherren. 132. (1307—1354. Kurfürst Balduin von Trier.) Alle seine Burgen und Häuser waren mit Wein, Getreide und Futter . . . reichlich gefüllt. In Teurungszeit ließ er voll Mitleid seine Amtleute davon an seine dürftigen Unterthanen verteilen, wogegen diese Bürgschaft stellen mußten, daß sie an neuen Früchten soviel zurückgeben würden, wieviel sie an alten empfingen. . . . Auf diese

Weise erhielt er seine Unterthanen in seinen Besitzungen fort und fort. Gest. Trev. cap. 229.

(Lamprecht, Deutsch. Wirtschftsl. I S. 596 n. 3.)

133a. Item 1437 jar . . . do erfror der wein . . . und was lang kalt. Darnach was große theurung und hunger an korn allenthalben, und ein summer (Getreidemaß) korn galt hie (in Nürnberg) gern 28 Pfund und 30 Pfund. Do thetten unser herren (der Rat) hie die gemainen böden auf, ein summer umb 24 Pfund der gemain hie, keinem gast (Nichtbürger) nicht oder auß der statt. Die gemain murmelte ser, darumb thett man es. Und die statt machten selber vil pfisterey (Bäckerei) manchen enden und ließen brott bachen, das gab man hie zu kaufen iederman. Städtechron. I S. 398.

133b. (1438, Mai 12., schreibt der Nürnb. Rat an die Augsburger über diese Maßregeln:) . . . wir (sind) darynnen unserm alten herkomen nachgegangen. Wol haben wir bey den tewren zeiten her bey uns in gut bestellt gehabt, daz wir unsrer gemeyn getraid in etwiemangen ofen paken und unsrer gemeyn söllich brot umb ein zymlich (mäßiges) gelt mitteilen und geben haben lassen, daran wir nicht gewinns gehabt haben. Städtechron. 1 S. 456.

134. (Um 1329. Kurfürst Balduin von Trier) ließ die Wege bei Kochem . . . (Moseluferstraße), auf denen kaum ein lediges Roß geführt werden konnte, derart erweitern, daß sie nunmehr ein Saumroß oder ein beladener Esel ungefährdet beschreiten durften.

Gest. Trev. cap. 255.

(Lamprecht, Deutsch. Wirtschftsl. II S. 242 n. 4.)

135. (1509. In der Trierer Kellnereiordnung wird bestimmt, daß) slege (Schlagbäume), straeißen und graeben daerzu denende in baue gehalten und de nebenstraeißen vergraeben und verbuet werden, also das unsers genedichten hern zollen nit enzoegen wird. . . .

Lamprecht, Deutsch. Wirtschftsl. i. M.-A III N. 280 § 29.

136. (1482.) Zur selben Zeit machten die Fürsten in Meißen eine Ordnung und Reformation in vielen den Kleiderluxus und den Schmuck der Frauen und Jungfrauen betreffenden Stücken, sowie zur Unterdrückung der Wirtshausschmausereien und der Verschwendung bei Hochzeiten, ferner zur Regelung des Gesindewesens und der Löhne und Preise. . . .

Mart. Doering, Contin. Chron. Theod. Engelhus ad a. 1482. Mencken III p. 36.

Die freien und Reichsstädte.

137. (1507. Bericht des venet. Gesandten Vincenzo Quirini.) Was die Regierungsform der freien Städte (terre franche) anlangt, so regiert sich jede derselben selbständig mittels ihres Rates, in welchen Bürger, Kaufleute und Handwerker . . . eintreten und zwar in einer nach der Größe jeder Stadt bemessenen Zahl, und der von Zeit zu Zeit erneuert wird. Durch den Rat werden die Behörden gebildet, welche je für eine bestimmte Frist die Rechtsprechung versehen, die Einkünfte verwalten und den Staat regieren, wie solches in Gemeinwesen zu geschehen pflegt, welche anderen nicht unterthan sind. E. Albèri, Relaz. degli ambasc. venet. tom XIV p. 12.

138. (1516. Über die Verfassung von Nürnberg sagt der dortige Jurist Dr. Ch. Scheurl:) Alles regiment unserer stat . . . steet in handen der, so man geschlechter nennet. Das sein nun soliche leut, dero anen und uranen vor langer Zeit her auch im regiment gewest und über uns geherscht haben. Frembdling, so allda eingewurtzelt, und das gemain völklein (plebeji) hat kainen gewalt. . . . Derhalben würt bei uns — acht außgenommen — niemant in rath gesetzt, des eltern zuvor nicht auch in unser stat regiert haben. . . . (Kap. 8 S. 791.) — Nun wirt aber der oberst und gewaltigste rat zu Nürmberg mit 42 manen besetzt, deren 34 auß den edeln geschlechten . . . (patricii) und 8 auß der gemain geklaubet werden. (Kap. 2 S. 786.) — Aber der grosser rath der stat Nürmberg wirt besetzt mit eherlichen, tapfern burgern, dero zaal ungewiß und nicht allemal gleich ist; sein doch derselben gemaingclich mer dan 200. Die werden nun . . . genennet die genannten. Es sein leut eins erbarn lebens und wandels, die ir narung mit eherlichen, dapfern gewerben und nicht mit verachtem hantwerke uberkomen, außgenomen etlich wenig hantwerksleut, so in ansehenlichem wesen schweben und gemainer stat durch iro hantierung vor andern greiflichen nutz pringen. . . . (Kap. 3 S. 787.) —

Christoph Scheurl's Epistel*) Kap. 8. 2. 3.
Städtechron. Bd. 11 S. 791. 786. 787.

139a. (1332 war in Straßburg ein blutiger Streit zwischen den vornehmen Geschlechtern der Zorn und der Mülnheim ausgebrochen. Da bemächtigten sich die ehrbaren Bürger und die Handwerker der Stadtregierung.) Under der wile gingent die burgere

*) Der Satz ist einer dem 16. Jahrh. entstandenen Übersetzung des latein. geschriebenen Briefes entnommen. Über ihren Wert vgl. Städtechr. 11 S. 782.

und die antwerglüte dar und ſattent einen nüwen raut und kuſent derin erbere bürgere, wer ſü denne worent, daz vormals ungewonlich was, wande under den zwein parten (den Patricierparteien der Zorn und Mülnheim) worent etlich geſlehte usgeſündert, die do küren (Wahlrecht) hettent des rotes, und kos man der alle jor 24 in den roete. Der worent 4 meiſtere, ieglicher ein vierteil jores, und getorſt ouch kein anderre burgere, wie frumme oder biderb er waz, in dem roete geſin, es were denne, daz in der einr, der die kur hette des jores, hette drin geſetzet, daz er ouch wol duon mohte. Aber zuo diſeme nüwen rote kuſent ſü erbere burgere on underſcheit, und darzuo von iegelichem antewerke ſattent ſü ouch einen in den rotte. . . . Sü ſattent ouch 4 meiſter nooh der alten gewonheit und einen ammanmeiſter, der ein houbet ſolte ſin der antwerke und des eit ſolt vor allen eiden gon, daz vormols ungewonlich waz. . . . Sus kam der gewalt us der herren hant an die antwerke. . . . Fritſche Cloſeners Straßburg. Chronik. Städtechron. 8 S. 122 f.

139b. (1334. Okt. 17. Straßburger Schwörbrief:) . . . Und ſüllent och alle jare von den antwerken fünf und zweintzig in den rat geſetzet werden und 14 von den burgern und ehtuwe von rittern und von knehten. (S. 932 f.) —

(1349. Febr. 18. Schwörbrief:) . . . Und ſüllent von rittern und von knehten eylife gekoſen werden in den rat, und ſybentzehen von den burgern, und von den antwercken ehte und zweintzig. . . . (S. 936.) —

(1420. Januar 2. Schwörbrief:) . . . Und ſollent von den edelen und burgern (zuſammen) vierzehen gekoſen werden in den rat und von den antwercken acht und zwentzig. . . . (S. 944 f.) — Städtechron. 9 S. 932 f. 936. 944 f.

140. (1507. Bericht des venet. Geſandten Vincenzo Quirini.) Die Einkünfte der freien Städte laſſen ſich ſchwer beurteilen. Doch kann man behaupten, daß alle zuſammen mehr haben, als die weltlichen und geiſtlichen Fürſten des Reiches, und die vornehmſten, wie Danzig, Lübeck, Straßburg, Nürnberg, Ulm, Augsburg, Köln und noch eine und die andere, können jede von ihren Einkünften, abgeſehen von den regelmäßigen Ausgaben, jedoch nicht ohne einige Unbequemlichkeit, 200 nach ihrer Weiſe Gewappnete und 1000 Fußſtreiter im Felde außer Landes halten. . . . Die übrigen freien Städte, ſowohl die zum großen Bunde (zur Hanſa), als auch die

zum schwäbischen und die zum rheinischen Bunde gehörigen, können je nach ihrer Größe den Aufwand für Kriegsleute aufbringen, aber alle weniger als die oben genannten.

E. Albèri, Relaz. degli ambasc. venet. tom XIV p. 13 seq.

[Vgl. (1507. Quirini berichtet über den Konstanzer Reichstag:) Soviel ich erfahren konnte, hat keine freie Stadt und kein Fürst nach den Beschlüssen des Reichstages mehr als 100 Reiter und 150 Fußstreiter zu stellen, und sehr wenigen ist eine so große Truppenzahl auferlegt. Und doch könnten die Fürsten, welche 50 Reiter und 150 Fußkämpfer aufbringen sollen, leicht 100 Reiter und mehr als 200 Fußsoldaten stellen. E. Albèri, Rel. tom XIV p. 14.]

141. (1516. Der Nürnberger Jurist Dr. Christoph Scheurl schreibt an Dr. Joh. Staupitz:) Von den lantpflegern des Nurmbergischen gepiets. . . . Das lantpflegerampt ist erst vor zweien jaren ungeverlich aufgericht worden, dann zuvor ist ein iede Nurmbergische stat und ein iedes schloß in eins besondern rathsherrn schutz und schirm gewesen, aber hernach ist für pesser angesehen worden, das 5 lantpfleger erweelet und denselben die gantz gegent, fürnemlich aber die stet und flecken, so die von Nurmberg im payrischen krieg (1504) erobert haben u. s. w. bevolhen wurde. . . . (Ihnen ist) ein nemlicher und gemessener gewalt bevolhen, also das sie . . . auch von amptleuten auf dem lant jerlich rechnung horen müsen. . . .

Ch. Scheurl's Epistel Kap. 19. Deutsche Städtechron. Bd. 11. S. 798.

142a. (15. Jahrh. Nürnberger Polizeiordnung.) Zu fürkomen todslege, leme (Lähmungen), verwundung und auffrur ist ein erber rate daran kumen, ernnstlich und vestiglich gebietende, das hinfur nymands, er sey burger, inwoner oder gast, hie in der stat weder bey tag noch nachtz einicherley were . . ., ausgenomen slechte ungeverliche protmesser . . . tragen sollen. . . .

Biblioth. des Stuttg. Litt. Vereins Bd. LXIII S. 51.

142b. (15. Jahrh. Nürnb. Polizeiord.) Nachdem, als menigclich unverporgen ist, der allmechtig got von anbegynn . . . das laßter der hoffart und übermut gehasset und schwerlich gestrafft, dienmut, gehorsamkayt, zucht und erbere gute sythen loblich erhöhet und belonet hat, auch auß hoffart . . . manigem reychen fürstenthumben und commonen (Kommunen) große schaden, abnemen und verderben entstannden und geflossen seyn, als das an viel ennden vor augen lygt, darumb dem allmechtigen got zu lobe, gemaynem nutze zu gut und dieser erberen statt Nüremberg zu eren . . ., so haben wir

burgermaiſter und rate der ſtatt N. zu vermeydung und verdruckung (Unterdrückung) der hoffart, fürwytzkayt unnd überflüſſiger koſtlichkayt fürgenomen geſetze und ordnung, . . ., wellich geſetze wir auch bey vermeydung der peenen und pußen . . . von meniglichem wollen gehalten haben. (Folgt Kleiderordnung für Frauen und Männer.)

Bibl. des Stuttg. Litt. Vereins Bd. LXIII S. 95 ff.

Bündniſſe und Einungen.

143. (1356.) Die fluchwürdigen und in den Reichsgeſetzen (sacris legibus) unterſagten Verſchwörungen, unerlaubten Einungen und Verbindungen innerhalb und außerhalb der Städte, zwiſchen Stadt und Stadt, Perſon und Perſon oder zwiſchen Perſon und Stadt, außerdem die unter dem Vorwande der Schutzverwandtſchaft (parentelae), der Aufnahme in die Bürgerſchaft oder unter einem anderen Vorwande geſchloſſenen Schwurgenoſſenſchaften und Bünde, ſowie die Verträge und den diesbezüglichen Brauch . . ., welche Städte oder Perſonen welcher Würde oder welches Standes auch immer ohne Ermächtigung der Herren, deren Unterthanen oder Miniſterialen ſie ſind, oder in deren Gebiete ſie wohnen . . ., einzugehen ſich herausgenommen haben, . . ., verwerfen, verdammen und erklären wir für aufgelöſt. Ausgenommen ſind die Bündniſſe, welche Fürſten und Städte und andere zum Zwecke des allgemeinen Landfriedens geſchloſſen haben. Sie behalten wir unſerer beſonderen Erklärung vor und beſtimmen, daß ſie in ihrer Geltung verbleiben, bis wir hierüber ein anderes zu verfügen für gut befinden werden.

Goldene Bulle Kap. 15.

144. (1431. Kayſer Sigmunds Gulden Bulle. Kap. VII:) Auch wellent wir von . . . vnſer kuniglichen macht, das hinfur niemant . . . buntniſſe oder eynung machen . . . ſulle on des richs wiſſen, gunſt, vrlob und willen. . . .

Neue Sammlung der Reichs-Abſch. Teil I S. 149a.

145a. 1379, da was eine geſelſchaft von rittern unde knechten in dem lande zu Heſſen unde in (an) der obern Lane, unde der waren me dan 200. Die hißen di geſellen von dem Horne. . . . Unde di geſelſchaft werte in das drette jar, da nam ſi ein ende.

Limburg. Chron. K. 118. Ausg. Wyß.

145b. 1380, da was eine große geſelſchaft uf dem Rine von den greben, herren, rittern unde knechten, unde die nanten ſich die grimmende (oder brimmenden) lewen, unde darinnen was der von Wirtenberg auch unde der Swebeſchen ritter unde knechte vil. Unde

445423 A

di waren vigende der ſtat von Frankenfort. . . . (Von dieſer Geſellſchaft heißt es:) unde enwerte nit lange. Limburg. Chron. K. 121.

145c. (Um 1380) in Weſtfalen in dem ſtifte Palborn unde in derſelben art alumb was auch eine geſelſchaft von rittern unde knechten, die hißen die Falkenere. . . . Di Geſelſchaft nam ein ende binnen dren jaren. Limburg. Chron. K. 123.

145d. (1390—94 regierte Biſchof Ruprecht von Paderborn ſehr thatkräftig.) Des wart eine geſelſchaft gemachet wider in, daz waren ritterſchaft in Heſſen unde in Weſtfalen, di hißen di Dengeler unde di furten kloppel. . . . (Ruprecht warf ſie völlig nieder.) Limburg. Chron. K. 158.

146a. 1380, da worden die Rinſchen ſtede . . . bit in Swabenlant eintrechtig . . . unde machten einen bunt. . . . Unde drengeten uß der maße ſere ire landesfurſten unde darzu di greben, herren, ritter unde knechte, alſo daz ſi di herſcheden. . . . Limburger Chron. K. 127.

146b. (1507. Bericht des venet. Geſandten Vincenzo Quirini.) Es finden ſich in Deutſchland ungefähr 100 Freiſtaaten (Freie und Reichsſtädte); 28 gehören zum ſchwäbiſchen Bunde, 62 zu dem großen Bunde von Danzig und Lübeck (zur Hanſa), die übrigen zu dem am Rheine. E. Albèri, Relaz. degli amb. venet. tom XIV p. 7.

147. (Vor 27. Mai 1377. Landfriedensvorſchlag Karls IV.) Wenn in unſeren und der obgenannten Fürſten, Grafen oder Herren Landen und Gebieten . . . Raub, Mord, Brand, unrecht Widerſagen geſchieht, ſo ſoll man das bringen an uns oder an den Fürſten, Grafen oder Herrn, in deſſen Lande oder Gebiete es geſchehen iſt. Derſelbe ſoll alsdann, nachdem es von uns, unſerem Sohne (K. Wenzel) . . . oder unſerem Hauptmanne oder von dem Kläger, dem der Schade geſchehen iſt, an ihn gebracht iſt, ernſtlich und getreulich auf ſeinen Eid dazuthun . . ., ſoweit er kann und vermag, daß ſolcher Raub u. ſ. w. zurecht gebracht . . . werde. — Begehrt er dazu unſern und der Fürſten u. ſ. w. und Städte Hülfe, ſo ſollen wir und unſer jeglicher ihm . . . Hülfe leiſten, je nach dem ihm Hülfe not thut, und wir, unſer Sohn oder unſer Hauptmann jedem das Maß der Hülfsleiſtung anſetzt.. — Thut der (betreffende) Fürſt u. ſ. w. nach der (an ihn ergangenen) Mahnung nichts dazu, ſo ſollen wir, unſer Sohn oder unſer Hauptmann . . . mit Hülfe der obgenannten Fürſten . . . getreulich und unverzüglich einſchreiten und gegen die Schädiger ziehen. . . . — Wenn wir und unſer Sohn in deutſchen

Landen nicht anwesend sind und wir (in diesem Falle) einen Hauptmann ernennen, . . ., so soll derselbe volle und ganze Gewalt und Macht haben, wie wir selber. Er soll zu den Heiligen schwören, ein gerechter Hauptmann und Richter zu sein dem Armen, wie dem Reichen. . . . Reichstagsakt. I n. 112 cap. 2. 3. 4. 23 S. 197. 200.

148a. (1417.) König Sigmund hätte gern Friede und Gerechtigkeit gesehen und aufrecht erhalten. Aber er vermochte von den Fürsten keine Hülfe zu gewinnen. Denn der König wollte durchsetzen, daß niemand den andern mit Brand und Raub schädigen dürfe, sondern auf dem Wege des Rechtens seine Ansprüche geltend machen solle. Das mißfiel den Fürsten. Sie meinten, wenn es dazu käme, so wäre ihre Macht zu klein. Deshalb ließen sie es nicht zustande kommen. Denn sie fürchteten den König doch zu sehr. Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 54. Mencken I p. 1117.

148b. (1415. Auf den Konstanzer Landfriedensentwurf antwortete ein städtisches Gutachten u. a.:) Wenn man solche Bestellung angehen lasse, so solle sie drei Jahre dauern und versucht werden, wie sich die Sache bewähren würde, doch unbeschadet allermänniglich an seiner Gnade und Freiheit. . . . Reichstagsakt. VII n. 185 S. 282.

149. (1467. Neustädter Landfriede. Kap. 7.) . . . so wollen und erklären wir aus rechter Wißen und kais. Machtvollkomenheit, daß alle und jegliche Puncte und Artickel, wie die des Friedens halben in derselben Bullen (der Gold. Bulle von 1356) und (der) Reformation (von Frankfurt, 1442) von Wort zu Wort gesetzt seynd, durch diesen unsern (gegenwärtigen) Frieden nit aufgehabt noch abgethan seyn sollen in kein Wise, dann allein in dem Artickel der gülden Bull, der do inhellt von Widersagen, und in dem ersten Artickel der Reformation, der da inhellt von Angreiffen und Beschedigen u. s. w. Dieselben Artickel sollen die obgemeldten fünff Jahr ruhen . . ., auf daß zu Vehde, Krieg und Aufruhr Anlaß und Ursachen vermitten und der Friede stracks gehalten werde. . . . Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I S. 226.

[Vgl. (1442. Frankfurter Reformation. § 1). . . . daß nyemand dem andern Schaden tun oder zufügen sol, er habe ihn dan zuvor zu gleichen, billigen, landtlöffigen Rechten ervordert. Vnnd ob ihm solch Recht villicht nit so bald, als Er wolt . . ., gedyen vnnd widerfaren möcht, so soll Er dannocht den nit angreiffen vnnd

beschädigen, Er hab dann vor allez das volligclich vnde ganz gethan vnnd vollbracht, was Keysers Carols IV. . . . gülbene Bulle in dem Capitel von dem Widersagen eigentlichen inehalt und ußwyset.

Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I S. 171a.

(1356. Vorausgesetzt ist, daß ein gerechter Grund zur Widersage vorliegt.) . . . Wir setzen für immer fest . . ., daß niemand mit Brand, Raub und Nahme angegriffen werden darf, es sei denn, daß ihm die Widersage drei Tage vorher persönlich oder durch öffentliche Kundmachung an seiner regelmäßigen Wohnstätte zugestellt worden ist. Goldene Bulle Kap. 17.]

150. (1486. Frankfurt.) Wir Friedrich. . . . (Da wir gegen die Türken und andere Reichsfeinde) stathaftige Were ohne heimischen, bestentlichen Frieden nicht wissen fürzunemen, und darum Aufrüre, Krieg und Gezenck im Reiche zu verhalten und statlichen Widerstand aufzubringen, haben wir mit des Durchlauchtigen Fürsten Maximilian, Röm. Königs, . . . und auch unserer Churfürsten, Fürsten u. s. w., in merglicher Zale hie versammelt, Anruffen einen gemeinen, bestentlichen Frieden durch das ganz Römische Reiche Teutscher Nation fürgenommen und die nechst kommenden 10 Jar lang zu weren gemacht. . . . Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I S. 276a.

151. (1495. Worms.) Wir Maximilian. . . . (Durch Türkengefahr und sonst erwächst dem Reiche und der Christenheit schwere Minderung u. s. w.) wo nit mit statlichem, zeytlichem Rate dagegen getrachtet vnnd zu Fürdrung desselbigen standhafftiger, verfenklicher (= wirksamer) Frid und Recht im Reych auffgericht vnd in beständigem Wesen erhalten und gehandhabt würde; darum . . . haben wir durch daz h. Reych vnd teutsche Nacion eyn gemainen Frid fürgenommen, auffgericht, geordent vnd gemacht. . . .

Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil II S. 4.

152a. (Nachdem 1486 in Frankfurt ein allgemeiner Landfriede für 10 Jahre errichtet war, wurde auf dem Nürnberger Reichstage 1487 der Plan erwogen, durch Stiftung engerer Bündnisse unter den Ständen in den einzelnen Landschaften dem Frieden eine feste Grundlage zu geben. Da in Schwaben kein das ganze Land mit entscheidendem Übergewichte beherrschendes Fürstentum bestand, so sollte hier ein Versuch gemacht werden. Demgemäß ließen sich des Kaisers Gesandten in Ulm, wo 9. Okt. 1487 die Reichsstände Schwabens auf kaiserl. Befehl versammelt waren, vernehmen:) Nachdem das

h. Rych groß, wyt vnd zu trefenlichen glidern außgetaylet ist, so hat sin Königl. Gnad wol betrachtet, das die ding alle nit müglich sin uff ainmal zu handeln, noch schlewniglich in ain wesen zu bringen, vnd darumb nu allerbest fürgenommen, zum ersten an einer art landes (nämlich an Schwaben, den Versuch mit einer anderswo schwer durchführbaren engeren Vereinigung zu machen).

Datt, De pace publ. p. 255.

152b. (1488. Ein Schreiben des schwäb. Bundes an den Papst spricht u. a. auch über den Nutzen dieser Vereinigung:) Auf des . . . Kaisers Geheiß haben wir ein Bündnis des Landes Schwaben errichtet . . ., welches, wie wir hoffen, nicht allein den Pilgern und Kaufleuten Schwabens, sondern auch denen aus (dem übrigen) Deutschland und von fremden Nationen zum größten Vorteile . . . wird gereichen können. Datt, De pace publ. p. 315.

153a. (1495. Auf dem Reichstage zu Worms legte Kurfürst Berthold von Mainz einen Verfassungsentwurf vor, in welchem es heißt:) . . . Wir (Maximilian) haben . . . von unsert- und des h. Reichs wegen 17 . . . Personen aus dem h. Reich deutscher Nation verordnet: eine soll von uns zum Präsidenten, der wenigstens ein Freiherr sein muß, bestellt werden, je eine von jedem der 6 Kurfürsten und aus der (deutschen) Nation . . . 10, nämlich eine aus der Provinz Magdeburg, eine aus der Prov. Salzburg und Agley, die dritte aus der Prov. Bisanz und Fois . . ., die vierte aus der Prov. Bremen und Westfalen, die fünfte aus den Niederlanden unter und um die Maas, die sechste aus Franken, die siebente aus Bayern, die achte aus Schwaben, die neunte aus den freien Städten, die zehnte aus den Reichsstädten. Diese, President und Personen, sollen für die nächsten . . . Jahre unser und des Reiches Rat sein und heißen und Vollmacht . . . haben, alle und jede uns als römischen König und das Reich anlangende Sachen . . . vor sich zu fordern, zu . . . beraten, auch endgültig darüber zu beschließen.*)

Zur Reichsreform.

Datt, De pace publ. p. 836 seq.

153b. (1500. Von dem oben Sz. 70 erwähnten Reichsrate, oder wie die Behörde zu Ende des Gesetzes genannt wird, des

*) Bertholds Vorschlag wurde vom Könige abgewiesen. Aber auch was zustande kam, sah Maximilian wie eine unerträgliche Beschränkung seiner Macht an. 1498 äußerte er auf dem Freiburger Reichstage: „Ich will mich nicht wieder wie zu Worms an Händen und Füßen binden und an einen Nagel henken lassen." Ranke, Reformationsgesch. I S. 128.

Reiches Regimente heißt es:) § 1. Sie (die 20 Personen samt ihrem Präsidenten) sollen Macht und Auftrag haben, . . . alle und jede unsere als des röm. Königs und des h. Reiches Sachen, Recht, Friede und ihre Handhabung, auch Widerstand gegen die Ungläubigen (Türken) und andere Anfechter der Christenheit, des Reichs, . . . in die Hand zu nehmen . . . zu beraten und darin endgültig zu beschließen. . . . § 4. Und sind die obgemeldeten 20 Personen von den Ständen des Reichs deutscher Nation . . . bestellt in folgender Weise: (folgt die Vorschrift, wie die Zusammensetzung des Reichsregiments geschehen soll). Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil II S. 56 u. 57.

153c. (1502 ließ Maximilian dem Erzb. v. Mainz das Reichssiegel abfordern und löste thatsächlich das Regiment auf (Klüpfel S. 468). Gegen die Städte des schwäb. Bundes ließ er sich zu Ulm über die Einsetzung des Reichsregiments vernehmen:) Der französ. König habe mit seinen Umtrieben zu erreichen gewußt, daß die Reichsstände auf dem Augsburger Tage (1500) Se. Majestät dazu gedrängt hätten, seine Regierungsgewalt auszuliefern, damit er nicht mehr als röm. König zu sagen habe. . . .

Klüpfel, Stuttg. Lit. Verein Bd. XIV S. 470.

3. Rechtspflege.

Gerichte. Landgericht, Zent-, Stadt-, Dorfgericht, Hoch- und Niedergericht, freies Heimgerede.

154. (Um 1275.) Jr sult wizzen, daz man elliu diu gerihte, die werltlich sint, von einem romischen künige muz enphahen. Da von mac nieman gesprechen, daz dehein gerihte sin eigen si. Swer des giht (sagt), der sprichet wider reht. Schwabenspiegel Kap. 85.

155a. (1510. Urk. Maximilians I. für Christoph von Bulach.) Wir M. . . . bekennen, daß für uns komen ist unser getreuer lieber C. v. B. und hat uns zu erkennen geben, wie er den marck (Marktflecken) N., in unser Marggrafschafft Burgau gelegen, so von uns und unserm Hauß Oesterreich zu lehen rühret, von N. mit hohen und andern gerichten erkaufft, und bißher in demselbigen marck eyn gewonheyt und alt herkommen gewest, wann eyn übeltheter gefangen, der vom leben zum todt hat sollen gericht (werden), daß der durch 7 man überwiesen, bezeugt und durch sie auf in geschworen hat müssen werden, und uns darauff demütiglich gebeten, dieweil solchs wider des h. reichs recht und nit eyn guter prauch . . ., den abzuthun . . . auff form und gestalt, wie das im h. reich und andern enden geprauchet wirt, zu endern . . ., im auch den bann über das blut

solicher verenderung nach von newem zu lehen zu machen. . . . (Maximilian erklärt den Brauch des Übersiebenens für aufgehohen und erteilt das Lehen,) also daß bemelter (Bulach), sein erben und nachkommen nu hinfür an bemeltem marck N. von dem bann über das blut zu richten haben und . . . mit samt dem . . . marck N. zu lehen emphahen und davon gewönliche pflicht zu thun in maßen er uns dan ytzo gethan hat und ferer (ferner) von seinen amptleuthen, so sie zu eyner yeden zeit darzu schicklich und gut bedüncken und den bann an ihrer statt beuelhen werden, auch nemen sollen, die ubelthätigen, verleumbten leutte, wo sie betretten . . . (werden), die antasten, fohen und in berührtem marck ihrer mißhandlung nach mit peinlicher marter fragen und uff eins ieden bekantnus und offenbar handelung richten, straffen und bußen sollen . . ., wie richter und urtheylsprecher das erkennen und nach ordnung des h. reichs recht. . . . Senckenberg, Select. jur. IV. p. 553 seqq.

155[b]. (1311 verkauft Graf Adolf v. Holstein und Schauenburg dem Lübecker Dekan Heinrich Bocholte) das Dorf Deutsch Nüchele . . . samt aller Zubehör . . ., samt dem höheren Gerichte (judicio majori), nämlich der Rechtsprechung zu Hals und Hand, und ebenso dem niederen (minori). . . . Lünig, Reichsarch. XVII S. 331.

156[a]. (Um 1478 schreibt W. Rolevinck, der 1425 geboren war:) In meinem Heimatsorte (villa) wurden zu gewissen Zeiten (jährlich) fünf weltliche Gerichtstage vom Hogreven (altos comites*)) abgehalten. Es traf sich, daß ich mit meinem Vater dorthin ging und die Bräuche (ceremonias) und der Reden feierliche Art (phaleram), um nicht zu sagen Kniffe (nequitiam**)) kennen lernte, was mir dermaßen gefiel, daß ich oft lieber das Mittagsessen (prandium) hinausschob, um nur dort nicht zu fehlen. Als ich einst wiederum hinlief . . ., begegnete mir ein ehrwürdiger, hochbetagter Greis . . ., grüßte freundlich und fragte, wohin ich so schnell eilte. „Zum Gerichte", antwortete ich. Da schlug er bedeutungsvoll ein Kreuz und sprach: „So segne mich der liebe Gott! Ich bin so alt geworden und noch nie vor Gericht gewesen." So wunderlich erschien jenen ehrwürdigen Hausvätern . . ., daß Christen untereinander Prozesse führten. W. Rolevinck, De laude vet. Saxon. I, 4. ed. Tross p. 36. 38.

---

*) Diese Gerichtsvorsitzenden konnten auch Bauern sein. A. a. O. S. 130.
**) Gemeint ist die „Gefahr" des alten Prozesses. Vgl. unten Sz. 186.

156b. (Um 1478 erzählt Rolevinck von der großen Ehrlichkeit der Westfalen und bemerkt:) Viele Städte und Dörfer hatten weder Galgen noch Rad noch sonst dergleichen, und selten fanden dort Blutgerichte statt. W. Rolevinck, De laude vet. Saxon. I, 7. ed. Tross p. 56.

157a. (1309. Im Streite mit dem Markgrafen Friedrich von Meißen und Landgrafen v. Thüringen hatten die Erfurter zwei von seinen Burgen zerstört.) Da berief der Markgraf die Richter des Landes, saß in Mittelhausen zu Gericht (pro tribunali) und wollte die Erfurter . . . mit Urteilen verdammen. Da . . . zogen die Erfurter . . . hinaus und zwangen den Markgrafen, vom Gerichte zu weichen. . . . Hist. de landgrav. Thuring. cap. 84. Pistor.-Struve I p. 1338 seq.

157b. (Die deutsche Chronik Johannes Rothe's erzählt:) Do hiesch her (Friedrich) dy lantrichter . . . an daz landgerichte zcu Mittilhusin vnde wolde sy (die Erfurter) mit orteylin do in dez richis achte brengin. . . . Joan. Rothe, Chron. Thuring. Mencken II p. 1774.

158. (1438. Okt. 16. Nürnberger Tag.) § 2. Item uff das daß alle Gerichte und Urteil, die daran gesprochen werden, deste wirdiclicher gehalten und föllicliche ingebroht (eingebracht, vollzogen) werden, ist gerotslaget worden, daß kein Lantgerichte, Zent, Stat- oder Dorffgerichte ferrer richten sülle, dann desselben Lantfürsten oder Herren Zent, Stat oder Dorffes Furstentum, Herrschafft, Marck, Gemärcke oder Grenitz begriffet, und daß ie eigentliche gelutert und bezeichent werde, wie wit und ferre die Lantgerichte griffen und richten sullen, nemmelich (das Landgericht) Francken, (das L.) Nürenberg und (das L.) Rotwil, und obe jemans fürneme, daß ime Gerichtes und Rechtes versaget oder geweigert were, der sol und mag darumbe vor desselben Gerichtes, do ime Recht versaget worden ist, nechst Obergericht und nicht anders Zuflucht haben. . . .

Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I N. XLIII § 2. S. 161a.

159. (1471. Regensburg. Urk. Friedrichs III. für die Grafen von Sultz, in welcher ihnen gewährt wird, daß sie, ihre Diener und Unterthanen) für uns und des Reichs noch kein ander hoffgericht (p. 507), landgericht, noch gericht, geistlich noch weltlich . . . nicht fürgeladen . . . (werden) sollen. . . . Wer zu Ihnen oder ihren erben zu . . . klagen . . . hat, . . . der oder dieselben sollen darumben recht suchen und nemmen vor vnß oder vnsern nachkommen

am Reich. . . . Wer zu ihren räthen, vögten, landrichtern, vrthelsprechern, dienern, . . . communen . . . oder gerichten zu sprechen hätte . . ., der oder dieselben sollen dasselbe (Recht) suchen vor Jne und ihren räthen. . . . Welche aber zu sonderlichen (einzelnen) personhnen, (nämlich) ihren untersassen und die Jhn zu versprechen stehen (unter ihrer Vogtei sind), klag . . . hätte, . . . der oder dieselben sollen dorumb recht vor den . . . gerichten, da dieselben ansprechigen sitzen . . ., suchen und (p. 508) nemen. . . . Wir haben Jhn in allen . . . ihren . . . grafschafften, herrschafften, stetten, merckhten, dörffern, hohen und niedergerichten den pan über das blueth zu richten gnädiglich geliehen, also daß sie den ihren ambtleuthen fürbaß mögen befelchen, damit bey den ayden, so sie vnß darum thuen und von denselben ihren ambtleuthen nemmen sollen, zu handeln, zu richten . . . gegen dem (p. 515) reichen als gegen dem armen . . .; daß auch . . . ihre ambtleuth in ihrem nahmen zu offenbahren mißthätern mögen greiffen, . . . und nach ihren offenbahren mishandlungen oder selbs bekentnus ohn all fernere kundschafft und bewehrung . . . handeln (mögen). Ob aber . . . mißthäter entruhnnen . . ., daß sie (die Grafen von Sultz) oder ihre anwalt alsden macht haben, umb dieselbe mißhandlung . . . zu auchten (ächten = versesten), daß auch . . . sollich urtheil und aucht alle die krafft und macht haben, als ob die von einem geordneten hoffgericht oder landgericht gesprochen . . . waren (p. 516).

Senckenberg, Sel. jur. IV. p. 507. 508. 515 seq.

160. Hohes Gericht zu Hals und Hand s. Sz. 155[b].

161. (1354. Karl IV. schenkt dem Trierer Erzstifte:) die volle Gerichtsbarkeit in Kramburg, Polch und in sämtlichen in der Diöceſe Trier gelegenen Gerichtsbezirken, Dörfern . . ., in welchen die Bauern bisher in Kriminal-, in bürgerlichen und in gemischten Streitsachen Recht zu ſprechen und zu vollziehen gewohnt sind, welche Gerichte in der Volksſprache „fri hengerede" (freie Heimgerede) heißen. Wir verbieten allen unsern Unterthanen, . . ., den besagten Erzbischof oder seine Nachfolger in genannten Gerichten und deren freier Handhabung . . . zu stören oder zu hindern.

Cod. Rheno Mosell. III, 415. Lamprecht, Wirtschaftsl. I S. 190.

Fürstl. Hofgericht.

162[a]. (1464 hatte Graf Ernst von Gleichen einen Erfurter Bürger auf der Jagd überfallen und eingekerkert . . .) bis das der Furste des Landes, Hercʒoge Wilhelm (von Sachsen) sich der Sache annahm. . . . Der lyes Grafen Ernste alle sine Guttere, die er

in sime Furstenthume hatte, in Kummer legen (mit Beschlag belegen), vnnd lies Jhnen (ihn) durch sinen Hoferichter er (Herrn) Burgkharden Schencken von Tuttenburg heische als einen seinen Grafen, Man vnd Landisfessin gein Weimar vor sin Hofgerichte. . . .

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. ad a. 1464.
Mencken III p. 1235.

162b. (1483 nahmen die Herzoge von Sachsen dauernden Aufenthalt in der Burg zu Leipzig. Der Kaiser beauftragte sie mit Entscheidung gewisser Streitsachen von Fürsten und Prälaten.) Mit Rücksicht auf diese Streitsachen und auf solche, die unter den Hofleuten (pares curiae) erwachsen, richteten die Fürsten (von Sachsen) ein öffentliches Gericht von Baronen, Adligen und Doktoren ein. . . . In diesem Gerichte führt einer der Fürsten oder der herzogl. Hofmeister den Vorsitz. Jhnen sind 12 Beisitzer zugeordnet, 4 Ritter, 4 Doktoren und 4 einfache Adlige, die in Gegenwart von Notaren, Advokaten und der Parteien die Streitsachen, welche an sie gebracht (devolutas*)) sind, verhören und durch Rechtsspruch (juridice) entscheiden. Matth. Doering, Contin. Chron. Engelh. ad a. 1483.
Mencken III p. 40.

Königsgericht.

163a. [(1235. Aug. 15. Mainzer Landfriedensgesetz Kaiser Friedrichs II.) Kap. 15. Vom Hofrichter**). Es erheischen Sorgfalt des Reiches Regierung und die Geschäfte der verschiedenen Länder und Gebiete. Da es förderlich ist, daß wir diese mit eigener Mühwaltung betreiben, so wollen wir, daß die Prozesse, welche wir nicht persönlich leiten können, an unserer Statt von einem in seiner Treue erprobten, wohlbeleumundeten Manne, der in den Gerichtsverhandlungen den Vorsitz führen soll, zu Ende gebracht werden. So mag (auch), abgesehen von dem, was wir unserer Beurteilung besonders vorbehalten haben, eine unverletzliche Rechtsprechung erwartet werden. Wir bestimmen daher, daß unser Hof einen Richter (justiciarium) haben soll, einen Mann von freiem Stande, der in selbigem Amte mindestens ein Jahr verbleibt, falls er sich gut und gerecht führt. Dieser soll dem Gerichte alle Tage mit

*) Also wohl auch auf dem Wege der Berufung.

**) Diese höchst wichtige Verfügung Friedrichs II. habe ich zu meinem Bedauern in den 2. Band der Quellensätze aufzunehmen versäumt. Sie ist, wenn auch nicht vollständig, in einer Reihe von Landfriedensgesetzen wiederholt, so im Nürnberger v. 25. Juli 1281, im Mainzer v. 13. Dezbr. 1281, im Würzburger v. 24. März 1287, im Kölner v. 20. Oktober 1292 und im Nürnberger vom Sommer 1303. (Leges II p. 435, 439, 451, 459, 482.) Die auf ihr beruhende Einrichtung hat sich im wesentlichen unverändert bis in das 15. Jahrhundert erhalten.

Ausnahme der Sonntage und anderen höheren Festtage vorsitzen und allen Klägern Recht sprechen, außer über Fürsten und andere hohe Leute in Sachen, welche deren Person, Recht, Ehre, Lehen, Eigen oder Erbe angehen, und in besonders wichtigen Prozeßsachen (de causis maximis). Denn ihre Erörterung und Aburteilung behalten wir unserer Hoheit vor. Der Richter soll (auch) in denjenigen wichtigen Prozeßsachen derselben, welche zu seinem Geschäftskreise gehören, keine Termine oder Tage ansetzen ohne unsern ausdrücklichen Befehl*). Schuldige soll er nicht in die Acht thun oder aus der Acht lassen, denn das behalten wir unserer Erhabenheit vor. Auch soll er schwören, daß er nichts für sein Richten (zum Geschenke) nehmen und daß er weder aus Liebe noch aus Haß, weder mit Rücksicht auf Bitten noch mit Rücksicht auf Bezahlung, weder aus Furcht noch um der Gunst willen noch aus irgend einem anderweitigen Beweggrunde anders richten wolle, als gerecht ist, soviel er weiß und überzeugt ist, gewissenhaft, in gutem Glauben, ohne Trug und Arglist. Wir überlassen ihm und weisen ihm zu die Gefälle, welche bei Lediglassung Geächteter zu entrichten sind, und die man in der Volkssprache Wette nennt, und zwar das Gewette von denjenigen, deren Prozesse vor ihm verhandelt sind, damit er um so williger richte und von niemandem Geschenke nehme. Solches Strafgeld soll er keinem erlassen, auf daß die Leute sich um so mehr vor der Acht fürchten. —

Er soll einen besondern Schreiber (notarium) haben, der die Namen der Geächteten und der Kläger, sowie die Sache oder Klage und den Tag aufzuzeichnen hat, an welchem die Achtsverhängung erfolgt ist. Weiter soll (der Schreiber) aufzeichnen den Namen der aus der Acht Entlassenen nebst dem des Klägers, um dessen willen die Acht verhängt ist, die Verhandlung (causam) und den Tag der Achtserledigung, den Namen der Bürgen des Erledigten, wer sie sind und woher sie sind, oder auch die anderweitige Bürgschaft, welche der aus der Acht zu Lassende nach dem

---

*) Der latein. Text lautet: Hic judex terminos sive dies in illis arduis causis eorundem, que ad eum spectant, non prefiget sine nostro speciali mandato. Es werden demnach zwei Klassen von wichtigen Prozeßsachen, bei denen Fürsten und andere hochgestellte Personen beteiligt waren, unterschieden. Die Prozeßsachen der ersten Klasse behielt sich der Kaiser zur Entscheidung vor; die der zweiten überwies er dem Geschäftskreise des Hofrichters, der freilich auch in diesen nicht eigenmächtig Termine ansetzen durfte. Der ersten Klasse gehörten nach dem kurz Vorhergehenden die Prozesse an, in welchen Fürsten und andere hohe Personen die Verklagten waren. So bleiben für die zweite Klasse diejenigen übrig, in welchen Fürsten und hochgestellte Personen die Kläger waren, während Nichtfürsten zur Verantwortung gezogen wurden. — Franklin (Reichshofgericht Bd. II S. 109): „Die causae arduae sind ohne Frage diejenigen, welche das Gesetz unmittelbar vorher als solche bezeichnet, que tangunt personas, jus, honorem, feoda, proprietatem; betreffen solche Sachen die Fürsten und andere sublimes personas, so sollen sie nur vor dem König verhandelt werden, — betreffen sie andere Personen, so kann der Hofrichter darüber richten. . . ."

betreffenden Landesbrauche dafür stellen muß, daß er dem Kläger genugthun wolle. Er hat in Empfang zu nehmen und aufzubewahren die Klagebriefe. Er soll keine andern Geschäfte am Hofe haben. Er soll die Namen derer, die als landschädliche Leute angeklagt oder angezeigt werden, sowie ihren bösen Leumund (imfamiam) aufschreiben, und wenn sie vom Verdachte losgesprochen werden, ihren Namen wieder ausstreichen. Er soll verzeichnen alle Urteile, die vor uns in größeren Prozeßsachen gefunden und besonders in kontradiktorischem Verfahren gewonnen sind, und die man in der Volkssprache „gesamint urteil" nennt, auf daß für die Folge in ähnlichen Fällen die Ungewißheit ausgeschlossen werde; dabei soll das Land genannt werden, nach dessen (Rechts-)Gewohnheit das Urteil gefunden ist. Er soll ein Laie sein, weil Bluturteile zu schreiben sind, was ein Kleriker nicht darf, und außerdem, damit er mit der gebührenden Strafe getroffen worden kann, wenn er sich in seinem Amte vergangen hat. Auch soll er einen ebensolchen Eid schwören wie der Hofrichter, daß er sich treu und gesetzmäßig im Amte halten und nichts wider Recht und Pflicht schreiben oder thun will, nach bestem Gewissen ohne allen Trug und Argliſt. Leges II p. 317. 31—318. 19.]

163b. (1281. Juli 25. Landfriede in Franken.) Wir setzen, daß des Reiches Hof einen Hofrichter habe, der ein freier Mann sei. Der soll in dem Amte mindestens ein Jahr verbleiben, falls er sich recht und wohl verhält. Er soll alle Tage, mit Ausnahme der Sonntage und großen Festtage, zu Gericht sitzen und allen Leuten, die vor ihm klagen, Recht sprechen und über alle Leute (die vor ihm verklagt werden), außer über Fürsten und andere hohe Leute. So die Klage diesen (letzteren) an den Leib, an ihr Recht, ihre Ehre oder ihr Lehen geht, wollen wir (der König) selber richten. Er soll sich mit niemandem wegen des Gewettes vertragen*), er thue es denn nach unserm ausdrücklichen Gebote. Er soll niemand in die Acht thun oder aus der Acht lassen. Denn das wollen wir selber thun und niemandem gestatten, sich derartiges anzumaßen. Wir gebieten

*) Diese Stelle entspricht dem betreffenden Satze des Landfriedensgesetzes von 1235 nicht, welcher vielmehr von Ansetzung von „Tagen" (Terminen) handelt. Die in einer Baseler Handschrift des 15. Jahrhunderts aufbewahrte, dem latein. Texte ziemlich genau folgende deutsche Fassung hat hier: „Er ensol nieman für tagen" (Leges II p. 580), d. h. er soll niemanden unter Ansetzung eines Gerichtstages (Termines) vorladen. Der Görlitzer Codex hat: „Der selbe richter sol auch nymandes gewettis vortragen", d. h. er soll niemandem, der ein Gewette an ihn zu zahlen hat, dasselbe auf Grund einer Verabredung erlassen: ein Satz, welcher im latein. Texte von 1235 an anderer Stelle, und zwar weiter unten steht und in genauerer Übersetzung lautet: „Solches Strafgeld (pena, gemeint ist das Gewette) soll er niemandem erlassen." Vgl. Franklin, Reichshofgericht Bd. II S. 109.

auch, daß man alle Vorladung mit Briefen (schriftlich) thue, und daß man Briefe darüber nehme, wenn man vom Gerichte scheidet, auf daß man mit Briefen, die unter des Hofrichters Ingesiegel ergehen, beweisen könne Vorladung und das Ziel (die Frist) und die Tagung, die vor Gericht gegeben werden. Leges II p. 435. 12—24.

164a. (1401. K. Ruprechts Privil. für die Grafen von Öttingen:) . . . wer zu yn oder zu iren guten icht zu sprechen hat, der sal vor uns oder unserm hoffemeister rechte nemen, da sie auch . . . gehorsam sin sollen. Wer (wäre) aber, daß die . . . von Otingen des soinig (säumig) wurden und nit deten . . ., so mocht mann sie laden fur unser hofegericht, da sie dann auch schuldig sollen sin zu entwurten. —

(1408 erteilt K. Ruprecht dem Grafen v. Montfort die Freiheit,) (1) fur uns und unserm rade oder (2) fur unserm hoffrichter (zu Recht zu stehen). Seeliger, D. Deutsch. Hofmeisteramt S. 115 u. 114.

164b. (1434. Kaiser Sigmund.) . . . Uns ist furbracht ein briff . . ., den wir . . . (1415) den ersamen Burgermeister, rat und burgern der stat zu Coln . . . sollen gegeben haben und der uß unser canceley in solcher form ußgangen ist, das wir die egenant von Coln fryhen fur unser und des richs camergericht, hoffgericht, alle ander bischöflich oder ander lantgericht — es sey zu Nurnberg, zu Rotwil, in Sassen, in der Wideraw (Wetterau) oder wo die gelegen weren — und sunderlich fur das Vestfeliche gericht und die frienstule daselbs, also das sie fur den allen nymand pflichtig sein sollen czu antworten. . . . Mit wolbedachtem mute und rechter wissen cleren, leuttern und sprechen wir . . ., das solch unser briff uff das heimlich gericht in Westfalen . . . nit reichen . . . sol. . . . Wir cleren auch und wollen, das des heiligen richs camergericht, das unser keiserlichen person und unser nachkommen am rich bedeutet, in demselben . . . briff nemlich ußgenomen sey, wenn (denn) nymand . . . in dem h. rich für dasselbe camergericht, das die keiserl. person bedeutet, gefryhet sein sol. . . . Was aber derselbe . . . briff ander fryheit ynneheldet als vor unser und des richs hoffgericht und ander hofgericht, landgericht und ander gerichte . . ., derselben sollen und mugen die von Coln gebrauchen. . . .

Seeliger, Das deutsch. Hofmeisteramt Beilage IV. S. 136 ff.

165a. (1473. Friedrich III. in Augsburg.) Wegen der unzähligen Rechtsstreitigkeiten der Stände befahl der Kaiser dem Mainzer Erzbischofe Adolf, den er, geschmückt mit der Kaiserkrone und mit

dem kaiserlichen Gewande (habitu), öffentlich auf dem Weinmarkte am 2. Juni in feierlicher Weise mit der Kurfürstenwürde und den Lehen bekleidet hatte (investierat), dem heiligen Gerichtshofe, welchen die unsrigen Kammergericht nannten, im öffentlichen Tanzhause vorzusitzen und unter Beisitz einiger auserwählter Fürsten und von 7 in den Rechten wohlerfahrenen Doktoren, jedem Recht heischenden, Waisen und Unterdrückten, Recht zu sprechen.

A. P. Gassari Annal. Augsburg. ad a. 1473. Mencken I p. 1680 seq.

165b. (1472. Okt. 17. Newstatt. Friedrich III. bekennt,) daß für vnser Kayserl. Cammergericht, so der Erwürdig Adolph Erzbischoff zu Maintz . . . mit den Ersamen vnsern Räthen, den Rechtsgelährten vnd deß Reichs lieben Getrewen . . . (25. Aug.) an vnser Statt besessen hat. . . . (gekommen sind u. s. w.)

Datt, De pace publ. p. 707 (§ 45.)

165c. (1487. In den Akten des Nürnberger Reichstages:) Item deß Cammergerichts halben, hat Sein Majestät deß mit Fleiß lassen außwarten vnd halten. . . . Nu sey (in) Erzbischoffen Adolffen zu Naßau Zeiten eine Ordnung deßelben gerichts gemacht, fürgenomen vnd die gebraucht worden, darüber sich niemand beklagt habe. . . .

Datt, De pace publ. p. 707 (§ 46).

Reichskammergericht.

166a. (1495. Worms.) Wir Maximilian . . . haben einen gemainen (allgemeinen) Landt-Friden durch das h. Röm. Reich und Teütsche Nacion aufgericht. Und nachdem derselb on redlich, erber und förderlich Recht schwerlich in Wesen besteen möcht, darum (haben wir) . . . vnnser vnd des h. Reychs Camer-Gericht . . . aufzurichten . . . fürgenomen vnd geordent, in Forme vnnd maßen, als hernach volget. — § 1. Zum ersten, das Camer-Gericht zu besetzen mit eynem Richter, der ein . . . Fürst, Graf oder Freyherr sey, vnd 16 Vrtailern, die all wir mit Rat vnd Willen der Samblung (des Reichstags) yetz hir kiesen werden, . . . dye redlichs . . . Wesens, Wissens, Ubung, vnd ye der halb tail der Vrtailer der Recht gelert vnd gewirdigt*), vnd der ander halb tail auf das geringest aus der Ritterschaft geboren sein sollen. . . . — § 18. Item das Camer-Gericht soll gehalten werden im Reich an einer füglichen Stat. . . . Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil II S. 6 u. 8.

*) Also Doktoren oder Licentiaten der Rechte.

166b. (1495. Wormſer Abſchied.) § 34. Item, nachdem jetzt das Camer-Gericht an eyn bleiblich Stat im Reich zu halten vnd von dem Reich 4 Jare die neſten zu verſolden, wo der fürgenomen gemein Pfennig ſo viel ertregt, verordent vnd beſchloſſen iſt, mag die Kön. Majeſtät (ſpäter) ſolch Camer-Gericht ſelbſt verſolden vnd an Enden in dem h. Reich halten laſſen, wie ſein Kon. Maj. dem Reich vnd gemaynen Nutz erlich, nutzlich vnd gut erfindet.

Neue Sammlung der Reichs-Abſch. Teil II S. 25.

166c. (1500. Augsburg. Maximilian I.) Nachdem Unſer Königl. Cammer-Gericht etliche Zeit auß zugefallenen Mängeln ſtill geſtanden . . ., iſt allhie durch Uns und die Stände des Reichs . . . für . . . gut . . . angeſehen, daſſelb wiederum in Weſen zu ſtellen. . . . Es ſoll auch an denen, ſo vormahls am Cammer-Gericht geſeſſen ſind, erlernet werden, ob ſie wieder daran ſitzen wöllen oder nicht. Und ob einiger oder mehr nicht ſitzen wolt, ſo ſoll der Churfürſt oder Landſchafft, von oder auß den ſolch Assessores vormahls genommen worden ſind, Uns und dem verordneten Reichs-Regiment . . . 3 oder 4 Assessores verzeichnet ſenden, darauß das Regiment einen zum Assessorn an deß abgegangenen ſtatt kieſen ſoll. . . . Neue Sammlung der Reichs-Abſch. Teil II S. 67.

[Auf dem Konſtanzer Reichstage v. 1507 wird das wiederum verfallene Kammergericht von neuem beſchloſſen und das Vorſchlagsrecht der Stände anerkannt u. ſ. w.

Neue Sammlung der Reichs-Abſch. Teil II S. 112. 113.]

Reichshofrat.

167. (1512. Reichstag zu Trier und Köln.) § 8. Täglich wachſen der Parteien Händel und Sachen aus dem Reiche an unſerm Hofe, die man . . . mit Freundſchaft . . . beilegen, und des Kammergerichts, welches die Parteien ſelber des Verzuges und der Koſten halber ſcheuen, vertragen könnte. (Nun könne der Kaiſer wegen anderer Geſchäfte ſich dieſer Händel nicht hinlänglich annehmen.) Deshalb ſollen die 8 Räte, die als des Reiches verordnete Räte billig ein Einſehens haben werden, ſolche Parteien und Händel, ſo ſich im Reiche zutragen, . . . gütlich und freundlich vergleichen. . . . Doch ſoll keine Partei dadurch wider ihren Willen in gefährliche Handlung von ihren Rechten gedrungen oder daran verhindert und aufgehalten werden. Neue Sammlung der Reichs-Abſch. Teil II S. 148.

Reichslandgerichte.

168. S. Sz. 158.

169. (1347. Karls IV. Privilegium für Würzburg.) Wir Karl. . . . Wenn (da) das Landgericht zu Franckhen von alter her

gewesen ist des Bisthumbs zu Würtzburg von des Hertzogs (l. Herzogthums) wegen zu Franckhen, das zu demselben Bisthum gehöret und von Alters her gehöret hat, so mag von rechts wegen niemandt noch sol richten mit der acht in dem Herzogthum und dem Landgericht zu Franckhen, dann ein Bischoff zu Würtzburg, der allein da Landrichter ist, und sollen auch vor demselben Landrichter zu recht stehen alle Herren, Graffen, Freyen und auch des Reichs Dienstleuthe und Stadtleuthe und auch alle andern Leuthe, beyde Edel und Unedel, . . . die in diesem vorgenannten Herzogthum und Landgerichte zu Franckhen gesessen seyn. Es soll auch in dem vorgen. Herzogth. und Landgerichte zu F. kein ander Landgericht seyn. Auch sol kein ander Landgericht in dem vorg. H. oder L. zu F. richten; denn kein Landgerichte in das andere richten sol von Rechtswegen.

Lünigs Reichs-Arch. Bd. VII Abt. 3 S. 328.

170a. (1443. Appellation, welche des Markgrafen Albrecht Achilles v. Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, Kronjurist Peter Knorre im Namen Albrechts und seiner Brüder gegen einen kais. Befehl erhebt:) Ich Petrus Knorre, in geistlichen Rechten Doktor . . ., erkläre und sage: Meine gnädigen Herren, die obgenannten Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, ihre Ahnen und Vorfahren und sonderlich ihr seliger Vater sind von röm. Kaisern und Königen und dem h. röm. Reiche mit Willen, Wissen, Gunst und Vollbort aller des röm. Reiches Kurfürsten gnädiglich begabt, begnadet und versehen mit einem Landgerichte, welches man das Landgericht des Burggrafentums zu Nürnberg nennt, also daß an demselben Landgerichte ein jeder derzeitiger Burggraf sitzen und anstatt eines röm. Kaisers oder Königs richten soll und mag alle richtenden Gerichte*). Das (angeblich so ausgestattete Landgericht) haben auch meiner obgenannten Herren der Markgrafen Ahnen, ihr Vater und auch sie (selbst) bisher länger denn jemand gedenken mag, in stiller, nützlicher, ruhiger Gewere ohne allen rechtlichen Einspruch hergebracht, also daß sie in obgeschriebener Maße an dem Rhein-

*) In den Lehensbriefen Rudolfs I., Albrechts I. und Ludwigs des Bayern wird den Burggrafen das Landgericht mit den Worten verliehen: „Das Landgericht in Nürnberg, welchem (der Burggraf) anstatt des Kaisers vorsitzen, um jedweden Rechtsfall zu richten. . . ." Das bedeutet in Wirklichkeit nur: der Burggraf sollte als unmittelbarer kaiserl. Beamter über alle Rechtsfälle richten, sowie sie überhaupt zur Rechtsprechung vor einen Landrichter gehören. Vgl. Vogel, Das kais. Landgericht des Burggraft. Nürnb. S. 15.

ſtrome, in Schwaben, Bayern, Franken und ſonderlich in dem Lande des Stiftes und der Stadt zu Bamberg gerichtet haben. Auch iſt das obgemeldete Landgericht alſo von alters hergekommen, daß kein röm. König von ſeiner eigenen Macht ohne den Willen aller des h. Reiches Kurfürſten Macht hat, wider das obgenannte Landgericht irgend welche Befreiung (Exemtion) zu geben. . . .

Harpprecht, Staats-Archiv des Cammergerichts Th. I N. XXIII p. 128.*)

170b. (Um 1480 machte L. v. Eyb ſeine Aufzeichnungen über das kaiſ. Landgericht des Burggraftums Nürnberg, welches übrigens von 1461 bis etwa 1490 ſtilllag. Der Anfang lautet:) „Meine gnädige Herrſchaft, die Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, ſind von röm. Kaiſern und Königen vor vielen Jahren begabt mit dem kaiſerl. Landgerichte und deß hochgefreit, daß ſie mit dem gemeldeten Landgerichte zu richten haben in der deutſchen Nation um jede Sache, ausgeſchieden geiſtliche und Lehensſache, ſo man die meldet und abfordert. . . .“

W. Vogel, Das kaiſ. Landgericht des Burggrafthums Nürnberg (1867) S. 61.

171. (1496. In der Beſtätigung der Privilegien des Hofgerichts zu Rottweil giebt Maximilian I. die ſehr weit reichenden Grenzen des Gerichtsſprengels an und ſagt dann:) Auch wäre von altersher alleweg an unſerm und des Reiches Hofgerichte zu Rottweil das Herkommen gehalten worden: Wenn die in dem obgemeldeten Zirkel, darinnen das Hofgericht zu richten hat, gelegenen Landgerichte . . . ferner und weiter richteten, als ihre Landgrafſchaft reicht, . . . und ſolches vor das . . . Hofgericht mit Klage kommt, ſo hätte dem Richter und den Urteilſprechern des Landgerichts, von welchem der Übergriff geſchehen, . . . unſer Hofrichter zu Rottweil . . . (die Vorladung) zu verkünden. Kommen und erſcheinen ſie dann auf geſetzten Tag vor dem Hofgerichte . . . und erfindet ſich, daß der oder die, über welche ſie (der Richter und Urteilſprecher des betreffenden Landgerichts) gerichtet haben, in ihr Gericht nicht gehören, . . ., ſo wird an . . . unſerm Hofgerichte zu Rottweil als dem oberſten Gerichte in Deutſchland . . . alle ſolche Übergriffe und vermeintlichen

*) Entnommen aus W. Vogel, Des Ritters L. v. Eyb Aufzeichnung über das kaiſ. Landgericht des Burggrafthums Nürnberg. (1867.) S. 16.

Urteile, Acht und gerichtliche Handlungen mit Urteil und Recht für kraftlos, tot und ab erkannt. . . .

Lünig, Reichs-Arch. Bd. II S. 170b.*)

Vemegerichte. 172. (1437.) Erstlich soll unser allergnädigster Herr, der röm. Kaiser oder König, oder der Herzog von Westfalen**) als der kaiserl. oder königl. Majestät Statthalter, . . ., keinen Freigrafen machen oder belehnen, der Stuhlherr, . . . hätte denn zuvor unserm allergnädigsten Herrn, . . . oder dem Statthalter mittels seines besiegelten Briefes (den zu belehnenden Freigrafen) präsentiert. . . .

Arnsberger Reformation Kap. 1.

Neue Sammlung der Reichs-Absch. I S. 128.

173. (1437.) Item es soll auch kein Freigraf irgend einen Mann, der außerhalb des Landes Westfalen gesessen ist, zum Freischöffen machen, derselbe bringe denn zuvor einen besiegelten Brief von zwei ehrbaren, wissenden Männern, daß er also echt und recht sei, daß er dahin (zur Freischöffenschaft) gelangen möge. . . . Insonderheit soll er keinen Bastard oder eigene Leute wissend machen, sie hätten denn zuvor vom Papste, Kaiser oder Könige ihre Freiung.

Arnsberger Reformation Kap. 5.

Neue Sammlung der Reichs-Absch. I S. 129a.

174. (Der Eid, welchen der zum Freischöffen zu machende schwört:) Der Unwissende soll zwei Finger seiner vorderen Hand auf das Schwert und den Strang legen und dir (dem Freigrafen) also nachsprechen: Ik gelove di der hilligen ee, dat ik numer will de veme waren, helen, hoden ind halden vor man, vor wif, — vor torf, vor twich, — vor stock, vor stein, — vor gras, vor grein, — vor alle quecke wichte, — vor alle godes gestichte, — vor alle, dat tuschen hemel ind erden, — got heft laten werden — wente (bis) an den man, — de de veme halden kan. — (Weiter schwört er:) daß er wolle bringen vor den freien Stuhl und die heimliche Acht des Königs, was er wahrheitsgemäß weiß oder was er von wahrhaftigen Leuten hört, das vemewroge sei, daß es werde gerichtet nach Recht oder nach Gnaden mit Willen des Klägers und Gerichtes; und weder um Liebe, noch um Leid, noch um Silber, Gold und Edelgestein, Vater, Mutter, Schwester, Bruder, Magschaft oder Schwager-

*) Landgerichte im Reiche bestanden auch sonst in nicht geringer Zahl. Vgl. hierüber Pfeffinger Vitr. illustr. IV p. 662 seqq.

**) D. i. der Erzbischof von Köln.

schaft, noch um irgendwelche Dinge, die Gott geschaffen hat, wolle er davon lassen, die Veme, dieses Gericht und dieses vorgenannte Recht zu fördern und zu stärken nach aller seiner Macht, so solle ihm Gott helfen und seine Heiligen.

Lindner, Die Veme S. 253 f. u. 503.

175. (1408.) Dies sind die Stücke, um derer willen man einen an die Stühle heischen und vervemen mag: Diebstahl, Verräterei, Kirchenschinden, ..., heimlicher Mord, unwidersagt (ohne Fehdeansagung) einem Herrn das Seine nehmen, Meineid.

Die Ruprechtschen Fragen § 31. Lindner, Die Veme S. 220.

176. (Das Vervemungsurteil hatte etwa folgende Formel, die der Freigraf aussprach:) Den beklagten, verwonnenen Mann N. nehme ich aus dem Frieden, Recht und Freiheit, so Papst und Kaiser gesetzt und bestätigt und alsdann alle Fürsten, Herren, Ritter, Knappen, Schöffen und Freien beschworen haben in dem Lande zu Sachsen, und setze ihn aus aller Freiheit und allem Rechte in Königsbann und -wette, in den höchsten Unfrieden, und gebe seinen Leib den Vögeln und den Tieren in der Luft zu verzehren, und befehle seine Seele Gott in seine Gewalt. — Und nimm dann (fährt die für den Freigrafen bestimmte Anweisung fort), einen Teil Stränge oder gebogene Weide (Weden) und wirf die über die Umhegung (den warff) aus dem Gerichte und speie aus, wie gleicherweise alle Schöffen (ausspeien sollen), als ob man den (Vervemten) zur Stunde hänge. — Weiter mahne und gebiete einem jeglichen Schöffen bei seinem Eide, sobald sie den (Vervemten) ankommen, daß sie ihn hängen an den nächsten Baum, den sie haben mögen.

Lindner, Die Veme S. 252 f.

177. (1437.) Auch soll man um keinerlei Punkte und Artikel, so mit rechten Urteilen für (Veme-)Wroge erkannt und gewiesen sind und die in der heimlichen Acht zu richten sich gebührt, von des heiligen Reiches heimlicher Acht-Gerichte appellieren oder sie an eine andere Statt oder Gericht (vom Vemegerichte) abfordern, weil die heimliche Acht das höchste Gericht ist. . . .

Arnsberger Reformation Kap. 18.

Neue Sammlung der Reichs-Absch. I S. 130b.

178. (Mitte des 15. Jahrh. Der Italiener Äneas Sylvius Piccolomini berichtet über die angebliche Herkunft der Vemegerichte von Karl d. G., der sie zur Festhaltung der Sachsen bei dem fränk. Kirchentume eingesetzt haben soll, und sagt dann:) Dieses Gerichts-

wesen dauert bis auf unsere Zeit und heißt das verbotene (vetitum*)). Die es zu halten haben, heißen Schöffen. Ihre Anmaßung (praesumptio) geht dahin, ihre Rechtsprechung über ganz Deutschland auszudehnen. Sie haben besondere Bräuche und gewisse Heimlichkeiten, wenn sie die Übelthäter richten. . . . Auch ist ein großer Teil der Schöffen unbekannt (occulta). Sie durchziehen die Lande, merken die Verbrecher, klagen sie vor dem (Veme-) Gerichte an und führen nach dem ihnen eigentümlichen Brauche den Beweis (der Schuld). Die Verurteilten werden in ein Buch verzeichnet, und den geringeren Schöffen wird die Vollstreckung übertragen. Wo auch immer der Schuldige, dem seine Verurteilung unbekannt bleibt, gefunden wird, vollzieht man an ihm die Todesstrafe. Übrigens ist dieses Gerichtswesen entartet, da manche verächtliche (viles) Personen (zum Schöffenamte) zugelassen werden, und da sie auch bürgerliche Streitsachen zu verhandeln wagen, während ihnen nur die Befugnis zur Aburteilung von Strafsachen zugestanden worden war.**) Aeneae Sylvii, De statu Europae sub Frid. III cap. 29.

Freher-Struve II p. 126.

179. (1470. Kaiser Friedrichs III. Kammergericht hatte ein Urteil des Freigrafenkapitels zu Arnsberg wider Straßburg für nichtig erklärt. Drei Freigrafen luden deshalb den Kaiser und seinen Kammerrichter wiederholt vor den Stuhl zu Wunnenberg. Nachdem der Kaiser zur Zurücknahme seiner Nichtigkeitserklärung aufgefordert ist, fährt die zweite Ladung fort:) Wir hegen keinen Zweifel, Ew. kais. Majestät werde sich hierin . . . wohl wissen gebührlich zu halten. Denn wir haben mit Erkenntnis, Urteil und Recht erfolgt, für den Fall, daß (die Zurücknahme) nicht geschehe, Ew. kais. Gnaden zu verkünden und zu wissen zu thun, daß auf einen benannten Gerichtstag das letzte Urteil . . . über Euren Leib und Ehre . . . nach des Freienstuhles Rechte erteilt werden soll, wofern Ihr ein ungehorsamer Kaiser seid. . . . (Gegen den Schluß heißt es: nähme der Kaiser die Nichtigkeitserkärung nicht zurück, so setzten sie ihm hiermit auf den nächsten St. Georgstag zur Nonezeit den Gerichts-

*) Das Wort muß vetidum lauten, hat mit vetare nichts zu thun. Vielmehr steckt in ihm eine noch unerklärte deutsche Bezeichnung. Lindner, Die Veme S. 316.

**) Der Satz kann nur zeigen, welche Vorstellungen über die Vemgerichte auch unter Gebildeten jener Zeit herrschten, nicht aber, was sie thatsächlich waren.

termin in Wunnenberg. Dann folgt:) Ihr kommt*) nun oder kommt nicht, so muß das Gericht seinen Gang haben, wie nach Freienstuhles Recht sich gebühren würde. Hienach wisse sich Ew. kais. Gnade zu richten.... Lünig, Reichs-Arch. Bd. XXI, 1. S. 1208—10.

Landfriedens-gericht.

180. (1389. König Wenzels Landfriedensordnung auf dem Reichstage zu Eger.) . . . Auch haben wir uns mit den Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städten, die in diesem Landfrieden sind, inbetreff von Raub, Mord, Brand, Fahen und unrechtem Widersagen, die uns und allen denen, welche in diesen Landfrieden und diese Verbindung gehören, etwa widerfahren sollten, gänzlich vereinigt, daß die, so über den Landfrieden gesetzt sind, . . . in solchen Stücken (richterlich) erkennen sollen, in welchen dieser Landfriede billig zu richten hat. Und dazu sollen die obgenannten Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren vier geben und die Städte auch vier. Auch haben wir obgenannter König Wenzel aus königl. Macht einen gemeinen Obmann dazu erkoren und gegeben, mit der Bestimmung: Falls wir oder ein Fürst (u. s. w.) oder eine Stadt, welche in diesen Landfrieden . . . gehören, von jemandem geschädigt würden wider die in diesem Landfrieden enthaltenen Artikel, so soll man das an den Obmann bringen. Der soll dann andere seine Genossen, die über den Landfrieden . . . gesetzt sind, besenden, bei 14 Tagen oder früher in eine der 4 Städte Würzburg, Neustadt, Bamberg oder Nürnberg zu kommen, wenn ihn das nötig deucht, bei seinem Eide. Und wenn sie oder der mehrere Teil bei ihrem Eide erkennen, daß dem (Kläger) die That wider Recht geschehen ist, so sollen sie die nächsten Städte, Herren, Amtleute und Richter mahnen ohne Arglist, wider sie (die Thäter) zu helfen nach ihrem Erkenntnis, auf ihren Eid. . . . Auch sollen die neun, die über den Landfrieden . . . gesetzt sind, zu den Heiligen schwören, getreulich gemeine Richter zu sein dem Armen und dem Reichen, ohne Arglist. . . . Auch sollen sie . . . allemal am nächsten Sonntage nach den Goldfasten (= Quatemberfasten) in einer der vier genannten Städte zusammenkommen und den Landfrieden besitzen, und alle Klage und was Land und Leuten anliegt, verhören und ausrichten, getreulich, auf ihre Eide, ohn Gefährde (ohne Arglist). . . .

Deutsche Reichstagsakt. Bd. II n. 72 (c. 2. 5. 7.).

---

*) Die Worte entsprechen der Formel, welche das Reichshofgericht seinen Vorladungen anzufügen pflegte.

Austrägal-gericht. 181. (1495. Maximilians I. Kammergerichtsordnung §. 28.) Mit Rechtshandlung von Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen . . . wegen Anspruches und Forderung, die einer an den andern hätte, . . . soll es also gehalten werden: Die besondere, gewillkürte, rechtliche Austräge untereinander haben, die sollen sich derselben . . . gegen einander bedienen. Falls aber etwelche solche Austräge . . . nicht haben, so soll der klagende Kurfürst (u. s. w.) an denjenigen, an welchen er Anspruch oder Forderung zu haben vermeint, ein Anschreiben mit Bezeichnung des Anspruchs oder der Forderung und mit dem Ersuchen richten, ihm darum Rechts zu pflegen. Darauf soll der . . . erforderte Kurfürst (u. s. w.) in den nächsten 4 Wochen dem Kläger vier regierende Kurfürsten (u. s. w.) . . . benennen, aus welchen der Kläger einen zum Richter kiesen und ihn (den Namen des Erkiesten) dem angesprochenen Kurfürsten (u. s. w.) . . . in den nächsten vier Wochen . . . verkünden soll. Alsdann sollen sie beidenteils in den nächstfolgenden vierzehn Tagen denselben um Annahme (des Richteramts) und Taganssetzung bitten. Selbiger soll anzunehmen und zu vollführen schuldig sein als unser königl. oder kaiserl. Commissarius, in Kraft der Commission, die wir als röm. König hiemit einem jeden gethan haben wollen. Der erkorene Commissarius soll baldigst Rechtstage ansetzen . . . und im Vereine mit seinen unparteiischen Räten die Sache zu Recht verhören und . . . entscheiden. Doch soll keiner Partei die Berufung an unser königl. oder kaiserl. Kammergericht verwehrt sein. . . .*) Neue Sammlung der Reichs-Absch. II S. 10.

Lehengericht. 182. (1466. Nördlinger Landfriede. Es wird bestimmt:) § 6. Daß alle Lehen . . . berechtet (gerichtlich angesprochen oder verteidigt) werden sollen vor dem Lehen-Herrn und seinen Mannen, davon sie zu Lehen rüren. . . . Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I N. LI § 6. S. 202.

Geistl. Gerichte. 183. (1466. Nördlinger Landfriede:) § 7. Umb gaistlich Sachen, die sullen vor iren geistlichen Obern und Richtern und kain werntlich Sachen daselbst berechtet (gerichtlich verhandelt) werden. Neue Samml. der Reichs-Absch. Teil I N. LI § 7 S. 202.

184. (1417. Frankfurts Beschwerden an K. Sigmund.) 7. Item als unsere mitebürgere umb werntliche sache und schuld vür unsers

*) In § 30 der K. G. O. wird bestimmt, daß Prälaten, Grafen, Ritter, Knechte und Reichsstädte den Kurfürsten (u. s. w.) zuerst vor dessen Räten zu belangen haben, ehe sie sich etwa an das Kammergericht wenden dürfen. Neue Sammlung der Reichs-Abschiede II S. 10 f.

gnedigen herren von Mencze geiſtlich gerichte geladen werdin und bekrübt (beläſtigt), und auch als inhibicien*) von desſelbin geiſtlichen gerichtes wegin an des richs gerichte zü Franckfurd geſant wordin und damide werntliche ſache von deſſelbin richs gerichte getrüngen werden; it. daz . . . unſers gned. herren von Mencze procurator fiscalis ezliche des h. richs bürgere zu Franckfurd mit geiſtliche (!) gerichte umbtribet . . . von briefe wegin uber gulde und gute (Gülten und Gut), beſaginde (indem er behauptet,) daz widderkaüf ſi, und meint, man ſulle die briefe vür in legin und er darüber irkennen, obe daz wücher ſi oder nit. . . .

Deutſche Reichstagsakt. VII n. 214 S. 325 f.

185. (1510. Beſchwerden der deutſchen Nation.) X. Streitſachen, welche in Deutſchland . . . entſchieden werden könnten, werden vor die Gerichtshöfe in Rom gezogen. . . . (Jakob Wimpheling äußert mit Bezug auf die ſchweren Laſten, welche Rom unſerm Vaterlande auferlegte:) Welcher Krieg könnte das ſo edele Deutſchland und das h. Reich ſo ſchwer ſchädigen, wie jene überaus habgierigen Menſchen (Pfründenjäger) thun, die, kaum auf einen Schimmer von Recht geſtützt, völlig ungerechte und höchſt koſtſpielige Prozeſſe anſpinnen, mittels welcher ſie die Armen (Pfründeninhaber oder -anwärter) bisweilen vernichten, und durch die ſie das Vaterland ausſaugen? — Täglich wandern dorthin (nach Rom) unſere Landsleute, für reſervierte Gnaden und Dispenſation wird Gold dargewogen. Weltliche Prozeſſe und nicht bloß Appellationsſachen werden dorthin gezogen.

Gravamina nat. Germ. Freher-Struve II p. 677. 696. 690.

Zu Gerichtsverfahren.

186. (1433. Nic. v. Kuſa ſchlägt vor, es möchten ſich alljährlich in Frankfurt die Kurfürſten u. a. zu regelmäßigen Beratungen vereinigen.) Dort mögen dann die Rechtsbräuche der verſchiedenen Landſchaften unterſucht und, ſoweit es angeht, auf gemeinſame Rechtsgewohnheiten gebracht werden; und inſonders mögen allenthalben die verfänglichen Formen gänzlich abgethan werden. Denn oft werden einfältige arme Leute infolge der Ränke der Sachwalter höchſt ungerechterweiſe für ſolche erklärt, die gegen die Form verſtoßen haben, und verlieren den ganzen Prozeß, da ja, wer den Wortlaut verfehlt, ſachfällig wird (qui cadit a syllaba, cadit a causa), wie ich das oft in der Trierer Diözeſe geſehen habe. Sodann mögen

*) Verfügungen, welche das weitere Verfahren am Frankfurter Gerichte unterſagten.

die höchst übelen Gewohnheiten abgestellt werden, welche den Eid gegen noch so glaubwürdige und zahlreiche Zeugen zulassen. Solcher sehr übelen Gewohnheiten, die im Widerspruche mit wahrer Rechtspflege stehen und außerdem zu Sünden Anlaß geben, findet man in ganz Deutschland mehr, als daß sie jemand im einzelnen aufzuzählen vermöchte. Nic. Cusani, De concord. cathol. III cap. 35 ed. Schardius p. 663.

Beweismittel. 187. (1278.) Ein Bauer von Villingen trug das glühende Eisen mit bloßer Hand, ohne sich zu verletzen.

Ann. Colmar ad a. 1278. Fontes II p. 12.

188a. 1288 fand in Bern ein Zweikampf zwischen einem Manne und einem Weibe statt . . ., aber das Weib behielt die Oberhand.

Cronica de Berno. Fontes IV p. 2.

188b. (1290. Reichstag zu Erfurt.) Wir Rudolf . . . thun allen kund, daß, als wir zu Erfurt am 10. Sept. 1290 auf dem Richterstuhle saßen, vor uns mit Urteilen erfragt worden ist, mit welcher Rechtshülfe jemand, der . . . wegen Nachtbrand kämpflich angesprochen ist, sich schützen könne. Und es ist mit Urteilen entschieden, daß jedweder, der kämpflich angesprochen wird, sich durch körperlichen Eid reinigen könne, nicht bloß bei Anklage wegen dieses Verbrechens, sondern auch bei vielerlei anderen Anklagen. Ausgenommen ist Mitwissenschaft der Majestätsbeleidigung; in diesem Falle soll er sich des Zweikampfs durchaus nicht weigern können.

Curia Erfordiae. Leges II p. 455 seq.

Eid mit Eidhelfern. 189a. (K. Ludwig d. B.) hatte einen Kanzler, Meister Ulrich Hangenor von Augsburg, dem er sein Siegel und alles Schreibwerk zu besorgen befahl. Dieser wurde beim Könige eines unerhörten und entehrenden Verbrechens von einigen Mächtigen, denen der König nicht wohl die gerichtliche Verfolgung der Sache abschlagen konnte, angeklagt. Der König . . . brachte es auf einigen Rechtstagen (placita) dahin, daß . . . Meister Ulrich sich mit 50 Prälaten von der Anklage reinigen sollte. Als dies zu Nürnberg geschehen war, wurde er wieder in sein Kanzleramt eingesetzt.

Andreae Presbyt. Ratisbon.
Chron. Bavariae ed. Schilter p. 34 seq.

189b. (1281. Regensburg. Allgemeiner Landfriede.) Wer einen schädlichen Mann oder Dieb gefangen vor Gericht bringt, der . . . soll schwören, daß er ein so schädlicher Mann sei, daß man zu Recht über ihn richten solle; und sollen alsdann sechs schwören,

daß der Eid wahr sei. Darnach soll man fragen, wie man über ihn richten soll. Leges II p. 427, 42—45.

190a. (1281. Regensburg. Allgemeiner Landfriede.) Es soll niemanden einen Zeugen, der ein unbescholtener Mann ist, verwerfen. Leges II p. 427, 46. 47.

190b. (1287. Satzung Bischof Simons und des Rates von Worms.) Swer die gezuge (Zeugen) irreth mit trauwene oder mit ander sache, der sal die stat . . . rumen zwene manbe unde 2 punt wormesser der stat geiben. . . . Wer ummanne (jemand) hilfet bezugen felsliche . . ., der sal ewechliche die stat rumen. . . .

Diplom. Wormat. Fontes II p. 238.

191a. (1285. Der falsche Friedrich, der in Neuß und später in Wetzlar sein Wesen hatte.) Der treulose (perfidus) Mann und mit ihm ein anderer, den er mit seiner magischen Kunst geblendet hatte, wurden den Folterknechten und den Dienern König (Rudolfs) überantwortet, und nachdem sie verschiedenen Folterqualen unterworfen worden waren, wegen ihrer ketzerischen Verkehrtheit mit Feuer verbrannt. Gotfrid. de Ensmingen. Fontes II p. 119.

191b. Sz. 155a.

192. (1281. Regensburg. Allgem. Landfriede.) Wer Messer in der Hose oder anderswo verhohlen trägt, . . . dem soll man die Hand abschlagen. Leges II p. 430, 29. 30.

193. (1275.) In Kolmar wurde ein Falschmünzer in einem Kessel gesotten. (1276.) In Sulz wurde ein Münzer . . . gesotten.

Ann. Colmar. ad a. 1275. 1276. Fontes II p. 9 u. 10.

194. (1308 war Rudolf von Wart an der Ermordung K. Albrechts I. beteiligt.) Er wurde an den Schweif eines Pferdes gebunden und zur Richtstätte geschleift. Dort zerbrach man ihm den Rücken und die Glieder und flocht ihn aufs Rad.

Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 179.

195. (1311 fiel bei der Belagerung von Brescia dem K. Heinrich VII. ein Hauptgegner, Theobald, verwundet in die Hände.) . . . Damit er desto längere Strafe erlitte, wurde er von 4 Stieren gliederweise zerrissen. Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 183.

196. (1514.) Johannes Pfefferkorn, ein getaufter Jude, wurde . . . in Halle wegen nichtswürdiger Verbrechen und Übelthaten mit glühenden Zangen zerfleischt und vor der Moritzburg auf dem Judenfriedhofe geröstet (assatur).

Linturii Appendix. Pist.-Struve II p. 604.

197. (1499.) Der Graf von Hanau ließ einen Juden wegen Diebstahls mit dem Kopfe nach unten und zwischen zwei Hunden in Rechtsform (solenniter) aufhängen.

Ann. Francofurt. ad a. 1499. Senckenberg, Sel. jur. II p. 26.

198. (1509. Die Egerer hatten eine Anzahl friedbrüchiger Ritter und Knechte gefangen.) Die Adligen wurden auf die Burg, die übrigen in die Türme gebracht. Einen . . . schloß man besonders ein und ließ ihn den Hungertod sterben. . . .

Linturii Append. Pist.-Struve II p. 603.

199. (1274.) Ein Jüngling, der einer Jungfrau Gewalt angethan hatte, wurde in Kolmar lebendig begraben.

Ann. Colmar. ad a. 1274. Fontes II p. 8.

200. 1391 besaß Landgraf Hermann zu Hessen ein Gericht zu Kassel . . . und ließ den Allerreichsten . . . das Haupt abschlagen, einige auch vierteilen. . . . Limburger Chron. Kap. 163. Ausg. Wyß.

201. (1497. Hinrichtung eines Bauern, der seinen Vater erschlagen hatte.) Der henger furte on vor das dorff. Do hatte er eyne sul jn dy erden gesatczt. Do bant her on an biß so lange, das 2 große secke mit koln glumene worden jn eyner gruben. Do lagen czangen jn dem fure. Do dy glune worden, do czoch der henger den uß syne kleider vnnd ruphte den mit den brunen czangen syne fuße oben vnnd vnden, dy waden, an den beynen . . ., dy arme, syne syten, buch, rucke vnd allen enden. . . . Dar noch . . . bant on der henger uff eyn bret adder boß tisch uff synen rucke. . . . Dar noch sneyt der henger czwisschen synen brusten jn vnde vmme nedder hen zu deme nabel zu den buch reine uff. . . . Dar noch hiw her om den koph abe mit eyner barten vnnd nagelte das uff dy sul vnnd hiw vnnd sneid dar noch on an vier firteil vnnd (nagelte) dy 4 fertel an 4 sule an 4 orte des dorffes. . . .

Konr. Stolles Thüring.-erfurt. Chron.
Stuttg. Litt. Verein Bd. XXXII S. 205.

202. (1445.) Wir Fridreich von gots gnaden Romischer kunig . . . bekennen vnd tun kunt . . .: Wann Cort Radegast . . . auf Burgermeister, Rat vnd Gemein der Stat köten an vnserm vnd des h. Reichs hofgericht so verr geclagt vnd erlangt hat, das Sie durch solcher Irer vngehorsamkeit willen, dar vmb das Sie sich, nachdem . . . Sie von des . . . cleger wegen an dasselb hofgericht furgeheischen . . . sind vnd (nach dreimaliger Ladung) gegen solcher clag wider (weder) durch sich selbs, noch durch nymand anders ver-

antwort . . . haben, in vnſer vnd deſſelben Reichs Acht mit rechter vrteil geteilt ſind, das wir dar vmb von Rom. kunigl. macht vnd gewalt die . . . Burgermeiſter, Rat vnd Gemein der Stat koten alle manſgeſlecht vnd uber 14 iar alt in vnſer vnd deſſelben Reichs Acht geſprochen, getan vnd gekundet, auß vnſerm vnd des Reichs frid vnd ſchirm genomen vnd in den vnfrid geſetzt haben, Vnd das wir ouch allermeniclich allerlei gemeinſchaft mit Jn zu haben verboten haben, vnd gebieten dar vmb allen . . ., das Sie die . . . Burgermeiſter (u. ſ. w.), vnſer vnd des Reichs offenbar Echter, furbaß wider hawſen noch hofen, etzen noch trencken, noch keinerley gemeinſchaft mit Jn haben noch die Jren haben loſſen, wider mit kewffen, verkewffen noch mit keinen andern dingen . . ., Sunder dem . . . cleger . . . auf die ſelben Echter . . . behulfen ſein vnd Jn (!) ouch . . . an allen enden, zu waſſer vnd zu lande . . . aufhalten vnd als des Reichs offembare vnd vngehorſamen Echter furbaß mer bekumern, antaſten, angriſen, vahen vnd mit Jn tun vnd gefarn ſollen, als man mit des h. Reichs . . . Echtern . . . tun vnd faren ſol, Als viel vnd alſlang, biß das Sie in vnſer vnd des Reichs gnad vnd gehorſam wider komen ſind, als recht iſt. . . .

Original auf dem Rathauſe zu Köthen (Anhalt).

203. (1389. Graf Bernhard V. von Anhalt war wegen ſeiner Streitigkeiten mit dem Grafen Günther von Schwarzburg in die Reichsacht gethan, in welcher er über Jahr und Tag verblieb. So erklärte ihn K. Wenzel in die Oberacht:) Wir haben denſelben graven (Bernhard) von Anhalt geſeczt, geworffen uz allem fride und geſeczt in allen unfride ſein leib und ſein gut, wir haben im genumen ee und reht, gekundiget ſein weypp zu witiwen, ſein kint zu weyſen, gegeben ſeinen leyp den vogeln in den lüften, den fiſchen in dem woge, den tieren in den welden, gegeben den herren ſein lehen, von den ſie ruren, ſeyn eigen dem cleger. Davon ſo wollen wir und gebieten ewch by unſern und des reichs rehten, daz ir denſelben graven von Anhalt, ſein leyb oder ſein gut weder huſet noch hofet, ezzent noch en trencket, und in meydet und meyden heizzet alle die ewren in allen ewren veſten, ſteten und gerichten. . . .

Cod. Anhalt. V n. 124. p. 112.

204. (1496. Maximilian I. beſtätigt die Privilegien des kaiſerl. Hofgerichts zu Rottweil und verfügt u. a., wie es mit denen zu halten iſt, welche in die Acht erklärte Perſonen ſchützen. Doch wird eine Ausnahme gemacht:) es wäre denn, daß ſie von röm. Kaiſern

oder Königen begnadet und gefreiet sind, in ihren Schlössern, Städten oder Gebieten offene Ächter zu halten und Gemeinschaft mit ihnen zu haben; dessen genießen sie nach Recht.

Lünig, Reichs-Arch. Bd. II S. 170*.

205. (1281. Regensburg. Allgem. Reichstag.) Welcher Graf, Freie oder Dienstmann Jahr und Tag in offenem Banne ist, den soll man in die Acht thun; ist er aber ein anderer Mann, so soll man ihn über 6 Wochen in die Acht thun. Und wer so lange in der Acht ist, wie vorhin vom Banne gesagt ist, auf den fällt in gleicher Weise der Bann. Constit. pac. Gen. cap. 29. Leges II p. 428.

Fiskal. 206. (1467 machten die Kurfürsten und Fürsten den Vorschlag, ein oberstes Gericht mit ständigen Urteilern und an einem geeigneten Orte im Reiche zu errichten. Da heißt es u. a.:) § 13. Item unser Herr Keyser solt auch ein Fiscal . . . bey dem obgemelten Keyserl. Gericht haben, der Macht hette, von seiner (des Kaisers) Gnaden wegen und in seiner Gnaden Nahmen alle . . . Uberfahrer des . . . Fridens, auch die, so dem Keyserl. Gerichte zu volstreckung der . . . Urteil ungehorsam erscheinen, von Ampts wegen fürzunehmen, umb die Pön (Geldstrafe) . . . zu beclagen und zu rechtfertigen (gerichtlich zu verfolgen), so der Uberfahrer Wiederparthey solche ein Monat, nachdem die Uberfahrung geschehen were, liesse ungerechtfertigt anstehen, würde er (der Geschädigte) die Sach in ein Monat . . . mit Recht (gerichtlich) fürnehmen . . ., so sult der Fiscal in denselben seines Ampts nit gebrauchen. . . . Ob aber der klagend Teil von seiner Klag abstünd . . ., so solt der Fiscal dennoch umb die Pön von Uberfahrung wegen des Friden klagen und die Sach im Rechten vollenden, uf daß solch Unrecht . . . nicht ungestrafft beleib.*)

Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I N. LIV a. § 13. S. 218.

Gelehrte Rechtsbeistände. 207. (1447. Im Streite zwischen den Herzogen Friedrich und Wilhelm von Sachsen sollte ein gewillkürtes Gericht unter Vorsitz bestimmter Fürsten entscheiden.) Als nun die . . . furstenn alle . . . gein Molhusen (Mühlhausen) mit ihren rethin qvomen, . . . brochtin (die) beide furstenn von Sachssen gebrudere mit sich zu dem tage die vornembsten doctores vnnd treflichsten redere (Redner), die (sie) inn viel landen muchten vßgerichten (ausfindig machen), vnde vf den

*) Daß thatsächlich solche Fiskale angestellt sind, vgl. Franklin, Reichshofgericht Bd. II S. 176 f.

montag (nach Egidi) wart bestalt ein gerichte vf dem steinern huse zw Molhusen, do sie sich denne in gerichte saczten, die hochgebornen fursten, her Frederich vnd er (Herr) Albrecht von Brandimburgk, her Lodewig der Landgrave zu Hessen mit iren rethen vnd darczu die 20 manne, der iczlicher (jeglicher) Herre von Sachssen 10 vß des andern sines bruders landschafft (Landständen) hatte gekoren, also (als) schepphin alda. Nu vor gerichte vorliffen von beidir bruder vorsprechin (Fürsprechen), mit nahmen vf Herczogen Frederich sietin Her Heinrich von Gera . . ., vnd vf Herczogen Wilhelmis Sieten ein trefflich doctor, genant doctor Knorre, viel ernstliche vnnd treffliche schulde (Anschuldigungen) . . . wider einander, vnd vf denselben tag wart keine vrtel usgesprochen, sondern sie schlugen das gerichte vf bis vf den andern tagk. Nu vf den dinstag dornach qvomen sie wider an dieselbe stette, vnde die schopphin saczten sich nider in die gerichtisbang. Do begunden der beidenn fursten vorsprecher aber (abermals) sich faste (sehr) mit viel wortenn zu vben, bissolange das der von Gera saczte an doctorem Knorren unnd fragte noch eime ortheil, sintemal das doctor Knorre ein geistlich mann were . . ., ab er dann inn rechte an wertlichen gerichte vorsprechen mochte gesie (sein), oder was dorumb recht were, vnd allegirten vaste capitele uß dem Sachßinspiegele vnd andern bewerten rechtbuchern. Do hatten die schopphin rat der doctoribus vber vnd erkanten, es mochte in recht nicht gesie; vnd also wart doctor Knorr . . . vorworffen. Nu meinete D. Knorr den von Gera wiederumb abczuwerffen vnd . . . tat auch eine frage, sintemal der von Gera ein Ritter were, ob er dan ein vorspreche muchte gesin in Rechte, oder was darumbe recht were. Darauf wardt von den schopphin etliche vnderrede (Unterredung); aber der von Gera bleib stehen vnvorworffen, vnde doctor Knorre muste forder an deme gericht nicht mehr reden. Und gar zu hand (sogleich) ging Herczoge Wilhelm weg von dem gerichte in sin herberge, vnd also stunden die schopphin vf vom gerichte, vnd iglicher ging weg in sine herberge. (Nun griff man zu freundlichen Ausgleichsversuchen). **Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. Mencken III p. 1196 seq.**

4. Heerwesen.

208. (1378.) Wir Karl . . .: wanne müglichen recht und von alter herkomen ist, so eyn Romischer keiser . . . von des reichs wegen mit here sich sammet, zu felde czewhet . . ., das yn des reichs

Heerdienstpflicht.

furſten, . . ., graven, freyen, dinſtlute, ritter, knechte und ſtete volgen und zu hulffe cziehen. . . . Reichstagsakt. I n. 118 S. 212.

209. (1494. Maximilians Ausſchreiben zum Wormſer Reichstage 1495, und zwar das Exemplar an den Rat der Stadt Eßlingen:) Nachdem ſich dem alten loblichen herkummen vnd gewonhait nach gebürt, daß Ihr ſchuldig vnd pflichtig ſeit, mit einer anzal der Ewern, wie ſich nach altem herkummen auch gebürt, über die berg . . . zu ziehen. . . . So ermahnen wir Eüch . . . alß vnſer vnd deß h. Reichs vnderthan der pflicht, damit Ihr vnß vnd dem h. Reich . . . verbunden ſeit, daß Ihr auff vnſer lieben Frawen tag **Purificationis** (2. Febr.) ſchirſt künftig in vnſer vnd deß h. Reichs Statt Wurmß durch Ewer bottſchafft vnd mit einer anzal der Ewern, wie ſich nach altem herkommen gebürt vnd den läuffen (Zeitverhältniſſen) nach auff das ſterckiſt gerüſt zu vnß kummet, (an den Beratungen teilnehmt) vnd von Stund an nach verſammlung vnd rathſchlag . . . mit vnß zu . . . vnſer Kaiſerl. Krönung gen Rom ziehet.

Datt, De pace publ. p. 496.

210. (1471. Der Geheimſchreiber des Legaten Piccolomini berichtet über die Türkenzugsverhandlungen auf dem Regensburger Reichstage:) Auf Befehl des Kaiſers ſtellte der Eichſtädter Biſchof (in einer Rede vor den Ständen) folgende Forderungen: Erſtens ſollten, um der augenblicklichen Not zu begegnen, 10 000 Mann, 1/4 Reiter, 3/4 Fußſtreiter zuſammengebracht werden. . . . Zweitens ſolle man eine Mannſchaft als Reſerve und um jeder Wendung des Krieges gewachſen zu ſein . . ., aufſtellen. Endlich ſolle man betreffs des Geſamtheeres im ganzen Kriege und wieviel mit allen Kräften Deutſchlands geleiſtet werden könne, für das nächſte Jahr feſtſtellen. . . . Über das Geſamtheer wurde . . . einhellig beſchloſſen: Wer 1000 Gulden jährliche Gülten habe, ſolle einen Reiter beſolden (conducat), wer 500 einen Fußſtreiter. Wo keine Gülten der Rechnung zum Grunde gelegt werden könnten, ſollte das Kapital in Anſchlag gebracht werden, ſo daß ein Kapital von 1000 Gld. gleich 50 Gld. Gülten zu rechnen und demgemäß zur Beiſteuer heranzuziehen ſei. Es wird geſagt, daß auf dieſe Weiſe ein ſehr großes Heer aufgeſtellt und auch der langwierigſte Krieg ohne Schwierigkeit ausgehalten werden könne; ja man behauptet, daß bei recht ſorgfältiger Steuereintreibung etwa 200 000 Mann zuſammengebracht werden könnten. **Ad Histor. Frid. III.**

Freher-Struve II p. 297. 300.

211. (1422. Matrikel zu Nürnberg aufgestellt:) Zu dem ersten
Mainze 50 (Gleven)
Colle 40 . . .
Der von Sachssen 20 schuzen. . . .
Der bischoff von Hildesheim 5 gleuen vnd 5 schutzen . . . . . .
Neue Sammlung der Reichs-Absch. I S. 117.

212. Anschlag auf alle und yde Ständte des Reichs Anno 1487 zu Nürnberg auf Gelt gesezt:
Meynz 3000 Fl.
Cöllen 3000 Fl. u. s. w.
Neue Sammlung der Reichs-Absch. I S. 278.

213. S. Sz. 99.

214. (1447. Während des Bruderzwistes der Herzoge Friedrich und Wilhelm von Sachsen) reibt er (Herr) Apel Vicztbumb . . . gein Behmen zu (etlichen) Behmischen vnd Mehrherschin Herrin vnd vortrug sich mit den von Herzogen Wilhelms wegin, deme mit einer großin Macht zu volgin 1/4 Jhares umb einen genannten soldt.
Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. Mencken III p. 1192.

215. 1492 befahl Kaiser Friedrich . . . dem Markgrafen Friedrich (von Brandenburg), als des röm. Reiches verordnetem (ordinatum) Hauptmanne, zum Kriege zu rüsten und sich mit den übrigen Fürsten nach dem Lechfelde bei Augsburg zu begeben. Dem Befehle gehorsam, zog der Markgraf . . . mit mehr als 400 gewappneten Reitern und mit 100 Wagen aus. . . . Kurze Zeit nachdem sich auf dem Lechfelde über 20 000 Bewaffnete versammelt hatten, wurde zwischen dem Reiche und den wider dasselbe aufständischen Herzogen von Bayern eine Ausgleichung (concordia) gemacht. Befehlshaber.
Linturius ad a. 1492. Pistor.-Struve II p. 580.

216. (1298. Schlacht bei Göllheim.) König Adolf fiel. Auf die Kunde hiervon flohen Herr Rudolf, Pfalzgraf und Herzog von Bayern, . . . und Herzog Otto (v. Bayern) . . . mit einer großen Anzahl von Rittern und Knappen auf das schnellste aus der Schlacht bis gen Worms, während die übrigen Grafen und Barone mit ihren Heerhaufen (cum suis exercitibus) mannhaft weiterkämpften.
Burkardi et Dytheri Notae hist. Fontes II p. 477.

217. (1298.) In Straßburg hörte Herzog Albrecht v. Österreich auf seinem Zuge gegen König Adolf, daß ihm Hagenau, Speyer, Worms und Oppenheim keine Lebensmittel verkaufen würden. Er befahl deshalb seinem Marschalle . . ., Getreide, Wein und andere Marschall.

notwendige Dinge (in Straßburg) zu kaufen und zu beschaffen. . . . Der Marschall gebot und schärfte täglich ein, daß niemand (im Heere) des Königs Leuten Schaden zufügen sollte. Geschah es trotzdem und wurde es ihm angezeigt, so leistete er sogleich Zahlung oder entschied die Sache in richterlicher Weise.

Gotfridus de Ensming. Fontes II p. 145 seq.

Zu Heeresgliederung und Waffengattungen.

218. (1322. Schlacht bei Ampfing.) Im September zogen Friedrich und Heinrich von Österreich mit 2200 Gewappneten (galeatis) und 4000 . . . Bogenschützen nach Oberbayern, während ihr Bruder Lüpold aus Schwaben mit 800 auserlesenen Gewappneten heranrückte. Da sich aber Lüpold (unterwegs) verweilte, wendete sich Ludwig, bei welchem König Johann von Böhmen und Erzbischof Balduin von Trier mit ihrem Heere waren, gegen Friedrich und übertrug dem Grafen von Schlüsselburg die Sturmfahne (vexillum conflictus). . . . Auch waren bei ihm der Nürnberger Burggraf, zwei Grafen von Öttingen, Wilhelm v. Montfort und sonst noch viele Grafen und Barone. (Anstatt auf Lüpolds Ankunft zu warten, beschloß Friedrich, die Schlacht anzunehmen.) Er sandte einen Haufen von 500 Gewappneten voraus, diesem folgte mit der Fahne ein Haufe von 800 Gewappneten, zuletzt rückte er selbst mit einem Haufen von 900 vorwärts. . . . Die Fahne des Bayern wurde zerbrochen; tapfer stritten die Österreicher und am mächtigsten unter allen Friedrich selber. Schon wichen die Bayern und der Sieg schien den Österreichern sicher zu sein, da riefen die bayrischen Ritter die weichenden Fußstreiter zurück und indem sie von den Rossen stiegen, kehrten sie mit jenen in den Kampf zurück. Unter Geschrei eilte in diesem Augenblicke der Burggraf von Nürnberg heran. Die österreichischen Bogenschützen wandten sich zur Flucht. Heinrich wurde gefangen. Die Fahne der Österreicher sank, und nachdem die meisten den Rücken gewandt hatten, . . . traf ein Knappe den von den Seinen verlassenen Friedrich, dem das Roß erstochen war, und . . . wollte ihn gefangen nehmen, ohne ihn zu kennen. . . . Friedrich ließ den Burggrafen (dessen Diener der Knappe war) herbeirufen und übergab ihm sein Schwert. . . . Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 196 f.

219. (1298.) Der röm. König Adolf rückte dem mit einem zahlreichen Heere heranziehenden Herzoge von Österreich entgegen und führte Gewappnete und eine große Menge (von Kriegsleuten). Für Gewappnete galten die, welche eiserne Helme auf dem Haupte und ein Wams, d. i. einen dicken aus Leinwand und Werg oder alten

Tuchlappen zusammengenähten Rock, und darüber ein Eisenhemd, d. i. ein aus eisernen Ringen gewirktes (contextam) Gewand, trugen, durch welches kein vom Bogen geschnellter Pfeil dringen konnte. Von 100 solchen Gewappneten konnten 1000 Ungerüstete überwältigt werden. Auch hatte er viele auf großen, die gewöhnlichen Rosse . . . überragenden Pferden. Diese Pferde waren mit eisernen Decken, d. i. mit einem aus eisernen Ringen geflochtenen (connexa) Gewande, bedeckt. Die auf den Streitrossen saßen, hatten eiserne Harnische (loricas), auch Stiefel und eiserne Handschuhe (manipulos) und auf dem Haupte glänzende, verzierte Helme. . . .

Chron. Colmar. Fontes II p. 86.

220. (1389. Dez. 21. K. Wenzels Elsasser Landfriede.) [13.] Und umb daz die stroße uf lande und wasser beste bas gefridet werden mügent, so sol ieklichs teil (der drei Landfriedensparteien) mit sime kosten und schaden ußrichten und haben 15 manne mit glesen, ieklich glese selbdritte, mit hengesten, pherden und bereitschesten wol ußgerichtet, und vier gewaffnete reisige knechte dorzü mit arenbrösten. . . . Reichstagsakt. II n. 75 S. 176.

221. (1507. Konstanzer Reichstagsabschied:) § 4. Item soll ain yglicher Geraisiger, der ainen Knaben haben will, vnndter 4 geraisigen Pferden nit haben. Item alle Raisigen sollen Spieß führen. Item die Einspennigen vnd die, so vnnter 4 gerust Pferd haben, sollen Halb-Spiese . . . haben. . . .

Neue Sammlung der Reichs-Absch. II S. 112b.

222. (1507. Bericht des venet. Gesandten Vincenzo Quirini.) Die deutschen Kriegsleute haben nur ein Pferd für einen Gewappneten und führen keine anderen Leute mit sich, die ihnen (etwa nur) zu dienen hätten. Alle sind sie mit blanken Waffen vom Haupte bis zu den Füßen gerüstet, nicht mit so schweren und zwiefachen (doppie), wie sie die Italiener gebrauchen, sondern mit viel feineren und leichteren. Alle tragen (p. 14) die Lanze und den Degen (stocco). Sie rüsten die Pferde nur vorn, nicht mit Pferdeharnischen (barde), noch mit geschweiften, starken Sätteln. Das sage ich von der Mehrheit; denn viele Herren und Hofleute giebt es gegenwärtig, welche Pferdeharnische nach italienischer Art anzuwenden beginnen. Ihre Pferde sind schwer und kräftig, aber nicht geschickt zur Dressur und fast alle scheu und stätisch. Der Wert dieser Kriegsleute ist nicht groß. Sie würden den Unsrigen nicht Mann gegen Mann widerstehen können, da sie zu Pferde nicht sehr geübt und geschickt sind,

und da sie keine (geschweiften) Sättel, Gebisse und Pferdeharnische anwenden. Allein sie haben dreierlei vor den Unseren voraus. Wenn 6000 Reiter im Felde erscheinen, so sind das thatsächlich 6000 Bewaffnete und kein unbrauchbarer darunter. Wenn auch die deutschen Edelleute, welche dieses Soldatenheer ausmachen, sämtlich Diener . . . haben, so sind diese Diener doch keineswegs unbrauchbar, sondern sie sind alle ebensogut bewaffnet und gerüstet, wie ihr Herr, und viel besser von ihm bezahlt (als die ital. Diener). Denn in dieser Nation erhält jeder Kriegsmann . . . einen vollen Sold von monatlich 10 rhein. Gulden für jeden Gerüsteten und jedes Pferd. Und so sind in den deutschen Heeren ebensoviel Gerüstete wie Pferde vorhanden, während die Italiener und die Franzosen für jeden Gerüsteten wenigstens zwei unnütze Pferde haben. Zweitens zeichnet das die deutschen Kriegsleute vor den unsrigen aus, daß jeder Gerüstete, da er leichte Rüstung trägt, im Treffen von seinem Pferde steigen kann, sobald es nötig ist, mit der Lanze in die Reihe der Fußstreiter eintreten und sich gleich ihnen bewegen. Das thun denn auch die Deutschen häufig, weil sie die ganze Stärke ihrer Heere in die geordneten Infanteriemassen (fanterie ordinate) verlegt haben. Drittens sind alle diese deutschen Männer von Natur grimmiger (feroci) als die unsrigen, und achten die Todesgefahr geringer, als die Italiener. Jedoch sind sie nicht so umsichtig, discipliniert (ordinati) und erfahren, wie diese. Die erwähnten deutschen Kriegsleute pflegen einen Hauptmann zu haben, der nicht das ganze Heer, sondern nur (p. 15) die Reiter befehligt. Derselbe hat viele Anführer unter sich, über 50, über 100, über 200 Pferde. Zum Treffen ordnet er die Pferde nach seiner Weise, ohne daß jedoch die Ordnung genau innegehalten würde. Denn jeder Deutsche reitet, wenn es zur Schlacht kommt, so schnell ihn das Pferd tragen will, ohne sich viel um die Schlachtordnung zu kümmern. Der genannte Hauptmann (der Reiterei) hat keine Gewalt (giurisdizione) über das Fußvolk; auch zieht er sich, wenn es zum Treffen kommt, nicht an dasselbe heran. Er ist dem Könige unterstellt, wenn dieser sich beim Heere befindet, oder dem Oberhauptmanne, der über alle gesetzt ist. . . . In den deutschen Heeren sind . . . für's gewöhnliche $^4/_5$ oder wenigstens $^3/_4$ Fußsoldaten, der Rest gerüstete Reiter. . . . Das gesamte Fußvolk wird von einem Hauptmanne befehligt, der dem Könige oder dem Oberbefehlshaber des ganzen Heeres untersteht. Wenn z. B. 10 000 Fußstreiter im Felde stehen, so wird die ganze

Mannschaft in 25 Fähnlein (bandiere) abgeteilt, und jedes Fähnlein hat gewöhnlich einen Hauptmann mit 400 Fußstreitern, die er anführt. Unter diesen 400 sind zum mindesten zwei Kriegstrommelschläger, ein Fahnenträger, sechs geschworene Begleiter der Fahne und 18 Korporale, deren jeder etwa 20 Mann unter sich hat. Alle rüsten sich mit einer Brustplatte und mit Armharnischen, welche auch die Hände decken, und einige, wie die Korporale, die Fahnengeschworenen und der Fahnenträger, sowie manche anderen, die das Vermögen dazu haben, wappnen sich mit Brustharnischen, welche Brust und Rücken schützen, und mit Halbhelmen. Alle tragen einen Dolch an der Seite und eine oder zwei Bleikugeln, welche sie mit der Hand werfen. Einige führen Handbüchsen, andere Hellebarden oder Haumesser und noch andere lange Lanzen und nichts anderes. In einem Fähnlein können 25 Büchsenschützen und 100 Hellebardiere sein, während die übrigen lange Lanzen haben. . . . Der Hauptmann des Fähnleins wählt unter seinen 400 Fußstreitern die sieben Besten aus. Einer von ihnen trägt die viereckige, mit dem Wappen des Kriegsherrn und dem des Hauptmanns geschmückte und an einem kurzen Schafte befestigte Fahne. Die anderen sechs sind durch ihren Eid verpflichtet, sie niemals zu verlassen oder sie zu Boden fallen zu lassen. Sie tragen . . . Hellebarden. Außerdem erwählt der Hauptmann unter den Kriegserfahrensten die 18 Korporale, welche die übrigen ordnen, wenn es gilt, die Schlachtordnung aufzustellen. Und das geschieht folgendermaßen: Wenn der Hauptmann der 10 000 Fußstreiter . . . ein Treffen liefern will, so läßt er die Hauptleute der 25 Fähnlein samt ihren 10 000 Untergebenen mittels Trommelklanges versammeln. Dann stellt er sich in ihre Mitte und ermahnt sie, die Ehre höher zu achten als das Leben und vor allem gehorsam zu sein. Dann befiehlt er ihnen, daß sobald die Schlachtordnung aufgestellt sei, niemand sich unterstehe, aus seiner Stelle zu treten, so lange die Fahne emporgerichtet und nicht zur Erde gesenkt (oder geschlagen) sei. Den sechs für die Fahne Eingeschworenen samt einem Trommler gebietet er, sich niemals von dieser zu entfernen; jeder von ihnen sei verpflichtet, sobald der, welcher die Fahne trage, unfähig werde, sie zu ergreifen und nicht sinken zu lassen. Sollte einer, wer es auch wäre, solchen Befehl übertreten, so hätten die ihm zunächst stehenden bei Todesstrafe die Pflicht, ihn niederzumachen. Und um des Gehorsams aller sicher zu sein, fordert er ihr Glaubensbekenntnis zum Pfande, indem er sagt, wenn sie es zu-

frieden seien, ihm zu gehorchen, so solle ein jeder zum Zeichen davon den Glauben laut bekennen. Nun sprechen alle das Glaubensbekenntnis und schwören damit Gehorsam. Das halten sie für den feierlichsten Eid, und alle würden eher das Leben lassen, als diesen Eid brechen; denn sie glauben, keine größere Sünde in der Welt begehen zu können. Haben sie die Zusage geleistet, so fallen alle zugleich nieder — denn das ist ihr Brauch — und rufen in einem ganz kurzen Gebete Gott um Hülfe an. Alsdann steigt der Oberhauptmann zu Pferde und auch die Hauptleute der 25 Fähnlein, deren jeder einen Trommler neben sich hat, und beginnen, die Schlachtordnung aufzustellen. Zunächst schafft man das Gepäck beiseite, die Wagen mit Lebensmitteln, welche zur Feilhaltung von Brot, Wein und anderen (p. 17) Gegenständen das Lager begleiten, auch alle Weiber, . . . von denen einige die Ehefrauen der Fußstreiter sind. . . . Alsdann wählen die Hauptleute aus sämtlichen 25 Fähnlein die tüchtigsten Hellebardiere, Lanzenträger und Korporale aus. Ist das Feld geräumig, so stellen sie unter Trommelklang alle 10 000 Mann in einem viereckigen Haufen auf, dessen Tiefe der Breite gleichkommt. Auf beengterem Raume ordnen sie den viereckigen Haufen so, daß er mehr lang als breit ist. An die Front stellen sie in zwei Gliedern, jedes zu 100 Mann gerechnet, die ausgewählten . . . Hellebardiere und 10 der tüchtigsten Korporale, von denen jeder 20 Fußstreiter befehligt. . . . Im dritten, vierten und fünften Gliede stehen die mit langen Lanzen Bewaffneten. Dann folgt ein Glied mit Hellebarden, zwei mit langen Lanzen, und so geht es mit der Verteilung auf Glieder von je 100 Mann weiter, dergestalt, daß auf der Rückseite (des Schlachthaufens) auch zwei aus den tüchtigsten Hellebardieren gebildete Glieder stehen. So kann man auf jeder Front einen unvermuteten Angriff abweisen. . . . Genau in der Mitte des Schlachthaufens stellen die Hauptleute alle 25 Fahnen auf und neben jeder die dazu gehörigen, mit Hellebarden bewaffneten Geschworenen samt einem Trommler zur Bedeckung. . . . Die Büchsenschützen, von denen 25 zu jedem Fähnlein gehören, werden in den die beiden Flanken bildenden Längsreihen aufgestellt . . . (p. 18), die besseren nach der Vorderfront oder nach der Hinterfront zu, die weniger guten in der Mitte. Die Glieder . . . haben unter einander einen Abstand von etwa $1^1/_2$ Schritt, damit die langen Lanzen der in einem Gliede Marschierenden die Vordermänner nicht stoßen, und der Seitenabstand ist breit genug, um allen freien Spiel-

raum zu lassen. — Ist die Schlachtordnung fertig, so steigen von den 25 Hauptleuten viele ab und stellen sich mit den Fußstreitern in Reih und Glied, an welcher Stelle sie wollen, und jeder führt seinen Trommler mit sich. Wo sie sich aufstellen, da gehorchen ihnen die Korporale und Fußstreiter, selbst wenn diese (sonst) nicht zu ihrem Fähnlein gehören. Die übrigen Hauptleute bleiben samt dem Oberhauptmanne zu Pferde, um nach Bedürfnis hier- und dorthin zu eilen und hier und dort zu ordnen. Sie haben ihre Trommler bei sich, um, wenn der (Ober-)Hauptmann will, daß der Haufe im Schritt vorrücken soll, ein Trommelsignal geben zu können, ebenso, wenn er will, daß er in Schnellschritt (di galoppo) vorwärtsgehe oder Halt mache oder eine Wendung ausführe oder sich niederwerfe. Sobald das Trommelsignal (des Oberhauptmanns) ertönt, lassen es die in Reih und Glied eintretenden Hauptleute von den sie begleitenden Trommlern wiederholen, und ebenso erklingen die bei den Fahnen aufgestellten Trommeln. Auf diese Weise vernehmen die Krieger den Willen des Hauptmanns von allen Seiten her. . . . Bevor es zum Treffen kommt, ordnet der Hauptmann des Fußvolkes in Übereinstimmung mit dem Könige oder dem sonstigen Oberbefehlshaber, wie die schweren und leichten Feldgeschütze eingreifen sollen. Diese Geschütze sind teils vierräderig, teils zweiräderig; alle Räder sind sehr klein und rings mit Eisen beschlagen. Die vierräderigen Laffetten tragen (p. 19) ein schweres Geschützrohr, einige auch zwei leichte, welche so aufgestellt sind, daß sie bequem und ohne sich gegenseitig zu hindern nach allen Seiten gedreht werden können. Die zweiräderigen tragen ein einziges nicht sehr langes Rohr, einige ein mittellanges, andere ein kleines. Jede . . . Laffette hat so viele andere Karren hinter sich für Kugeln, Pulver und andere Munition, wie für das Geschütz, welches sie tragen, nötig sind. Bei einem Heere von 10 000 Fußstreitern pflegen die Deutschen ungefähr 200 Karren zu führen, 50 mit Geschütz und die übrigen zu Munition. Auf den 50 befinden sich 6 grobe Geschützrohre, 15 mittlere, wobei je ein Rohr auf die Laffette geht, etwa 50 kleine Geschützrohre, meistens 2 auf einer Laffette, bisweilen auch eins. Alle diese Artilleriekarren werden, wenn die Fußstreiter in Schlachtordnung gestellt sind, auf beiden Flanken des Haufens so aufgefahren, daß sie von der Mitte bis zur letzten Reihe desselben reichen. Über die Mitte hinaus stehen sie nicht zurück, um, wenn die Fußstreiter das Treffen begonnen haben, die Feinde besser angreifen zu können. . . . Auf

jeder Flanke fährt man dem Haufen zunächst die leichten Geschütze auf, dann die mittleren, endlich die groben. Jedes Geschütz hat neben sich, nicht hinter sich, den Munitionskarren für Pulver, Kugeln und andere Dinge, die zur Ausbesserung des Geschützes nötig sind. Alle Geschütze haben von jeder Flanke einen so weiten Abstand, daß sie, ohne den eigenen Fußstreitern Schaden zuzufügen, mitten unter die Feinde feuern können. Ebenso ist der gegenseitige Abstand unter den Geschützen so groß, daß sie sich unter einander beim Schießen nicht stören. Wollen der Oberhauptmann und die übrigen Hauptleute, die mit ihm sind, ein Treffen beginnen, so befiehlt der erstere mittels der miteinander korrespondierenden Trommelsignale, daß der Schlachthaufe im Schritte vorwärts gehen soll. Ihm folgt die Artillerie in ihrer Ordnung, wobei jedes Geschütz von der seinem Gewichte entsprechenden Zahl von Pferden gezogen wird. Hat man sich den Feinden soweit (p. 20) genähert, daß die schweren und leichten Geschütze sie treffen können, so spannen die Bombardiere, von denen auf 50 Geschützkarren 10 kommen, und deren jedem 5 oder 6 Knechte beigegeben sind, die Pferde von der Deichsel und bringen sie auf eine Seite, um sie nicht zu treffen. Dann fangen sie zu gleicher Zeit an aus allerlei Geschützen, und zwar aus einem Teile der kleinen und auch der großen zu feuern. Die Bombardiere lassen zwischen der Abfeuerung der einzelnen Geschütze stets soviel Zeit verstreichen, daß die Geschütze, welche einen Schuß gethan haben, wieder geladen werden können, bevor alle gefeuert haben. Dies thun sie, um nie von der Beunruhigung der Feinde abzulassen. Während die Geschütze, sobald sie zu feuern angefangen haben, an der Stelle verbleiben, rückt der Schlachthaufe soweit vor, daß die Büchsenschützen von beiden Flanken her zu feuern beginnen. Nicht alle schießen auf beiden Flanken zugleich: ein Teil schießt, der andere steht mit geladenen Büchsen. Stets geschieht das Feuern in solchem Tempo, daß die, welche geschossen haben, ihre Büchsen laden können, während die anderen schießen. Das geschieht, um ohne jede Unterbrechung den Feind schädigen zu können. Wenn die Büchsenschützen feuern, so treten sie soweit von der Schlachtordnung weg, daß sie die feindliche Schar treffen können, ohne die eigene zu verletzen. Darum zögern auch die Fußstreiter des Schlachthaufens nicht, an die Feinde heranzukommen. Bevor sie in deren Schußweite sind, läßt sie der Hauptmann auf ein Trommelsignal hin unter sehr großem Geschrei im Laufschritt (galoppo) vorwärtsgehen, wobei sie keineswegs in

Unordnung geraten dürfen, ehe sie mit den Feinden zusammenstoßen. Wenn die Feinde vor diesem Zusammenstoße Artilleriefeuer auf den Schlachthaufen geben, so haben die Fußstreiter die Gewohnheit, beim Anblicke des Feuers alle zugleich die Hellebarden und die langen Lanzen über ihre Köpfe emporzuhalten, und zwar kreuzweise, und in einem und demselben Augenblicke sich niederzuwerfen, so daß die Geschütze, wenn sie nicht nach unten zielen, über den Haufen hinwegschießen oder nur die Hellebarden und langen Lanzen treffen, ohne unter den Kriegern des Haufens großen Schaden anzurichten. Deshalb pflegen die Deutschen jetzt die Räder an den Geschützkarren so klein und niedrig zu machen, damit die Feinde getroffen (p. 21) werden können, auch wenn sie sich in der erwähnten Weise niedergeworfen haben. -- Steht der Schlachthaufe in Begriff, handgemein zu werden, so nehmen die Hellebardiere und Lanzenträger ihre Waffen von der Schulter und fällen sie gegen den Feind. — So beginnen sie das Treffen. Der Oberhauptmann eilt bald an diesen, bald an jenen Punkt der Schlachtordnung und ermutigt und feuert die Krieger an; ebenso thun die übrigen Hauptleute, welche um den Oberhauptmann sind; das gleiche Amt verrichten die in Reih und Glied stehenden Hauptleute und sämtliche Korporale, wobei sie sich aber nicht von ihren Stellungen entfernen, sondern immerfort kämpfen. Wenn in den ersten Gliedern ein Mann fällt, so tritt an die Stelle des Toten oder Schwerverwundeten sein Hintermann und an dessen Stelle wieder sein Hintermann (u. s. f.). . . . Die Schwerverwundeten gehen in den Schlachthaufen hinein, dahin, wo die Fahnen sind. Dort werden sie nach ihrem Brauche verbunden. Die Hauptleute halten streng an dem Grundsatze fest, nie eine Lücke in der Front des Schlachthaufens zu lassen, sondern stets diejenigen, welche in der Front fallen, durch die weiter nach den Fahnen zu stehenden zu ersetzen. Sind viele Fußkämpfer der ersten Glieder niedergemacht . . ., die doch stets aus den in der Mitte stehenden Mannschaften ersetzt werden müssen, so lassen die Hauptleute, um die Schlachtordnung nicht zu zerstören und zu viele Truppen aus der Umgebung der Fahnen hinwegzunehmen, beim Klange der Trommeln den Haufen sich zusammenschließen. Während sie die Büchsenschützen in ihrer Stellung verbleiben lassen, nehmen sie von beiden Seiten je eine Seitenkolonne, und wo nötig, mehrere. Dabei tasten sie die ersten Glieder der Front und die der Rückfront nicht an, sondern halten sie immer in Ordnung, in der Besorgnis, (im Rücken) angegriffen

zu werden. Falls ein solcher Angriff erfolgte, würden sämtliche Kriegsleute, von den Fahnen aus gerechnet bis zur Rückfront (ultima fronte), Kehrt machen gegen die Angreifer und sie bekämpfen, genau wie die, welche in der Vorderfront (streiten). Haben die Hauptleute die Seitenkolonnen (aus ihrer Stellung) weggenommen, so stellen sie sie zwischen die gegen die Fahne hin stehenden (Glieder), aus denen sich die Front des Haufens fort und fort ergänzt. So füllen sie die Lücken aus. Die Verwundeten, die zu den Fahnen gekommen und dort verbunden worden sind, verlassen den Haufen und gehen hinter denselben, (p. 22) wo das andere Gepäck sich befindet. Die Toten bleiben da, wo sie gefallen sind, bis zur Beendigung des Kampfes. Mit nichten stehen deshalb ihre Nebenmänner und die in ihre Stelle einrückenden davon ab, mutvoll zu kämpfen. So setzen die in Schlachtordnung aufgestellten Fußstreiter das Gefecht fort, bis sie zersprengt sind oder gesiegt haben oder auch der Hauptmann das Trommelsignal giebt, den Kampf einzustellen. Die deutschen Reiter pflegen die Gewappneten des feindlichen Heeres anzugreifen und sich ihnen entgegenzustellen. . . . Wenn sie zufällig dazu gekommen sind, den Schlachthaufen des (eigenen) Fußvolkes zu drängen, — obwohl sie sich sonst stets soweit von der Aufstellung des Fußvolkes halten, daß sie es nicht mit ihren Pferden belästigen können — wenn also, sage ich, die Reiter sich den Fußsoldaten bisweilen, ohne es zu beabsichtigen, zu sehr nähern, so behandeln die Fußsoldaten jene wie Feinde, um sie sich nicht zu nahe rücken zu lassen, in der Besorgnis, es möchte die Aufstellung zerstört werden. — Nach Beendigung des Kampfes lösen der Oberhauptmann und die Hauptleute der Fähnlein die Schlachtreihe auf, lassen sich alle Fußsoldaten an einem Orte gemeinsam lagern und umgeben sie mit den Geschütz- und Munitionskarren, wobei sie die Karren mittels hiezu bestimmter Eisenketten zusammenschließen. Die Geschütze werden dabei in der Weise aufgefahren, daß sie im Falle eines Angriffes die Verteidigung auf eine solche Entfernung führen können, daß die Fußsoldaten Zeit haben, ihren Schlachthaufen zu ordnen. Von den so aufgestellten und zusammengeschlossenen Karren umgeben, lagern die Fußsoldaten wie ihre Hauptleute. Innerhalb dieses Raumes zünden sie viele Feuer an, an denen sie ihre Lebensmittel bereiten, wo sie essen und auch schlafen. Innerhalb dieser Befestigung haben sie die Proviantwagen, deren Pferde und die Pferde der Munitionskarren, nicht aber diejenigen der Geschütze, um diese nicht zu hindern, falls sie eilig feuern müßten. . . . Die

Gewappneten lagern zur Seite des Fußvolkes in Zelten und Lauben. . . . Der Sold aller dieser deutschen, zum Schlachthaufen gehörigen Fußsoldaten beträgt 4 rhein. Gld. im Monate (p. 23), derjenige für die Korporale, die Trommler, die sechs Begleiter der Fahne und für den Fahnenträger 8 rhein. Gld.; ebenso 8 Gld. für die Bombardiere, für ihre Knechte 4 Gld. und nicht mehr, auch wenn sie die Geschütze handhaben. Für die Hauptleute der Fähnlein beträgt der gewöhnliche Monatssold 12 rhein. Gld., aber auch mehr, je nach der Beschaffenheit der betreffenden Leute. Der Sold, welchen der Oberhauptmann bezieht, richtet sich nach dem Willen des Herrn, dem er dient, und nach seiner eigenen Beschaffenheit. — Diese ganze oben dargestellte Einrichtung der deutschen Fußsoldaten findet sich in gleicher Weise bei den Schweizern, den Graubündnern und den Wallisern; (nur in einigen unwesentlichen Dingen, als Gliederzahl des Haufens und Besoldung, ist eine Abweichung).

E. Albèri, Relaz. degli ambasc. ven. XIV p. 14—24.

223. (Um 1350.) Item in derselben Zeit und manches Jahr vorher waren die Waffen so beschaffen, wie hernach beschrieben steht: Ein jeglicher tüchtiger Mann, Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte und auch die Bürger, die waren gewappnet in Platten (Brustbewehrung) mit ihren Waffenröcken darüber, zu stürmen und zu streiten, mit Schößen (Schoßbewehrung) und Leibeisen, was zu den Platten gehört, mit ihren gekrönten Helmen; darunter hatten sie ihre kleinen Bundhauben. Und man führte ihnen nach ihre Schilde und Tartschen und Gleven, und die gekrönten Helme führte man auf einem gabelförmigen Träger (kloben). An ihren Beinen hatten sie enge Hosen (strichhosen) und darüber große, weite Stiefel (lersen). Auch führten sie Beingewand; das waren Röhren von Leder gemacht wie Armleder, (oder) von grobem Zeuge (von sarocken) gesteppt und eiserne Buckel vor den Knieen. Limburg. Chron. K. 20. Bewaffnung.

224. (Nach 1350.) Item in derselben Zeit, da kamen in diesen Landen die Platten ab, und die reisigen Leute, Herren, Ritter und Knechte trugen alle Jacken (schopen), Panzer und (Sturm-) Hauben .... Item die ... Gestalt der Jacken hatte eine mäßige Länge, und die Ärmel reichten bei einigen eine oder zwei Spannen von der Achsel abwärts; an andern waren nur Ärmellöcher, durch welche man den Arm hinausstreckte. Sie hatten seidene Quasten hinten herunterhangen; das war Prunk (freidicheit). Item das Unterwams hatte enge Ärmel, und in dem Gelenke waren sie

benähet und beheftet mit Panzerstücken; das nannte man Musiſen (eiſerne Bekleidung der Armmuskeln). Limburg. Chron. c. 28.

225. (Gegen Ende des 14. Jahrh.) Item die Hundeskogeln (eine Art Mützen oder Hüte) trugen Ritter und Knechte, Bürger und reiſige Leute, (desgleichen auch) Bruſtbewehrungen (broste) und glattes Beingewand bei Sturm und Streit, aber keine Tartſchen noch Schilde, alſo daß man unter 100 gewappneten Rittern und Knechten nicht eine Tartſche oder einen Schild fand.

Limburg. Chron. Kap. 145.

226. (1499. Maximilians Krieg gegen die Schweizer.) Alle Deutſchen haben Waffen und heute gebräuchliche Kriegsart von den Schweizern überkommen. Beiſeite warfen ſie die Schilde, deren ſie ſich vordem nach Art aller Nationen bedienten. Denn aus der Erfahrung lernten ſie, daß die Schilde dem Andrange der Schlachtreihe und der Gewalt der Lanzen keinen Widerſtand zu leiſten vermögen.

Bilibaldi Pirkheimeri Hist. Belli Suitensis lib. I fin.

Freher-Struve III p. 65.

227. (1298. Schlacht bei Göllheim.) Die ... Herzoge von Bayern kämpften in der erſten Schlachtreihe. Alle ihre Streithengſte wurden bei der neuen Kampfart, nämlich mittels ſpitzer Schwerter, erſtochen. ... **Eberh. Altahens. ad a. 1298. • Fontes II p. 545.**

228. Im Jahre 1412 am Tage der Heimſuchung Mariä (2. Juli) erhob ſich zu Limburg zwiſchen dem Klerus und den Laien ein großer Streit und Auflauf. Als das Hochamt (**summa missa**) ... beendet war und die Kleriker vom Chore hinweggingen, griffen ältere und jüngere Männer dieſelben mit Schwerten und Wurfbeilen (**wurfebarten**) an, indem ſie dabei mit lauter Stimme riefen: „Auf gegen die unzüchtigen Pfaffen!“ Mit genauer Not entkam der Dekan unverwundet durch ſeine Thür. Und wehe! Die Laien traf keinerlei Strafe für die Ruchloſigkeit .... Limburg. Chron. III. Anh. K. 26.

229. (1315. Schlacht am Morgarten.) Vom Berghange ſtieg da ... das Schwyzer Volk mit Handäxten hernieder, tötete ohne Erbarmen die vornehmen Edelen und ſchlug den Herzog (Lüpold von Öſterreich) in die Flucht. **Matth. Nuewenburg. Font. IV p. 189.**

230. S. Sz. 218. 219. 220. 221.

Heergerät. 231. (Mitte des 15. Jahrh. Nürnberger Kriegsordnungen.) Item darnach ſtet geſchrieben, waz man wegen und karn mit genomen hat, die zu der wagenburg gehören. ... Item man hat ... mitgenomen 2 wagenpüchſen ..., darzu 50 ſtein, die hat man geladen

auf 3 wegen . . .; und an die zwen püchſenwegen 16 pfert und an ain ieden ſtainwagen 4 pfert. . . . Item . . . 7 karnpüchſen . . . und an ain ietlichen karn 2 pfert, und zu ietlicher püchſen 25 ſtain, die ſol man beſunder legen auf ain wagen und 4 pfert doran. — Item . . . 2 ſchermpüchſen auf karen, zu ietlichem karn 20 pleikugeln . . ., die kugeln in irm trüchlein (Truhe), an iedem karn 3 pfert. — Item . . . 4 karn mit pleipüchſen, die ſchießen pleikugeln als die taubenaier; an ietlichem karen 2 pfert. . . . (Oder:) Item . . . hat man mitgenomen 2 wegen mit pulver und hauspfeil (gewöhnlichen Armbruſtpfeilen) und feuerpfeil und feuerkugelen, und an einem wagen 4 pfert. — Item ain wagen mit pafeſen*) und doran 4 pfert. — Item zwen wegen mit laitern, lang und kurcz, bei 7, und an aim wagen 4 pfert. — Item 2 wegen mit mauerpencken**). . . . Item man hat auch einem ietlichen . . . wagen geben ain keten bei $1^1/_2$ cloftern lang, ob man wolt ein wagenpurg fließen. . . . Item mer hett man beſtelt breter, und wenn man außzoch, ſo muſten ſie die breter an die wegen hencken***).

Städtechron. 2 S. 252 ff.

232. (1354. Als Herzog Albrecht v. Öſterreich gegen die Züricher kämpfen wollte, erhielt er auf Karls IV. Anmahnen von den Reichsſtädten Zuzug.) Von Straßburg wurden ihm 100 Schwergerüſtete geſchickt und 300 Fußſtreiter, von denen je 6 einen mit 6 Pferden beſpannten Wagen von Straßburg her hatten, wozu noch andere Wagen und Karren kamen, welche alles für jene Nötige führten.

Contin. Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 289.

233. (1406) zog Biſchof Günther mit den Bürgern von Magdeburg in das Land Köthen wider den Grafen Albrecht von Anhalt . . . und verheerte das Land vollſtändig, brach viele Höfe und Burgfriede (Burgen) und belagerte die Stadt Köthen mit den Bürgern von Magdeburg: die hatten 250 Gewappnete zu Pferde. . . . Drei Tage nach Beginn der Belagerung . . . ſandte der Rat von Magdeburg den Bürgern nach, (und zwar) zu Waſſer die Elbe hinauf gen Roſenburg (a. d. Saale) 1500 Mann gewappnetes Volk, das

*) Pafeſen eine Art großer Schilde mit eiſernen Spitzen, um ſie im Boden zu befeſtigen, ſonſt auch Setztartſchen genannt.

**) Es ſcheinen Mauerpicken, Mauerhacken geweſen zu ſein.

***) Man hatte „preter außen daran gehangen, darhinter man ſich decken mocht". Städtechron. 2 S. 259.

Fußstreiter waren; die holte man aus dem (bei Köthen lagernden) Heere mit Wagen (von Rosenburg).

Magdeburg. Schöppenchron. Buch III. Städtechron. 7 S. 322 f.

234. (Rudolf von Habsburg) ließ Schiffe bauen, die er auf einem Wagen mitführen konnte, und wenn er wollte, überschritt er auf ihnen den Rhein. Chron. Colmar. Fontes II p. 48.

235. (1333. Die Straßburger und die Bürger anderer Reichsstädte) belagerten die sehr feste Burg Schwanau (? Swannowe) . . . auf das heftigste und mit allen erdenklichen Vorkehrungen, wobei sie eine Schiffsbrücke über den Rhein schlugen.

Gesta Bertholdi. Fontes IV p. 306.

Fahnen. 236. (1349. Karl IV. in Speyer.) Die Rheinstädte klagten, Herzog Rupert von Bayern besitze 1/2 Meile von Speyer eine Burg, Namens Neuhof, in welcher sich Räuber aufhielten, um die auf der Heerstraße nach Worms reisenden Kaufleute im Walde Rechholz auszuplündern. Als der König das vernahm, ließ er sogleich sein Banner, welches Sturmfahne (sturmvan) genannt wird, auf dem Turme der Speyrer Kirche aufstecken und von den Bürgermeistern das Stadtvolk zu den Waffen rufen. Gerüstet zog er mit seiner Mannschaft und mit dem Volke, welches samt dem Banner folgte, zu besagter Burg und zerstörte sie von Grund aus.

Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 271 Anm.

237. S. Sz. 45c.

238. (1460.) Der Marggraf warf das Reichsbanner auf: einen schwarzen Adler in einem goldenen (Fahnen-)Tuche.

Franks Augsburg. Annalen 106.

Aus Würdinger, Kriegsgesch. II S. 360 Anm. 2

239. (Vor 1284, März 17., gewannen die jungen Herzoge Heinrich und Johann von Meckelnburg einen Sieg bei Gadebusch.) Men sprak in den daghe, dat de zeghe (Sieg) was van den hemle gheven dorch hillicheit willen der inneghen (frommen) vrowen Anastasien von Mekelenborch (der Mutter der Herzoge). Se hadde sante Franciscus lef, ze leet sin bilde malen to der tiid in dat banner unde sende dat zo mit groter innicheit in dat her.

Detmar-Chronik v. 1101—1392 Kap. 363.

Städtechron. 19 S. 365.

240. S. Sz. 45c. 222 (S. 133).

241. (1301.) Als König Albert die Feste Bingen belagerte, kamen ihm die Mainzer Bürger mit Macht zu Hülfe. Sie zogen

aus der Stadt mit starker Mannschaft, mit ihrem Fahnenwagen (carocio) und mit 800 Reisigen und führten ihm zwei Belagerungsmaschinen ... zu: eine derselben, welche Meister Rotermenlin hieß, brachten sie tapfer vorwärts und zertrümmerten damit die Mauer und drei Türme. Narrat. de gest. archiep. Mogunt. ad a. 1301.

Fontes IV p. 364.

242. (1386. Schlacht bei Sempach. Herzog Lüpolds von Österreich Ritterheer saß ab und eilte ungeordnet gegen die Schweizer vor.) Hie zwüschent hettent die Switzer iren spitz gemaht und sich wol geordent zuo strite. ... Schlachtaufstellung.

Königshofen, Straßb. Chron. II Kap. V.
Städtechron. 9 S. 827 f.

243. (1278. Schlacht bei Dürnkrut auf dem Marchfelde.) Der König (Ottokar) von Böhmen hatte sein Heer in mehrere Abteilungen, aber in drei Haupthaufen geteilt. ... In ähnlicher Weise teilte König Rudolf sein Heer in drei Treffen. ... Das dritte Treffen führte er selber. Es bestand aus 300 Rittern mit verdeckten Rossen, und auf sie vertraute er am meisten.

Chron. Colmar. Fontes II p. 61 seq.

244. (1322. Schlacht bei Ampfing.) Als (Ludwig d. B.) bis zu einem kleinen Flusse gekommen war, der beide Heere trennte, griffen die Bogenschützen des Österreichers so heftig an, daß er nach seinem Lager ... zurückwich. (Vergebens riet man Friedrich v. Ö., die Ankunft seines Bruders Leopold abzuwarten.) Allzu mutvoll, bestimmte er, auf jeden Fall anzugreifen. Gegen den Rat der Seinen ritt er mit königl. Abzeichen in den Kampf. Voran sandte er einen Haufen von 500 Schwergerüsteten (galeatorum*)). Ihnen folgte ein Haufe von 800 Schwergerüsteten samt der Fahne. Zuletzt rückte er selber in einem Schlachthaufen von 900 Mann vor.

Matthias Nuewenburg. Fontes IV p. 197.

245. (1278. Schlacht bei Dürnkrut auf dem Marchfelde.) Das ganze Heer König Rudolfs trug ein weißes Kreuz über der Rüstung, das des Königs von Böhmen ein grünes. Uniform u. Schlachtgeschrei.

Chron. Colmar. Fontes II p. 61.

*) Die Bezeichnung galeati, Behelmte, ist gleichbedeutend mit der der „Gleven". Gemeint sind da jedesmal nicht einzelne Männer, sondern die kleinsten taktischen Einheiten der schweren Reiterei, welche je aus 3 oder 4 Mann bestanden. S. oben Sz. 220. 221. Vgl. auch Würdinger, Kriegsgesch. von Bayern u. s. w. Bd. II S. 357.

246. (1278.) Als der röm. König seine Scharen geordnet hatte, befahl er den Kumanen, wie den Christen, als Erkennungszeichen die Anrufung des Namens Christi zu gebrauchen, so daß . . . der Name „Christus, Christus" von jedwedem gerufen ward. . . . Der König von Böhmen aber hatte seinen Truppen als Erkennungszeichen den Ruf „Prag, Prag" gegeben. . . .

Contin. Vindobon. ad a. 1278. SS. IX p. 709.

247. (1449/50. Nürnberger Kriegsordnungen.) Item man gab den geraising albeg (alleweg) zaichen, daz einer den andern mocht erkennen: daz warn pinten, ein weil rot, ein weil weiß, ein weil ploe. . . . Item so hetten die Fußknecht alle weiße creutz, von tuch gemacht, hinten und vorn an sich geneet. . . . Städtechron. 2 S. 259.

248. (1499. Krieg Maximilians I. mit den Schweizern. Wilibald Birkheimer führt ihm Nürnberger Truppen zu.) Um die Truppen zu besehen, begab sich der Kaiser zu Pferde auf das Feld und besichtigte sie sorgfältig, mit offenbarer Ergötzung. Waren doch auch Fußstreiter, wie Reisige sämtlich mit roten Gewändern angethan, mit welcher Farbe auch die Wagen bedeckt waren.

Bil. Pirkheimer, Hist. bell. Suitensis lib. II.
Freher-Struve III p. 75.

Schlacht. 249. (1278. Aus der Schlacht bei Dürnkrut auf dem Marchfelde.) Die Scharen und die Paniere begannen sich zu ordnen. Trommelschlag und Posaunenschall ertönten. Das Heer setzte sich überall in Bewegung, um stätig vorwärts zu ziehen. Man sang die Leise: „In Gottes Namen fahren wir". . . . Wie die Segel in das Meer hinausgehen, so rückten da die Banner vor.

R. v. Liliencron, Hist. Volkslieder Bd. I Nr. 2 S. 5.

250. (1298. Aus der Göllheimer Schlacht.) Die Leise war zu Ende gesungen, da kamen sie daher, geschart. . . . Unser Schlachtgeschrei war „Osteriche!" (Albrechts Reiter brachen über einen bewaldeten Höhenrücken.) Eines Fürsten (des Konstanzer Bischofs) Banner flog im Winde hoch voran. „Hei Costinz!" rufet alle da! Sein Volk brach durch der Feinde Schar, machte sich Bahn hin und wieder her. Dieser schlug den tot; der brach den Speer an seinem Widerpart. Der ritt gemach, der Vierte jagte, der Fünfte floh — wie es im Streite zugeht. Die Sturmfahne weht daher, darunter mannhaft gezogen kam . . . der Vogt von Rom (König Albrecht*))

*) Ihn betrachtet der Dichter als den rechtmäßigen König.

mit manchem teuern Helden. . . . Von ihnen Schlag gegen Schlag erhallte, daß Heide und auch das grüne Gras mit Blut gar besprengt waren. Ich sah auf beiden Seiten gar ritterlich kämpfen. . . .

R. v. Liliencron, Histor. Volkslieder Bd. I Nr. 4 S. 14 f.

Vorstreit

251. (1354. Als Herzog Albrecht von Österreich Zürich mit Hülfe von Reichstruppen belagerte,) begehrte . . . der Bischof von Konstanz, daß sein Banner und alle Schwaben unter demselben nach dem alten Rechte der Schwaben vorangehen sollten. Als der Herzog das ablehnte, . . ., zog der Bischof mit den Seinigen hinweg, da er das Recht der Schwaben nicht mindern lassen wollte. . . . Denn das Volk der Schwaben hat von Karls und anderer Fürsten Zeiten her durch seine Stärke und Mannhaftigkeit das erworben, daß sie auf den (Reichs-)Heerfahrten den Vorstreit (primum conflictum) haben sollen.*) Contin. Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 290.

252. (1450. März 11. Sieg der Nürnberger über den Markgrafen Albrecht bei Pillenreut.) Es geschah am Mittwoch vor Mittfasten . . . 1450, daß sich . . . Markgraf Albrecht von Brandenburg mit vielen Grafen, Herren, Rittern und Knechten vereinigt hatte und mit 550 Gereisigen und vielem Fußvolke aus Schwabach zog und den Nürnbergern Botschaft sandte: er fische ihren Weiher . . ., sie möchten ihm die Fische fangen und essen helfen; auch sollten sie wissen, daß er sie dort erwarten werde. (Auf solche herausfordernde Botschaft rückte die Nürnberger Kriegsmannschaft aus, die Reiterei unter dem in der Stadt Solde stehenden Reuß von Plauen, das Fußvolk unter dem Bürgermeister Erhart Schürstab.) Auf des Rates . . . Befehl ordnete der edele Herr von Plauen die Streithaufen. Er forderte . . . den edeln und mannhaften Heinz Czenger, daß er an der Spitze sein und zu sich nehmen solle den edeln Ulrich von Augsburg (und noch 3 andere) auf die rechte Seite: Die fünf bildeten das erste Glied der Spitze. In das zweite Glied der Spitze stellte . . . der von Plauen Erasmus Schürstab den Jungen, und der nahm zur Linken (3) und (3) zur Rechten. In das dritte Glied der Spitze ward der edele feste Ritter Herr Werner von Parßberg berufen, und ihm wurde das Panier der edeln Stadt Nürnberg befohlen; ihm

*) Späterhin war den Herzogen von Württemberg des Reiches Sturmfahne befohlen (s. oben Sz. 39), und in den Reichslehenbriefen für W. war stets neben anderen Rechten auch das auf „des Reichs Sturmfahne" ausdrücklich genannt. S. Senckenberg, Sel. jur. II p. 216 seq.

wurden beigegeben die ehrbaren (8 Nürnberger Patricier), so daß ihrer 9 waren. Danach wurde berufen der ehrbare Sebolt Pfintzing; der war hinter dem Panier mit 11 der Ehrbaren von Nürnberg. Darnach der Haufe. Herr Franz Rumel, Ritter, wurde mit 14 der Ehrbaren von Nürnberg berufen, um hinter dem Haufen zu reiten und diesen zusammenzuhalten. Also ward geordnet dieser Haufen. — Ein anderer Haufen wurde gemacht, das waren die (berittenen) Schützen. Der Hauptmann hieß Cottwitz. . . . In diesem Haufen waren bei 150 Reisiger, und die sollten zur Rechten des aus etwa 300 Reisigen bestehenden Panierhaufens sein. — Ein anderer Haufen wurde aus etwa 50 Reisigen gebildet, und sein Hauptmann war der edele und mannhafte Konrad von Kauffungen. . . . Also ward der reisige Zug aus der Stadt zum Streite fertig gemacht. . . . Item darnach wurden 60 Wagen fertig gemacht, wohlgerüstet zu einer Wagenburg. Ihre Hauptleute waren Hans v. Rechenberg der Alte und Ulrich Weyß. — Item darnach ordnete der ehrbare und mannhafte Erhart Schürstab, Bürgermeister der vorgenannten Stadt, die Aufstellung des Fußvolks. . . . Herr Erhart Schürstab that eine Rede und Vermahnung an die edelen und ehrbaren, die Bürger, Reisigen und das Fußvolk: (folgt die Rede, die Pflicht zu thun und den Schimpf zu rächen). Und nach dieser Rede setzte er dem Fußvolke Hauptleute und ordnete es in drei Haufen. Item der erste Haufen bestand aus lauter Armbrustschützen, und ihr Hauptmann war der ehrbare Leupolt Schürstab d. Ä. (Im Haufen befanden sich viele „Ehrbare" von Nürnberg.) Der Haufen zählte 1000 Mann. — Item der zweite Haufen bestand aus lauter Büchsenschützen, und ihr Hauptmann war der ehrbare Hans Rieter. Der Haufen zählte 700 Mann, gemeines Volk aus der Stadt. — Item der dritte Haufen war aus lauter Spießträgern gebildet, hatte zum Hauptmann den ehrbaren Linhart Mendel, bestand aus gemeinem Stadtvolke und zählte 1700 Mann. — . . . Diese Haufen zogen in Gottes Namen aus der Stadt; ihre Losung war: „Unsere liebe Frau", welche Losung auch die Feinde zufällig hatten. . . . — Der reisige Zeug ritt vorweg vor der Wagenburg und vor dem Fußvolke. Und da sie etwa $^1/_2$ Meile in den Wald hineingeritten waren, hielt dort ein Edelmann des Markgrafen Albrecht mit 20 Pferden Wache. . . . Dieser schickte einen seiner Knechte zum Fürsten, welcher über dem Weiher mit seinem Haufen stand. Der Knecht sagte ihm, daß die von Nürnberg herausgezogen wären und sich näherten. (Albrecht

äußerte spottend Zweifel.) Während er noch redete, kam wiederum einer seiner Wachtleute und sprach: „Herr, seid bereit, die von Nürnberg kommen, Euch zu bestreiten!" Nach solcher Rede sprengte der Fürst selber mit vier Begleitern vor, die von Nürnberg zu beschauen. Da schätzte er die Reisigen auf 500 reisige Pferde und das Fußvolk auf etwa 2000. Er sprengte zu den Seinen zurück und sprach: (folgt eine anfeuernde Rede, mit der Aufforderung, keine Gefangenen zu machen, sondern alle totzuschlagen. Albrecht ließ die Seinen das beschwören und gab die Losung: „Unsere Frau!"). Nach solcher Rede ordnete der Fürst die Schlachtaufstellung und berief den edelen Eustachius Schenk (von Geyern), daß er 4 der Edelen zu sich nehme und an der Spitze sein sollte . . ., und des Haufens Hauptmann war Herr Sigmund von Leuterßheim. Item die Anordnung des Rennfähnleins war eine Spitze, dazu waren geordnet die Schützen; ihr Hauptmann war Jörg von Wallenfels. — Darauf kam das Hauptpanier. Das hatte 5 Glieder. Im ersten Gliede standen 5 . . .; danach im zweiten Gliede 7. Im dritten Gliede, vor dem Panier, befand sich Markgraf Albrecht (und 8 andere Herren). Das vierte Glied war das Panier selbst mit 10 anderen. Graf Sigmund von Gleichen trug das Panier. . . . Im fünften Gliede, hinter dem Paniere, standen 13. . . . Als der Fürst die Schlachtaufstellung vollendet hatte, kam der Edelmann mit 20 Pferden, der Wache gehalten hatte, und sprach: „Gnädiger Herr, seid bereit, die Feinde kommen!" Und sogleich sprengte . . . Konrad von Kauffungen mit seinem Haufen von 50 Reisigen, lauter Schützen, daher. Da sie der Fürst erblickte, sprach er: „Nun haut ein und seid frisch . . .!" Also sprengten sie den von Kauffungen an. Der setzte sich mit seinem Haufen tapfer zur Wehr, mußte aber vor der Übermacht weichen und floh rückwärts. Da ward der Fürst voll Freude und alle die Seinen . . . und jagten Konrad von Kauffungen mit seinen Gesellen. . . . Der von Kauffungen eilte flüchtig mit seinem Haufen, dessen Mannschaften durcheinander geraten waren, unter . . . lautem Geschrei und Trompetengetön (der nachsetzenden Feinde) zu dem Haufen mit dem Paniere zurück. . . . Da das . . . Zenger an der Spitze des ersten Gliedes und Erasmus Schürstab in dem zweiten Gliede sahen, legten sie mannhaft ihre Speere ein und ritten gegen (die Markgräflichen). Der . . . Herr von Plauen ließ aufdrommeten, legte seinen Speer ein und ritt frisch wider die Feinde. Der edele Oswald Boß rannte gegen den edelen Eustachius

Schenk, der auch seinen Speer untergeschlagen hatte, und O. B. ritt seinen Speer entzwei und stach den Schenk zu Boden. Inzwischen war . . . K. v. Kauffungen samt seinen Gesellen auch mit den Feinden handgemein geworden. . . . Indem sich nun die tapfern Männer der Nürnberger Spitze so mannhaft hielten und so keck und unverzagt, gar still und ohne Geschrei gegen die Feinde ritten, da floh der Fürst böslich von seinen Rittern und Knechten und von seinem eigenen Paniere hinweg. Nun rannte der kühne Kottwitz mit seinem aus lauter Schützen bestehenden Haufen in den Feind, und sie erschossen und erschlugen manchen Edelmann und fingen deren viele, und wer fliehen konnte, der floh. Und es währte das Stechen und Schlagen und Jagen wohl $1^1/_2$ Meile bis gen Schwabach in die Stadt. Etliche der Unsern (Nürnberger) rannten bis in die Stadt hinein; und hätte man nicht auf beiden Seiten dieselbe Losung gehabt, sie wären in Schwabach gefangen worden. . . . Währenddem gelangten die Haufen des Fußvolks zur Walstatt . . . und fanden manchen stolzen Edelmann am Boden liegen . . ., und wieviele ihrer das Volk da ergriff und erlangte, die schlugen sie alle ohne Gnade zu Tode. Sie fanden auch viele Armbruste, Schwerter, Speere, Eisenhüte, die Wagen mit den Fischen und Zugnetzen, auch alle die Paniere, die der flüchtige Fürst im Felde gelassen hatte. Die sind hier (in Nürnberg) in der Liebfrauenkirche aufgehangen worden.

Städtechron. 2 S. 483—489.

Kriegstüchtigkeit.

253. (1289. Burgund. Krieg.) Der König (Rudolf) soll auf dieser Heerfahrt gesagt haben: mit 4000 auserwählten Schwergerüsteten (**galeatorum***)) und mit 40 000 gewappneten Fußstreitern aus Deutschland (**Alamannia**) werde er in jedem Lande der Welt unbesieglich sein, indem er dafür hielt, daß diese jede beliebige Truppenmacht angreifen würden. **Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 165.**

254. Sz. 222 (S. 132).

Lager.

255. Sz. 222 (S. 138 und 139).

256. (1310. Herzog Friedrich von Österreich und der Erzbischof Konrad v. Salzburg belagerten die bayrische Feste Schärding. Als die bayr. Herzoge Otto und Stephan sich anschickten, den Inn zu überschreiten, hoben jene die Belagerung auf.) Sie verbrannten (vor ihrem fluchtartigen Abzuge) die Belagerungsmaschinen und

---

*) Vgl. oben Sz. 243 b Anm.

Zelte und ließen hinter sich zurück große Rosse, Hahichte, Helme, Wein, mit Speisen besetzte Tische, Röcke und Beinkleider, was alles vom Feuer verzehrt wurde, ausgenommen dasjenige, was von den Troßbuben (garciones) um einen billigen Preis verkauft wurde. Darunter befand sich das erzbischöfliche Zelt, welches 20 Mark gekostet haben sollte und nun für 4 Pfund Passauer Münze verkauft ward. Chron. Osterhoviense. Fontes II p. 567.

257. (1460. Krieg des Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit dem Herzoge Ludwig von Bayern.) Als nu Herczoge Lodewig von Eistet geczogen was vnd sich mit sime here nahe by das stetichen Rothe jenseit der Regenicz*) hatte gelogert, also fugete sich Marggraff Albrecht vnd Herczog Wilhelm von Sachssen (sein Bundesgenosse) mit iren heeren auf einen berg hie dissit desselbenn wassers gein (gegenüber) Herczogen Ludewigs heer, vnd vorgruben vnnd vortarrasten**) sich vnmassenn sehre vnnd feste vnnd lagen so nahe gegin eynander, daß sie mit grossen steinbuchssen vnd mit bliebuchssen vs eine here in das andere schossen vnd wiederumbe.

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. Mencken III p. 1230.

258. (1295.) Es war ein großes Erdbeben . . ., so daß in der Diöceſe Chiemsee viele Burgen (castra) zusammenstürzten. Befestigungen.

Ann. Seldentalenses ad a. 1295. Fontes III p. 529.

259. (1291.) Herr Hermann von Rapoltstein begann in Gemar eine hölzerne Burg zu bauen.

Ann. Colmar. ad a. 1291. Fontes II p. 29.

260. (1396 wurde Höchst am Maine erobert und in Asche gelegt.) Auch soll man wissen, daß Höchst . . . erst vor 40 Jahren zu einem Städtchen und zu einem mit Stadtfreiheit begabten Orte gemacht und mit Graben, Planken und Bergfrieden umgeben worden ist.

Limburg. Chron. Kap. 194. Ausg. Wyß.

261. (1291.) Der Herr von Horburg umgab das Dorf Richenwiler mit einer Mauer und befestigte es.

Ann. Colmar. ad a. 1291. Fontes II p. 28.

262. (1504.) Eine Meile von Kreuznach liegt ein mit Gräben, Mauer, Palisadenzäunen und Vorwerken stark befestigtes Dorf, mit Namen Sprenglingen. . . .

Trithem. Hist. belli Bavar. Freher-Struve II p. 125.

---

*) Roth an der Regnitz.

**) tarras oder darrasz, mhd. terraz = Bastei, Bollwerk.

263. (1388. Aug. 23. Schlacht bei Döffingen.) Am Sonntage vor dem S. Bartholomäustage zog der Städte Kriegsvolk aus von Weil der Stadt und stürmte einen Kirchhof (den von Döffingen).

Ulman Stromer, Püchel von meim geslechet . . . Kap. 12.
Städtechron. 1 S. 42.

264. (1286.) Der Kirchhof von Nürtingen wurde belagert. . . . Der König (Rudolf) zerstörte ihn.

Cunrad. Sindelfing. ad a. 1286. Fontes II p. 467.

Belagerung.

265. (1301.) Die Stadt (Bingen) war sehr stark befestigt. Auf der einen Seite floß der Rhein, über den große Schiffe (an dieser Stelle) nur mit Gefahr setzen konnten, auf der andern ein großes Gewässer (die Nahe), welche nur auf Schiffen überschreitbar war. Auf der dritten Seite hatte (Bingen) eine starke, auf einem Felsen gelegene Burg, welche nur mit den größten Anstrengungen und Kosten untergraben werden konnte, auf der vierten einen tiefen Graben, eine starke und hohe Mauer, ein Thor und einen Turm, was nicht leicht zu erobern war. Auch war darin eine tapfere Besatzung, 5 Grafen samt ihren auserlesenen Kriegern, die in Schlachten geübt waren, sowie 500 andere, die, wenn sie in freiem Felde gestanden und (nur) einen (Palisaden-)Zaun um sich gehabt hätten, sich gegen eine unzählige Schar längere Zeit verteidigt haben würden. (Auch König Albrecht I. verfügte über eine sehr große Zahl von Kriegsleuten.) Der König eroberte die Stadt mittels zweier gewölbter (concava) Maschinen, welche von kundigen Meistern gebaut waren. Die eine hieß die Katze, die andere der Krebs. Sie waren lang, viereckig, niedrig (demissa), auf allen Seiten mit Latten verschlossen und zusammengeheftet.*) Nach dem Erdboden zu hatten sie keine Befestigung, wohl aber auf der dem Himmel zugekehrten Seite: dort hatten sie ein Dach aus starken, dicken Brettern und kleinen Hölzern (Schindeln?), welches den Steinen aus den Schleudermaschinen durchaus trotzbieten konnte. . . . Die Katze hatte kein großes Gewicht und ließ sich leicht ziehen. Als diese Maschine bis zur Stadt gelangt war, machte man ihr Füße aus Hölzern.**) Als sie bis zur Mauer vorgeschoben war, brachen Jünglinge aus der Stadt hervor, hieben der Katze die Füße ab und stürzten die Maschine in den Graben. . . . Hierauf führten sie den Krebs unter An-

*) Im Texte heißt es: clausa per ascola pariter et apta.
**) signa (l. tigna) quedam pro pedibus sibi fecerunt.

ſtrengungen an die Stadt heran. Der Krebs war ein großes, ſtarkes und ſchweres Werkzeug. In ihm befand ſich ein großer, langer Balken, vorn dick, hinten ſchwächer. An dem ſtärkeren Ende . . . war er mit ſtarkem Eiſen umſchmiedet und nach der Frontſeite des Krebſes zu auf das ſtärkſte mit Eiſen befeſtigt*). . . . Als der Krebs bis zur Mauer gelangt war und man in die acht in dem Balken befeſtigten Ringe Seile geſchlungen hatte, brachten ſie dieſelbe mit wenigen Stößen . . . großen Teils zu Falle. Auch trafen ſie den Turm mit einem Stoße und ſchädigten ihn dermaßen, daß ſein Zuſammenſturz nahe bevorzuſtehen ſchien. Als ſolches die fremden (Beſatzungsmannſchaften) ſahen, fürchteten ſie, daß die Mauer fallen werde, und zogen ſich unter Zurücklaſſung der Maſchinen und Werkzeuge, die ſie zur Verteidigung der Stadt angefertigt hatten, ſchleunig in die Burg zurück. Hierauf ergaben ſich die Bürger (dem König). . . . Der Krebs allein beſchäftigte (occupabat) 500 Menſchen.

Chron. Colmar. Fontes II p. 93—95.

266. (Mitte 14. Jahrh. Nürnb. Kriegsordnungen.) Albrecht Ebner ſagt von einem ketzlein, daz tregt ein Wagen, do ſei guot tor mit uf ſtozzen. Städtechron. 1 S. 181.

267. (1275.) Auf der Feſte zu Freiburg ſah ich eine Balliſte (balistam), deren Bogen von ausgezeichnetem Horn gearbeitet war und eine Länge von 13 Fuß hatte. Ann. Colmar. ad a. 1275. Fontes II p. 9.

268. (Am 22. Juni berichten die Frankfurter:) Wiſſet, daß wir heute . . . früh Vilmar berannt haben, und daß ſie ſich ernſtlich weren mit Büchſen und Geſchütz.

Frankf. Archiv. Reichsſachen, Akten n. 28a.
Entnommen aus Mon. Germ. hist. Scpt., qui vernacula lingua usi sunt. Tom IV Pars I p. 47 n. 3.

269. (Am 24. Juni 1359 ſchrieben die Frankfurter nachhauſe:) Wiſſet, daß unſere Steinſchleuder (blyde) aufgeſtellt iſt, und daß man noch heute damit werfen wird, und daß man morgen die Katze heranbewegt (hynzu trybet). Lersner, Frankf. Chron. II, 1, 324.

270. (1395.) Philipp von Naſſau, Graf zu Saarbrücken, und Graf Dithart von Katzenelnbogen zogen vor Elkerhauſen, eine notfeſte Burg an der Lahn, und ſchlugen da eine andere Burg über der Lahn auf, die genannt iſt Grafeneck. . . . Und hatten ihre

*) et in fronte ipsius cancri ferro fortissime colligata.

Macht und Gewalt allda vor Elkerhausen und behelligten sie mit großen Büchsen, Steinschleudern und andern Sachen, also daß nicht wohl Speise in die Burg gebracht werden konnte, bis sie die Burg und den (dazu gehörigen) Flecken (dal) mit rechter Gewalt gewonnen hatten, in dem Jahre danach (nach 1395, also i. J. 1396) am ersten Tage des Monats Juli. . . . Limburg. Chron. Kap. 186.

271. (1393) zog das Reich und der Bischof von Mainz, die Stadt Mainz und die Stadt Frankfurt vor Hattstein und lagen 8 Tage davor und zogen wieder davon. Und die Städte hatten große Büchsen, von denen schoß jede 7 oder 8 Centner schwere (Geschosse). Da gingen die großen Büchsen an, wie man sie nie auf Erden gesehen hatte von solcher Größe und Schwere.

Limburg. Chron. Kap. 169.

272. (1352.) Die Schweizer griffen Zug mit Maschinen, Katzen und Feuerpfeilen dermaßen an, daß sich die Städter . . . ergaben. Contin. Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 283.

273. S. Sz. 231.

274. (1504. Bayr. Krieg. Der Landgraf von Hessen belagert Kaub a. Rh.) Am 18. Aug. lagerte er sich wider die Stadt auf einem Berge . . . schräg gegenüber von Bacharach. Näher heran konnte er sein Heer nicht schieben, da die Stadt durch ihre Lage befestigt und darum unnahbar für eine größere Truppenzahl ist. . . . Der Berg, auf dem der Landgraf sein Lager hatte, lag . . . so, daß die Belagerer in die Burg und in die Stadt hineinsehen konnten. . ., sobald sie etwas weiter zum Gipfel hinangingen. Ihre Geschützkugeln konnten jedoch wegen der Höhe ihres Standortes nur schwerlich die Stadt treffen. Wären sie auch weiter hinabgerückt, so hätten sie doch von denen im Schlosse und in der Stadt leichter getroffen werden können, als daß sie jene getroffen hätten; denn die Geschützkugeln treffen sicherer, wenn die Kanonen etwas nach oben gerichtet, als wenn sie durchaus nach unten gerichtet werden. Daher wurden viele Hessen, die mit ihren Geschützen weiter hinabgestiegen waren, von den Geschossen der Kauber getötet, während sie selber selten einen von jenen trafen und die Steinkugeln meist in den Rhein fielen. Die Belagerung von Kaub dauerte 39 Tage, während welcher der Landgraf das Schloß und die Stadt ununterbrochen beschoß. Und obwohl er schließlich doch einen Teil des Schloßturmes und der Schloßmauer mit seinen Geschützkugeln in Trümmer legte, konnte er doch das Schloß wegen seiner Lage auf einem steilen Felsen nicht erstürmen,

da die Besatzung mannhaften Widerstand that. . . . Erfinderisch versuchte der Landgraf . . . vieles, und gab für die mancherlei Maschinen und Kriegswerkzeuge ungeheure Summen aus. Er ließ Fässer mit Pech, Schwefel und anderen brennbaren Stoffen füllen, anzünden und von dem Kaub überragenden Berge nach der Stadt hinabrollen. Alles war vergeblich. . . . Er verlor mehr als 600 eiserne Vollkugeln, die größtenteils in den Rhein fielen.

Trithemii Bell. Bavar. Freher-Struve III p. 120 seq.

275. (1447. Erzb. Dietrich von Köln belagerte Soest. Er hatte sich des Walpurgisklosters vor der Stadt bemächtigt.) De bussenmeister (des Erzbischofs) im closter stalte und bestuerde dat geschutte up dat gewelfte, darmede in de bolwerke vor den porten (der Stadt) to scheten und to verhinderen, dat dar gene (keine) were uet geschege. . . . Up den dag Divisio Apostolorum (19. Juli) kemen de Colschen mit groter macht over de stat mit upgerichteden fenlin und hadden ein schreklik geschrei, kemen entlik an de muren und bolwerk vor sunte Walburg, slogen de leddern koenlik und begunten drystlik antostigen. In der stat averst hadden se des oek macht, wort de klocke geslagen, dat de binnensten to hope lepen, langes de muren, dar dat anklimmen geschach, verschaffeden hulpe den jennen, so in dem bolwerke weren, dat de nicht vermodet (übermüdet) worden. De wiwer goten heit water und ander hete materien over de muren. Dewilen solkes geschach, erregede sik noch ein ander (storm?) van den Bemen*) an der anderen syt tuschen der Grandtweges und Elwerkes porten, dan dar kemen se drystlik over de muren, darbeneven slogen se ein groet hol (Loch) in de muren. Van binnen averst wereden sik beide man und wyf an der anderen syt, dat de Bemen genodiget worden, den wech over den graven to soken, ... De affkemen, . . . leten de ledderen staen, de darna worden in de stat gedragen. De borger in den bolwerken leden oek groten noet vam scheten und beheelden also de van Soest durch gotlike hulpe sieg und uberwinnunge, den eerlosen und eervergettenen biscope to schande. Kriegstagebuch der Soester Fehde. Anhang I. Städtechron. 21 S. 157 f.

276. (1447. Juli 19. Soester Fehde.) Do averst dei viande also wolden scheren — und bina boven op den ledderen weren, — do quemen dei borger hervor mit macht, — sei schotten und worpen

*) Der Erzbischof hatte böhmische Söldner im Dienste.

nicht sacht — mit pilen und stenen tho enne in, — dat sei des kregen klein gewin. — Dei ene ledder brack hir, dei ander dar, — dei dar uppe weren, stonden in far; — sei konden op den ledderen nicht kleven, — sei worden gewunt und vellen darbeneven.

Lippstädter Reimchronik vs. 2985—94. Städtechron. 21 S. 269.

Kundschaft. 277. (1449/50. Nürnberger Kriegsordnungen im Kampfe mit Albrecht Achilles.) Es ward auch sechs Genannten (einem Teile des Rates) befohlen, überall im Lande Kundschafter zu bestellen. Die Kundschaft wurde vielfach durch Frauen besorgt. Auch bestellte man Kundschaft durch Juden. Städtechron. 2 S. 245.

Wache. 278. (1449/50. Nürnb. Kriegsordnungen. Man bestellte Schützen mit Büchsen und Armbrusten. Von den Schützenabteilungen) legte man 3 auf den Lichtenhof, 3 in der Falcznerin Hammer und 2 in das Weiherhaus (im Südosten der Stadt), die mußten dort Tag und Nacht abwechselnd wachen. . . . (Die Schützen) wachten auch allweg halb (abwechselnd) Tag und Nacht zwischen und vor den Thoren. Sie gingen an den Gräben und vor den Thoren die Schildwache allnächtlich. Städtechron. 2 S. 250.

Schiffe. 279. (1276.) König Rudolf unternahm eine Fahrt nach Österreich mit einem nicht sowohl zahlreichen als starken Heere. Auch hatte er mit Schutzwehren versehene Schiffe, mittels deren er die etwa gesperrte Fahrt auf der Donau erzwingen konnte.

Ex Martino Polono ad a. 1276. Fontes II p. 462.

280. (1362. Seeschlacht bei Helsingborg.) Im selben Jahre zogen die Kaufleute (der Hansa) und allerlei Volk von allen Seestädten nach Dänemark, gegen König Waldemar. . . . Da das Volk an Land gegangen war und ihre Schiffe im Nordsunde leider nicht bewahrt blieben, segelte der König mit seinen Schiffen heran und stritt mit denen, die auf den Schiffen der Seestädte waren, und gewann den Streit. Er nahm 12 große Hauptkoggen mit vielen Lebensmitteln, Waffen und Kriegszeuge und fuhr hinweg.

Lübecker Detmar-Chronik III K. 708. Städtechron. 19 S. 534.

Grausame Kriegsführung. 281. 1289, am Tage nach Margarethä (13 Juli), zog Herr Rudolf, von Gottes Gnaden röm. König, . . . wider den Erzbischof von Bisanz und die Stadt, sowie gegen den Grafen Ottynus von Burgund und überhaupt gegen ganz Welschland (Galliam). . . . Machtvoll drang er in Welschland ein, belagerte . . . Bisanz, verwüstete die Saaten und Weinberge der Stadt, verbrannte und zer-

störte Städte und Dörfer und verübte viele Gewaltthaten (insolentias) mit Gottes Hilfe(!) und zur Strafe für die Bosheit der Gegner.

Gotfridus de Ensmingen. Fontes II p. 127.

282. (1389.) Freitag nach Jubilate (14. Mai) zogen die Frankfurter mit Waffen, Wagen, Reitern und ganzer Macht aus und verwüsteten einen Hain der Herren von Cronberg, sägten und schälten die Bäume ab, soviel sie konnten, wobei sie sich bis zum Abend verweilten. (Die von Cronberg im Vereine mit herzogl. bayr. Kriegsleuten brachten bei Praunheim den Frankfurtern eine schwere Niederlage bei.) . . . Während dieser Zeiten (des Städtekrieges) fügten die Fürsten und Städte sich gegenseitig viele Schädigungen zu; aber die Städte erlitten bei weitem die größten Schädigungen, indem die Weinpflanzungen abgeschnitten, die Wiesen aufgebrochen, die Saaten (absichtlich) niedergetreten, die Landgüter und Burgen (turres) mit Feuer zerstört wurden. Chron. Mogunt. ad a. 1389. Städtechron. 18 S. 219 f.

283. (1333. Der Bischof von Straßburg und die Reichsstädte hatten das Räubernest Schwanau (Swannowe) am Rh. eingenommen.) Sie zerstörten es bis auf den Grund. Ein Ritter und andere 49 Mann, welche die Besatzung ausmachten, wurden enthauptet. Die Meister Schmiede und Zimmerleute, die drin waren, wurden gebunden und mittels der Wurfmaschinen statt der Steine gegen die Mauern geschleudert. Gesta Bertholdi ep. Argent. Fontes IV p. 306.

5. Staatshaushalt.

284. S. Sz. 5. Reichsgüter.

285. (1312. Heinrich VII.) . . . Da wir . . . Heinrich von Sponheim . . . zum Ersatz für seine Dienste, die er in Italien uns und dem Reiche geleistet hat . . ., 4000 Gld. schuldig sind . . . und gegenwärtig kein bares Geld haben, so verpfänden wir ihm . . . die Burg Wolfstein und das Dorf Kevelberg . . . samt allen uns und dem Reiche zuständigen Einkünften bis zur Höhe von 100 Gld. jährlich. . . . Böhmer, Acta n. 642 p. 450.

286. (1285.) Den König Rudolf belangten seine Söhne wegen einer Summe von vielen tausend Mark. Er aber verpfändete ihnen nach dem Rate der Edelen einige Reichsstädte. Einnahmen aus den Städten.

Ann. Colmar. ad a. 1285. Fontes II p. 21.

287. (1290.) König Rudolf kam nach Martini von Erfurt gen Nürnberg. Dorthin berief er die Städte und forderte von

ihnen eine sehr große Summe Geldes, die er nach Weihnachten empfing. Cunrad. Sindelfing. ad a. 1290. Fontes II p. 470.

288. (1301. Privilegium K. Albrechts I. für die Bürger von Frankfurt, Friedberg und Wetzlar, welche ihm im Kampfe gegen die rhein. Kurfürsten Dienste geleistet.) Wir Albert . . . wollen allen kund thun, daß wir . . . in Ansehung der großen Mühsale, die sie dieses Jahr für uns auf sich genommen haben, und nach Empfang einer Summe Geldes, ihnen die Gnade gethan haben, daß sie . . . für die 3 nächstfolgenden Jahre von aller Steuer und Bede (stura et exactione) frei und ledig sein sollen. . . .

Böhmer, Acta n. 558 p. 406.

289. (1384. Nürnberg wird in den großen Städtebund aufgenommen.) Ouch bekennen wir die vorgenanten stett, daz wir die . . . von Nurrenberg in genomen . . . haben, also daz si mit uns liden, dulden und dienen sullen an spieß, dinst und aller andern kost gelicher wise, als ob si dem rich nicht mer geben, denne 800 pfund haller*). . . . Städtechron. 1 S. 138.

290. (1284.) Die Bürger von Kolmar reichten dem Könige Rudolf in einem Jahre 30000 Pfund. . . . Sie widersetzten sich ihm, weil sie ihm den dreißigsten von aller ihrer Habe nicht geben wollten. Ann. Colmar. ad a. 1284. Fontes II p. 20.

Einnahmen aus den Territorien.

291. (1507.) Von allen Fürsten und Landen**) Deutschlands empfängt der . . . Kaiser eine jährliche Abgabe (censo), welche (insgesamt) die Summe von 50000 rhein. Gulden nicht übersteigt. Zu dieser Abgabe kommt noch hinzu, daß jeder geistliche wie weltliche Herr verpflichtet ist, . . . die Investitur einmal von dem neuen Könige zu empfangen, zum Zeichen des Gehorsams und um ihn als seinen Oberherrn anzuerkennen. Für diese Investitur wird je nach den Einkünften (der zu Lehen empfangenen Herrschaften) eine ansehnliche Geldsumme entrichtet.

Abgaben bei Lehensempfang

E. Albèri, Relaz. degli ambasc. venet. tom XIV p. 9.

und für Bestätigung der Privilegien.

292. (1433 fand in Rom Sigmunds Kaiserkrönung statt. Ein Nürnberger Rechnungsbericht vom Herbste desselben Jahres

*) In Wirklichkeit betrug die Steuer, welche Nürnberg an das Reich entrichtete, 2000 Gulden. Städtechron. 1 S. 288. Die Nürnberger wurden also für die dem Städtebunde zu leistenden Rüstungen so angeschlagen, als ob sie nur 800 Pf. Hl. gäben.

**) Unter den terre sind die freien und Reichsstädte zu verstehen, die von Quirini regelmäßig terre franche genannt werden. S. Sz. 4.

enthält:) Item bed. (bedinus) 2296 floren 1 ort . . . und 8 ℳ. haller, das die fart gekoſt hat gen Rom, als man Erharden Haller und Ulricum Truchſeſſen, unſern ſchreiber, czu unſerm gnedigiſten herren, dem keyſer ſchiket . . ., unſer freiheit und privilegia von ſeinen keyſerlichen gnaden czu beſtetigen u. ſ. w. Des gaben ſie 600 ducaten in die cantzley. . . . Städtechron. 1 S. 451.

293. (1349. Karl IV. verpfändet die Juden von Frankfurt an die Stadt.) Wir Karl . . . bekennen, daß wir um unſerer und des Reiches offenbarer Not willen, die infolge der Kriege und der Zweiung im Reiche . . . entſtanden iſt, und da wir und das Reich in Schulden . . . geraten ſind, . . . zur Beſeitigung der Not, Schuld und Schaden . . . mit dem Rate und den Bürgern zu Frankfurt . . . geredet . . . haben, . . . und daß ſie . . . gereicht und bezahlt haben 15200 Pfund Heller. . . . Für dieſe Summe Geldes haben wir ihnen zu Pfande geſetzt . . . unſere Juden . . . zu Frankfurt, unſere Kammerknechte, . . . ihren Leib und ihr Gut . . ., daß die Juden und ihr Gut unſeren und des Reichs Bürgern und der Stadt zu Frankfurt zu Dienſte ſollen ſtehen mit allem Nutzen, allen Gefällen und allem Dienſte . . ., bis daß wir . . . die Juden von den Bürgern . . . wiederlöſen mit 15200 Pf. Heller. . . . Und ſollen wir . . . den Juden . . . nicht außerdem noch zumuten . . . noch von ihnen fordern Geld, Dienſt, Schatzung oder Forderung. . . . Nur wenn wir . . . nach Frankfurt kommen, ſollen ſie uns in unſerer Kanzlei mit Pergament, in unſerem Hofe mit Betten, in unſerer Küche mit Keſſeln dienen, wie das gewöhnlich iſt. . . . Senckenberg, Sel. jur. I p. 634 seqq. Judensteuer.

294. (1291.) Die Züricher gaben dem Könige Rudolf 1500 Mark, die Konſtanzer 1200, die Kolmarer 500. Außerdem wendeten die Kolmarer 1800 Pfund an Lebensmitteln und Dienſten für die Herrſchaft (dominorum = den König und die Seinen) auf. Ann. Colmar. ad a. 1291. Fontes II p. 28. Naturalleiſtungen und Geſchenke.

295. (1284.) Die Bürger von Kolmar gaben dem Könige Unterhalt für mehrere Tage und an Kleinodien 100 Pfund. Ann. Colmar. ad a. 1284. Fontes II p. 19.

296. (1348. Karl IV. in Worms.) Als er morgens aufbrechen wollte und ſeine bewaffneten Leute vor ſeiner Herberge warteten, entſtand ein Auflauf, da diejenigen, welche für den Hof und die Küche Lieferungen beſorgt hatten, nicht bezahlt waren . . . und ein Fleiſcher, der die Abreiſe des Königs verhindern wollte, ſich

beklagte. Nun verbürgten sich mehrere, die Abreise werde nicht geschehen, ohne daß Zahlung geleistet würde, worauf der König nach Speyer zog. Der Fleischer wurde aus Worms verbannt. Er begab sich nach Speyer und wurde vom Könige zu Gnaden angenommen. Auf des Königs Ersuchen ließen ihn die Wormser wieder in die Stadt.

Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 254.

Gerichtsgefälle. 297. (1441. Friedrich III. stellt den Grafen Gumprecht von Nuenar als Hofrichter an:) . . . Er sol und mag auch solich velle, pusse, rechte, nutz und zugehorung, die im als einem hofrichter gepüren und zusteen, haben, innemen . . . und genießen, als dann ander hofrichter bey unsern vorvordern . . . gehabt. . . . Doch was velle, peen oder ander gerechtikeit und als einem röm. kunig durch recht oder gewonheit desselben unsers hofgerichts zusteen . . ., die sol er uns einpringen und mit fleiß daran sein, das die zu unsern hannden inpracht, uns geraichet und verraytt (verrechnet) werden. . . . Chmel, Regest. Friedrichs III. Nr. 343.

Franklin, Reichshofgericht II S. 119.

Gemeiner Pfennig. 298. (1427. Frankfurt.) Geratslagt, in welcher maß und weise der anslag von des zugs wegen gen Beheym vollbracht werden sullen. . . . § 46. Nemlich das jedes mensche, das 15 Jar alt oder darüber ist . . . ein blaphart oder 6 Straßburger Pfennige dafür, vnd welliche mans oder wiplich bild 200 guldin wert guts oder darüber hat, doch vnder tusent gulden wert . . ., das sol geben $^1/_2$ gulden. . . . Vnd wellich mans oder wiplich bild 1000 guldin wert guts oder darüber hat . . ., das sol 1 guldin geben. . . . Wolte aber Jeman von sin selbs wegen, vmb größern Aplos (Ablaß) vnd gnad zu verdienen me darzu geben, das stot (steht) zu Ime.

Neue Sammlung der Reichs-Absch. I Nr. XXXIV a. § 46 S. 122 f.

299. (1495. Reichstag zu Worms.) Dort wurde auch verhandelt, daß in der Christenheit sowohl der Friede als auch die Gerechtigkeit gehandhabt werden sollte (in administratione servaretur), und daß man den . . . Türken kräftigen Widerstand thun möchte. Angesichts dieses Beschlusses (decreti) legte der Kaiser den sogenannten gemeinen Pfennig auf, der von der Kirche Christi und zwar von allen und jedem einzelnen gegeben werden müsse. Diesen Pfennig zu geben, weigerten sich die Ritter von Ostfranken, welche . . . in der Stadt Schweinfurt von den . . . Bischöfen Heinrich von Bamberg und Laurentius von Würzburg und dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg zusammenberufen waren, mit Entschiedenheit, indem

sie erklärten, sie seien freie Franken und nicht gewillt, dem Reiche mit Geld, sondern mit ihrem Leibe und Aufwande (sumptibus*)) wider die Feinde der Kirche zu dienen. Darnach versammelte sich der Adel auf dem Gebirge**), in Schwaben, in Franken an der Rhön, am Odenwalde und anderswo wiederholentlich, nach Gebieten (districtus) gesondert, verhandelten über die von . . . Maximilian auferlegte Steuer (steurae) und widersetzten sich ihr, wie denn in Kulmbach die dort zuhaufgekommenen Adligen . . . einen einhelligen Beschluß faßten und sich mit den obengenannten verbündeten, sie wollten (die Steuer) nicht geben. Linturius ad a. 1495.

Pistorius-Struve II p. 594 seq.

300. (1487) nach dem Osterfeste wurde der gemeine Pfennig oder die Steuer wider den Türken vom Markgrafen Friedrich (von Brandenburg) und vom Bischofe Heinrich von Bamberg in ihren Territorien und Diöcesen von allem Volke und Klerus eingetrieben. Hatte ein Armer nichts, so wurde er sogleich gepfändet. . . . (1498 wurden die Kurfürsten zur Kriegsrüstung und die Reichstädte zur Stellung je einer bestimmten Zahl von Soldaten vom Könige aufgefordert.) Damals begehrten die Bauern der Fürsten und des Klerus im Gebiete von Hof (a. d. Saale) Kriegsdienst zu thun und schickten zwei Priester als Gesandte zum . . . Markgrafen Friedrich mit der Bitte um Nachlaß (des gemeinen Pfennigs) und erlangten für dieses Mal Erleichterung.***)

Linturius ad a. 1497 et 1498. Pistorius-Struve II p. 597.

Einkünfte der Fürsten und Städte.

301. (1507.) Die Macht, welche allen Reichsfürsten und den Freistaaten ihre Einkünfte und tüchtigen Kriegsmannschaften verleihen, ist groß. . . . So hat der Erzherzog von Österreich und Herr derjenigen Länder, welche gegenwärtig der röm. König besitzt, etwa 250 bis 300 000 (p 12) rhein. Gulden jährlich, der Herzog von Württemberg 50 000, der von Bayern 100 000, der Kurfürst von Sachsen 60 000 und sein Vetter, Herzog Georg, 40 000, der Herzog von Pommern 70 000, der von Braunschweig 40 000, der von Lüneburg 30 000, der Landgraf von Hessen 50 000, der Kurfürst

*) mit „vorlegung ihres leibs u. guths" vgl. Senckenberg, Sel. jur. IV p. 506.

**) in Montanis. Gemeint ist doch wohl der Adel „auff dem Gepirg" um Baireuth und Kulmbach, im Gegensatze zu demjenigen „under dem gepirg" um Ansbach. Vgl. Vogel, L. v. Eyb, Das kais. Landgericht 61 f.

***) Vgl. E. Gothein, Polit. u. relig. Volksbewegungen vor der Reformation (1878) S. 71.

und Markgraf von Brandenburg 40 000, Markgraf Friedrich, Vater des Markgrafen Kasimir, 30 000 nnd die übrigen Herzoge und Markgrafen 15 und 10 000 und darunter. Der Pfalzgraf und seine Söhne haben gegenwärtig zusammen 50 000 rhein. Gld. jährlich; aber vor den Kriegen hatten sie mehr als irgend ein anderer deutscher Fürst, ausgenommen den Erzherzog von Österreich. Die übrigen Grafen haben 5000 und darunter, wenige erreichen die Höhe dieser Summe. Von den Fürsten, welche zugleich geistlich und weltlich sind, haben jährliche Einkünfte: der Erzbischof von Köln 100 000, der von Mainz 80 000, der von Trier 60 000, der Erzbischof von Magdeburg gegen 50 000, der von Salzburg 90 000, der Bischof von Würzburg 40 000, der von Bamberg 30 000, der von Straßburg 15 000, die übrigen 10 000 und darunter. Von den Äbten erreichen drei oder vier die Summe von 20 000, andere fünf oder sechs die von 15 bis 10 000; die übrigen haben ein jährliches Einkommen von 10 000 bis 1000 rh. Gld. Der Hochmeister von Preußen hat jährlich 25 000, die übrigen Ordensmeister und Priorate 5000 und darunter. Die Einkünfte der Freistaaten lassen sich schwer beurteilen. Doch kann man behaupten, daß alle zusammen mehr haben als die weltlichen und geistlichen Fürsten des Reiches, und die vornehmsten, wie Danzig, Lübeck, Straßburg, Nürnberg, Ulm, Augsburg, Köln und noch eine und die andere, können jede von ihren Einkünften, abgesehen von den regelmäßigen Ausgaben, jedoch nicht ohne einige Unbequemlichkeit, im Felde außer Landes halten 200 nach ihrer Weise Gewappnete und 1000 Fußstreiter, sobald das Reich oder ihre (städtischen) Bündnisse es erheischen, und Danzig, Lübeck und Nürnberg könnten mehr Leute halten als die anderen. Die übrigen Freistaaten, sowohl die zum großen Bunde (zur Hansa) (p. 13), als auch die zum schwäbischen und die zum rheinischen Bunde gehörigen, können je nach ihrer Größe den Aufwand für Kriegsleute aufbringen, aber alle weniger als die oben genannten.

E. Albèri, Relaz. degli ambasc. venet. tom XIV p. 12—14.

302. Vgl. Sz. 51 (S. 54), Sz. 52. Sz. 291.

Zur städt. Finanzverwaltung.

303. (1388. Nürnberger Stadtrechnung vom 2. Januar bis 6. April.) Ez haben widerrechent her Michael Gruntherre, her Mertein Haller und her Heinrich Fütrer, die losunger*). . . . Dez

*) Die Losunger waren diejenigen Mitglieder des Rats, denen die Finanzverwaltung oblag.

erſten haben ſie widerrechent die 21,105 ℔. haller, die in an der nechſten (letztvergangenen) rechnung uber ſind belieben an ſchulden (Forderungen) und an bereitem gelt. Dornach haben ſie widerrechent, waz ſie ein haben genomen ſeit der nehſten rechnung her von der großen wag, von der ſilberwag, vom ſchrotampt, . . . vom zoll, . . . vom gericht, . . . vom pfentamt . . ., von den, die wein unverſiegelt*) eingelegt haben, . . . vom waithawſe . . ., . . . von allen newen bürgern, von den, den man verberwerk erlaubt hat zü würken, von meiſter Herman dem artzt, der leipgeding umb die bürger kawft hat, vom judenzins, . . . von dez ungelts wegen. . . .

(Es folgen die einzelnen Einnahmepoſten, unter denen nur hervorgehoben werden mögen:) Recepta von leipgeding. Item pro primo recepimus von Lewpolt Schürſtab . . . 450 guld. . . . umb 50 guld. leipgeding, die er umb die bürger kawft hat, als ſein brief ſagt. . . . (folgen noch 9 Poſten über Kapitalien, für welche verſchiedene Perſonen Leibrenten gekauft hatten.) Recepta von Ludwig Pütreich. Jt. ez iſt zü wiſſen, daz wir eingenomen haben von L. P. von Meintz 2000 guld. reiniſch umb 100 guld. gelts, die er von der ſtat hie kawft hat, als ſein brief ſagt**). . . . (Den Einnahmen (Recepta) ſteht gegenüber:) Awzgeben . . . (darunter z. B.:) Primo debimus 9 ß. hl. umb ein regiſter. . . . Jt. deb. dem türner uff ſant Sebolts turne $2^1/_2$ ß. hl. von dem glokhawſe zu pezzern, do die orglok ynn hangt. . . . Jt. deb. Burkhart Grafen 4 ß. hl. daz er etwaz an awzzer Frawentor gepezzert het laſſen. . . . Jt. ez koſt die vart, die Nyclas Muffel tet gen Prag zu unſerm herren, dem kunig . . . 97 ℔. und $13^1/_2$ ß. hl. . . . Jt. prop. (wir haben zu Ehrenweine gereicht) dem meiſter deutſchs ordens und dem von Roſenberg 10 qrt. vini, ſum. 1 ℭ. $12^1/_2$ ß. hl. . . . Jt. deb. And. Stromers kneht 1 ℭ. hl. daz er daz Newtor ein jar uff geſpert hat. . . . Stippendiarii (die Söldner empfingen) . . . Summa . . . 792 ℭ. 1 ß. 3 hl. . . . .

Städtechron. 1 S. 264 ff.

*) Der Weinverkauf ſtand unter ſtädtiſcher Aufſicht.

**) Im Gegenſatze zu den Leibrenten war dies eine gewöhnliche Rente, die als Zins für das an R. geliehene Kapital entrichtet wurde. Eine ſolche Rente nannte man Ewiggeld.

II. Gesellschaftliches Leben.

1. Gesellschaftsklassen.

Stände. 1. (1342. Willebrief des Mainzer Erzbischofs Heinrich zu einem Frankfurter Reichstagsabschiede.) Wir Heinrich . . . bekennen, daß . . . auf dem gebotenen Hofe zu Frankfurt . . . unter anderen Sachen, die da zu handeln waren, uns allen kundgemacht und vorgelegt wurden große Gebrechen, die Edel und Unedel, Arm und Reich von . . . unseres Herrn, des Kaisers Hofgerichte hätten und erlitten. . . . Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I Nr. XXIV S. 44.

2. (1385. K. Wenzels Vertrag mit dem Städtebunde, die Tilgung der Judenschulden betreffend.) Was an Gelde länger denn seit Jahresfrist . . . von den Juden entlehnt ist, es sei das geschehen von geistlichen oder weltlichen Fürsten, von Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Städten, Bürgern, Bauersleuten oder von wem auch immer, von Edeln oder Unedeln. . . . Städtechron. 1 S. 117.

3. (1438. Albrechts II. Landfriede.) § 9. Wäre es, daß ein Graf, Freier, Ritter oder Knecht oder ein gemeiner Mann . . . miteinander (in Klagesachen) zu schaffen hätten. . . . Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I Nr. XLI S. 155.

4. (1507. Der venetian. Gesandte Vincenzo Quirini bemerkt:) In dieser (der deutschen) Nation giebt es vier Klassen (sorte) von Leuten: Fürsten des Reiches, Edelleute, Bürger der freien Städte und niederes Volk. E. Albèri, Relazioni degl. ambasc. venet. tom XIV. p. 24.

Hoher und niederer Adel. 5. (15. Jahrh. Felix Malleolus läßt einen Ritterbürtigen zu einem Herolde, der ihn duzte, sagen:) Ich bitte dich, mich nicht zu duzen, weil du sonst leicht meinen Adel verdunkeln könntest, duze lieber die hohen Adligen (majores nobiles), als da sind Grafen, Barone und Herren (proceres). . . . Göhrum, Ebenbürtigkeit Bd. 1 S. 243.

6*. 1397 . . . versammelten sich in Frankfurt viele Fürsten . . ., Grafen, Barone und wahre Adlige (veri nobiles), etwa 200, ungerechnet die Ritter und Knechte. . . . Chron. Mogunt. ad a. 1397. Städtechron. 18 S. 229.

6b. (1427. Frankfurter Tag. Gemeiner Hussitenpfennig.) Vnd sol ein greffe geben 25 guldein, ein frej 15 guldein, ein ritter 5 guldein, ein edelknecht 3 guldein. . . .

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 153. Mencken I p. 1201.

7. (15. Jahrh.) Von verschiedenen Adelsordnungen (Heerschilden) . . . wird die irdische Monarchie gelenkt. (Nun führt Peter von Andlo unter Anlehnung an Citate als die 7 Adelsstufen an: Könige, Herzoge, Markgrafen, Grafen, Kapitane oder Valvasoren, Vasallen und Valvasinen, und bemerkt dann:) Wir aber bezeichnen die letzten drei Stufen (Heerschilde) mit anderen Namen, und zwar als Barone, Dienstmannen und Knechte*) (clientulos).

Petri de Andlo, De imp. Romano. lib. II cap. XII ed. Freher (1603) p. 14.

Ritter.

8. Dienstleute und Schöffenbarfreie sind in der Ritterschaft oder ritterlicher Würde oder Heerschild gleichgeachtet.

Glosse zum sächs. Landrechte Bd. 2 Art. 12. Göhrum, Ebenbürtigk. I 233 Nr. 1.

Städter.

9. S. Staatsl. Sz. 138. 139a u. 139b.

10. (1281. Regensburger allg. Landfriede.) Umb eigen läute. Swem sin aygen man . . . in ein pan stat**) vert, volget er im nach in einem iar, man sol in (den eingewanderten Eigenmann) lazzen varen (ausliefern); versеumet aber er (der Herr) sich ein iar, so weleibet er (der Entlaufene) in der stat. . . .

Conssit. pac. gen. cap. 5. Leges II p. 427.

Freie und unfreie Bauern.

11. (1282. Vor K. Rudolf zu Germersheim gefundenes Weistum.) . . . Vor uns wurde mit Urteilen erfragt: wenn Bauern oder Bäurinnen, welche freie genannt werden, sich mit Vogteileuten verheiraten oder mit Leuten, die einem höheren oder einem niedrigeren Grade (als der ihrige ist,) angehören, welchem Stande ein Kind aus solcher Ehe folgen solle? Mit Urteilen ist entschieden unter Zustimmung aller Anwesenden, daß das Kind immer dem niedrigeren Stande folgen muß.

Sententia de partu etc. Leges II p. 439. 28 — 32.

12. (1431. In K. Sigmunds „Gulden Bulle" oder „Reformacion" wird u. a. ein Gesetz des Hohenstaufen Heinrichs (VII.)

*) Gemeint sind die „wohlgeborenen" Knechte, Edelknechte, die aus ritterbürtiger Familie stammten und die Ritterwürde nicht empfangen hatten. Vgl. Limburg. Chron. Kap. 63 und sonst häufig.

**) Stadt mit Stadtrecht.

in folgender Weise verdeutscht und neu eingeschärft:) Kap. V § 1. Duch so ist vns mit swerer clage furbracht, . . . wie der Fursten, Herrn . . . (u. s. w.) eigen Lut, nachiagend Vogtlut (Vogtleute, denen nachgejagt wird) . . . zu burger in die stet . . . ingenomen (aufgenommen) werden. . . . — Kap. VI. Auch welcher arm fryer man uff sinem eigenen gut sitzet und nit nachfolgenden Herren het, oder der sich von sinem Herren erkauft hett und sesse in des richs Lantvogtie zu Swaben, der sol (unter gewissen Umständen) zu recht ston vor des richs Lantvogt in Swaben. . . .

Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I S. 148.

Leibeigene. 13. (1345.) Wir Friedrich . . . (von Ehrenburg), Edelknecht, und Greta seine Ehefrau . . . bekennen, daß wir für 100 Goldgulden guten Goldes und Gewichts, die uns von . . . Herrn Balduin, Erzbischof von Trier . . . gezahlt sind, an selbigen Erzbischof . . . den Albert genannt Minke von Hatzenport, Metza seine Frau, ihre Söhne Johann genannt Schalk und Christian, sowie der Eheleute Töchter Hilla und Metza, welche uns nach Eigentumsrecht (allodialiter seu jure proprietario) gehören, samt aller ihrer Nachkommenschaft, Sachen, Leibern und Habe übertragen haben . . ., sie zu haben, zu halten, zu besitzen, zu benutzen nach Erb- und Eigentumsrecht. . . . Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsl. im M.-A. Bd. III Nr. 166 S. 194.

14. (1343.) Wir Hartrad herre zu Schonecke gebieten uch (euch) allen unsern luten . . . unsers dorfs zu Longen . . ., daz ir huldet, sweret und gehorsam sit . . . des erwerdigen . . . Hern Baldewins erzebischofen zu Triere amptmanne . . . von desselben unsers herren Juden wegen, den (denen) wir uch versetzet han.

Lamprecht, Deutsch. Wirtschaftsl. im M.-A. Bd. III Nr. 156 S. 184.

15. (1497. Erzbischöfl. Trierscher Entscheid in den Streitigkeiten zwischen Friedrich von Hahn und der Gemeinde von Buschfeld.) 4. Antreffend die Leibeigenschaft oder Angehörigkeit, den freien Zug und das Heiratsrecht der obgenannten von Buschfeld. . . . so sollen die Männer und Frauen v. B. . . . nicht leibeigen sein; sie können hinter uns und unser Stift frei ziehen, sich auch daselbst wie andere freie Triersche . . . verheiraten. . . .

Lamprecht, Deutsch. Wirtschaftsl. im M.-A. Bd. III Nr. 270 S. 300.

16. (1507.) Die weltlichen Fürsten haben die Gewohnheit, dem Erstgeborenen den Staat zu hinterlassen, die anderen Söhne mit Besitzungen oder mit bischöflichen und (sonst) geistlichen Pfründen (beneficj) zu versorgen. Wenn ein Herzog 10 Söhne hätte, so würden sich alle 10 Herzoge nennen wie der Vater. . . . Alle Fürsten leben im Überflusse und verbrauchen mehr für Essen und Trinken als für anderes. Sie kleiden sich dürftig (miseramente) und sind auch an keinen zu großen Aufwand in ihrem Hause gewöhnt. Die Edelleute pflegen in einer Burg außerhalb der Städte oder am Hofe eines Fürsten oder zwischen Bergen an einsamen Orten zu wohnen. Sie leben und kleiden sich ärmlich und sind arm. Den Bürgern feind, würden sie um keinen Preis in der Welt sich mit solchen verschwägern, welche Kaufmannschaft treiben, oder sich herablassen, mit ihnen Verkehr zu haben. Sie pflegen um Sold Heerdienst zu thun, und wenn es daran fehlt, so thun sie nichts anderes als jagen oder hauptsächlich auf Straßenraub ausgehen. Und wenn vom Könige nicht eine strenge Justiz geübt würde(?), könnte man in keinem Teile Deutschlands in Sicherheit reisen. In Franken, wo eine große Zahl solcher Edelleute hausen, sind die Straßen sehr unsicher, so gen Nürnberg und an genug anderen Orten. — Die Bürger der Freistaaten sind sämtlich Kaufleute, leben im Überflusse und kleiden sich schlecht, obwohl es unter ihnen sehr Reiche giebt. Sie handhaben Gerechtigkeit, wünschen Frieden, hassen die Adligen in hohem Grade und fürchten die Fürsten. Aus diesem Grunde vereinigen sie sich zu Bündnissen. Auch haben die freien Städte Feindschaft mit ihrem Bischofe, sowohl weil die Bischöfe den Wunsch hegen, stets die geistliche und die weltliche Herrschaft über das Land zu haben, als auch wegen der natürlichen Feindseligkeit, welche zwischen Bürgern, Adligen und Fürsten besteht. Denn aus der Zahl der Adligen oder Fürsten werden stets die Bischöfe gewählt, da die Domherren, welche die Befugnis zu solcher Wahl haben, sämtlich Adlige oder von fürstlicher Herkunft sind, nicht aber Bürger. — Die geringen Leute, ebenso Fürsten wie freien Staaten unterthänig, sind arm, von Natur wild, achten Lebensgefahr gering, halten ihrem Herrn große Treue, aber strengen sich nur ungern an, etwas zu verdienen, und das Wenige, was sie verdienen, verthun sie mit Essen und Trinken. E. Albèri, Relazioni degl. amb. venet. tom XIV p. 24—26.

Lage und Lebenshaltung der Gesellschaftsklassen.

17. S. Staatsl. Sz. 115.

18. (15. Jahrh. Vom Herzoge Albrecht dem Verschwender von Österreich erzählt Ritter Jörg von Ehingen:) Min gnediger her (Albrecht) hett der zyt . . . kain sundere handlung (keinen Krieg), dann daß sin sin gnaden zu Rottenburg (a. Neckar), och zuo Fryburg (i. Breisgau) an seinem hoff mit rennen, stechen, dantzen und der glych, och sunst ander iebung, in fröhlichait volbringen ließ: darzuo ich dann och mein best dett und gar emsiglich an sollicher arbät war. Dann mein vatter selig sagt allwegen: miessig gon were jungen und alten ein groß laster. Ich vermaint och durch sollich mein iebung in ain geschicklichait zuo kumen, die mir zuo meinen ritterlichen virnemen wol kumen und gantz dienstlich sin würde. . . . (Weiter oben heißt es:) Der selbig hertzog Albrecht hett . . . vil treffelicher lewt und hielt kostlichen, fürstlichen, ja wol küniglichen hoff. . . .

Ritter Georg v. Ehingen.

Stuttg. Litt. Verein Bd. I^b S. 15 und 7.

19. (1453. In Herzog Albrechts v. Österreich Gefolge sollte auch Georg v. Ehingen zur Krönung des Ladislaus v. Böhmen mitziehen. Georgs Vater, Burkard v. E., sagte damals:) „Lieber sun, ich will dich uff disen zug erlich und wol ußrüsten, wie dan ainem ritterlichen man wol zimpt; und darump solt du dich in allen ritterlichen sachen und ritterspillen bruchen (umthun): und so man dann ritter schlahen . . . würde und ander deins gelychen . . . (die Ritterschaft) annemen, so solt duß och annemen. . . ." Also ward ich mit aim gantzen harnisch und küriß, och mit hengsten, pferden, knechten, klaidern . . . ritterlich und wol ußgerist. . . . Unter mins gnedigen herrn . . . zug (Gefolge) sind unser 5 zuo rittern geschlagen worden und (haben) die ritterschafft angenomen: (4 Genannte) und ich Jörg v. Ehingen, ritter. . . . (Nach seiner Heimkehr gen Schwaben besuchte er seinen alten Vater auf dessen Burg Kirchberg.) Da berüfft er mich in sin stüblin, daß noch uff dem thor stat, tette ain schöne, lange red mit mir, waß die ritterschafft wer, wie ich mich och halten söllt, und schänket mir 400 Gld. in die ritterschafft. . . . Darbey rett er, das sin will nit wer, daß ich . . . die ritterschafft in disen landen in der ruow an den fürsten höff und in herbergen also dahinden nidersitzen (in Unthätigkeit zubringen sollte); aber eß würde üff den künftigen frieling ain treffenlicher zug von den sant Johansern hern (Johannitern) gen Rodiß (Rhodus) geschehen, uß ursach, daß der groß dürkisch kaiser understeen wellt, sich mit großer macht uff land und wasser darfür mit sim leger zu schlahen, der mainung,

Rodiß zuo herobern. Zuo sollicher raiß sollt ich mich als ain newer ritter och rüsten. . . . Also uff denselbigen frieling zog ich allain . . . uß uff Fenedig zuo, und wollt kainer von mins gnedigen hern hoff söllich raiß mit mir ziehen. Eß zoch och sunst kain her oder edelman uß hochdeutschen landen hinein.

Ritter Georg v. Ehingen.
Stuttg. Litt. Verein Bd. I^b S. 9 f. u. 12.

20. (Um 1478. Von westfäl. Adligen.) Sie sind adliger Herkunft, von hohem Wuchse, kraftvoll, unternehmenden Geistes, gutmütig von Natur, ehrgeizig, den Ihrigen höchst treu, nur aus Not gewaltthätig. Hätten sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse die erforderlichen Einkünfte, so würden sie nie aus ihrem Schlupfwinkel auf Raub ausgehen. . . . Ihnen gilt als das höchste Recht, den Nachbaren Fehdebriefe zu schicken, dann sei alles rechtmäßig und ehrenwert, was sie ausüben. . . . Aus der Wiege gerissen werden fünfjährige Knaben auf hohe Rosse gesetzt und auf dem Sattel festgebunden. . . . In dem Dünger des Pferdestalles müssen sie schlafen und dürfen nicht aufstehen, bis der Stallmeister kommt. . . . Erscheint dann der Junker, so befiehlt er, daß die kleinen Rekruten exercieren, und sieht, ob Fortschritte zu erhoffen sind. Sie werden geschlagen, gescholten, gequält. Man fordert von den jugendlichen Bürschchen unerhörte Anstrengungen. Ungefähr dieselbe Zucht herrscht an den fürstlichen Höfen. . . . Sind sie älter und kräftiger geworden, so giebt man ihnen Schild, Bogengehäng, Lanze, Kurzspieß, Schwert und Armbrust, und bald ziehen sie, gleichsam dem Galgen geweiht, ins Feld. Siegen sie, so ist es gut; sterben sie am Galgen, so kümmert man sich nicht sonderlich darum. Die Anführer werden ehrenhalber mit dem Schwerte gerichtet oder, wenn der Frevel dazu angethan ist, aufs Rad geflochten. Das ist das Erbe, das die Knechte dieser Welt zu erwarten haben, die in ihrer Landessprache zu singen pflegen:

Ruten (reiten), roven, det is gheyn schande,
Dat doynt die besten van dem lande.

. . . Die Bauern aber antworten mit den Versen:

Hangen, raben, koppen, steken en is gheyn sunde,
Wer dat nicht, wy en behelden neit in den munde.

W. Rolevinck, De laude vet. Saxon. III, 10.
ed. Tross p. 210. 212. 214.

21. (Mitte 15. Jahrh.) Unsere Landsleute . . . wollen, daß lediglich in der Vornehmheit des Geschlechts der Adel begründet sei. . . . Wenn jemand von seinem Bergschlosse oder aus dem Wolfslager — um so zu sagen — daherkommt, und mangelte ihm auch jegliche Tugend, Weisheit, Gelehrsamkeit, ja lebte er selbst bisweilen vom Raube und in Lastern, falls er nur einen, wenn auch nur geringen Adel von den Vorfahren überkommen hat, so gilt er als ein vollständig adliger Mann und wird mehr denn andere geehrt. Sollte aber irgend wer den Adel des Geistes preisen, so geschieht meist, daß man den Adel auf einen, der der Vogeljagd und sonstiger Jagd ergeben ist, beschränkt, und nicht auf einen, der sich der Tugend und Weisheit befleißigt, ausgedehnt wissen will. Ja die Anschauung hat sich eingenistet, daß es für die Söhne von Adligen unziemlich sei, in Wissenschaften und in der Tugend unterrichtet zu werden. Lieber sollen sie dem Schlafe, dem Müßiggange, den Schmausereien, der Wollust sich hingeben, und kaum, daß sie notdürftig schreiben gelernt haben, werden die Knaben darin unterwiesen, Hunde und Pferde zu züchten, als zögen sie sich einen Makel zu, wenn sie länger mit den Wissenschaften sich beschäftigten. . . . Adlige, welche bescheiden und friedfertig leben, werden gleich Entarteten mißachtet. Man nennt sie Bürger, welche Benennung nach ihrer Meinung eine weit tiefere Stufe als die des Adels bezeichnen soll. . . . Mit Schmerz lese ich, was der Florentiner . . . Poggius in seinem Buche „Über den Adel" sagt . . .: „Die Deutschen . . . rechnen diejenigen unter die Adligen, welche soviel Zins von ihrem Erbe haben, daß es zum Lebensunterhalte ausreicht, die, so fern von den Städten in Burgen und Flecken Herren sind, und von denen sich die meisten von Straßenraub nähren. . . ." Obwohl unter Unweisen und gemeinen Leuten diese Vorstellung vom Adel jetzt herrscht, wird sie doch von Ernsthaften verworfen. . . . Am Hofe der Fürsten bewegen sich nicht bloß solche, die ausschließlich diejenigen als Adlige schätzen, deren Adel stets mit Tugend und Ehre vereint war.

Petrus de Andlo, De imp. Rom. lib. II cap. XI ed. Freher (1603) p. 111 seq.

22. (15. Jahrh. Burkard Zink, der in großer Dürftigkeit seinen Hausstand begründet hatte (vgl. u. Sz. 57), war Jahre lang der Reisediener des Augsburger Kaufmanns Jos Kramer. Gelegentlich machte er auch im Auftrage des Rates eine Reise nach Rom.) Als ich . . . (1427) haim kam, da was ich meins herrn diener als

vor und trib im kaufmanschatz und mir selb in gemain, und gieng mir wol von den gnaden gottes, anno . . . 31. (1431 bis 1438 war er dann Wagemeister in Augsburg. Sein neuer Herr hieß Peter Egen.) Er gab mir 53 fl. ain jar (jährlich). Und ist zu wißen, daß er mir gen Venedig erlaubet zu reiten, wann ich wolt. Also rait ich alle jar auf das minst aineſt oder zwirend gen Venedig und trib mein gewerb . . . an der wag gleich als vor, und mein herr P. E. tet mir sicherlich gar güetlich: er lieh mir gelt, wann ich wolt, vil oder lützel. . . . (1441) versprach ich mich Hansen Meuting in die gesellschaft (Handelsgesellschaft) drew jar, und (er) gab mir 60 fl. zu lon ain jar und legt 200 fl. empfor in der gesellschaft, und ich leget auch 500 fl. also bar in die gesellschaft. . . . Und ist zu wißen, daß wir . . . gewunnen 23 fl. per cento. . . . Item als ich auß der gesellschaft kommen (ausgeschieden) was, da kauft ich mein haus, gelegen an der Judengasse. . . . Item ich han mein heuser, das ist das gesaß (Haus) an der Sachsengassen, und mein haus bei dem obern schlachthaus auf der gant behept (bei einer gerichtlichen Versteigerung zugesprochen erhalten) u. s. w. —

Chronik des Burkard Zink. Buch III. Städtechron. 5 S. 132 ff.

23. (Etwa 1415. Burkard Zink erzählt:) Und kam her gen Augspurg . . . und kam von stund an zu ainem kramer, genant Ulrich Schön, was auf dasselb mal ain reicher, gewerbiger kramer, wiewol er seider (seit der Zeit) über (vor) etwa vil jar verdorben ist und zu armuet kommen was. . . .

Chronik des Burk. Zink. Buch III. Städtechron. 5 S. 126.

24. (1430. Die Hussiten) zugen herauß bis gen Bamberg. . . . Sie mochten dieselben stat leichtlich gewunnen han, wann (denn) die erbern (ehrbaren = patricischen) und reichen burger warn fast (eilig) darauß geflochen. Es was das gemain volk in der stat, und hett sich ain große gesellschaft zesammen gemacht, die zugen in der stat hin und her in der reichen leut heuser. Darinn funden sie vil wein und ander ding. Das namen sie und aßen und trunken und lepten wol. Auch zugen sie in der reichen pfaffen und korherrn heuser, die auch auß der stat geflochen warn und [tetten] ze gleicher weis als in der burger heuser. Und umb solch unfuer (Unfug) und umbziechen, so pövel volk tett, da sprach man, die Hussen hetten Bamberg gewunnen, das doch nit war was.

Chronik des Burk. Zink. Buch II. Städtechron. 5 S. 92 f.

25. (1494). Gerechtikeyt was by den buren;
Do ſie floch vß den ſtett vnd muren,
Woltt ſie jnn ſtröwen hüttlin ſyn,
Ee dann die buren druncken wyn,
Den ſie ouch yetz wol mögen tulden.
Sie ſtecken ſich in große ſchulden;
Wie wol jr korn vnd wyn gilt vil,
Nämen ſie doch vff borg vnd zyl
Vnd went (wollen) bezalen nit by ziten,
Man muoß ſie bannen vnd verlüten*). . . .
Keyn eynfalt iſt me jnn der welt,
Die buren ſtecken gantz voll gelt.
Korn vnd wyn halttens (halten ſie) hynder ſich
Vnd anders, das ſie werden rich,
Vnd machen ſelber jnn (ihnen = ſich) eyn dür (Teurung),
Biß das der tunder kumbt mit für,
So wärt verbrent dann korn vnd ſchür.

Seb. Brants Narrenſchiff. Von burſchem vffgang.
Ausg. Strobel S. 225.

26. (1515. Jakob Wimpheling ſagt mit Beziehung auf die ſchweren Laſten, welche die an Rom zu zahlenden Palliengelder und Annaten Deutſchland auferlegten:) Was jene (die Erzbiſchöfe und Biſchöfe an Rom) zahlen, das wird meiſtens den höchſt elenden Bauern und Bürgern**), ſowie dem Klerus, vor allem dem Dorfklerus (rurali) abgepreßt: es iſt dasjenige, was die Familienväter zur Auferziehung ihrer Kinder und die armen Prieſterlein, deren (kirchliche) Beneficien bisweilen ſehr reichen (Kirchenpfründen) incorporiert ſind, zum Lebensunterhalte nötig haben. (Wollte doch der päpſtliche Stuhl hierin rückſichtsvoller verfahren,) damit nicht ſchließlich ein Aufruhr des gemeinen Volkes, das oft hierüber murrt — mit eigenen Ohren habe ich's gehört, Gott iſt mein Zeuge! — gegen die Geiſtlichen ſich erhebe und das böhmiſche (huſſitiſche) Gift nicht weiter ſich verbreite. . . .

Gravamina nat. Germ.
Freher.-Struve II p. 694.

*) Sie laſſen ſich erſt verklagen, ehe ſie zahlen.

**) „Bürger, Unterſaſſen, Unterthanen, Armleut" ſind Bezeichnungen für die Bauern. Vgl. in der Urk. Erzb. Ottos von Trier zwiſchen 1418 u. 1430 „unſere armen lude, underſeſſen und burgere in den 4 dorferen. . . ." Lamprecht, D. Wirtſchaftsl. Bd. III Nr. 231 S. 265.

27. (Zeit Maximilians I. Die Rede ist von den unerschwinglichen Palliengeldern des Erzbistums Mainz, die von den armen Unterthanen und Bauern aufzubringen waren.) So werden die Unsern nicht allein ausgeweidet (eviscerantur) und in die äußerste Dürftigkeit versetzt, . . ., sondern auch zur Rebellion und dazu angetrieben, sich um jeden Preis die Freiheit zu verschaffen. Wo sie können, murren sie unter sich wider den Klerus und dessen Härte (saevitia). . . . Nicht ohne Ursache sagte der Erzbischof Jakob von Mainz, als er dem Tode nahe war, er bedaure seinen Tod um keines anderen Grundes willen so sehr, als weil nun seine armen Unterthanen*) wiederum die schwere Steuer für das Pallium aufzubringen gezwungen werden würden. Gravamina nat. Germ.

Freher-Struve II p. 678.

28. (1515. Wimpheling erklärt, weshalb er über die römischen Lasten geschrieben habe:) Bewegt hat mich auch das Mitleid mit den armen Bauern, welche von den Juden gequält und bisweilen von ihren Herren gedrückt werden, und deren Armut die apostol. Legaten neulich selbst kennen gelernt haben. Freher-Struve II p. 696.

29. (1373.) Zwischen dem Landgrafen von Hessen und den Sternern (einer Rittergesellschaft) war Fehde: Die Bauern wurden ausgebrannt (incendebantur) und davongejagt, nachdem ihnen alle ihre Habe geraubt war. Auch die Kaufleute wurden allenthalben geplündert. Chron. Mogunt. ad a. 1373. Städtechron. 18 S. 189 f.

30. (1443. Aus einer Fehde.) Item die Wallenfelser (Herr Hans und Fritz v. W.) mit iren helfern haben Hansen Löffelholcz (einem Nürnberger) das dorf Wiesent auß gepucht (ausgepocht), alles vih und was die armen leute gehabt haben, genumen, zwen höf . . . verprant, 3 paweren gefangen und geschaczt. Städtechron. 2 S. 77.

31. (1504. Der bayrische Krieg.) Ein schwerer Krieg brach aus. Auf beiden Seiten wurden viele erschlagen. Allenthalben gingen Flecken und Dörfer in Flammen auf. Klöster und Kirchen sanken in Asche. Geplündert wurden Mönche, Kleriker und Prälaten, auch

*) Die Bezeichnung „Unterthan" umfaßt ähnlich wie heute die von einem Fürsten regierten Staatsangehörigen; aber es war häufig der Kunstausdruck gerade für die bäuerliche Bevölkerung. So z. B. Urk. Erzb. Johanns von Trier, 1490 Sept. 7: „als nuwelinges unsere untertanen, die gemeinde von Celle, Korei und Keimpt (Dörfern in der Moselgegend oberhalb Kochem) . . . N. N. . . . zu irem zender gekoren haben. . . ." Lamprecht, Deutsch. Wirtschaftsl. i. M.-A. Bd. III Nr. 265 S. 295.

die armen Leute auf den Dörfern, welche, meist ihrer Habe beraubt, sich aus Furcht in den Wäldern versteckten. Viele kamen vor Hunger um. In ihrer Not aßen sie Gras. Man fand die Toten noch mit Gras im Munde. Linturii Appendix. Pistor.-Struve II p. 600.

32. (1418. Burkard Zinks Lebensbeschreibung.) Und ist ze wißen, daß auf den tag, als ich gen Würtzpurg kam, da war der bischoff von Würtzpurg außzogen und kam auf den tag auch herwider gen Würtzpurg und was in ainem großen dorf gewesen aim edelman ze laid, war ainer von Seckendorf, und hetten das dorf geplündert, und die pauren waren in die kirchen kommen und in den turn, und sie (die Bischöflichen) verpranten die kirchen und den turen und 400 menschen darinn. Das sagten mir 2 söldner, die waren auch darbei gewesen, . . ., waren bei mir in der herberg, als die tat geschehen was. Chronik des Burk. Zink. Buch III. Städtechron. 5 S. 127.

33. (1339. Weistum des Dinghofes zu Münster bei Kolmar im Elsaß. Die Rede ist von den sogenannten „freien" Leuten des Dinghofes.) Vnd wen jr eins stirbt, so soll man jm lüthen mit allen glockhen, vnd soll man einen pfeller*) legen vber es vnd soll man khertzen jm geben nach der begrebnuß; vnd soll vnnsers hern des appts (desz gottshausez zuo Münster inn Sandt Gregorien thall . . . Sandt Benedictenordens) zinßmeister vordern zu seinem (in des Verstorbenen) hauß zu valle (als Todesfallsabgabe) das best haupt, das er latt (hinterläßt), oder sein bestes kleidt oder beth, ob es nit lebendig (Vieh-) houpt verlassen hat. . . .

Grimm, Weistümer 4 S. 186.

34. (Die Bauern von Attenweiler klagen:) Wenn einer stirbt, so kommt dann (der Abt von Weingarten) und teilt mit der Frau oder mit dem Manne. Wir meinen, es sei wider die göttliche Gerechtigkeit, daß er unsere Kinder erben (beerben) soll. Das erbarm Gott im ewigen Reich.

Vogt, Korrespondenz des U. Artzt Nr. 881.
(Vogt, Die Vorgeschichte des Bauernkrieges S. 10.)

35. (1502. Kurfürstentag zu Gelnhausen. Die Lage des gemeinen Mannes sei bereits so unerträglich geworden, daß, falls keine Abhülfe geschehe, eine Empörung desselben zu befürchten sei,

*) Pheller ist sonst ein kostbares Seidenzeug, ein Gewand, eine Decke aus demselben.

denn er) mit Frondiensten, Atzung, Steuern, geistlichen Gerichten und anderen also merklich beschwert ist, daß es in die Harre nicht zu leiden seyn wird. Ranke, Gesch. des deutsch. Volkes in der Reformationszeit I (4. Aufl.) S. 143. (Vogt, Vorgesch. des Bauernkrieges S. 36.)

36. (Um 1478. Ein westfäl. Bauer war aus der Heimat gewichen und nach Metz geraten.) Er traf jemand, der ihn für einige Tage zum Lohndiener annahm. . . . Der Herr trug dem einfältigen und gutmütigen Menschen dieses und jenes auf. Er that alles und mehr noch, als ihm befohlen war, und besser. Er wird zu Tische gerufen und ihm Wein und Weißbrot zu den gewöhnlichen Speisen vorgesetzt. Der Diener ist blöde, wagt nicht zuzugreifen, fragt, ob es Ernst sei oder ob man mit ihm Scherz treibe. Vom Gesinde aufgemuntert, ließ er's sich mit den anderen schmecken und schwört, nie habe er ein solches Traktament gehabt. Der Abend kommt. Wiederum wird er bewirtet und muß dann die Hand aufhalten, um seinen Lohn zu empfangen. . . . Er staunt, daß man ihm für die geringe Arbeit nicht bloß Wein und Speise, sondern auch Geld gebe. . . . (Nach einiger Zeit fragt man ihn:) „Hans, willst du in deine Heimat zurückkehren?" Er aber entgegnete: „Meiner Treu, ich nicht! Dort müßte ich Knecht und Leibeigener (servum et proprium) sein, viele Scheltworte hören, Schwarzbrot essen und Grützbrühe trinken. Ich will hier bleiben."

W. Rolevinck, De laude vet. Saxon. III, 6. ed. Tross p. 182. 184.

37. (Um 1478.) Wenn jemand in Bezug auf andere von niedrigerer Stufe einen Einwurf macht, von denen man sagt, sie seien allzu unglücklich und mit schwerer Knechtschaft gedrückt, so sage ich, daß nicht der h. Karl (d. G.) dieselbe eingeführt hat. . . . (Sie sei vielmehr vor seiner Unterjochung der Sachsen schon dagewesen.) W. Rolevinck, De laude vet. Saxon. II, 11. ed. Tross p. 130. 132.

38. (1413. Weistum zu Wichterich, östlich von Zülpich. Hier war der Abt von Prüm Grundherr. Wenn er kam, so mußte ihm auf einem bestimmten Hofe ein Bett zur Nachtruhe zugerichtet werden.) 3. . . . Kann er nicht rasten vor Geschrei der Frösche, so sind Leute im Kirchspiele, die ihr Erb und Gut unter der Bedingung haben, daß sie die Frösche stillen sollen, damit mein gnädiger Herr (der Abt) schlafen könne. Grimm, Weistümer 2 S. 726.

39. (Über Ludwig von Freiberg beklagen sich zwei ihm gehörige Bauerngemeinden:) Und ist die Meinung: dem Armen auch Recht soll gon (soll der Rechtsweg offen stehen) und die Obrigkeit kein Gewalt brauchen. Item es ist aber gewesen und ist noch: wann ein Armmann (Bauer) Recht begehrt hat, so hat der Edelmann den Armen beim Koller genommen und gesagt: Ich will dir Recht thun, und ihn in einen Turm gelegt. . . .

Vogt, Vorgeschichte des Bauernkrieges S. 20
aus Vogt, Korresp. des U. Artzt Nr. 889.

40. (Aus der „Edelmannslehre":)

Wiltu dich ernehren,
Du junger Edelmann,
Folg du miner Lehren,
Sitz uf, trab zum Bann!
Halt dich zuo dem grünen Wald:
Wann der Bur ins Holz fert,
So renn ihn freislich an!

Derwisch ihn bi dem Kragen,
Erfreu das Herze din
Nim ihm, was er habe,
Spann us die Pferdelin sin!
Bis frisch und darzu unverzagt!
Wann er nummen Pfennig (keinen Pf. mehr) hat,
So riß ihm d' Gurgel ab!

Uhland, Volkslieder Nr. 134. Kurz, Litter. Gesch. 1, 619.

41. (15. Jahrh. In der Dichtung Neithart Fuchs wird erzählt, wie Ritter Neithart an den Hof eines Herzogs Friedrich von Österreich kam und für einen Schabernack, den ihm ein Bauer anthat, sich durch allerlei Streiche rächte, welche des Thäters Standesgenossen schädigten oder beschimpften. Ein Stück hat die Überschrift:) Hie nach volget, wie Neithart die paurn bestrich mit der salben, und sie stuncken dar von, das niemant pei in beleiwen mocht. (In dem Abschnitte heißt es:) . . . Herr gott verleich mir solich list, — das ich müg komen in kurczer frist — da hinn, da manig törpel (Tölpel) ist; — den pauren zeleid far ich da herr (daher). . . . (Neithart hat sich in einen siechen Bettler verkleidet und begiebt sich nach dem Dorfe „Zeichselmaur".) Ich kam hinn gar in einer kurczen zeit, — da hin, da mancher törpel wardt entweicht (zu Schanden gemacht), —

gar listeglich zuo Zeichselmaur, — da fande ich mange vilze (filzige) paur. . . . — Ich wunscht, das sie erschlieg der schawr (das Wetter). . . . (Trotz seiner Verkleidung ist er in Gefahr, als der verhaßte Neithart erkannt und getötet zu werden. Das Dazwischentreten einer Bauernfrau rettet ihn, und er gilt fernerhin als kranker Bettler. Die Bauern beauftragen ihn, nach Wien zu gehen und dort den Neithart mit einer höchst übelriechenden Salbe zu bestreichen, welche diesen auf Jahr und Tag für allen menschlichen Umgang unleidlich machen sollte. Den vorausgezahlten Lohn verwendet Neithart, um seine Auftraggeber trunken zu machen.) Ja (und) von der schnöden salben gleich — sie alle samet ich bestreich, — des nachcz ich darnach dannen weich. — (Neithart berichtet seinen Streich dem Herzoge, der sich über die Wirkung desselben durch einen Späher Kunde verschaffen will.) Vnd da der botte dahin kam, — groß michel wunder (sehr viel seltsame Neuigkeiten) er vernam, — wie pauern littend spott vnd scham — ja von der schnöden salben gramm (der grimmigen S.). — Si muostend allesampent von künden (Kindern) vnd von weiben (hinweg), — in der gegent mocht sie niemant bei im geleiden (leiden) — vier wochen vnd ein ganczes jar — allesampet von (infolge) der salben*). . . .

Neithart Fuchs vs. 1482—1632.
Narrenbuch (1884) S. 204 — 209.

42. (1449/50.) 3. Si (die Reichsstädter) bdunkt, es sei nit ir geleich, — und nennen sich das römisch reich, — nun sind si doch nur pauren: — si stand mit ern hinder der tür, — so die fürsten gand herfür, — die land und leut beschauern (beschirmen). — . . . 12. Markgraf Albrecht, der edel fürst, — den ie nach eren hat gedürst, — der will den adel retten; — Nüremberg erkennet das, — daß er in (ihnen) was und ist gehaß, — si hand verschlafen die metten. — 13. Er hat gemacht mang freudenfeur, — all lust ist in worden teur, — denselbigen ackertrappen (Schimpfname für Bauern). — Etwenn (früher) was ir gemains geschrai: — „wolauf mit mir zum malvensei (Malvasier)!“ — nun lernens (lernen sie) waßer lappen (lecken wie ein Hund). — . . . 17. Wirtemberg, das edel pluet, — verdreußt der Ulmer übermuet, — er will si visitieren. — Si füllen fürbaß wollseck pinden; — got wöll, daß si mit iren kinden — land

*) So geht es durch mehr als 3000 Verse, in denen die Bauern als plumpe Tölpel und unflätig rohe Gesellen verhöhnt werden.

und leut verlieren! — . . . 19. Gelück beſtand dem adel bei, — verpiet den pauren (hier Schimpfwort für Bürger) ir geſchrai, — wünſch ich von ganzem herzen, — daß ſie ſich vor dem adel ſchmiegen — und nicht gewinnen an den kriegen, — dann rewe (Reue), laid und ſchmerzen. Liliencron, Hiſt. Volkslieder Bd. 1 Nr. 90.

43. (1494. Markgraf Friedrich, Albrechts Sohn, war wie ſein Vater voll bitterer Abneigung gegen die Nürnberger. Ein „armer Knecht", wie ſich der Spruchdichter ſelbſt bezeichnet, wohl ein ritterbürtiger Knappe, fordert Friedrich und den bayr. Herzog Otto II. von Mosbach auf, ſie zu züchtigen. Die Nürnberger redet er an:) Jr öden, tummen bauren, — hebt euch ſelber nit zu hoch, daß got euer hoffart nit verſchmoch (mit Schmach vergelte)! . . . Ich mein, der jungſt tag wol komen, — daß ſie die lauf (den Weltlauf) alſo gar verkeren — und daß die paurn wollen werden herren! — . . . Geb den paurn das helliſch feur! — . . . Markgraf Fridrich, edler furſt und her, — herzog Ott, du frumer furſt in Bairland, . . ., laſt euch die feigenſeck auch nit alſo tretzen (trotzen); — ir ſeit furwar beſter hoher zu ſchetzen, — wo ir ſie uber die rüßel ſchlagt — und ſie euch untertenig macht; — es werden ſunſt ganz Sweizer darauß! Liliencron, Hiſtor. Volkslieder Bd. 2 Nr. 190.

44. (1494.) Jnn allen landen iſt groß ſchand, — keynen begnügt me mit ſym ſtand. — Nyemans denckt, wer ſyn vorderen (Vorfahren) waren. — Des iſt die welt yetz gantz voll doren (Thoren). . . . Seb. Brants Narrenſchiff. Von burſchem vffgang. vs. 60—63. Ausg. Strobel (1839) S. 226.

2. Familie.

Verlöbnis. 45. (Ulman Stromer ſchreibt:) Meine Tochter Elz (Elſe) . . . ward geboren 1374. . . . Anno dom. 1382 verlobte ich meine Tochter Elſe dem jungen Hans Riter und verſprach ihr zur Morgengabe 300 Gld. und Ausſtattung an Tiſch- und Bettzeug nach meinen Ehren und ſie 2 Jahre in der Koſt zu halten. Er verſprach hinwieder zur Morgengabe 2000 Gld. . . . Die Ehe wurde vollzogen 10. Mai 1388. Städtechron. 1 S. 67 u. 68.

46. (1402. Vor dem Stadtgerichte erſcheint Ulman Stromeyer (Stromer) mit Zeugen.) Die ſagten auf ir eyde, daz ſie des (Ulm. Stromers) geladen zewgen wern umb ſölch . . . heyrat, als geſchehen wer zwiſchen . . . junkfrawn Margreten (Stromer) . . . und Andreſen

Werniczer dem jüngern von Rotemburg . . ., das darumb zwischen in bederseit geredt und geteydingt wer worden also, daz . . . her U. Stromeir zu der junkfrawe Margreten seiner tochter dem . . . Andres Werniczer zu zuschacze (Aussteuer) geben sölt 500 guldein, und solt sy bede 2 jar bey im in seiner koste halten und sölt sie kleyden nach seinen eren (standesgemäß). . . . So sölt Andres Werniczer der elter von Rotemburg zu . . . A. W. dem jüngern seinem sun, der . . . junkfrawn Margreten hinwider ze zuschacze geben 1200 guldein. . . . Städtechron. 1 S. 205.

47. (1494. Aus Seb. Brants Narrenschiff:)

O pfenning, man duot dir die ere!
Du schaffst, daß vil dir günstig sint.
Wer pfenning hat, der hat vil fründ,
Den grüßt vnd schwagert yederman.
Wolt eyner gern eyn eefrav han,
Die erst frag ich, was hat er doch?
Man frogt der erberkeyt nym (nimmer) noch (nach);
Oder der wißheit, ler, vernunfft:
Man suocht eyn vß der narren zunfft,
Der jnn die milch zuo brocken hab. . . .

Seb. Brants Narrenschiff. Von vnnutzem richtum. Ausg. Strobel (1839) S. 116.

48. (Anf. des 15. Jahrh. Burkard Zink war auf einer entfernten Schule und wurde von einem Kleriker, der sein Oheim war, erhalten.) Als ich nun bei meinem herrn (dem Pfarrer) . . . was, mainten mein freund (Verwandten), ich käm nit mer von meinem herrn, er wurd mich versorgen; und daß sie mein schwester dester paß möchten setzen (verheiraten), gaben sie ir dester mer (also auch Burkards Erbschaft). Chron. des Burk. Zink. Buch III. Städtechron. 5 S. 124.

49. (1485. Nürnberger Hochzeitsordnung.) Wer ein lautmerung (öffentliche Verlobung) haben will, der soll es in den heusern thun oder auff dem rathaus . . ., unnd dartzu mag man von yedweberm theil 16 mann . . . bitten und darzu ainen schreiber. . . . Und wann die lautmerung beschehen ist, so mag der preutigam selb achtend seiner freund oder gesellen zu der prawt geen und ir gelücks wünschen . . ., und daselbst soll man sy mit nichte annders eren, dann mit franckenwein, reinischen oder anndern wein in demselben ungelt (Steuersatze). . . . — Man sol . . . zu der lautmerung ein Lautmerung.

yede prawt nit hoher . . . begaben, dann mit einen hefftlin
Kirchgang. (Spange). . . . So man aber prawt und preitigam zu kirchen fürt, so mag ir ains dem andern ein mahelring geben, doch das ir yetweders mahelring mitsampt dem stain darinnen uber 10 guldin nit kost. . . . Stuttg. Litt. Verein Bd. LXIII S. 72 f.

Ehr. 50. (1491.) König Karl (VIII.) von Frankreich war anfänglich mit (Margaretha) der Tochter des röm. Königs Maximilian verlobt. Maximilian hatte sich mit der Herzogin (Anna) von der Bretagne verlobt. Der französische König aber entriß sie ihm und verlobte sich selber mit ihr, während er des röm. Königs Tochter verstieß. . . . In Versen und in Prosa ist Beachtenswertes über die Ehe geschrieben, welche der röm. König durch Gesandte mit von Stund ab (de praesenti) geltender Rechtskraft geschlossen und die der französische König gebrochen hatte (violatum). . . . (So schreibt Jakob Wimpheling:) Kann es eine unerhörtere . . . Grausamkeit geben, als das adlige Mädchen, welches längst schon, freiwillig und mit ausdrücklicher Erklärung ihre von Stund ab rechtskräftige Einwilligung (de praesenti consensum*)) für Maximilian ausgesprochen hat — und diese (Einwilligung) allein macht die Ehe zu einer giltigen, wahren und untrennbaren — gewaltsam dieser Ehe . . . zu entziehen, die Gattin (conjugem) ihrem Manne zu rauben. . . .?

Linturii Appendix. Pistor.-Struve II p. 580. 582.

51. (1485. Nürnberger Hochzeitsordnung.) So ainicher prewtigam sein prawt inn sein haws . . ., in maynung, die bürbaß (fürbaß) daselb wesentlich bey ime zu behalten, heymfüren wurde, so mag derselb prewtigam alsdann . . . zu derselben seine heymfürung auch ainen hochzeythof (Gasterei) haben. . . .

Stuttg. Litt. Verein Bd. LXIII S. 81.

52. (Burkard Zink in Augsburg erzählt von seiner abermaligen Eheschließung:) Als ich hört, daß die fraw so guetwillig was, do geviel sie mir noch baß . . . und nam sie, doch waren darbei erber leut genueg. Städtechron. 5 S. 138.

53. (1319. April.) Herzog Lüpold (v. Österreich) sagte einen Hoftag nach Baden in seinem Lande an. Eine wie zahlreiche Menge

*) Vgl. A. L. Richter, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts (1848) § 271. „Das Verlöbnis. Für dasselbe hat das canonische Recht den Ausdruck sponsalia de futuro, während er die auf die Gegenwart bezogene beiderseitige Erklärung des Consenses als sponsalia de praesenti bezeichnet. Diese waren dann wirkliche, nur formlos geschlossene Ehen. . . ."

von Adligen und Leuten dorthin gekommen, mit wie großen Kosten und mit wie vielen Tournieren die Festlichkeiten begangen wurden, ferner von den Schaugerüsten, von den 12 Leuchtern und von der Länge und Größe der Lichte, deren jedes kaum von 12 Männern getragen werden konnte, und von vielerlei anderem — wer wollte davon erzählen? Dort wurde (Guta) die Schwester der Herzoge von Österreich mit Ludwig dem Älteren von Ötingen vermählt. . . .

Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 191.

54. (1432 war ein sehr strenger Winter.) Und was so kalt, das man (in Nürnberg) ein hohczeit auf der Pegnicz het und man tanczet darauf, und die hohczeit was eines satlers. . . .

Chronik aus K. Sigmunds Zeit bis 1434. Städtechron. 1 S. 384.

55. (1478.) Wir hatten einmal unsere Nichte, welche heiratete, der Unsicherheit halber unter dem Schutze von Bewaffneten . . . (in die Heimat ihres Verlobten geleitet.) Ihr Verlobter gehörte zu einer mit Junkern versippten Meierfamilie. Wir richteten eine große Hochzeit zu. Ritterbürtige, Meier und Bauern waren in nicht geringer Zahl geladen. Auch einige Bürger waren mit besagten Junkern zugegen. Ich ergriff eine Leuchte mit der Linken und führte dem Brauche gemäß den Reigen. Doch erwarb ich keinen Dank. Die Gesellschaft war zu verschiedenartig. Was dem einen gefiel, mißbilligte der andere. Bei solcher Standesverschiedenheit war eine Übereinstimmung nicht zu finden. . . . Der Brautvater, mein Oheim, hatte an seinem Geburtsorte eine weit größere Hochzeit veranstaltet Obgleich dort der größte Friede herrschte, verlor er dennoch viele Kleinodien, die von den Ab- und Zugehenden entwendet wurden. Aber hier, wo jene Burschen, die man Freibeuter nennt, sich herumtrieben, wurde doch eine so große Ehrlichkeit geübt, daß selbst zufällig Verlorenes wiedergebracht wurde. (So fand sich ein für gestohlen gehaltener Mantel wieder, nicht aber die erwähnten Kleinodien.)

W. Rolevinck, De laude vet. Saxon. III cap. 10. ed. Tross p. 214 seq.

Stellung der Eheleute zu einander.

56. (1322.) Am Montage nach Misericordias Domini wurde bei Eisenach im Tiergarten von Klerikern und Schülern ein Spiel von den zehn Jungfrauen aufgeführt, dem der Markgraf (Friedrich der Freidige von Meißen) beiwohnte. Da nun in diesem Spiele (ubi) die 5 thörichten Jungfrauen trotz der Bitten der seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen keine Gnade finden konnten, ging der Markgraf zornig hinweg, indem er sagte: „Was ist dann der

christliche Glaube, wenn der Sünder durch die Bitten der sel. Mutter Gottes Maria und aller Heiligen keine Vergebung erlangen kann?" Und so haderte er in seinem Herzen fünf Tage lang. Am Sonnabend aber, ganz in der Frühe, sprach er zur Markgräfin: „Steh auf und laß die Mahlzeit bereiten, für die Fastenden Fische, für die anderen Fleisch! Auch sag' dem Priester, daß er mit der Messe auf mich warten soll! Denn ich muß noch ein wenig ruhen und schlafen." Sie erhob sich und that, was ihr befohlen war. Als sie in der sechsten Stunde wiederkam, sprach sie: „Erhebet Euch schnell! Denn die Zeit (hora) ist schon vorüber, und das Volk wartet auf Euch." Aber er lag mit offenen Augen da und konnte nicht reden. Denn der Schlag hatte ihn getroffen. Chron. Sampetr. ad a. 1322.

Mencken III p. 326 seq.

57. (1420. Burkard Zink von Augsburg erzählt:) Mein weib hieß Elisabeth und was . . . meins herrn Josen Kramers magt, so was ich auch sein diener . . ., und namen ainander in gueter freuntschaft. . . . Als wir nun hochzeit mit ainander hetten gehapt, da west (wußte) ich sicher nit, was ich tuen solt; dann ich hett nichts, so hett ich meins herrn huld . . . verloren, dann es was im laid, daß ich mein weib genommen hett und in darumb nit ratgefragt, und wolt mir weder ratten noch helfen. . . . Doch was mir das weib lieb und was gern bei ir, und bedacht mich mit meiner hausfrawen; die was mir auch hold und trost mich und sprach: „Mein Burkhart gehab dich wol und verzag nit, laß uns ainander helfen, wir wöllen wol außkomen; ich will an dem rad spinnen und will all wuchen wol 4 Pfund woll auffspinnen, das ist 32 Pfennige." Und da die fraw als (also) tröstlich was, da erkecket ich auch und gedacht: nun kan ich doch ain wenig schreiben; ich will besehen, ob ich müg ainen pfaffen haben, der mir zu schreiben geb. . . . (Ein vormaliger Lehrer Burkards, der jetzt Kleriker in Augsburg war, froh, einen Abschreiber zu finden, übertrug ihm die Abschrift eines Werkes des Thomas v. Aquino.) Er gab mir ain guldin also par, daß ich papir kaufet und fast (fleißig) schrib. Also kam ich haim zu meiner hausfrawen und sagt ir, was ich geworben hett; sie was fro. Und also hueb ich an zu schreiben und schrib in derselben wuchen 4 sextern (Lagen) des großen papirs karta regal. (Der Kleriker war mit der Arbeit zufrieden und zahlte für jede Lage 4 Groschen.) Mein weib und ich saßen zusamen, und ich schrib und sie span, und gewunnen oft . . . 3 Pfund Pfennige in ainer wuchen; doch seien wir oft bei

ainander geſeſſen die gantzen nacht. Und gieng uns wol und gewunnen, was wir bedorften. . . . Item als mein (früherer) herr nun ſach, daß ich mich alſo wol anließ und faſt ſchrib und gnueg gewan, da beſtalt er mich wider, und (ich) richtet im alſo auß all ſein (Kaufmanns-)gewerb, als ich dann vor (-her) auch getan. . . , (1440) da ſtarb mein lieb hausfraw Eliſabet, der gott genedig ſei durch ſein gruntloſen barmhertzigkait, und leit zu ſant Ulrich begraben unter meinem ſtain. . . . Alſo han ich mein liebe hausfraw gehapt 20 jar in rechter freuntſchaft, und haben tugentlich und freuntlich mit einander gelept und er und guet gewunnen; der allmechtig gott müeß ir ſelen pflegen immer und ewiglich. amen.

Chronik des Burk. Zink. Buch III.

Städtchron. 5 S. 128 f. 130. 137 f.

Kinder.

58. (1444.) Item binne ich Johannes Genßbein . . . off erterich komen uff witwoche (20. Mai) vor unſers Hern offartstag und off unſers Hern uffartstag (21. Mai) zum daufe komen. . . .

Limburg. Chron. Dritter Anhang Kap. 45. Ausg. Wyß S. 115.

Kindesalter.

59. (Gemeiner Pfennig für den Huſſitenkrieg. Es iſt beſchloſſen,) das ein iglicher criſtenmenſche . . ., der 15 jare oder dorvber alt iſt . . ., einen beheimſchen groſchen . . . geben ſoll. . . .

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 171.

Mencken I p. 1223.

60. (Um 1478. Von Söhnen armer weſtfäl. Bauern.) Ihre Wiege ſteht in bäuerlicher Hütte. Schon im frühen Kindesalter weiden ſie das Vieh. Barfuß ſchreiten ſie auf harter Scholle. Hanfene Kleider decken die zarten Glieder. Grobes Brot mit Gerſtenſuppe ſtillt den Hunger. Der Hausrat iſt ſo: keine Betten oder ſolche aus Stroh und härter als Heu, hartes Leinen und zottiges Tuch als Überzug (pro vestitu). Keſſel, Topf, Napf, Löffel, Schüſſel, Tonne, Korb, Spinde, Kiſte u. dgl. entweder nur je eins oder wenige und zu jeglichem Gebrauche. Ein Eimer dient dazu, Waſſer zu holen, die Füße zu waſchen, die tägliche Mahlzeit vorzubereiten. . . . Wenn die Glieder erſtarkt ſind, das fünfte Jahr zurückgelegt iſt, legen ſie . . . die Hand an Schwereres, führen Pflug, Laſtwagen und Kutſche, reinigen das Getreide, fahren Dünger hinaus und beginnen, was Manneskraft erfordert. Bringt ſie das Schickſal auf Schulen, ſo ſagen ſie mit leeren Händen den Eltern Lebewohl und mit wunderbarer Betriebſamkeit, bald arbeitend, bald bettelnd, bald wieder ſtudierend machen ſie nicht bloß dieſelben Fortſchritte wie die Reichen,

sondern übertreffen sie sogar. Ein lustiger Anblick ist es, wenn die jungen Knaben zu Frühlings Anfang den Sack auf den Rücken nehmen und von Thür zu Thür in heimischer Mundart singen: Heiliger Petrus, blast in euer Horn u. s. w., und zwar Korn zu sammeln. . . . Dann wieder nehmen sie runde Körbe, die sie Kiepen (kypas) nennen, um in Dörfern und Bauernhöfen rings Eier zu sammeln, wobei sie singen: Steht auf, gute Frau, gebt uns Eier u. s. w. Denn das kommende Fest (Ostern) läßt sich ohne Eiervorrat nicht wohl feiern. Im Herbste strömen sie auf die Fluren, um hinter den Schnittern her Ähren zu lesen. . . . Den armen Eltern . . . bringen sie alles zu, was sie mit Bettel und Arbeit erworben haben. . . . Drängt die Lage, so werden manche von ihnen drei- und viermal verkauft. . . . Obwohl es einigen Handwerkern bisweilen besser ergeht, als jenen, so umschlingt sie doch alle ein- und dieselbe Fessel der Not, und fürchten müssen sie, schwere Dürftigkeit werde sie im Greisenalter namentlich in gewerbloser Gegend drücken, wo der, welcher nichts hat, auf ehrliche Weise nichts erübrigen kann.

W. Rolevinck, De laude vet. Saxon. III cap. 2. ed. Tross p. 146. 148.

61. S. Sz. 20 u. 21 (S. 161 f.) Sz. 63. Sz. 73 (S. 190).

Spiele. 62. (Aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh.) Das Kleiderbuch des Matthias Schwarz und seines Sohnes Veit Konrad zu Augsburg zeigt Kinder beim Spiele. So auf S. 24 (v. J. 1508) den Matthias S., wie er mit kleinen Steinkugeln, später mit Vögeln spielt und endlich den Reifen treibt. Zu diesen Abbildungen hat Schwarz hinzugesetzt: „Dis was meine Kurzweil, wenn ich aus der Schul kam". — Sein Sohn Veit schreibt von seinen Knabenspielen (i. J. 1550): „So was diß mein Freud, wenn ich aus der Schul kam oder hinter die Schul ging: mit Vögel, triblen, klukern, Hurnaussen (Maikäfern), raifftreiben und dergl. Freuden meer, wie hieunten ein wenig anzeigt ist." — Das Bild stellt ihn dar, wie er einen Vogel auf der Linken hält. Daneben steht: „Hui Bueben, welcher kauft oder giebt ein (einen V.)." — Weiter zeigt das Bild, wie er mit dem rechten Knie sich niedergelassen hat und mit einem Stocke ein am Boden liegendes Stückchen Holz emporzuschnellen sich abmüht. Dies nennt er triblen*). — Weiterhin wirft er Stein-

*) Das so veranschaulichte Spiel findet sich z. B. in Köthen als „Mücke"- oder „Micke"-Spiel.

kügelchen oder Klukern in ein Grübchen an der Erde und ruft: „Es gelt zwei Märbel*), ich wollt grad einschießen" u. s. w.

Nach J. Scheible, Kloster Bd. VI S. 559—561.**)

63. (1487. Die Schüler und Schülerinnen der Nürnberger Schreibschulen hatten dem Kaiser Friedrich III. auf der Burg etwas gesungen.) Da vordert der kaiser und pat einen erbern rat, es wer im ein groß wolgevallen, dise kind alle paiainander zu sehen. (An einem Sonntage im Mai) da kamen pei 4000 lerkneblein und maidlein nach der predig in den graben unter der vesten (der Feste von Nürnberg), den gab man lekkuchen (Lebkuchen), fladen, wein, pier u. s. w.

Nürnberg. Jahrbücher des 15. Jahrh. Städtechron. 10 S. 383.

64. (15. Jahrh.) Ich fröe mich gen der meien zeit. . . . Schawen solt ir fröden fil; — spil bi der linden — von den kinden — sich da meret, — vnd verkeret (hingekehrt) — ist ir sorgen — nacht vnd morgen — gen des meien stewre (des Maies Gaben, seine Blumen, Käfer u. dgl.).

Neithart Fuchs (XXXI)

Narrenbuch v. F. Bobertag S. 268 u. 269.

65. (15. Jahrh. Der aus Memmingen gebürtige Burkard Zink war viele Jahre an verschiedenen Orten zur Schule gegangen. Schließlich wünschte er, bei seinem Schwager das Weberhandwerk zu lernen.) Mein schwager hett mich auch gern gelert, aber die andern mein Freund (Verwandten), die wolten michs nit lernen laßen. . . . Also rieten mir meine Freund, . . ., daß ich das kürsnerwerk lernet. . . . Also ließ ich mich überreden und zu ainem kürsner dingen zu Memingen, hieß maister Jos. . . . Und als ich nun bei dem maister was bei 14 tagen, da hett ich sein genueg. . . . (Er lief aus der Lehre und wollte wiederum Schulen besuchen.) Und ist zu wissen, als ich von dem kürsner kommen was, da mueften im mein freund geben 7 Pfund Heller, die hett man im gehaißen von mir ze lernen. Sippschaft.

Chronik des Burkard Zink. III.

Städtechron. 5 S. 125.

*) Namen für die kleinen Steinkugeln, die heute als Murmel, Marmorkugeln, Knippen den Kindern bekannt sind.

**) Eines der Bilder führt an das Krankenbett eines kleinen Knaben, eben des Matth. Schwarz (v. J. 1500). Neben dem kranken Bürschchen sitzt seine Schwester Barbel mit einem Fliegenwedel. Auf einem Tischchen nebenbei steht mancherlei Spielzeug, das sich leider nicht genauer erkennen läßt. J. Scheible, a. a. O. S. 559.

66. (14. Jahrh. Rheingauer Landrecht.) 56. Eß is lantrecht, daz man den toden (Erschlagenen) nit sal begraben, ez enwere dan voir der todslag gestraifft oder gesünet. . . . (Bis zum nächsten Gerichtstage wird die Leiche in einem mit Kalk oder Sand gefüllten und versiegelten Fasse aufbewahrt,) vnz (bis) daz man recht dut (Gericht hält), vnde der ammtman (des Mainzer Erzbischofs) oder dye frunde (Verwandten) recht furdern. . . . (Unter bestimmten Umständen, soll der Tote schon vorher beerdigt werden, aber) der neste nailmage*) sol ime die rechte hand abslahen, . . . (und man mag alsdann) mit der doden hand clagen, glich als der gantze licham dor geinwortig wer. . . . 59. Item ist auch lantrecht . . ., so als dheine (eine) sune oder fride zuschen den magen des doden manns vnd dem mannslachter (Totschläger) binnen lande geschee, so sal dieselbe sune stet vnd veste verlyben (bleiben) vnder den parthyen. . . . 69. (Wird der Mörder vor Gericht überwunden, so richtet man ihn hin) vnde man sal des doden magen oder deme beschadigteten gelden von dem gude des mißdadigen. . . . Grimm, Weistümer I S. 542 f.

Erbschaft. 67. (1275.) Ez erbet ein iegelich man sinen mac unz an die sibenden sippe zal. Schwabenspiegel Kap. 6 § 2.

68. (1406. Ulman Stromers Testament bestimmt,) daz . . . meinen czweyen sünen vorauß werden und gevallen (zufallen) sol aller mein harnasch und wopen (Waffen). . . . (Nun wird über Güter verfügt. Sterben die Söhne,) so süllen ire . . . kinder erben nach der stat recht czu Nüremberg, die sün als die süne, die tochter als die töchter. Städtechron. 1 S. 206 f.

69. (1484.) Ein Mannlehen ist ein Lehen, welches an das Kloster (S. Maximin als Lehensherrschaft) zurückfällt, wenn (der Lehensinhaber) ohne Manneserben verstirbt.

Lamprecht, Deutsch. Wirtschftsl. i. M.-A. Bd. I 2 S. 1265 Nr. 2.

Bestattung. 70. (13. u. 14. Jahrh. Nürnberger Polizeiordnung.) Man verbeut . . ., daz nieman ze keiner leich mer wahses biderben (gebrauchen) soll danne 25 pfunt. — (Daraus sollen 12 Kerzen an-

*) Nagelmagen, zur Sippschaft gehöriger Verwandter. Man zählte die 7 Verwandtschaftsgrade so, daß der erste (Geschwister) an der Achsel, der zweite am Ellenbogen, und so fort am Handgelenke, am Knöchel des Mittelfingers, am Gelenke des zweiten, an dem des dritten Fingergliedes und der siebente Grad am Nagel gleichsam lokalisiert gedacht wurde. Nagelmagen ist also genau genommen der Verwandte im siebenten Gliede, dann jeder Blutsfreund bis zum siebenten Gliede hin. Vgl. Schwabenspiegel Kap. 6 § 1. Kap. 243 § 1.

gefertigt werden.) — Man sol auch niht kertzen auf di greber setzen denne [ze] sibenden unde ze dreisigisten unde zu jargezeiten. — Man schol auch mit gesange uber die greber niht mer gen, denne so man die leich legt. . . . — Ez haben auch verboten . . . unser herre, der schultheizze und die burger gemeinglich vom rat, daz man in cheiner kyrchen, ez sei pfarre oder closter . . . cheinen burger, noch burgerin noch chein ir kint . . . begraben sol.

Stuttg. Litt. Verein Bd. LXIII S. 67 f.

71. (15. Jahrh. Nürnberger Polizeiordnung.) Ayn erber rate hat . . . gesatzt, das hinfüro zu einichem manns oder frowen leyde (Leichenbegängnis) . . . nymants zum tische . . . geladen werden soll. . . . — Es sollen auch die leychtucher nit lennger dann von der begrebnuß biß auf den außgang des sibennden und dornach an dem dreyßigisten tag auffgebraytet werden. . . . — Es soll auch . . . kain . . . burger . . . aigen leychtuch nit haben, sonndern ain yedes mag die . . . in den pfarren nemen, nachdem sein stanndt anzaigt. . . . Nachdem bißhere auch mit auffhenckung der leychschylt . . . inn den kyrchen mit große und kostlichayt manigfalltige überflüssigkeit fürgenomen . . . worden, ist ein erber rate . . . daran komen, ernstlich . . . gebiettende das hynfür eynicher (kein) burger . . . aynichen leychschylt über die große und maß (die vom Rate festgesetzt sind) . . . auffhenncken lassenn, doch nemlich also, das die figur des abgestorben wappens (des Wappens des Verstorbenen) annders nit, dann auf schlecht, gehobolt holtz gemalt (werde), unerhaben, unaußgeschnytten, auch on helm und mit ainer schlechten überschrifft. Stuttg. Litt. Verein Bd. LXIII S. 110—114.

72. (1349. In Straßburg.) Vormols waz gewonheit, daz man die toten morgens erlich zur kirchen trug (um dort einen Totenamt zu halten). Was der bote guoter (vornehmer) lüte, so druogent in die guoten, was er gebürische (bäuerlicher, geringer Herkunft), so truogent in gebüren. Weles (welches) antwerkes er was, so truogent in sine genoßen. . . . Wande (wann) man einen boten zuo kirchen trug, so stürmet man mit den glocken der kirchen, do (neben welcher) man in begrub, gegen im (wenn der Leichenzug herankam). Daz selbe det man ouch, so man den boten us der kirchen zuo dem grabe truog. Fritsche Closeners Chronik. Bl. 49ᵃ u. 49ᵇ.

Städtechron. 8 S. 121.

73. (1502.) Nürnberg ist mit einer dreifachen Mauer und mit einem Graben umgeben. . . . Der Graben hat eine Breite von

Wohnung. (Städtebild.)

20 Ellen und ist fast ebenso tief. Zwei senkrecht aufsteigende Mauern fassen ihn ein. Durchflossen wird er von einem Bache, an dessen grasreichen Ufern Rudel von Hirschen äsen. (p. 439) Die innere, höhere Mauer überragen 200 gleichweit von einander abstehende viereckige Türme aus geschnittenem Stein. Auf diesen sind Wächter aufgestellt, welche mit Geschrei, mit Hörnerklang und Trompetensignalen hereinziehende Fremde und die aufgehende Sonne empfangen, und wenn die Sonne untergeht, so geben sie ihr nach altem feierlichen Brauche mit Gesang das Geleit. Der Nachtwächter ruft die Stunden aus und hält Wache: in den Nachtquartieren verkündigt er die Nachtzeiten, wie der Turmwächter sie von den Türmen ausruft. Die Tages- und die Nachtstunden werden nach der verschiedenen Länge von Tag und Nacht . . . in ungleicher Zählung gesondert*). Die einzelnen Stunden werden durch Anschlag mit dem Hammer in vier Viertel geteilt und in den 4 Stadtbezirken von den 4 hohen Türmen der Reihe nach verkündigt. So nutzen die höchst glücklichen Bürger die Zeit aus, mit der zu geizen hohe Ehre ist, deren Verlust als der schwerste gilt. Auf der vorderen, den Graben überragenden Mauer sind nahezu ebenso viele Türme, jedoch niedriger, und wo es die Biegung der Mauer erheischt, rundlich oder völlig rund. Auf jedem von ihnen steht allerlei Geschütz. . . . Die Mauerzinnen sind mit gebrannten Ziegeln gedeckt. Die innere Mauer ist so dick, daß Gewappnete paarweise auf derselben einhergehen können, ebenso auf der Vormauer. Sie hat 6 große und 2 enge Thore . . ., von denen jedes mit einem hohen Turme und sehr starken Bollwerken befestigt ist. Auf der Vorderseite jeglichen Thores befindet sich ein reichvergoldeter zweiköpfiger Adler, das Siegeszeichen unserer Kaiser. . . . Absichtlich ist die Thoranlage eine solche, daß der Durchgang in schräger Richtung in die Stadt hineinführt. Der Weg hat eine ansehnliche Breite und stattliche Einfassungsmauern, welche bei etwaigem Angriffe zur Verteidigung des Thores dienen können und von denen herab man eindringende Feinde mit Steinen und Geschossen überschütten mag. Die Thore selbst sind mit Ketten und mit Fallgittern aus unten zugespitzten

*) Man zählte in Nürnberg die Stunden von Aufgang bis zum Untergange der Sonne, veränderte ihre Zahl also nach der Länge des Tages. Die längsten Tage hatten 16, die kürzesten 8 Stunden. Eine Stunde nach Sonnenaufgang schlug die Uhr eins, ebenso nach Sonnenuntergang. Vgl. Stuttg. Litt. Ver. Bd. LXIV S. 60 Anm.

Eisenstangen befestigt. . . . Die Stadt hat auf der Südseite eine Wasserleitung, welche den Unrat, der in den Straßen aufgehäuft ist, hinwegspült und in verdeckten Kanälen in den Fluß fällt. Der Fluß tritt von Osten her durch offene, mit Fallgittern und sonstigen Befestigungswerken versehene Mauerbogen in die Stadt ein und bildet zwei Inseln. Die erstere führt ihren Namen von der künstlichen Aufschüttung von Erde und Sand („Schütt"). Die zweite ist schmal, jene dagegen sehr breit. Rings um die größere her führt ein anmutiger, von dichtem Gebüsche eingeschlossener, zur Sommerzeit angenehm schattiger Spazierweg. Auf beiden Flußufern ragen Bäume und bilden gleichsam eine Säulenhalle. Das Innere der Insel zeigt eine weite sonnige Fläche, auf welcher man Leinwand bleicht, wie solche die deutschen Frauen vielfach verwenden. Man nennt den Platz die Bleiche. . . . Da der Fluß zu sommerlichem Bade sich trefflich eignet, so strömt bei Sonnenuntergang eine Menge Kühlung suchender Menschen nach dem erwähnten Spazierwege. Mit leisem Gesange und süßem Geflüster wandeln sie in dem tiefen, schweigenden Schatten. Da ertönen mancherlei Lieder von den Lippen der Jünglinge und Jungfrauen, freundlicher Gruß und Gegengruß. Und merkwürdig, nie ereignet sich hier ein Totschlag, nie bricht Streit und Zank aus. . . . In der Nähe giebt es auch ein warmes, sehr heilkräftiges Bad. Wenn im Frühlinge die Sonne höher steigt und das heilsame Wasser Wärme und den belebenden Geist empfangen hat und seine Fülle reichlicher spendet, so nimmt ein gemeinschaftliches Badehaus die Menge der Kranken auf. . . . Nachdem der Fluß unter 12 hölzernen und steinernen Brücken . . ., durch unzählige Mühlräder geströmt und endlich unter zwei stattlichen, mit eisernen Fallgittern bewehrten Mauerbogen hervor in's Freie getreten ist, bespült er draußen einen überaus anmutigen öffentlichen Platz, den man Hallerwiese nennt. Hier versammeln sich am Sonntage die Jugend und Leute jeden Alters wie auf einer allgemeinen Schaubühne. Die Jünglinge erproben im Ringkampfe, im Steinstoßen, Speerkampfe, Lanzenwurfe und in anderen Übungen ihre Köperkraft und ernten bald den Beifall der zuschauenden Menge, bald müssen sie ihr Gelächter hinnehmen. Der Platz, welcher 500 Schritt lang und etwas schmaler ist, wird von 4 Reihen Bäumen in verschiedene Felder abgeteilt. Vier wasserreiche Quellen entspringen dort. Drei derselben werfen aus je 4 ehernen Röhren das plätschernde Wasser empor und lassen es in Regentropfen aufgelöst in rundliche Stein-

becken hinabfallen. Der vierte Quell bricht besonders reich hervor, erfüllt das steinerne Behältnis mit durchsichtigem Wasser und spendet heilsamen Trunk. . . . (p. 440) Die Stadt umschließt . . . Papier-, Getreide- und Schneidemühlen, auch solche, in denen Erz geformt wird, sowie Werkstätten für mancherlei Metallarbeiten. Dort werden mit wunderbarer Kunstfertigkeit Waffen, Schwerter, Spieße, Panzer, Gleven, Geschosse, Messer, Scheermesser, Kessel, Becken, Schüsseln, Nadeln, Zangen, Tiegel, Ringe, eiserne und eherne Drähte, auch Eß-, Wasch- und Trinkgefäße hergestellt . . ., wobei Räder, Hämmer und Maschinen . . ., wie in der Werkstatt des Cyklopen . . . thätig sind. . . . Im Norden, Westen und Osten der Stadt breiten sich . . . Gärten aus mit mancherlei Früchten, Blumen, Kräutern, fremdländischen Bäumen, Gemüsen u. dgl. In den Gärten liegen Häuschen, Schatten zu spenden und Sommerluft zu gewähren, Vogelherde . . ., dort auch Fischteiche. . . . Die Plätze der Stadt sind weit und sauber . . ., die Straßen mit sehr harten Steinen gepflastert. . . . 120 öffentliche Brunnen und 23 Leitungen mit Springbrunnen sind wegen Feuersgefahr und zum nötigen Gebrauche an passenden Stellen angelegt. . . . Die öffentlichen, wie die Privathäuser sind kostbar gebaut. Über dem viereckigen Unterbaue erhebt sich der Giebel in Dreiecksform. . . . Die Dächer sind mit roten Doppelziegeln gedeckt. . . . Die Wände fast aller Gebäude bestehen aus Werkstücken . . . und sind mit Stuckarbeit überzogen. . . . Die weiten, von Säulen eingefaßten Fenster sind mit reichem Eisenwerke vergittert und mit rundlichen Glasscheiben geschlossen. . . . Vor den Fenstern grünen und duften in Töpfen zahlreiche Blumen und fremdländische Kräuter. . . . In den Häusern sind viele Gemächer und in diesen sauberer und mannigfaltiger Hausrat. . . . (p. 441) Am Flusse, draußen vor der Stadt besteht ein öffentliches Siechenhaus, weit und luftig und in verschiedene Zellen abgeteilt. Dorthin bringen die Kutscher und Sänftenträger die von der Seuche Befallenen. . . . Die Bevölkerung von Nürnberg ist . . . von starkem Körperbau, . . ., schön gewachsen, mit freimütigem Blicke, von rüstiger Gesundheit, wenn nicht . . . nach der Art unserer zur Üppigkeit neigenden Zeit die Unmäßigkeit . . . zur Wollust und den Magenfreuden verführt hat. . . . Sie kleiden sich meist schwarz und nach wandelbarer Mode, beeinflußt von den verschiedenen Nationen, mit denen sie Handel treiben, aber auch von den Fürsten, die . . . von des Vaterlandes Sitten sich entfremdet (degeneraverunt) und

eine neue Sprache (französisch?) und Kleidertracht angenommen haben. . . . Bald trägt man . . . weite und bauschige Kleidung, das Haupt mit einer Binde umwunden und vom Körper herabhangende Felle, dann vertauscht man ungarische Hosecken*) und die italienische Kappe mit der heimischen Tracht, dann wieder legt man nach französischer Mode verbrämte Mäntel und mit Ärmeln versehene Röckchen an, dann preßt man die Glieder in enganliegende Hosen und Unterjacken: die Kapuze ist nach hinten mit Zieraten versehen und hängt auf den Rücken hinab; über die Schultern wird ein kurzes, nach rechts hin offenes Mäntelchen geworfen. Trug man vordem Schnabelschuhe, so sind diese nunmehr vorn breit, um die Knöchel fest geschnürt und haben unten Hacken, Sohlen nach französischem Brauche. . . . Ehrbare Bürger jedoch kleiden sich noch immer nach väterlicher Weise mit lang bis zu den Knöcheln hinabreichenden, weitärmeligen Röcken, die oben um die Halsöffnung her einen breiten Streifen haben und vorn auf der Brust und bis zu den Füßen hinab mit Knoten (nodis, Knöpfen?) zugeheftet sind. Die Linke schmückt ein goldener, mit einem Petschaft oder einem Edelstein versehener Ring. Die Rechte hält einen Rosenkranz, an welchem sich ein länglich runder Körper aus Ölbaumholz befindet.**) Wenn sie frühmorgens dem Gottesdienste beigewohnt und alsdann sich mit Speise erquickt haben, versammeln sich die Büchsen- und die Bogenschützen vor den Thoren und Gräben. Preise werden ausgesetzt und laden die Jünglinge zum Wettbewerbe ein. Wer am nächsten zum Ziele trifft, gewinnt den ersten Preis, wie auch die übrigen Preise mit Rücksicht auf das Maß der Geschicklichkeit, welche die Schützen an den Tag legen, zur Verteilung kommen: ein goldener Ring, ein silbernes Gerät, Waffen . . ., ein Krug, eine zinnerne Schüssel, ein Becher, eine Trinkschale, eine Flasche und anderes, was den Hausrat bereichern und verschönern kann. An anderer Stelle sammeln kriegsgeübte und in Führung des Fußvolks erfahrene Hauptleute die junge, aus Vornehmen und Gemeinen zusammengesetzte, bald so, bald so bewaffnete Mannschaft und führen sie unter Feldzeichen beim

*) Pannoniae hasucum. Vgl. u. Sz. 93.

**) dextera zona oraria (oratoria?) cum ampulla oliaria tereti ambitu formata. — Hefner-Alteneck, Trachten des christl. M.-A. III Taf. 19, hält der dort abgebildete Patrizier einen Rosenkranz aus roten Korallen. Am unteren Ende prangt eine große goldene Kugel.

Klange von Trommeln und Pfeifen*) in die breiten Stadtgräben hinab. Dort wird sie in zwei Schlachtordnungen aufgestellt, deren jede wieder in verschiedene Haufen und Treffen geteilt ist, um im Kriegsspiele sich für den Ernstfall zu üben. Auf ein gegebenes Zeichen eröffnen die Bogenschützen den Kampf, dann greift man mit der Lanze an, jetzt dringt man vor, jetzt weicht man zurück (u. s. w.). . . . Auch der Fechtsaal für Schwertkämpfer ist an Festtagen . . . stets geöffnet und besucht. . . . Sanft und zum Gehorsam gegen ihre Männer willig, nicht zurückgezogen, sondern in lebhafter Geselligkeit lebend, erziehen die Frauen . . . ihre Kinder mit freundlicher Nachsicht und gütigen Worten. Ihr Gesinde wissen sie klug zu regieren. Sie verstehen den Handel, die Rechenkunst, Musik, kennen die röm. Schriftzeichen und die röm. Sprache und können schreiben. . . . Ehrbar ist der Matronen Gang und Kleidung, ein weiter, vorn sehr wenig gekräuselter Mantel, den Kopf zum Schutze gegen Kälte sieben- oder zehnfach umhüllt. Meistens ist der Schleier . . . breit und bauschig, in Falten gelegt und bildet an den Schläfen zwei hornähnliche Zipfel. . . . Die schwarzen Kleider sind bauschig und haben eine Schleppe. . . . — Als jüngst Kaiser Friedrich (III.) in Nürnberg weilte, . . . ließ er alle Knaben unter 10 Jahren in dem Stadtgraben am Fuße der kaiserl. Burg versammeln. Freude erfüllte die ganze (p. 444) Stadt, und die auf ihre Kinder stolzen Mütter erwarteten, daß diese vom Kaiser bei der Musterung herrliche Geschenke empfangen würden. Sie betrachteten prüfend die freudestrahlenden Gesichter, säuberten sie, kämmten und scheitelten das Haar, zogen den Kindern weiße und rote Röcke an, thaten ihnen Halsschmuck (bulla) um, zierten sie mit Gold und Perlen und unterließen nichts, was dieses Alter angenehmer und liebenswürdiger machen kann. Als der Kaiser die Kinderschar, die Blüte deutschen Stammes betrachtet und seine Augen an der Menge dieser zarten Sprößlinge geweidet hatte, verteilte er Honigkuchen an die Knaben . . . und bestimmte, daß bei einer späteren Zusammenkunft derselben jedem eine Silbermünze mit seinem Wappen geschenkt werden solle: die möchten sie dann als einen Familienschatz aufbewahren. Damals wurden über 4000 vornehme Knaben gezählt. . . . Soviel ich zu beobachten Gelegenheit fand, ist der Schmuck der Frauen ein sehr einfacher. Gold und Edelsteine dürfen sie nur an den Fingern tragen.

*) hebisque sonantibus. Ist vielleicht tibiisque zu lesen?

Kostbare Pelze benutzt keine, keine Perlen, keine auch scharlachene oder purpurne Gewänder, sondern sie verbrämen nur die Kleider damit.

Conr. Celtis Descript. urb. Norimb. in Francisci Irenici Exeg. hist. Germ.
ed. Jo. Ad. Bernhard (1728) p. 439—445.

74. S. Sz. 60 (S. 181).

75. Vgl. Sz. 21 (S. 168).

76. (1291.) Der Rat von Kolmar gab seinen Bürgern Holz zur Errichtung von 600 Häusern. Ann. Colmar. ad a. 1291. Fontes II p. 29.

77. (1494) am Tage der h. Fabian und Sebastian war während der Nacht ein ungemein starker Sturm, der mehrere Dächer zerstörte und sehr viele hölzerne Gebäude von Grund aus umstürzte.

Linturii Appendix. Pistor.-Struve II p. 593 seq.

78. (1276) . . . vorbrande almestich (zum größten Teile) de stad to Lubeke. . . . Seder (seither) wart de stad vasterer buowet. . . .

Detmar-Chronik v. 1101—1395. Städtechron. 19 S. 356.

79. (1440. Der Augsburger Bürger Burkard Zink erzählt:) Item im 40. jar . . . kauft ich mein haus an der weiten Kirchgaßen umb 200 fl. und pauet darinn den hindern gemach, stublin, kammer und kuchin, und ließ den soller und die kammer daran grien malen, und ließ zwen keller darein machen. . . .

Chronik des Burkard Zink. Buch III. Städtechron. 5 S. 133.

80. (15. Jahrh. Wien.) Die Bürgerhäuser sind geräumig und schmuckvoll, die Bauart ist solide und fest. Überall finden sich Gewölbe und weite Höfe. Sie haben heizbare Zimmer, welche hier Stuben heißen.*) Denn so bewältigen sie die Strenge des Winters. Durch zahlreiche Glasfenster fällt Licht ein. Die Hausthüren sind meist aus Eisen. Man hält Singvögel. Reichlicher und sauberer Hausrat erfüllt die Häuser. Große Stallungen für Rosse und allerhand Vieh sind vorhanden. Hoch und stattlich ragen die Giebel auf. Nur das ist unschön, daß man die Dächer meist mit Holz, selten mit Ziegeln deckt. Sonst bestehen die Häuser aus Steinmauern. Das Äußere wie das Innere ist schön bemalt. . . . Die Weinkeller sind

*) Im lat. Texte steht: verum his aestuaria sunt loco tricliniorum, quae ab his stubae vocitantur.

tief und umfangreich. . . . Groß und prächtig erheben sich die aus gehauenen Steinen erbauten Kirchen. Sie sind hell und ihre Säulenreihen erregen Bewunderung. . . .

Aen. Silv. Hist. Frid. III. Kollarii Anecdot. II p. 9.

81. (1445 war in Nürnberg eine Überschwemmung.) Das waßer . . . thett auch gar groß scheden in kellern, . . . und die kachelofen schwummen in den stuben, die auf der erden waren. —

Städtechron. 1 S. 412.

82. (1504. Im bayr. Kriege befahl der Pfalzgraf Philipp) seinen Unterthanen auf dem flachen Lande, allen Hausrat . . . in die benachbarten Städte und Burgen zu bringen und die mit Stroh gedeckten Dorfhäuser abzudecken, damit die Feinde diese nicht auszuplündern oder anzuzünden Gelegenheit fänden.

Joan. Trithem. Hist. bell. Bavar.
Freher-Struve III p. 115.

83. (1471. Als K. Friedrich III. nach Nürnberg kam, wurde die Feste für den Besuch eingerichtet. Da heißt es u. a.:) In die kameren und gemech allenthalben, auch an die stieg und in die geng und stell allenthalben eissen leuchter von swarczen plechen gemacht, etlich von einer, etlich von 2 roren zu liechten dorein zu stecken. . . . Item in des keisers grün kamer des kaisers groß spanpet (Bettstelle mit Gurten), 1 strohsack, 2 federpet ob einander, 4 leilach (Betttücher) darauf gepreit, von golcz (einer Art Parchent) 1 polster, 2 küss uberzogen mit golcz und tolden (Quasten) von weissen garen (Garn?) an den zipfelen, doruber gedeckt ein roten seiden golter (Bettdecke). Umb das pet was ein furhang von ploben scheter (blauer Glattleinwand) gemacht, und 2 nider penck auf den poden seitten desselben spanpecz. (Außer noch zwei weniger kostbaren Betten waren dort) 1 lange taffel auf 2 pocken (Gestellen) und 2 fürpenck (bewegliche Bänke) vor den peten. . . . Item in dem nebenhaus oder frawenzimmer ist ein stub alle vorglast (ganz mit Glasfenstern versehen) . . .; in der stuben was auf 2 pocken ein guter fichter (fichtener) tisch von 2 pretteren mit verzinten gelitten panten*), dorvor ein fürpanck, auch ein messer (messingener) hangender leuchter, in der stuben hangent. . . . (Die Juden lieferten Betten und Bettgewand.) Auch lehen sie hinauf 3 eissen kettenhengel und 2 new kupferer kessel,

*) mit verzinnten, aus mehreren Gliedern bestehenden Beschlägen?

4 groß protſpießeiſſen (Bratſpießeiſen). Auch gaben ſie hinauf etliche ſtuck leibat (Leinwand) zu tiſchtücheren und hantzwellen (Handtüchern). . . .

Endres Tuchers Baumeiſterbuch der Stadt Nürnberg (1464—75). Stuttg. Litt. Verein Bd. LXIV S. 296. 299. 300. 304.

Leibespflege. Bäder.

84. (1311. Biſchöfliches Lehensgut in Halberſtadt.) Heinrich Hardewigs hat (zu Lehen) 1 Pf. Pfennige und 1 Pf. Pfeffer von 4 Häuſern bei den Badeſtuben (badeſtoven) und das Bad daſelbſt. . . . Konrad Krogons und Johann von Croppenſtedt, Halberſtädter Bürger, haben (zu Lehen) einen Hof ſamt der Stube, welche Badeſtube heißt.

G. Schmidt, Halberſtädt. Urkundenbuch I Nr. 332.

85. (1311. Der Procurator des Halberſtädter Pauls-Stifts behauptet in einem Rechtsſtreite,) daß Johannes (von Veckenſtedt, Bürger von Halberſtadt,) die am Thore, innerhalb der Stadtmauern gelegene Badeſtube (stupam) in ſeiner Gewere hat und den jährlichen Zins von derſelben erhebt, zum Nachteile der Kirche St. Pauli zu Halberſtadt.

G. Schmidt, Halberſtädt. Urkundenbuch I Nr. 337.

86. (16. Jahrh. Vom Herzoge Ulrich von Württemberg.) Beim Kloſter Maulbronn ſchlug er ein Lager auf. Da er dort längere Zeit verweilte, ſo badete der Fürſt in der Sommerhitze in einem Teiche, welcher die Mauern berührt, gerade wie ein gemeiner Mann. Es pflegen nämlich die Deutſchen während des Sommers in Flüſſen oder in ſtehenden Gewäſſern zu baden. Das Heer lief herzu, um den Fürſten zu ſehen. Jedermann hielt es für einen Beweis der Tapferkeit, daß er gemeinſam mit den übrigen badete und zu ſchwimmen verſtand.

Joan. Pedii Tehtingeri Comment de Würt. reb. gestis. lib. I. in Schardius, Rer. Germ. script. ed. Hier. Thomas (1673) tom II p. 58a.

87. S. Sz. 73 (S. 187).

Leibesbeſchaffenheit. Haartracht.

88. (Von dem 1367 erſchlagenen Grafen Johann von Diez heißt es:) Er war noch nicht 30 Jahre alt, von guter Länge, hatte ein längliches Antlitz mit einer hohen Naſe und ſchlichtes Haar mit einem langen Zipfel (zippen), wie das zu der Zeit gewöhnlich war.

Limburg. Chron. Kap. 76.

89. (Um 1384.) In dieſen Jahren fing es an, daß Herren, Ritter und Knappen kurzes Haar mit Locken trugen; das war über

den Ohren abgeschnitten wie bei einem Laienbruder. Da thaten das auch die gewöhnlichen Bürger und gemeinen Leute und die Bauern.

Limburg. Chron. Kap. 130.

90. (1494.) Eyn ere was ettwan (früher) tragen bert, — jetz hand die wybschen man gelert, . . . vnd buont entblössen jren halß, — vil ring vnd grosse ketten dran. . . . Mit schwebel, hartz büffen (machen sie wulstig) das har, — darin (darein) schlecht man dan eyer klar, — das es im schüsselkorb werd kruß. — Der henckt den kopff zuom fenster uß, — der bleicht es an der sunn vnd für (Feuer); — dar vnder werden die lüse nit dür.

Seb. Brants Narrenschiff, Von nuwen funden vs. 3—14.

Ausg. Strobel (1839) S. 95.

91. (1498. In der hiezu gehörigen Predigt Johann Geilers von Kaisersberg heißt es u. a.:) Die erste Schell der seltzam Narren ist, gestumpfete . . . Bärte ziehen auf gut Spanisch oder Italiänisch. . . . Etlich ziehen gar keine Bärt, als die Carteuser vnd Cistertier Mönchen thun. . . . Hergegen aber werden gefunden, die ziehen gantz lange vnnd zopffechte Bärt, welches sie allein darumm thun, damit man sie desto ehe für . . . stattliche personen ansehen solle. . . . Es werden etliche gefunden, die . . . lassen das angesicht vnnd kinn gantz sauber schären, damit man kein har sihet. Item (sie) ziehen mit entblößtem halß daher, schier biß auf die hüfft hinab, lassen sich offtermal schären, wüschen vnd bisweilen malen, vmbhencken den halß mit viel guldenen ketten, nemmen köstlichen geruch zu jhn, bestreichen sich mit roß (Rosen-)wasser, salben sich mit köstlichem vnnd wohlschmeckendem (wohlriechendem) Balsam. . . . Die dritt Schell ist das Haar zieren, gäl (gelb), kraußlecht und lang machen, auch frömbdes haar der abgestorbenen vnter jhres vermischen. . . . Es ziehen die weiber jetzund daher gleich wie die mannen, vnnd hencken das Haar dahinden hinab biß auf die hüfft, mit aufgesetzten paretlin vnnd hütlin gleich wie die männer. Pfu der schand vnd vnzucht! . . . Was soll ich von dem geferbten, geschmierten, gebleichten vnd kraußlechten Haar sagen? . . . Welches doch inmassen (unmaßen) eine große . . . vn-

Kleidung. zucht ist, das die weiber ohn alle scham paretlin mit ohren tragen, hergegen aber die männer gestrickte haar hauben oder frawen hauben auffsetzen. Was soll ich sagen von den seltzamen Hüten, so jetzt auff der pan (Bahn) sein, deren etlich gantz bürstig vnd haarechtig (haaricht), etlich hoch vnnd spitzig, etlich kurtz vnnd neben auffgestützt (aufgekrempt) sein; jn summa, es sein deren souit, das nicht müglich

ist, sie all zu erzehlen. — Die weiber ziehen in ihren schleiern daher vnnd haben sie auffgesprintzt neben (an beiden Seiten aufgebauscht) mit zwo ecken oder spitzen, gleich eine Ochsen kopff mit den hörnern, vnd lassen den schleier kaum zwen zwerch finger (2 Finger breit) von dem kien hangen. . . . Deßgleichen tragen sie auch gäle schleier . . .; die selben streichen vnnd stercken sie zum offtermal. . . . (Auch trägt man allerlei seltsame Gewänder), als da sein gefältete hembder, zerschnitten und zerstochen wammister, seind da vornen . . . weit offen. . . . Deßgleichen gefaltene röck vnd mäntel auff tausenderley farben vnd gleich gestalt (gestaltet) den Vngerischn schauben vnd hosecken (beides weite Oberkleider). Dann es dörfft einer nicht weit ziehen, frömbde kleider zu beschawen, er funde in einer jeden geringen Statt allerley Nationen kleidunge, als da sein Vngerische, Böhemische, Fränckische, Italienische, Frantzösische, Hispanische u. s. w. . . . Manche (Frau) wirt gefunden, die henckt mehr an ein einigen gürtel, weder (als) sie sonst an hab vnnd gut vermag, vnd wendt manche ein grössern kosten mit Sammet, seiden, goldt, silber vnd andern dingen mehr an ein solchen gürtel, das der Goldtschmidt nachmals den Gürtel nicht für den macherlohn neme*). . . . (Eine andere Art von Narren ist,) die füß vnd schinbein ziehren vnd auffmutzen, als namlich zerhauwen vnd zerstücklete (geschlitzte) hosen (strumpfartig heraufgezogene, enganliegende Beinkleider) tragen, also das die hosen zu machen doppel mehr kostet, dann der zeug, so darzu kompt. Deßgleichen nähet man Cordouanische stiffel . . ., welche vor diser zeit in Teutschlandt nicht gebreuchlich sein gewesen**), aber jetzundt tregt man die selbigen nicht allein gantz hefftig (eifrig), sondern man legt auch noch pantoffel darüber an in gestalt eines halben rings. Deßgleichen nähet man zerstochen vnnd zerschnitten schuh an allen orten. . . . (Weitere Narrheit.) Erstlich geschicht solche durch lange zottechte kleider, welche die weiber auff der erden hinden hernach schlöppen. Dornach geschicht es durch hohe holtzschuh vnd spitzig hüt, damit sie desto lenger vnd stattlicher herein tretten. . . .

Johann Geilers v. Kaisersberg Predigten, übersetzt von Nicolaus Höniger (1574). J. Scheible, Kloster Bd. VI S. 247—252.

*) Aus dieser Übersetzung der ursprüngl. latein. Predigt ergiebt sich, daß zu den kostbaren Zuthaten ein noch teurerer Macherlohn kam.

**) Viel früher hat man Schuhzeug aus Korduanleder in Deutschland getragen. Vgl. Quellensätze II, 2 S. 207 Sz. 171. Fritsche Closener erwähnt wiederholt in Straßburg die „Kürdewangaße". S. Städtechron. 8 S. 94 u. 95.

92. (Um die Mitte des 14. Jahrh.) Die Kleidung der Leute in Deutschland war also beschaffen: Die alten Leute, und zwar die Männer, trugen weite und lange Kleider und hatten keine Knöpfe an denselben; nur an den Ärmeln hatten sie drei, vier oder fünf Knöpfe. Die Ärmel waren mäßig weit. Die Röcke waren um die Brust her oben gefältelt und mit Fransen besetzt und vorn bis zum Gürtel aufgeschlitzt. Die jungen Männer trugen kurze Kleider; die waren um die Lenden abgeschnitten und gefältelt und hatten enge Ärmel. Die Kogeln (Mützen) waren groß. Nicht lange darnach trugen sie Röcke mit 24 oder 30 Zierfäumen (geren) und lange Mäntel, die waren vorn bis auf die Füße hinab mit Knöpfen besetzt, und stumpfe Schuhe. Etliche trugen Kogeln; die hatten vorn ein Stück Zeug und hinten eins, welche einem jeglichen bis zu den Knieen hinabreichten; die Zeugstücke waren . . . ausgezackt. Das hatte manch Jahr gewährt. Wenn die Herren, Ritter und Knechte im Festschmucke gingen, so hatten sie an den Ärmeln lange Stücke Zeug, die bis zur Erde hinabreichten und mit feinem Pelz oder mit Buntwerk gefuttert waren, wie es den Herren und Rittern zukommt. Die Frauen trugen, wenn sie zu festlichen Versammlungen oder zu Gastereien gingen, Festkleider (parkleider) und darunter Röcke mit engen Ärmeln, und das oberste Kleid hieß ein Sorkeit und war an den Seiten unten aufgeschlitzt und für den Winter mit Buntwerk, für den Sommer mit Zindel gefuttert, jenachdem es einem jeglichen Weibe geziemte. Auch trugen die Frauen, die Bürgerinnen in den Städten gar ziemliche Mäntel, die nannte man Felen, und war das kleine Gespinst von Distelsait (einem Wollenstoffe), kraus und in enge Falten gelegt, mit einem fast eine Spanne breiten Saume. Ein solcher Mantel kostete 9 oder 10 Gulden. Limburg. Chron. Kap. 21.

93. (1350.) Darnach über ein Jahr, da das Sterben (die Pest), die Geißlerfahrt, die Römerfahrt und die Judenschlacht . . . ein Ende hatte, da hob die Welt wieder an zu leben und fröhlich zu sein, und machten die Männer neue Kleidung. Die Röcke waren unten ohne Besatz und waren auch nicht abgeschnitten um die Lenden und waren so eng, daß ein Mann nicht darin schreiten konnte, und reichten die Röcke bis eine Spanne über die Kniee. Darnach machten sie die Röcke so kurz, daß sie nur um eine Spanne breit über den Gürtel hinabreichten. Auch trug man Mäntel, die rings herum rund und ganz (unaufgeschnitten) waren. Die nannte man Glocken. Die waren weit, lang und auch kurz. Item da gingen auch die

langen Schnäbel an den Schuhen an. Und die Frauen trugen weitausgeschnittene Kleider.*) Limburg. Chron. Kap. 27.

94. (1367.) In jenen Tagen artete die Thorheit der Menschen so sehr aus, daß die Jünglinge überaus kurze Kleider (vestes) und Röcke (tunicas) trugen, mit welchen sie nicht einmal . . . die Hüften bedecken konnten. . . . Ähnlich die Frauen, welche ihre allzuengen Gewänder mit mannigfaltigen und ungeheuerlichen Schlitzen versahen. Chron. Mogunt. misc. fragm. coll. Fontes IV p. 368.

95. (Um 1370.) Bald darnach gingen allgemein die Tapparten (eine Art von Mänteln) an. Die trugen Männer und Frauen. Auch trugen die Männer kurze und weite, auf beiden Seiten zugeknöpfte Mäntel. Und das währte nicht lange in diesen Landen. Limburg. Chron. Kap. 86.

96. (Um 1380.) In dieser Zeit wurde der Kleiderschnitt dermaßen verwandelt, daß, wer heuer ein Meister im Schnitte war, über ein Jahr ein Knecht (Geselle) ward. . . . —

(Um 1389.) In diesen Zeiten gingen Frauen, Jungfrauen und Männer, adlige und nichtadlige, mit Tapparten und hatten die in der Mitte gegürtet. Die Gürtel hieß man Dusinge (mit Schellen besetzte Gürtel). Und die Männer trugen sie (die Tapparten) lang und kurz, wie sie wollten, und machten daran lange, große, weite Ärmel, die zuweilen bis auf die Erde reichten. Du junger Mann, der noch geboren werden soll über 100 Jahre, du sollst wissen, daß die gegenwärtige Welt diese Kleidung und Kleidertracht nicht aus Mangel an guter Sitte (von grobeheit) oder aus Abgestumpftheit (von hellicheit) angenommen, sondern daß sie diesen Schnitt und diese Kleider aus großer Prunksucht (hoffart) erfunden und gemacht hat. . . . Auch führten Ritter, Knappen und Bürger lange gestreifte oder durchsteppte Leibröcke (scheckenrocke), die hinten und an der Seite geschlitzt waren, mit großen, weiten Ärmeln, und die Ärmeleinfassungen waren eine Elle breit oder breiter. Das hing den Leuten über die Hände; wenn man wollte, schlug man sie (die breiten Einfassungen) auf. . . . Ferner trugen die Männer Ärmel an den Wämsern, an Jacken (schopen) und an anderer Kleidung. Die hatten Stauchen beinahe bis zur Erde hinab. Und wer die allerlängsten trug, der war ein rechter Kerl. Die Frauen trugen

*) Der Rat von Speyer sah sich 1356 genötigt, eine Kleiderordnung zu erlassen. A. a. O. Anm. 3.

böhmiſche Mützen; die gingen da an in dieſen Landen. Die Mützen ſtürzte eine Frau über ihr Haupt, und dieſe ſtanden ihnen vorn zu Berge über dem Haupte, wie man die Heiligen malt, mit einem Diademe. Limburg. Chron. Kap. 126 u. 145.

97. (1440) do trugk man mentele ane (ohne) ſnure; dy frowen trugen rocke mit kragen vnnd forne zu allerdinge. Dy manne trugen rocke, dy woren forne czu allerdinge vnnd gerickte (mit Schnüren beſetzt oder zuſammengeſchnürt) ermel, wenigk parchens jopen, keyne gancze hoßen, dy bant man mit czween ſenckkeln an, ſtomphe ſcho, vnnd dy mentel worn uff beyden ſyten czo, große breite huthe. Dy meyde trugen ore czopphe hinden nidder hangen vnnd weningk czopphe bender gancz gezuchtigk, keyne wiße noch rothe ſcheffte an den ſchon; ſy trugen ouch keyne mentele biß hene, das ſy brute worden. — (1480) do vorgingen die langen ſnebele an den ſchuen; dar noch komen dy breyten ſcho als dy kuemuler (Kuhmäuler) mit uberſlegen. . . . Item dy manne trugen breite, große hemde mit großen breiten broſt liſten (Leiſten) vnd forne gericket. Item dy frowen vnde dy meyd trugen koſtliche broſt tuchere, ouch forne mit breiten koſtlichen liſten geſticket, mit ſyden, mit perlin adder flidbern, . . . vnnd dy frowen (hatten) lange ſpitczen an den ſchon mit patyn*), vnnd dy ſcho hatten alle wiſſe ſcheffte, alles vnzuchtigk. Sy trugen ouch kollerechte broſtſchene**), vnnd die manne trugen jopen forne uffene mittenander, vnnd wiſſe adder von gewande koſtliche broſt tuchere vnnd uber her geſnuret mit ſyden ſnuren adder mit breiten ſenckeln, vnnd breite prißen (Einfaſſungen, Aufſchläge) an den jopen ermeln, vnnd die mentele forne uffen vnnd kort vnnd uff den ſyten arme lochere (Armlöcher) mit breyten knouffen, vnnd vnden vnme her zu howene (zerhauene = geſchlitzte) ſweiffe; korte jopen, dy koller tiff ußgeſneten, jn den rocke rocke zu halbe wegk lange hoſen***) gehalbert mit mancherleye farbe, kleyne hute adder bereth (Barett) mit oren, alles vnczuchtigk. Sy trugen ouch huben uf der gaſße in

*) Aufſchläge?

**) Wohl kollerartige Bruſtkleider, Leibchen?

***) Soll das bedeuten: Lange, bis zur Hälfte der Rocklänge, d. i. bis zum Schritt hinaufreichende Hoſen, d. i. enge, ſtrumpfartige Gewandſtücke? Jedenfalls würde das den Bildern aus jener Zeit entſprechen. Die Hoſen waren „gehalbert mit mancherlye farbe", d. h. es war etwa das eine Bein rot, das andere zur Hälfte weiß, zu Hälfte rot u. ä. Vgl. Hefner-Alteneck, Trachten des chriſtl. M.-A. 2. Abteilung. Text S. 69. Tafel 48. 162. 158 und öfter.

mancherley wiße vnnd farbe, als dy frowen pflegen. Dy syden huben der frowen vorgingen reyne (kamen völlig ab); dy frowen (trugen) lange czippfelichte huben, dy wunden sy vmme dy houbte, adder große, dicke, breyte wolste (Wülste), vnnd forne her an den huben kostliche sterneche (Sternchen), schone her, als dy riche luthe gut narren speel (treiben?). Konrad Stolle, Thüring.-erfurt. Chronik. Stutt. Litt. Verein Bd. XXXII S. 190 u. 189 f.

98. (1496.) Die Deutschen ahmten die Franzosen in Mannigfaltigkeit und Üppigkeit der Kleidung nach. . . .

Linturii Appendix. Pistor.-Struve II p. 596.

99. (Um 1362.) In diesen Jahren hörten auf die großen, weiten, kurzen Lersen und Stiefel, die hatten oben rotes Leder und waren zerschlitzt, und die engen, langen Lersen mit langen Schnäbeln kamen auf. Dieselben hatten Haken, einen neben dem andern, vom großen Zeh bis oben hinauf*). . . . Da ging auch an, daß die Männer sich hinten, vorn und an den Seiten zuschnürten und fest ingeengt einhergingen. Und die jungen Männer trugen alle meistenteils mit Knöpfen besetzte Kogeln wie die Frauen, und die Kogeln währten 30 Jahre. Da hörten sie auf. Limburg. Chron. Kap. 62.

100. (Mitte des 15. Jahrh.) stund eine selczeme wisse vf in deme lande zu Doringen vnd ouch in etlichin vmbelegenden landen, so das das junge volgk, die menlichen personen, is werin fursten, graven, herrin, ritter, knechte, burgere vnnd gebuere gemeniglichen zw pherde ire stefiln, die doch an leidir (?) das bein gancz vsgemacht worden (das ganze Bein hinaufreichen sollten), nicht pflagen vfzubinden, sundern die helffte widerumbe nedir slugen vnnd also hangen lissin, etliche zu halbir waden, etliche bis vff die sporn, vnd retin vnde gingen also leppisch . . ., vnnde wan is reinete, so vil in das wasser in die steffel. . . .

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt.
Mencken III p. 1213 seq.

101. (1494.) Inn spyegel sieht er (der Selbstgefällige) yemer- Spiegel.
tol (immerdar?) — vnd kan doch nit gemercken das, — das er eyn narren sicht (sieht) im glaß. . . . Den spiegel er nit von jm latt, — er sytz, lyg, ritt, gang, wo er statt (steht). . . . Keyn (eitele Frau) an den spyegel ettwas duot. — Ee sie sich schleygeren (den Schleier

*) Die hier folgenden Worte: unde hinden uf genestelt halben in sinen rucken verstehe ich nicht.

anthun) recht dar vor — vnd mutzten (die Mütze aufsetzen), gatt (geht) wol vß eyn jor. . . .

Seb. Brants Narrenschiff, Von im selbs wolgefallen.
Ausg. Strobel (1839) S. 178 f.

Speise und Trank. Tischgerät.

102. (1494. Allerlei Unhöfliche bei Tische.) . . . Die nit weschen dunt ir hend, — wann sie zuo disch sich setzen wend (wollen). . . . Oder der vor (=her) nit gbettet hat — den segen über wyn und brott . . ., der ouch zuom erst grysst in die schüssel. . . . Dem ouch so nott zuo essen sy, — das er boßt in das muoß und bry. . . . Mancher betreifft (beträuft) dislach und kleidt, — ouch in die blatt (auf die Platte) er wider leit, — was im so gröplich ist entfallen. . . . Ouch ettlich die sint also ful, — wann sie den löffel zuo dem mul — duont, hencken sie den offnen trüssel (Rüssel = Mund) — uber die blatten, muoß und schüssel. . . . Ee diser eyn mundt voll zuckt, — hatt er (der Unhöfliche) vier oder fünff verschluckt; — und das im nit villicht gebräst (gebreche, mangele), — dreit (trägt, legt) er uff teller hyn zu näst. . . . Ee er die spiß duot abhyn schlucken, — duot er eyn stych inn becher gucken. . . . Das brinckgschyrr heben sie entbor — und bringent eym eyn früntlich drunck — . . . und maynen, do mit andere eren, — das sie den becher vor umb keren. — Ich darf (bedarf) derselben hoffzucht nit, — das man mir vor das glaß umbschüt. . . . (Mancher thut) mit synger in das saltzfaß griffen, — das mancher acht, es sy vast grob. — Worlich, dasselb ich vil mer lob, — dann das man saltz nem mit dem messer; — eyn geweschne hant ist vil besser — und süferer, dann eyn messer licht (leicht), — das man erst uß der scheyden zücht, — und man nit weißt zuo manchen stunden, — ob man eyn kätz mit hab geschunden. . . . Zum letzten sprech man doch den segen; so man genomen hat das maß, so sag man deo gratias. . . .

Seb. Brants Narrenschiff, Von disches unzuocht.
Ausg. Strobel (1839) S. 287—292.

103. (1283.) In Schlettstadt starb der Töpfer, welcher im Elsaß zuerst thönerne Gefäße mit Verglasung überzog.

Ann. Colmar. ad a. 1283. Fontes II p. 19.

104. (Um 1400. Der Pfaffe von Kalenberg besucht eines Tags seinen Gönner, den Herzog Otto den Fröhlichen († 1339), zu Wien. Er kommt gerade zu Tische. Der launige Fürst läßt ihn sich setzen, ihm aber keine Speise reichen.) . . . „Was einer auf

sein teller pring", — der fürst sprach, „das sol wesen sein". . . . Der pfarrer sprach: „Des west ich nit, — das es hie ist der hoffe sit", (daß jeder seinen eigenen Teller mitzubringen habe). (S. 62.) — . . . Da do die tische wurden erhaben (aufgehoben), — der pfarrer thet von dannen draben. — Die red im in dem hertzen pran (brannte), — die do der hertzog het gethan. . . . Der pfarrer dacht: Vndt das ich kundt — wol einen list erfinden hie! — Zu einem drechsel er do gie . . ., er redt mit im do ane has (freundlich): — „Macht mir ein scheiben groß vnd fest; — ob dir des holtz dar an gepresst (wenn du kein genügend großes Holzstück dazu hast), — . . . so thu es zu ein ander leimen, — dornach so mach es glat und rundt. . . ." (Mit diesem umfangreichen Teller geht er dann zum Herzoge, der gerade ausreiten will. Der listige Pfaffe führt das Reitpferd auf den Teller und gewinnt es so.) (S. 64 ff.)

Die geschicht des pfarrers vom Kalenberg.
Narrenbuch v. F. Bobertag. S. 62 und 64 ff.

105. (1373. Testament der Limburger Bürgerin Else Juden.) Der edylin . . . Konne (Kunigunde) von Limpurg besetzen (vermache) ich mynen silbern kop (Trinkgefäß) unde allen mynen huisrat. . . .

Limburg. Chron. Urkundenanh. Nr. 10.
Ausg. Wyß S. 126.

106. (Im 15. Jahrh. erzählt Johann Rothe von Albrecht dem Essenszeit. Entarteten, der 1315 in großer Dürftigkeit zu Erfurt starb, er sei gegen Besucher höchst freigebig gewesen und habe dann selbst Hunger leiden müssen.) . . . vnde seyn gesynde, dy todyn sich danne zcu, wo sy srunde vnde gesellen hattin, mit den sy morginbroth odir obintbrod assin, ab(er) her (Albrecht) konde des also nicht . . . gethun, darumme muste her ytil brod adir rynden essen.

Joan. Rothe, Chron. Thuring.
Mencken II p. 1780 seq.

107. (15. Jahrh. Für die im Brote der Stadt Nürnberg stehenden Arbeiter galt eine gewisse Tagesordnung, die sich nach der Länge von Tag und Nacht richtete.) So es den tag viertzehenne schlecht, so sol man des morgens an die arbeit geen, wenn es eins auf den tag schlecht, und zu der suppen darvon geen, wenn es dreu schlecht, und wider zu der arbeit, wenn es viere schlecht, und zu dem mittag mall wider darvon geen, wenn es sibenne schlecht, und wider zu der arbeit geen, wenn es achte schlecht, und zu der vesper

zeit wider darvon geen, wenn es ailfe ſchlecht, und des nachts wenn es eins gen nacht ſchlecht wider darvon geen*).

Endres Tuchers Baumeiſterbuch d. Stadt Nürnberg (1464—75). Stuttg. Litt. Verein Bd. LXIV S. 61.

108. (1442. Krönung Friedrichs III. zu Aachen.) Vnd iſt ein gewonhait . . ., wenn mon einen romiſchen konig cronet, das (er) an demſelben tage zu mittage alle herren lette (lädt?) mit jm eſſen, vnd was mon einem iglichen furſezet von ſilber oder von goldein geſchire, es ſey tring geſchire oder ſchuſſel oder gisfaſſe (Kanne), das iſt ſein. . . . Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 227. Mencken I p. 1287.

Speiſen. 109. (Ein Kochbuch aus dem 14. Jahrh.) Dis buch ſagt von guter ſpiſe, — daz machet die unverrihtigen köche wiſe. — Ich wil iuch underwiſen — von den kocheſpiſen. — Der ſin niht verſten kan, — der ſol diz buch ſehen an, — wie er groz gerihte künne machen — von vil kleinen ſachen. . . . 4. Hüenre von kriechen (nach griechiſcher Art). . . . Man ſol hüenre braten und ein fleiſch eines ſwines, weich geſotten und gehacket, under einander; und nim einen vierdunc (ein Viertel) roſen dor zu, und nim yngeber und pfeffer und win oder ezzig und zucker oder honic, und ſide daz zu ſammene, und gibs hin und verſaltez niht. — 7. Diz ſint haſelhüener. Haſelhüener . . . mache alſo. Man ſol nemen reynevan (Rainfarren) und peterlin (Peterſilie) und ſalbei under einander u. ſ. w. . . 8. Ein gebraten gefülltes ferhelin (Ferkel). . . . 11. Ein gut ſpiſe von hüenern. Ayn gebraten hun zelide (zergliedere) cleyne. Nim wizzez brot. Mache einen dünnen eyerteic. (Nim) Saffran und pfeffer. Stoz und tu daz zuſammene. . . . 14. Wilt du guten met machen. Der guten mete machen wil, der werme reinen brunnen (Brunnenwaſſer), daz er die hant dor inne liden künne, und neme 2 maz wazzers und eine honiges. Daz rüere man mit eime ſtecken . . . und ſihe (ſeihe) ez denne durch ein rein tuch oder durch ein harſip in ein rein vaz und ſiede denne dieſelben wirtz u. ſ. w. . . . 15. Von paſteden. Wilt du machen paſteden von viſchen, ſo ſchupe die viſche und ziuhe in abe die hut, ſwenne ſie erwallen (leicht gekocht ſind), und hau ſie zu cleinen ſtücken. Hacke peterlin und ſalbey dor in, und tu dor zu pfeffer und yngeber, zinemin (Zimmet) und ſaffran. Temper (miſche) ez allez mit wine. Und mache einen dünnen derben

*) Über die eigentümliche Rechnung der Tagesſtunden in N. ſiehe unten Sz. 184.

teyc, und tu die viſche dor in . . . und laz ez backen. Alſo mac man auch hüenre machen, auch fleiſch oder wilprete oder ele (Aale) oder vögele. — . . . 20. Diz ſagt von eime ſtockviſche. . . . 32. . . . Rib knobelauch mit ſaltze . . . und menge 6 eyer dor zu, an (ohne) daz wiſſe, und nim ezzig und ein wenig wazzers dar zu . . . und laz daz erwallen, daz ez dicke blibe. Damit mac man machen gebratene hüenner, morchen (Morcheln) oder ſwemme oder waz du wilt. . . . 34. Ein ſalſe. Nim ſure winber und tu dar zu ſalbey und 2 knobelauchs haubt und ſpec, und ſtoz daz zu ſammene, drückez uz und gibz für eine guten ſalſe*). — . . . 44. Ein gut gebackenz. Rib keſe. Menge den mit eyern und ſcharbe (ſchabe) geſoten ſpec dor zu. Mache ein ſchoenen derben teyc und fülle den keſe und die eyer dor in, und mache krepfelin, und backe ſie in butern oder in ſmaltze . . . und gib ſie warm hin.

Ein Buch von guter Speiſe.

Stuttg. Litt. Verein Bd. IX (2) S. 1. 3. 5. 6. 13. 16.

110. (15. Jahrh. Völlerei der Bauern im Herbſte.) Wirt, gib vns gleich — fruoſtuck reich, — das vir (wir) villen . . . vnſer kragen, — bauch vnd magen. . . . Gib den knappen (jungen Burſchen?) einen trappen (Trappe) — vnd vier kappan (Kapaunen), — das die wir ſchnappen — aus einer gemalten ſchiſſel. — Auch feiſte genß, — guot gebens (gedünſtet?); — pring die grenß (Schnäbel). — Wir wöllens — freſſen alſo ſchmalczig in den triſſel (Rüſſel=Muud). — Des trincken wel (wollen) wir nit langer ſpar (ſparen) — zwar (fürwahr), gar moſt aus vngefügen — kriegen. — Schenck ein, wan (denn) es iſt zeit; — ſeid vngemeßig — vnd freßig, — daz wir trincken — vnde hincken (taumeln) — zuo den pencken. . . . Von dem fruoſtuck ſol wir gan — ſon (hinweg) dann in das babe (Bad, Badſtube, wo gottloſe Streiche ausgeführt werden ſollten). Nun (nach dem Bade) wend vmb vnd aber dar (wieder in die Taberne) — zwar, gar zuo dem moſti, — koſti (zu dem Moſt und der Koſt), die der wirdt bereitet hat, — gat alle gleich. . . . Darnach ſo ſicz wir zu dem tiſch, — friſch wiſch (Fiſch?), kärpfen, hauſen — bauſen wir (eſſen wir mit vollen Backen?). Aus einem pfeffer heiß — weis ich geret (Vorrat, reichliches Fleiſch in der heißen Pfefferbrühe). — Guot wildbret, — hirſchen, hinden (Hirſchkühe) wir verſchlinden (verſchlingen). — Schwein vnd höner — ſolt ir geren (begehren,

*) Salſe iſt entlehnt von dem latein. salsum, salsa. Vgl. a. a. O. S. 13 n. 5.

zeit wider darvon geen, wenn es ailse schlecht, und des nachts wenn es eins gen nacht schlecht wider darvon geen*).

Endres Tuchers Baumeisterbuch d. Stadt Nürnberg (1464—75). Stuttg. Litt. Verein Bd. LXIV S. 61.

108. (1442. Krönung Friedrichs III. zu Aachen.) Vnd ist ein gewonhait . . ., wenn mon einen romischen konig cronet, das (er) an demselben tage zu mittage alle herren lette (lädt?) mit jm essen, vnd was mon einem iglichen furszet von silber oder von goldein geschire, es sey tring geschire oder schussel oder gisfasse (Kanne), das ist sein. . . . Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 227. Mencken I p. 1287.

Speisen. 109. (Ein Kochbuch aus dem 14. Jahrh.) Dis buch sagt von guter spise, — daz machet die unverrihtigen köche wise. — Ich wil iuch underwisen — von den kochespisen. — Der sin niht versten kan, — der sol diz buch sehen an, — wie er groz gerihte künne machen — von vil kleinen sachen. . . . 4. Hüenre von kriechen (nach griechischer Art). . . . Man sol hüenre braten und ein fleisch eines swines, weich gesotten und gehacket, under einander; und nim einen vierdunc (ein Viertel) rosen dor zu, und nim yngeber und pfeffer und win oder ezzig und zucker oder honic, und side daz zu sammene, und gibs hin und versaltzez niht. — 7. Diz sint hasel-hüener. Haselhüener . . . mache also. Man sol nemen reynevan (Rainfarren) und peterlin (Petersilie) und salbei under einander u. s. w. . . 8. Ein gebraten gefültes ferhelin (Ferkel). . . . 11. Ein gut spise von hüenern. Ayn gebraten hun zelide (zergliedere) cleyne. Nim wizzez brot. Mache einen dünnen eyerteic. (Nim) Saffran und pfeffer. Stoz und tu daz zusammene. . . . 14. Wilt du guten met machen. Der guten mete machen wil, der werme reinen brunnen (Brunnen-wasser), daz er die hant dor inne liden künne, und neme 2 maz wazzers und eine honiges. Daz rüere man mit eine stecken . . . und sihe (seihe) ez denne durch ein rein tuch oder durch ein harsip in ein rein vaz und siede denne dieselben wirtz u. s. w. . . . 15. Von pasteden. Wilt du machen pasteden von vischen, so schupe die vische und ziuhe in abe die hut, swenne sie erwallen (leicht gekocht sind), und hau sie zu cleinen stücken. Hacke peterlin und salbey dor in, und tu dor zu pfeffer und yngeber, zinemin (Zimmet) und saffran. Temper (mische) ez allez mit wine. Und mache einen dünnen derben

*) Über die eigentümliche Rechnung der Tagesstunden in N. siehe unten Sz. 184.

teyc, und tu die viſche dor in . . . und laz ez backen. Alſo mac man auch hüenre machen, auch fleiſch oder wilprete oder ele (Aale) oder vögele. — . . . 20. Diz ſagt von eime ſtockviſche. . . . 32. . . . Rib knobelauch mit ſaltze . . . und menge 6 eyer dor zu, an (ohne) daz wiſſe, und nim ezzig und ein wenig wazzers dar zu . . . und laz daz erwallen, daz ez dicke blibe. Damit mac man machen gebratene hüenner, morchen (Morcheln) oder ſwemme oder waz du wilt. . . . 34. Ein ſalſe. Nim ſure winber und tu dar zu ſalbey und 2 knobelauchs haubt und ſpec, und ſtoz daz zu ſammene, drückez uz und gibz für eine guten ſalſe*). — . . . 44. Ein gut gebackenz. Rib keſe. Menge den mit eyern und ſcharbe (ſchabe) geſoten ſpec dor zu. Mache ein ſchoenen derben teyc und fülle den keſe und die eyer dor in, und mache krepfelin, und backe ſie in butern oder in ſmaltze . . . und gib ſie warm hin.

Ein Buch von guter Speiſe.

Stuttg. Litt. Verein Bd. IX (2) S. 1. 3. 5. 6. 13. 16.

110. (15. Jahrh. Völlerei der Bauern im Herbſte.) Wirt, gib vns gleich — fruoſtuck reich, — das vir (wir) villen . . . vnſer kragen, — bauch vnd magen. . . . Gib den knappen (jungen Burſchen?) einen trappen (Trappe) — vnd vier kappan (Kapaunen), — das die wir ſchnappen — aus einer gemalten ſchiſſel. — Auch feiſte genß, — guot gedens (gedünſtet?); — pring die grenß (Schnäbel). — Wir wöllens — freſſen alſo ſchmalczig in den triſſel (Rüſſel=Muud). — Des trincken wel (wollen) wir nit langer ſpar (ſparen) — zwar (fürwahr), gar moſt aus vngefügen — kriegen. — Schenck ein, wan (denn) es iſt zeit; — ſeid vngemeßig — vnd freßig, — daz wir trincken — vnde hincken (taumeln) — zuo den pencken. . . . Von dem fruoſtuck ſol wir gan — ſon (hinweg) dann in das bade (Bad, Badſtube, wo gottloſe Streiche ausgeführt werden ſollten). Nun (nach dem Bade) wend vmb vnd aber dar (wieder in die Taberne) — zwar, gar zuo dem moſti, — koſti (zu dem Moſt und der Koſt), die der wirdt bereitet hat, — gat alle gleich. . . . Darnach ſo ſicz wir zu dem tiſch, — friſch wiſch (Fiſch?), kärpfen, hauſen — bauſen wir (eſſen wir mit vollen Backen?). Aus einem pfeffer heiß — weis ich geret (Vorrat, reichliches Fleiſch in der heißen Pfefferbrühe). — Guot wildbret, — hirſchen, hinden (Hirſchkühe) wir verſchlinden (verſchlingen). — Schwein vnd höner — ſolt ir geren (begehren,

*) Salſe iſt entlehnt von dem latein. salsum, salsa. Vgl. a. a. O. S. 13 n. 5.

fordern) . . . Hasen, füchs — vnd lüchs — vnser pichs (Jagdflinte) — mag es wol verzehren (auf den Tisch liefern?). . . . Feiste kelber, ochsen, stier, — vier tier, schweine, feiste pachen, — sie machen vns der grieben vil. . . . Fiegen (fügt) reier, rephüner, fasan, — hau vnde henen — von dem tennen, — zuo dem spis (an den Bratspieß). . . . (Wirt,) bereit den manen — in der pfanen . . . hundert eir in einem schmalcz gepachen. — . . . Wirt, hast du nit ein solles kar (Gefäß) — gar klar sulcz (Sülze)? Von ochsen füßen — piessen (büßen, befriedigen) wir den hunger bas. — Das vns nun klöck (genüge), — wampen flöck (bringe Stücke von Rindskaldaunen)! — Hapt (Haupt) vnd zungen, — leber vnd lungen, — kres (Gekröse) vnd magen, — durch den kragen — muß alles faren. — Dannocht seind wir noch nicht vol. — Hol wol tausent regelpirn (eine Birnenart). — Diern (Mädchen), gang vnd bereit vns die in wein ein. . . . Disen winter wöl wir ninder — von dir trachten (wollen nicht vom Wirte wegkommen). — Wir wöllen achten, — das wir nichts sparen, — last vns fest essen — vnd fressen, — samb (wie) die hessen, — vnd nit vergessen — großer trünck! . . . Last (uns) frölich leben, — vmbhin geben (herumreichen), — oft aufheben (an den Mund setzen) . . . osterwein (Ungarwein) in hohen köpfen (Bechern) weiten! — Wirt, hast du nit ein solles Faß? — Das laß an stechen, — zechen wöl wir. Bei der glut — gut kitten (Quitten), kesten (Kastanien) — deinen gesten — soltu schaffen (Röste Kastanien)!

Neithart Fuchs (XXXI) Narrenbuch v. F. Bobertag. (S. 270—275.)

111. (1349.) Auch wird gesagt, (die Juden) hätten in Erfurt die Brunnen und die Gera vergiftet, auch die Heringe, so daß niemand solche in selbiger Fastenzeit essen wollte. . . .

Chron. Sampetr. ad. a. 1349. Mencken III p. 341.

Gewürze. 112. (Um 1400. Ulman Stromer giebt die Geschäftsunkosten an, wie sie im Handel mit Genua erwachsen.) Item zu karbaliren (sieben) vom zentner peper, yngwer 6 ß, und vom kanel (Zimmet), weirach, endit (Indigo?) 18 ß, item von negel (Gewürznelken), mussat (Muskatnüssen), plumen (Pflaumen), kubeben (Cibeben), galgan (Galgantwurzeln), zymidplut (Zimmetblume), paneyskorn (Fenchel), zitwar zu karbaliren 1 ß.

Ulman Stromer, Püchel von meim geslechet. Städtechron. 1 S. 100.

113. (1494. Die Bettler.) Die drincken nit den ſchlächten wyn, — es muoß Reynſal*), Elſaſſer ſyn. Getränke.

Seb. Brants Narrenſchiff, Von bettleren.
Ausg. Strobel (1839) S. 185.

114. (15. Jahrh.) Item man ſoll ... zu ainer yeden hochzeyt kaynen andern wein zu trincken geben, denn frannckeu wein, reiniſchen wein. ... Nürnberger Polizeiordnungen.
Stuttg. Litt. Verein. Bd. LXIII S. 79.

115. (15. Jahrh. Nürnberg. Es ſoll eine Meile im Umkreiſe der Stadt niemand) zechen ..., noch eynichen weyn, medt oder pier do holen. ... Nürnberger Polizeiordnungen.
Stuttg. Litt. Verein. Bd. LXIII S. 249.

116. (1494.) Brüderlich lieb iſt blind vnd dott, — vff btrogenheyt eyn yeder gat, — do mit er nutz hab on verluſt, — ob hundert joch (jedoch) verderben ſuſt. ... Vor vß loßt man den wyn nüm (nimmer) bliben, — groß falſchheyt duot man mit jm triben: ſalpeter, ſchwebel, dottenbeyn, — weydeſch (Waidaſche), ſenff, milch, vil krut vnreyn — ſtoßt man zuom puncten (Spuntloche) jn das Faß. Seb. Brants Narrenſchiff, Von falſch u. ſ. w.
Ausg. Strobel (1839) S. 264 f.

117. (1487 hielten zu Rothenburg ob der Tauber des Kaiſers und der Reichsſtände Bevollmächtigte einen Konvent. Dort) haben ſie, nachdem vil ſchedlicher und geverlicher Gemächt der Wein bißher dermaſſen fürgenommen und geübt worden ſind, daß den Menſchen ..., vermelten Win nieſend (genießend) vil und merglich Beſwärden, Kranckheit und Siechtung (l. Siechtum) ..., als das vil treffenlich Doctor der Arzney und ander der Ding Erfaren ſagend, doruß entſtanden und erwachſen iſt, aigentlich bedacht und ſolichs zu fürkomen und abzuſtellen, diz nachgeſchriben Ordnung fürgenommen und gemacht. (1. Die Weinbeeren ſollen ohne irgend welchen Zuſatz ausgekeltert und auch der junge, gärende Wein keinerlei unrechte Zuthat erhalten.) Zum andern: So man die Wein ablaſſen wolt ..., daß man die in ſchlechte unzuberaitete ainichs gemächts Vaß ablaß, doch alſo: Ob jeman ... um Beſtändigkeit willen der Wein ſine Vaß mit ainem Swebel zubereiten wolt, diß ſoll man zu thun Macht haben, doch einen Wien einmahl und nicht mehr, auch nit anders, dann zu Beraitung eines ſüderichen Vaß ain Lot lauteres Swebels

*) Ein koſtbarer ſüßer Wein von Rivoglio in Iſtrien.

on allen Zusatz zu nemen. . . . Wo aber yemanz . . . erfunden würd, der ainicherley Gemächt, nichzig ußgenommen, denn allein die obgeschrieben Zulassung des Swebels, in den Win oder Faß tätt . . ., demselben sollen . . . an den Enden, da solich Win gefunden, den Fassen die Boden ußgeschlagen und der Win verschütt, und darzu ain yeder zu yedemmal von siner Herrschafft mit nachfolgender Peen, nemlich 100 Gülden Rinisch, gestrafft werden. Item, es sollen auch Alantwein, Salvaywein, Wermutwein und dergleichen Würzwein, deßglichen die Berwin, Konepwin und Sponwein*) . . . vorbehalten und ußgesezt sein. — Desgleichen auch die Malmasier, Rainfal- und ander Welschwein. . . . Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil I Nr. LXIII S. 282 f.

118. (15. Jahrh. Nürnberg.) Nachdem von vil menschen in dieser statt mit niessung geprannds weyns eyn mercklicher myßbrawch und unordnung . . ., besunder an sonntagen und . . . feyrtagen an den strassen und vor den hewsern gepflegen und geübt wurdet, und aber, als sich eyn erber rate an hochgelerten, erfaren der ertzney . . . erkundigt und erfaren hat, der geprannbt weyn den Menschen . . . fast (sehr) schädlich ist, . . . und auch angesehen, das sollicher geprannbter weyn . . . auff pöser nnd schedlicher materj**) . . . gemacht wurdet, (so verbietet der Rat den Verkauf des Branntweins an Sonn- und Feiertagen und den Genuß dieses Getränks an den Verkaufsstätten.) Nürnberger Polizeiordnungen. Stuttg. Litt. Verein. Bd. LXIII S. 264.

Schwelgerei.

119. (1450. Äneas Sylvius „über die Erziehung der Kinder", dem Könige Ladislaus Posthumus von Ungarn und Böhmen gewidmet.) Kap. 5. Von der Schwelgerei in einigen Ländern. — Ich berühre nun etwas, was viele Deiner Unterthanen verwerfen. Denn welcher Österreicher, Ungar oder Böhme hört gern von Genügsamkeit sprechen? Was wird in diesen Ländern mehr gepriesen als die Schlemmerei im Essen und der Ruhm einer üppigen Tafel? Was lobt sich die Dienerschaft (auch die adlige) mehr, . . . als die zahlreichen Schüsseln eines schwelgerischen Mahles? Der ist herrlich,

*) In K. Maximilians I. Ordnung der Wein halber anno 1498 zu Freyburg aufgericht § 6 heißen diese Weine „Perwein, Kempwein vnd Spanwein". Neue Sammlung der R.-A. Teil II S. 55. Berwin scheint Birnen- oder auch Stachelbeer- oder Johannisbeerwein zu bedeuten. Ist Spon- oder Spanwein vielleicht mit unserm Rotspohn zusammenzustellen?

**) So stellte man Branntwein aus Bierhefe her. A. a. O. S. 270.

ſagt ſie, . . ., dem möchte ich gern dienen, deſſen Küche immer dampft, immer reichlich iſt, dem keine Preiſe zu hoch ſind, der glänzende Tafel giebt und ausgeſuchte und ſeltene Gerichte liebt, deſſen Keller von köſtlichen Weinen ſtrotzen und jedem offen ſtehen. So ſprechen gewöhnlich die Komödianten, Tiſchfreunde und Luſtigmacher, deren einzige Lebensſorge für den Gaumen ſich zeigt. . . . Dein Oheim, König Friedrich . . . führt als wahrer Weiſer ein höchſt nüchternes Leben. Weder in Speiſe noch in Trank ergiebt er ſich der Schlemmerei. Er liebt nur einfache Mahlzeiten, unbekümmert, was von ihm die Zechbrüder urteilen mögen. . . .

Chmel, Geſch. Kaiſer Friedrichs IV. Bd. II S. 799.

120. (1449. Ein Augsburger gegen die geiſtlichen Fürſten, die Städteſeinde:) . . . Den gaiſtlichen iſt almuoſen nit gegeben, — daß ſi der criſtenhait ſöln widerſtreben. — Si füren unordenlichen ir leben: — Das almuoſen durnieret unde ſticht, — das almuoſen, das hadert unde ficht, — das almuoſen treibt alle ungeſchicht. — Das almuoſen, das luodert unde ſpilt, — das almuoſen, das raubet unde ſtilt, — das almuoſen kainer büberei bevilt (verhindert keine Büberei), — das almuoſen, das danzet unde ſpringt, — das almuoſen hovieret unde ſingt, — das almuoſen alle unrecht verbringt, — das almuoſen, das jaget unde baiſt (beizt), — das almuoſen, das krieget unde raiſt, — das almuoſen wittwen und waiſen naiſt (plagt). — Das almuoſen die beſte pferte reitt, — das almuoſen die lindſte bette leit, — es hat den gröſten wolluſt in der zeit, — das almuoſen das tregt den beſten wat (Gewand), — das almuoſen die beſte klainet hat. . . . Das almuoſen, das zeucht (zieht) die zärtſte leib. . . .

Liliencron, Hiſt. Volkslieder Bd. I Nr. 89 S. 416.

121. (Um 1485 ſchreibt Johannes Trithemius über einen Teil der Prieſterſchaft:) Mit den Zechern ſitzen ſie in den Schenken, am Spieltiſche oder bei Schmauſereien.

Joann. Trithem. Institutio vitae sacerdot. c. 4.

(Gieſeler, Kirchengeſch. II 4 S. 254 n. a.)

122. (1494. Mißbrauch des Feiertages.) So fyndt man by jn ſchlemmen vnd braſſen. — Ee yemans recht kumbt vff die gaſſen, — ſo ſynt die wynhuſer ſchier voll. — Das tribt man on end yemerdol, — vor vß vff den gebannen (Feier-) tagen. — Der meynt, der fyrtag ſy erdacht, — das kleyner arbeit gott nit acht, — als (wie z. B.) das manns holtz jm ſpielbrätt ſchlag — vnd kartten ſytzt eyn gantzen

Hailschberg samt dessen drei Knechten gefangen nahm und wegführte). Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. Mencken III p. 1234.

131. (1494.) Jagen ist ouch on narrheit nit, — vil zit vertribt man on nutz mit. — Wie wol es syn sol eyn kurtz wil, — so dorff (bedarf) es dannaht (dennoch) kostens vil; — dann leydthund, wynd, rüden vnd bracken — on kosten füllen nit jr backen. — Des glich hund, vogel, väderspil — bringt als keyn nutz vnd kostet vil. — Keyn hasen, repphuon vohet man, — es statt eyn pfundt dem jäger an (kostet dem J.). — Dar zuo darff man vil herter zyt, — wie man jm noch lauff, gang vnd rytt, — vnd suocht all berg, tal, wäld vnd heck, — do man verhag (umzäune), wart vnd versteck. — Mancher verscheycht me, dann er jagt. . . . Der ander vohet eyn hosen offt, — den er hat vff dem kornmarckt koufft. . . . Die buren jagen in dem schne, - der adel hat keyn vorteil me. — Wann er dem wiltpret lang noch loufft, — so hats der buwr heymlich verkoufft. . . . Seb. Brants Narrenschiff, Von vnnutzem jagen. Ausg. Strobel (1839) S. 210 f.

132. (1347. Okt. 11.) Der Fürst (Kaiser Ludwig) sank auf der Bärenjagd in einem Walde bei München vom Pferde und verschied. Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 248.

Freude an der Natur.

133. (1276.) Die Königin ließ in den Garten der Predigermönche zu Basel ein Stachelschwein bringen, damit sie an ihm Gottes wunderbare Schöpfung sähen. Ann. Colmar. ad a. 1276. Fontes II p. 10.

134. (1289.) Der röm. König Rudolf kam nach Kolmar. Er ließ ein dreijähriges Kamel von ungewöhnlicher Größe mitführen. . . . In Basel kaufte er für seinen Papagei ein Bauer, das 30 Pfund Silber kostete. Ann. Colmar. ad a. 1289. Fontes II p. 25. 26.

135. (1354. Während des Krieges Herzog Albrechts v. Österreich gegen Zürich.) Der Lustgarten (hortus deliciarum) zwischen Ramprechtswiler und Zürich wurde gänzlich verwüstet. Contin. Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 289 seq.

136. (1298.) Am Vorabend des Festes Johannis des Täufers setzten der Erzbischof Gerhard von Mainz, der Herzog von Sachsen und der Markgraf v. Brandenburg zu Mainz im Tiergarten (in orto ferarum) den König Adolf . . . ab. Ann. Mogunt. ad a. 1298. Fontes II p. 252.

137. (1282.) Herr Bischof Heinrich von Basel, vom Orden der Minderbrüder (Franziskaner), . . . hatte (zu Kolmar) in seiner Begleitung einen Mohren (Ethiopem) in weißen Gewändern und einen Zwerg, „Ritter" Konrad, dessen Länge keineswegs drei Fuß betrug. Ann. Colmar. ad a. 1282. Mohren, Zwerge.

138. (14. Jahrh. Der Pfennig, d. i. das Geld, wird redend eingeführt:) Hertzog Adolf von Haidelberg, — dem pin ich lieber denn ein twerch. . . .

Peter Suchenwirt, Vom Pfennig, vs. 187 f.
Lehrhafte Litteratur des 14. u. 15. Jahrh. I S. 322.

139. (1421.) Also was einer (bei den Hussiten) gefangen gelegen, der hieß Worre, vnd solt ein narre sein vnd was dem konig (Sigmund) gesant worden von Kathelonien; demselben narren me denn 100000 guldein wert gutes wart von dem konig, den fursten und von den steten, vnd wer demselben narren ettwas gabe, do meinte der konig, er were sein (des Königs) frunt. . . . Hofnarren.

Eberh. Windeck cap. 88. Mencken I p. 1144.

140. (1491. Von Turnieren in Nürnberg ist die Rede, zur Zeit, da K. Maximilian I. mit Fürsten dort sich aufhielt.) Item ez komen auch auf die pan 18 in stroen helm und stroen schilden und heten krönlein (stumpfe Lanzen); das strozeug kauft der Künig umb 9 gld. Und sie heten grun, groß, weit, auß gefült kitel, in einen 30 pfenbert (Pfennig wert) heus gefült. Item der röm. kunig stach selber. Item das warn des kunigs narrn.

H. Deichslers Chronik. Städtechron. 11 S. 567.

141. (1487. Reichstag zur Nürnberg.) Item 1487 am 24. tag juni an sant Johanns tag, do lud markgraf Fridrich und sein pruder markgraf Sigmund (von Brandenburg, Söhne des Albrecht Achilles) all fürsten und die erbern (Patricier-) frawen, der komen pei 66, und die eltern burgermaister hie in des Doplers garten . . . (vor der Stadt), und was herlich zu gerüst: 3 zelt, darunter man aß, 24 tisch. Eins mals da ranten ir vier scharpf auf der wisen vor den frawen. Und man gab pei 20 essen (Gerichte) köstlich wol berait von fischen und fleisch. (Nach dem Essen war wieder ein scharfes Stechen, wobei einem ein Bein abgestochen wurde, ohne daß man sich weiter stören ließ.) Und was ein groß sünbentfewer (Sonnenwendfeuer) gemacht, do tantz man, und worn köstlich singer alda und allerlei freud gar kostlich. . . . Tuchersche Fortsetzung der Jahrb. Städtechron. 11 S. 495 f. Tanz.

142. (15. Jahrh.) Urlab hab du winter, — reif vnd auch der kalte ſchne! — Vns kompt ein ſumer linder, der pringt vns pluomen vnd kle. — Gar ſumerlich ew (euch) ſtöllet, — ir ritter vnd ir frawen! — Jr ſolt auf des meien plan — den erſten veiel (Veilchen) ſchawen! — ... Jr ſöllt den ſumer grieſſen — vnd als ſein ingeſinde; — er kan wol kumer pieſſen (ſtillen); — er iſt ſuoß, ſenft vnd linde. — Des wil ich auf des meien plan — den erſten veiel ſuochen. (Neithart findet ihn und bedeckt ihn mit ſeinem Hute.) — Da ging ich alſo tauge (in aller Stille) — auf die (herzogliche) purg vnd röt a ſo: — Die red iſt one laugen (Lüge), — ir ſöllt alle weſſen fro, — ich han den ſumer funden. — Die herczogin, die fürt ich an meiner hand. — Da erhuob ſich ein tancz; — pfeiffen, fidlen, florieren (hier = Geſang) — vnd ander fröd was vnß bekant — wol zuo derſelben ſtunden. — Wol mit der herczogin fuort ich den reien — ſchon (ſchön) vmb den veiel hin vnd her. . . . (Ein Bauer hat beobachtet, wie Neithart das Veilchen fand und mit ſeinem Hute bedeckte. Unter einem höchſt derben Schabernack raubt er das Pflänzchen.) Darnach am ſontag morgen alſo drat (eilig) — der veiel wart getragen — all auf den dancz püchel (Bühl = Hügel). . . . Paur Ruoprecht vnd Ander ſein knecht, — Gindelwein vnd Ellenprecht, — die gunden (begannen) frelich ſpringen — all vmb den veiel hin vnd her. Neithart Fuchs (II u. IV).

Narrenbuch v. F. Bobertag S. 153 ff. 157.

143. (1489. K. Maximilian in Nürnberg.) Jn mitler zeit ward ſeiner künigl. wirden mit tantzen vil freuden und ergetzlichkeit gemacht. S. künigl. wird wolt auch am pfintztag (Donnerstage) nach Egidii hingeriten ſein, aber die erbarn (Patricier-) frawen huben ſeiner künigl. majeſtat ſporn und ſtifel auf, verbargen die und baten ſ. k. w. zu bleiben und ſich mit in zu letzen am tantz. Alſo belib der kunig denſelben tag, tantzet auch nach mittag ſchier bis zu nacht, und nach dem nachtmal aber lang in die nacht. . . .

Etliche Geſchichten. 1488—91. Städtechron. 11 S. 722 f.

144. (1494.) Jch hieltt nah die für narren gantz, — die freüd vnd luſt hant jn dem dantz — vnd louffen vmb, als werens toub, — müd füß zuo machen jnn dem ſtoub. . . . So weis ich gantz vff erterich — keyn ſchympf, der ſy eym ernſt ſo glich, — als das man dantzen hat erdocht, — vff kilchwih, erſte meß*) ouch

*) Wenn ein Prieſter ſeine erſte Meſſe las, ſo wurde das mit Luſtbarkeit gefeiert.

brocht. — Do dantzen pfaffen, mynch vnd leyen, — die kutt muoß ſich do hynden reyen; — do loufft man vnd würfft — vmbher eyn, das man hoch ſieht die bloßen beyn. . . .

Seb. Brants Narrenſchiff, Von dantzen.
Ausg. Strobel (1839) S. 180.

145. (15. Jahrh.) Die herczogin die was bereit — mit dienſtmannen, frawen vnd meit, — ſie wurden frölich ſpringen. — Trumel, pfeif, paugken, ſeiten ſpil, das ward vmb ſi erklingen. — Si waren alle freidenreich, — iedes tanczet mit ſeinem gleich. — Ich Neithart fuort den reien, — ſchon vmb den feiel (Veilchen) hin vnd her ſchier ging es an ein zweien. . . .

Neithart Fuchs (V). Narrenbuch v. F. Bobertag S. 162.

146. (15. Jahrh.) Wa ſend nun die frechen leit*)? — Die ſpringen nach der geigen; — die faren hin gen Zeichſelmaur (einem Dorfe), — da iſt ein ſchöner tancz. — Da ſend zwen paurn gar verheit (erzürnt). . . . Jecglicher trägt ein krancz — von gelwen plomen, weiß, rot vnd auch praune. — Der Engelmeir der wolt nun tanczen — mit der Fruoderaune. — Vmb einen reien — gundens zweien (begannen ſie ſich zu entzweien), — da huob ſich ein ſchreien. . . .

Neithart Fuchs (VI).
Narrenbuch v. F. Bobertag I S. 163.

147. (1498. Joh. Geiler v. Kaiſersberg predigt:) Noch het ich ſchier ein tantz vergeſſen, nemlich den reien tantz. Da werden auch nit minder vnzucht vnd ſchand begangen, weder (als) in den andern, von wegen der ſchandtlichen vnd ſchamparen . . . lieder, ſo darinn geſungen werden. . . . J. Scheible, Kloſter I S. 555.

148. Anno domini 1496 (im Sommer) was eyn torney zu Erfforte, dar vor wol 10 wochen liſſen dy von Erffort zubereiten eyne viereckichten czwefachen blancken uff dem anger von dem lintwormen an biß ſchere (ſchier) zu der ſperſtangen bereiten mit dicken, ſtarcken holczern, als eyn man dicke iſt, vnde mit 4 jngengen, do worn ſlege an gemacht von holcze, dy man uff czoch, wan man uß vnnd jn rite ſolde. Der rath liß ouch eyn nuwe huß uff howen (l. bowen), dos ſtunt hart an den blancken . . . vnnd was gedecket mit delen vnnd hatte 4 bodeme uber eyn ander vnnd was 12 klafftern langk, nicht fele wid. Vff deme hußc ſtunden dye edelſten von deme rathe, vff dem andern boden etliche von den edeln vnnd der forſten Turnier.

*) Die Bauern ſind gemeint.

marschalk, hofemeister, kenczeler vnnd solch folk, uff dem vndersten der stad gesinde (städt. Beamte) vnnd gemeine folk von den forsten, vff dem 3. vnnd 4. bodem . . . (Lücke). Item an dem huße dy querch uber worden gespannen dry lange tuchere als langk, als das huß was. An dem mittelsten tuche worden angehangen der czweier forsten wopen gebrudere, herczoge Frederich (d. Weise) eyn korforste (v. Sachsen), by drisigk jaren alt, vnnd herczoge Hans, dy quomen jn dissen torney mit sele grafen, ritteren; vnde der (deren) wopen hingen alle uff dy syten by der forsten wopen vnnd waß 20. Item dy von Erffort hatten ouch loßen große quadern fure vmme dy blancken vnd jnnewendigk jn den plan wol by funff hundert waine fol sandes, vnnd jn dem quinger (Zwinger) stunden eyn wepener an dem andere zo ringe vmme her, an der czal 500, alle wol gewopent. Do hatten dy forsten eynen ekel*) jnne, alle mit stritbarten vnnd spiße jn den henden. Item der houbtman der von Erffort mit synen dynern vnnd folke, wol by 80 man ouch wol geharnest, dy hylden vor den lintwormen; ouch worden alle thor wol bestalt vnnd dy borgk sente Celiax (Cyriaksburg) vnnd jn allen klostern tagk vnnd nacht, vnnd dy kethen (zur Sperrung der Straßen) jn der stad worden alle an geleit vnnd hutere daby (gestellt). Item uff den dinstagk. . . . do reten dy czwene forsten zu Erffort jn mit 200 pferden mit schoner czirunge vnnd 18 grafen vnnd sele rittere mit on. Item uff dy mitwochen zu achten (8 Uhr) gingen sy zu der messe zu vnßer lieben frowen (im Dome). Do es 11 slugk, do czogen sy uff den anger alle wol geharnest, nemelichen 20 person; do worn dy forsten mete. Vmmer dar ranten czwene vnnd czwene kein (gegen) einander mit scharffen glanczen, eyn par nach dem andern; wanne sy zu sammen geranten, alsbalde czogen sy ore swerte uß, . . . vnnd hiwen sich uber dy koppfe, arme, lip, vnnd wo syn hene wolden, eyn miserere**) adder czwey langk. Dar noch reten 10 adder 12 czwisschen sy, dy hatten lange stangen, vnnd dy schiden sy von eynander. Dar noch etliche, dy uff deme huse stunden, dy dar zu geordnet worden, dy hingen der czweier schilde, dy sich getorneiet hatten, uff an das uberste tuch, dy ersten waren die forsten, adder***) nicht zu sammen, sundern

*) Was bedeutet das hier? Eckel ist sonst = Stahl. Soll das ganze soviel heißen wie eine gerüstete Mannschaft?

**) Psalm 56 nach der Vulgata.

***) Der Sinn verlangt „aber".

mit andern grafen. . . . (Als alle 10 Paare der Reihe nach geſtochen hatten,) do czogen 10 der obgnanten torneier kein den lintwormen vnnd 10 by der ſperſtangen, vnnd die 20 huben alle glich an zu rinnen mit foller macht uff eyn mal onde ſtochen . . . zuſammen iglicher uff ſeynen gegaten (Genoſſen) mit ſcharffen gleuen adder gleuelingen*). Als balde noch deme rethe (Ritte) czogen ſy alle gleich uß ore ſwerte vnnd ranten vnder eynander vnnd hiwen ſich gliche als vor; dar noch worden ſy geſcheiden (durch diejenigen), by dar zu geſchicket worn. Dar noch reten ſy alle gliche ye czwene vnnd czwene zu den herbergen zu. Uff den ſelbigen tagk was es ſere heiß . . ., das ſy ſchere erſticket waren. By czwene forſten reten zu forne vnnd by andern en noch, mit trometen vnnd pucken, vnnd czogen by helme abe vnnd rethen heym jn ore herberge. Do ſchlugk das ſeyer (die Uhr) funffe. Vff den abent noch eßen quomen by forſten mit orer herſchafft uff das rathuß. vnnd tanczten zu den wolffen (einem gegenüberliegenden Hauſe). By von Erffort hatten eyne holczerne brucken adder gangk loßen machen von dem rathuſe zu den wolffen zu einem rathuſe fenſter uß uber by ſtroße hen. . . . Do ſy uß getanczten, do gingen ſy von den wolffen uff das rathuß; do hatten by forſten eyne koſtliche credencz (Kredenztiſch) laßen bereiten von ſilbere vnnd alle geſiſße uber guldet; do ſtunden uffe hundert vnnd ſoben ſtöcke (Stücke) ſilbers, ane was uff den tiſſchen vmme her ſtunt. Do was eyne koſtliche collacie (Mahlzeit) bereitet mit mancherleige confeckt vnnd koſtlichen winen. Do ſoßen dye edelſten von dem rothe vnnd by frowen vnde by junckfrowen vmme her, vnnd by forſten, by gingen vmme her vnnd ſchenckten jn vnde denten zu tiſche vnnd hatten dorzu eyne groſße luſt vnde froude. Item an dem andern tagk zu nacht aber alſo. Item uff den donnerstagk . . . do reten by czwene forſten uff den anger mit orer herſchaft (vornehmen Geſellſchaft) vnnd ſtochen mit kron (ſtumpfen Lanzen) vnd ouch ſcharff. . . . Das werte ouch das das ſeyer funfe ſlugk. Dar noch noch eßen hatten ſy aber tancz . . ., vnnd das rathuß was an den wenden alle vmme her wol behenget mit ſele gulden ſtucken vnnd koſtlichen geczirden. Item uff den fritagk czogen by forſten kein Wimar. . . .

Konrad Stolles Thüring.-erfurt. Chronik.
Stuttg. Litt. Verein Bd. XXXII S. 201—203.

*) Wohl verſchiedene Arten von Gleven oder Ritterlanzen.

149. (1495. In den Akten des Wormſer Reichstags heißt es:) Vnd alß vnder anderm in dem obberührten Zedel, von wegen de Königl. Mayeſt. der Verſambnung übergeben, ain beſonder Anzal, ainer merckhlichen Summa Gelts uff die Geſellſchafften im Reich dar zu leihen angezeigt: daß dann bey etlichen . . . zwifaltig verſtanden, ainer Mainung, daß die Geſellſchafften der Ritterſchafft, alß Sanct Jörgen Schilt, der Wolff, Eſel, Viſch, Valcken vnd dergleichen Tornerß Geſellſchafften darbey verſtanden: die andre mainten, daß die Kauffleüt Geſellſchafften damit gemaint wären. . . .

Datt, De pace publica p. 51.

Schützenfeſte. 150a. (1397. Prior Dietrich des Auguſtinerkloſters zu Zerbſt nimmt die dortige Schützengeſellſchaft in die Bruderſchaft ſeines Ordens auf.) . . . Unde ok ſo bekenne ek, dat we willen twe dechtniſſe began alle jar . . .: de erſte ſcal ſyn in ſunte Sebaſtians avende met vigilien, in ſünte Sebaſtianus daghe met miſſen. . . . De andere dechtniſſe de ſcal weſen ope den dach, alſe de ſcutten tho Cerwiſt den papeghoghen (Papageien) ſcetten. . . .

Cod. dipl. Anhalt. V n. 266.

150b. (1440. Augsburg.) Item es iſt ze wiſſen, daß man außſchickt in vil ſtett von ainer aubenteur (eines Preiſes) wegen, darumb man hie ſchießen wolt. Und kamen vil ſchützen her von Regenſpurg und Nürnberg, von Coſtnitz, von Ulm, Memingen ꝛc. Und warn der ſtuck und clainat, ſo hernach geſchriben ſtat: item 1 roſs umb 18 fl., item ain kopf (Trinkgefäß) umb 12 fl., ain ochs umb 8 fl. . . . und ain pecher umb 5 fl. . . . und ain armbroſt umb 3 fl. und ain ring um 2 fl. . . . Und hueb an zu ſchießen am montag in den pfingſtfeiren und ſchoß man alſo 7 tag. . . .

Chronik des Burkard Zink. Buch II. Städtechron. 5 S. 102 f.

151. (1457 ſchrieben der Schützenmeiſter und die Schießgeſellen von Nürnberg ein Preisſchießen für den 12. Juni 1458 aus. Darin heißt es:) Und welcher mit dem armpruſt die maiſten ſchüſs gewint, dem gibt man das peſt clainet. . . .

Nürnberg. Jahrbücher des 15. Jahrh. Städtechron. 10 S. 232.

152. (1506. Frankfurt.) Es hob an das Spiel der Pfeilſchützen, des Glückstopfes und der Büchſenſchützen, und waren die Schützen aus allen Landen ringsum geladen. . . . „Iſt das beſte (der höchſte Gewinn) geweſen mit der büchſen 100 Gld. und 100 Gld. mit dem

armbruſt und 100 Gld. in dem (Glücks-)hafen. Für einen zettel (Loos) legt man 4 heller (ein)."

Johannes Latomus. Acta in civ. Francofurt. Fontes IV p. 428.

153. (1470 wurde zu Augsburg ein großes Schützenfeſt auf der Roſeninſel gehalten, an dem auch Fürſten teilnahmen. Für den beſten Schützen, und nicht minder für den, der im Wettlaufe, im Wettſpringen, im Steinſtoßen den Sieg davontrug, waren Preiſe ausgeſetzt.) Endlich ſammelte man 36464 Zettel, auf welchen die Namen derer, die das Glück verſuchen wollten, aufgeſchrieben waren. Für jeden Zettel wurden 8 Pfennige (nummuli) erlegt. Zweiundzwanzig Glücksgewinne waren ausgeſetzt. Alle jene Zettel wurden in eine Urne gethan, und in einen zweiten, ähnlichen Topf ebenſoviele Zettel, die teils unbeſchrieben, teils mit Angabe beſagter Gewinne verſehen waren. Die Zettel wurden dann ohne Trug hervorgelangt, und dabei fiel der erſte Gewinn, nämlich 40 Guldein, auf Auguſtin Koch. . . . Achilles Pirmin. Gassari Ann. Augsburg. ad a. 1470. Mencken I p. 1675 seq.

154. Item 1446 jar, da was hie zu Nürmberg ein walch (Welſcher), ein gar guter ſchirmer (Fechter) und ein guter ringer. Und wenn er ein parat machet mit ſeinem payriſchen dünen ſchwert, ſo kunt in niemant unter augen an ſehen noch erkennen. Er tet auch ſpringen von eim fübring (ein Fuder haltenden) vaß, oben vom poden, (dort) ſtund er aufgericht, und er het zwen degen ploß, die ſetzt er an ſeinen ploßen hals und ſprang hinterwertling vom vaß herab auf die erden und beſtund auf den füſſen aufgericht on verſerung ſeins leibs. Er gieng auch auf aim ſail aufgericht auf hohen newen holtzſchuhen für ſich und auch hinter ſich (vor- und rückwärts), und het ein lange ſtangen in paiden henden, daran warn an iedem ort zwei pellein (kleine Ballen) vol ſants, und da brach oben 4 gaden (Stockwerke) hoch ein ziegl, darauf das ſail lag, unter dem dach und ſchoket (ſchaukelte) hoh auf und nider, das er muſt nider auf das ſail gritling (rittlings) ſitzen, untz (bis) es verſchoket; (er) ſprach: ſchrecket nicht ꝛc. und ſtund wider auf. Und der (ſolcher) maiſter iſt nie keiner geſehen worden. Schauluſt.

Nürnberg. Jahrbücher des 15. Jahrh. Städtechron. 10 S. 166.

155. (1446.) Des jars ließ im ein walch mit willen hend und fuß ſtark pinden und mit eim kriegarmbruſt in ein ſack ſtoſſen und den ſack zu pinden und ließ ſich . . . zu Nürmberg in die

Pegnitz werfen, da sie am tiefsten was, und er lediget sich selber auß dem sack und schuß mit eim poltz auss dem wasser und schwam her auß und zoh den sack an eim Fuß her auß. . . .

Nürnb. Jahrbücher des 15. Jahrh. Städtechr. 10 S. 165.

156. (1504.) Am suntag vor mittervasten (Mittfasten), da ging der maister . . . von Paris hie (zu Nürnberg) am Weinmarkt zum Loffelholtz*), ain gar kostlicher maister, auf dem sail aufgericht hinter sich und fur sich. Item er tantzet auch darauf. Item er gieng auch kugeln an die fuß gepunden darauf. Item er ging auch auf scharpfen schermeßer darauf, allez hintersich und fursich. Item auch in vollem plechharnasch. Item er gieng auch auf holtzuhen (Holzschuhen) darauf. Item er tet auch so kostlich totenfreisprüng fürsich und hintersich und den affensprunk und den vischsprunk, und (er) sprung durchß vierhalp (viertehalb) aimrig raiflein und uber (den Reifen) und totensprüng über degen. Man mußt im am ersten einer ein funferlein (eine Münze) geben. Gieng drei tag darauf (auf dem Seile). Heinrich Deichslers Chronik. Städtechron. 11 S. 670.

Reisen. 157. (1465—67 durchreiste der böhm. Herr Leo von Rosmital mit zahlreichem Gefolge das Abendland.) Item wir ritten von Anspach aus auf Feuchtwang und Keylsam (Crailsheim). Mein herr Markgrof (Albrecht Achilles) beschid meim herrn (Leo v. R.) Wilhelm von Kersheim und Sebastian von Seckendorf zu; die ritten mit meim herrn und losten jn allenthalben jn meins herrn Markgraffen land aus der herberg. Item darnach ritt wir in des von Hoenloch land. Do hielt man an zweyen enden auf meinen Herrn in nider zu werfen. Und nachdem iederman (in der Reisegesellschaft), herr, edelman und knecht, sein armprust selbs an seinem sattel must fürn, do gedaucht ienen, wir wären jn zu starck. (Die Reisenden gelangten nach Heidelberg.) Des morgens frue als wir wegreiten wolten und mit dem wirt abrechnen, do lost (Kurfürst Friedrich der Siegreiche) meinen herrn aus der herberg und schicket jm Einen zu, der mit meinem herrn reit biss gen Frankfurt. . . . Die von Frankfurt schankten meinem herrn den wein in eren krüegen. (Über Mainz gelangte man gen Rüdesheim.) Do ward mein herr aber(=mals) verkundschaftet, nider zu werfen. Aldo lag wir zwen tag, und

*) Die Löffelholtz waren ein Nürnb. Patriziergeschlecht. Das Seil war an deren Hause befestigt.

schicket mein herrn nach Grafen Katzenelboge geleit. Das kam lang nit. . . . Und in seinem geleit ritt wir auf Kobelentz. Do must wir nothalben aufs wasser sitzen, wann main herr was allenthalben verkundschaftet. Also fuoren wir mit zwein scheffen mit unsern pferden und fuoren biss gen Köllen.

Leos von Rosmital Ritter-, Hof- und Pilger-Reise.
Stuttg. Litt. Verein Bd. VII S. 146 f.

158. (1299.) Herr Johannes von Lichtenberg, . . . Landvogt von Elsaß, ließ die Frau (Land-)Vögtin aus dem Elsaß . . . in einem Wagen fahren, der nach Angabe seines Verwalters 110 Pfund gekostet haben soll. Ann. Colmar. ad a. 1299. Fontes II p. 37.

159. (1308. Bischof Otto v. Basel stand bei König Albrecht nicht in Gunst.) Als die Königin nach Rheinfelden reiste und nach Kleinbasel gelangt war, kam Bischof Otto heraus und flehte sie um ihre gnädige Fürsprache beim Könige an, indem er neben ihrem Wagen her lief. Da befahl Ritter Konrad Münch von Basel den Kutschern, die Pferde anzutreiben, und als sie auf die Pferde schlugen, wurde der Bischof mit Kot bespritzt. Matthias Nuewenburg.
Fontes IV p. 177.

160. (1429. K. Sigmund berief die Fürsten zu sich. Inzwischen erkrankte er am Podagra.) Doch er genas; wenn (denn) er so fro was, do die furslen komen waren . . ., das er recht gesunt wart. Doch so muste mon jn furen auf einem wagen. . . .
Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 166.
Mencken I p. 1216.

161. Friedrich III. reiste im Wagen, s. oben Staatsleben Sz. 22 S. 23.

162. (1402 begab sich Windeck, um eine Schuld einzutreiben, nach Ingolstadt.) Also sas ich auf die Tunawe vnd fur gein Kelheim vnd Regenspurg. Do wart mir zue dem weispecken zu Regenspurg bei der brucken vorstolen, was ich gutes hatte. Do fur ich fort gein Straubingen. . . . Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 14.
Mencken I p. 1083.

Verkehrswesen.

163. (1423.) Also ich was bei dem rom. konig (Sigmund) zu Ungern, do sante mir . . . Bischoff Cunrat (von Mainz) . . . einen lauffenden poten mit einem briff vnd verschreib mir, wie das der graff von Bitsch tot were. . . .
Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 116.
Mencken I p. 1169.

164. (1437. Konrad v. Weinsberg sagt in einem offenen, gegen Graf Michel v. Wertheim gerichteten Briefe u. a.:) Also kam zu vns ... des uorgenanten Michels von Wertheim knecht, genant Mathis, mit seiner (des Grafen) puchsen also (als) sein pote vnd pracht vns zu denselben schult briff. ... (M. v. Wertheim leugnet, den Boten geschickt zu haben. K. von Weinsberg weist darauf hin, wie unglaublich es sei, daß jener Mathis) von im selbes, vngeheissen mit Michels von Wertheim buchssen (Briefbüchse) als sein botte (aufgetreten). Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 212. Mencken I p. 1269.

165. (1504. Nürnberg.) Item am montag vor Walpurgis stund im pranger der ... potenlaufer,*) het im einer einen brief geben und da ward gelt innen gewest, hat den brief aufgeprochen, das gelt herauß genumen. ... Heinr. Deichslers Chronik. Städtechron. 11 S. 125.

166. [(1543.) Karl (V.) von Gottes Gnaden röm. Kaiser. ... Auf das unterthänige Gesuch ... unseres Rates, Chefs und Generalmeisters unserer Posten, des Herrn Baptist von Taxis und mit Rücksicht auf die ... Dienste, welche er ... dem Kaiser Maximilian und dem Könige Philipp, unserem Großvater und unserem Vater, wie auch uns selber in Ausübung genannter Stellung geleistet hat ..., haben wir an seiner Statt mittels Urkunde vom 5. Aug. 1536 ... seinen Sohn, unsern Generalpostmeister Francisco von Taxis, eingesetzt. ... Lünig, Reichsarchiv I S. 441.]

Umgangsformen. Ordenszeichen.

167. (1419/20. K. Sigmund suchte den angesehenen Hussiten Schencko von Wartenberg zu gewinnen.) Er nam jn in seinen rat vnd gab jm seine gesellschafft; das was ein lintwurmb, der hinge an einem creuze. ... Vnd wem er das gab, dem hatte er sunderlichen libe beweisett. ... Auff demselben crewz stunde geschriben: O quam misericors est deus, noch der lenge; noch der gewerche (Quere): Justus est (et?) pius, das spricht zu deutsche: O wie barmherzig ist got vnd milte (gerecht und gütig). Der worent aber nit mer denne vir vnd zwenzig, die das crewze vnd den burm allein mit jm (K. Sigmund) trugen. Jn allen landen er jn geben hatte alleine on das creuze.

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 80. 81. Mencken I p. 1137.

---

*) Nach dem Nürnb. Ämterbüchlein von 1516 waren solcher Botenläufer sechs vorhanden. Städtechron. 11 S. 818.

168. (1454 hielt Herzog Albrecht von Österreich Hof zu Rottenburg am Neckar. Jörg von Ehingen wurde von ihm freundlich aufgenommen und erzählt:) Sin gnaden schankt mir och die fürstlich geselschaft des Salamanders. . . . Georg v. Ehingen.

Stuttg. Litt. Verein Bd. I[b] S. 15.

169. (Um 1397 schreibt Ulman Stromer an den Rothenburger Heinrich Topler:) Mein willigen dinst bevor. Wist, lieber herr Topler, alz ir . . . hi zu Nurenberg taydingt (verhandeltet) . . . (und schließt:) Daz alles mügt ir den steden wol für tragen, daz sich ir weisheit dor nach wiss zu richten. . . . Ihrzen, Duzen.

Datum samztag vor remyniscere hora secunda.

Ulman Stromer.

(Außen die Adresse:)
Dem erbern weisen herrn H. Topler detur litera.

Städtechron. 1 S. 191.

170. (1417 hatte K. Sigmund mit Kurfürst Ludwig von der Pfalz eine unliebsame Unterredung gehabt.) Nu möchte mon sprechen, worumb der konig den herzogen yrzaget (geihrzt) oder jn Jr heis. Nu mercket freylichen, das derselbe konig so ein weiser, gutiger herre was, dos er selten ymanz Du hiess, er was arm oder reich. . . .

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 54.
Mencken I p. 1116 seq.

171. (Vor 1411.) So sein etleich (etliche) also gestalt: — die selben wellen mit gewalt — die leute noten darzu, — das man in nicht spruche: „Du", — und wissen doch wol all geleich, — das si auch sein ertreich, — und das aller adel am ersten cham — von Eva und von Adam.

Hans Vintler, Blume der Tugend. Adelsstolz. vs. 1—8.
F. Vetter, Lehrhafte Litteratur des 14. u. 15. Jahrh. Teil I S. 200.

172. (Um 1400. Vom Pfaffen vom Kalenberg wird erzählt, wie er sich zum Herzoge Otto dem Fröhlichen begeben wollte.) Er kam hin, do der fürste was — vnd auch pei seinen herren saß. — Er klopffet leiß wol an die thür. — Der thürhütter der schaut her für. — Er sprach: was pringstu, gutter man? . . . Anklopfen.

Die geschicht des pfarrers vom Kalenberg vs. 91 ff.
Narrenbuch v. F. Bobertag. S. 10.

173. (1478. Die Rede ist von einem westfäl. Bauernsohne, der zu kirchlichen Würden aufgestiegen war und dem man seine Hutabnehmen.

Beförderung nicht hätte voraussagen können.) Wie unglaublich würde das geklungen haben, zumal wenn man noch hinzugefügt hätte, daß selbst Kurfürsten des Reiches einmal den Hut vor ihm abnehmen würden. W. Rolevinck, De laude vet. Saxon. III, 6. ed. Tross p. 178.

Roheit des Tones. 174. (1494.) Eyn nuwer heylig heißt Grobian, — den will yetz fyren (feiern) yederman — vnd eren jnn an allem ort — mit schändlich, wüst werck, wis vnd wort. . . . Die grobbheyt ist yetzt kumen vß — vnd wont gar noh (nahezu) jnn yedem huß. . . . Man schont nit gott, noch erberkeyt, — von allem wüstem ding man seyt (sagt). Seb. Brants Narrenschiff, Von groben narren. Ausg. Strobel S. 204 ff.

Öffentliche Meinung. 175. (1437. Streit zwischen Graf Michael von Wertheim und Kraft von Hohenlohe, in den auch Konrad von Weinsberg verflochten war.) „Allen fursten . . ., prelaten, groffen, frigen, hern, ritter vnd knechte, burgermaistern, reten vnd aller gemeinlich, den diser vnser briff furkomme, . . ., enpieten wir Cunrat herre zu Winsperg, des h. rom. reiches erb kammerer, vnser vndertenigk, willig, fruntlich dinst vnd grus. . . . Wir piten ewr gnade vnd fruntschafft dinstlichen vnd fruntlichen zu wissen, das vns vnd vil leuten gesaget vnd beschriben ist worden, wie graff Michell von Wertheim sich beclage von vns vnd auch vil grosse briffe vber vns lasse anslahen. . . ." (Der offene, in Heidelberg angeschlagene Brief des Grafen von Wertheim enthielt nach dem üblichen Eingange:) „tun kunt wir graff M. v. W. . . . vnd clagend vber Connraten von Winsperg, Crafften von Hohenloch vnd ettlich ander, . . . das sie vns trewlos, briffe vnd sigel bruchtig worden sint, . . . sagen vnd clagen vnd verkunden die, auff das meniglich wisse sich zu huten uor iren falschen meneiden . . . vnd sie furpas fur soliche lewte halte. . . ." Eberh. Windeck, Hist. Sigism. c. 212. Mencken I p. 1267 seq.

176. (1509) wurden die Venetianer schwer bekriegt. Maximilian begehrte von den Kurfürsten und Fürsten auf dem Reichstage zu Worms Hülfe, erlangte sie aber damals nicht. Der Kaiser griff damals und später die Reichsstände in Schriften an. Linturii Appendix. Pistor.-Struve II p. 603.

Familiennamen. 177. (1385. Urk. über Leistungen an einen Pfarrer.) Ich Conrat genant Derrewalt, ich Conrat Weber unde ich Dile Knegen

von Hubelingen unde wir, dy gantze gemeynde . . . in deme vuorgenanten dorffe zu Hubelingen, wir duon kunt. . . .

Limburg. Chron. Urk. 32. Ausg. Wyß S. 137.

178. (1372. Unterschrift eines Weistums.) Dise ding sind Zeiteinteilung. geschen unde gehandelt . . . im 1371 jare als men schribet in Trirer bischetom . . . am 23 dage dez mandez, den men nennet zu Latine februarius umb nuone zijt, in dem andern jare bobestomes des allerheiligesten in Gode saders unde unsers herren herren Gregories von gotlicher vursichtigheit bobestes des eylfften.

Limburg. Chron. Urk. 6. S. 123.

179. (15. Jahrh.(?) Weistum des Frauenklosters Neumünster in der Saargegend.) Item die froener sollen zu der primen zyt in dem feldt syn vnd zu der nonen daruß.

Grimm, Weistümer II S. 35.

180. (1493. Weistum des Kirmesrechts zu Metloch in der Saargegend. Die Schöffen) haben gewyset, das suliche missenrecht ain gee vff sant Michaelisabent zu nonzeit vnd werre bis des anderen dags na sant Michaelistag wider bis nonzeit. . . . Dartzu (ist) gewyset, das das gotshuß (Abtei) Metloch macht hab, vff s. Michaelstag ein schauff*) vff zu stecken biß zehen vren vor mittage, (und bis dahin) hab allein das gotzhus zu syner notturfft botter, kese, eyer vnd anders zu keuffen. . . . Grimm, Weistümer II S. 76. 77.

181. 1425 am 22. August geschah im Garstenthale zwischen 6 und 7 Uhr nach Mitternacht ein großes Erdbeben.

Contin. Admuntens. SS. IX p. 593.

182. (1504.) Am 4. Sept. ging in Kaub während der Nachtzeit ungefähr 11 Uhr nach Mittag ein Feuer auf. . . .

Joan. Trithem. Hist. bell. Bavar.
Freher-Struve III p. 130.

183. (1504, im Juli zog ein Heer des Pfalzgrafen aus Kreuznach.) Es war etwa 7 Uhr morgens, als die ersten auszurücken begannen, . . . während die letzten kurz nach 9 Uhr die Stadt verließen. . . . Joan. Trithem. Hist. bell. Bavar.
Freher-Struve III p. 120.

184. (1464—75. Nürnberg.) Wenn es den tag 8 oder 9 schlecht, so sol man des morgens an der arbeit sein, wenn es den

*) Ein Schaff wurde an einer Stange ausgesteckt und blieb dort, solange des Klosters alleiniges Kaufrecht währte.

garauß (die letzte Nachtstunde) schlecht, und zu dem essen davon geen, wenn es treu schlecht, und wieder zu der arbeit geen, wenn es viere schlecht, und des nachtz wenn es den garauß (die letzte Tagesstunde) schlecht, wider darvon geen. — Auch wenn es den tag 10 schlecht, so sol man des morgens an die arbeit geen zu dem garauß, und zu der suppen darvon geen, wenn es 2 schlecht, und wieder zu der arbeit geen, wenn es 3 schlecht, und zu dem mittag moll wider darvon geen, wenn es 6 schlecht, und wider zu der arbeit geen, wenn es 7 schlecht u. s. w. . . . Wenn es den tag 12 oder 13 schlecht, so soll man . . . zu dem mittagsmall . . . davon geen, wenn es 7 schlecht u. s. w. . . . Wenn es den tag 15 oder 16 schlecht . . . so soll man zu und von der arbeit geen in aller der maß und zeit, als wenn es den tag 14 schlecht, on allein zu vesper zeit soll man dann darvon geen, wenn es ailliffe schlecht, und wider zu der arbeit geen, wenn es zwelfe schlecht. — Ist aber, das der tag wider abnimt, so sol man in aller der maß zu und von der arbeit geen, als ain zunemen des tages sommer und winter.

Endres Tuchers Baumeisterbuch.
Stuttg. Litt. Verein Bd. LXIV S. 60 u. 61.

Straßenpflaster. 185. (Zwischen 1410 und 1428.) Die Stadt Regensburg wurde vom östlichen und auch vom westlichen Thore her gepflastert (pavimentatur), was vielen unmöglich schien, bevor es geschah.

Andreae Presbyt. Ratisbon. Chron. Bavar. p. 46
in Jo. Schilteri Scriptor. rer. Germ.

186. (1423. Willkür der Stadt Halle.) In welcher straße steynwege gesaczt werden, sal eyn iglich man den weg vor syme huße abir syme hofe . . . gancz halten; und were, daz der weg ergen (irgend) vorvile . . ., dar solde er on wedir machen lassen bynnen 8 tagen dar nahe, wen iz ym von unßern herren (dem Rate) geboten worde, und uns herren solden ym sand und steyne dar czu geben und furen lassen. . . .

Gengler, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer (1882) S. 87.

Straßenbeleuchtung. 187. (1344. Ludwigs des Bayern Reichsversammlung in Frankfurt.) Zu besagter Zeit hing zu Frankfurt vor jedem Hause eine Laterne mit brennendem Lichte.

Joh. Latomus, Acta Francofurt. Fontes IV p. 410.

188. (1450 oder etwas später. In den Nürnberger Kriegsordnungen:) Item man bestelt (bestellte) auch allenthalben in der

ſtat und zu den torn fackeln, pechenein ring (Pechkränze) und latern, ob man der bedorft, daz man die hett. Städtechron. 2 S. 334.

189. (15. Jahrh. Nürnberger Löſchweſen.) Wenn das iſt, Feuerlöſchung. das fewer auſſkompt in der ſtat, do got lang vor ſey, ſo ſoll der ſchaffer und anſchicker, als yecunt iſt Conradt Gürtler auff der pewndt (dem ſtädtiſchen Bauhofe), des geſlyſſen ſein, als paldt man pleſt oder anſchlecht . . ., das er ſich dann, ſo erſt er mag, darzu füg, den lewten do weyß, wo man in der nehe leyttern und hocken (Haken) vindt, desgleichen fewerſchaff, eymer oder ſprüczten, und dorpey die lewt gütlich an weyß, rettung zu thun. — Desgl., wen man fewer pleſt oder anflecht, ſullen alle geſworen zymmermeiſter, auch ſteinmeczenmeiſter mit iren geſellen zu ſolichem fewer komen, ir yeder mit ſeinem peyhel und ext, auch die bader mit iren ehalten (Dienſtboten) und ſchaffen (hölzernen Gefäßen) und do helffen redten. (Die Feuerwache haben nach Bewältigung des Brandes die Geſellen zu thun.) Am tag frw darnach ſol ſich der ſchaffer darzu ſchicken mit fure (Fuhrwerk) und der ſtat arbeytern und die leyttern und hocken wyder füren und auffhencken loſſen, do man ſie dann genumen hat. . . . Desgl. ſoll der ſchaffer die . . . karrn und ſchaff, auch die lyderein (ledernen) eymer alle auff die pewndt füren laſſen und die kerrn mit den ſchaffen wider verſehen laſſen, wo der alten ſchaff abgangen oder verloren weren, newe an die ſtatt (an deren Statt) [geben], und ſolich kerren wyder undter die hütten, do ſie hyngehoren, füren laſſen. — Auch ſoll der ſchaffer die lyderein eymer von ſtund an alle mit hew oder ſtro auff das aller herteſt ausfüllen und ſtoßen laſſen und die an der lufft alſo ertrucken (trocken werden) laſſen, und die darnach einem yeden vierteil- oder fewermeiſter ſein eymer wyder heym ſchicken und beſtellen wyder auffzuhencken in iren hewſern; desgl. die ſprüczen ſoll er auch nach fragen, das die nit verloren werden, ſunder auch einem yeden die ſeinen wyder werden. (Nach dem Brande werden von der Stadt Preiſe an die gezahlt, welche zuerſt Waſſer herbeigefahren haben und dergl., auch an diejenigen, welche die Löſcharbeiten zu leiten oder auszuführen hatten.) Item den thurnern (Türmern) auff ſant Sebolcz und ſant Laurenczen thuren, wo die anſchlagen die ſturmglocken auff yedem thuren, zwelff pfenyng. . . . Darnach hat ein erberger (ehrbarer) rate hye fürgenomen und geſeczt 6 fewermeiſter, der yeder dann auch ſein eymer und ſprüczen ſoll haben. Und wo fewer außkem in der ſtat, ſullen ſolich fewermeiſter darzu komen mit iren eymern und ſprüczen, do

helffen das volck anschicken zu arbeytten, auch hocken und fewerleyttern zu weysen den lewtten und retten helffen, so sie ymmer pest mügen, als ir yeder (jeder von den Feuermeistern) ein püchlein und schrifft (Instruktion) hat, wie erß halten soll. Dieselben eymer sein auch alle gezeichent mit einem N. — So ist allen scharwachtern bevolhen, so pald fewer außkumpt . . ., so soll ein yeder in dem vierteyl, do er innen geet, denselben vierteilmeistern und fewrmeistern im selben vierteil das zu wissen thun und wecken und sagen, wo das fewer ist. — (Den Thorwärtern waren Ledereimer zugeteilt, die sie zum Schutze der Thore und Thorhäuser brauchen sollen. Die Müller in der Stadt mußten Wasserkufen auf Holzschleifen halten. Ihnen war auch die Aufbewahrung von Feuerspritzen aufgetragen.) So hat man an 8 ennden in der stat getaylt ettliche karren, darauff schaff steen, die alle geprenndt sein mit einem N., in den hütten, wo fewer außkümpt, das man dann soliche schaff darzu furderlich fure. Und die schlüssel zu denselben schaffhütten haben die nechsten nachtpawren dorpey. So ist ye auff einem karren pey fünffundzweinczig schefflein. — Item so steet auf der pewndt allewegen pey vier oder fünff karren, darauff wasservaß gepunden und gantz berayt sein, . . . das man pferdt daran seczen und wasser darauff zufüren mocht. — Mer hatt man an etlichen ennden und hewsern zwu lang fewerleyttern und zwen fewerhocken an stangen hangent, wo fewer außkem, das man dan solich leyttern und hocken darzu holen mag, damit man dester paß geretten und das fewer uberhochen müg. So hat ein erberger rat im nechsten (letzten) krieg (1449/50) fürgenomen und bevolhen, zu geben in ettlich eckhewßer groß lattern, die man außhencken solt und liecht dorein stecken, wenn fewer außkem oder sust bey der nacht ein gelewfft wurd. Auch hat man an vil eckhewsern, do vor nit eysen gewest sein, eysen von der stat wegen machen lassen. Dorzu hat man ettwan (vor einiger Zeit) vil leuchten machen lassen, die man auch außgeben wolt inn ettlich eckhewßer, das aber noch byßher nit geschehen ist, sunder sie sein noch auff der pewndt verhandten.

Nürnberger Polizeiordnungen (IX^b).

Stuttg. Litt. Verein. Bd. LXIII S. 294—298.

Die Juden.

190. (1365. Freiheitsbrief für Oldenburg.) Die Juden sollen sich keinerlei Kaufmannschaft ernähren, denn allein ihres rechten Wuchers. . . . Diplom. Bremens. n. VII. Mencken I p. 592.

191. (1368.) Wir schultheis und scheffen und die burgermeistere und der rat und die gemeinde gemeinlichen der stad zu

Frangkenfort . . . bekennen . . ., daz wir . . . schuldig sin . . . Stemeline von Heidelberg nnd Mecheltrude von Ausborg (u. s. w.) Juden . . . dusent Gulden . . ., die sie uns geluen hant umb 5 Gulden . . . davon zu gesuche (Zins) zu ieder wochen als lange daz vorgenant gelt unvergolten stet. . . .

Senckenberg, Sel. jur. I p. 645.

192. (14. Jahrh. Die Herzoge Albrecht III. und Leopold von Österreich nehmen Juden wieder auf.) Wir Albrecht und Leuppolt ꝛc. . . . tun chunt . . ., daz Musch der Jud . . ., der von uns emphlohen waz, gentzlich mit vns . . . vertaydingt ist. . . . (Es) ist getaydingt vnd geredt, waz in (ihnen, dem M. und seinen Angehörigen) hewser, weingarten vnd anders irs erbes genomen ist, . . . daz wir in daz alles sullen wider suchen ze geben vnd in ir gewalt ze pringen. . . .

Senckenberg, Sel. jur. IV p. 184. 185.

193. Anno domini 1385 do wurden di juden hi zu Nurenberg gevangen und auf den selben tag in Swoben in allez reichs steten. Di juden hi legt man auf di purk gevangen di reichen, di armen juden in den keler in dem neben rothaws, und die juden ir ideleicher (jeglicher) taidingt sich selb aus umb gelt, alzo daz der stat von allen juden hi bard (ward) bey 80 000 guldein. — Anno domini 1390 jar do musten di juden ir schulden lassen. Do waz hi (in Nürnberg) herczog Fridreich von Payern, die pischoff von Babenberg, . . . Wirczburk, . . . Augspurk (und andere Herren) und kamen dez alle uber ein von dem gewalt den si hetten vom rom. kunig (auf Grund der vom Könige erteilten Vollmacht), daz unter den herren und steten nymant kaym juden weder hawbtgut noch gesuch (Zinsen) geben solt, und musten (die Juden) alle pfant und briff wider geben, und darumb gab herczog Fridreich von Payrn von seym land 15 000 gld und der pischoff von Wirczburg 15 000 gld u. s. w., di von Nurenberg 4000 Gld. Und wer den juden hi (in N.) schuldig waz, der must den purgern (dem Rate) hi geben von idem hundert Gld. 30 gld. daz di schuld also bezalt ward.

Ulm. Stromer, Püchel von meim geslechet u. s. w. Kap. 1. Städtechron. 1 S. 25 f.

194. (1328—53.) Bischof Berthold von Straßburg war sehr verschuldet. Da er von seinen Juden 300 Mark nicht geliehen erhalten konnte, so nahm er sie alle nach dem einhelligen Rate der

Seinigen, welche sagten, die Juden hätten sein Volk geschunden (excoriasse), gefangen ... und empfing von ihnen 6000 Mark. ...
Gesta Bertholdi ep. Argent. Fontes IV p. 301.

195. (1285 oder 88.) Zu selbiger Zeit töteten die Juden in Bacharach ... heimlich einen guten, andächtigen Christen, Namens Wernher, und zapften ihm mit vieler Grausamkeit das Blut ab, das sie zu Heilzwecken benutzen sollen. ... Ein Jahr vorher hatten die Juden in München ... einen Christenknaben aus gleichem Grunde getötet. Das veranlaßte das Volk ..., ohne den Rechtsspruch abzuwarten, sämtliche Juden jener Stadt, die sich in ein Haus flüchteten, mit Feuer zu verbrennen. Eberhardi Altahens. Ann. ad a. 1288.
Fontes II p. 539.

196. (1298) vom Feste des sel. Apostels Jakobus bis zu dem des sel. Ap. Matthäus (25. Juli bis 21. Sept.) wurde von einem Edelmanne in Franken, mit Namen Rintfleisch, eine Judenverfolgung ins Werk gesetzt. Er sammelte eine große Schar Menschen und tötete, wie erzählt wird, 100 000 Juden in Würzburg, Nürnberg und in Dörfern und Burgflecken. Die Veranlassung zu ihrer Verfolgung war, daß sie sich am Leibe des Herrn so schmählich versündigt haben sollen, daß Gott die Verfolgung zuließ; auch würden sie im ganzen Reiche verfolgt sein, wenn nicht der röm. König Albrecht ... die Bewegung gestillt hätte. Gotfrid. de Ensming. ad a. 1298.
Fontes II p. 144.

197. 1338 wurden die Juden in Franken von einem, genannt Armleder, im Elsaß aber von einem Namens Emich getötet. ... Mehr als 6000 Juden wurden in 20 Städten Deutschlands umgebracht.
Notae hist. Argent. Fontes III p. 120.

198. 1343 wurden die Juden in der Stadt Rodingen, Angen (? Angia), Bischofsheim und vielen anderen Städten und Dörfern getötet. Anstifter und Hauptmann (capitaneus) dieser Verfolgungen war der Ritter von Ussinkeim (Vssinkeim). Als derselbe (einst) zu Rothenburg (ob der Tauber) samt vielen anderen Edelen mit den Juden eine Verhandlung (placitum) hatte und der Leib Christi auf der Straße dahergetragen wurde, beugten die Christen, wie sich geziemt, das Knie vor dem Sakramente; die gottlosen Juden aber zogen sich in ein Haus zurück. Besagter Ritter vernahm, wie sie die lästerliche, unerhörte Äußerung thaten: „Laßt uns warten, bis der schamlose Hund vorübergetragen ist!" Da schwur er bei Christi Leibe, mit allen Kräften die Tötung der Juden zu betreiben,

und machte sein Wort wahr. Schließlich gewannen die Juden Herrn Gottfried von Hohenlohe für 400 Pfund Heller. Der fing ihn, . . . und ließ ihn in Kitzingen enthaupten. Des Ritters Leiche wurde nach dessen Dorfe Ussinkeim gebracht und in der Kirche beigesetzt, wo sie durch unzählige Mirakel glänzte.

Chron. Sampetr. ad. a. 1343. Mencken III p. 338 seq.

199. (1349) . . . wurden die Juden in allen Städten, Burgflecken (castellis) und Dörfern Thüringens, in Gotha, Eisenach, Arnstadt, Ilmenau u. s. w. u. s. w. erschlagen, weil sie die Quellen und Brunnen vergiftet haben, wie denn damals öffentlich gesagt wurde, daß man in Quellen und Brunnen viele Säcke mit Gift fände. Im selben Jahre . . . töteten zu Erfurt die gemeinen Bürger wider des Rates Willen hundert und mehr Juden. Als nun die anderen, an Zahl über 3000, sahen, daß sie den Händen der Christen nicht entrinnen könnten, verbrannten sie sich, einem gewissen feierlichen Brauche gemäß (pro quadam sanctitate), in ihren eigenen Häusern. Drei Tage später wurden sie auf Lastwagen nach ihrem Gottesacker vor dem S. Moritzthore geschafft und dort begraben. Mögen sie in der Hölle ruhen (requiescant in inferno)! Auch sollen sie in Erfurt die Brunnen und die Gera vergiftet haben, und nicht minder die Heringe, weshalb niemand solche während der Fastenzeit essen wollte und kein wohlhabender Bürger die Speisen mit Wasser kochen ließ. Ob wahr ist, was man (von der Brunnenvergiftung) erzählt, weiß ich nicht. Ich glaube mehr, daß der Anlaß zu diesen (Vorgängen) darin lag, daß Herren und Ritter, Bürger und Bauern ihnen (den Juden) viel, ja unerschwinglich viel Geld schuldig waren. . . . Im gleichen Jahre und am selben Tage wurden (die Juden) in Mühlhausen wie in Erfurt und fast in ganz Deutschland ermordet oder verbrannten sich selber.

Chron. Sampetr. ad a. 1349. Mencken III p. 341.

200. (1453.) In Schlesien nahe bei Breslau stahl ein von den Juden dazu angestifteter Bauer eine Büchse mit vielen kleinen geweihten Hostien und übergab sie den Juden. . . . Einige von ihnen vergriffen sich an der Hostie mit Stöcken, andere mit Geißeln, noch andere mit Messern oder mit Feuer. . . . Deshalb wurden sie gefangen gesetzt . . . samt Weib und Kind und nacheinander verbrannt. . . . Matth. Doering. Mencken III p. 20.

201. (1510) raubte der Pommer Paul From, ein schlechter Christ, zwei Hostien . . . samt der Monstranz und verkaufte die

Hoſtien an Juden in Spandau für 9 märkiſche Groſchen. Die Juden aber durchbohrten die Hoſtien unter vielen Schmähungen. Als nachher die eine in drei Stücke zerriſſen wurde, ſchien ſie blutig zu ſein. . . . Endlich wurden alle (Juden) gefangen genommen und . . . 38 verbrannt, zwei, die getauft waren, enthauptet. Paul From wurde mit Zangen zerfleiſcht und hierauf verbrannt.

Linturii Append. Pistor.-Struve II p. 603.

202. (1432.) Margaretha v. Öſterreich wurde mit dem Herzoge Friedrich v. Sachſen vermählt. Bald nachher bewirkte ſie, daß ihr Gemahl die Juden aus ſeinem ganzen Lande vertrieb. . . .

Ann. Torgav. ad a. 1432. Mencken II p. 581.

203. 1458, do vberqvam der rath zu Erffurthe mit irem herrin, dem biſchoffe von Mencze, genant Ditterich . . ., als vmbe die jodeſcheit (Judenſchaft) wonende in der ſtadt Erfurte, die im den (denn) zuſtunden. . . . Nu das dieſelben jodenn der ſtadt burger, rich vnnd arm, mit irem wucher ſo ſehre vorterbeten, ſo grif ſich der rath an trefflichen . . . vnde gab deme biſchoffe eine mergkliche ſumma geldis . . ., darvmbe, das der (derſelbe) joden nehmemehr (nimmermehr) in der ſtadt Erffurte haben ſulde. . . .

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. Mencken III p. 1226.

204. (Um 1275.) § 8. Die iuden ſol nieman twingen ze criſtenlichen gelouben; mac man ſi mit guten worten bringen zu der criſtenheit, daz ſol man gerne tun. Und wirt ein iude criſten und wil er wider von dem gelouben, ſo ſol in geiſtlich und wertlich gerihte twingen, daz er da bi belibe. Und verlougent er criſten gelouben . . ., man ſol in brennen als einen kezzer. Und were ioch (auch) daz man ſi da twunge, daz ſi ſich touften, ſi ſuln doch ſtete ſin an ir criſtenlichen gelouben. Daz iſt da von, daz man den touf deheinem menſchen nimer me benemen mac, daz in enphahet. § 9. Den criſten iſt verboten, daz ſi mit den iuden iht (irgend etwas) eſſent der ſpiſe, die ſi (die Juden) bereitent; ſi ſol ouch niemant laden ze deheiner brutlouft (Brautlauf) noch ze deheiner wirtſchefte (Gaſtmahl). Ez ſol dehein criſten mit deheinen iuden baden. An dem antlaz tage (Gründonnerstage) nach mittem tage ſo ſuln ir türe und ir venſter zugetan ſin; ſi ſuln ouch an die ſtraze niht gen. Daz ſol alſo lange weren, unz der oſter tac für kumet. § 10. Die iuden ſuln hüte tragen, die ſpiz ſin; da mit ſint ſi uz gezeichent von den criſten, daz man ſi für iuden haben (halten, erkennen) ſol.

Schwabenſpiegel Kap. 214 § 8—10.

205. (1452.) In demſelben jare gebot biſchoff Ditterich von Mencz von beſtellung wegen des erſtenn cardinals (Nicolaus von Kuſa) allin joden in der ſtadt Erffurthe, das ſie gele ringe an iren kleidern vor iren brunſte ſuldin tragen, ſo das man einen joden vor eime chriſten eigentlichen muchte erkennen.

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt.
Mencken III p. 1215.

206. (1279.) Zu eben dieſer Zeit langte ein päpſtlicher Brief in Kolmar an, des Inhalts, daß der Provinzialprior von Deutſchland (Dominikanerordens) ſamt ſeinen Brüdern den treuloſen (perfidis) Juden den kathol. Glauben predigen ſollte.

Ann. Colmar. ad a. 1279. Fontes II p. 13.

207. (In den fünfziger Jahren des 15. Jahrh. zog der ital. Barfüßer Kapiſtrano durch Deutſchland.) Ehr zoch auch gen Nurnbergk . . ., vnd die juden muſten ouch gehen zu ſeynen predigten.

Adami Ursini Chron. Thuring. ad a. 1454.
Mencken III p. 1332.

208. (1281. Regensburger Landfriede.) 48. Loter pfaffen mit langem har (mit verwachſener Platte) und ſpilläute ſind ouz dem fride. Const. pac. gener. cap. 48. Leges II p. 430, 9. Fahrende Leute.

209. (1460. Herzog Sigmunds von Tyrol Appellation vom Papſt Pius II.) Über was anderes ſcheint ſich der (mit dem Herzoge verfeindete) Kardinal (Nicolaus von Kuſa, Biſchof von Trient) zu beklagen, als daß wir Mordthaten, die an den Unſrigen begangen wurden, die von ihm ausgehenden Beunruhigungen unſerer Bergwerke nicht dulden und nicht erwarten wollten, bis er ſelbſt Fremde, die teils in der Grafſchaft Görz Kriegsdienſt thaten, teils dort umherſchweiften, in ſeine Feſtungen gezogen hätte, zumal er den Waffenſtillſtand auf ein Jahr ablehnte?

Sigismund. Austriaci. Ad pell. a Pio II.
Freher-Struve II p. 195.

210. (1497. Reichstag zu Lindau.) § 19. Item ayn yeglicher Fürſt und Oberkeit hält billich ſeine Pfeiffer, Trummeter und Spilleut in zimlicher Verſoldung, damit ſi ander Leüt vnbeſucht vnd vnbeleſtigt laſſen. . . . Wie es aber mit andern, ledigen Spilleuten vnd den jhenen, ſo ſich Narrheit annemen, gehalten werde, ſoll ayn yeder daheim bedencken vnd ratſlagen vnd des ſein Gutbedünckens uff die nechſtkünfftig Verſamlung bringen, davon weyter zu handlen, damit Uberflüßigkeit derſelben abgeſtellt, auch der Herren vnd der von

Adel Schilt, Ringe, Kettin oder dgl. denselben nit alßo leichtigklich als bißher beschehen, angehenckt oder gegeben werden.*) § 20. (Der Bettel soll unterdrückt werden.) Doch sollen die armen Schüler, so der Lere nachziehen, hierin nit begriffen sein. § 21. Der jhenen halben, so sich Zigeüner nennen . . ., ist geratslagt, nachdem man Anzeig hat, daß dieselben Erfarer, Ausspeher vnd Verkuntschaffter der Cristen Land sein, daß man denselben hinfüro in die Land zu ziehen nit gestatten noch leiden sol. . . .

Neue Sammlung der Reichs-Absch. Teil II S. 32 f.

Zigeuner. 211. (K. Sigmunds Zeit. Zigeuner erscheinen an der Nordsee 1417. Von ihnen heißt es:) Sie besaßen Geleitsbriefe von Fürsten und besonders vom röm. Könige Sigmund. Deshalb wurden sie von Städten, Fürsten u. s. w. . . . zugelassen und menschenfreundlich behandelt. Herm. Corner. Chron. in Eccard. corp. histor. II p. 1225.

Aschbach, Gesch. K. Sigmunds II S. 388 n. 35.

212. (1465—67. Reise Leos v. Rosmital. In Spanien. Von den Bewohnern heißt es:) Haben gestalt, wie die Zigeuner, die in unsern landen umbziehen. Sie füerten auch zigeunerisch wesen mit stelen und dergeleichen.

Stuttg. Litt. Verein. Bd. VII S. 189.

213. (1494.) All welt die ryecht sich yetz vff gyl (Landstreichen) — vnd will mit bättlen neren sich. — Pfaffen, mynchsörden sind vast (sehr) rich — vnd klagent sich, als werent sie arm. — Hü bättel, das es Gott erbarm! — Du bist zuo notturfft vff erdocht, — vnd hast groß huffen zamen (zusammen) brocht. — Noch schrygt der prior: trag her plus (mehr)! — Dem sack dem ist der boden vß. — Des glychen duont die heyltuom(Reliquien-)fürer, — stürnenstößer (Büßer?), stationyerer (Händler, die Buden aufschlugen und Reliquien verhandelten), — die nyenant keyn kirchwih verlygen (versäumen), — vff der sie nit öfflich vß schrygen: — wie das sie füren jn dem sack — das hew, das tief vergraben lagk — vnder der krypf zuo Bettleheyn; — das sie von Balams esels beyn, — eyn fäder von sant Michels flügel, — ouch von sant jörgen (Georgs) roß eyn zügel, — oder die buntschuoh von sant Claren. — Mancher duot bättlen by den joren, — so er wol wercken möht (vermöchte) vnd kundt, — vnd er jung, starck ist vnd gesundt, — wann das

*) Nur wenn die Spielleute u. s. w. in eines Herrn Brote standen, sollten sie dessen Schild, Kette u. dgl. haben. A. a. O. S. 80 Kap. 26.

(nur daß) er ſich nit wol mag bucken, — im ſtäckt eyn ſchelmen beyn jm rucken. — Sin kynd die muoſſent jung dar an, — on vnderloß zuom bättel gan — vnd leren (lernen) wol das bättel gſchrey, — er bräch jnn ee eyn arm entzwey, — oder etzt jnn vil blätzer (Blattern), bülen (Beulen), — do mit ſie künden ſchrygen, hülen. — Der (der mit Blattern Behafteten) ſytzen vier vnd zwentzig noch — zu Straspurg jn dem dummenloch (einer engen Straße dieſer Stadt), — on die man ſetzt jnn weiſen kaſten (?). — Aber bättler duont ſeltten vaſten. — Zuo Baſel vff dem kolenbergk (Örtlichkeit in B.), — do triben ſie vil buobenwergk. — Jr rottwelſch ſie im terich*) (Lande) hand, — ir gfüge narung durch die land. — Jeder ſtabyl (Bettler) ein hörnlüten (Weib) hatt, — die voppen, ferben (lügen und betrügen), bitzent (fechten) gat, — wie ſie dem predger (Manne?) gelt gewynn. — Der luog (lugt), wo ſy (ſei) der joham grym (gute Wein). — Durch alle ſchöchelboß (Wirtshäuſer) er loufft, — mit rübling (Würfel), junen (Spielen) iſt ſyn kouff (Geſchäft), — biß er beſeuelet (betrügt) hye und do, — ſo ſchwäntzt (begiebt) er ſich dann anderswo. — Veralchend (gehend) vber den breithart (die weite Heide), — ſtyelt er all breitfuoß (Gänſe, Enten) vnd flughart (Vögel), — der ſie flößßlet (ertränkt) vnd lüßling (Ohren?) ab ſchnytt. — Grantner (Tänzer), klant (?) vetzer (Flicker) fuoren mit. — Eyn wild begangenſchafft (Sitte) der Welt — iſt, wie man ſtelt yetz vff das gelt. — Herolden, ſprecher, Partzifand (Herolde), — die ſtrofften ettwann (vordem) öfflich ſchand — vnd hatten dar durch eren vil. — Eyn yeder narr yetz ſprechen wil — vnd tragen ſtäblin ruch vnd glatt, — das er werd von dem bättel ſatt. — Eym wer leyd, das gantz wer ſyn gewandt. — . . . Eyner eyn ſylberin kelch muoß han, — do all tag ſyben moß jn gan. — Der gat vff krucken, ſo mans ſicht, — wann er alleyn iſt, darff (bedarf) ers nicht. — Diſer kan fallen vor den lüten, — das yederman tüg (thu) vff jn büten. — Der lehnet andern jr kynder ab, — das er eyn groſſen huffen hab. — Mit körb eyn eſel dout (er) bewaren, — als wolt er zuo ſant Jacob faren (Wallfahrt nach St. Jago in Spanien unternehmen). — Der gat hyncken, der gat bucken. — Der byndet eyn beyn vff eyn krucken, — oder eyn gernerbein (Totenbein) jn die ſchlucken (weites Kleid). . . . Es ſint leyder bättler vil — vnd werden ſtäts ye me vnd me, — dann bättlen das duot nyeman we, — on dem, der es zuo nott

*) Dieſer und viele folgende Ausdrücke ſind der Gaunerſprache entnommen.

muoß triben. — Sunſt iſt gar guot eyn bättler bliben. . . . Vil bgont ſich wol zuo wißbrott mitt*), — die bryncken nit den ſchlähten wyn, — es muoß Reynfal (Rivoglio), Elſaſſer ſyn. — Mancher verloßt vff bättlen ſich, — der ſpielt, buobt (Büberei treibt), halt ſich üppeklich. — Dann ſo er ſchon verſchlembt ſyn hab, ſchlecht man jm bättlen doch nit ab. — Jm iſt erloubt der bättelſtab. — Vil neren vß dem bättel ſich, — die me geltts hant, dann du vnd ich.

Seb. Brants Narrenſchiff, Von bettleren.
Ausg. Strobel (1839) S. 182—186.

214. (1356. Karls IV. großer Reichstag in Metz, bei welcher Gelegenheit die Kurfürſten ihm bei Tiſche dienten.) Jeder von ihnen ritt bis an den Tiſch heran. War er dann in der Nähe des Tiſches abgeſtiegen, ſo wurde das Pferd den Gauklern und Mimen (histrionibus et mimis) geſchenkt. Contin. Matth. Nuewenburg.
Fontes IV p. 293.

215. (15. Jahrh. Nürnberg.) Item man ſol auch ainicherlay ſpillewt oder lotter zu ainicher hochzeyt nit herein, noch zu der malzeyt laden, noch da eſſen laſſen, ausgenomen die, die mit ainem preutigam oder praut vom lannd herein komen oder die der ſtatt ſchylt trügen. . . . Nürnberger Polizeiordnungen.
Stuttg. Litt. Verein. Bd. LXIII S. 79.

216. (1397. Reichstag zu Frankfurt.) . . . Auch waren allda (außer Fürſten, Grafen und Herren) 1300 Ritter, 3700 edele Knechte; ſodann waren da fünftehalb Hundert fahrender Leute, ſo Spielleute, Pfeifer, Trompeter, Sprecher (= fahrender Sänger) und fahrender Schüler. Limburg. Chron. Kap. 200.

Anhang.

Epidemiſche Volkserregungen.

217. (1349.) Als die Peſt in Deutſchland anfing, begannen die Leute ſich zu geißeln und durchzogen das Land. Mitte Juni 1349 kamen nach Straßburg aus Schwaben 700.**) Die hatten unter ſich einen Hauptmann und zwei andere Meiſter, deren Befehlen ſie gehorchten. Als ſie . . . den Rhein überſchritten hatten und das Volk herzulief, bildeten ſie einen ſehr weiten Ring. Jn der Mitte desſelben entkleideten ſie ſich, thaten die Röcke und Schuhe aus und

*) Dieſen nicht recht verſtändlichen Vers giebt Nic. Höniger: Viel begehn ſich wol zu Weißbrot mit. J. Scheible, Kloſter I S. 562—565.

**) 200 giebt Cloſener an.

hatten nach Art der Beinkleider Hemden, die von den Hüften bis auf die Knöchel hinabhingen. So gingen sie im Kreise um, und einer nach dem andern warf sich nach Art des Gekreuzigten zu Boden. Jeglicher schritt dann über alle anderen hinweg und berührte sie leicht mit der Geißel. Die Letzten, welche sich zuerst niedergeworfen hatten, erhoben sich zuerst und geißelten sich. Ihre Geißeln hatten Knoten, die mit 4 eisernen Spitzen versehen waren. Während sie einherschritten, riefen sie in deutschen Gesängen, deren sie viele hatten, den Herren an. Drei (Geißler) standen in der Mitte des Kreises, sangen mit sehr lauter Stimme vor und geißelten sich; alsdann sangen die anderen nach. Das trieben sie lange. Auf ein Zeichen fielen alle wie Gekreuzigte aufs Antlitz und beteten unter Schluchzen. Im Kreise gingen die Meister ringsum und ermahnten sie, den Herrn um Erbarmen für das Volk anzurufen, ebenso für alle ihre Wohlthäter und Beleidiger, für alle Sünder, auch für die im Fegefeuer und für mehreres andere. Darauf erhoben sie sich, streckten die Hände zum Himmel und sangen auf den Knieen liegend. Dann standen sie wiederum auf und geißelten sich lange, wie vorher. . . . Dann las einer mit lauter Stimme einen Brief vor, desgleichen einer in der Peterskirche zu Jerusalem von einem Engel überbracht sein soll. Darin sagt der Engel: Christus sei zornig über die Schlechtigkeiten der Welt — hier werden mehrere Versündigungen ausdrücklich genannt, Entweihung des Sonntags, und daß man am Freitage nicht faste, Lästerung, Wucher, Ehebruch. — Christus habe, als er von der sel. Jungfrau und den Engeln um Barmherzigkeit angefleht sei, geantwortet, jeder müsse 34 Tage umherziehen und sich geißeln, dann solle er Barmherzigkeit erlangen. . . . So groß war die Menge (der Geißelfahrer) . . . daß sie niemand zählen konnte. Solches bereitete dem König Karl (IV.) und mehreren von den Bettelmönchen, auch vielen Priestern Betrübnis.

Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 265—267.*)

218. (1374) zu mittesomer da irhup sich ein wunderlich gedinge uf ertrich unde sunderlichen in Duschem lande uf dem Rine unde uf der Moseln, also daz lude huben an zu danzen unde zu rasen, unde stunden i zwein gen ein (je 2 einander gegenüber) unde danzeten uf einer stat einen halben dag, unde in dem danzen so

*) Aus Rücksicht auf den Raum nehme ich die viel ausführlichere Darstellung des Fritsche Closener (Städtechron. 8 S. 105—120) nicht auf.

fielen sie etwan dicke (sehr oft) uf die erden unde ließen sich mit fußen bretten uf iren lip; da von namen si sich an, daz sie genesen weren. Unde lisen von einer stat unde von einer kirchen zu der andern unde huben gelt von den luden, wo in daz sin mochte. Unde wart di dinge also vil, daz man zu Colne in der stat me dan funfhondert denzer sant. Unde sant man, daz ez duisserie (Täuscherei) was unde ketzerie. . . . Und wanne daz si danzeten, so bonden unde knebelten si sich umb den lip hart zu. . . . Heruf sprechend endeiles (einige) meister, sunderlichen di guden arzide, daz endeiles worden danzen, di von heißer naturen waren unde von anderen gebrechlichen naturlichen sachen. . . . Di meister von der heiligen schrift di besworen der denzer endeiles, di meinten, daz si besessen weren von dem bosen vigende. Also nam ez ein betrogen ende. Unde werte wol seszen wochen in disen landen. . . . Auch namen di . . . denzer, so manne so frauwen, sich ane, daz si kein rot gewant mochten gesehen. Unde was ez allez duisserie, unde ist es vurbotschaft gewest Endecristes nach mime bedunken.

Limburger Chronik Kap. 97 (Ausg. Wyß).

219a. (1476.) Ein einfacher Mann, Pauker und Hirt beim Dorfe Niklashausen*) in Franken, gewann mehrere Anhänger und begann ein Gift auszustreuen, das um so verderblicher war, als es sowohl die Priester als auch die Mönche bei den Leuten verhaßt machte. Er trug erheuchelte Reinheit und Unschuld zur Schau und lehrte, das Leben des Klerus sei ein schändliches; Gott werde zu dieser Zeit den Adel mit Fluch belegen; Zölle müßten nicht (mehr) entrichtet werden; sämtliche Gewässer und Wälder sollten allen frei und gemein sein. Auch noch andere gottlose Sätze säete er unter das Volk und verkündete, die Jungfrau Maria habe sie ihm mitgeteilt. Von allen Seiten liefen prozessionsweise Leute herzu. An einem Tage sollen über 30000 zugegen gewesen sein. An Festtagen gab er seiner Rede eine solche Wendung, daß sie Haß gegen den Klerus erwecken sollte. Bischof Rudolf von Würzburg ließ den Pauker nach Würzburg abführen, wo man ihn dem Feuer übergab. Nach seinem Tode erlosch die Wallfahrt. Sie dauerte kaum zwei Monate.

Jo. Naucleri Chronograph. generatio L, fol. 294b (ed. 1516).

*) Im Tauberthale bei Wertheim.

219b. (1476. Der Pauker von Niklashausen hieß Hans Beheme. Über den Zulauf erzählt der Erfurter Priester Konrad Stolle:) Vnnd von deme geschreye vnnd predigen von jngebunge des boßen geistis gar nahe das gantcze land zu Francken vnnd ouch andere land beweget worden. Vnnd das volk liff an großen houffen uß allen bisthum vnnd landen mit banirn vnnd fanen keyn (gen) Nickelshusen vnnd trugen mit on große, mechtige lichte vnnd kerczen von wachße also groß, das drie adir vier mann kume eine konden ertrage. Vnnd lieffen ane alle vornunfft vnnd loube (Erlaubnis) orer pfarrer vnnd prelaten, die das dann mit sampt der bischoffe vorboten hatten bie deme banne. Das volk fragite abir nicht dar nach; sie lieffen gliche sere. Die juncfrowen lieffen mit zu slagenden haren . . .; junge knaben, jung vnnd alde menre schregen vnnd sungen leyssßon durch stete vnnd dorffere, die (welche Leisen, Gesänge) die selbige ketczerie vnnd tussicherie (des Paukers) geticht hatten. Vnnd quam dicke vnde vil, das uff einen sonabent zu samen quomen bie sobenczigk tusent menschen, kindere vnnd alde lute, frowen vnnd man, also das is er schrecklich zu sehene was. Vnnd eyn iederman quam mit sinem wergkeczuge, ein ackerman mit siner geisßeln, eyn steynmetcze mit siner bicken, eyn smed mit sinem hammer 2c.

Konrad Stolles Thüring.-erfurt. Chronik. Stutt. Litt. Verein. Bd. XXXII S. 132 f.

III. Religiöses Leben.

1. Einleitung.

Mission.

1. (1302.) In Basel . . . wurde ein Provinzialkapitel der Mönche Predigerordens . . . feierlich gehalten. Zu diesem Kapitel waren 570 gekommen. Es wurde ein Brief des Ordensmeisters verlesen, in welchem er sie inständig (suppliciter) ermahnte, hinauszuziehen zu den Barbaren*) oder nach Griechenland. Und nicht einer

*) Z. B. zu den heidnischen Preußen, gegen welche die Schwertmission fort und fort geübt wurde. Vgl. Matth. Nuewenburg ad a. 1347. Fontes IV p. 241.

wurde gefunden, der das zu thun gewillt gewesen wäre, wozu ihr Orden hauptsächlich gestiftet worden war.

Ann. Colmar. ad a. 1302. Fontes II p. 40.

2. (1279.) Ein Brief des Papstes gelangte nach Kolmar, des Inhalts, daß der Provinzialprior Deutschlands (Dominikanerordens) samt seinen Brüdern den treulosen Juden den kathol. Glauben predigen solle. Ann. Colmar. ad a. 1279. Fontes II p. 13.

3. (Mitte des 15. Jahrh. Die Rede ist von dem nachmals heilig gesprochen Franciskaner Bernardinus v. Siena.) Er hinterließ mehrere sehr beredte und den Leuten angenehme Schüler. Zu den hervorragendsten zählten Albertus de Sarteano aus dem Gebiete von Siena, welchen Papst Eugen zu den Indern sandte, Jacobus de Marchia, der lange unter den Ungarn evangelisierte, und Johannes Kapistrano. Aeneae Silv. Hist. Frid. III. Kollar. II p. 176.

2. Religiöse Vorstellungen.

4. (1281) erkrankte Rudolfs königliche Gemahlin schwer. Deshalb ließ sie ihren Rat und Beichtvater rufen und sprach zu ihm: „Ich fühle, daß meine letzte Stunde nahe ist. Darum bitte ich Euch, meinen Leib und meine Seele zum Himmel und zum Paradiese hinzulenken". Er antwortete: „Alle Eure Freunde, alle Reichtümer, allen Ruhm dieser Welt vertreibt, soviel Ihr könnt, aus Eurem Herzen und aus Eurem Gedächtnisse, und versprechet, Gott und Menschen genugzuthun (satisfacere)". Sie entgegnete: „Sehr gern will ich thun, was Ihr gesagt habt". Hierauf errichtete sie ein Testament und bestimmte die Domkirche in Basel zu ihrem Begräbnisorte. Solches that sie, weil König Rudolf und seine Vorfahren die Baseler Kirche öfters geschädigt und die dortigen Bischöfe beunruhigt hatten. In ihrem Testamente verordnete sie, wie einige erzählten, daß die Einkünfte für vier Pfründen dem Münster (monasterio) gegeben würden, damit sie Gott und Menschen genugthäte.

Chron. Colmar. ad a. 1281. Fontes II p. 64.

5. (1290. Am Schlusse der Chronik, welche auf Anregung des Straßburger Bürgers Ellenhard von dem Kleriker Gottfried von Ensmingen verfaßt wurde, empfiehlt der Verfasser sich und Ellenhard dem Gebete der Leser.) Jeder Gläubige, der das obige sieht und liest, spreche ein Vaterunser samt dem Gruße an die ruhmreiche Jungfrau zum Heile beider Seelen, damit er selber hiermit ein Verdienst bei Gott erlange. Gotfrid. de Ensming. Fontes II p. 123.

6a. Im J. des Herrn 1322 war am Sonntage Misericordia Domini die Weihung der Dominikaner erfolgt, und am Montage danach wurde bei Eisenach im Tiergarten von den Klerikern und den Schülern ein Spiel von den 10 Jungfrauen aufgeführt. Der Markgraf (Friedrich der Freidige) wohnte dem Spiele bei. Als nun dort die 5 thörichten Jungfrauen trotz der Bitten der sel. Jungfrau Maria und aller Heiligen keine Gnade finden konnten, ging der Markgraf zornig hinweg, indem er sprach: „Was ist der christliche Glaube, wenn der Sünder nicht durch die Bitten der sel. Muttergottes Maria und aller Heiligen Vergebung erlangen kann?" So zürnte er fünf Tage bei sich selber (am 5. Tage traf ihn dann ein schwerer Schlaganfall). Heiligenverehrung.

Chron. Sampetr. ad a. 1322. Mencken III p. 326.

6b. (Der 1434 gestorb. Johann Rothe erzählt den Vorgang so:) Do (bei dem Spiele) was Lantgrafe Frederich der freydiger keginwertig vnde sach vnde horte, das dy funf torechtigin iuncfrawin, dy sich hy vf ertriche mit rube (Reue) vnde leyde vnde mit gudin werckin svmetin, vz deme ewygen leben geslossin wordin, vnde das Maria vnde alle heyligen vor sy watin (baten), vnde das nicht en halff, das goth syn ortil wandiln wolde. Da vil her (er) yn eyn zcwifil vnde wart mit grosseme zcorne bebeget (bewegt) vnde sprach: „Waz ist danne der cristen gloube, wel (will) sich Got nicht obir uns irbarmen vmme bete Marien vnde allir heiligen?" Vnde ging zcu Warperg (Wartburg) vnde was zcornig wol funf tage, vnde dy gelartin kunden en kume besynnigen, das her das ewangelium vorstund. Unde darnach do slug en der slag von dem langen zcorne. . . .

Joan. Rothe, Chron. Thuring. Mencken II p. 1784 seq.

7. (1291.) Herr König Rudolf . . . widmete der seligen, ruhmreichen und immer jungfräulichen Maria, wie sich geziemte, eine soweit gehende Verehrung, daß er bei allen Unternehmungen seines Lebens an allen (der Maria heiligen) Sonnabenden ruhte. . . . Deshalb hegt man die Meinung (speratur), daß Herr Rudolf allein vor allen Fürsten Deutschlands zur Erhabenheit königl. Majestät erhöht sei, unter Mithülfe der ruhmreichen Jungfrau, auf daß das Gedächtnis eines so großen und ruhmvollen Fürsten für die Nachwelt erhalten bleibe.

Gotfrid. de Ensming. Fontes II p. 134 seq.

8. (1449. Nov. 11., während des Markgrafenkrieges suchten die Nürnberger Langenzenn in Brand zu schießen.) Also wolt daz feur mit dem einschießen kein gut tun, auch wolten die püchsen nit

laßen (losgehen), daz sein unser libe fraw villeicht nit haben wolt. Kriegsbericht 1449. Städtechron. 2 S. 180.

9. (1474. Gegen die Angriffe Herzog Karls des Kühnen verteidigte Landgraf Hermann v. Hessen, Kanonikus des Kölner Domes, die Stadt Neuß mit heldenmütiger Tapferkeit.) Auf seine Ermahnung leisteten die bewaffneten Bürger gegen einen so großen Fürsten und den Besieger des ganzen Abendlandes so lange Zeit mannhaften Widerstand, im Vertrauen auf Gottes Hülfe und auf den Schutz des h. Märtyrers Quirinus, von dem man erzählte, daß er gesehen worden sei, wie er Geschosse wider die Feinde mit sehr großer Kraft geschleudert und ihnen keinen geringen Schrecken eingeflößt habe. . . .

Chron. terrae Misnensis ad a. 1474. 1475. Mencken II p. 363.

10. (1493 versuchte Herzog Albrecht v. Sachsen seinen Sohn Friedrich als Coadjutor in Würzburg anzubringen. Das Kapitel lehnte es ab, was großes Aufsehen erregte. Eine Flugschrift wünscht den Domherren glückliche Behauptung ihres Standpunktes und schließt:) Darzu helf euch got und sant Kilian, — Colonat, Totnan, ewer patron, — und darzu die himelkonigein, — daß ir dem stift mocht (mögt) vorgesein! Liliencron, Hist. Volkslieder Bd. 2 Nr. 188 vs. 104 ff. S. 332.

11. (1509) am 31. Mai . . . wurden zu Bern in der Schweiz der Prior, Lektor, Subprior und Kustos des dortigen Dominikanerkonvents gefangen genommen, unter Anwendung der Folter verhört, degradiert, zum Feuer verdammt und elendiglich verbrannt, wegen arglistiger, trügerischer, gottloser und teuflischer Ränke, welche sie aus Haß gegen die unbefleckteste Empfängnis der Jungfrau Maria*) gelegentlich . . . erdacht und ins Werk gesetzt hatten. Als schließlich ihr höchst frevelhaftes und unerhörtes Beginnen auch in unseren Gegenden bekannt wurde, suchten unsere hier einheimischen Dominikanerlein und Makulisten**) sogleich die Kunde zu unterdrücken, indem sie behaupteten, das sei erdichtet und erlogen. Von ihrer albernen Keckheit und zügellosen Frechheit überwältigt und schwankend

*) immaculatissimae virginis Mariae conceptionis.

**) maculistae werden die Dominikaner mit Anspielung auf ihre Meinung, daß der Lebensanfang der Maria im Schoße ihrer Mutter kein unbefleckter gewesen sei, genannt.

gemacht, wagte ich ein langes Gedicht, das ich aus Anlaß der erwähnten verbrecherischen Ungeheuerlichkeit damals zum Preise der heiligen Anna angefangen hatte, . . . nicht zu veröffentlichen, ja nicht einmal zu vollenden. Deshalb schrieb ich einen vertraulichen Brief an Sebastian Brant, einen sehr gelehrten Mann, der damals kaiserlicher Rat und oberster Kanzler des Rates von Straßburg war, und bat ihn inständigst, mich über die Angelegenheit benachrichtigen zu wollen. Er entsprach alsbald meiner Bitte, antwortete . . . in einem seiner feinen Bildung angemessenen, geschmackvoll geschriebenen Briefe und beseitigte aus meiner Brust jeglichen Zweifel, indem er mir völlige Gewißheit über jene That verschaffte. Zu Ehren der Empfängnis der jungfräulichen Mutter Christi Maria habe ich mich entschlossen, den Wortlaut des Briefes in dieses (Chronik-) Werk aufzunehmen. (In Seb. Brants Briefe wird auf das nachdrücklichste die Thatsächlichkeit jenes Vorganges behauptet und bemerkt, daß noch nicht einmal alles in die Öffentlichkeit gedrungen sei. Er lehnt die Verfasserschaft eines zu Basel und Straßburg in lateinischer und deutscher Sprache erschienenen Flugblattes (tractatulum) ab, obwohl ihn der in dem ganzen Handel auch sonst vielgenannte Dominikaner Wigand Wirth und dessen Genossen heftig darob geschmäht hätten, und berichtet von einem andern Schriftstücke, das er selbst verfaßt habe und das die Überschrift trage: Verteidigung Seb. Brants. Es war das ein Gespräch zwischen dem h. Franciskus und dem Feuergotte Vulkan. Vulkan berichtet dem Stifter des Franciskanerordens von dem Ereignisse in Bern. Franciskus ruft in dem Gespräche, von welchem Brant Bruchstücke mitteilt, einmal aus: „Jetzt, guter Gott, verstehe ich den Grund dieser Schlechtigkeit . . .; vom Stachel des Neides (gegen die Franciskaner) getrieben, haben sie sich nicht gescheut, die unbefleckteste Jungfrau und Mutter, soviel an ihnen war, zu beflecken (maculare)". . . .) Zum helleren Verständnisse des oben mitgeteilten Briefes soll der andächtige Leser wissen, daß jene 4 zu Bern verbrannten Mönche Predigerordens in ihrem Konvente aus Haß gegen die Minderbrüder (Franciskaner) einen einfältigen Mann, einen Conversen (den ins Kloster eingetretenen Schneider Johann Jetzer), zu einem neuen Franciskus gemacht haben. Sie drückten ihm künstlich die fünf Wundenmale (stigmata) ein, stellten ihn beständig in die Kirche und sagten dem Volke, die Wundenmale seien ihm von Gott (divinitus) eingedrückt. . . . Auch bemalten sie ein Bild der sel. Jungfrau und brachten auf deren

Haupte eine Flüssigkeit an, welche durch die Augen tröpfelte, als ob blutige Thränen hervordrängen. Endlich bemalten sie eine Hostie mit Mennige, als ob dieselbe wegen der Sünden des Volkes und wegen der Irrlehre von der Empfängnis der seligsten Jungfrau in geronnenes Blut verwandelt wäre. So erklärten sie öffentlich und predigten dem Volke, das sei dem erwähnten Conversen von der sel. Jungfrau geoffenbart. Daher geschah ein ungeheurer, täglich steigender Zulauf und reichliche Opferung (d. i. Geldspendung). Als jedoch ihr Trug und Frevel in die Öffentlichkeit zu bringen begann, bemühten sie sich, den Conversen im h. Abendmahle zu vergiften, wie solches der Converse selber, nachdem er entflohen war, den Ersten der Stadt und allen, die es zu hören sich freuten, wiederholt erzählte.

Pauli Langii, Chron. Citiz.
Pistor.-Struve I p. 1276 seq.

12. (15. Jahrh.) 1. Maria, pis (sei) gegrüzzet, — dein zarter, hochgelobter nam — vor allen dingen süzzet, — du sälge hymelport. — Wer möcht dein lob durchgründen, — seind (seit) got von hymel zu dir quam — vnd vns erlöst von sünden — durch dich, vil edler hort. — Du pist der weg von got zu vns — vnd von vns hyn zu got: — durch all dy lieb deins trauten suns — hilf, daz wir hy auf erden — von ym gegrüzzet werden. . . . 3. Got ist mit dir verainet, — daz er dem sünder zürnet nit, — den dein genad wol mainet, — darumb ward er dein kint; — wy oft wir sünd begingen, — daz wir denn durch dein fleglich pit — genad von ym enpfingen, — dy nymand an (ohne) dich sint.

Johannes, der Münch von Salzburg,
Das guldein Ave Maria Str. 1 u. 3. Wackernagel, D. deutsche Kirchenlied Bd. II (1867) Nr. 557 S. 409.

13a. (1438.) 1. Ave, bis gruest, du edler stam, — min frow sant ann, min helger nam, — du wrzel guot, der gnaden ram, — von der vns gottes muoter kam — vnd iheſus vs getrungen. . . . 16. Bis grueſt, ein tempel wunderschon, — in den got leit sin muoter fron (heilige), — die er behuet gar mosen*) on, — dz sü dar inn vnd auch da von — wer one sünd enpfangen. . . . 20. Bis grueſt vnd grueße mich durch dich, — der durch din kind erloeſt het

*) Befleckung? Mos mhd. = Sumpf.

mich, — so nun min sel muos scheiden sich, — vor disen beden mich versprich — in gottes namen. Amen.

Heinrich von Laufenberg, De Sancta Anna.
Ph. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied Bd. II (1867) Nr. 729 S. 554 f.

13b. (1516. Ain hibsch lied von sant Anna, von den grossen wunder zaychen, die sie zuo theürün (Thüringen) thuot.) Ain junckfraw was bezawbert, — das sy kain rw mocht han, — das sachen man vnnd frawen, — sy ruofften sant anna an. — ... Für sant anna ist sie kommen — im brachmonat am aulfften (11.) tag: — von ihr zuom mundt ist auss gangen — holtz, kolen, stroo vnd bain: — o hailige fraw sant anna, — wir loben dich all gemain. — So hab ich woll vernommen, — woll in dem niderlandt — das vill leüt seind kommen — mit pestilentz verwündt. — Sant anna hat in geholffen — von pestilentzischer plag. — So ruoff wir an sant anna, — für war sy vnnss helfen mag.

Wunderzaichen der hail. Anna Str. 12—14.
Wackernagel, Deutsch. Kirchenlied Bd. II Nr. 1259.

Reliquien.

14. (1359.) Rudolf (IV.), Herzog von Österreich ... brachte eine große Menge heiliger Reliquien von sehr vielen Heiligen nach Wien zusammen. Contin. Zwetlens. quarta ad a. 1359. SS. IX p. 688.

15. (Rudolf IV.) nahm in Kirchen und Klöstern soviele Heiligenreliquien weg, als er konnte, mit Genehmigung und ohne Zustimmung (der Besitzer). Ann. Matseenses ad a. 1364. SS. IX p. 832.

16. (1353. K. Karl IV.) kam nach Haselach und ließ das Grabmal des h. Florentius, welches seit 300 Jahren mit Gold und Silber verschlossen war, öffnen und fand sein Haupt und seinen Leib. Als er dies vornahm, ließ er von Schreibern Urkunden über den Befund aufnehmen, da die Kanoniker von St. Thomas in Straßburg, wo er beerdigt worden ist, behaupten, sie besäßen den Kopf und den größten Teil des Körpers. ... Auch besuchte er das Kloster in Andlau, wo der Körper des sel. Lazarus sich befindet, und das Kloster in Erstein, wo der damals und nie vorher aufgedeckte Körper des sel. Urbanus ist. Und von diesen allen und vielen anderen Reliquien, dort und anderswo, nahm er Teile in Empfang, mit der Absicht, sie nach Böhmen überzuführen.

Contin. Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 286.

17. (Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen.) In Erweisung seiner andachtsvollen Hingabe an die Verehrung Gottes gründete er zu Wittenberg in seinem Schlosse eine Kollegiatkirche . . . zur Ehre aller Heiligen, stattete sie herrlich und königlich mit Pfründen und Beneficien aus und bereicherte und schmückte sie mit höchst kostbaren und beinahe unzähligen Reliquien von Heiligen und mit sehr großen Abläſſen, die er (für diese Kirche) erwarb.

Pauli Langii Chron. Citizense ad a. 1486.
Pistor.-Struve I p. 1259.

18. (Der 1513 zum Magdeburg. Erzbischofe eingesetzte Albrecht von Brandenburg war nach Paul Langes Darstellung ursprünglich ein milder, wohlwollender Jüngling. Nach seiner Einsetzung aber wurde er habgierig und gewaltthätig.) Viele Kirchen und mehrere Klöster beraubte er wider Recht und Billigkeit . . . ihrer bedeutenderen und kostbareren Reliquien, die meist in Gold, Silber und Edelsteine eingeschlossen waren, indem er sich das alles aneignete . . ., wie es hieß auf päpstliche Vollmacht und Privilegium gestützt, zu Schaden und Verlust der Kirchen und zur Beunruhigung und größten Bedrückung der rechtmäßigen Besitzer.

Pauli Langii Chron. Citizense ad a. 1513.
Pistor.-Struve I p. 1285.

19. (1465. Der böhm. Herr Leo von Rosmital wollte sich auf seiner Reise in Aachen die Heiltümer zeigen lassen.) (Die Bürger) sagten, (sonst) dürften sie niemandem die Heiltümer zeigen außer aller 7 Jahre einmal oder wenn (ein neuer Kaiser) . . . sich zur Krönung nach Aachen begebe. . . . Alsdann pflegt man zu zeigen: Drei Leinentücher, in welche die Jungfrau Maria den neugeborenen Christus gewickelt hatte; das Hemd der Jungfrau Maria . . .; das Leinentuch, mit welchem Christus, als er am Kreuze hing, umgürtet war; das Leinentuch, auf welches das abgeschlagene Haupt des h. Johannes des Täufers gelegt worden war. Diese Reliquien durften sie, wie sie sagten, uns nicht zeigen. Die übrigen jedoch alle . . . gestatteten sie uns zu betrachten: 3 Zähne des h. Thomas, einen Zahn und Haare der h. Katharina, Haare der Mutter Gottes, dgl. ihren Gürtel . . .; des h. Karl (des Großen) Horn, Schwert, Haupt, Schenkelknochen und das Diadem, mit welchem der röm. König gekrönt wird; die Kette des h. Paulus, Blut des Märtyrers Stephanus und seine Knochen; das Rohr, auf welchem dem am Kreuze hangenden Christus der Trank dargereicht wurde, dgl. der Strick, mit welchem

Christus an die Säule gefesselt war, als sie ihn geißelten. Wir sahen auch das Grabmal des h. Karl, einen Gürtel des Herrn Jesu, mit welchem er sich gürtete, wenn er wandelte. . . . Die Priester sagten, der h. Karl habe ihn von den Heiden gekauft. (Wir sahen) ein Stück vom heiligen Kreuze, den Nagel, mit welchem die Füße Christi an das Kreuz geheftet waren, und sehr viele andere Reliquien. Wir sahen ein Grabmal, welches gewisse ausgezeichnete Reliquien umschloß, ebenso dasjenige, in welchem der h. Quirinus, ein Römer, samt anderen Römern bestattet ist. Es ist ganz aus Gold, sechstehalb Klafter lang und sechstehalb Ellen breit. — (Der Bericht Gabriel Tetzels nennt außer den obigen Reliquien als solche, die Leo von Rosmital in Aachen sah:) . . . etlich dorn von der kron, . . . item sant Simons arm, damit er Jhesum im tempel umbfieng, . . . sant Katharina ol (Öl), item die strick, damit man Jhesum gegeiselt hat. Vom dem heiltum allen hat man sunder grossen ablaß.

Stuttg. Litt. Verein. Bd. VII S. 20 f. u. 148.

20. S. Staatsleben Sz. 41[b] (S. 47 f.).

21. (1512 hielt K. Maximilian I. einen Reichstag zu Trier.) Da Maximilian und andere Fürsten zu wissen wünschten, ob wahr sei, was von dem ungenähten Rocke Christi erzählt wurde, so ließ der Kaiser einen Altar öffnen, in welchem er, wie lange vorher gesagt war, sein sollte. In demselben wurde der Rock und viele andere keineswegs gewöhnliche Reliquien von Heiligen gefunden. Nach Beendigung des Reichstages strömte eine große Menge von Menschen aus ganz Deutschland und aus anderen Ländern nach Trier und brachte viele Geschenke, und solches dauerte lange Zeit.

Hulder. Mutius, Germ. Chron. lib. XXX ad a. 1512.
Pistor.-Struve II p. 969.

22[a]. (1383.) In diser zit ging an, daz man das heilig blut suchte (besuchte) zu Wilzenach in dem lande zu Sassen. Unde alda geschan zu mal vil große zeichen unde wonder. . . .

Limburg. Chron. Kap. 32. Ausg. Wyß S. 73.

22[b]. (1383.) In deme sulven jare wart ok en tosokent (Besuchen) to der Wilsnak in der Prigniſſe (Priegnitz). Dat quam hir von to, dat von bosen luden wart vorbrand de kerke, dar inne besloten was dat sacrament des hilgen lichames Cristi. An ener nacht . . . (nach 8. Sept.), do open barde sik en lüd (Laut) deme perrer, . . . dat he scolde upstan unde lesen misse an siner kerken. Do he dit twie (zweimal) vorlach (verlag) unde dachte, it were en bröm . . .,

do quam de stempne (Stimme) to den dritten mit ernste: „Du vinst alle dink berede (bereit)". Do stund he up unde gink an de stede der kerken unde vant lichte bernende (brennende) unde dat hilge sacrament in dren (3) delen*) up deme altare, de na (nachher) leth de bisscop von Havelberg werken (fassen) in cristallen.

Lüb. Dettmar-Chron. v. 1101—1395.
Städtechron. 19 S. 579 f.

23. (1451. Juli 5. Halberstadt. Des Kardinallegaten Nicolaus v. Kusa Erlaß:) Auf Grund vieler Berichte höchst glaubwürdiger Männer, sowie durch eigenen Augenschein belehrt, haben wir festgestellt, daß die Gläubigen an zahlreichen, zu unserem Legatensprengel gehörigen Orten zusammenströmen, um Christi unseres Gottes kostbares Blut anzubeten, welches sie in einigen verwandelten Hostien, die ein rotes Aussehen haben, zu besitzen glauben. Indem sie allgemein solche Röte Blut Christi nennen, bezeugen sie mit ihren eigenen Worten, daß sie dergestalt glauben und anbeten, auch daß die Priester um Geldgewinnes willen solches nicht bloß zulassen, sondern auch durch Verkündigung von Mirakeln das Volk dazu verlocken und anreizen, (die rote Farbe der Hostien für Christi Blut) zu halten und als solches anzubeten. Wir können eine so verderbliche und unserem Glauben widersprechende Sache — denn der kathol. Glaube lehrt, daß der verherrlichte (glorificatum) Leib Christi das verherrlichte Blut völlig unsichtbar in sich habe — nicht mit Stillschweigen übergehen, ohne Gott aufs schwerste zu beleidigen. Um daher alle Gelegenheit zur Verführung des einfältigen Volkes zu beseitigen, bestimmen wir . . . hiemit, daß, wo in allen unserer Legation unterworfenen Provinzen Deutschlands derartige verwandelte Hostien sich befinden, die dortigen leitenden Priester . . . von fernerer öffentlichen Vorzeigung derselben völlig abstehen und keineswegs von nun ab dem Volke öffentlich Mirakel verkündigen oder bleierne Zeichen in Form der verwandelten Hostien anfertigen lassen. Vielmehr sollen sie die verwandelten Hostien vom celebrierenden Priester in der Kommunion nehmen lassen, statt die hochheilige Eucharistie, welche uns von Gott zu geistlicher Stärkung geschenkt ist, durch Verderbung der Elemente unwirksam zu machen. (Bei Zuwiderhandlungen wird das Interdikt angedroht.) Gleicherweise unter Androhung des Interdikts . . . befehlen wir, daß alle solche Bilder und Gemälde den

*) Drei Hostien.

Augen des einfältigen Volkes entrückt werden sollen, zu welchen, weil es (hier) eine sichtbare Gestalt vor sich hat, das Volk besonders seine Zuflucht nimmt und mit Wort oder Zeichen, durch öffentlichen Zulauf zu erkennen giebt, daß es bei der Gestalt selbst Heil sucht.

Aus Lentz, Stiftshistorie v. Havelberg S. 64 f.
in Gieseler, Kirchengesch. II 4 § 145 Anm. i. S. 333 f.

24. (1504. Im Landshuter Erbfolgekriege wurde das Dorf Stein bei Bingen angezündet. Auch die Kirche verbrannte. Der Priester war samt den Bauern geflohen. Der Bingener Pfarrer, Magister Heinrich, „ein gelehrter Mann und unermüdlicher Verkündiger des Wortes") eilte, von christlicher Frömmigkeit getrieben, herbei, nahm das hochheilige Sakrament des Fronleichnams (corporis Domini) samt dem Gefäße aus dem Sakramentshäuschen (hagiotheca), fiel aufs Knie und sprach unter vielen Thränen: „Wehe, wehe, Herr Gott, läßt du also die menschliche Bosheit Überhand gewinnen, daß sie dich aus dem Heiligtume hinauswirft, dein Haus anzündet und dich wie einen Menschen in die Fremde zu wandern zwingt?" (Den mit der Monstranz aus der brennenden Kirche fliehenden Priester läßt Trithemius sprechen:) „O ihr Verruchtesten unter den Menschen, wann würdet ihr Menschen schonen, da ihr euren Schöpfer nicht zu schonen wißt, den ihr heute verfolgt . . .? Gegen den Herrn über alle kämpft ihr; dem allmächtigen Gotte erklärt ihr den Krieg; euren Erlöser nötigt ihr aus seiner Behausung zu fliehen. . . ." Joan. Trithem. Hist. bell. Bavar.
Freher-Struve III p. 126.

25. (1467. Als Karl der Kühne gegen die Lütticher zog, plünderten seine Truppen ein Augustinerinnenkloster bei St. Trond.) So gründlich raubten sie sämtlichen Hausrat der Schwestern aus, daß sie nicht einmal ein papierenes Bild übrig ließen. Als dies eine in gutem Sinne einfältige Schwester (soror bonae simplicitatis) wahrnahm, trug sie ein von ihr andächtig verehrtes Bild hinweg. Sie sprach in ihrem Herzen: Werde ich auch aller zum täglichen Gebrauche verstatteten Dinge beraubt, so will ich mir wenigstens meinen Jesus bewahren. Sie besaß nämlich ein elfenbeinernes Bild, welches den Erlöser als Kind darstellte. Dieses preßte sie an sich und rief, als die Räuber es ihr entreißen wollten, unter Schluchzen und angstvollem Geschrei: „Nehmt mir meinen Jesus nicht, den einzigen Trost meines Herzens! Alles habt ihr mir genommen, außer ihm. Erbarmt euch meiner; denn mein Jesus ist mit mir

verwachsen (conglutinatus), sodaß wir unmöglich von einander geschieden werden können!" **Magnum chron. Belgicum. Pistor.-Struve III p. 428.**

26. (1280.) Der Zulauf nach Leberthal zum h. Egidius hörte auf und geschah nun nach Straßburg, weil dort, wie man sagte, die sel. Jungfrau sehr viele Mirakel vollbracht hatte. — (1302.) Die sel. Jungfrau begann in dem nahe bei Kolmar gelegenen Horbach durch Mirakel zu glänzen. **Ann. Colmar. ad a. 1280. 1302. Fontes II p. 15. 39.**

27. (1383.) In deme sulven jare . . . do scach en grot teken an deme cruce bi sunte Gertrude to Lubeke. Men sprekt, dat en misdadich minsche was vorordelt to deme dode. Als men ene scholde untliven (entleiben), to trekede men ene vor dat cruce (an dem Kreuze vorüber) ute deme borchdore. Dat cruce kerde um dat hovet, rechte oft (gerade als ob) id eme naaseghe. Dit wort betuget (bezeugt) vom deme werkmestere unde anderen luden, dat se dat cruce segen in ener anderen steltnisse (Stellung), dent vore was. Hir umme wart vele tosokendes (Besuchens) to deme cruce dor des wunders willen unde vele anderer tekene willen, de seder (seither) sint gescheen. Lüb. Detmar-Chronik v. 1101—1395. Kap. 837. Städtechron. 19 S. 578.

Kreuzwunder. 28. (1501) . . . fiel vom Himmel . . . ein blutrotes (**sanguinea**) Abbild der Marterwerkzeuge, mit denen Christus gemartert ist, u. z. auf den Schleier einer Jungfrau in Mastricht. . . . Als sie den Schleier 8 Tage später wusch, fiel abermals ein derartiges blutiges Bild auf denselben, und das Kreuz Christi, die Dornenkrone, der Speer, die Geißel u. a. konnten nicht hinweggewaschen werden. . . . Auch in zahlreichen anderen Orten fielen Kreuze von roter oder brauner Farbe. Es folgten Plagen, Erdbeben, große Pestepidemien u. s. w. . . . Im selben Jahre fiel auch in Aachen ein blutiges Kreuz vom Himmel; es wurde am Bilde der sel. Jungfrau daselbst niedergelegt. Im gleichen Jahre fiel ein mit Blut besprengtes Kreuz in einer Feste bei Nürnberg (vom Himmel). — (1503) . . . fielen im oberen Deutschland, zu Nürnberg, Regensburg, Landshut und anderswo Kreuze auf die Kleider der Männer, besonders aber auf die der Weiber. Ich glaube, es geschah dies wegen des schrecklichen Hochmuts, der Üppigkeit, der Habsucht, der Mordthaten, der Bürgerkriege (**intrinseca bella**), wegen des Ungehorsams gegen die kathol. Kirche und ihre Gebote, wegen der Beunruhigung des Klerus

in seiner Freiheit, wegen der Gewaltthätigkeit der Laien, die damals die Herrschaft hatten, und weil fast in jedem Stande die Ordnung verkehrt war. . . . In Bamberg, Eger, Hof, Kulmbach, in Meißen, Böhmen und fast im ganzen röm. Reiche wurden auf den Kleidern der Menschen solche Kreuze in verschiedenen, alle Marterwerkzeuge darstellenden Formen wahrgenommen. Man erwartet eine Zeit des Elendes. Linturii Appendix. Pistor.-Struve II p. 598. 599.

29. (Mit Beziehung auf solche Erscheinungen heißt es:) Man vergießt Thränen. Viele Städte samt ihren Ratsherren erflehen Vergebung der Sünden. Innsbruck gerät in Schrecken. Barfuß schreitet der Bürger in Prozession: soviel vermag die Religion. . . .
Jo. Francisci Miranduli Staurostichon vs. 264—268.
Freher-Struve III p. 503.

30. (1503. K. Maximilian I. sagt in einem offenen Briefe, einer Flugschrift, Gott habe durch vielerlei Zeichen und Krankheiten zur Abänderung der elenden, verderbten Zustände gemahnt.) Besonders hat er uns, als das Haupt der Christenheit, vor einigen Jahren (1492) mit einem erschrecklichen, etwa 2 Centner schweren Steine, der unter großem Krachen vom Himmel vor uns, als wir gegen die übermütigen Unternehmungen der Franzosen auszogen, auf offenem Felde niederfiel, und den wir zu Ensisheim, in dessen Nähe der Stein fiel, . . . an der Kirche haben anketten lassen, ermahnt und angetrieben, die Christen von ihren Sünden und Unordnungen hinwegzuleiten. . . . Datt, De pace publica p. 214. Aberglaube.

31. (Linturius erzählt von dem gleichen Ereignisse und fügt hinzu:) In derselben Zeit wurde ein großes, rotes Kreuz in der Nähe des Mondes gesehen, während sonst der Himmel unbedeckt war. (Dann ist noch von anderen seltenen Himmelserscheinungen die Rede, worauf L. fortfährt:) Morgens waren andere Wunderzeichen (prodigia) an der Sonne zu sehen. Bei ihrem Aufgange ließ die blutrote Sonne blutige, balkenartige Strahlen zum Himmel aufstrahlen, und das öfters (p. 580). (1496) fielen (während eines Sturmwetters um Mönchberg und bis zum Böhmerwalde) Steine in der Größe der Hühnereier, runde und dreieckige. Die hatten menschliche Angesichter, wie die von Königen, mit Kronen auf dem Haupte. Dieses Mirakel sahen Priester, Adlige und Laien (p. 596).
Linturii Appendix. Pistor.-Struve II p. 580. 596.

32. Item 1440 jar am sontag in der nacht in der vierten stunt an sant Peters abent (21. Febr.) . . . ist geboren worden könig Sterndeuterei.

Laßlaw (der Sohn K. Albrechts II.) . . . und ist an dem edelsten planeten und zeichen, sun (Sonne) und die wag, geboren worden, als under allen planeten und zeichen ist.

Nürnberg. Chronik aus K. Sigmunds Zeit mit Fortsetzung bis 1441. Städtechron. 1 S. 407.

33. (1494.) Vil abergloub man yetz erdicht, — wos kunfftig (als Zukünftiges) man an sternen sycht, — eyn yeder narr sich dar vff rycht (richtet). . . . Vff kunfftig ding man yetz vast lendt (sein eifriges Bestreben richtet), — was das gestyrn vnd firmament — vnd der planeten lauff vns sag — oder gott zu sym rott (Rat) anschlag. . . . Eym kristen menschen nit zuo stat, — das er mit heyden künst vmb gat — vnd merck vff der planeten louff — zuo buwen, krieg, machung der ee, — zuo früntschafft vnd desglychen me. . . . (Wer nitt) vmb das nuw jor syngen gat — vnd gryen tann riß steckt jn syn huß, — der meynt, er leb das jor nit vß. . . . Desglichen zuo dem nuwen jor, — wem man nit ettwas schencken duot, — der meynt, das gantz jor werd nit guot, — vnd des glych vngloub allerley — mit worsagen vnd vogelgschrey, — mit caracter, sägen (Münzen), treumerbuoch, — vnd das man by dem monscheyn suoch, — oder der schwartzen kunst noch stell; — nüt ist, das man nit wissen well. . . . Vnd was man reden, rotten (raten) werd, — wie der werd glück han, was geberd (welche Gebärde), — was willen, zuofall der krancheit, — fräuelich (freventlich) man vß dem gestirn yetz seit. — Inn narrheyt ist all welt ertoubt; — eym yeden narren man yetz gloubt, — vil practick vnd wissagend kunst — gatt yetz vast vß der drucker gunst; die drucken alles, das man bringt... Aber man wissagt mir, das vieh sterb, — oder wie korn vnd wyn verderb, — oder wann es schnyg oder reg, — wann es schön sy, der wynt weg. — Buren fragen noch solcher gschrysst, — dann es jn zuo gewynn antrifft, — das sie korn hynder sich vnd wyn — haltten, biß es werd dürer syn. . . .

Seb. Brants Narrenschiff, Von achtung des gestirns. Ausg. Strobel (1839) S. 189 ff.

Alchymie. 34. (1452.) Landgraf Ludwig von Hessen schickte eine ansehnliche Botschaft gen Erfurt zu seinem damaligen Wirte*) Ernhard von Sachssin und ließ ihn höchlich bitten, ihm 9 Ellen hanfenes Tuch zu bestellen, u. z. von Hanfe, der noch auf dem Felde stünde und

*) Bei dem er in Erfurt zu wohnen pflegte.

wüchse. Der Hanf sollte früh in der ersten Morgendämmerung gerauft werden, darnach geröstet, gebrakt, gehechelt, gesponnen, gewirkt und an einem Tage zu Tuch verarbeitet werden. Die Arbeit sollte von unbefleckten Menschen geschehen. In Wirklichkeit wurden 15 Ellen hanfenes Tuch an einem Tage angefertigt und dem Fürsten übersandt. In der Stadt Erfurt ging die gemeine Rede, der Herr würde das Tuch wohl in der Kunst der Alchymie bedürfen.

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. ad a. 1452. Mencken III p. 1217.

35. (1494. Die Rede ist von allerlei Betrügerei.) Do mit ich nit vergeß hie by — den grossen (Betrug) der alchemy, — die macht das sylber, golt vff gan, — das vor ist jnn das stäcklin (den Schmelztiegel?) gtan. — Sie goucklen vnd verschlagen grob, — sie lont eyn sehen vor eyn prob, — so würt dann bald eyn vncken bruß. — Der guckuß*) manchen tribt von huß, — der vor gar sanfft vnd trucken saß; — der stoßt sin guot jns affenglaß, — biß ers zuo puluer so verbrent, — das er sich selber nit me kennt. — Vil hant also verderbet sich, — gar wenig sint syn worden rich.

Seb. Brants Narrenschiff. Ausg. Strobel (1839) S. 266.

36. (1295.) Im Dorfe Bar zerstörte ein Dämon die Burg des Ritters Wephimann.

Ann. Colmar. ad a. 1295. Fontes II p. 32.

37. Im J. 1325**) soll Herzog Lupold von Österreich . . . auf folgende Weise gestorben sein. Als ihm ein Schwarzkünstler vorgestellt wurde, fragte er ihn, ob er ihm den Teufel in eigener Person zeigen könne? Der antwortete: „Ich kann es; aber kein Mensch kann ihn ohne Leibesgefahr sehen.“ Der Herzog bestand auf seinen Wunsch und entgegnete: „Ich will ihn durchaus sehen.“ Dem Schwarzkünstler leistete er Bürgschaft, daß man ihm nichts anhaben werde. Der Herzog wurde in den Speisesaal geführt, wo man gemeinsam sich niedersetzte. Da sahen sie einen schwarzen, mißförmigen Mann hereintreten. Als ihn der Herzog erblickte, sagte er: „Es ist genug“, wurde sogleich zu Bett geführt und starb.

Chron. Sampetr. ad a. 1325. Mencken III p. 328.

---

*) Entweder: jocus = Scherz, oder das mittelhochdeutsche guckes = Kux, Anteil am Bergwerke.

**) Irrig. Er starb 1326, Febr. 28.

38. (1504. Als im Landhuter Kriege der Landgraf von Heſſen Kaub belagerte, zerplatzten ihm viele Geſchützrohre.) Ob ſolches zufällig oder infolge von Zauberei (maleficii) ſich ereignet habe, wiſſen wir (Joh. Trithemius) nicht, obwohl in Kaub ein Landsknecht war, der, wie wir hörten, ſich gerühmt hat, er habe mittels einer höchſt geheimen, um nicht zu ſagen höchſt eiteln Kunſt es verſtanden, die Geſchütze berſten zu machen; dabei habe er nicht an Ort und Stelle zu ſein brauchen, wenn er ſie nur von weitem geſehen oder ihren Donner gehört habe.

Joan. Trithem. Hist. bell. Bavar.
Freher-Struve III p. 129 seq.

Hexenwahn. 39. (1484. Bulle Papſt Innocenz' VIII.) Innocentius, Biſchof, Knecht der Knechte Gottes. Zu künftigem Gedächtnis. Auf das Höchſte von dem Wunſche beſeelt, wie unſere Hirtenſorgfalt erheiſcht, daß namentlich zu unſeren Zeiten der katholiſche Glaube überall gemehrt werde und blühe, und daß jegliche ketzeriſche Verkehrtheit aus den Gebieten der Gläubigen fern hinweg geſcheucht werde, ſo erklären wir gern und geſtatten auch von neuem dasjenige, wodurch ſolche unſere fromme Begierde den erwünſchten Erfolg gewinnen und, nachdem ſämtliche Irrtümer durch den Dienſt unſerer Arbeit gleichwie durch die Hacke eines umſichtigen Arbeiters ausgerottet ſind, der Glaubenseifer und Glaubensgehorſam den Herzen der Gläubigen eingeprägt werden möchte. Fürwahr, vor einiger Zeit iſt, nicht ohne uns ungeheuer zu beſchweren, zu unſeren Ohren die Kunde gedrungen, daß in manchen Gegenden des oberen Deutſchlands, in den Kirchenprovinzen von Mainz, Köln, Trier, Salzburg und Bremen, in Städten, Landen, Orten, Diözeſen ſehr viele Perſonen beiderlei Geſchlechts, ihres eigenen Heiles uneingedenk und vom kathol. Glauben abweichend, mit Dämonen, Incubi und Succubi mißbräuchlichen Umgang pflegen*) und mit ihren Zauberſprüchen, Liedern, Beſchwörungen und mit anderen nichtswürdigen Zaubereien und zauberiſchen Gottloſigkeiten Verbrechen und Vergehen bewirken, daß . . . die Früchte der Erde, die Trauben der Weinſtöcke, das Obſt an den Bäumen, ſowie Männer, Frauen, allerlei Vieh, Weinpflanzungen, Obſtgärten, Wieſen, Weiden, Getreide, Korn und andere Gewächſe des Bodens untergehen, erſtickt und ausgetilgt werden, auch daß Männer wie Frauen, Schafe, Kleinvieh und

*) cum daemonibus, incubis et succubis abuti.

(andere) Tiere von inneren und äußeren Schmerzen und Plagen befallen und gequält werden. . . . Außerdem scheuen sie sich nicht, den Glauben selber, den sie beim Empfange der h. Taufe angenommen haben, mit gottesschänderischem Munde zu verleugnen und noch sehr viele andere Ruchlosigkeiten, Ausschweifungen und Verbrechen auf Anstiften des Feindes des Menschengeschlechts zu begehen und zu verüben, zum Schaden ihrer eigenen Seelen, zur Beleidigung der göttlichen Majestät und zum Ärgernisse für sehr viele. Obwohl nun die geliebten Söhne beide Predigerordens und Professoren der Theologie Heinrich Krämer (Institoris) in besagten Gebieten des oberen Deutschland, in welche auch die erwähnten Kirchenprovinzen, Städte, Lande, Diözesen und Orte als einbegriffen zu erachten sind, sowie Jakob Sprenger in gewissen Gebieten der Rheinlinie als Inquisitoren ketzerischer Verkehrtheit durch apostol. Briefe bestellt sind, wie sie denn annoch dies Amt haben, so schämen sich doch einige Kleriker und Laien jener Gegenden nicht, indem sie mehr fragen als sich gehört, deshalb, weil in den Bestellungsbriefen selbige Kirchenprovinzen (u.s.w.), auch deren Personen, sowie die erwähnten Ausschreitungen nicht namentlich und im Einzelnen angegeben sind, zu behaupten, solches sei keineswegs unter selbigen (in den Bestellungsbriefen bezeichneten) Gegenden mit einbegriffen, und deshalb stehe den besagten Inquisitoren in den erwähnten Kirchenprovinzen (u. s. w.) das Amt einer derartigen (auf Zauberei gerichteten) Inquisition nicht zu, auch dürfe an deren Einwohnern keine Bestrafung wegen besagter Ausschreitungen und Verbrechen, keine Einkerkerung und Züchtigung gestattet werden. (Nun folgt die ausdrückliche Einweisung der beiden und Johann Grampers zur Austilgung des Zaubereiwesens.)

Malleus maleficarum Bl. * i i j.*)

3. Kirchlicher Kultus.

Kirchenhäuser.

40. (1513 starb der Magdeburger Erzbischof Ernst von Sachsen.) Er baute bei Halle die höchst kostbare und starke Burg (die Moritzburg) mit ihren tiefen Gräben und sehr festen Türmen, und innerhalb der Burg eine sehr schöne Kirche aus behauenen Steinen. Diese schmückte er mit wertvollen Geschenken aus Gold und Silber und mit sehr vielen kunstvoll gearbeiteten Heiligenbildern auf das reichlichste

*) Ich benutze den Druck des Johannes Gymnicus in Köln 1520.

(cumulatissime). Manche schätzen den Wert des Kirchenschatzes auf mehr als 20 000 Goldgulden, ungerechnet den Kelch von wunderbarer Arbeit, der 10 Mark im Gewichte hat und mit Gold und Edelsteinen geschmückt ist, auch ein Geschenk Ernsts.

Pauli Langii Chron. Citizense ad a. 1513.
Pistor. - Struve I p. 1284.

41. (1504, während des Landshuter Erbfolgekrieges wurde das Limburger Benediktinerkloster verbrannt. Die Kirche stammte aus Konrads II. Zeit.) In derselben waren 4 Kapellen und 20 Altäre. Gegen Osten hatte sie 3 Türme, in welchen 6 Glocken hingen, von denen die beiden größeren sehr wertvoll waren. In der Kirche befanden sich aus Holz geschnitzte Heiligenbilder auf den Altären, sowie mehrere sehr schöne Gemälde, auch vieles andere, was dem Gottesdienste geweiht war. . . . Bevor die Teufelsdiener die Kirche in Brand setzten, zerbrachen sie die Altäre, rissen die Siegel mit gottesschänderischer Hand ab und schleppten die Reliquien der Heiligen, wohin sie wollten. . . . Jo. Trithem. Histor. Belli Bavarici.
Freher-Struve III p. 133.

42. (Von dem 1485 zum Abte des Benediktinerklosters zu Bosau bei Zeitz gewählten Peter von Stoßen ist die Rede.) Für seine Liebe zu Gott und für seine Andacht . . . zeugen die Altäre, Kelche, der Schmuck, die Leuchter. . . . Sieben Altäre errichtete er (in der Klosterkirche), die er teils erst stiftete, teils auch an einen anderen Platz versetzte. (Drei verlegte er.) Vier aber errichtete er neu, . . . (so) einen Altar der h. Anna, der Großmutter Christi. . . . Die Altarbilder ließ er nie groß und kostbar, sondern klein und dürftig (viles) anfertigen, . . . Er sagte, solche Bilder seien nicht zur Belehrung für Kleriker, sondern für Laien; Kleriker und Mönche müßten sich nicht an Bildern, sondern an den Schriften mit göttlichen Aussprüchen ergötzen. Zum Gottesdienste kaufte er anmutigen und ziemlich teuren Schmuck, nämlich zwei Chorkappen für die höchsten Festtage, eine von roter, die andere von grüner Farbe; ebenso von roter Farbe und von demselben Gewebe für das Messeamt an hohen Festtagen eine Planeta für den Priester und für die Ministranten Dalmatikas samt den dazu gehörigen Alben und Stolen. Außerdem anderen Schmuck aus Seide, Damastgewebe, und verschiedenfarbig, samt allen Zubehörungen, von der Chorkappe bis auf den Handschuh (manipulum) und die Stola, für die mittleren Feste.

Endlich kaufte er ein Weihrauchfaß mit dazugehörigen Kettchen und ließ zwei Flaschen aus reinem Silber anfertigen.

Pauli Langii Chron. Citizense ad a. 1485.
Pistor.-Struve I p. 1257 seq.

43a. (Ende des 15. Jahrh. Von der Sebaldus- und der Lorenzerkirche in Nürnberg.) Hoch empor ragen die inneren Räume mit ihren Absiden, ihren durch Bogen verbundenen Pfeilern, ihren gewölbten Decken über zwei Säulenreihen. Sie sind mit mannigfaltiger Skulptur (celaturae) an den Wänden und Fenstern, mit ausgehauenen Bildsäulen, mit Gold, Silber, Edelsteinen reich geschmückt. . . . Die Orgeln . . . haben verschieden lange und große Pfeifen, . . ., welche, wenn der Wind von dem Blasebalge aufgesogen ist, mit Händen und Füßen in Thätigkeit gesetzt, die Luft durch die tönenden Röhren ausströmen lassen. . . .

Conradi Celtis Descript. urb. Norinberg. cap. VIII. in Franc. Irenici Exeges. hist. Germ. (1728) p. 445.

43b. (1304) wurde die größte Glocke auf dem Berge der heiligen Apostel Petrus und Paulus*) in Erfurt getauft und erhielt ihren Namen zu Ehren des Apostelfürsten. Im gleichen Jahre . . . wurden 2 Schellen (kleine Glocken) zu Ehren der h. Jungfrauen Petronella und Scholastika getauft und nach ihnen benannt.

Chron. Sampetr. ad a. 1304. Mencken III p. 314.

Festzeiten.

44. (1343.) Bischof Balduin von Paderborn . . . bestimmte, daß der Tag der Empfängnis der sel. Jungfrau Maria in der Stadt und der Diözese Paderborn als ein höchstes Fest gefeiert werden solle. . . .

Gobelini Personae Cosmodrom. aetas VI cap. LXIX.
Meibomii Rer. Germ. tom I p. 285.

45. (1464.)**) Paul II. bestätigte sogleich (nach seiner Erhebung zum Papsttume) die Feier des Festes der Darbringung (praesentationis) der sel. ruhmreichen Jungfrau (Maria), wie Pius (II.).

Werner Rolevinck, Fascicul. tempor. ad a. 1464.
Pistor.-Struve II p. 573.

46. (1457.) Von Herrn Kalixtus (III.) wurde das Fest der Verklärung (transfigurationis) des Herrn eingesetzt.

Magnum Chron. Belgic. s. a. 1456. Pistor.-Struve III p. 416.

---

*) Gemeint ist das Petruskloster.

**) Gregor XI. hatte das Fest 1372 eingeführt. Gieseler, Kirchengesch. II 3. § 117 S. 240.

47. (1464 verfaßte der Nürnberger Stadtbaumeister Endres Tucher ein Baumeisterbuch der Stadt Nürnberg und fügte diesem einen Kalender ein, welcher folgende Festtage aufweist:) I. Der Jenner: (1.) Der jartag . . . (6.) Der obersttag (= h. Dreikönigetag) . . . (25.) Paulus bekerung. . . . II. Der Febrer: (2.) Unser frawen liecht (Mariä Lichtmeß) . . . (20.) Fasennacht (Fastnacht) . . . (22.) Peter stulfeier . . . (24.) Mathias XII pot . . . (28.) Goltfasten (Quatember). III. Der Martzo: (3.) Kungund schidung*) . . . (25.) Unser frawen kündung (Mariä Verkündigung) . . . IV. Der aprill: (8—11.) Der ostertag, ander ostertag, drit ostertag, vierd ostertag. . . . (20.) Der heiltum tag.**) . . . (23.) Jorg ein ritter. . . . V. Der matzo (Mai): (1.) Philip. Jacob. Wal (?) . . . (3.) Des heiligen † tag . . . (27—30.) Der pfingstag, ander pfingstag, drit pfingstag, die goltfasten. . . . VI. Der czunio (Juni): (7.) Herrn leichnamstag . . . (15.) Veit ein marterer . . . (24.) Johanns taufer . . . (29.) Peter. Paulus. . . . VII. Der luio (Juli): (2.) Unser frawen besuche (Mariä Heimsuchung) . . . (13.) Margreth junck(frawe) . . . (22.) Maria Magdalena . . . (25.) Jacob XII pot. . . . VIII. Der auguſto: (1.) Peter kettenfeier . . . (10.) Laurentz mart(erer) . . . (15.) Unser frawen schidung (Mariä Himmelfahrt) . . . (19.) Sebolt beichtiger . . . (24.) Bartolomeus. . . . IX. Der september: (1.) Gilg (Aegidius) ein apt . . . (8.) Unser frawen gepurt . . . (9.) Kungund erhaben***) . . . (19.) Goltfasten . . . (21.) Matheus XII pot . . . (29.) Michel ertzengel . . . (30.) Otto pischoff. . . . X. Der october: (28.) Symon Judas. . . . XI. Der november: (1.) Aller heiligen tag . . . (11.) Martein pischof . . . (25.) Katherina junckfr(awe) . . . (30.) Endreas XII pot. XII. Der december: (6.) Niclas pischoff . . . (8.) Unser frawen enphaung (Mariä Empfängnis) . . . (19.) Goltvasten . . .

---

*) Vgl.: Nürnb. Kriegsbericht v. 1449 heißt es (Städtechron. II S. 167): „unser lieben frawen (Mariä) tag schiedung, genant in latein assumpcionis" (Mariä Himmelfahrt, Abschied von dieser Welt).

**) Zu den 1424 nach Nürnberg gebrachten Reichsinsignien gehörten viele „Heiltümer", welche alljährlich 14 Tage nach Charfreitag öffentlich samt vielem ausgestellt wurden. S. Städtechron. II S. 43—45.

***) Vgl. In Tuchers Kalender wird der 14. Sept. genannt „das heilig † erhaben" = Kreuzes Erhöhung. Zu denken ist an die Überführung eines Heiligenleichnams oder dgl. aus seiner bisher. Ruhestätte in den Reliquienschrein oder Altar.

(21.) Thomas XII pot . . . (25.) Der cristag . . . (26.) Steffan mart (erer) . . . (27.) Johanns XII pot . . . (28.) Der kindlein tag.

Stuttg. Litt. Verein. Bd. LXIV S. 20—31.

Kultushandlungen. Gesang.

48. (Bischof Heinrich von Regensburg † 1296) war der erste, der im Chore zu Regensburg Musik (musicam) zu singen anordnete und der Bücher für diese Kunst nach dem Brauche des Gesanges (cantus) und des Chores anschaffte.

Eberhard. Altahens. ad a. 1296. Fontes II p. 543.

49. (1489 ließ Innocenz VIII. einen Ablaß ausgehen, der auch in Nürnberg ausgeboten wurde.) Und dieselben tag alle ward daselbst geprediget und des abents nach den completen (der letzten kanon. Gebetsstunde) für das (päpstl. Ablaßkreuz, das errichtet war) ein proces (Prozession) getan und darvor ein responsorium mitsampt der orgeln und auch alwegen zu dreien malen „o crux, ave spes unica“ löblich und andechtiglich gesungen.

Etliche Geschichten 1488—1491. Städtechron. 11 S. 724.

50. (Papst Johann XXII., 1316—34) verbot für die kanon. Stunden und für die Messen den Gesang mit Diskant, mit dreistimmigem Satze (triplis) und mit den gewöhnlichen (vulgaribus*)) Motetten. Jedoch wollte er später (post hoc) mehrstimmige Gesänge mit Oktaven, Quinten und Quarten nicht untersagen, so jedoch, daß gut gesetzte Musik durch dieselben nicht verändert würde.

Gobel. Personae Cosmodrom. aet. VI cap. LXXI.
Meibomii Rer. Germ. tom I p. 290.

51. (1452 war der päpstl. Legat Kapistrano in Erfurt und hielt dort auf offenem Markte Bußpredigten. Morgens holten ihn Ratsherren und andere aus dem Barfüßerkloster ab) vnd geleiten in vor das huß, das im gemacht was vor den gretin**). Vor des (vorher) so sammeten sich das volg vor den grieten**), großer mennige der zal, vnde die gelarten sungen die zwo sequencien Ave preclare vnd Veni sancte spiritus. Daruf so sungen die manne vnd

*) Sonst heißen cantilenae vulgares Gesänge in der Volkssprache, z. B. Chron. Sampetr. ad a. 1294. Mencken III p. 305. Der Gebrauch der cantilenae vulgares beim Hochamte wurde vom Baseler Konzile 1435 verboten. Ich vermag nicht zu entscheiden, ob unter den „motetis vulgaribus“ oben im Texte auch Motetten in der Volkssprache gemeint sind.

**) Eine Örtlichkeit in Erfurt.

vrowen die duczschen leyfen gar andechtiglichin so lange, bis der herre quam vnd sich angetet zu der messe. . . .

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. ad a. 1452.
Mencken III p. 1216.

Predigt. 52. (1478.) Ein Priester erdichtete auf der Kanzel, um das Volk zu erheitern (ut laetificaret), folgende Parabel. „Sagt mir," sprach er, „weshalb sind die Westfalen so über den ganzen Erdkreis verbreitet?" Als seine Zuhörer schwiegen, antwortete er selber: . . . „Einst stand der Satan vor dem Herrn, der ihn fragte, von wannen er käme. Da jener sagte, er habe sich auf der Erde umhergetrieben, fragte ihn der Herr abermals: „Hast du auch das harte, unbekehrbare und allen Gläubigen lästige Westfalenvolk betrachtet?" Der Satan entgegnete: „Ja, aber wenn du es mir gäbest, sollte es dir nicht fernerhin lästig fallen." Da sprach der Herr: „Es sei dein, jedoch unter der Bedingung, daß du es aus der Welt hinaus schaffst." Vergnügt und eifrig ging der Satan davon und bereitete einen großen Sack, in welchen er alle Westfalen steckte, worauf er durch die Lüfte flog, um sie aus der Welt hinaus zu befördern. Als ihnen aber die Sache verdächtig erschien, ermunterten sie sich gegenseitig mit übeltönigem Gemurre und bereiteten ihrem Träger soviel Last, daß er vor Müdigkeit den Sack auf einen Berg niedersetzen mußte. Kaum hatten sie den Erdboden berührt, so zerrissen sie den Sack und flohen, ohne daß einer nach dem andern sich umsah. So geschah, daß sie sich über den ganzen Erdkreis zerstreuten. Als der Satan zurückkehrte, schalt ihn der Herr und sprach: „Was wolltest du doch ausrichten? Ich gab dir die Westfalen, damit du sie aus der Welt schaffen solltest, und nun hast du sie über den ganzen Erdboden zerstreut." Jener erwiderte: „Herr, rechne mir's nicht an! Du weißt, ein wie hartnäckiges Volk es ist, und daß sie weder auf dich, noch auf mich hören wollen. Siehe, ich gebe sie dir wieder! Sie sind in deinen Händen. Mache mit ihnen, was dir beliebt!" "

Werner Rolevinck, De laude vet. Sax. pars III cap. 2.
ed. Tross p. 142. 144.

53. (1504 sollten Nürnberger Söldner zum Landshuter Kriege ausziehen.) Item . . . da sang man . . . mit den schulern in koröken (Chorröcken) mit der urgel ein schöne meß umb glück zu sant Sebold. . . . Item . . . da predigt (der Priester) von sant Johannstrank und sprach bitz exempel . . .: Es was gar ein reicher man, der verzert alles sein gut . . . und wurd gar arm. . . . Nu

kom zu im der teufel und sprach: „Wie pistu so ser betrubt?“ Er sprach: „Es ist mein sach also gestalt, daz ich nicht frölich mag gesein.“ Der teufel sprach: „. . . Ich wil dich wol frölich gemachen, wenn du mir volgen wilt.“ Da sprach der reich man: „Ich will gar gern volgen, das ich gutz genug het.“ Da sprach der teufel: „So ergieb dich mir also, als ich dir sagen wil. Ich wil dir 30 jar frist geben, und wenn die 30 jar auß sind, so kum da her auf den platz. . . .“ Der reich man verhieß im, er wolt es gern tun. Und da die 30 jar nu auß waren, da lud er alle sein freund und nachpaurn und gab in ein gutz mal. Und da sprachen sie zu im: „Warumb seit ir so traurig? Seit mit uns frölich und gutz mutz!“ Er sprach: „Da muß ich ietzund ein schwere rais tun; ich hab sorg, ich kum nicht herwider.“ Da sprachen sein gest zu im: „Ei, nempt den wein und trinkt vor sant Johannstrunk, so geet es euch desterpas!“ Da trunk er sant Johannstrunk und schid sich mit grossem traurn und schmertzen von in und kom auf den weg. Da kom zu im ein schoner man, der het einen langen mantel an, und er nam in zu im unter den langen mantel, und sie komen an die stat, da er hin dem teufel gezilt und verhaissen het. Da sprach der teufel zu im: „Du verreter und du betrieger, du hast mir verhaissen . . ., du wolst allain zu mir kumen, und du nimpst mit dir den, der uns grossen schaden getan hat und noch tut.“ Und der reich man, der wurd durch den lieben sant Johanns erledigt von dem teufel. Und er peichtet und püsset fürpas all sein sünd mit gar großem rewen und wainen und schmertzen und wurd ein künt des ewigen lebens, amen. Das uns das alles, alles widervar, so sprecht: Amen. Darumb ir lieben gesellen, und gedenkt daran, das ir auch mit solcher andacht sant Johanns trunk trinkt und in lieb habt und im gern dient, alß dieser reicher man tet, so hilft er im von aller anfechtung und betrubtnus und nach disem leben das ewig leben. Amen. Heinrich Deichslers Chronik. Städtechron. 11 S. 672 f.

54. (Der Tübinger Professor Heinrich Bebel † 1516 spricht über die Ungeheuerlichkeiten in der Legenda aurea.) Solche altweibischen Fabeln verabscheue ich um so mehr, je mehr sich finden, die sie den Leuten . . . predigen und nicht allein die Zuhörer verleiten, daran zu glauben, sondern auch dasjenige, was wahr ist und zum Heile der Seelen gesagt werden kann, zu predigen unterlassen, weil sie sich bei jenen Fabeln verweilen. Denn mehrere und namentlich einige Mönche schmeicheln in ihren Predigten dem einfältigen Volke

mit hochtrabenden Worten, um den Ruf der Gelehrsamkeit und Beredsamkeit zu gewinnen und ihre oder ihrer Klosterbrüder Küche um so reichlicher zu versehen; besonders aber schämen sie sich, an den Evangelien sich genügen zu lassen, gleich als wären die etwas ganz Alltägliches, und deshalb tragen sie keine Scheu, bald Träume, bald, wie sie es nennen, Offenbarungen der h. Väter zu erdenken und Falsches und bisweilen Lügenhaftes über Christum und insonders über die Heiligen zu erdichten. Denn sie meinen, sie würden nicht hinreichend gefallen, wenn sie nicht Ungewöhnliches und Seltsames vortragen, damit dann das Volk zu rühmen wisse, es habe von (den Predigern) Herrn Sixtus oder Bruder Johannutius gehört, was es vormals von niemandem zu hören bekommen habe. . . . Während (ein solcher Prediger) . . . völlig aufgeht im langdauernden Vortrage nirgends geschehener Ereignisse, bringt er nichts oder zu wenig aus der Heiligen Schrift vor und sagt zu wenig, was der Seele heilsam wäre. . . . **Henr. Bebelius, De falsa etymologia.**

Gieseler, Kirchengesch. II. 4. § 146 n. b. S. 344 f.

55. (1505. Der Benediktinerabt Johann Trithemius schreibt in einem Briefe:) Unsere Prediger mengen zum größten Teile unter das so reine Wort Gottes Aristotelische und Julianische Meinungen. Welche Schande, daß die Autorität der Peripatetiker den Predigern des göttlichen Wortes so berühmt ist, daß auf dem Lehrstuhle Christi häufiger Aristoteles als die heiligsten Apostelfürsten Paulus und Petrus angeführt werden! Welche Förderung sollen die Predigten solcher Leute dem einfältigen und ungelehrten Volke Gottes schaffen, in denen es mehr auf Prahlerei als auf Erweckung der Buße abgesehen ist?

Joa. Trithem. Epist. famil. I ep. 26.

Gieseler, Kirchengesch. II. 4. § 146 n. c. S. 345.

Sakramente. 56. (14. Jahrh. Von der Einwohnerzahl der Stadt Limburg.) Unde zu ostern di Godes licham entphingen, di worden geachtet me dan an echte dusent menschen. Limburg. Chron. Kap. 5. Ausg. Wyß.

57. (1415, Juni 15. Konstanzer Konzil.) Da in einigen Gegenden manche unbesonnenerweise zu behaupten sich erdreisten, das christliche Volk müsse das Sakrament der Eucharistie unter den beiden Gestalten des Brotes und des Weines nehmen . . ., auch hartnäckig daran festhalten, nach der Mahlzeit . . . sei zu communicieren, gegen den löblichen und wohl begründeten Brauch der Kirche, den sie als

einen gottesschänderischen zu verdammen wagen: so erklärt, entscheidet und bestimmt das heilige Konstanzer Konzil . . auf Grund reiflicher Erwägung vieler Doktoren göttlichen wie menschlichen Rechts, daß, obwohl Christus dieses ehrwürdige Sakrament unter den beiden Gestalten des Brotes und des Weines nach der Mahlzeit eingesetzt und seinen Aposteln dargereicht hat, dennoch die Autorität der h. Kanones und die löbliche und bewährte Gewohnheit der Kirche darüber gehalten haben und noch halten, daß solch Sakrament nach der Mahlzeit nicht bereitet, noch von den nichtnüchternen Laien genommen werden darf. . . . Und wie dieser Brauch zur Vermeidung von Gefahren und Ärgernissen begründeterweise eingeführt ist, so konnte mit ähnlicher, ja größerer Begründung eingeführt und . . . festgehalten werden, daß, obgleich in der Urkirche (primitiva ecclesia) dieses Sakrament unter beiderlei Gestalt von den Gläubigen empfangen wurde, es nachmals von den es Zubereitenden unter beiderlei Gestalt und von den Laien nur unter der Gestalt des Brotes empfangen werden solle; denn auf das festeste muß geglaubt und keineswegs darf bezweifelt werden, daß der ganze Leib Christi und auch das Blut sowohl in der Gestalt des Brotes wie in der des Weines wahrhaftig enthalten sei. Dieweil nun solcher Brauch von der Kirche und den h. Vätern begründetermaßen eingeführt und sehr lange beobachtet worden ist, so muß er als Gesetz gelten, welches zu verwerfen oder ohne der Kirche Autorität nach Belieben zu verändern nicht freisteht. Daher muß als irrtümlich angesehen werden, so jemand behauptet, diesen Brauch oder dieses Gesetz zu beobachten sei gottesschänderisch oder unerlaubt: und diejenigen, welche das Gegenteil von dem Vorhergesagten hartnäckig behaupten, sind als Häretiker fernzuhalten und von den Diözesanbischöfen oder deren Offizialen oder den Inquisitoren häretischer Verkehrtheit in den Reichen oder Provinzen schwer zu bestrafen, in welchen gegen dieses Dekret etwas unternommen wird, gemäß den Satzungen des kanonischen und des weltlichen (römischen?) Rechts (juxta canonicas et legitimas sanctiones), welche zu Gunsten des kathol. Glaubens wider die Häretiker und deren Begünstiger erlassen worden sind.

Decret. Constant. Concil. Sess. XIII.
Gieseler, Kirchengesch. II. 4. § 145 n. b. S. 329 f.

58. (1290. In Erfurt, bei Gelegenheit des Reichstages, den K. Rudolf I. dort hielt.) Am Tage des h. Barnabas wurde der

Altar des h. Leonhardus vom Herrn Bischofe aus dem Lavantthale*) in Gegenwart des Herrn Erzbischofs von Salzburg geweiht und am selben Tage nach dem Mittagsmahle (facto prandio) von dem Bischofe die Büßenden (in die Kirchengemeinschaft wiederum) eingeführt und mehr als 2000 (Menschen) verschiedenen Geschlechts und Lebensalters konfirmiert. Chron. Sampetr. ad a. 1290. Mencken III p. 297.

Wallfahrten. 59. (1337.) In diesem Jahre starb Graf Heinrich von Schwarzburg samt vielen anderen auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem. Chron. Sampetr. ad a. 1337. Mencken III p. 336.

60. (1430. Herzog Heinrich von Bayern hatte seinen Vetter Ludwig in Konstanz 1417 mörderisch angefallen. Zur Sühne) solt herzog Heinrich ein merfart (nach Jerusalem) lassen thun . . . und also gein Rome, also zu sant Jacob (in Spanien) vnd gein Einsidelln, zu unser liben frawen gen Ache vnd zu dem h. blude gein Welzenowe (Wilsnack). . . . Eberhard. Windeck, Histor. Sigism. cap. 173. Mencken I p. 1227.

61. (1478.) Zuletzt muß ich noch des demütigen Liebesdienstes Erwähnung thun, welchen Arme und der irdischen Güter Entbehrende verrichten, wie z. B. jene (westfälische) Frau, welche vor Jahren in Jerusalem lebte und den Pilgern die Kleider wusch. . . . Werner Rolevinck, De laude veter. Saxon. pars III cap. I. ed. Tross p. 140.

62. (1503.) In diesem Jahre wurde eine große Wallfahrt zur Kirche der sel. Jungfrau zu Grimmenthal im Gebiete des erlauchten Grafen von Henneberg und in der Würzburger Diözese unternommen. Dorthin geschah ein solcher Zulauf besonders wegen des Franzosenübels. . . . Linturii Appendix. Pistor.-Struve II p. 600.

63. (1452 war der junge Wilh. v. Allinblum wunderbar aus der Gefangenschaft gerettet.) Vnd derselbe junge man ging sobalde zu vnser lieben frowen zu dem Zogenhain (Ziegenhain) vnd brachte dohene sin opfer vnde ließ den strig (Strick) alda, domete ehr gebunden geweſt was, vnd danckte Got vnd Marien, siner mutter, das sie in also zeichintlichen (offenbar) behut hattin. Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. Mencken III p. 1212.

64. (1478. In Syburg bei Westhofen sind Reliquien von sehr vielen Heiligen und päpstliche Ablässe (indulgentiae) und eine all-

*) Episcop. Laventinus, gemeint ist wohl der Bischof im Lavantthale in Kärnthen. Vgl. Böhmer, Acta imp. select. n. 416 (v. J. 1277) S. 330 und Namensregister S. 878.

jährliche Pilgerfahrt. . . . In Stromberg ist ein gnadenvolles Kreuz, dsgl. auch in Koesfeld, wo den würdigen Betern viele Gnaden zuteil werden; deshalb und der häufigen Mirakel wegen findet eine beständige Wallfahrt dorthin statt*). . . .

Werner Rolevinck, De laude vet. Saxon. pars III cap. 8. ed. Tross p. 196.

65. (1458.) Aus ganz Deutschland und Frankreich begannen, ohne daß sie jemand dazu aufgefordert oder ihnen gepredigt hätte, man weiß nicht von welchem Geiste angetrieben, viele Hunderte junger Leute beiderlei Geschlechts, achtjährige und darüber bis zum reifen Lebensalter, gegen den Willen ihrer Eltern und Verwandten . . . und indem manche die Pflüge und Wagen, die sie führten, das Vieh, das sie weideten, oder was sie sonst unter den Händen hatten, im Stiche ließen und plötzlich einer dem andern nachlief, mit großem Eifer (fervore) nach St. Michael am britannischen Meere zu wallfahrten. Es gab viele, welche fürchteten, der böse Geist treibe die Wallfahrer. Sie schritten einher in Haufen von je zwanzig, funfzig oder hundert Personen und zogen mit aufgerichteten Fahnen prozessionsweise von Stadt zu Stadt . . ., von Dorf zu Dorf, und sangen ein Lied vom h. Michael: stets wurde eine Fahne mit dem Bilde des h. Michael vorangetragen. . . . Nicht bloß Geringe und Arme gingen so; auch viele Edele und Reiche schlossen sich ihnen an. Bald jedoch ließ die Wallfahrt nach, da den Pilgern der Weg zu lang wurde und da sie vom Hunger zu leiden hatten.

Magnum Chron. Belg. ad a. 1458. Pistor.-Struve III p. 408 seq.

66. (1475.) . . . da hub sich eine winderliche (wunderliche) geschicht . . . jm lande zu Doringen, Francken, Hessen, Missen vnnd andern landen, das die jungen lute, knaben vnnd junckfrawen, czwischen 20 vnnd 8 jaren zu male kleine kindere zu deme heilgen blute**) lieffen, ane gelt, ane wissen der eldern. . . . Dinstboten . . . ließen stehe vnnd lie, was da was, vnnd lieffen ore straßen, also das or dicke (oft) vnnd vil czwey adir dryhundirt an einem huffin ging, vnnd sungen leyssen vnnd hatten banir, vnnd sprochen enteil (manche), on ginge eyn rot crucze vor. Die kinder entlieffen mit gewalt oren eldern, . . . das die muttere nachfolgeten weynende vnnd schriende vnnd konden der kindere nicht erhalde. Vnnd wanne

*) Es sind hier noch mehr Wallfahrtsorte angegeben.

**) In Wilsnack.

man sie jn sperrete, so worden sie vnsynnig, vnnd wann sie is an quam, so huben sie an zu weynen, wie groß, wie alt, wie cleine sie worn, vnnd begunsten zu czetterne, als die das kalde (Fieber) haben, . . . vnnd weinten also lange, biß das sie uß den husern quomen uff den weg. . . . (Sie) lieffen ore straße barfuß, halbnackt, jn hemden, jn ketteln (Kitteln), barhoubt, ane gelt, ane brot vnnd ane alle vorsichtigkeit. . . . Vß der stad Arnstete lieffen 324 kindere, schuler, meydichen, vnnd knechtchen, vnnd der schulmeister ging mit den schulern. . . , Manch junge frowe hatte 5 adir 6 kindere da heime, die ließen sie alle vnbesorget vnnd vnbestalt vnnd lieffen dahin. Sie, kuwe vnnd schoff, huß vnnd hoff ließen sie vnbestalt stee vnnd liefen von dem felde, von den pflugen. . . . Item is hatte eyn man zu Erffort weit (Waid) vorkoufft, vnde die kindere von Arnstete gingen durch hin, do gab er den kindern einen grosschen zu spiße vnnd liß pfert vnnd wain stehe vnnd lief mete. . . . Item uß deme lande zu Francken . . . quamen or uß einen dorffe bie 30, . . . die hatten ouch banir, eine monstrancien dor uff gemalet. . . . Js lieffen kindere, die nach nicht gebeten konden, vnnd die frawen trugen sie mete, vnnd wusten ouch nicht, was das heilge blud was, vnnd wusten ouch nicht, was sie taten. . . . Konrad Stolle, Thür.-erfurt. Chron.

Stuttg. Litt. Verein. Bd. XXXII S. 128 ff.

Jubiläumsjahre.

67. (1300.) Papst Bonifacius (VIII.) gewährte allen, welche andächtig, in wahrer Buße und nachdem sie gebeichtet, zu den Schwellen der Apostel in Rom wallfahrteten, . . . im gegenwärtigen 1300. Jahre der Menschwerdung des Herrn und in jedem hundertsten Jahre darnach . . . die vollkommenste Vergebung aller ihrer Sünden. Er bestimmte, daß diejenigen, welche dieses Ablasses teilhaftig werden wollten, falls sie aus Rom wären, 30 Tage lang . . . wenigstens einmal täglich, wären es aber Fremde 15 Tage lang in ähnlicher Weise selbige Schwellen besuchen müßten. Aus Anregung solches Ablasses soll eine unzählige Menge Menschen, verschiedenen Standes, Geschlechts und Alters aus den mancherlei Ländern der Welt . . . scharenweise nach Rom gezogen sein, sodaß von einem ähnlichen Geschehnisse weder die Erinnerung der Alten . . . noch die in Schriften verzeichnete Geschichte etwas wußte. Chron. Sampetr. ad a. 1300. Mencken III p. 311 seq.

68. (1342. Die Seherin Brigida aus Schweden, welche in Rom lebte,) schrieb . . . an Papst Klemens (VI.), sie habe eine Vision gehabt, daß der Papst sich von Avignon nach Rom verfügen möchte, um die allgemeine Kirche reformieren zu können, und daß er

ein Jubiläumsjahr verkündigen solle. Allein der Papst versäumte es, nach Rom zu gehen; aber das Jubiläumsjahr verlegte er, besonders auf das Andringen der Römer, von jedem hundertsten auf jedes funfzigste Jahr. Gobelini Personae Cosmodrom. aet. VI cap. 72. Meibom. I p. 291.

69. (1350.) Item da dise geiseler hatten gegangen den somer, da ging annus jubileus an zu winachten . . .; das hißen si gulden jar. Unde lisen die lude gen Rome, unde die mit den geiseln hatten gegangen unde di auch von Rome qvamen, die worden endeiles (ein gut Teil) boser dan si vur gewest waren. Limburger Chronik Kap. 17. Ausg. Wyß.

70. (1389) traf Herr (Papst) Urban (VI.) drei bemerkenswerte Einrichtungen. . . . Die erste war, das daß Jubiläumsjahr . . . in Zukunft alle 33 Jahr gehalten werden sollte, und verordnete, daß das Jahr 1390 und fernerhin jedes dreiunddreißigste Jahr ein Jubiläumsjahr sein sollte. Dazu bewog ihn, daß unseres Herrn Jesu Christi ganze Lebenszeit im Fleische nach der Geburt von der Jungfrau, durch dessen Tod der Schatz der Kirche, aus welchem alle Abläße für die Sünden fließen, angehäuft*) ist, nach Verlauf von 33 Jahren sich erfüllt hat. Die zweite war das Fest der Heimsuchung (visitationis) der sel. Jungfrau Maria, welches er alljährlich am Tage nach der Oktave des Festes Johannis des Täufers in der Kirche zu begehen einsetzte, damit die sel. Jungfrau durch ihre Bitten die Einheit der Kirche wiederherstellen und die wiederhergestellte Einheit bewahren möchte. Gobelini Personae Cosmodrom. aet. VI cap. 81. Meibom. I p. 311.

71. (1470.) Paul II. . . . bestimmte und ordnete für alle Zukunft an, daß das Jubiläumsjahr der vollkommenen Vergebung, Gnade und Versöhnung des menschlichen Geschlechts durch unsern gütigsten Erlöser, mit allen und jeden Abläßen und Sündenvergebungen je nach 25 Jahren unter Danksagung und in Fröhlichkeit des Geistes von sämtlichen an Christus Glaubenden begangen und gefeiert werden solle. Magnum chron. Belgic. Pistor.-Struve III p. 434.

Prozessionen.

72. (1434 hatten die Hussiten eine Niederlage bei Kolin erlitten.) Da dancket man got zu Nuremberg und sang in allen kirchen schon (schön) loblich mes und Te deum laudamus und mit allen schulern und pristerschaft mit der processen umb den marckt und yber

*) Vgl. unten Sz. 79.

man jung und alt trugen lichtlein in der hant got zu lob und zu eren.

Nürnberg. Chron. aus K. Sigmunds Zeit. Städtechron. 1 S. 392 f.

73. (1483 war große Teurung.) Die Prälaten und Bischöfe veranstalteten in allen Städten und Dörfern, in welchen solche Teurung und Dürre war, höchst andächtige Prozessionen, wie man solche in Meißen seit Menschengedenken nicht gesehen, noch angestellt hatte. Denn die Mädchen und Jungfrauen gingen einher mit aufgelöstem Haare, brennende Lichte in den Händen, während Fahnen, Kreuze, Reliquien und Bilder Heiliger vorangetragen wurden. Es folgten nach Jünglinge, Frauen, Priester, Laien und das ganze Volk beiderlei Geschlechts, barfuß, in härenen Gewändern und in demütigem, schmuckloſem Äußeren. Sie trugen Wachskerzen, viele Tage und Wochen lang, und baten Gott mit großer Andacht. Zum Himmel empor tönte ihr Schreien. Je nach ihrem Stande*) und Können sangen und flehten sie in neuen und sehr andächtigen Liedern, der allerhöchste Gott möchte ihnen heilsamen Regen schenken, Feldfrüchte gewähren und seine Ungnade von ihnen wenden. Aus gleicher Veranlassung wurde vom Merseburger Bischofe acht Tage nach Fronleichnam eine sehr andächtige Prozession in Leipzig veranstaltet und dabei der Leib des Herrn getragen. . . . Voran gingen die Schüler, dann folgten die Studenten, hierauf die Klosterleute (religiosi), dann der Leib des Herrn, weiter die Doktoren und Magister (der Universität), der Rat und die Bürger, ferner die Jungfrauen in aufgelöstem Haare und Wachskerzen in den Händen . . ., zuletzt die sehr andächtigen Weiber. Alle sangen und schrieen zum Himmel empor, daß der allmächtige Gott ihnen Regen schenken und das Feld bewässern möchte.

Matth. Doeringii Contin. chron. Engelhus. ad a. 1483. Mencken III p. 39.

74. (1483 war rings um Erfurt die Pest. Um Schutz für die Stadt zu erflehen, wurde auf des Rates Anordnung eine Prozession gehalten. Nach der Feier zweier Messen um 2 Uhr und um 4 Uhr morgens begann der Bittgang.) Item zu hant noch der messe worn do gesamment alle cruce uß den pfarren mit oren pfernern (Pfarrern) vnnd orem volke, vnnd do begunde dy proceſſie zu gene, do der

*) Die Kleriker sangen latein. Kirchengesänge, die Laien deutsche Leisen. Vgl. Konr. Stolle, Stuttg. Litt. Verein. Bd. XXXII S. 193 f.

seyger sunffe schlug. Item zu dem allererſten mal gingen alle pfarre cruczе uß vnßer lieben frowen kerchen . . . kein (gen) sente Seuers kerchen. Dornoch gingen alle schulere, von vnßer lieben frowen kerchen, von sente Seuero, von den regelern vnnd von den Schotten, alle zusammen 948 schuler. Item dornoch gingen . . . 312 pristere. Item dor noch gingen der rector uß deme kaleyem (Kollegium = Universität), alle doctores, meistere, baccalarien vnnd studenten . . ., 2141 person. Item dar noch gingen drye monche von den Mergenknechten (Marienknechten), dor noch drye monche von den Augustinern, . . . von den Barfußen, . . . von den Predigern, . . . von sente Peter, ... Dor noch trugk man 44 lange kerczen, dor noch der hantwerge (Zünfte) lechte, dor noch 8 lattern uff hochen steben, dor noch eyn knabe mit eyner glocken, dor noch der apt zu sente Peter, der trugk das heilige sacrament, vnnd der apt zu den Schotten gingk by ome, vnnd 4 erliche menner trugen eyn tuch uff 4 steben uber deme heilgen sacrament. Dar noch ging der erbar rath vnnd alle mannes namen. . . . Item dar noch gingen drye juncfrowen . . . 2316, . . . vnnd hatten alle lechtchene jn oren henden vnnd hatten alle or hor uff geflochten vnnd uff ore achseln gebreit. Vnnd drye mer menge (Mehrzahl) gingen barfuß vnnd hatten alle wermuten aber biboßen (Beifuß) krentczchen uff oren houbten. . . . Vnd uß iglicher pfarre sunderlichen gingen vnnd sungen ore leysson, by sy gelernt hatten. . . . Czum ersten gingen schoner juncfrowen czwo, by trugen czwo sannen (Fahnen), dar noch gingen 4 juncfrowen, by trugen 4 lattern uff hochen steben vnnd bornende lechte jn den lattern. Dar noch gingk uß der moßen eyn schone juncfrowe jn einem swarczen kleide vnnd alle barfuß, by trug eyn groß schone cruczefix. . . . Item an deme ende der juncfrowen zu letczt do gingen 4 juncfrowen, by trugen 4 luchter mit lechten vnnd czwo sannen. Dar noch quam by schar der andechtigen lieben frowen. Vnnd by alle zusammene, schulere, pristere, studenten, monche, leyen, juncfrowen vnnd frowen, sungen alle vnnd lobeten got den almechtigen, eyn iglich jnsunderheit, als geordent was von deme rate. Also nu by processie uß vnßer lieben frowen kerchen gingk, do gingen sy hinden kein (gen) deme brule (Brühle) wart, vnnd was allen enden mit graße, blumen vnnd meyen bestagkt . . . (folgt die Beschreibung des Weges, den die Prozession nahm). (An einer bestimmten Örtlichkeit) do stunden drye geistlichen alle stille vnnd ouch der rath vnnd hilden eine stacien (Station). Vnnd do was bereitet eyn tisch mit eynem wißen tuche

vnd dar uff fele ſchoner roßen blumen vnnd graß. Do ſatczte der apt zu ſente Peter das heilge ſacrament dar uff, vnnd huben alle mittenander an zu ſingen den lobelichen geſangk, genant das **Salue regina.** Do kneten alle dy nidder, dye do gegenwertigk worn. . . . Do nu das **Salue regina** uß was, do laß der apt zu ſente Peter dy collecten (Gebet) dar uff. Dar noch ſtunden ſye uff von der erden vnnd gingen furtbaß vnnd ſungen . . ., was eynem iglichen zu ſtunt. . . . (So durchzogen und umſchritten ſie die Stadt bis wieder zu Unſer l. Frauen-Kirche, in welcher nur die männlichen Bittfahrer Raum fanden.) Do ſangk man uff der großen nuwen orgeln . . . dy antifen **Recordare uirgo mater,** darnoch dy antifen **Alma redemptoris mater,** dar noch **Te deum laudamus.** In des vorgingk das volk mittenander dorch dye kerchen, do gingk eyn iglicher heim jn syn huß, vnnd als es uß was, do ſlugk das seyer czwolffe.

Konrad Stolles Thüring.-erfurt. Chronik.

Stuttg. Litt. Verein. Bd. XXXII S. 192—195.

75. (1424?) An Gotes leichnams tage do ging konig Sigmunde mit (Manuel Paläologus), dem kaiſer von Krichen von Conſtantinobell vnd mit dem kardinall Placentius vnd die koniginne . . . mit Goz leichnam an der proceſſe zu Offen (Ofen) zu ring in der ſtat vmb, alſo man denne alle jare beget. . . .

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 135. Mencken I p. 1184.

Gebete. 76. (1338.) Kaiſer Ludwig hielt ſeinen Hoftag in Frankfurt. Aus freiem Antriebe erklärte er dort in Gegenwart der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und anderer Prälaten, ſowie der Fürſten, Grafen, Edelen und des Volkes (vulgi) mit lauter Stimme, er ſei ein rechter Chriſt, und bekannte den wahren Glauben, indem er das Gebet des Herrn, den engliſchen Gruß und das Glaubensbekenntnis ſprach.

Chron. Sampetr. ad a. 1338. Mencken III p. 337.

Roſenkranz. 77. (1513.) Marie pſalter iſt genant — drey roſenkrentz vorware. — Dominicus gar woll bekant, — der betet alltag zware — drey roſenkrentz, die machen eynen pſalter . . ., darumb gab ym got krafft — tzu dyßer bruderſchafft. . . . Alſo hat got mit ſeiner krafft — durch alle landt gemeine — beſtetet diße bruderſchafft — tzu lobe der mutter reine; — Dominicus ſagt vil von dem gebethe: — „wer got ertzurnet hette, — der nem den pſalter an, — got wil yms farenn lan.“ . . . — Wer betenn wil eyn roſenkrantz, — der ſprech vor an den glauben (das apoſt. Glaubensbekenntnis) gantz, — das iſt die ſchyen (Schiene, Kranzreif) tzo gute. — Dar vff pind er

mit gantzem fleys — die guldin rosenn roth vnd weyß. . . . — Mercket nu mit gantzem fleyß — drey rosenkrentz: der erst ist weiß, — . . . bedeut die grosse reynigkeyt, — da mit Maria ist bekleyt. . . . Funff pater noster sprich da got tzu ere, — fufftzigk aue (Ave Maria) so here, — vnd also machstu gantz — den weysen (weißen) rosenkrantz. — Der ander rosenkrantz ist rot: — do bey bedenck des herren todt — andechtig vnd behende, — Marie leyden das was gros, — do sie yr kindt sach hangen plos — vnd sterben gar elende. . . . — Funff pater noster sprich den pittern smertzen, — funftsich aue von hertzen, — da mit machstu denn gantz — den roten rosenkrantz. — Der dritte rosenkrantz sol seyn — von guldin rosen also seyn: — da bey betracht gar eben, — wie die edle jungfraw tzart — in yrer heylgen hymelfart - mit freuden ward vmbgeben, — in grossem schall gar wunnigkleich — singen die engel schone, — die wart gefurt yns höchste reych, — got satzt yr auff die krone. — Funff pater noster halt in deinem mute, — aue maria gute — funfftzigk nym eben war, — du hast den psalter gar (vollständig). . . . Sprichstu den heylgen rosenkrantz — drey mal in eyner wochen gantz, — der aplas macht vorware — mehr denn funfftzen tausent tag, — das dich dan wol erfrewen mag — von namen Jesus tzware: — Johannes, babst Sixt, Vrban, — die geben aplas grossen. . . .

Bruder Jacob Tietz v. Freynstadt, Ein lied von dem rosenkrantz. Wackernagel, Deutsch. Kirchenlied Bd. II Nr. 1065.

78. (Um 1510. Wunderzeichen an der bruderschaft vom rosenkrantz Mariae.) Wer sich zu maria mutter wölle fründen, — der schreib sich inß rosen krentzelein . . .; sy behüt yn vor der helle pein, — sie kan yn dort wol ewigklich enbinden. — Wer sich lat schreiben in rosenkrantz, — gen irem kind kan sie ym gnad erwerben, . . ., in keinen todsunden lat sie yn nit ersterben, — das sacrament vor seinem letzsten ende, — des sol er sicher sein gewert — der sel zu heil auß eines priesters hende.

Wackernagel, Deutsch. Kirchenlied Bd. II Nr. 1063. Str. 1b.

79. (1343. Klemens' VI. Bulle Unigenitus.) . . . Nicht mit Ablaß. vergänglichem Gold oder Silber hat er uns losgekauft, sondern mit seinem als eines unbefleckten Lammes kostbaren Blute. Auf dem Altare des Kreuzes unschuldig geopfert, hat er nicht bloß einen geringen Tropfen Blutes — und schon der würde infolge der Vereinigung

mit dem Worte*) zur Loskaufung des ganzen menschlichen Geschlechts hingereicht haben — sondern reichlich, gleichsam einen Strom vergossen. . . . Sollte nun die in einem so großen Blutvergusse sich erweisende Erbarmung nicht überflüssig und nutzlos sein, wie groß ist da der Schatz, welchen er der streitenden Kirche erworben hat, da er als ein gütiger Vater seinen Kindern Besitz sammeln wollte, auf daß den Menschen also ein unendlicher Schatz zu eigen gehöre, dessen Benutzung sie der Freundschaft Gottes teilhaftig machte! Dieser Schatz nun sollte nicht in das Schweißtuch eingehüllt, nicht im Acker vergraben sein, sondern er hat ihn dem sel. Petrus, dem Himmelspförtner, und dessen Nachfolgern, die seine Stellvertreter auf Erden sind, anvertraut, auf daß sie ihn den Gläubigen in heilbringender Weise austeilen und in Gemäßheit frommer und vernünftiger Gründe bald zum völligen, bald zum teilweisen Erlasse der zeitlichen, den Sünden entsprechenden Strafe, sowohl im allgemeinen, als auch im besondern, jenachdem sie es mit Gottes Hülfe für nützlich erachteten, voll Barmherzigkeit zueignen möchten, falls dieselben wahrhaft reuig wären und beichteten. Zur Anhäufung selbigen Schatzes dienen bekanntlich die Verdienste der sel. Gottesmutter und aller Erwählten, vom ersten Gerechten bis zum letzten. Eine Aufzehrung desselben oder eine Verminderung ist in keiner Hinsicht zu befürchten, sowohl wegen der unermeßlichen Verdienste . . . Christi, als auch deshalb, weil, je mehr Menschen infolge seiner Anwendung zur Gerechtigkeit gezogen werden, desto reichlicher die Fülle ihrer eigenen Verdienste anwächst. **Extravag. commun. lib. V tit. IX cap. II.**

80ª. (1450 hatte in Rom das Jubiläum stattgefunden. Papst Nicolaus V. ließ es durch seinen Legaten, den Kardinal Nicolaus von Cusa, auch jenseits der Alpen verkündigen.) Allen im Gebiete seiner Legation Wohnenden, wenn sie wahrhaft reumütig wären und beichteten, und in die Kasten, die in dazu bestimmten Kirchen Deutschlands . . . aufgestellt waren, eine gewisse, ihrem Vermögen angemessene Summe, die zu frommen Zwecken des betreffenden Landes verwendet werden sollte, willig einlegten, gewährte er das Jubiläum, d. i. volle Vergebung aller Sünden, nicht aber die Absolution von Pein und Schuld. Denn auf der Provinzialsynode, die er zu Magdeburg hielt, sagte er in unserer Gegenwart, der apostol. Stuhl pflege nie Ablässe mit den Worten „von Pein und Strafe" (a poena et

*) Hindeutung auf Joh. 1, 14.

culpa) zu geben, wohl aber Vergebung aller Sünden (omnium peccatorum remissionem), und fügte hinzu, wenn jemand für eine einfache Todsünde eine siebenjährige Buße nach den Bestimmungen der Canones . . . vollzöge (ageret) und für eine doppelte Todsünde, z. B. für einen Ehebruch u. dgl., 14 Jahre in besagter Weise büßte, so würde er alsdann nach diesem Leben keine Pein (poenam) zu erdulden haben. Wenn er aber die erwähnte Buße nicht vollzöge, so müsse dasjenige, was er jetzt im gegenwärtigen Leben nicht fertig brächte (perficeret), nachher im Fegefeuer bis auf den letzten Heller bezahlt werden.*) Da aber ein vieler Verbrechen Schuldiger eine derartige Buße für die Todsünden kaum vollziehen könnte, so würden aus diesem Grunde Ablässe gegeben, damit er so aus dem Schatze der Kirche ergänze, was ihm noch, wie er bemerkt, an der entsprechenden Genugthuung mangelte. Deshalb ist es sehr nützlich für einen Christen, solche Ablässe gern zu verdienen, durch welche gereinigt die Seele nach diesem vergänglichen Leben sich fleckenlos dem Angesichte der göttlichen Herrlichkeit im Himmel darstellen könne.

Magnum Chron. Belg. ad a. 1451. Pistor.-Struve III p. 414.

80b. (Äneas Sylvius erwähnt das Jubiläumsjahr von 1450 und bemerkt unter Hindeutung**) auf die Einsetzung:) (Der Papst) nannte es Jubiläum nach dem Vorbilde des alten Testaments: wie (im alten Testamente) die körperliche Knechtschaft, so sollte (jetzt) die Knechtschaft der Seele ausgetilgt und die Verschuldungen (culpae) und Lasten der Sünden***) allen erlassen werden, die die Schwellen der Apostel mit lauterem Sinne aufsuchten.

Aeneae Silv. Hist. Frid. III. Kollar, Analect. II p. 171.

81. (1420 war K. Sigmund in Breslau.) Do wart zu Preßlaw geprediget von dem (päpstlichen) legaten . . ., wer auf sulche ketzer aber Hussen, also (wie) zu Beheim weren, reisete oder dorzu hulffe, das der absoluiert were a pena et culpa (von Pein und Schuld) vnd hette er aller seiner sunde erledigung.

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 79. Mencken I p. 1136.

---

*) Anspielung auf Matth. 5, 26 (in der Vulgata vs. 27).

**) Diese Hindeutung ist sehr ungenau. Er nennt Bonifacius VIII. und Urban (VI.). Der erstere hat zwar die Institution geschaffen, aber nicht für je das fünfzigste Jahr. Urban VI. hat sie nicht erst geschaffen, und auch die Zwischenzeit zwischen den Jubiläen nicht auf 50, sondern auf 33 Jahre herabgesetzt.

***) onera peccatorum kann doch wohl nur bedeuten sollen, was sonst poenae heißt.

82. (1489.) Unſer allerheiligſter vater bapſt Innocencius der acht ließ zu den zeiten in deutſche und andere lant einen großen und vormals an den enden unerhörten ablaß*) außgeen. Der ward hie . . . an ſant Michels tag mit einer loblichen proceß (Prozeſſion) aus ſ. Sebolts kirchen in die kirchen zum newen ſpital angefangen und daſelb ein groß rotes creutz, daran des . . . bapſts arma und wappen, in ſeiden fanen gemacht, hiengen, vor des h. geiſts altar aufgerichtet und davor ein groſſe eiſene truhen geſetzt, darein man das gelt zu verdienſt des ablaß leget. (43 Beichtiger hörten Beichte. Auch wurde täglich geprediget und Prozeſſionen gehalten.) Item in ſolchem ablaß mocht man erlangen das gnadenreich jar in aller der maß als die, die in zeit, ſo das gnadenreich jar (Jubiläumsjahr) zu Rom iſt, daſelbſt zu Rome die ſiben hauptkirchen heimſuchen und volkumene vergebung aller ſünt, pein und ſchult erlangen. Alſo zu gleichnus der romiſchen 7 kirchen worden hie auch 7 beſtimpt, nemlich: (folgen Nürnberger Kirchen). Alſo welcher menſch der . . . beichtvater einem beichtet und nach desſelben rat in die ausgeſetzten truhen einleget und die benanten kirchen oder etlich altar zu dem newen ſpital heimſuchet, der verdienet vergebung und nachlaßung aller ſünt und ward entpunden von ſchult und pein, als dann die abſolution lautet. Aber die unvormügenden ſprachen etlich gebet oder teten ſunſt was guts dafür. Etliche geſchicht. (Das ſibent capitel). Städtechron. 11 S. 723 ff.

Frömmigkeit.

83. (1393) iſt der gotvruchtige, vrymilde und gaverieher her Hilbrant Keiſer, des groten und nijen hoſpitals oder gaſthuſes binnen Dortmunde fundator, in got ſeliglich geſtorven und to Sanct Peter begraven worden. Diſſe ſelvige heft in behoef (zum Behuf = zur Unterkunft) der elendigen, uethuſigen (obdachloſen) armen und pilgrims ſijn egen wolgebauvete, ſtehenen (ſteinernes) hues darto bereiden und bequeme maken laten, datet ton ewigen dagen in eine behuſunge und herbergunge der armen ſolte ſijn und bliven und rijchlich datſelvige mit erſtal (Erbteil) und gude begavet, und heft darſelveſt ouch ein capelle ſo angerichtet und ordineert, dat alle tijt,

*) Die Päpſte haben das Jubiläumsjahr mit ſeinem Ablaſſe nicht erſt 1489 in deutſche Lande ausgehen laſſen. So that zuerſt Bonifacius IX. ein Gleiches nach Beendigung des röm. Jubiläumsjahres, 1391, Pist.-Struve III p. 363, ſo Papſt Nicolaus V. 1451, wo der Kard. Nicol. v. Kuſa die Beſorgung übernahm.

so daer kranken in sekenhues liggen, dat ampt der hilgen misse sehen und horen konnen. Dortmunder Chronik des Dietrich Westhoff. Städtechron. 20 S. 194.

84. Im J. 1509 wurde von dem Schöffen Jakob Heller, einem besonderen Wohlthäter der Kirchen und Armen, das Kreuz auf dem Kirchhofe zu St. Bartholomäus (in Frankfurt a. M.) errichtet. Dieser baute auch ein Haus gegenüber der Pforte der Dominikaner und legte in selbigem eine heizbare Stube an, in welcher sich zur Winterzeit die Armen erwärmen sollten.

Johann. Latomus, Acta aliquot. vetuct. Francofurt. Fontes IV p. 428.

85. (1350. Der Weihbischof Johannes von Magdeburg:) Wir Bruder Johannes von Gottes und des apostol. Stuhles Gnaden Bischof von Bersaba, Stellvertreter des . . . Erzbischofs der Magdeburger Kirche in bischöflichen Amtshandlungen (in pontificalibus). . . . Da wir alle Christgläubigen auf alle geziemende und Gott gefällige Weise nach Kräften zu Werken der Frömmigkeit einzuladen begehren, so gewähren wir allen, die wahrhaft bereuen und gebeichtet haben und der Kirche in der Altstadt von Bernburg hülfreiche Hand darbieten oder testamentarisch oder ohne Testament Gold, Silber, Gewand oder sonst eine liebreiche (caritativum) Unterstützung ihr schenken . . ., oder sie, um ihre Andacht oder ihr Gebet zu verrichten, an folgenden Festtagen . . . besuchen, oder dem heiligen Leibe Christi oder dem h. Öle nachfolgen, wenn solche zu Kranken gebracht werden, oder die den dortigen Kirchhof umschreiten und für alle gläubigen Entschlafenen bitten, oder beim Abendgeläute drei Ave Maria aus Verehrung gegen die ruhmreiche Jungfrau Maria andächtig beten . . ., von den ihnen auferlegten Büßungen 80 Tage Ablaß. . . . Cod. Anhalt. V n. 908a p. 343.

86. 1429 . . . wurde die Kirche zu Limburg (a. d. Lahn) von einem Bürgerssohne, Namens Scholman und einem Weibe geschändet. Scholman schlug das Weib blutig. . . .

Limburg. Chron. Dritter Anhang Kap. 40 S. 114. Ausg. Wyß.

87. (1476) . . . geschach disse geschicht jn der kirchen vnßer lieben frowen zu Erffort. Als man die prime hatte an gehaben, do sprach eyn coralis (Chorschüler) zu der jungen corali einem: „Signere die vers, das wir nicht erre werden!“ Do sprach der junge, er lisße on wol eyn boße jar haben, worumme er es nicht selber tete; vnnd fluchte ome ubile. Do sprach der große coralis: „Ye, du boßer

bufe, wie fluchſtu? Is gebort dir zu thune." Vnnd rouffte on enwenig bie den harn. Da trat der junge enwenig ubir ort (zurück) vnnd fluchte nach ſwinder . . ., vnnd was eyn boßer bufe kume 13 jar alt, vnnd geſchach uff deme lincken kore. Da ſprach der große coralis: „Ye, du boßir bufe, was fluchſtu mir? Ich muſte ye dich bas ſtrafe," vnnd wolde on noch eins reuffe, wann er was eyn vornunfftiger, fromer geſelle, vnnd greiff nach den harn. Da hatte der junge ſin brod meſſir, das was gar ſpitzig, ußgeczogen vnnd ſtach den geſellen durch ſinen arm . . ., vnnd das blut ſprang in den kor. . . . Konrad Stolles Thüring.-erfurt. Chronik. Stuttg. Litt. Ver. Bd. XXXII S. 135 f.

88. (1504, während des Landshuter Erbfolgekrieges war das Benediktinerkloſter Lymburg in der Speyrer Diözeſe eine Zeit lang gegen den mit dem Abte verfeindeten Grafen v. Leiningen von einer pfalzgräflichen Beſatzung geſchützt. Nach ihrem Abzuge verließen die Mönche aus Furcht vor dem Leininger das Kloſter.) Da rückten die Söhne Belials (die Leining. Söldner und die Bauern von Dürkheim) . . . ſcharenweiſe heran, drangen in das von Menſchen verlaſſene Kloſter, zündeten es an und legten ſämtliche Wohnräume der Mönche, ſowie die ſehr große und ſchöne Kirche in Aſche. . . . Als das Feuer die Kirche zu ergreifen drohte, trug der Paſtor (Prieſter) von Dürkheim . . ., der nicht am wenigſten zu der Ruchloſigkeit angeleitet hatte, das Sakrament des Fonleichnams in ſeine eigene Pfarrkirche. Hieraus geht deutlich hervor, daß die Frevler mit Überlegung den Kirchen- und Kloſterbrand betrieben haben. Denn bevor ſie das Feuer einlegten, ließen ſie das Sakrament hinwegtragen, verwüſteten die Altäre, riſſen mit unreinen Händen die Reliquien der Heiligen heraus, öffneten die Gräber der Grafen (von Leiningen), warfen die Leichen aus denſelben, raubten und ſchleppten weg, was ſich an h. Geräten, an Bildern und Kirchengewändern (ornamentis) fand. . . .

Joan. Trithem. Hist. bell. Bavar. Freher-Struve III p. 133 seq.

Sittlichkeit. 89. (1367.) Zu dieſer Zeit mehrten ſich die Übelthaten der Menſchen auf Erden, ſodaß jeder den andern, der ihm auf dem Felde oder den Straßen begegnete, angriff, und wer der Stärkere war, blieb Sieger. Das ganze Land durchzogen Räuber und ſchonten niemand, mißhandelten Bauern wie Kleriker. Auch die Fürſten waren uneins, und es geſchahen viele freche Thaten. Das gemeine Volk (vulgus) lebte tieriſch (bestialiter). Rechte und Geſetze wurden nicht gehalten, auch die geiſtlichen Gebote verachtet. Furcht erfüllte alle Wanderer

in Deutschland und rings um den Rhein, wo einst Friede gewaltet hatte. Chron. Mogunt. ad a. 1367. Städtechron. 18 S. 173.

90. (Erste Hälfte des 15. Jahrh.) Nu mercke, was poser wunderliche geschicht auf dem ertrich waren wider alle gotliche geschoppfe vnd ordenunge, das kam alles von almusen vnd grossen gierigkeit. Den alle die pfaffhait krige, di do woren in teutschen lanten, das teten die almusen, der bischoff von Meideburg, der bischoff von Speier vnd die pfaffhait zu dem bistum des wirdigen stifftes zu Meinz, der pischoff zu Trire vnd ander. Man hort gar wenig gutes von den gaistlichen, sunder eitel pose sunde, hoffart vnd eigen willen vnd mutwillen. Eberh. Windeck, Hist. Sigism. s. a. 1434. Mencken I p. 1259 n. b.

91. (1503 erschienen plötzlich rote Kreuze auf den Kleidern der Leute,) wie ich glaube wegen der schrecklichen Überhebung, Üppigkeit, Habsucht, wegen der Mordthaten, Bürgerkriege, des Ungehorsams gegen die kathol. Kirche und ihre Gebote und wegen der Beunruhigung des Klerus in seiner Freiheit, wegen der Tyrannei der damals herrschenden Laien, und weil die Ordnung fast in jedem Stande sich verkehrt hatte. Linturii Appendix ad a. 1503. Pistor.-Struve II p. 599.

92. (1494.) All land synbt jetz voll heylger geschrifft, — und was der selen heyl antrifft, — Bibel, der heylgen vätter ler — und ander der glich bücher mer, — in maß, das ich ser wunder hab, — das nyemant bessert sich dar ab, — ja wurt (es wird) all gschrifft und ler veracht, — die gantz welt lebt in vinstrer nacht — und buot in sünden blint verharren. . . . Die deutsche Bibelübersetzung.

Seb. Brants Narrenschiff. Ein vorred in das narrenschyff. Ausg. Strobel S. 86 f.

93. (1460. Sigismunds v. Tyrol Appellation gegen Pius II., der ihn und seine Unterthanen zur Verantwortung in Glaubensdingen vorgeladen, führt aus:) Was soll der Bauer antworten, wenn er gefragt wird, was die Kirche sei oder in wem sie bestehe, wenn der Papst irre (u. s. w.); oder welches Ansehen er der Schrift beilege . . .? Fürwahr, so groß war bei unseren Vorfahren der Eifer, die Geheimnisse der Schrift zu hüten, damit sie nicht vor dem gemeinen Volke (vulgo) erörtert würden, daß sie diejenigen auf das höchste tadelten, welche die Bibel aus der lateinischen Sprache in die deutsche übertrugen. . . . Für die Ackerbauer und Winzer . . . ist ausreichend, wenn sie das apostolische Glaubensbekenntnis auffagen. . . . Gefällt es aber dem Kardinale (Nicol. v. Cusa, der als Bischof von

Brixen mit dem Herzoge Sigismund in heftigen Streit geraten war und die Vorladung seitens des Papstes veranlaßt hatte), das Bauernvolk mit den Aussprüchen der Gelehrten zu bilden (expolire), so kann er ja, wenn er will, Schulen errichten, zu denen sie an Feiertagen zusammenströmen mögen, so jedoch, daß sie den Feldbau nicht vernachlässigen. Sigismundi Austr. Adpell. a Pio II. Freher-Struve II p. 196.

94. (1486, Januar 4. Mainz.) Berthold von Gottes Gnaden des h. Mainzer Stuhles Erzbischof (u. s. w.) . . . Zwar kann man, um irdische Gelehrsamkeit zu erwerben, (jetzt) mittels der göttlichen Buchdruckerkunst leicht und reichlich in den Besitz von Büchern aller Wissenschaften gelangen. Allein wir haben in Erfahrung gebracht, daß manche Leute, die sich durch die Begierde nach eitelem Ruhme oder nach Geld leiten lassen, diese Kunst mißbrauchen, und daß, was zur Unterweisung des Lebens der Menschen gegeben ist, zu einem Mittel des Verderbens und der Verunehrung herabgewürdigt wird. Denn wir haben selber gesehen, daß Bücher von den Gottesdiensten und von den schwierigsten Gegenständen (apicibus) unserer Religion, die aus dem Lateinischen in die deutsche Sprache übertragen sind, nicht ohne Schimpf für die Religion durch die Hände des gemeinen (ungelehrten) Volkes (vulgi) gehen. Was soll man betreffs der Lehren der heiligen Kanones und der (röm.) Gesetze sagen? Obwohl sie von überaus klugen und beredten Rechtsgelehrten aufs angemessenste und sorgfältigste behandelt sind, so ist diese Wissenschaft doch dermaßen schwierig, daß selbst das höchste Alter eines sehr beredten und weisen Mannes (zu ihrem Verständnisse) kaum hinreicht. Bücher aus dieser Wissenschaft in die Volkssprache zu übertragen unterfangen sich fürwitzige und ungelehrte Leute. Viele, selbst gelehrte Männer, welche deren Übersetzung gesehen, haben erklärt, sie hätten sie wegen der ungeeigneten und falschen Wahl der Worte nicht verstanden. . . . Solche Übersetzer mögen, wenn ihnen an der Wahrheit liegt, . . . sagen, ob die deutsche Sprache fähig sei, das wiederzugeben, was hervorragende griechische und lateinische Schriftsteller über die höchsten Spekulationen der christlichen Religion und über die Philosophie überaus zutreffend und scharfsinnig geschrieben haben? Man muß eingestehen, daß die Dürftigkeit unserer Mundart mit nichten ausreiche, und daß sie sich genötigt sehen, ungebräuchliche Ausdrücke zu erfinden, oder daß, wenn sie alte Bezeichnungen verwenden, der Sinn nicht genau getroffen werde. Besonders in Bezug auf die heilige

Schrift halten wir das wegen der großen damit verknüpften Gefahr für sehr bedenklich. Denn wer will den ungebildeten und ungelehrten Leuten und dem weiblichen Geschlechte, denen die Bücher der heiligen Schrift etwa in die Hände geraten, das richtige Verständnis erschließen? Man sehe den Text des heiligen Evangeliums und der Briefe des Paulus an, und kein wahrhaft Einsichtiger wird in Abrede stellen, daß es da vielfach der Ergänzung und Heranziehung anderer Schriften bedarf. Es fiel (uns) dies (gerade) ein, weil es am häufigsten begegnet. . . . Da in diesem unseren goldenen Mainz . . . die Kunst (des Bücherdruckes) nach göttlicher Verleihung aufgetaucht ist und daselbst noch heute in sehr verbesserter und vervollkommneter Weise ausgeübt wird, so sind wir recht eigentlich dazu berufen, die Ehre derselben zu bewahren, und da es uns zugleich obliegt, die Reinheit der heiligen Schriften unbefleckt zu erhalten, und wir deshalb den erwähnten Irrtümern und dem dreisten Unterfangen schamloser und frevelhafter Leute, soviel wir mit Gottes Hülfe, dessen Angelegenheit es ist, imstande sind, entgegentreten wollen, so befehlen wir sämtlichen Klerikern und Laien, die uns unterthan sind oder innerhalb unseres Gebietes Geschäfte treiben, . . . mit gegenwärtigem Erlasse aufs strengste, keinerlei Werke . . . aus der griechischen, lateinischen oder einer anderen Sprache in die deutsche Volkssprache zu übersetzen oder solche Übersetzungen . . . zu verbreiten oder zu kaufen, öffentlich oder heimlich, . . . es sei denn, daß die Übertragungen vor der Drucklegung oder, falls sie gedruckt sind, vor der Vertreibung von den . . . Doktoren und Magistern der Universität in unserer Stadt Mainz (folgen die Namen der Doktoren u. s. w.) und von den hiezu bestimmten Magistern und Doktoren der Universität in unserer Stadt Erfurt mittels eines offenen Zeugnisses zum Drucke oder zur Vertreibung zugelassen oder, wenn die Bücher in Frankfurt zum Verkaufe ausgelegt werden, von (gewissen dortigen Censoren) gesehen und gebilligt sind. (Folgt Androhung schwerer Strafen.) Gudenus Cod. dipl. Mogunt. tom IV n. 222.

Klerus. Besetzung geistl. Stellen.

95. (1275. K. Rudolf gelobt dem Papste Gregor X. zu Lausanne:) Indem wir jenen Mißbrauch abgeschafft wissen wollen, den manche unserer Vorfahren (am Reiche) bisweilen geübt haben . . . bei der Wahl der Prälaten, gestehen wir zu und bestätigen, daß die Prälatenwahlen in freier und kanonischer Weise geschehen sollen, auf daß derjenige der verwitweten Kirche zum Vorsteher gesetzt werde,

den entweder das ganze Kapitel oder dessen mehrerer und verständigerer (sanior) Teil zu erwählen für gut befindet: nur soll dabei kein Verstoß gegen die kanonischen Bestimmungen geschehen.

Convent. Lausann. Leges II p. 405, 6—11.

96. (1376. Versprechungen, welche Karl IV. dem Kölner Erzbischofe Friedrich III. für den Fall macht, daß Wenzel gewählt wird.) Vort so sal derselbe unser soen, alsbalde er zue eyme Roemschen künige wirt gekronet, demselben ertzbisschoeve geben (abtreten) sijne eirste bede von allen provenden, beneficien und geistlichen leenen in allen kirchen, stiften, cloistern und goitzhuysseren, wat kunne (Geschlechts), staitz, orden oder regulen die sijn, in dem buschtüm und der provincien von Colne und in dem stifte und in dem doeme von Straisburg.

Deutsche Reichstagsakt. I n. 12 S. 35.

97. (1433. Nicolaus von Cusa:) Ob dem Kaiser lediglich das Investiturrecht durch den Papst genommen ist, haben wir gesehen; denn der röm. Pontifex hat nicht bloß die unentgeltliche Investitur, sondern auch soviel Geld an sich gezogen, daß man allenthalben in Deutschland nicht allein über Beschwerung, sondern geradezu über Zerrüttung (des Vermögens) Klage erhebt. Die weltlichen, mit den Kirchen verknüpften Herrschaften sind es, auf welche die heftige (rabidus) Begierde der um Bistümer Werbenden sich heutiges Tages richtet. So sehen wir denn auch, daß, sobald sie auf den Bischofsstuhl erhoben sind, sie ausschließlich das betreiben, wonach sie strebten: in der Sorge um die weltliche Regierung gehen sie auf, um das Geistliche bekümmern sie sich garnicht. . . . Das Regiment der Geistlichen über weltliche Herrschaft schadet dem Reiche und den (eigenen) Unterthanen sehr. Solange die Kirchen unbesetzt sind, stehen sie fortwährend in der Gefahr eines Schismas, oder sie müssen auch stärker besteuert werden, als andere (Unterthanen), die unter weltlichen Herren leben.*) Ist (das Amt) durch Wahl zu besetzen, so bewirkt die (eifrige) Bewerbung Spaltung der Wahlstimmen. Geht die Besetzung von der Kurie aus, so läßt diese sich für denjenigen leichter bereit finden, der mehr bietet, (als für seinen Mitbewerber). Alle diese Beschwerungen lasten auf den armen Unterthanen. Was es an fetten Pfründen giebt, zieht die Kurie an sich. Was das Reich geschenkt und in feierlichster Weise für den Gottesdienst und das

*) aut quod exactionari plus debeant aliis sub secularibus existentes steht im Texte. Es muß wohl existentibus gelesen werden.

öffentliche Wohl bestimmt hat, wird, nachdem Geiz und Habsucht aufgekommen sind, mit Hülfe von Scheingründen und neuen Erdichtungen seinem Zwecke völlig entfremdet: was des Kaisers ist, wird des Papstes und das Geistliche wird zum Weltlichen.

Nicol. Cusan. De concord. cathol. III cap. 29.
Schardius, De jurisdict. imp. (1566) p. 657 seq.

98. (1371.) In Avignon war eine große Pestilenz, an welcher über 600 Scholaren und Kleriker aus Deutschland starben, die zur Gewinnung einer Gnade (= kirchl. Stelle) dort sich aufhielten. Solche Gnade war sämtlichen Armen so gut wie (quasi) unnütz; denn wer (Geld) hatte und geben wollte, der konnte jederlei Gnade erlangen, jenachdem er gab (secundum qualitatem donorum).

Chron. Mogunt. ad a. 1371.
Städtechron. 18 S. 183.

99. (1433.) Wir wissen, daß die langwierigen Rechtszänkereien vor dem weltlichen, wie vor dem kirchlichen Gerichte infolge der überaus großen Verwirrung und der Endlosigkeit der Prozesse dem Reiche die größten Schädigungen zufügten, ganz besonders, weil Rechtshändel an den Orten, an welchen sie entstanden sind, und in den betreffenden Gebieten nicht zu Ende geführt werden, und weil man auch die geringfügigsten Klagen in Sachen (kirchl.) Beneficien so häufig nach Rom bringt, wo nur die bedeutendsten verhandelt werden sollten. So wird wegen der Gnadenanwartschaften (gratias expectatiuas) oder wegen eigenmächtiger Inbesitznahme von Beneficienübertragungen und wegen (desfälliger) Prozesse der ganze mühselige Erwerb (omnis sudor) auch der Eltern von den Söhnen an die Kurie verschleppt, und nichts wieder heimgebracht, als was man bereits vorher im Vaterlande hatte, nämlich ein kleines Beneficium, das vielleicht von den eigenen Eltern begabt (dotatum) war. Und weil überall die Beförderungen zu Einkünften an der Kurie geschehen, so strömen dort alle zusammen, verweilen da vom Knabenalter an und warten darauf, bereichert zu werden, wobei sie die Studien und die Übungen in religiösen Dingen hintansetzen. Gold und Silber tragen sie hin und bringen Papiere (chartas) wieder. Und weil die Kanones der h. Väter nicht also verordnet haben, und die Erfahrung gelehrt hat, wieviel Übel dem Reiche daraus erwächst, so muß das auf alle Weise reformiert werden. Davor soll sich niemand durch die gemeine Rede (commune dictum) zurückschrecken lassen, daß die weltliche Gewalt sich nicht in die aus päpstl.

Autorität eingeführte kirchl. Ordnung der Beneficienübertragung, der Gnaden und Prozesse einzumischen habe. . . .

Nicol. Cusan. De concord. cathol. III cap. 40. ed. Schardius p. 669.

Adlige Kanoniker.

100. (1354.) Der Würzburger Bischof (Albert) von Hohenlohe belagerte mit Hülfe des Mainzers, der Grafen von Württemberg und anderer die Stadt Würzburg, weil ein Bürgerlicher eine Pfründe der Würzburger Kirche, welche niemals Bürgerliche empfangen hatten, gegen die Gewohnheit der (W.) Kirche vom (päpstlichen) Stuhle erlangt hat. . . . Contin. Matth. Nuewenburg ad a. 1354. Fontes IV p. 290.

101. (14. Jahrh.) Item der stift des guden herren sente Georgen daselbes (in Limburg a. d. Lahn) stunt in großen eren unde herlicheit. . . . Dan der vurgenante stift auch geregirt wart von canonichen, die waren hieiger (hiesiger)*) lude unde ritterskinde. Limburg. Chron. Kap. 5. Ausg. Wyß.

Fürstensöhne als Bischöfe.

102. (1453. Testament Markgraf Jakobs von Baden.) . . Item um fridens, nuzes und selickeit (Glückes) willen unser söne und erben, irer lande und lüte, setzen und ordnen (wir) durch diss gegenwärtig unser testamente (von unseren Söhnen) Karle, Bernharten und Gerige zu weltlichen, und Hansen und Marxen zu geistlichen staten (Stande), und was ir jeglicher erbes haben, warten und gülten niessen, auch wie es künfftiglichen zwischent ine und iren erben gehalten werden sol, fündet man hernach vermercket. . . . (Nun folgt die Zuweisung der Schlösser, Lande und Besitzungen an die drei für den weltlichen Stand bestimmten Söhne.) . . . Item so ordnen wir, daß dieselben unsere söne Karle und Bernhart . . . sollent Hansen und Marxen unsern sönen ir jedem eyns jeglichen jars zu sant Georien tags 500 gulden und zu sant Martins tag auch 500 gulden . . . geben ir lebtage uff und mit dem unterscheid als hienach ist begrifen. . . . Wann . . . Hannss und Marx unsere söne ir jeder für sich selbs an geistlichen gaben überkompt sovil järlicher gülten als dusend gulden hertragen mögen, alsdann . . . sollent von denselben dusent gulden 500 gulden, die dem, dem solich geistliche gabe were zugevallen, gedienet hettent, widerfallen zu glycher teylunge abgangs unsern weltlichen sönen . . ., die sollich gulte in

*) Eine Variante hat „her auß guter" — sie stammten her von angesehenen Leuten.

vorgeschribener maſſ geben ſollend. Weres aber, daß ir einem oder ine beyden wurden zusteen bistum, ſo ſie der kemen in beſeſſe, oder wann ir einer ſuſt überkeme nutzungen zweyer duſent gulden gelds oder darüber, ſo ſollent deſſelben duſend gulden gantz widergevallen den egenanten zweyen unſern weltlichen ſönen. . . . Darum wollen wir, daß dieſelben unſere weltliche ſöhne ine hilflich, byſtändig und beraten ſyent, mit brüderlichen truwen und liebe, damit ſie zu zimlichen, nutzlichen und eerlichen würdickeiten und gottesgaben deſterbaß komen und verſehen werdent mögent. Herm. Schulze, Die Hausgeſetze. Bd. I S. 177 und 181.

103. (1475) ſtarb Herr Johannes, Herzog von Bayern, . . . Erzbiſchof von Magdeburg. . . . Ihm folgte Ernſt, Herzog von Sachſen, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen, in großer Jugend; denn er war etwa 13 Jahr alt und wurde am Epiphaniastage 1476 poſtuliert. Er war der Sohn Ernſts des Älteren, Herzogs von Sachſen und Kurfürſten des Reiches, und wurde von dem Herrn Papſte Sixtus (IV.) zugelaſſen und konfirmiert und erhielt von dieſem viele Privilegien . . . ſo (z. B.) daß er die heiligen Weihen (ordines) außerhalb der im (kanon.) Rechte feſtgeſetzten Zeiten und vor dem geſetzlichen Lebensalter empfangen könne. . . .

Chron. terrae Misnens. ad a. 1475. Mencken II p. 364.

Veränderung im Biſchofsamte.

104. Biſchof Baldewin von Paderborn regierte in den erſten Zeiten Karls (IV.) die Paderborner Kirche. . . . Wie ſeine Vorgänger es gethan, übte auch er das Biſchofsamt (officium pontificatus) perſönlich aus, indem er die kirchlichen Grade (ordines) erteilte, das Salböl konſekrierte, die Kirchen weihte und das Sakrament der Konfirmation (confirmationis) verſah, was nach ihm bis auf dieſe Zeit (um 1418) kein Paderborner Biſchof mehr gethan hat. (cap. 69 p. 285.) . . . Innocenz VI. (1352—1362) übertrug im letzten Jahre ſeines Papſttumes Heinrich Spegel (Spiegel), dem Abte des Kloſters Korvey, das Bistum Paderborn durch Proviſion (providit). Dieſer Heinrich war der erſte Biſchof, der vom apoſtol. Stuhle durch Proviſion (in Paderborn) eingeſetzt wurde. Und es hörte die Ausübung des biſchöflichen Amtes von ſeiten des Paderborner Biſchofs bis auf den heutigen Tag auf. Denn weder Heinrich noch einer ſeiner Nachfolger hat irgend etwas, das zum biſchöflichen Amte gehört, in eigener Perſon verrichtet, bis jetzt. Dieſer Heinrich war ſehr ſtreng und wahrhaftig und ein Freund der Gerechtigkeit. Seine Feinde ſetzte er allenthalben in Schrecken. Den Grafen von Arnsburg ermüdete er durch ſo

häufige Fehden, . . . daß dieser den Frieden mit ihm zu bekräftigen gezwungen wurde. (cap. 72 p. 291.)

Gobelin. Person. Cosmodrom. aet. VI. cap. 69 et 72.
Meibom. Rer. Germ. tom I p. 285. 291.

Weihbischof. 105. Zu Weihbischof s. o. Sz. 85.

Official. 106. (1331.) Wir Otto von Gottes Gnaden Erzbischof der Magdeburger Kirche. Allen, die gegenwärtigen Brief sehen, thun wir kund, daß . . . Herr Burchard, unser Vorgänger, dem . . . Propste zu St. Moritz in Halle und seinen Nachfolgern auf immer die Jurisdiktion eines Officials (jurisdictionem officialatus) jenseits der Saale übertragen . . . hat. (Otto hatte diese Beauftragung bestätigt.) Allein der . . . Propst zum Neuenwerk in Halle, als Archidiakon in den 4 Stühlen (Erzpriester-St.) von Kolm, Halle, Sorbeke (Zörbig) und Brachstedt, klagte, daß ihm und seiner Kirche daraus schwerer Nachteil erwachse. Er behauptet, daß eine solche Übertragung rechtmäßig (de jure) nicht geschehen könne . . ., weil der Archidiakon die Jurisdiktion und die Führung der Prozesse (exercitium causarum) allein zu haben gewohnt sei. Denn von unseren Vorgängern sei kein Official für das Land (foraneus) am Orte seines Archidiakonats eingesetzt. . . . Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. Erster Theil. S. 728 f. Nr. 173.

107. (Um 1374 berichtet Johannes von Pöhlde, Senior des Kollegiatstifts der Kirche von Hameln, daß der Mindener Bischof Wedekind von Hoya (1259) die Kirche und Stadt Hameln vom Fuldaer Abt erkauft habe und der Kirche wichtige Vergünstigungen zugestanden habe.) . . . Die zweite Vergünstigung war, daß sie unmittelbar unter dem Bischofe und seinem Official stehen, und daß kein Prälat der Mindener (Bischofs-)Kirche (z. B. der Archidiakon, Propst oder dgl.) irgendwelche Jurisdiktion über die Hameler Kirche üben solle. Johann. de Poelde Chron. eccles. Hamelens. Mencken III p. 826.

Priester. 108. (1504. Johannes Schiphower von Meppen, vom Orden der Augustinereremiten erzählt z. J. 1440:) Zu seinen (des Grafen Dietrich von Oldenburg) Zeiten machten einige Pastoren und Kapelläne eine Verschwörung gegen die dort (in Delmenhorst) lebenden Bettelmönche . . .*), indem sie die päpstlichen Privilegien und besonders das vom Beichtehören bekämpften, unwissende, des kanon. Rechts un-

*) mendicantes limitatores.

kundige und kaum in den Anfangsgründen unterrichtete Menschen, die beinahe nicht, . . . ohne Verwirrung anzurichten, eine Totenmesse singen können und dennoch wie horntragende Tiere gegen besonders gelehrte Männer rebellieren und in ihrer Eselhaftigkeit (asineitate) verharrend sich über alle erheben. Wie sollen sie aber predigen können, da sie die Wissenschaften nicht studiert haben? Welchen Nutzen soll ein ungelehrter Priester seinen Zuhörern mit seiner Predigt bringen können, da er die Schrift nicht kennt? Sondern zu unsern Zeiten, da der Priester wie die Laienschaft ist, werfen die so jämmerlichen Priester das Studium der Schrift von sich; statt die Bücher der Schrift (zu lesen), trinken sie Becher aus und berauschen sich täglich. Die Bischöfe, die solche Dummköpfe (idiotas) und Nichtswisser zur Priesterwürde befördern und Unerfahrenen die Seelsorge (curam) an den Schafen Christi übertragen, sollten auf der Hut sein. Sie (die Priester) sitzen . . .*) mit den Zechern in den Wirtshäusern, spielen und schmausen und setzen die Gottesfurcht aus den Augen. Dem Namen nach sind sie Priester, dem Wandel nach Esel. Rein garnichts verstehen sie von der Schrift. Lernen wollen sie nichts, können Latein weder sprechen noch schreiben, kaum in der Volkssprache die Evangelien auslegen (exponere). Wieviele Irrtümer, Fabeln und Ketzereien sie in der Predigt den Leuten vortragen, kann nur jemand, der es erprobt hat, für möglich halten. . . .

Chron. Oldenburg. archicomit. ad a. 1440.
Meibomii Rer. Germ. tom II p. 171.

109. (Der vorhergehende Satz ist vielfach wörtliche Wiederholung von Klagen des Trithemius, der sie um 1485 schrieb und u. a. sagt:) Ungelehrte, Ungebildete (rudes) gelangen, ohne daß ihr Wert geprüft würde, zum Priestertume und töten in unseliger Weise mit ihren überaus übelen Sitten die Schafe Christi. Von den Klerikern, die geweiht werden sollen, wird jetzt Heiligkeit des Lebens, gelehrte Bildung, Reinheit des Gewissens mit nichten gefordert. Es genügt, wenn sie das laufende Amtsgeschäft vornehmen**) können, wenn sie beantworten können, welchem Teile der Rede (orationis) Dominus angehört, und ita (ja) und non (nein) verstehen. Wehe den Bischöfen unserer Zeit, welche den weltlichen Geschäften hingegeben, sich um die Ordination

*) in insidiis, wohl eine bibl. Anspielung.
**) sortem currentem construere.

der Kleriker nicht kümmern, sondern die Prüfung Unerfahrenen überlassen! Wie schwerem Urteile werden sie, die das ganze Unheil in der Kirche verursachen, dereinst verfallen! (cap. 1.) — (Über die Unwissenheit der Priester läßt er sich nahezu mit den gleichen Worten aus, wie Sz. 108. Dann heißt es:) Sie sind blinde Blindenleiter, welche das Volk Gottes nicht zur Gerechtigkeit unterweisen, sondern es vielmehr verführen. . . . Mit Schmerzen sehe ich, wie alles Übel in der Kirche aus der Unwissenheit der Priester herfließt. Denn wen sollte es nicht schmerzen, daß diejenigen die Gebote nicht kennen, welche dazu eingesetzt sind, andere zu lehren! . . . Unsere Priester sind voll von weltlichen Begierden. Sie unterlassen es, die Lasterhaften zu strafen, weil sie selber noch schwererer Sünden sich bewußt sind. . . . Verwunderlich ist es nicht, wenn die niedrigeren (Kleriker) sich mit dem Studium nicht befassen, da man unter den Prälaten wenige findet, die am Vorbilde der Alten festhalten. Meist werden nicht die Gelehrteren, sondern diejenigen gewählt, die begieriger in Erwerbung vergänglicher Schätze sind. Bücher besitzen sie keine oder nur wenige, da sie die Wissenschaft hassen. Und weil, wie der Herr durch den Propheten (Malcachi 2, 9) spricht, die Priester die Kenntnis des Gesetzes von sich geworfen haben, darum sind sie verächtlich geworden im Volke. . . . Deshalb sollen die Priester sich nicht wundern, daß die Laien sie verachten, da sie selber die Gebote Christi mißachten. Ich fürchte sehr, daß in Kürze noch Schwereres über den Klerus kommen werde.

Joa. Trithem. Institutio vitae sacerdot. cap. 1 und 4.
Gieseler, Kirchengesch. II 4 § 139 n. a.

110. (1494.) Jeder buwr will (unter seinen Söhnen) eyn pfaffen han, — der sich mit müssig gan erner, — on arbeit leb vnd syg (sei) eyn her; — nit das er das tüg (thäte) von andacht, — oder vff selen heil hab acht, — sunder das er mög han eyn herren, — der all syn geschwister mög erneren, — vnd loßt jn wenig dar zuo leren. — Man spricht: er mag licht dar zuo künnen, — er darff noch gröſſer kunst nit synnen, — echt (wenn nur) er eyn pfruonden (Pfründe) kan gewynnen, — vnd wigt (achtet) priesterschafft so gering, — als ob es sy eyn lychtes ding. — Des fyndt man yetz vil junger pfaffen, — die als (so) vil künnen als die affen, — vnd nement doch selsorg vff sich, — do man kum eym vertruwt eyn vich, — wissen als vil von kyrchregyeren, — als müllers esel kan gwintyeren (quintieren — musicieren). — Die byschöf die sint schuldig

dran, — sie solttents nit zuom orden lan — vnd zuo selsorgen vor vß nüt, — es werent dann gantz dapferlüt, — das eyner wer eyn wiser hyrt, — der nit syn schof mit jm verfürt. — Aber yetz wänen die jungen laffen, — wann sie alleyn ouch werent pfaffen, — so hett jr yeder, was er wolt. — Es ist für war nit alles golt. . . . — Mancher . . . lossßt sich jung zuo priester wyhen, — der dann sich selb duot maledyen, — das er nit lenger gbeitet (gewartet) hat. — Derselben mancher bättlen gat. . . .

Seb. Brants Narrenschiff, Von geistlich werden.
Ausg. Strobel S. 207 f.

111. (1302.) In Speyer verjagten die Bürger die Kleriker. In Lübeck verjagten die Bürger die Kleriker. In Bremen hatten die Bürger mit dem Klerus heftigen Streit. Feindschaft gegen den Klerus.

Ann. Colmar. ad a. 1302. Fontes II p. 39.

112. (1401. Fehde zwischen Erzb. Johann von Mainz und dem Landgrafen Hermann von Hessen.) Jeder von beiden nahm die ihm ungehorsamen Kleriker gefangen, schätzte, beraubte sie und kerkerte sie ein. Und so wird, was seit alters (antiquitus) gesagt wird und was in der Volkssprache lautet „man sol die pfaffen slahen", zur Wirklichkeit. Wenn sie auch nicht an ihrem Körper getötet worden sind, so doch an ihrem Besitze. Chron. Mogunt. ad a. 1401.
Städtechron. 18 S. 240.

113. 1412, am Tage Mariä Heimsuchung war in Limburg (a. d. Lahn) ein sehr großer Streit und Tumult zwischen dem Klerus und den Laien. Als an besagtem Tage nach Beendigung des Hochamtes die Kleriker aus dem Chore gingen, wurden sie von älteren und jüngeren Männern (adulti et juvenes) mit Schwertern und Wurfbarten unter dem lauten Geschrei: „Her über die unzüchtigen Pfaffen!" angegriffen. . . . Und wehe! Keine Strafe wurde über die Laien . . . verhängt. Limburg. Chron. Dritter Anhang K. 26.
Ausg. Wyß S. 113.

114. (1460.) Wehe, der Klerus (in Lüttich), der Gottes Gesetz kannte, that selber wider das Gesetz. Ihm war zur Gewohnheit geworden, auf der abschüssigen Bahn des Lasters einher zu gehen, der Üppigkeit und dem Bauche mehr zu dienen als dem Geiste. . . . Im Klerus war unersättliche Habgier, im Volke (vulgo) schrankenlose Herrschsucht. (Das Bistum Lüttich hatte namentlich auch unter höchst verwerflicher Rechtspflege zu leiden.) Da die Laien solche Schlechtigkeit von Tag zu Tage wachsen sahen, erhob sich ihre Hand,

um Rache zu üben an den . . . Klerikern. Sie drangen in deren Wohnungen, plünderten ihre Häuser, raubten ihre Habe, schnitten die Schriften in Stücke. Wollten die Kleriker ihre Haut wahren, so mußten sie schnell und heimlich fliehen. Viele aber wurden mit Knütteln geschlagen; manche verloren dabei ihr Leben. . . .

Magnum chron. Belgic. ad annos 1456 u. 1469. Pistor.-Struve III p. 417.

Klosterwesen. 115. (1430. Allgemeine Hussitensteuer:) Vnd das auch ept, eptissin, closter vnd convente, sie sein benedicter oder growes ordens (Cistercienser), premonstrant oder kartuser, Johanner herrn, prediger aber parfußen, Augustiner, vnser frawen bruder (Serviten) . . . vnd auch beckart, beginen . . . nymant ausgeschiden . . . ye von 20 Gld. (Einkommen) einen gulden geben sullen. . . .

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 171. Mencken I p. 1221.

116. (1283.) Die Minderbrüder (Franciskaner) sammelten mehr als 31 Jungfrauen und einige Witwen und schlossen sie in das Kloster Alaspach, welches sie ihnen für 1300 Mark (Silber) gekauft hatten, . . . mit großer Pracht und Feierlichkeit ein.

Ann. Colmar. ad a. 1283. Fontes II p. 19.

117. (1294.) In Gebweiler fand ein Haus der Prediger- (Dominikaner-) Mönche Aufnahme, und in gleicher Weise wurden in Deutschland sechs andere Häuser angefangen.

Ann. Colmar. ad a. 1294. Fontes II p. 32.

118. 1297 veranstalteten unter dem Drucke der Pest . . . die Kolmarer Kanoniker eine Prozession mit den Reliquien. . . . (Den Kanonikern u. s. w.) folgten 40 Minderbrüder, diesen 30 Predigermönche, diesen 10 Brüder vom Hospitale St. Johannis (Johanniter); aber vor den Predigermönchen schritten 10 Benediktiner her, einige folgten ihnen. Ann. Colmar. ad a. 1297. Fontes II p. 33.

119. 1291 ließen wir wegen des Zustromes zahlreicher Fremder und wegen ihrer vielleicht begangenen Ausschreitungen der Vorsicht halber unser Kloster (zu St. Peter in Erfurt) von neuem weihen . . . Im gleichen Jahre brach zu Erfurt ein Feuer aus im Hofe des Klosters Neuwerk, welches nahezu den dritten Teil der Stadt verzehrte. . . . Es verbrannte das Kloster der Minderbrüder, das Kloster des h. Augustinus und der weißen Frauen und die Kirche der Büßerinnen (saccitarum). Chron. Sampetr. III p. 298.

120. (1483 wurde in Erfurt eine Prozession gehalten.) Item dar noch gingen dye monche von den Mergenknechten (Marien-

knechten = Serviten), dar noch dy monche von den Auguſtinern, . . . von den Barfußen (Franciskanern), . . . von den Predigern, . . . von ſente Peter. . . . Konr. Stolles Thüring.-erfurt. Chron. Stuttg. Litt. Verein. Bd. XXXII S. 192.

121. (1274. Lyoner Konzil.) Den Mitgliedern der Bettelorden unterſagte der Papſt (Gregor X.) . . ., zu predigen oder Beichten zu hören, wenn ſie nicht die Genehmigung dazu von den Prälaten, denen die (betreffenden) Kirchen unterſtänden, erhalten hätten. . . . Chron. Sampetr. ad a. 1274. Mencken III p. 282.

122. (Zeit des Konſtanzer Konzils. Der Teufel wird redend eingeführt. Zwar ſchwöre jeder, wenn ein Abt gewählt werden ſolle, der Ordensregel gemäß den Beſten zu küren. Allein) ſehend, ſi tuonds alſo beſtellen: — zem erſten gat nid und haß herfür, — . . . was ainr dem andern ie hat getan, — daz wil er ietz an im nit ungerochen lan — und tuot im meng ſpezli ſchieſſen (Schabernack ſpielen), — und hand uf ainandren gros verdrieſſen. — Jeglicher dunkt ſich ſelber guot. — Zu ainandren hands unſteten muot. — Sehend ir öd, uppig, erlos leben! — Darnach wend (wollen) ſi ain apt geben. — Zuom erſten hand ſis übertragen (haben ſie verhandelt), — e ſi umb ain herren (Abt) tuond fragen, — der in ir pfrond (Pfründe) beſſer geb, — denn der err (frühere Abt), und mit in leb — nach ir ſchamlichen ſitten. . . . Das tuot er in alles verſprechen . . . (und wird nun zum Abte gewählt). . . . (Die früheren Prälaten werden als „Heilige" folgendermaßen von dem noch immer redenden Teufel geſchildert:) Man ſeit (ſagt) ainoſt von ir hailigen gebain, — wie in das durch die hutt (Haut?) ſchain, — und mager (waren ſie) und darzuo türr — als ein altes ſattel geſchürr, — und blaich und afar (entfärbt), — flaiſch und pluot verzeret gar. — Des gab in got ze lone — die himelſchlichen krone. — Nun (jetzt) ſeit man von der ept faiſten ſmer: — nach dem ſtat irs herzen ger (Begehr), — und trinken des guoten win — und meſtend ſich als die ſwin. . . . (Von den Mönchen ſagt der Teufel:) Ich lers (lehre ſie) toban und wüten; — ich leg in an die ſtras — baide nid und och has, — und lers (lehre) ainandren driegen, — uff ainander ſwetzen und liegen, — frü und ſpat mit ainander kriegen. . . .

Des Teufels Netz (Abtwahl und Kloſterleben).

Lehrhafte Litteratur d. 14. u. 15. Jahrh. Teil I v. F. Vetter. S. 207 ff.

123. (Zweite Hälfte des 15. Jahrh. Der Kölner Karthäuſer Werner Rolevinck:) In verſchiedenen Teilen der Welt wird eine

große Reformation sehr vieler Klöster ins Werk gesetzt. Und beachte, daß, wie man liest, schon häufig derartige Reformationen vorgenommen sind. Aber fast keine hat Bestand gehabt. Gewöhnlich hat sie mit der Zeit und nach dem Tode der ehrwürdigen Väter der alten Erschlaffung Platz gemacht. **Wern. Rolevinck, Fascic. temp. s. a. 1464.**
Pistor.-Struve II p. 574.

124. (1465. Reise des böhm. Herrn Leos von Rosmital.) Item von Kollen ritt wir auß in ein stat, heißt Neuß. . . . Do ist ser ein kostlich frawencloster und die allerschonsten klosterfrawen, die ich ie gesehen hab. . . . In das Kloster nimt man niemand, er sei denn edel, und mugen auß dem kloster kumen und man nemen. Die oberst lud meinen herrn zu gast und macht im einen kostlichen tanz in dem kloster. Und die klosterfrawen waren von kleidung ser hübs geschmuckt und kunten die allerfeinsten tentz, und iede hat iren knecht, der jr dient und vortrat (vor ihr herging), und lebten nach allem jrem willen. . . . Leos von Rosmital Reise.
Stuttg. Litt. Verein. Bd. VII S. 148 f.

125. (Ulman Stromer in Nürnberg † 1407, erzählt:) Hainrich Stromer mein vater het (an Kindern von seiner ersten Frau) Peter St. und Cunrat St. und Hainrich St. und ayn tochter, . . ., dy het zu der e Albrecht Pehaym . . ., und ander tochter fir in kloster kamen. (In zweiter Ehe:) Albrecht St., Erhart St., Andres St. und mich Ulman St., Franczen St., Cunrat St. . . ., und het tochter, die burden geistleich.
Ulman Stromer, Püchel von mein geslechet . . . II Kap. 26.
Städtechron. 1 S. 62.

Begharden und Beghinen.

126. (1425 war ein heftiger Streit zu Aachen zwischen dem Rate und dem Klerus.) Denne es zu der zeit zumalle vbel stunt zwischen den werntlichen vnd geistlichen, die zumalle vbel regirten, vnd die werntlichen also vbel, das leyder niemant ein gut ebenbild von dem andern nemen mochte, vnd die layen gaben den pfaffen die schuld, so gaben die pfaffen den layen die schulde, also das nach meinem verstande beyde theil in allen bösen sachen vnverschamt vbel stunden in allen bosen sunden, laider got. Der erbarm sich vber vns, das ist vnser aller selen gut. Wenne (denn) wucher, furkauffen (gewinnsüchtiges Aufkaufen), unkewsche newe lüste keine sunden vnd schanden me sint in pfaffen, leyen, jungfrawen, frawen, nunnen, munchen, beghart, beginen. . . .
Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 138. Mencken II p. 1185.

127. (1302) fand in Basel ein Provinzialkapitel der Brüder Predigerordens statt. . . . Zu diesem Kapitel kamen 570. . . . Bei diesem Kapitel waren 80 Konversen oder Begharden, d. h. Brüder ohne (klösterlichen) Wohnsitz. Sie erbettelten in Prozession Lebensmittel. . . . (1303) wurde in Kolmar . . . ein Kapitel der Minderbrüder feierlich gehalten. Dort erschienen 150 Brüder, Konversen oder Begharden 30 an der Zahl, die je 2 und 3 in Prozession Kolmar durchschritten und Almosen erbettelten. . . .

Ann. Colmar. ad a. 1302. 1303. Fontes II p. 40. 41 seq.

Vereine vom gemeinsamen Leben.

128. (In seiner 1464 verfaßten Chronik der Regularkanoniker Augustinerordens vom Windsheimer Kapitel erzählt Johannes Busch:) Meister Gerhard Groot (Priester in Deventer † 1384) war der Urheber und erste Vater des neueren, in diesem Lande üblichen Andachtslebens. . . . Ihm folgte . . . Florentius Radewin, der erste Rektor der Klerikerkongregation in Deventer. Ihr treuer Nachfolger war der Prior von Windsheim, Johannes van Huesden (1391—1424). . . . Er regte die Väter der Kongregationen an, Priester, Kleriker und Schwestern oder Beghinen . . . in die Städte, Flecken und Dörfer verschiedener Länder zu entsenden, um neue Kongregationen zu stiften und sie im gemeinsamen Leben nach ihrer Gewohnheit zu unterweisen. (Diese verbreiteten sich über die Niederlande und Sachsen).*)

Jo. Buschii Chron. Windeshem. II cap. 15.
Gieseler, Kirchengesch. II 4 § 142 n. d.

129. (1464.) Wieviele Leute beiderlei Geschlechts in der Welt leben, die diesen Kongregationen in Freundschaft zugethan und von ihnen von der Eitelkeit der Welt bekehrt und zu . . . dem heiligen Vorsatze, . . . Gott gern zu dienen durch ihr Beispiel angeleitet . . . sind, . . . wer vermöchte das zu sagen?

Jo. Buschii Chron. Windesh. I cap. 47. Gieseler a. a. O. n. h.

130. (1464. In Zütphen predigte ein Dominikaner,) die Laien dürften keine deutschen Bücher haben. . . . Ich (Joh. Busch) . . . wußte, daß über 100 Kongregationen von Schwestern und Beghinen im Utrechter Lande deutsche Bücher hatten und sie täglich . . . lasen, und widersprach ihm. . . . (Unter anderem sagte er dem Dominikaner:) (Deutsche) Bücher über Laster und Tugenden,

*) „Die Congregationen oder Fraterhäuser bestanden aus Presbyteris, Clericis und Laicis. . . . Die P. hatten die Leitung der Gesellschaft, den Gottesdienst und den Unterricht zu besorgen; Cl. waren die jungen Leute, welche Bildung empfingen . . ., Laici die frommen Laien, die allerlei Gewerbe trieben." Gieseler a. a. O. n. g.

über die Menschwerdung, das Leben und Leiden Christi, das h. Leben und Martyrium der h. Apostel, Märtyrer u. s. w., die Predigten und Reden der Heiligen zur Besserung des Lebens . . . zu besitzen und täglich zu lesen, ist allen Gelehrten wie Ungelehrten sehr nutzbringend.

Jo. Buschii Chron. Windesh. III. cap. 17. Gieseler a. a. O. n. h.

Papst und Kaiser.

131. (1302 erließ Bonifacius VIII. die Bulle Unam sanctam:) Eine heilige kathol. und auch apost. Kirche müssen wir nach Vorschrift des Glaubens glauben und festhalten. . . . Daß in dieser und in ihrer Gewalt 2 Schwerter sich befinden, ein geistliches nämlich und ein weltliches, darüber werden wir durch die Worte des Evangeliums belehrt. Denn als die Apostel sagten: „Siehe, zwei Schwerter sind hier", nämlich in der Kirche, da ja die Apostel sprachen, so antwortete der Herr nicht, es sei zu viel, sondern es sei genug.*) Wer leugnet, daß in der Gewalt des Petrus das weltliche Schwert sich befinde, der achtet sicher schlecht auf das Wort des Herrn, welcher sagt: „Stecke dein Schwert in die Scheide!"**) Beide Schwerter also sind in der Gewalt der Kirche, das geistliche und das weltliche. Aber dieses ist für die Kirche zu zücken, jenes von der Kirche, jenes von der Hand des Priesters (Papstes), dieses von der Hand der Könige und Krieger, aber nach dem Winke (ad nutum) und der Zulassung (patientiam) des Priesters. Es muß aber das eine Schwert unter dem anderen stehen und die weltliche Autorität sich der geistlichen Gewalt unterwerfen. Denn wenn der Apostel sagt: „Es giebt keine Gewalt außer von Gott, was aber (an Gewalten) besteht, das ist von Gott geordnet***), so wären sie doch nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem anderen stünde. . . . Daß aber die geistliche Gewalt sowohl an Würde, als auch an Adel jedwede irdische Gewalt überrage, müssen wir um so deutlicher bekennen, jemehr das Geistliche dem Weltlichen vorgeht. . . . Denn nach dem Zeugnisse der Wahrheit hat die geistliche Gewalt die weltliche einzusetzen und zu richten. So wird von der Kirche und der kirchlichen Gewalt die

*) Luk. 22, 38. Der Zusammenhang der Stelle (Vers 35 — 39) ergiebt freilich einen anderen Sinn. „Es ist genug" will keinen Zahlbegriff ausdrücken, vielmehr bricht der Herr damit eine Rede ab, welche die Apostel wie öfters nicht verstanden und in sehr massivem Sinne ausdeuteten.

**) Matth. 26, 52.

***) Röm. 13, 1. Die der Vulgata entnommenen Worte „quae autem sunt, a Deo ordinata sunt" sollen übersetzen das „αἱ δὲ οὖσαι ὑπὸ θεοῦ τεταγμέναι εἰσίν." Luther: „verordnet", d. i. eingesetzt.

Weisſagung des Jeremias verwirklicht: „Siehe, ich habe dich heute über die Völker und Reiche geſetzt u. ſ. w.“*) Folglich wird die weltliche Gewalt, wenn ſie vom rechten Wege abweicht, von der geiſtlichen Gewalt gerichtet werden; aber wenn die geiſtliche Gewalt vom rechten Wege abgeht, ſo wird die niedrigere von der höheren gerichtet werden; wenn aber die höchſte geiſtliche Gewalt vom rechten Wege abirrt, ſo wird ſie von Gott allein, nicht aber von einem Menſchen gerichtet werden können, da der Apoſtel bezeugt: „Der geiſtliche Menſch richtet alles, wird aber ſelber von niemandem gerichtet.“**) Es iſt aber dieſe Autorität, wenngleich ſie einem Menſchen verliehen iſt und durch einen Menſchen ausgeübt wird, keine menſchliche, ſondern vielmehr eine göttliche, durch göttliches Wort dem Petrus verliehene, ihm und ſeinen Nachfolgern in ihm, den er Fels nennt, zugeſicherte, da der Herr zu Petrus ſelbſt ſagte: „Was auch immer du gebunden haben wirſt u. ſ. w.“***) Jeder alſo, der dieſer von Gott ſo geordneten Gewalt widerſteht, der widerſteht Gottes Anordnung, wofern er nicht zwei Prinzipien annimmt wie Manichäus . . ., was wir für falſch und häretiſch erklären, weil nach dem Zeugniſſe des Moſes†) Gott Himmel und Erde nicht in mehreren Prinzipien, ſondern in einem Prinzipe geſchaffen hat.

Demnach erklären, ſagen, definieren und verkündigen wir als ganz und gar zur Notwendigkeit des Heiles gehörig für jede menſchliche Schöpfung (jede menſchliche Obrigkeit††)), dem römiſchen Papſte unterworfen zu ſein†††).

Extravagant. comm. lib. I tit. VIII cap. 1.

*) Jerem. 1, 10 Gottes Worte an den Propheten, dem damit kein handgreifliches Vernichten und Zertrümmern übertragen wird.

**) 1. Kor. 2, 15. Zum richtigen, von der Exegeſe des Papſtes weit abweichenden Verſtändniſſe vgl. vs. 6—16!

***) Matth. 16, 19. Was das in Wirklichkeit bedeutet, ergiebt die Parallelſtelle Matth. 18, 18 in ihrem Zuſammenhange mit vs. 15—17.

†) Geneſ. 1, 1. Die Vulgata hat in principio, was das rein zeitliche bereschith des hebräiſchen Textes wiedergiebt.

††) 1. Petri 2, 13. „omni creaturae humanae“ nach der Vulgata für „πάσῃ ἀνθρωπίνῃ κτίσει.“ Daß damit die menſchliche Obrigkeit gemeint iſt, zeigt die im ſelben und dem folgenden Verſe gegebene Auseinanderlegung des Ausdruckes. Berchtold, Die Bulle Unam sanctam (München 1887), beſonders S. 77 ff., weiſt überzeugend nach, daß Bonifaz VIII. dieſe Stelle und dieſen Sinn im Auge gehabt hat.

†††) Die Überſetzung mit unbedeutenden Änderungen entnommen aus dem ſoeben angeführten Buche S. 8. 10 ff.

132. (1338. Nach der Erzählung des Matthias von Neuenburg hegte Benedikt XII. den dringenden Wunsch, Kaiser Ludwig d. B. die Absolution zu erteilen. Eine Bischofsversammlung in Speyer schickte Gesandte nach Avignon, um wegen der Aussöhnung zu verhandeln.) Der Papst empfing die Gesandten mit Wohlwollen. Am (anderen?) Morgen aber klagte er ihnen unter Thränen, daß der König von Frankreich ihm geschrieben habe: „Wenn er ohne seine Genehmigung den Bayern absolviere, so würde ihm Schlimmeres geschehen, als dem Papste Bonifacius (VIII.) von seinen (des Königs) Vorfahren angethan sei." (p. 209 seq.) —

133. (1343 erneuerte der Ludwig d. B. höchst feindlich gesinnte Papst Klemens VI. den Prozeß gegen den Kaiser. Auf die Vorladung erschien kein Bevollmächtigter in Avignon.) Obwohl der Papst scharf gegen ihn vorgehen wollte, erklärte er ihn doch nur für des ungehorsamen Fernbleibens (contumacem) schuldig. Denn da feststand, daß der Papst sich nach dem Winke (nutum) des französischen Königs richtete, so schrieb der Kaiser an den Franzosen: „Wenn etwas gegen ihn (Ludwig) geschähe, so würde er sich an den Franzosen halten, demgemäß seine Schritte thun und des Franzosen Briefe den (Reichs-) Fürsten vorlegen." Deshalb schrieb diesmal der Franzose an den Papst, er solle durchaus nicht gegen jenen (den Kaiser) vorgehen. (p. 228.) Matth. Nuewenburg. Fontes IV p. 209 seq. 228.

134. (1433. Krönung K. Sigmunds in Rom.) Do kam der, der do pfliget einem kaiser die krone aufzusezen, vnd sazte dem kaiser seine krone auff, das sie hing krumpt zu der rechten seiten, vnd also knyte der kaiser fur dem babst. Do hub der babst auf seinen rechten fus vnd ruckte dem kaiser sein cron gleich (zurecht), also denne recht vnd gewonhait ist, vnd gab dem kaiser den segen. . . .

Eberh. Windeck, Hist. Sigism. cap. 189.
Mencken I p. 1246.

135. (1452. Auf seiner Krönungsreise war Friedrich III. nach Siena gekommen, wo ihn päpstl. Legaten aufsuchten.) Sie erklärten, es sei Recht und alter Brauch, daß der Kaiser dem röm. Papste (Vasallen-)Treue schwöre, bevor er das Patrimonium Petri betrete. Die Lande der Kirche seien nicht fern; wolle er weiter ziehen, so müsse er in Siena den Eid leisten, welcher den Clementinen*)

*) Die Clementinen sind ein Teil des Jus canonicum. Hier ist gemeint die Konstitution Clemens' V. v. J. 1313. Clem. lib. IX tit. IX de jurejur.

einverleibt sei. Der Kaiser entgegnete, d e n habe nie ein Kaiser geleistet, außer vielleicht Karl IV. und Sigmund. . . . Denn Heinrich VII. hat in Abrede gestellt, daß er (Vasallen-)Treue geschworen, und um seinetwillen soll die Clementine erlassen sein. Sicherlich aber habe sich Ludwig der Bayer nicht durch eine solche Eidesleistung verpflichtet. . . . Obwohl er (Friedrich III.) die Eidesforderung befremdlich . . . finde, so halte er doch dafür, dem Papste und Stellvertreter Christi zu gehorchen, seine Befehle als göttliche entgegenzunehmen und zu erfüllen.

Aeneae Silvii Hist. Friderici III. Kollar. II p. 257 seq.

Vgl. (Im Zusammenhange mit Ludwigs d. B. Streite schrieb Lupold von Bebenburg, der nachmals als Bamberger Bischof 1363 verstarb:) Der Eid, welchen der röm. König dem Papste und der röm. Kirche schwört, . . . ist kein Treueeid im Sinne der Huldigung, wie ihn der Getreue oder Vasall seinem Herrn mit Rücksicht auf ein Lehen leistet, sondern es ist ein Eid der Treue, d. i. (die eidliche Zusage) getreuen Schutzes, wie ihn der König dem Papste und der Kirche angedeihen lassen will.

Lupold. de Bebenb. De jure regni et imp. Rom. cap. 9. in Schardius, De jurisdict. imp. (1566) p. 368.

136. (1429 schreibt der Gesandte der Deutschherren aus Rom an den Hochmeister:) Man hält in Welschland nichts mehr vom Papste, als insofern er es mit ihnen wohl will und anders nicht. Nur wir armen Deutschen lassen uns noch dünken, daß er ein irdischer Gott sei; besser, wir ließen uns dünken, daß er ein irdischer Teufel wäre, als er fürwahr auch ist.

Joh. Voigt, Stimmen aus Rom über d. päpstl. Hof im 15. Jahrh. F. v. Raumer, Histor. Taschenbuch v. J. 1833 S. 175 f.

137. (1457. Aug. 31 schrieb der Mainzer Kanzler Martin Meyer an den Kardinal Äneas Sylvius Piccolomini:) Meinem Herrn, dem Erzbischofe, gehen häufige Klagen über den röm. Papst zu, der weder die Beschlüsse des Konstanzer, noch diejenigen des Baseler Konzils beobachtet, auch sich nicht durch die Verträge seines Vorgängers für gebunden hält und unsere deutsche Nation zu verachten und völlig auszusaugen scheint. Es ist nämlich Thatsache, daß die Prälatenwahlen allenthalben (vom Papste) verworfen und die geistlichen Benefizien und Würden aller Art für die Kardinäle und (päpstl.) Protonotare vorbehalten werden. . . . Anwartschaft

Römische Besitzlust.

auf geistliche Ämter wird in maßloser Weise erteilt. Die Annaten oder halben Jahreseinkünfte (neubesetzter Stellen) werden, ohne daß man irgend Zahlungsaufschub gewährte, eingetrieben, und es ist offenkundig, daß noch ein mehreres, als was sie von Rechtswegen betragen, herausgepreßt wird. Nicht dem verdienstvolleren Manne werden kirchliche Stellen übertragen, sondern demjenigen, der einen größeren Preis dafür bietet. Um Geld zusammenzuscharren, gewährt man immer neue Abläße. Ohne unsere Prälaten zu befragen, fordert man der Türken wegen (zu ihrer angeblichen Bekämpfung) Zehnten ein. Streitsachen, deren Verhandlung und Entscheidung nach Deutschland gehört, werden ohne jeden Unterschied vor den päpstlichen Gerichtshof gezogen. Tausend Mittel werden ausgesonnen, wie der röm. Stuhl uns, die man wie Barbaren betrachtet, unser Gold mit List entwinden könne. So ist es dahin gekommen, daß unsere vordem edele Nation, die durch ihre Mannhaftigkeit, mit ihrem Blute einst das röm. Reich erobert hat, die ehemals Herrin und Königin der Welt war, nunmehr zu Dürftigkeit herabgesunken, eine tributpflichtige Sklavin geworden ist und in ihrem Jammer darniederliegend, ihr Unglück, ihre Armut nun schon viele Jahre lang betrauert.

Gravam. nation. German. Freher-Struve II p. 686. seq.

138. (1510. Vorschlag, den Beschwerden der deutschen Nation gegen den röm. Stuhl abzuhelfen.) Wenn es kaiserlicher Majestät geraten erscheint, so möge dem Papste und der hochheiligen röm. Kirche eröffnet werden, daß der deutschen Nation schwer, ja unerträglich sei, fernerweit so große Ausgaben und Belastungen zu erdulden, so große Annaten für die Konfirmation der Erzbischöfe und Bischöfe zu erlegen, zumal da sie in manchen Bistümern mit der Zeit erhöht, in einigen verdoppelt sein sollen. Denn, wie man hört, entrichtete der Mainzer Stuhl vormals nur 10000 Gld. Da ein dort Erwählter die Summe zu bezahlen sich weigerte und dabei bis zu seinem Tode verharrte, und sein Nachfolger, der die Konfirmation zu erlangen wünschte und dem apostol. Stuhle zu widerstreben Scheu trug, die alte Summe von 10000 Gld. anbot, so vermochte er die Konfirmation nicht anders zu gewinnen, als indem er auch die 10000 Gld. erlegte, welche sein Vorgänger schuldig geblieben war. So sah er sich genötigt, 20000 Gld. zu geben. Diese Summe ist damals unzweifelhaft in das Register der (päpstl.) Kammer eingetragen und wird bis auf unsere Zeiten von jedem Erzbischofe eingetrieben, aber nicht bloß 20000 Gld., sondern wegen der inzwischen neu ein-

gerichteten Ämter und der neu aufgenommenen Beamten*) des Papstes 25000 Gld. Schließlich ist die Summe auf 27000 Gld. angewachsen, welche neulich der Erzbischof Jakob (von Liebenstein) zahlen mußte, wie der erzbischöfliche Vikar in Mainz mitteilte. Auf diese Weise sind binnen eines Menschenalters siebenmal 25000 Gld. allein aus dem Mainzer Erzbistume für die Konfirmation des Erzbischofs nach Rom geflossen. Und als Erzbischof Jakob kaum vier Jahre lang auf dem erzbischöflichen Stuhle gesessen hatte, so mußte sein Nachfolger, Herr Uriel, wenigstens 24—25000 Gld. bezahlen. Einen Teil davon hat er vielleicht von den Kaufleuten entliehen. Aber um diese zu befriedigen, war er gezwungen, eine Steuer auf seine Leute und armen Bauern zu legen, von denen manche die Steuer noch nicht entrichtet hatten, welche sein Vorgänger Jakob für sein Pallium ihnen auferlegt hatte. . . . Nicht ohne Ursache sagte der Mainzer Erzbischof Jakob kurz vor seinem Tode, nur deshalb bedauere er, sterben zu müssen, weil seine armen Unterthanen wiederum für das Pallium eine schwere Steuer zu erlegen gezwungen sein würden. . . .

Gravam. nation. German. Freher-Struve II p. 678.

139. (1518 auf dem Augsburger Reichstage forderte der bekannte Kardinal Cajetan in Leos X. Auftrage eine Türkensteuer. Eine für diesen Reichstag bestimmte, von einem Würzburger Priester verfaßte Rede sagt u. a.:) Welchen Nutzen es der Christenheit gebracht hat, daß die röm. Päpste das Heilige mit dem Irdischen vermischt oder vielmehr das Heilige im Stiche gelassen und sich nur dem Irdischen zugewendet haben, und welches Wohlgefallen Gott darüber hat, das zeigt der Gang der Dinge. Draußen Verluste, im Inneren endlose, verwirrende Empörungen. Das Göttliche wird verachtet, Christus verkauft, die Herde geschoren; sie zu weiden, darauf wendet man keinen Fleiß. — Der Papst zieht so viel Steuern aus seinem eigenen Lande, wie keiner der christlichen Könige aus dem seinigen. Dennoch kaufen wir Pallien; dennoch senden wir Saumlasten von Gold nach Rom, errichten Ablaßkreuze, versprechen Geschenke, tauschen Blei (päpstl. Bullen) ein für Gold, lassen überall Indulgenzen (Abläße) zu. O über die unermeßliche, bodenlose Habgier! . . . Wer hat die Laster, von denen schon der Name bei unsern Vätern

*) Die Ämter der päpstl. Kammer sind käuflich. Ihre Inhaber beziehen als Rente für das angelegte Kapital gewisse Einkünfte, die zur Erhöhung, wie sie oben erwähnt ist, führten. S. Woker, Finanzwesen der Päpste (1878) S. 2 ff.

ein Gegenstand des Abscheus war, nach Deutschland eingeführt? Wer Verbrechen gelehrt, die man anständiger Weise nicht einmal nennen darf? Wer sind die, welche die menschliche Gesellschaft besudelt haben? Wer die, welche so ausgezeichnet zu täuschen, zu betrügen, Meineide zu schwören, Testamente zu fälschen, Prozesse anzuzetteln, die Ruhe friedfertiger Menschen zu zerstören, Himmel und Erde in Verwirrung zu setzen verstehen? Ist es nicht jenes schmutzige Gesindel, das aus Rom und Italien sich über den Erdkreis ergießt? ... Ihr wollt den Türken niederwerfen. Den Entschluß muß ich loben. Aber ich fürchte sehr, ihr irrt euch im Namen. In Italien habt ihr ihn zu suchen, nicht in Asien. Gegen den asiatischen Türken sein Land zu schützen, ist jeder unserer Könige mächtig genug. Den anderen Türken zu bezwingen, reicht die Macht des ganzen Erdkreises nicht aus. Jener ... hat uns noch keinen Schaden zugefügt. Dieser zieht überall umher: ihn dürstet nach dem Blute der Elenden. Diesen Cerberus könnt ihr nicht anders beschwichtigen, als mit einem Strome von Gold. Waffen und Heere thun's nicht. Zehnten vermögen hier mehr als Reiterhaufen und Rittergeschwader.

Gravam. nation. Germ. Freher-Struve II p. 702. 703.

140. (Leo X.) war auf das eifrigste bemüht, in allen Christenlanden, besonders in Deutschland, unter dem Vorwande, die St. Peterskirche solle gebaut werden, von Ablaßkommissaren Geld auf alle Weise zusammenhäufen zu lassen. ... Schon nahezu 3 Jahre war in Meißen und Sachsen ringsumher (die Ablaßverkündigung) im Schwange gewesen und unzähliges Geld von den Kommissaren zusammengebracht, als endlich unsere Deutschen den Trug und die Verschlagenheit der Römlinge und den Mißbrauch und die Habgier der Ablaßprediger erkannten und ihre Hand zurückzogen, besonders da gegen diesen Ablaß oder vielmehr, wie ich sagte, gegen den unerträglichen Mißbrauch und die Ausschreitung der Ablaßprediger der ehrwürdige und sehr tiefsinnige Gottesgelehrte, Pater Martin Luther ... disputierte, predigte und schrieb. ... Seine neue Lehre und Predigt fand alsobald überall Anklang und zog Unzählige zu seiner Meinung herüber, sodaß die Leute allenthalben der Römlinge Trug als solchen erkannten ..., von den Abläßen sich wegkehrten, sie geringschätzten und sich auf die Ermahnung desselben Martinus wichtigeren Thaten, nämlich Thaten der Buße und Barmherzigkeit, zuwendeten. ... In Halle und in Sachsen ... brachte der Ablaß,

wie die Rede ging, während des ersten und einzigen Jahres den Römlingen den verderblichen Raub von 100000 Goldgulden ein. Daraus wird der fromme Leser schließen können, wie unermeßlich viel Geld in Deutschland gesammelt worden wäre, wenn das Ablaßgeschäft bis jetzt (1520), einen Zeitraum von 5 Jahren, wie in Aussicht genommen war, gedauert hätte. Aber o Gott, wozu wäre so viel Geld schließlich verwendet? Fürwahr nicht gegen die Türken, nicht für den Kirchenbau, noch weniger zur Unterstützung von Bedrängten und zur Loskaufung von Gefangenen; denn nicht der tausendste Teil des Geldes, das mehrere Jahre lang unter demselben Vorwande gesammelt wurde, ist, wie man annimmt, zu den erwähnten Zwecken verwandt. Wohin wäre es also gekommen? Unzweifelhaft dahin, wohin der unermeßliche Schatz, der unter Alexander VI. von dem mit Verkündigung des gnaden- und ablaßreichsten Jubiläums beauftragten Legaten Raymund wider die Türken gesammelt wurde, gekommen ist, in die Schatzkammern der Kardinäle und vor allen in diejenigen der päpstlichen Freunde.

Pauli Lang. Chron. Citizense ad a. 1513.
Pistor.-Struve I p. 1280. 1281.

141. (1433. Nicolaus von Cusa:) Ich halte für unzweifelhaft, Papst und Kirche. daß das allgemeine Konzil . . ., dieweil es die allgemeine kathol. Kirche repräsentiert, über den Patriarchen und über dem röm. Pontifex steht. . . . Da diejenigen, welche auf dem (röm.) Stuhle sitzen, von Menschen erwählt werden, irrtumsfähig (deviabiles) und sündig sind und namentlich jetzt, da die Welt zu Ende sich neigt und die Bosheit wächst, ihre Macht, die zur Erbauung gegeben ist, zur Zerstörung mißbrauchen, so kann kein Verständiger daran zweifeln, daß, ohne die wahre Gewalt und das Privilegium des Stuhles zu vermindern, das allgemeine Konzil sowohl gegen den Mißbrauch, als auch gegen den, der des Mißbrauchs sich schuldig macht, Gewalt hat, zu seiner eigenen Erhaltung und der gesamten Kirche heilsamem und wohlgeordnetem Regimente. . . . Deshalb kann durchaus (universaliter) gesagt werden, daß das allgemeine Konzil als die Repräsentation der kathol. Kirche unmittelbar von Christo Gewalt habe und in jedem Betracht (omni respectu) sowohl über dem Papste, als über dem apostol. Stuhle steht. Und diese Meinung beweisen viele geschichtliche Thatsachen, Kanones und Vernunftgründe (rationes). . . . (cap. 17). — Die Gewalt zu binden und zu lösen und die Unfehlbarkeit (infallibilitas) und Irrtumslosigkeit auf Grund dessen, daß Christus bei ihr

ist bis an der Welt Ende, gehört der kathol. wahren Kirche. Da aber der röm. Papst (nur) ein Glied jener Kirche ist, die da ist der mystische Leib Christi, und die Unfehlbarkeit nicht jedem einzelnen (cuilibet) Gliede, sondern der ganzen Kirche verheißen ist, so besteht kein Zweifel, daß die irrtumslose Gewalt der ganzen Kirche zu binden und zu lösen über der Gewalt des röm. Papstes steht, obwohl die Löse- und Bindegewalt der Kirche wie des Papstes aus demselben Prinzipe herfließt. (cap. 18.)

Nicol. Cusani De concord. cathol. II cap. 17 et 18.
in Schard. De jurisd. imp. (1566) p. 541. 542. 545 seq.

142. (1449. Der Erfurter Karthäuser und Doktor Jakob de Paradyso schreibt:) Daß in unserer Zeit eine allgemeine Reformation der Kirche äußerst notwendig ist, das verkündet laut die Sittenverderbnis der ganzen Welt. Denn in Wahrheit, nahezu alles Fleisch hat seinen Weg verderbt. . . . Obwohl einigemale der Versuch dazu von allgemeinen Konzilen gemacht und zu dem Zwecke Dekrete von ihnen erlassen worden sind, so hat sich doch ein so großer Widerstand von seiten hochstehender geistlicher und weltlicher Personen erhoben, . . ., daß wir das ganze Werk als ein unvollendetes (infectum) betrauern müssen. . . . So weit geht ihre Grausamkeit, daß sie nicht allein die heilige Frucht, d. i. die Reformation, zu töten streben, sondern auch die Mutter, d. i. die Autorität der Konzile und deren Zusammenberufung, töten, wie am Tage liegt. . . . Ich glaube nicht, daß (die Reformation) durch den Papst allein (möglich sei). Denn thatsächlich sind so viele Kanones, Dekretalen und Konstitutionen von Päpsten erlassen, und doch stehen sie nur auf dem Pergamente, ohne daß eine Reformation gefolgt wäre. Mit Händen kann man greifen, daß seine Kurie selbst der größten Reformation bedarf, wie sämtliche jüngst gehaltene Konzile gefordert haben. Kann oder will er seine eigene Kurie nicht reformieren, die er unter seinen Flügeln hat, wie soll man glauben, daß er die so weit ausgebreitete Kirche zu reformieren vermöge? . . . Nach Gottes gerechtem Gerichte finden seine Dekrete keine Annahme, solange er nicht sich selber und die Seinen reformiert. Und das halte ich fürwahr für die Haupturſache der Verschlimmerung (deformationis) der Kirche, daß am Haupte eine Wunde erblickt wird, die vor allem geheilt werden müßte. (Allein, man widerstrebt dort jeder Reformation. Schon bei dem Namen Konzil erzittert man, weil dieses ohne Ansehen der Person reformieren würde, und sucht zu hintertreiben.) Wenn die vom Papste ernannten Konzilspräsidenten

sehen, daß die Thätigkeit der Konzile gegen ihren Herrn und sie selber sich wendet, betreiben sie nichts anderes, als mittels ihrer Autorität den Dekreten einen Riegel vorzuschieben, indem sie das Konzil entweder auflösen oder Zwietracht säen. . . . Der Autorität der Konzile ist die kaum heilbare Wunde zugefügt, daß, wenn des Papstes Präsidenten sich entfernen . . . oder eine Spaltung im Konzile entstanden ist, man das Konzil als aufgelöst betrachtet; in der Person des Papstes soll . . . die Autorität wohnen, allgemeine Konzile aufzuheben oder zu verlegen. . . . Auch in unseren Zeiten haben Männer anderer (?) Wissenschaften sich erkühnt, das Dogma aufzustellen, jedem Papste wohne die Machtfülle bei, . . . über die ganze zum Konzile versammelte Kirche zu verfügen, zu dekretieren (u. s. w.), und niemand dürfe sagen: was machst du? . . . Wenn die Verfügung über die Kirche im Geiste eines sündigen Menschen ruhen soll . . ., so scheint die Versammlung vieler überflüssig, da ein einzelner gegen die Stimmen der anderen autoritativ entscheiden soll und kann. . . . Die Grundursache aller jener Übel ist, wie der Apostel sagt, der Geiz, der beinahe sämtliche Kleriker erfüllt. . . . Zu seiner Befriedigung finden die Kleriker keine bequemere Gelegenheit, als wenn sie kirchliche Würden und Benefizien gewinnen. Und hier beachten sie, daß solche vom Papste übertragen werden, der mittels derselben fast die ganze Schar der Kleriker an sich zu ziehen gewohnt ist. Daher gewinnt er für sich eine zahlreiche Anhängerschaft, indem er durch Provision (kirchl. Ämter und Einkünfte) vergiebt. Die allgemeinen Konzile dagegen wollten in ihren sehr heilsamen Dekreten Fürsorge treffen, daß die kirchl. Benefizien und Rechtssprüche in gebührender Ordnung erteilt werden möchten, daß die Annaten nicht bezahlt, die (kirchl.) Wahlen den Kanones gemäß vollzogen, die reservierten Gnaden ausgerottet, die Benefizien von den Ordinarien (Bischöfen) der betreffenden Orte übertragen, die Rechtshändel innerhalb der (Kirchen-) Provinzen . . . entschieden werden sollten. . . . Dem haben sich die Knechte ihrer Begierden mit aller Kraft entgegengesetzt, haben die Dekrete und die Konzile verwünscht und sind zum apostolischen Stuhle geflohen, der ihrer gern sich annahm, weil er an demselben Übel leidet. Unter dem Vorwande, er bedürfe zur Erhaltung seiner Kurie reichlicher Mittel (abundantiae), hat der Papst alles verwirrt und ist in die alte . . . Gewohnheit zurückgefallen. . . . So ist der Mißbrauch wieder aufgelebt, und die Benefizien werden verkauft. Die Mächtigen, die mehr Geld haben, wenn sie auch weniger geeignet

sind, tragen die fettesten Pfründen davon. . . Alles, was bisher gesagt wurde, soll den Nachweis erbringen, daß die Kirche von einem Menschen, da dieser fehlbar (defectibilem) ist, nicht reformiert werden kann, und daß nach unserer Überzeugung der Papst der zum Konzile versammelten gesamten Kirche untersteht. . . . Wer vermöchte alles aufzuzählen, wodurch in unseren Zeiten die Kirche entstellt ist? Sollen wir glauben, daß dies alles einmal reformiert werden könne? Ich bin überzeugt, daß weder unser Zeitalter, noch ein zukünftiges es dulden wird . . ., erstens wegen des alten, eingefleischten Mißbrauches, der selten sich heilen läßt, dann wegen des Widerstandes der Machthaber, sowohl der Gelehrten, als auch der Würdenträger, drittens wegen der allenthalben und besonders auf den hohen Stühlen herrschenden Habsucht, da man keineswegs dulden wird, daß ihnen die Fülle an Ehre, Pracht, Reichtum und Wollust entzogen werde. Gerade diejenigen, welche besonders die Reformationen betreiben sollten, haben am meisten ihre Lust an prächtigem Leben, ersinnen Scheingründe und wenden die Verteidigung der Kirche vor: sie müßten große Einkünfte haben, damit ihre Stellung nicht geringschätzig werde, auch damit sie eine bewaffnete Kriegsmannschaft halten und die gewaltthätigen Räuber von Kirchengütern bezähmen könnten. Darum sei es nötig, daß sie eine Mehrzahl von (kirchl.) Benefizien und Würden besäßen. . . . Ich fürchte, daß sie . . . mehr das Ihre suchen, als das, was Gottes ist. . . . Es könnte eine allgemeine Kirchenreformation geschehen mittels des oben gesagten (der Konzilsdekrete) . . . und würde es ins Werk gesetzt, so bedürften wir keiner anderen Reformation. Aber wie es mit den Dekreten der alten Väter ergangen ist, so wird's auch mit den neuen ergehen, wenn keins zur Ausführung kommt.

Jac. de Paradyso Collectum de VII statib. eccles.
Goldasti Monarchia tom III p. 1570 seqq.

143. (Um 1484. Der Dominikaner Institoris:) Die Welt ruft nach einem Konzil; aber wie soll es denn zustande kommen bei den jetzigen Zuständen der Kirchenhäupter? Keine menschliche Macht reicht mehr hin, die Kirche durch ein Konzil zu reformieren; da muß Gott selbst helfen auf einem uns unbekannten Wege.

Bei Hottinger, Hist. eccles. saec. XV p. 413.
Döllinger, Janus S. 365.

144. (1460. Pius II., der einst ein Anhänger des Baseler Konzils gegenüber dem röm. Stuhle gewesen war:) Der fluchwürdige

und in alten Zeiten unerhörte Mißbrauch ist in unserem Zeitalter aufgekommen, daß manche, vom Geiste der Empörung erfüllt, nicht um einen gesunderen Urteilsspruch zu erlangen, sondern um der Strafe ihrer Sünde zu entschlüpfen, vom röm. Papste an ein zukünftiges Konzil sich zu berufen wagen. . . . Indem wir dieses verderbliche Gift von der Kirche Christi zu entfernen wünschen, . . . verdammen wir die Einlegung solcher Berufungen und verwerfen sie als irrig und fluchwürdig . . . und befehlen, das niemand sich unterfange, gegen unsere oder unserer Nachfolger Anordnungen, Befehle oder Urteilssprüche . . . Berufung einzulegen. . . . So jemand dem zuwiderhandelt, . . . so soll er damit dem Fluche (sententiam execrationis) verfallen sein. . . .

Gieseler, Kirchengesch. II 4 § 133 n. aa. S. 123 f.

145a. (1389.) Item in diser zit da wart zu Menze ein un- Ketzer.
gelaube uffinbaret, der hatte heimelichen geweret me dan hondert jar oder lenger. Der unglaube unde secte was also, daz man Mariam unde ander heiligen nit anrufen solde, want (denn) si enbeden (bäten) vur nimans. Item si hilden, . . ., wanne ein mensch gestorbe, daz fure von stunt in daz hemelrich oder in di helle. Auch behilden si, wer in ir secten were, daz ein pur leige mochte also wol consecriren als ein paffe (Pfaffe). Item sie hilden, daz der babest oder der bischof keinen abelaß mochten geben. Item hilden si, daz daz gebet, almosen geben, misse horen, fasten, daz enhelfe allez nit den selen, den man daz nach tebe. Limburg. Chron. Kap. 149. Ausg. Wyß S. 81.

145b. (1389) wurde eine sehr große Sekte entdeckt, die wider den ganzen christl. Glauben war. Sie hatte 18 Artikel, welche durchaus den kathol. Glauben verwarfen. In Mainz waren ringsum viele von solcher Ketzerei vergiftet. Zu Mainz besaßen sie ein eigenes Haus, mit Namen Spiegelberg, in welchem sie ihre Versammlungen hielten. Unter anderen bösen Stücken behaupteten sie fälschlich, kein Priester könnte den Leib Christi konsekrieren (conficere), das könnten nur die beweibten Männer in ihrer Sekte vollbringen. Ebenso verboten sie, das Ave Maria und das apostol. Symbolum zu sagen. Auch lehrten sie noch viele andere Erdichtungen, deren Aufzählung zu lang wäre. Chron. Mogunt. ad a. 1389. Städtechron. 18 S. 221.

146. (Um 1336) wurden in Magdeburg einige von den Beghinen entdeckt, welche sich „vom hohen Geiste" (de alto spiritu*))

*) Sonst heißen sie wohl „freie Geister," vgl. Keller, Reform. S. 153.

nennen und die inbetreff der Glaubensartikel stark irren. Der Herr Erzbischof Otto ließ sie vor sich führen und unter Zuziehung einiger Prälaten und Mönche (religiosis) sorgfältig verhören und fand, daß sie so vermessen waren, einige gottlose und fluchwürdige Artikel zur Verlästerung Christi und der Heiligen zu bekennen. . . . Er ließ sie in den Kerker werfen. Aber nach einigen Tagen wurden sie freigelassen, weil sie, freilich nur mit dem Munde, ihren Irrtum widerriefen. Um dieselbe Zeit lastete der schwere Verdacht der Ketzerei auf den Einwohnern der Stadt Angermünde in der Brandenburger Diözese. Dorthin wurde als Inquisitor häretischer Verkehrtheit entsandt Bruder Jordan (Augustinereremit) . . . und ihm vom Herrn Brandenburger Bischofe beigegeben Bruder Nicolaus, Guardian der Minderbrüder in Berlin, und Meister Weingarten (? Vinearum), Propst in Seehausen, samt dem Official des Herrn Bischofs von Brandenburg. In Ausübung ihres Amtes fanden sie zu Angermünde mehrere Personen beiderlei Geschlechts, die der Ketzerei der Luciferianer verdächtigt und berüchtigt waren. Wie das (kanon.) Recht erforderte, legten sie ihnen kanonische Reinigung auf. Es waren da besonders 14 Personen, welche nach dem Weggange der Inquisitoren der Reinigung sich nicht unterzogen. Sie wurden vom Vogte des Markgrafen dem Feuer überliefert und verbrannt. Um dieselbe Zeit lebte ein häretischer Begarde, Namens Konstantin, welcher unter anderem Unsinn behauptete, er sei genau ebenso Gottes Sohn wie Christus. Auch sagte er, die Evangelien des Marcus und Lucas seien Fabeln, die des Matthäus und Johannes ließ er als Evangelien gelten. Auch sagte er, Augustinus und alle unsere (Kirchen-) Lehrer seinen Betrüger und Verfälscher der reinen Wahrheit. Ebenso sagte er, Papst, Bischöfe und sämtliche Priester seien Betrüger. Ebenso hielt er nichts von der Eucharistie und den anderen Sakramenten der Kirche; die seien von den Klerikern zur Befriedigung ihrer Habsucht erdichtet. Er wurde vor dem Vikar des Herrn Erzbischofs von Mainz verhört und hielt standhaft, oder vielmehr hartnäckig alle diese Artikel und viele andere aufrecht. An dem Verhöre war auch der schon genannte Bruder Jordan beteiligt. Da jener von seinem Irrtume nicht lassen wollte, so wurde er auf dem Markte zu Erfurt feierlich verbrannt. Chron. Magdeburg.

Meibom. Rer. Germ. tom II p. 340 seq.

147a. (1414) wurden in der Stadt Sangerhausen viele Häretiker ergriffen, welche folgende Artikel wider den kathol. Glauben festhielten

und heimlich lehrten: Erstens, daß ihre Sekte den Namen Geißelbrüder oder Kreuzbrüder führte und aus Anlaß von Schriften, welche von heil. Engeln auf den Altar St. Petri zu Rom gelegt wären, ums Jahr 1343 (wohl 1348) entstanden sei. Im Anfange wären sie in der Welt umhergezogen und hätten sich gegeißelt. Damals hätte Gott den röm. Papst und die übrigen Prälaten entlassen, damit sie nicht fernerhin dem christlichen Volke vorstehen sollten; auch habe er sie, aller Autorität zu binden und zu lösen oder irgend etwas zu weihen, beraubt. Denn wie Christus bei der Vertreibung der Krämer aus dem Tempel wegen der Schlechtigkeit der Priester das jüdische Priestertum verworfen habe, so habe Gott beim Umzuge der Kreuzbrüder wegen der Schlechtigkeit der Priester das evangelische Priestertum verworfen und so seien sechs Sakramente abgeschafft worden. Desgleichen sagen sie, beim Umzuge der Kreuzbrüder . . . habe Gott die Taufe mit Wasser aufgehoben und die Taufe mit dem eigenen Blute (der Geißler) eingesetzt. . . . Zur Vergebung der Sünden nütze die Beichte vor dem Priester und die von ihm erteilte Absolution nichts, sondern allein die Geißelung des eigenen Leibes nebst herzlicher Zerknirschung. . . . Es gebe kein Fegefeuer und die Totenfeier nütze den Verstorbenen nichts, sondern sei nur eine Unterstützung der Lebenden und fülle die Taschen der Kleriker. . . . Wegen solcher Artikel wurden besagte Häretiker schuldig befunden, von dem Magister der Theologie und Inquisitor häretischer Verkehrtheit Heinrich Schonefeld zum Feuertode verurteilt und in der Stadt Sangerhausen verbrannt.

Gobelin. Person. Cosmodrom. aet. VI cap. 93.
Meibom. Rer. Germ. tom I p. 336. 337.

147[b]. (1454.) Do wurden . . . viel keczer in Sangerhusenn, Wissensehe, Sundirshusen, Stolbergk vnde Heringen gefangenn vnnd gebrandt. Dieselben keczere hiewenn sich mit piczschenn vnde gleubeten nicht an die heiligenn sacrament, als an die tauffe, ann das wichwasser (Weihwasser), vnd das die prister sunde mochten vorgebenn. . . . Dieselbige segte vor etlychin jaren an denselbin enden ouch vffging, vnnd vff die zeit wurden ihr ouch viell gebrandt, davon denn der sahme noch einn theil blebin ist.

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. ad a. 1454.
Mencken III p. 1217 seq.

148. (1312 wurden in Krems, St. Hippolyt und Wien viele Ketzer entdeckt und verfolgt, die angeblich dem Teufel Messe feierten und dgl.) Selten wurde unter ihnen eine Person männlichen oder

weiblichen Geschlechts angetroffen, welche den Text des Neuen Testaments in deutscher Sprache (in vulgari) nicht aus dem Gedächtnis gewußt hätte.

Pez, Script. rer. Austr. II p. 533. Gieseler, Kirchengesch. II 3 § 120 n. l.

149. (Um 1369. Aus dem „Meisterbuch", dessen waldensischer Ursprung sehr wahrscheinlich ist*):)

Ain gutes Leben sollt ihr anheben, mit rechtem Ernst, mit männlichem Sinn. — Bosheit lassen und das Gute thun mit wohlbedachtem Mute fleißiglich. — Cimlich und mäßig in allen Dingen lernet die Mitte halten. — Demütig sollt ihr sein in Worten und in Werken. — Euern eignen Willen müßt ihr lassen und mit Ernst an und in Gott bleiben. — Fleißiglich, gehorsam und williglich zu allen guten Werken sollt ihr sein und keine Ausrede haben. — Gänzlich üben sollt ihr euch in allen göttlichen Werken der Barmherzigkeit, leiblichen und geistlichen. — Hinter euch sollt ihr nicht sehen nach der Welt oder ihren Kreaturen oder nach ihrem Geschäft. — Inwendig im Herzen sollt ihr das alte Leben bedenken mit rechter Wahrheit, wahrer Reue und in bitterem Leid des Herzens. — Kühn und stark sollt ihr widerstehen des Teufels Anfechtungen, sowohl des Fleisches, wie der Welt. — Lange Trägheit lernet mit Kraft überwinden und alle Weichlichkeit und Gemächlichkeit. — Mit brennender Liebe, in gewisser Hoffnung, in starkem Glauben in Gott sollt ihr bleiben und gegen den Nächsten wie euch selbst. — Niemandes Gut sollt ihr begehren, es sei was es sei, geistlich oder leiblich. — Ordentlich sollt ihr alle Dinge zum Besten auslegen und nicht zum Schlimmsten. — Pönitenz, das ist Buße um eurer Sünde willen, sie komme von Gott oder von den Leuten oder den Kreaturen, die sollet ihr williglich hinnehmen. — Quitt, ledig und los sollt ihr lassen alle, die euch je Leides gethan mit Gedanken, Worten oder Werken. — Reinheit des Leibes und der Seele, eures Gutes und eurer Ehre sollt ihr halten mit allem Fleiß. — Sanftmütig sollt ihr sein in allen Fällen des Lebens und Besserung daraus nehmen. — Treu und Wahrheit sollet ihr zu allen Leuten haben ohne Argliſt. — Ueber Maß sollt ihr nicht essen, es sei, welcherlei Weise es wolle, das sollt ihr lernen abthun und davon lassen mit rechtem Ernst. — Christi (Xchristi) unseres lieben Herren Leben nachfolgen und euch gänzlich danach richten nach allem eurem Ver-

*) Den Nachweis unternimmt Keller a. a. O. S. 148 ff.

mögen. — Je und je ohn Unterlaß unsere liebe Frau*) bitten, daß sie euch helfe, daß ihr unsere (d. i. die hier gegebene) Lektion wohl lernet. — Ziehen sollt ihr euren Willen und eure Sinnlichkeit, daß sie still halten in allen Dingen, die Gott thut mit euch und mit allen Kreaturen. Ludwig Keller,

Die Reformation und die älteren Reformparteien (1885) S. 141 ff.

150a. (1343. April 10. Klemens VI. sagte in einer Rede:) Wir getrauen uns zu behaupten, daß wir nie einen schlimmeren Ketzer gelesen haben, als diesen Marsiglio.... Höfler, Aus Avignon S. 20.

Riezler, Literar. Widersacher d. Päpste (1874) S. 194.

150b. (Zwischen 1324 nnd 1326 schrieb Marsilius von Padua:) Es giebt einen mit Zwangsgewalt ausgestatteten Richter der Übertreter des göttlichen Gesetzes . . .; das ist einzig und allein Christus, kein anderer (Jakobi 4, 12). Aber dieses Richters Zwangsgewalt bethätigt sich nicht in dieser Welt, indem sie etwa die Übertreter des von ihm unmittelbar gegebenen Gesetzes, welches wir das evangelische oft genannt haben, mit Todesstrafe oder anderer Strafe belegte, oder den Gehorsamen Lohn zu teil werden ließe. . . . Noch einen anderen Richter giebt es gemäß der evangelischen Schrift, . . ., den Priester nämlich, welcher in dieser Welt Lehrer des göttlichen Gesetzes und dessen ist, was man nach diesem Gesetze zu thun und zu lassen hat, um das ewige Leben zu erlangen und der Strafe zu entgehen. Nicht jedoch hat er die Zwangsgewalt, jemanden in dieser Welt zum Gehorsame gegen die Gebote des göttlichen Gesetzes zu zwingen. Denn vergeblich würde er jemanden dazu zwingen, weil sie demjenigen, der zu ihrer Befolgung gezwungen wird, zum ewigen Heile nichts nützen würden. . . . Christus hat nicht angeordnet, daß jemand zur Beobachtung des von ihm gegebenen Gesetzes in dieser Welt genötigt werden solle, und deshalb hat er auch keinen Richter mit Zwangsgewalt zur Nötigung der Übertreter desselben in der Welt eingesetzt. . . . (Dem entspricht auch des Apostels Urteil 2. Timoth. 3, 16:) „Alle Schrift von Gott eingegeben ist nütze zur Lehre, zur Überführung**)

*) Keller bemerkt: „Es ist richtig, daß in den ältesten Drucken steht „unser liebe frawen bitten dass sy u. s. w.", aber eine weit ältere Handschrift bietet den Text Unser frowen bitten, daz er. . . . Der Text ist mithin offenbar verderbt und anstatt frowen, soll es wohl heißen fronen (= Herren)."

**) Luther hat das griech. πρὸς ἐλεγμόν bekanntlich übersetzt „zur Strafe", was in seiner Sprechweise gleichbedeutend ist mit dem oben gegebenen Ausdrucke. Wir sagen noch „Lügen strafen" im Sinne von „der Lüge überführen".

(des Irrtums, der Sünde), zur Zurechtweisung, zur Erziehung in der Gerechtigkeit." Niemals aber hat der Apostel gesagt: „zum Zwange, zur Bestrafung in dieser Welt." (Es folgen noch Beweisstellen aus Chrysostomus, Hilarius, Ambrosius. So führt er Worte des Hilarius an den auf Gewalt denkenden Mailänder Bischof Auxentius an:) „Man kann nur . . . die thörichten Meinungen der Gegenwart beseufzen, da man annimmt, daß menschliche Machtmittel Gott in Schutz nehmen müßten, und mit weltlichen Umtrieben die Kirche Christi zu stützen sich bemüht. . . . Leider empfiehlt man jetzt den göttlichen Glauben mit irdischen Hülfsmitteln, und indem seinem Namen menschliches Bemühen beispringen will, zeiht man Christum der Kraftlosigkeit. Mit Verbannung und Kerkerstrafen schreckt die Kirche und erzwingt, daß ihr Glauben geschenkt werde, während sie doch nur auf Verbannung und Kerker sich stützt." . . . (Dann faßt Marsilius von Padua zusammen, indem er sagt:) Nach der Wahrheit also und der deutlichen Absicht des Apostels und berühmter heiliger Kirchenlehrer soll besonders vom Priester niemand in dieser Welt mit Todesstrafe und anderer Bestrafung zur Befolgung der Befehle des evangel. Gesetzes gezwungen werden, kein Gläubiger, aber auch kein Ungläubiger. Denn dieses Gesetzes Diener, die Bischöfe und die Priester, können niemanden in dieser Welt mit Zwangsgewalt*) richten, noch ihn zum Gehorsam nötigen . . ., da nach dem göttlichen Gesetze ein solches Gericht in dieser Welt nicht gehalten, noch sein Spruch vollstreckt werden darf, sondern einzig und allein in der zukünftigen. . . . Man muß sich sehr wundern, daß ein Bischof oder Priester, wer es auch sei, eine größere oder eine andere Autorität, als sie Christus oder seine Apostel in dieser Welt haben wollten, in Anspruch nimmt. Sie haben sich in Knechtsgestalt von irdischen Fürsten aburteilen lassen; ihre Nachfolger aber, die Priester, wollen, gegen Christi und der Apostel Beispiel und Befehl, den Fürsten nicht nur nicht untergeordnet sein, sondern behaupten sogar, sie stünden mit ihrer mit Zwangsgewalt ausgestatteten Jurisdiktion (coactiva jurisdictione) über den Fürsten und höchsten Gewalten. . . . (cap. 9). . . . Ein Häretiker, Schismatiker oder ein anderer Ungläubiger,

*) tertiae significationis iudicio steht im Texte, d. i. mit einem Richterspruche in der dritten Bedeutung des Wortes. Marsilius unterscheidet nämlich (II cap. 2 p. 192 seq.) drei Wortbedeutungen von judex (und judicium). 1. Sachverständiger, Beurteiler, 2. des Zivilrechts kundiger Vogt oder Richter, 3. der mit Strafgewalt ausgerüstete Herrscher (principans).

wer auch immer das Gesetz des Evangeliums übertritt, wird, wenn er in diesem Verbrechen verharrt, von demjenigen Richter gestraft werden, dessen Sache es ist, die Übertreter des göttlichen Gesetzes zu bestrafen, soweit gerade dieses in Betracht kommt, zu der Zeit, da er sein Gericht üben wird. Dieser Richter aber ist Christus, der da richten wird die Lebendigen, die Verstorbenen und die noch sterben werden, jedoch in der zukünftigen Welt, nicht in dieser. . . . Von den übrigen Richtern*) aber, dem Pastor, Bischof, Priester, ist der Mensch im gegenwärtigen Leben zu belehren, zu ermahnen, der Sünder ist zu überführen, zu tadeln, zu schrecken durch Hinweisung auf das Gericht und die zukünftige Herrlichkeit oder ewige Verdammnis, keineswegs aber zu zwingen. Verbietet nun ein menschliches Gesetz dem Häretiker . . . in einem bestimmten Gebiete sich aufzuhalten, so muß er, wenn er dort betroffen wird, als Übertreter des menschlichen Gesetzes . . . in dieser Welt bestraft werden, u. z. von demjenigen Richter, der . . . des menschlichen Gesetzes Wächter sein soll (nämlich vom Kaiser). . . . Jemand, der lediglich gegen das göttliche Gesetz sündigt, wird nicht um dieses Vergehens willen vom Herrscher bestraft . . .; sondern der Häretiker wird . . . bestraft, sofern er (zugleich) gegen ein menschliches Gesetz sich vergeht. (cap. 10.)

Marsilii de Padua Defensor pacis, pars II cap. 9. 10. in Goldasti Monarch. tom III p. 213 seq.

150c. (Zeit Ludwigs d. B.) In den ziten wart daz buch gemacht, daz do heißet defensor pacis. Daz bewiset mit redelichen sprüchen der heiligen geschrift, daz ein bobest under eime keiser sol sin und daz er kein weltlich herschaft sol han. Es bewiset ouch des bobestes und der cardinal grit (Habsucht) und ire hofart und ire simonie, di sü gewonlich tribent und sich des beschonent (beschönigen) mit falschen glosen. Fritsche Closeners Straßburger Chronik. Städtechron. 8 S. 70.**)

*) Vgl. die vorangehende Anmerkung. Als „Richter" in der ersten dort angegebenen Wortbedeutung gelten die Priester. Als solche mochten sie unterweisen u. s. w.

**) Die Chronik des Straßburger Priesters Closener auch in Stuttg. Litt. Verein. Bd. I abgedruckt, wo S. 54 f. obige Stelle.

IV. Geistiges Leben.

Bücherdruck. 1. Im Jahre Christi 1440 *) . . . wurde dem ganzen Erdkreise eine große und beinahe göttliche Wohlthat von Johannes Gutenberg, einem Straßburger**), erwiesen, welcher eine neue Art des Schreibens erfand. Dieser nämlich erfand in der Stadt Straßburg die Buchdruckerkunst und vervollkommnete sie dann glücklich in Mainz, wohin er sich begeben hatte. Indes wendete sich Johannes Mentel derselben Beschäftigung zu, stellte in Straßburg viele Bücher in sorgfältigem und schönem Drucke her und wurde in kurzem sehr begütert. Ihm folgte Adolf Rusch, diesem alsbald Martin Flach, die beide gleichfalls in Straßburg . . . die Kunst mit Lob und Ruhm ausübten. . . . Aber unsere Landsleute zeichneten sich nicht bloß zu Straßburg in dieser Kunst aus, sondern übten sie auch anderswo und gewannen damit Ehre und Gut. So zeigte der Straßburger Sixtus Riessinger in Neapel 1471, wie man Bücher drucken könne. Deshalb war er dem Könige Ferdinand und dem Adel von Neapel überaus wert, und der König bot ihm ein Bistum und sehr ansehnliche (geistl.) Würden an. Aber er zog seine Vaterstadt Straßburg dem allen vor, kehrte zu uns zurück und lebt noch heute als ein um seines Priesterstandes und seines Greisenalters willen ehrwürdiger Mann. Um dieselbe Zeit etwa (1467) brachte Ulrich Hahn (aus Ingolstadt) die Druckertypen nach Rom, wo man derartiges noch nicht gesehen hatte. . . . Nicht zu übergehen ist auch Johannes Prüß (ein Württemberger), unser (Straßburger) Mitbürger, welcher in jetziger Zeit die Kunst in Straßburg mit Eifer weiter ausbildet und eine unzählbare Menge wissenschaftlicher Bücher den Gelehrten geschenkt hat. Viele sehr bedeutende und berühmte Männer haben die Gabe des Bücherdruckes gerühmt. . . .

---

*) 1450 ist das urkundlich genaue Jahr der Erfindung. S. A. v. d. Linde, Gutenberg (1878) S. 109.

**) Argentinensi. Er entstammte in Wirklichkeit dem Mainzer Patriziergeschlechte der Gensfleisch und war durch seine Mütter Else, geborene Leheymer, eine Erbtochter des schon 1298 in Mainz vorkommenden Geschlechts zu Gutenberg, mit diesem letztgenannten Geschlechte in weiblicher Linie verwandt. In jungen Jahren mußte er mit den 1420 von den Zünften vertriebenen Geschlechtern in die Verbannung wandern. Von 1434 – 44 ist er dann in Straßburg urkundlich nachweisbar, wo er als kunstreicher Mann erscheint und höchst wahrscheinlich auch die zu seiner in Mainz erst vollendeten Erfindung führenden Versuche anstellte. Vgl. Friedrich Knapp, Gesch. des deutsch. Buchhandels (1886) S. 32 ff.

So Beroaldus in folgenden Versen: „O Deutschland, einer Kunst Erfinderin, wie nützlicher keine das Altertum bot, Bücher zu schreiben mittels der Druckerpresse lehrest du.“ Es schien uns nicht überflüssig, derer Erwähnung zu thun, welche den Bücherdruck erfanden oder vervollkommneten. Denn die Urheber einer so großen Sache dürfen nicht um ihren Ruhm betrogen werden. Besonders aber soll die Nachwelt wissen, wem sie dieses göttliche und unsterbliche Geschenk zu verdanken hat.

Jacob. Wympheling. Epitoma Germ. rer. cap. 65.

Schardius rediviv. ed. Hieron. Thomas (1673) tom I p. 197 seq.

2. (1454.) Um diese Zeit kam die Kunst Bücher zu drucken zuerst in Deutschland, u. z. in Mainz auf. Ein dem Ritterstande angehöriger Mann, mit Namen Peter*) Gutemberg erdachte höchst scharfsinnig die neue Kunst zu schreiben und zugleich eine neue Art Tinte, welche nur die Drucker benutzen. Fürwahr ein großes und wahrhaft göttliches Geschenk! Denn an einem Tage werden jetzt von einem einzigen Menschen so viele Buchstaben gedruckt, wie selbst von mehreren in einem ganzen Jahre nicht geschrieben werden könnten. . . . Mit dieser Auffassung stimmt zusammen, was der deutsche Dichter, wie ich den Doktor Sebastian Brant wegen einer gewissen Vortrefflichkeit zu nennen pflege, sagt: „Neuerlich hat des Rheinvolks Scharfsinn und Kunst eine überreiche Schar von Büchern erzeugt. Und wenn vordem kaum Reichen, kaum dem Könige solche zu teil wurden, jetzt erblickt man selbst in dürftiger Hütte ein Buch. Den Göttern vor allem Dank, Dank aber nicht minder den Druckern, deren Mühe zuerst diesen Weg aufgefunden! Die den gelehrten Griechen verborgen blieb und den erfahrungsreichen Italern, die neue Kunst, sie entsprang deutschem Scharfsinn.“

Pauli Lang. Chron. Citiz. ad a. 1454. Pistor.-Struve I p. 1244.

3. (Um 1474 schrieb der Kölner Karthäuser Werner Rolevinck:) (Unter d. J. 1457.) Um diese Zeit wurde in der Stadt Mainz die höchst sinnreiche, in allen (vorangehenden) Jahrhunderten unerhörte Kunst des Bücherdrucks erfunden. Dies ist die Kunst der Künste, die Wissenschaft der Wissenschaften, durch deren schnellfördernde Leistungskraft ein Schatz begehrenswerter Weisheit und Gelehrsamkeit, nach welchem alle Menschen auf Antrieb ihrer Natur Verlangen tragen, gleichsam aus finsterem Schachte emporgehoben ist und diese im Argen liegende Welt ebenso bereichert wie erleuchtet. Denn der unendlich wertvolle Inhalt der Bücher, welche

*) Vielmehr Johannes.

einſt in Athen, oder in Paris und in den übrigen Univerſitäten und ehrwürdigen Bibliotheken ſich befanden, war nur den verſchwindend wenigen Gelehrten offenbar; jetzt aber wird er unter allen Stämmen, Völkern, Nationen und Zungen durch dieſe Kunſt verbreitet, ſodaß wir vollſtändig erfüllt ſehen, was die Sprüche (Salom.) im 1. Kap. (20—22) ſagen. Wern. Rolevinck, Fascic. temp. VI aet. s. a. 1457. Pistor.-Struve II p. 574.

Vervielfältigung von Büchern durch Abſchrift.

4. (1485 wurde im Kloſter Boſau bei Zeitz der Mönch Petrus zum Abte gewählt.) In unſerm Kloſter war er in den Orden aufgenommen, . . ., vor Einführung der (Kloſter-) Reformation. Nachdem er Profeß gethan, . . . wirkte er beharrlich und mit Nachdruck für die Einführung der (Kloſter-) Reformation, die er denn auch durch Gottes Gnade zu ergreifen gewürdigt wurde, und in welcher er Gott mit Eifer diente. Er war nämlich zu vielem durchaus brauchbar und beanlagt. Wie er einerſeits thätig und überaus geſchickt war in Handarbeiten, ſo unterließ er doch auch keineswegs jene Übungen, welche in der Zelle vorgenommen werden ſollen: als gewandter und ausgezeichneter Schreiber ſchrieb er mit eigener Hand viele Bücher (codices) ab, zum Schmucke und zur Zierde der Bibliothek und zum Gebrauche für die Brüder. So ſchrieb er faſt alle Werke des Karthäuſers Jakob (de Paradyſo in Erfurt), eines ſehr berühmten Theologen, ſorgfältig und mit großem Fleiße ab, band die Abſchriften ein und ſtellte ſie zum allgemeinen Nutzen in der Bibliothek auf. (p. 1256). . . . Dieſer ehrwürdige Herr Abt Peter war ein weiſer, in allen guten Wiſſenſchaften ſehr gelehrter und im Studium der göttlichen Schriften ſehr eifriger Mann. Davon zeugt die Bibliothek unſeres Kloſters, welche ſeine einſichtsvolle Bemühung mit einem Schatze von Büchern geſchmückt und bereichert hat. Alle Bücher und Abhandlungen (tractatus), welche die Buchhändler feil hielten, und beſonders ſolche, die wir noch nicht beſaßen, . . . erwarb er und las ſie alſobald vollſtändig durch. Hatte er ſie geleſen, ſo mußte ich ſie mit Mennige zeichnen, was man Rubricieren nennt.*) Waren ſie rubriciert und die Anfangsbuchſtaben der Kapitel (mit Farben) geſchmückt,*) ſo legte er ſie nach der Zuſammengehörigkeit des

*) (libros) minio pingendos vel ut ajunt rubricandos tradidit, deinde rubricatos et capitalibus literis insignitos . . . composuit. Die Kapitelüberſchriften oder auch die Anfangsbuchſtaben der einzelnen Abſätze wurden rot oder blau getuſcht. Die kunſtvolle Ausmalung der Initialen, für welche in den Drucken ein Raum frei blieb, fiel den Illuminatoren zu.

Stoffes zusammen und ließ sie einbinden. Endlich versah er sie mit Schließen, welche er selber kunstvoll anfertigte, und ließ sie auf die Gestelle der Bibliothek verteilen. Obwohl unter der Fürsorge des ehrwürdigen Abtes Petrus die Zahl der Bücher bedeutend zunahm, so war doch die Lesung derselben nicht so allgemein und frei, da jeder Bruder mit einem Buche sich zufrieden geben mußte. . . . Aber damals waren auch für den allgemeinen Gebrauch der Brüder allenthalben nicht so viele Bücher öffentlich hingestellt, wie heute (um 1520.) Nur das Rationale*) divinorum und das große Katholikon**) und sehr wenige andere, meist Schulbücher, standen an einem staubigen Platze zur allgemeinen Benutzung.

Pauli Lang. Chron. Citiz. ad a. 1485.
Pistor.-Struve I p. 1256. 1258 seq.

Schreib- und Druckmaterial.

5. (1388. Nürnberger Stadtrechnung.) Item dedimus 6 schilling heller umb 2 puch pappiers. . . . It. ded. Heinrich, permeter (dem Pergamentmacher), $1\frac{1}{2}$ ℔. heller um 12 hewt permets uff daz hawse (Rathaus).***) Städtechron. 1 S. 271.

6. (1433. Von einer Art Schreibthätigkeit mehrerer Personen ist die Rede.) Und es ist gut, daß sie mit derselben Tinte und mit gleichen Federn (aequales pennas) . . . die Zeichen machen.

Nicol. Cusan. De concord. cathol. III cap. 37.
in Schard. De jurisdict. imp. (1566) p. 665.

7. (1446. Der Ulmer Kaufmann Ott Ruland verzeichnet in sein Handlungsbuch:) Item Jan Fleming, des Gothircz gesel von Basel, belibt mir schuldig umb schribbafel 130 gulden. . . .

Ott Rulands Handlungsbuch S. 1.
Stuttg. Litt. Verein. Bd. I (4. Publikation).

Lesen und Schreiben.

8. (1449/50. Markgrafenkrieg. Nürnberger Kriegsordnungen Nr. 13:) Item ee man dieselben beut gab (verteilte), so seczten die

*) Das Rationale divinorum [officiorum] war ein liturgisches Lehr- und Handbuch, als dessen Verfasser in den ältesten Drucken Guilelmus Durandus, Bischofe von Mende in Frankreich († 1296), genannt wird.

**) Das Catholicon von Johannes von Balbus aus Genua, vollendet 1286, umfaßte eine latein. Grammatik und ein Lexikon zur Erklärung der Bibel, der Kirchenväter u. s. w. A. v. d. Linde, Gutenberg (1878) S. 53.*

***) Um das Preisverhältnis sich einigermaßen anschaulich zu machen, beachte man, daß nach Hegels Berechnung (a. a. O. Tabelle 2 S. 254) 1388 das Pfund Heller in Gold = 4 Gld. 32 Kr. süddeutscher Währung, in Silber = 3 Gld. 12 Kr. war, ein Schilling Heller = $13^{3}/_{5}$ bezüglich $9^{13}/_{20}$ Kr. — Zu Papier s. oben S. 180 Sz. 57.

beutmaister einen tag und slugen des ain zetel an an den stock (Pfahl) bei dem schonen brunnen. Die zettel hielt innen: welcher auf dem tag (des kriegerischen Unternehmens) im feld mit und bei dem raub gewesen wern, es wer zu ros, zu fußen oder mit wagen, der solt kumen auf den (von den Beutemeistern angesetzten) tag in daz (Rat-) haus . . ., und welcher nit köm zu rechter zeit, dem wolt man hinfür nichtz schuldig sein. . . . Städtechron. 2 S. 261.

9. S. oben S. 168 Sz. 21.

10. (1433. Nicolaus von Kusa schlägt eine geheime Wahl mit Stimmzetteln bei der Kaiserwahl vor.) Wenn die Kurfürsten die Zettel (deren jedweder den Namen eines von den in Aussicht genommenen Kandidaten trägt) in Empfang genommen haben, so möge sich jeder von ihnen an einen besonderen Ort zurückziehen und wenn er die Buchstaben nicht kennt (si literas ignorat) mit Hülfe seines Geheimschreibers im Geheimen die . . . Zettel vor sich legen und die auf ihnen verzeichneten Namen lesen.

Nicol. Cusan. De concord. cathol. III cap. 37. ed. Schardius (1566) p. 664.

Schulen. 11. (1316. Nov. 24. Halberstadt.) Albert von Gottes Gnaden Bischof der Halberstädter Kirche allen und jeden, die das gegenwärtige Schreiben hören oder sehen werden, Heil im Sohne der ruhmreichen Jungfrau. Um für den Frieden und die Ruhe unserer Unterthanen zu sorgen . . ., und da wir die Gottesdienste in unserer, der St. Stephanskirche, welche die Mutter und das Haupt unserer Diözese ist, . . . herrlich gestaltet zu sehen wünschen, haben wir nach reiflicher Erwägung verordnet und zu dauernder Nachachtung die Satzung erlassen, daß die Schüler, die in unserer Stadt unter der Schulzucht (sub disciplina scolastica) und der Leitung der Lehrer (magistronum) leben wollen, falls ihre Väter und Mütter oder ihre Beschützer in der Parochie St. Martini . . . wohnen, in keiner von den anderen Schulen unserer Stadt fernerhin zugelassen werden sollen, als ausschließlich in der Schule bei unserer Kathedralkirche. Denn wir haben erfahren, daß infolge des Mangels an Schülern und ihres Wegganges von der Schule unserer besagten Kirche die Gottesdienste allda bisweilen mit zu geringer Feierlichkeit gehalten werden, auch daß zwischen den Rektoren der Schulen unserer Stadt Streitigkeiten sich erheben, sowie daß die erwähnten Schüler in Zuchtlosigkeit verfallen, da ihnen völlig frei steht, von einer Schule zur anderen

überzugehen. Deshalb verbieten wir bei Strafe der Exkommunikation, die hiermit für jeden Fall des Ungehorsams ausgesprochen wird (late sententie), den Meistern der anderen Schulen, solche Schüler jemals wieder in ihre Schulen aufzunehmen. Geschieht es dennoch (etwa) aus Unkenntnis, so sollen sie, sobald sie erfahren, daß die betreffenden Schüler aus der St. Martiniparochie sind, oder sobald diese von dem Rektor der Scholaren bei unserer St. Stephanskirche abgefordert werden, die Schüler in die Schule besagter Kirche unverweilt zurückschicken. Wir gestatten für solche Fälle dem Scholasticus unserer Halberstädter Kirche, gegen Übertreter dieser unserer Satzung die hiermit von uns ausgesprochene Exkommunikation zu verkündigen und den Pfarrern und Vicepfarrern aller Kirchen unserer Stadt die öffentliche Verkündigung anzubefehlen. . . . Im übrigen bleiben die von unseren Vorgängern und uns selbst betreffs der Reformation der Schulen erlassenen Satzungen unberührt und in ihrer verpflichtenden Kraft. Die Schüler aber, welche in anderen Parochien, so in der zu St. Maria, St. Johannes, St. Bonifacius, St. Paulus wohnen, haben völlige Freiheit, da die Schule zu besuchen, wo es ihnen bequem scheint. G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Teil I (1878) Nr. 363.

12. (Der 1396 in Memmingen geborene Burkard Zink erzählt:) Item . . . als man zalt 1407 jar, do was ich ain jüngling bei ailf jaren, schied ich auß von Memmingen . . . und gieng mit ainem schueler; ich was auch ein schueler und was bei 4 jarn in die schuel gangen. Und giengen also mit ainander in Krainland . . . in ainen markt, haist Reisnitz (südöstlich von Laibach). . . . In dem land belieb ich 7 jar und gieng da gen schuel, dann mein vater hett ainen leiplichen brueder, der was pfarrer (in der Gegend). . . . Derselb mein herr, meins vatern brueder, der ließ mich gen schuel gan in die Reisnitz und dinget mich in die kost zu ainem biederben man (dem Baumeister des Grafen von Ortenburg). . . . Item als ich nun bei meinem herrn . . . gewesen war 7 jar, sicher der hett mich geren zu eren pracht, . . . und wolt mich gen Wien schicken auf die hohen schuel; da wolt ich nit und zoch von im. . . . (In Memmingen, wohin er sich begab, wurde er von seinen Verwandten ungern gesehen. Nach Krain zurückwandernd, fand er seinen Oheim nicht mehr am Leben und wendete sich nun notgedrungen abermals nach Memmingen.) Also kam ich zu ainem biderman, was auß ainem dorf in die stat zogen, dem füert ich zwen knaben gen schuel

und bei dem beleib ich ain jar und lert im die knaben. Sicher da ward ich ainem töchterlin hold und ward ie lenger ie ungerner gen schuel gan und hindennach wolt ich nimer gen schuel gan und wolt ain handwerk lernen. . . . (So ward er zu einem Kürschner in die Lehre gethan, um schon nach 14 Tagen der Sache überdrüssig zu werden. Wieder wollte er die Schule besuchen. Mit geringem Zehrgelde ausgerüstet zog er gen Bibrach.) Da kam ich von stund an zu ainem frummen man, — was gar reich und was ain schuester gewesen, aber er trib das hantwerk nit, — der wolt mich durch gottes willen behalten han ain jar oder lenger und daß ich in die schuel wer gangen, doch so solt ich das prot selber gehapt han. Also gieng ich da in die schuel pei 14 tagen und schemet mich zu petlen; und wenn ich von schuel gieng, so kaufet ich ain laib prot umb 1 dn. (Pfennig) und schneid stucklen dorauß; und wenn ich haim kam, so fragt mich mein herr, ob ich in der stat wer gewesen nach prot, so sprach ich: ja; da sprach er dann zu mir: man geit (giebt) gar gern hie den armen schuelern; biß ich nimmer dn. hett. . . . Und sagt mir ain schueler, wie daß gar ain guete schuel zu Ehingen (a. d. Donau) wär. . . . Also gieng ich mit im gen Ehingen. Da waren groß bachanten, die lauffen all in die stat nach prot. Da ich das sach, daß die alten und die großen schueler nach prot sungen und giengen, da lief ich mit in und kam an: ich wolt mir selb vier (für mich und noch drei andere) gnueg gepettelt han und schemet mich fürbaß nit mer und gwan mir gnueg, daß ich wol zu eßen hett. Item als ich nun zu Ehingen was und gieng in die schuel bei einem halben jar, da kam ein großer student zu mir, und sprach, ob ich mit im wolt ziehen gen Ballingen (Balingen, nordöstl. von Rottweil), da wär gar ain guete schuel. . . . Als wir nun gen Ballingen kamen, da pliben wir da wol ain jar: da gieng ich gen schuel. . . . Darnach zoch ich von dannen und kam gen Ulm, da plib ich ain gantz jar und was bei ainem pfeifer, was der stat pfeifer, genant Hänslin von Bibrach, sicher der tett mir güetlich; ich füert im ain knaben gen schuel . . ., ich petlet das prot. (Nach einigem Aufenthalte in Memmingen ging Burkard Zink nach Augsburg, wo er bei einem Krämer wohnte.) Bei dem was ich ain jar und ließ gantz und gar von der schuel. . . .

Chron. des Burkard Zink Buch III. Städtechron. 5 S. 123—127.

13. (1384. In Herzog Albrechts III. von Österreich Privilegien für die Wiener Hochschule wird in Beziehung auf die niederen Schulen

der Stadt bestimmt:) Wir verordnen, daß in der alten*) Schule bei St. Stephan die freien Künste gleichfalls gelehrt (legi) werden sollen, u. z. vorzugsweise von 4 Magistern der (freien) Künste. . . . Einer von ihnen soll dort der Rektor der Knaben sein. Alle vier sollen auf immer von den Bürgern uud der Bürgergemeinde unserer Stadt Wien besoldet werden. Der Rektor soll außer den Einnahmen (accidentia) vom Chore zu St. Stephan jährlich 32 Pfund Wiener Pfennige erhalten, jeder der drei übrigen 16 Pfund. Ferner soll der Rektor der Scholaren bei St. Stephan das Recht haben, den Rektor der Scholaren bei St. Michael und im Hospitale, sowie in allen anderen Schulen vorzuschlagen und einzusetzen. . . . Auch sollen der genannte Rektor sowie die Rektoren (regentes) der andern Grammatikscholaren (scholarium grammaticalium), auch sämtliche Scholaren, wenn sie der Gemeinschaft der Universität angehören wollen, . . . gehalten sein, sich in die Universitätsmatrikel einschreiben zu lassen. . . . Stirbt einer von den erwähnten 4 Magistern, so sollen Bürgermeister und Rat (von Wien) den Rektor der Universität . . . befragen, welcher Magister in die erledigten Stellen einzusetzen sei, und derjenige, welcher dann . . . dem Bürgermeister und dem Rate genehm ist, soll ohne Widerrede angenommen werden. — Auch das fügen wir hinzu, daß ohne Vorwissen und Erlaubnis des besagten Rektors keine neue Schule errichtet werden oder irgend ein Bürger (aliquis oppidanorum) eine Privatschule in seinem Hause halten darf. . . .

Privil. univers. Wiennens. Rubr. 38. 39.
Kollar, Analecta I p. 111—113.

Stadtschulen.

14. (1342. Das Kapitel des Gotteshauses von St. Nicolaus in Stendal:) (Wir) bekennen unde betughen in desme jeghenwerdeghen breve, dat wy durch vruntscap unde vorderniſſe, de lange wesen is unde wy noch alle daghe warden van den radtmannen unde van den ghuldemesteren unde van der ghancze meynheyt der stad to Stendal, ghunnen dessin sulven vor benomeden borghern endrechticleke unde mit unser aller wulborth, von user weghene unde alle user nakomelinge, ener vrien scolen in user vrowen parre, in der jeghene, dar un eyn scolehus ghemuret und ghebuwet is. To der sulven scole schun (sollen) de ratmanne eynen scolemeyster setten, wan se willen

*) Im Gegensatze zu der erst 1365 gegründeten Universität war die 1237 errichtete Schule (l. c. p. 46 seq.) die alte.

unde wene se dar to kesen, unde den scolen se antwerden useme scolastico. De . . . schal binnen achte daghen dar na . . . densulven . . . scolemester in ere scole ut unde in wisen, na der ratmanne wille unde wan se dat eyschen. . . . Vortmer de kyndere ut der stad van beyden scolen*) unde andere scolere, de van butene in komen, schun alle ghan, to welker scole se unde ere elderen willen. . . .

Joh. Müller, Vor- und frühreformat. Schulordnungen. Abt. I Nr. VII S. 14.

Pfarrschulen. 15. (1437.) Wir Nicolaus Spier von der gnaden gottis probist, Tilemann prior vnd das gantze capittel gemeyne der geistlichen regeler (Regularkanoniker) des gottishuses czum Nuwenwerke vor Halle bekennen . . ., das . . . Peter Subach vnd Sander Czoch, altarlüte der pfarkerchen czu sente Vlriche bynnen Halle . . . eyne nuwe schule uff dem kerchoffe der gnanten pfarkerchen . . . mit vnßm vnd vnßes capittels wissen, willen vnd fulbort gebuwet habin, vnd wir habin . . . obirgebin . . ., das der pfarrer vnd dy czwene altarlüte . . . eynen schulmeister . . . kysen . . . mogen, . . . vnd wen (sie) . . . habin wollen vnd vor ön bitten, deme sollen vnd wollen wir . . . dy schule lyhen vnd befelen. . . . Ouch sal der schulmeister vns . . . von der schule . . . hynefort . . . keynerleye czins . . . gebin. . . . Her sal abir yo vor allen dingen witzige vnd redeliche gesellen haldin vnd habin vnd sal sich ouch selbir mit synen gesellen getruwelichen erbeiten vnd vorsin den kindern, das sy icht vorsumet werdin an der lere. Ouch sal er mit alle synen schulern vnd gesellen gote czu lobe vnd allen gloybigen selen . . . czu seligkeit vnd troste, . . . des jars czwynes . . . vigilien vnd selemeßen in dem kore der gnanten pfarkerchen singen. Ouch sal er alle erberkeit vnsers gotishuses czu dem Nuenwerke mit proceßien, vespern, meßen vnd vnsirs hern begraft haldin, als das von aldere gehaldin ist. Ouch begern wir . . ., das der obgnante pfarrer mit hulfe der altarlüte sich daran bewisen, das dy schrybeschulen vnd alle heymeliche schulen werdin abegetan, das der meister vortmehir so nicht beswert, noch frommer lüte kindere vorfurt, noch vorterbit, noch vorsümet werdin. . . . Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. Bd. II. Urk. Nr. 377 S. 192.

---

*) Die ältere war die des Domstifts zu St. Nicolai. Daneben entstand die im Texte genannte in der Marien-Parochie, das jetzige Gymnasium. A. a. O. S. 15.

16. (1420. Vertrag wegen der Schulen zu Braunschweig.) . . . Schreibschulen. Weret ok, dat binnen Brunswick we were, bede schriver schole so holden wolden, dar enschollen se (das Kapitel von St. Blasien) de nicht ane hindern. Doch se (die Privatschullehrer) enschollen nemande mehr leren in der schriver schole, wan schriven und lesen dat alfabet und büdesche boke und breve. . . .

Joh. Müller, Vor- und frühreformat. Schulordnungen. Abt. I Nr. XXV S. 43.

17. (1418. Der Streit zwischen dem Scholasticus des Domkapitels zu Lübeck und etlichen Bürgern wegen der Haltung von Schreibschulen wird durch folgenden Vertrag beigelegt:) . . . so dat bynnen Lubeke, uthgenomen de schole, de aldus langhe synt gheweseu umme kindere to lerende, so scholen dar men veer schole wesen, dat scrywescholе synt ghenomet, dar men allennen schal leren kinderen lesen unde scrywen in dem budeschen unde anders nergheu ane. Offt wol anders in anderen hemeliken steden wolde kyndere leren, so schal de here provest edder de deken der kerken to L. sodanne en by dem banne sturen unde afkeren. (Auf Erfordern des Scholasticus soll die Stadt gegen solche Privatschulen einschreiten.) Item de tor tyd den rad to L. regeren, de scholen hebben meistere in den vorscreven scholen, de den kynderen leren scrywen unde lesen, dat nene wilde lude sind edder van quaden (zänkischen) seden, de se dem scolastico . . . scholen vorbringhen unde presenteren. . . . Unde de scolasticus . . . de mach se denne annemen unde tolaten to regimente der schole vorscreven. . . . De scholemestere scholen syk wol vorseen, dat se de scholere . . . also in scrywende unde lesende underwysen unde leren in guden seden, dat se des by gode loen unde de stad L. by der werld ere unde werdicheyt entfanghen.

Joh. Müller, Vor- und frühreformator. Schulordnungen. Abt. I Nr. XXII S. 36. 37.

18. (Um 1456. Vertrag zwischen dem Scholasticus und den Bürgern zu Hamburg.) Vnde went denne de meyste orsake de vnwillen twischen deme scholastico vnde borgeren to Hamborch is van den scryfscolen vnd scryffscoleren gheveseu vnde vpgestan, so scholen vnde moghen nu vorbat meer to ewighen tiden de radt to H. binnen erer stad hebben vnde holden veer scryfscholen vnde dar meystere ynsetten to erem willen, de alle de gennen, dede willen scriuen vnde lesen leren vmme redelick loen, allsse de raed darup settende wert, moghen leren, sunder des scholastici to H. hynder edder wedersprake.

Doth alſſe de raed ſodane meyſtere ſetten, de ſcholen ſe deme ſcholaſtico . . . namaſtich maken. Doch ſcholen van der weghen dat (Dom=)capittel vnde ſcholaſticus aver de ſcryffcolen vnde meyſter, de de radt alſo tolaten vnde ſettende werd, nenerleye both, rechticheyde, beſtellinghe edder inſaghe hebben. . . . Ok ſcholen de meyſtere der ſcryfffcolen eren ſcryfffcoleren allene dudeſche ſcrifte, breve vnde böke vnde nenerleye latinſche boke edder gramatikken in den ſcholen leren eder leren laten, vtghenamen dat abecede moghe ſe en leren. Wolde ock jemant in den latinſchen ſcholen ſcryfen vnde leſen leren, vmme ſodane loen, alſſe de raedt in oren ſcholen vpſettende werden, dat ſchal ſtan to enes iewelíken egenen willen, vnde de alſſe in den latinſchen ſcholen ſcrifen vnde leſen leren willen, ſcolen . . . nebden in den latinſchen ſcolen vp ene ſunderghen afgeſcheden ſtede ſitten vnde leren. . . . Joh. Müller, Vor= und frühreformat. Schulordnungen. Abt. I Nr. XXXVI S. 70 f.

19. (1487 weilte Kaiſer Friedrich III. in Nürnberg.) Item in dem jar in der creutzwochen (20—26. Mai), da giengen die teutſchen ſchreiber*) mit irn lerknaben und lermaidlein, auch des gleichen die lerfrawen mit irn maidlein und kneblein auf die veſten zu Nürmberg in die purk ins keppelein (in die kleine Kapelle) mit irm teutſchen geſang und ſungen darinnen, und giengen darnach herauß in den purkhof und ſungen umb die linden, und da ſah kaiſer Fridrich auß ſeim newen ſtüblein neben der cappelen und warf ſeim außgeber güldein herab, und der erſten rott hieß er geben 2 güldein, und etlicher einen güldein, und aber zwen, darnach und**) er (der Lehrer) große rott het. Da vordert ein rat (der Nünberger Rat) die güldein von den ſchreibern und lerfrawen alle wider. Item darnach . . . da vordert der kaiſer und pat einen erbern rät, es wer im ein groß wolgevallen, diſe kind alle peiainander zu ſehen. Und darnach am ſuntag, da komen pei 4000 lerkneblein und maidlein nach der predig in den graben unter der veſten, den gab man lek=kuchen (Lebkuchen), ſtaben, wein und pir u. ſ. w.

Nürnberger Jahrb. des 15. Jahrh. z. J. 1487. Städtechron. 10 S. 382 f.

Dorfſchulen. 20. (1446, während des ſächſiſchen Bruderkrieges.) Do diſſe geſchicht alſo erging, da was ich, Conrad Stolle, . . . by mynen

*) Schreibmeiſter, Lehrer an den Schreibſchulen.

**) „und" ſteht hier wie häufig überflüſſig.

16 jarn, . . . vnnd was do heime in deme dorffe Czimmern vnder deme Eitersberge (Ettersberge in Thüringen), do hatte ich vater vnnd muter vnnd ging do by einem kerchenere jn dy schule. . . .*)

Konrad Stolle, Thüring.-erfurt. Chron.
Stuttg. Litt. Verein. Bd. XXXII S. 11.

21. Philipp (II., 1508—1515) von Gottes Gnaden der heiligen Kölner Kirche Erzbischof sämtlichen dem kirchlichen Stande zugehörigen Brüdern, den Pröpsten also, den Dekanen, Äbten und Äbtissinnen, Kanonikern, Mönchen, Priestern und allen Geringeren (quibuslibet inferioribus sc. clericis) im Bistume Minden Heil in dem Herrn und väterliche Liebe! Auf Grund mannigfachen und glaubwürdigen Berichts wissen wir, daß im Mindener Bistume der vernünftige und löbliche Brauch vonaltersher als Recht beobachtet worden ist, daß durchaus keiner Person, sie sei vornehm oder gering, freistehe, irgend welche Schulen oder irgend welche Versammlung von Knaben zum Zwecke des Unterrichts an einem anderen Orte als an einem solchen, an welchem sich eine Stiftskirche befindet, zu halten. Diese Bestimmung ist offenbar mit vorsorglicher Klugheit getroffen, auf daß nämlich mittels der Dienstleistung der Knaben die Würde des Chor- und des ganzen Kirchendienstes erhöht werde. Jetzt aber ist, wie wir gehört haben, die verkehrte und der erwähnten guten Gewohnheit und dem geschriebenen Rechte widerstrebende Dreistigkeit hervorgetreten, daß in jenen Gegenden (dem Bistume Minden) sehr viele sich herausnehmen, an allen möglichen Orten Knaben um sich zu sammeln und eine Schule widerrechtlich zu halten. Weil nun dargethan wird, daß sie wider Vernunft und Gerechtigkeit handeln, so verbieten wir solches durchaus und untersagen bei Strafe des (kirchl.) Fluches, daß irgendwer dies fernerhin zu thun sich erdreiste. Sollte aber jemand bei selbigem Unterfangen hartnäckig erfunden werden, so möge er wissen, daß ihn schwere Strafe treffen wird.

S. A. Würdtwein, Subsidia diplomat. tom X n. XLIX p. 75.

22a. (1365. Avignon.) Bischof Urban (V.), Knecht der Knechte Gottes, zu immerwährendem Gedächtnisse. . . . Wie vonseiten unseres geliebten Sohnes, des edelen Mannes Rudolf (IV.), Herzogs von Österreich, neulich im Konsistorium vor uns die Vorlage

Hochschulen.

*) 1447. Vff dy selben czit do ging ich, Conrad Stolle, zu Salcza jn die schulle. . . . A. a. O. S. 22.

gemacht worden ist, wünscht . . . der Herzog, daß in seiner Stadt Wien . . . vom apostol. Stuhle eine allgemeine Studienanstalt (studium generale = Universität) mit allen erlaubten Fakultäten . . . angeordnet und geschaffen werde. . . . Nach dem Rate unserer Brüder (der Kardinäle) und in apostol. Autorität setzen und verordnen wir, daß in genannter Stadt fernerhin eine allgemeine Studienanstalt . . . ebenso mit der Fakultät des kanonischen und des Civilrechts (= röm. Rechts) wie mit jeder anderen Fakultät, die theologische ausgenommen, für immer bestehen soll. . . . Diejenigen, welche in der Studienanstalt von Wien geprüft und approbiert sind und die Erlaubnis und Ehre zu lehren erlangt haben, . . . sollen volle und freie Berechtigung besitzen, . . . sowohl in besagter Stadt, als auch in allen anderen allgemeinen Studienanstalten . . . zu lehren. . . .

De fundatione academ. Vindobon.
Kollar, Analecta I p. 53 seqq.

22[b]. (1384. Neapel.) Bischof Urban (VI.), Knecht der Knechte Gottes, zu beständigem Gedächtnisse. . . . (Zunächst wird über das Privilegium Urbans V. referiert. Dann heißt es im weiteren Verlaufe:) Vonseiten Herzog Alberts (III. von Österreich, des Bruders Rudolfs IV.,) wurde die demütige Bitte angebracht, . . . daß in selbiger Studienanstalt die Theologie öffentlich gelesen werden und daselbst die Studierenden der Theologie . . . die Würden und Grade eines Bacalaureus Licenciaten und Magisters . . . empfangen und zu denselben befördert werden dürften, wie auf den allgemeinen Studienanstalten zu Bologna, Paris, Cambridge und Oxford . . . Gewohnheit ist, und daß wir solches in apostolischer Güte zu bewilligen geruhen möchten. (Der Papst entspricht der Bitte und gewährt in nahezu gleichen Worten, wie Urban V., nun auch den in der Theologie Promovierten, überall an anderen Universitäten zu lehren.)

Kollar, l. c. p. 59 seqq.

23[a]. (1384. Albrechts III. von Österreich Privilegien der Wiener Hochschule.) . . . 4. Wir verordnen und wollen, daß der ganze Klerus unserer besagten Universität nach dem Vorbilde der Pariser Studienanstalt in 4 Parteien, die man gewöhnlich Nationen nennt, geteilt werden soll u. z. folgendermaßen: 5. Alle Magister und Scholaren aus unseren Landen und Herrschaften sollen als eine Nation gerechnet werden, wie auch die aus dem Patriarchate von Aglei, dem Sprengel von Trient, aus ganz Italien

und sämtlichen jenseits der Berge gelegenen (ultramontanis) Provinzen und Gebieten. Diese Nation soll die österreichische heißen und unter den übrigen die erste sein. 6. Die zweite Nation ist die rheinische. . . . 7. Die dritte Nation ist die ungarische. . . . 8. Die vierte Nation ist die sächsische. . . . 9. Außerdem wollen wir, daß jede dieser 4 Nationen einen der ihrigen . . . zu ihrem Prokurator erwähle. 10. Die besagten 4 Prokuratoren haben den Rektor der ganzen Universität zu erwählen. . . . 11. Die Vorsteher der 4 Fakultäten (aber) sollen, sei es, weil sie gewählt werden, sei es auf Grund alten Herkommens (ex antiquitate), Dekane heißen wie auf der Pariser Studienanstalt. . . . 13. Das große Siegel der Universität, sowie ihre Urkunden und Privilegien sollen in einem mit 4 Schlüsseln verschlossenen Schreine aufbewahrt werden. Die Schlüssel sollen von den 4 Fakultäten, nämlich der theologischen, der juristischen, der medicinischen und derjenigen der freien Künste (u. z. von deren Dekanen) aufgehoben werden. . . . 15. . . . Indem wir das Wenige, was unseren Einkünften infolge der (Steuer-) Befreiung der Scholaren entzogen würde, für nichts erachten, da wir durchaus nicht zweifeln, daß es uns anderweitig in geistlichen, ja in geistlichen und irdischen Gütern wiedererstattet werden wird, so bestätigen wir freigebig das Statut, demgemäß wir auch hiermit alle Magister, Doktoren, Baccalaureen und Scholaren unserer besagten Studienanstalt, sowie ihre wirklichen Diener und Pedelle . . . befreien von aller Steuer, Maut, Beiträgen und allen anderen Abgaben und Diensten, wie sie sonst die Bürger von Wien und alle unsere übrigen in unseren Gebieten wohnhaften Unterthanen zu leisten haben. . . . 21. Auch wollen und befehlen wir, daß alle unsere Fürsten und Prälaten, Grafen, Barone, Kleriker und Laien (u. s. w.), die in den Grenzen unserer Herrschaft wohnen, mit der allergrößten (exquisitissima) Sorgfalt darüber wachen, daß den Magistern und Studenten und sonstigen Mitgliedern genannter Universität keinerlei Beleidigung mit Wort oder That . . . zugefügt werde. . . . 42. Zu Gunsten unserer Studienanstalt verordnen wir, daß jeder Rektor der Universität richterliche Gewalt über die Scholaren, sowie die Befugnis haben soll, jemanden als ihm untergeordneten Richter in bürgerlichen Klagesachen und in Streitigkeiten zu bestellen, in welche Laien, die der Universität und ihren Mitgliedern dienen, verwickelt werden, also Famuli, Pedelle, Notare, Boten, Buchhändler (librarii), Bücherabschreiber (scriptores) und andere derartige Diener. Doch ist bei-

zufügen, daß selbiger Richter . . . auch uns oder unseren Nachfolgern dazu passend und genehm erscheint.

Privil. univers. Wiennens. Rubr. 4 bis 11. 13. 15. 21. 42. Kollar, Analecta I p. 93 seqq.

23b. (1384. Allgemeine Statuten der Wiener Universität.) 1. . . . Wir bestimmen und ordnen bei Strafe . . . an, daß jeder Scholar in Kleidern einhergehen soll, wie sie Klerikern geziemen. . . . Die Scholaren sollen nicht ohne dringende . . . Not Waffen oder Schwerter tragen oder von ihrem Famulus hinter sich hertragen lassen. . . . 2. Die Scholaren sollen der Taberne, dem Kampfe oder der Guitarre (quinternae) sich nicht in stärkerem Grade widmen, als der Physik, der Logik und ihrem Fakultätsstudium; auch sollen sie nicht auf offener Straße Tänze aufführen. Zu Vorbesagtem sollen besonders die Magister und Doktoren verpflichtet sein, welche den Scholaren nicht bloß Gelehrsamkeit mitzuteilen, sondern auch das Beispiel eines guten Lebens zu geben verpflichtet sind. 3. Streitsüchtige, üppige, trunkliebende, haderhaftige Scholaren und solche, die nachts mit Musikinstrumenten umherziehen, die träge, unzüchtig, diebisch sind, besonders aber die, welche die Bürger beleidigen, mit Würfeln spielen, sollen, wenn sie trotz pflichtmäßiger Verwarnung nicht davon ablassen, je nach der Schwere der That, und ohne daß den für derartige Verbrechen im gemeinen Rechte vorgesehenen Strafen Abbruch geschehen dürfte, von den Privilegien und von dem Rechte, den Titel akademischer Grade zu führen, ausgeschlossen sein. Dieser Strafe verfallen ohne weiteres diejenigen, welche Thüren aufbrechen (ostiorum fractores). . . . 13. Damit Zucht und Besserung der Sitten in Kraft bleibe . . ., so soll jeder Dekan einmal im Semester alle Scholarenhäuser seiner Fakultät besuchen und die Scholaren ermahnen, fleißig und sittsam zu sein, sich vor Ungebührlichkeiten zu hüten, besonders aber vor Beleidigungen der Bürger und Leute der Stadt Wien. . . .

Statuta general. Vindobon. tit. I § 1—3. 13. Kollar, Analecta I p. 75 seqq.

Scholastik und Humanismus.

24. (Mitte des 15. Jahrh. urteilt der als Humanist nicht unbedeutende Äneas Sylvius Piccolomini über die Wiener Universität:) . . . Der größte Mangel dieser Hochschule (gymnasii) ist, daß man zu langwierige Mühe auf die Dialektik und zu viel Zeit auf eine Sache von geringer Fruchtbarkeit verwendet. Diejenigen, welche den Titel eines Magisters der freien Künste erlangen, werden vorzugsweise in

dieser einen Kunst geprüft. Weder der Musik, noch der Rhetorik, noch der Metrik widmen sie Sorgfalt, obwohl sie denjenigen, welcher zum Magister befördert werden soll, anhalten, von anderen verfaßte Verse (metra) und Briefe . . . vorzutragen. Was sich auf die Redekunst und die Poetik bezieht, ist bei ihnen etwas völlig Unbekanntes. Alles Studium richten sie auf Widerlegungen (elenchis) und leere Wortklauberei, geringes nur auf etwas Tüchtiges. Selten findet man solche, die Bücher von Aristoteles oder anderen Philosophen besitzen, die meisten benutzen Kommentare (statt der Schriften selbst).

Aeneae Silv. Hist. Frid. III. Kollar, Analecta II p. 11.*)

25. (1433. In der Einleitung zu seinem Werke „von der katholischen Übereinstimmung" bemerkt Nicolaus von Kusa:) Wir sehen, wie von sämtlichen Geistern, auch von den Geistern aller derjenigen, welche sich auf das eifrigste mit den freien und den mechanischen Künsten beschäftigen, das Alte wieder hervorgeholt wird (repeti), und zwar mit der größten Begierde, als ob des ganzen Kreislaufs Zirkel nächstens vollendet wäre und von neuem begänne. Wir nehmen nur gewichtige, und nicht aus (bloßen) Sentenzen zusammengesetzte**) Schriftsteller wiederum hervor. Aber auch an der Beredsamkeit, dem Stile und der alten Form sehen wir sich alle ergötzen, besonders die Italiener, welche — wie sie denn von Geburt Lateiner sind — sich nicht an der lateinischen Beredsamkeit, so hervorragend diese auch ist, begnügen, sondern, indem sie den Spuren der ganz Alten (primorum) wiederum folgen, auch auf die griechische Litteratur das eifrigste Studium verwenden. Wir Deutsche aber, obwohl wir (und zwar) infolge der Entferntheit unserer Heimat (von Latium) anderen kaum erheblich nachstehen, sind doch, freilich ohne unsere Schuld, meist weniger gewandt in der ansprechenden Verwendung der (lateinischen) Sprache, als andere, da wir nur mit der größten Anstrengung und indem wir der Natur gleichsam Gewalt anthun müssen, das Lateinische richtig zu sprechen vermögen. Deshalb dürfen sich fremde Nationen nicht so sehr verwundern, wenn sie die folgenden Citate aus gewissen

*) In der Kulpisischen Sammlung S. 4.

**) nec sententiosos. Wenn hier nicht ein Druckfehler vorliegt und necnon s. zu lesen ist, so muß sententiosos im weniger guten Sinne genommen und entweder „witzig" oder wie oben geschehen ist, übersetzt werden. Dabei könnte man vielleicht daran denken, daß solche Schriftsteller gemeint seien, welche ihre Werke lediglich mit abgerissenen Citaten ausgestattet hatten.

Erlaſſen leſen. Denn viele Originale, die infolge langjähriger Verwahrloſung verloren gegangen waren, habe ich mit großer Mühe in den Archiven alter Klöſter geſammelt. Die Leſer mögen daher verſichert ſein, daß hier alles aus alten Originalien, nicht aus einer von irgend jemandem bloß in Auszügen gearbeiteten Zuſammenſtellung entnommen iſt.

Nicolai Cusani, De concordantia cathol.
ed. Sim. Schardius, De jurisdict. imper. (1566) p. 465 seq.

26. (1517. Der Nürnberger Humaniſt Wilibald Pirkheimer ſagt in einem Briefe:) Die Kenntnis der Dialektik halte ich für der Theologen nicht unwürdig. Nur möge ſie rein und unentſtellt überliefert, mit Rückſicht auf Zeit und Maß innerhalb der ihr gebührenden Schranken gehalten und nicht mit der heiligen Schrift vermengt werden. Allein man wird ſehr viele antreffen, welche der Meinung ſind, ohne jenes entartete Gezänk und ohne den Anſtrich von Spitzfindigkeiten könne die heiligſte Theologie keineswegs beſtehen. Daher geſchieht's, daß das Alte Teſtament von dergleichen Leuten vernachläſſigt, das Neue Teſtament als für Unwiſſende geſchrieben geringgeſchätzt und die Lehre der Apoſtel kaum für leſenswert erachtet wird. Daher auch kommt's, daß der h. Hieronymus wie ein bloßer Grammatiker von oben herab angeſehen und der ſel. Auguſtinus jetzt als ein Nichtswiſſer verdammt wird. Er würde, ſo träumen jene Schwätzer, ihre Argumente nicht verſtehen, wenn er wieder unter die Lebenden zurückkehrte. . . . Denn er würde ihre Inſtanzen, Relationen, Ampliationen . . . und was der ungeheuerlichen Ausdrücke mehr ſind, nicht begreifen. Was ſich nämlich in ihre krittlichen Syllogismen nicht hineinzwängen läßt, das halten ſie für völlig unvereinbar mit theologiſcher Gelehrſamkeit. Was wunder, wenn ſie, die im profanen Studium der Heiden alt und grau werden, nur allzuwenig an der chriſtlichen Theologie und Richtſchnur eines rechten Lebens feſthalten? Einzig und allein in der Spekulation ſehen ſie den ganzen Kern der Theologie. Damit die überirdiſchen Dinge richtig betrachten, die diesſeitigen klug lenken, beſonders aber den Schlingen der Häretiker begegnen zu können, iſt ihr hochmütiger Wahn.

Pirkheymeri epist. pro Reuchlino.
Niedner, Geſchichte d. chriſtl. Kirche (1846) § 193. S. 551 Anm. 1.

27*. (1502) errichtete der Herzog und Kurfürſt von Sachſen Friedrich, unſer weiſeſter Fürſt, eine allgemeine Studienanſtalt zu Wittenberg in Sachſen. . . . Dort ſollen in dieſem Jahre, in welchem

ich schreibe, 1520, wegen des höchst blühenden und ruhmvollen Zustandes der Theologie und aller anderen Wissenschaften 1500 Studenten sich aufhalten, welche der Ruf so ungemein gelehrter Männer, wie der Augustiner Martin Luther, der Archidiakon und Kanonikus an der dortigen . . . Allerheiligenkirche Andreas Karlstadt und der im Griechischen und Lateinischen sehr bewanderte Rhetor und Baccalaureus der h. Theologie Philipp Melanchthon es sind, herbeigezogen und zusammengeschart hat. Die erwähnten beiden durchaus sittenreinen und sehr gelehrten Gottesgelehrten, Martinus als das größere Licht dieser Universität und Andreas als das kleinere Licht, tragen die Theologie und den Weizen des Wortes Gottes ohne irgendwelche Vermischung mit Spreu, d. i. mit weltlicher Philosophie oder Spitzfindigkeiten, in völliger Reinheit vor und lehren die heilige Schrift, indem sie besonders das Evangelium Christi und den Apostel Paulus als das Urbild und die Grundlage behandeln und mit dem Studium der Wissenschaft Gottesfurcht und den Samen aller Tugenden in Wort, Beispiel und Schrift in die Brust ihrer Schüler säen. In dieser segensreichen Schule der Weisheit haben jener thörichte Führer der Peripatetiker, Aristoteles, oder der gottlose Porphyrius oder der lästerliche Averroes und ähnliche Verächter des rechten Glaubens keinen Lehrstuhl und keine Zuhörerschaft.

Pauli Lang. Chron. Citiz. ad a. 1503. Pistor.-Struve I p. 1270.

27b. (Derselbe Mönch Paul Lange berichtet in seiner später geschriebenen Chronik v. Naumburg über dieselbe Sache:) Unser alte Herzog und Kurfürst Friedrich gründete und errichtete in Wittenberg, einer Stadt Sachsens, eine allgemeine Studienanstalt. Dieselbe hatte einen ruhmvollen Anfang und mehrere Jahre hindurch ein höchst blühendes Wachstum. Allein schließlich im Verlaufe der Zeit mit leider neuen und fremdartigen Lehren erfüllt, brachte sie einen überaus verderblichen Basilisken hervor, nämlich den Augustinereremiten Martin Luther. Dieser vergiftete mit seinem Hauche und seinen verderblichen Lehren in Schrift und Vortrag viele Menschen, machte die Leute verkehrt und entzog sie dem Gehorsam gegen und der Unterwerfung unter die röm. Kirche. . . .

Pauli Lang. Chron. Numburg. ad a. 1503.
Mencken II p. 55 seq.

Gelehrsamkeit.

28. (1505. Jakob Wimpheling berichtet in seinem „Abriß der deutschen Geschichte“:) Unter Friedrich III. blühten Deutsche von hervorragendem Geiste, sowohl in der Theologie, als auch in der

Mathematik und Astronomie und in der humanistischen Wissenschaft (humanitatis literis), nicht bloß in gelehrter Kenntnis des Lateinischen, sondern auch des Griechischen. Dahin gehört, um nur einige wenige zu nennen, Nicolaus von Cusa aus Trier, Kardinal von St. Petrus ad vincula und Bischof von Brixen, dessen allseitige Gelehrsamkeit, ungewöhnliche Beredsamkeit und durchdringenden Scharfsinn Johann Andreä in einer geschmackvoll geschriebenen Epistel gerühmt und erhoben hat. Nicolaus von Cusa hat vieles über mathematische und theologische Gegenstände geschrieben und durch seine Gelehrsamkeit und seine Tugenden die Kardinalswürde erworben. . . . Zu gleicher Zeit blühte Jakobus aus Deutschland (Teutonicus), Karthäuser Ordens, höchst gelehrt in der heiligen Schrift, ein sehr vorsichtiger Erklärer zweifelhafter Stellen, in Leben und Wandel andächtig. Er gab viele und mannigfaltige Werke heraus: über das Jubiläumsjahr, über die Ursachen der Leiden, über die Sitten der Christen, über den dreifachen Stand der Menschen und viele andere, sehr berühmte Schriften, die aufzuzählen zu lang wäre. In dieser Zeit war auch der aus Deutschland gebürtige Karthäuser Dionysius berühmt, der in der Theologie wie in anderen Fächern sehr gelehrt war. Von subtilem Geiste und großer Beredsamkeit, hat er so viele und so umfangreiche Werke verfaßt, daß an Zahl der Werke unter den Lateinern ihm nur der h. Vater Augustinus gleichkommt. Der Deutsche Laurentius aus Köln, ein sehr großer Theologe und Philosoph und ein sehr scharfer Disputator, zierte die Universität Paris . . . mit seinen Vorlesungen, seiner Lehrthätigkeit, seinem Disputieren und mit Verfassung verschiedener Bücher und Traktate. (Nachdem dann noch zwei Theologen erwähnt sind, heißt es:) Benediktus aus Halle in Sachsen galt für sehr bedeutend in Philosophie, Theologie und in anderen freien Künsten. An der Erfurter Universität, welche bei uns Deutschen den vornehmsten Platz einnimmt, verfaßte er viele Werke von nicht alltäglicher Gelehrsamkeit und von beachtenswerter Belesenheit, so seine Kommentare zur Genesis, zum Exodus, Leviticus, Deuteronomium. Georg Peuerbach lehrte zu Wien Mathematik und hinterließ in diesem Fache schöne Werke. Sein Schüler Johannes Regiomontan war in der griechischen, wie in der lateinischen Sprache bewandert. Seinen Scharfsinn in mathematischen und astronomischen Dingen rühmen selbst die gelehrtesten unter den Italienern. . . . Der Priester Johannes de Wesalia, ein sehr scharfdenkender Theologe und Philosoph, zierte mit seinen mancherlei Büchern

und öffentlichen Vorlesungen die Erfurter Universität, wo zu derselben Zeit der ausgezeichnete Doktor Lutrea blühte. Der Friese Rudolf von Gröningen, gewöhnlich Agricola zubenannt, war Philosoph und ganz hervorragender Rhetor und Poet, der griechischen, lateinischen und hebräischen Sprache kundig, dessen Geist, Gelehrsamkeit und tadellose Sittenreinheit selbst die Italiener gerühmt haben. . . . Er erhöhte den Glanz der Heidelberger Universität, an welcher er las und lehrte. . . . Aus dem Hebräischen übersetzte er den Psalter, aus dem Griechischen einige Werke Platos. An der Übertragung des Dionysius Areopagita wurde er durch den Tod gehindert. Auch sonst verfaßte er vieles. Petrus Schott aus Straßburg . . . war in der schönen Litteratur sein Schüler, studierte dann in Bologna das päpstliche und das kaiserliche (röm.) Recht, auf der Pariser Universität Philosophie und Theologie. In allen diesen Fächern war er sehr gelehrt; auch verstand er das Griechische. . . . Konrad von Zabern bei Straßburg übertraf in der Musik selbst den Amphion. Er schrieb je ein Buch über das Monochordium, über die Art gut zu singen, und verschiedene Gespräche. Alles trägt das Gepräge großer Begabung und Gelehrsamkeit. Er war Priester und ein Mann von großer Religiosität und rechter Vorbildlichkeit. Der Karthäuser Heinrich aus Friesland schrieb eine Chronik seines Ordens, ein Buch über die Unterweisung der Novizen, ein Buch über das Leben Christi u. v. a. Nicolaus von Mainz war ein sehr berühmter Philosoph und Theologe. . . . Er gab Kommentare zu den (4) Büchern der Sentenzen (des Petrus Lombardus) heraus. . . . Jakob Stralem . . ., Philosoph und Theologe, stand noch in hohem Greisenalter an der Kölner Universität, wo er in sehr rühmlicher Weise Theologie lehrte. Er verfaßte sehr scharfsinnige Fragen zur Apokalypse des Apostels Johannes. Gabriel Byel aus Speier war ein Theologe von großer Begabung und Gelehrsamkeit. An der Tübinger Universität las er mit höchstem Ruhme. Er verfaßte Kommentare zu den Büchern der Sentenzen und Anmerkungen zum Meßkanon.*)

Jacob. Wympheling. Epitom. rer. Germ. cap. 52.
in Schardius rediviv. (1673) p. 193.

---

*) Franziscus Irenicus zählt in seiner Exegesis histor. Germanicae lib. II cap. 37–44 noch eine große Anzahl Gelehrter auf, denen er nach Humanistenart überschwängliches Lob spendet, z. B. Erasmus, Reuchlin, Matth. Lang, Willibald Pirkheimer, Beatus Rhenanus, Philipp Melanchthon, Sturm, Hutten u. s. w.

Dichtkunst.

29. Reinhart herre zu Weſterburg († 1353) . . . was gar ein kluger ritter . . . unde ſang unde machte dit lit: „Ob ich durch ſi den Hals zubreche, — wer reche mir den ſchaiden dan? — ſo enhette ich nimans, der mich reche; — ich bin ein ungefrunter (freundd. i. verwandtenloſer) man. — Darumb ſo muß ich ſelber warten, — wi ez mir gelegen ſi. — Ich enhan nit troſtes von der zarten, — ſi iſt irs gemudes fri. — Wel ſi min nit, di werde reine, — ſo muß ich wol orlaup han. — Uf ir genade achte ich kleine, — ſich (ſieh) daz laße ich ſi vurſtan." Da der . . . keiſer Ludewig (d. B., in deſſen Gefolge er häufig erſcheint) daz lit gehorte, darumb ſo ſtrafte he den herren von Weſterburg unde ſaide, he wolde ez der frauwen gebeßert haben. Da nam der herre von W. eine kurze zit unde ſaide, he wolde den frauwen beßeren, unde ſang daz lit: „In jamers noden ich gar vurdreven bin — durch ein wif ſo minnecliche ꝛc." Da ſprach keiſer Ludewig: „Weſterburg, du haſt uns nu wol gebeßert."

Limburg. Chron. Kap. 10. Ausg. Wyß S. 28 f.

30. (Gerlach von Limburg † 1354.) . . . Auch was he der klugeſte dichter von Duſchen unde von Latiniſchen, als einer ſin mochte in allen Duſchen landen. (cap. 4. S. 27.) — . . . Auch machte der edel her her Gerlach her zu Limpurg ein gedichte von korzen kleidern und von lange hoſenneſteln, das die komen ſolten (cap. 9. S. 101.)

Limburg. Chron. Kap. 4 und Erſter Anhang Kap. 9. Ausg. Wyß S. 27 und 101.

31. (Um 1370.) Item in diſer zit, . . . da was uf dem Meine ein monich von den barfußen (Franciskaner-) orden, der was von den luden vurwiſet unde enwas (war) nit reine (er war außſätzig). Der machte die beſte lide unde reien in der wernde von gedichte unde von melodien. . . . Unde waz he ſang, daz ſongen di lude alle gern, unde alle meiſter, piſer unde ander ſpellude furten den ſang unde gedichte. Item ſang he dit lit: „Des dipans*) bin ich ußgezalt, — man wiſet mich armen vur di bure, — untruwe ich nu ſpure — zu allen ziden." Item ſang he: „Mei, mei, mei, dine wonnecliche zit — menliche (jedermann) freude git (giebt) — an (ohne, außer) mir; waz meinet daz?" Item ſang he: „Der un-

*) dipans = diet—bannes, Kreis des Volkes. Der Sinn iſt: Aus dem Kreiſe der Menſchen bin ich verſtoßen. A. a. O.

truwe ist mit mir gespelet 2c." Der lider unde widersenge machte he gar vil, unde waz daz allez lustig.

Limburg. Chron. Kap. 108. Ausg. Wyß. S. 70 f.

32. (1360.) Item in disem . . . jare vurwandelten sich dictamina unde gedichte in duschen lidern. Want man bit her lider lange gesongen hat mit funf oder ses gesetzen, da machent di meister nu lider, die heißent widersenge, mit dren gesetzen. Auch hat ez sich also vurwandelt mit pisen unde pisenspel unde hat ufgestegen in der musiken. . . . Dan wer vur funf oder ses jar ein gut piser was geheißen in dem ganzen lande, der endauc itzunt nit eine flige*). Limburg. Chron. Kap. 54. Ausg. Wyß S. 49.

33. (1449 u. 50. Im großen Markgrafenkriege entstand in Augsburg ein Lied, welches das Treiben der geistlichen Fürsten scharf geißelte. Darauf antwortete ein städtefeindliches Lied, in welchem es heißt:) Augspurg hat ain weisen rat, — das prüst man an ir kecken tat — mit singen, dichten und klaffen; — si hand gemachet ain singschuol — und setzen oben auf den stuol — wer übel redt von pfaffen. Liliencron, Histor. Volkslieder Bd. I Nr. 90, 15 S. 418.

34. (Um 1374.) Item umb dise zit sang man unde peif dit lit: „Gepuret (geboren) reine und suberlich — weiß ich ein wip gar minneclich, — di ist mit zochten wol bewart; — ich wolde, daz si ez woste, di reine zart." (Kap. 98). — (Etwas später:) Item da sang unde peif man: „Wi mochte mir umber baß gesin, — in ruwen? — Ez grunet mir in dem herzen min — als uf der auwen. — Daran gedenke, — min lip, und nit enwenke." (Kap. 101.) Limburg. Chron. Kap. 98. 101. Ausg. Wyß S. 65.

35. (Zwischen 1453 und 1456. Hans Rosenplüt.) Des Turcken vaßnachtspil.

Der Herolt: Nun sweigt vnd hort fremde mere: — Der groß Turck ist kumen here, — der kriechenlant gewunnen hat, — der ist hie mit seinem weisen rat. — Den sind vil großer clage furkumen — von eytel Cristen, von den frumen, — die clagen, der pawer vnd der kaufman, — die konnen nyndert keinen fride gehan, — bey nacht, bey tag, auf wasser vnd auf lande. — Das ist dem adel ein große schande, — daß sie ein solichs nicht können wenden. — Man solt die straßrauber pfennden — vnd an die pawm mit stricken pinden, — so ließen sie auf der straßen ir schinden. — Man vecht

*) Nicht so viel wie eine Fliege, d. i. garnichts.

(fängt) ein wildes tyer in dem walde; — man ving einen rauber gleich so palde, — wenn man ernstlichen nach im stelt. — Die sach dem Turcken gar vbel gefelt — vnd vermeynt, er wolle das alles abtun — vnd wil machen guten fride vnd sun — in allen lannden ferr vnd weyt, — so uerren (sofern) wer sich an in ergeyt (ergiebt), — den wolle er bey seiner narung laßen — vnd wil frid machen auf allen straßen. — Dorumb, wer sich an in wolle verherren (ihn zum Herrn annehmen), — der tret hertzu vnd laße sich leren, — wie er hinfür sol haben sein wesen; — das wirt man in einem briue herab lesen. — Ein Nurmberger: Hör, du großer Turck vnd mercke mich eben, — wie tarst (darfst) du den tag ymmer geleben, — das du so weyt bist here kumen, — vnd meynst zu teuschen hie die frumen, — das sie sich an dich solten verherren? — Das mügen sie nicht thun mit eren, — vnd lest in doch ein sollichs verclaffen (vorschwatzen)! — Nu bist du doch ein veint der pfaffen — vnd aller gemein frumen Cristen, — vnd meynst in diese lant zu nisten, — vnd wurffest in vor ein sueßes luder (Köder). — Dein got der ist des tewfels bruder. — Wer an den gelawbt, — der ist des himelreichs berawbt. — (Nach weiterer Wechselrede, in welcher ein „Turckischer" und ein „Nurmberger" sprechen, läßt sich vernehmen:) Der Turckisch keyser: Wir großmechtiger Turck von hoher gepurt, — es hat kein vbel vnnser hertz noch nie angerurt, — wir seyn nicht herekumen, das wir wollen kriegen, — so wollen wir nyemants hier betriegen, — so wollen wir vnnser heil versuchen. — Wir haben gelesen in den alten buchen, — wenn der reich den armen lengt (ihn mit der Zahlung hinhält), — vnd wenn der weise dem narren sein gut abtrengt, — vnd der voll den hungerigen will nicht speisen, — vnd wenn die gelertten vnd schrifft weisen — den leyen pose ebenbild vortragen, — vnd wenn der vater vber das kint wirt clagen, — vnd wenn der her nit befridt seinen bawerßman, — so hebt sich dann der Cristen vngluck an. — Die stuck horen wir alle in irem lande clagen, — das sie vnns selber haben furgetragen; — so wirt sich dann selbs ir got von in wenden, — vnd dorumb swerlichen plagen vnd pfenden. — Newn stuck wil er an in rechen, — ir hochfart, wuchern vnd eeprechen, — das vierd stuck ist meyneyd sweren, — das solten die obersten hawbt in weren, — das funfft ist von irem glauben abtreten, — das solten ir babst vnd bischoff awß jeten, — das sechst helkuchen (Höllenkuchen?) vnd hantsalben vor gericht, — damit mau offt einem armen sein

recht zupricht (zerbricht). — Das fybent ſtück iſt ſymoney, — das want (wohnt) dem geiſtlichen ſtand ſer pey, — das acht new zoll vnd fwere new tetz (Decem = Zehent). . . . Das newnd die hohen die nydern verſmehen. — Das wil in ir got je nicht vberſehen, — vnd wil ſein zorn gein in auffließen — mit hunger, mit ſterben, mit blut vergießen. . . . Jr Criſten, ſo ſeht euch denn fur. — Dorumb ſo wullen wir keinen nicht noten (nötigen), — vnd wullen auch nyemant laßen toten. — Wann wer ein fuchs wil fahen pald, — der hetz in nicht in dickem wald, — wann er iſt dorynnen ſicher vnd frey; — herawßen kompt man im vil paß pey. — Alſo wollen wir den Criſten — nach fleichen mit weißheit vnd mit liſten, — bis das ſie ſich an vns verherren. — So wirt ſich dann vnnſer got zu in keren, — vnd wirt die vbel all von in nemen, — wenn ſie zu vnnſern gnaden kemen. . . .

Piſchon, Denkmäler Teil II (1840) S. 173 ff.

Malerei und andere Künſte.

36. (Um 1370.) Item in diſer zit was ein meler zu Collen, der hiß Wilhelm. Der was der beſte meler in Duſchen land, als he wart geachtet von den meiſtern, want he malte einen iglichen menſchen von aller geſtalt, als hette er gelebet.

Limburg. Chron. Kap. 122. Ausg. Wyß S. 75.

37. (1505.) In der Baukunſt ſind die Deutſchen ganz ausgezeichnet. . . . „Nach meinem Urteile," ſchreibt Äneas Sylvius (Piccolomini), „ſind die Deutſchen bewundernswerte Mathematiker und übertreffen alle Völker in der Baukunſt." . . . Und nichts Unrichtiges hat der Italiener über die Deutſchen geſagt. Das beweiſt, um der übrigen höchſt prächtigen Bauwerke zu geſchweigen, die allenthalben in Deutſchland emporragen, das Straßburger Münſter (templum) und ſein Turm in mehr als hinreichendem Maße. Auf dem geſamten Erdkreiſe, ſo möchte ich behaupten, giebt es nichts Koſtbareres, nichts Ausgezeichneteres, als dieſen einzigartigen Bau. Wer vermag den Straßburger Turm, der mit ſeiner Steinmetzarbeit, ſeinem mannigfaltigen Schmucke wohl alle Bauwerke Europas übertrifft, zur Genüge zu bewundern und zu rühmen? In einer Höhe von mehr als 515 Ellen*) ragt er empor. Ein Wunder iſt es, wie eine ſolche Steinmaſſe zu einer derartigen Höhe aufgetürmt werden konnte. Erſtünden jene berühmten Meiſter, Skopas, Phidias, Kteſiphon, Archimedes, fürwahr ſie würden bekennen, von den Unſrigen beſiegt zu ſein, und

*) In Wirklichkeit ſind's 142 Meter.

dieses Werk würden sie dem Tempel der Diana von Ephesus, den ägyptischen Pyramiden und allen sieben Weltwundern voranstellen. — Daß unsere Landsleute als Maler alle überragen, beweist der Augenschein. Die Bilder Israels Alemannus werden in ganz Europa begehrt und sind von den Malern für am wertvollsten geschätzt. Was soll ich über Martin Schon in Kolmar sagen, der in dieser Kunst so hervorragend war, daß seine Gemälde nach Italien, Spanien, Frankreich, England und anderen Ländern der Welt wanderten. In den Kirchen von St. Martin und St. Franciscus zu Kolmar, sowie in der Schlettstadter Predigerkirche auf dem St. Sebastian-Altare sind von seiner Hand gemalte Bilder, welche zahlreiche Maler wetteifernd nachbilden. Nach dem Urteile guter Künstler kann nichts Geschmackvolleres, nichts Lieblicheres gemalt werden. Sein Schüler Albrecht Dürer . . . ist heute der hervorragendste Maler. In Nürnberg schafft er Bilder von vollkommener Schönheit, die von Kaufleuten nach Italien ausgeführt und dort von den erprobtesten Malern nicht geringer geschätzt werden als die Gemälde eines Parrhasius und Apelles. Nicht zu übergehen ist der Straßburger Johannes Hirtz. Bei seinen Lebzeiten genoß er unter den Malern große Verehrung. Seine Geschicklichkeit in der Malerei bekunden seine überaus berühmten und anmutigen Bilder, wie sie sich sowohl anderswo, als auch in seiner Heimat Straßburg finden. In der Plastik, d. i. in der Töpferkunst, welche aus Thon Bildwerke herzustellen versteht, leisten die Deutschen Hervorragendes. Das beweisen die tönernen Gefäße selber und ihre höchst mannigfaltigen Arten, die dem Gebrauche der Menschen dienen. . . .

Jacob. Wympheling. Rer. Germ. Epitoma cap. 67. 68.
Schardius rediviv. tom I p. 198.

V. Wirtschaftliches Leben.

1. Ackerbau.

Allgemeines über Bodenkultur und Landesbeschaffenheit.

1. (Mitte des 15. Jahrh. Äneas Sylvius Piccolomini preist Deutschland:) Wer wüßte nicht, daß (Deutschland) jetzt einen weit anmutigeren Anblick gewährt als in alter Zeit? Allenthalben sieht man bestellte Äcker, Neurodungen, Weinberge, mit Veilchen bepflanzte

Gärten, Obstbaumanlagen, draußen auf dem Lande wie in den Vorstädten. Aeneae Silv. Germ. cap. 3. Schardius rediviv. I p. 230.

2. (Um 1478.) . . . Im Buche „von der Eigentümlichkeit" ist Folgendes zu lesen: „Westfalen ist eine Provinz Niederdeutschlands und liegt zwischen . . . Rhein und Weser. Das Land ist reich an Wäldern und Weiden und mehr zur Viehzucht als zum Getreidebau geeignet. . . . Es besitzt Salzquellen und metallreiche Berge. Es hat Überfluß an Früchten, Eicheln, Nüssen, Äpfeln u. dgl., sowie an Wild, an Schweinen, Kleinvieh und Zugvieh. . . ." Dem ist aber noch einiges hinzuzufügen, z. B. daß das Land in manchen Gegenden sehr kornreich ist, so z. B. um Soest, Dortmund, Paderborn, u. z. auf weite Strecken. Auch im Münsterer Sprengel ist es mit allem Notwendigen so gesegnet, daß die Bewohner . . . bequem und ohne Beihülfe anderer Gegenden ihr Auskommen haben können. Ich weiß dort mehrere Striche, in denen man aus fremden Ländern nichts einzuführen pflegt, außer etwa Specereien, Wein und kostbares Tuch, . . . einiger Reichen wegen. Sonst hat man sein volles Auskommen an dem, was dort wächst. Freilich giebt es auch manche derartig unfruchtbare Gegenden, daß dort ein Adler kaum seine Jungen ernähren mag. Und doch wohnen dort . . . kräftige, gesunde, schöne Menschen. . . . Dieselben pflegen aus den benachbarten Provinzen die nötigen Lebensmittel durch Arbeit und Betriebsamkeit sich zu verschaffen. Was übrigens vormals von Westfalen geschrieben oder gesagt sein mag: heutzutage sehen wir, daß es an fetten Rindern, Kälbern, Schweinen, an Metallen, Wolle und Lein, sehr gutem Weizen, an Steinen zu Bildhauerarbeit und zum Häuserbau, wie zur Herstellung von Mühl- und von Wetzsteinen, an Holz, das zu mannigfaltiger Verwendung sich eignet, und an anderen Dingen so reich ist, daß es die umliegenden Provinzen ausgiebig damit versorgt, ja sogar über das Meer seine Waren sendet. . . . (cap. 1.)

Von unserm Westfalen können wir mit ausreichender Gewißheit sagen, daß . . . bis auf den heutigen Tag jeder — es giebt nur wenige Ausnahmen — jeder also, der hier seinen Lebensunterhalt gewinnen und sich und die Seinigen redlich durchbringen will, Tag und Nacht mit Arbeit, Sorge und Angst . . . sich abmühen muß. (cap. 3.)

Werner Rolevinck, De laude vet. Saxon. pars I cap. 1 u. 3. ed. Tross p. 18. 20. 30. 32.

3. (1505. Der aus Schlettstadt gebürtige Jakob Wympheling:). Um viele andere Gegenden Deutschlands zu übergehen und nur die

Fruchtbarkeit des Elsaß zu erörtern, so ist dieses — freilich nur ein kleiner Teil Deutschlands — mit seinem günstigen Klima, dem fruchtbaren Boden, der reichlichen Bewässerung, den trefflichen Wäldern, mit seiner Fülle von Getreide und Wein und allen Dingen so überaus ergiebig, daß es mit Recht Deutschlands Speisekammer . . . heißen kann. Jacobi Wympheling. Rer. Germ. epitoma cap. 72. Schardius rediviv. I p. 199.

4. (1518. Nachdem Franz Irenicus von weniger fruchtbaren Gegenden gesprochen hat, fährt er fort:) Um so fruchtbarer ist Österreich. . . . Welches Gebiet brächte reichere Erträge an Wein und Getreide als das Elsaß? . . . Bayerns und Schwabens will ich keine Erwähnung thun, sondern nur des Landes Preußen, welches als das glücklichste angesehen wird. Stiege Jupiter vom Himmel, er könnte schwerlich ein besseres Land betreten als Preußen. Franciscus Irenicus, Exegesis histor. Germaniae VII cap. 1.

Art des Besitzes.

5. (1497. Register der Zinse und Einkünfte, welche das Kloster Ilsenburg vom Hofgute in Aderstedt an der Saale [in der Grafschaft Anhalt] bezieht.) . . . Das Dorf Aderstedt samt allen Zubehörungen gehört zu vollem Rechte dem Kloster Ilsenburg. . . . (1498.) In diesem Dorfe haben wir ein Alodium, nämlich das Hofgut . . . mit 24 freien Hufen, einen Weinberg und einen kleinen Wald an der Saale. Ebenso den innerhalb des Hofgutes gelegenen Graben zum Fischen.*) . . . Wir haben es an Matthias Nyendorp . . . auf 21 Jahre von 1498 an gerechnet . . . für 24 Gulden verpachtet. . . . Die Schenke in Aderstedt gehört uns. Sie ist auf ein ganzes Jahr . . . für 6 Schock verpachtet. Ebenso giebt (der Pächter) . . . von jedem Faß Bier den Bewohnern des Hofgutes ein Maß. Der Getreidezehent in Aderstedt ist in diesem Jahre (1497) für 5 Gulden verkauft.**) . . . [Ferner waren anderweitig ausgethan $15^3/_4$ Hufen und 4 Morgen in sehr kleinen Stücken, z. T. zu 2 Morgen und nicht über eine Hufe. Die Hufe brachte jährlich 1 Schock Groschen und 3 Scheffel Weizen an Zins.] . . . (1520.) Zu wissen ist, daß die Äcker oder Hufen der Feldflur von Aderstedt und (der benachbarten Wüstung) Tychendorff früher nach einem

*) gurgitem . . . ad piscandum. Fürst Bernd v. Anhalt übereignete 1419 dem Kloster dies Gewässer, „den strang, . . . de vd der sale gheid, so verne alse de webder in de sale gheid." Ilsenb. Ukb. Nr. 287.

**) Decima . . . vendita est, offenbar eine Pachtform.

bestimmten Gesichtspunkte geteilt worden sind. Die einen nämlich geben Königzins . . . und diese selben auch als Getreidezehent $1^1/_2$ Schock Garben vom Fruchtwachse für jede Hufe. — Die anderen geben den schweren Zins . . . und jede von diesen (letzten) Hufen 1 Schock und außerdem 3 Scheffel reinen Weizen großen Gemäßes. — . . . (1497.) Folgende haben Rauchhühner gegeben (26 sollten einkommen). . . . — (1479.) Von den Hufen auf der Aderstedter Feldflur hat das Ilsenburger Kloster auch die Vogtei, und es werden dem Kloster von jeder Hufe 3 Scheffel Weizen gegeben, was man Vogtkorn nennt. . . . Von jeder Hofstätte wird gegeben ein Halberstädter und ein Eisleber Pfennig. . . . (1520.) Nach althergebrachter Gewohnheit haben wir einen von den Bauern des Dorfes als Schulzen, der die Rechte und Güter unseres Hofgutes vertritt (defendit). Dieser handhabt als Gewohnheitsrecht, daß kein Bauer des Dorfes Aderstedt ohne seine Zustimmung einen Hof kaufen oder verkaufen darf. Der Schulze pflegt am St. Lucientage um 9 Uhr oder Vormittags auf dem Hofgute zu Aderstedt Gericht zu halten, bei welchem einer oder mehrere von den Klosterbrüdern den Mitvorsitz führen, und wo sämtliche Bauern erscheinen und Urteile sagen müssen.*) . . . Jakobs, Ilsenburg. Urkb. II S. 410 f.
(Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. VI, 2.)

6. 1486. Register der Zinse und Güter des Klosters Drübeck (am Harze). . . . Aderstedt. Eine Hufe, Erbpächter (emphiteuta) Engelke Soitten, zinst ein Vierding (fertonem), ist verpfändet. Ein Quartale, Erbpächter, (fehlt der Name), zinst 2 Schillinge. [4 Hufen zu 4, 6, 8 Schill. Zweimal $1^1/_2$ Hufe . . . jede zinst 9 Scheffel Weizen und 2 Schill.] Ein Haus und ein Hof, zinst 18 ß. . . . [Nun folgen weitere Hufen in Aderstedt, welche Getreide-, z. T. auch Geldzins zu geben haben, insgesamt $29^1/_2$ Hufen. Dazu führt das Register noch in mehr als 50 Ortschaften größere oder kleinere Besitzungen auf, die zu Zins ausgethan waren.] (S. 241 ff.) Bewirtschaftung.

*) a. a. O. S. 511 f. findet sich eine Aufzeichnung über dieses Gericht. Als „allgemeine Fälle" (casus generales), über die alljährlich das Weistum zu erfragen war, sind z. B. angeführt: „Wann muß Königszins entrichtet werden?" Antwort: „Michaelis vor Sonnenuntergang." „Welcher Strafe verfällt derjenige, der ihn nicht vor Sonnenuntergang entrichtet hat?" Antwort: „Am folgenden Tage muß er ihn zweifach, am dritten dreifach, am vierten vierfach geben." u. s. w.

Vgl. (1528. Mai 6.) Vorzeichnis der güther, so das cloſter zu Drubig ime zuſtendig nach (noch) ym brauch hat. . . . (Folgt die Aufführung von Hölzern, Teichen, Äckern und Wieſen. Unter dem Regiſter der Ackerpläne heißt es:) Summa 9 hufen 8 morgen. Summa aller lenderey, ſo das kloſter im brauch hat, 23 hufen 14½ morgen. (S. 267 f.)

Ed. Jacobs, Urkb. d. Kloſters Drübeck. S. 241 ff. u. S. 267 f. (Geſchichtsquellen der Provinz Sachſen. Bd. V.)

7. 1496. Beſchreibung einer uns (den Ilſenburger Mönchen) gehörigen Hufe zu Bärwinkel. In dat winterfelt. 7 morgen ouer den Berwinkelſchen wech by dem graſeblecke (Graſeflecke), 3 morgen in eynem ſtucke, thein (gegen) oſten vnd weſten, noch 3 morgen in dem ſulften (demſelben) velde, thein ſuden vnde norden, eyn entelen (einzelnen) morgen, vnd is eyn anewende.*) Anderhalff, noch eyn halff vp dem borne tho Berwinkell. —

Brackfellt. 9 morgen vor dem Fockenberge, . . ., 1 morgen vor Berwinkell by der wyſche (Wieſe). . . . —

In der gare oder ſommerfellt. 6 morgen vor dem Kerkberge, . . . 2½ by der lemenkulen, eyn oſten vnde weſten, 2 ſuden vnde norden, eyn halff morge vnder dem Kerkberge tho Berwinkell vnd is graeß vnd licht (liegt) itzunt woiſte (wüſt); es waren ein Hopfengarten u. ſ. w.

Der Zins beträgt 1 Malter Weizen, ebenſoviel Roggen, ebenſoviel Gerſte, ebenſoviel Hafer. Der Bebauer iſt Hans Wiſearndt.

Ed. Jacobs, Ilſenburg. Urkb. II S. 495.

8. (1498. Vorrat des Kloſterhofes zu Aderſtedt bei Verpachtung desſelben an Matthias Nyendorp.) 31 milchende Kühe. — 9 junge jährige Häupter. — 2 zweijährige Rinder. — 1 Stier in (dem benachbarten) Plötzkau. — 3 Ochſen. — 12 abgeſetzte (ablactati) Kälber. — 3 ſaugende Kälber. — 152 alte Schafe. Zu dieſen hinzugerechnet ſind 6 Widder. — 94 Lämmer. — Sämtliche Schweine, Sauen und Eber 38. — 5 Hunde. — 6 abgeſetzte Sauferken, 8 Eberferken. — 60 Hühner und Hähne. — 7 Gänſe (aucae et anseres). — 5 Enten. — 5 Wagenpferde (curriles). — 8 Stuten. — 5 diesjährige Füllen. — 1 kleines Pferd. — 2 zweijährige Füllen in (dem benachbarten) Kölbigk. — . . . 2 eiſenbeſchlagene Wagen, ein Wagentuch. — 4 Hacken. — 3 zugerichtete Pflüge mit Zubehör. — 4 Kumte,

*) Ackerſtück, auf welchem der Pflüger umwenden kann.

alte Ketten im Werte eines Gulden. — 5 Pferdezäume, ebenso Zäume für 4 Stuten. — Ein neuer gutzugerichteter Sattel (sella). — . . . An Früchten: 2 Wispel 8 Scheffel Roggen. — Ein Wispel Hafer. — ½ Wispel Kleie. — 1½ Scheffel Malz. — 1 Scheffel Bohnen. — 1 Scheffel Erbsen. . . .*) — 200 Malter Spreu von verschiedenem . . . — 200 Schock Roggen-, Weizen-, Gersten- und Haferstroh. — 4 Fuder Heu auf der Scheune. — 2 Speckseiten. — ½ Tonne Butter. — ½ Tonne Käse auf der Hürde. — 1 Tonne Salz. — Ein Schüsselkorb. — 18 große Schüsseln. — Ein Hackeblock. — Ein hölzernes Salzfaß. — Ein Durchschlag aus Messing. — 2 eiserne Kellen, 2 Dreifüße. — Ein großer Fleischtrog. — Ein Teigtrog für die Bäckerei. — Ein Zähltisch in der Stube (dorntzßen). — Ein Kasten daselbst, auf welchem man zu sitzen pflegte. — . . . — Ein Tischtuch, ein Handtuch. — 2 Betten mit 2 Decken, eine Bärendecke, 1 Deckbett, 2 (Bett-) Sponden über der Küche. — 2 Polster. 12 buchsbaumene Löffel in einem Futteral. — 4 hölzerne Kannen. — Item noch 2 Tische, 3 kleine Tonnen. — 1 Braupfanne, 2 Milchgefäße, 5 Wasserstannen, 1 Tonne, eine große Wasserkufe . . ., 2 runde Braubottiche. — Item 2 Butterfässer, 60 Käsenäpfe. — 14 Milchmulden. — 3 kleine Mulden. — Eine Käsebank im Keller. — 4 irdene Rahmtöpfe. — 3 Siebe, Mehlsiebe. — 1 kleines Sieb in der Küche. — 2 Zuber. — 4 Wassereimer, 3 Milcheimer. — 3 Milchgefäße, eine Heugabel, eine Ladegabel. — 2 große Speiseschränke (spiserade) in der Küche. — 2 Kafkörbe. — 1 Käsekorb auf der Kapelle. — 3 Stühle. — Eine Dachleiter zur Ausbesserung der Dächer. — 1 Eisen für die Pferde. — 2 Geräte zum Durchseihen (? soyker) für das Wasser. — Ein Hamen (Netz) zum Fischfange. — Ein guter, neuer Kahn auf dem Strange (der von der Saale abgezweigt war).

Ed. Jacobs, Ilsenburg. Urkb. II Nr. 448 S. 93 ff.

9. (1497. Zins- und Heberegister des Klosters Ilsenburg.) Darlingerode (westl. von Wernigerode): . . . 1 Schilling als Zehent von einigen Morgen, welche N. N. (1467) zu einem Hopfengarten gemacht hatte. . . . — Drübeck: . . . 18 Pfennige (Zins) von dem Hopfengarten am Dorfe. Ilsenburg. Urkb. II S. 383. 385. Hopfen.

*) 1 scheppel aruete sunt duo modii steht im Texte. Modius findet sich sonst aber = Scheffel.

Waid. 10. (1475. Die Geistesepidemie der Wallfahrt nach Wilsnack wird beschrieben.) . . . Item is hatte eyn man zu Erffort weit (Waid) vorkoufft, vnde die kindere von Arnstete gingen durch hin; do gab er den kindern einen groschen zu spiße (Speise) vnnd liß pfert vnnd wain stehe vnnd lieff mete. . . .

Konr. Stolle, Thüring.-erfurt. Chronik. Stuttg. Litt. Ver. Bd. XXXII S. 130.

Gartenbau. 11. (Ausgaberegister des Klosters Ilsenburg a. H.)

1506: 4 kleine Groschen habe ich für 1 Viertel weißen Mohn in Rohrsheim*) gegeben, Montag nach Reminiscere.

1510: 1 Schneeberger (Groschen) gab ich für 1 Viertel Zwiebeln in Magdeburg, nach Gerdrudis. 1/2 Schneeberger für Petersilien-samen, ebendort, zur selben Zeit. — 18 Halberstädter Pfennige für Mohrrübensamen, ebendort zur selben Zeit. — Desgl. 4 kl. Gr. für Weißkohlsamen. . . . Desgl. 3 kl. Gr. für Anissamen.

1515: 25 Mathier für 9 Scheffel Bortfeldsche**) Rüben. 3 Gld. für Krauseminze an den Pfarren von Hemkenrode.**) . . .

Ed. Jacobs, Ilsenburg. Urkb. II S. 463.

12. (1407.) . . . Des ersten vridages in der vasten (11. Februar) togen de borgere van Magdeborch . . . vor Czerwest und velen in de vorstadt to Anckun und vorbranden de und treden beide lok (Lauch) und kol in den hoven (Haufen), dar umme dat se (die Zerbster) to voren spei (Spottreden) darup gesproken hadden.***) . . .

Magdeburg. Schöppenchron. Buch III z. J. 1407. Städtechron. 7 S. 326.

Weinbau. 13. (1482) an sente Walpurgen tage . . . do erfroß der win vmme Erffort vnnd ouch jn andern landen, also das kein troppfe wins wart das jar. (S. 160.) — Item anno domini 1497 vmme ostern do by arbeit zu Erffort an gingk jn den winbergen, do wart das lon groß, eynem manne zu sniten einen tagk 21 ß lauven gelt (Löwengeld). Do meynte eyn erbar rath, es were zu fele, vnnd

*) Dorf im Kreise Halberstadt.

**) Bortfeld und Hemkenrode, Braunschweigische Dörfer.

***) Sie hatten gesagt, ore (Zerbster) wif weren menliker mit oren wocken (Spinnrocken) wenn de borger van Magdeborch mit oren swerden, und lok were bure wesen to Czerwest in den vasten, dat hebben de borgere (v. M.) on totredet in oren garden. (a. a. O. S. 321 f.) Die Spottrede machten die M. nun wahr.

leßen dy ſtad knechte vor dy brucken geen alle morgen vnnd gebethen, das nimant ſolde nemen vnnd ouch uß geben eynen tagk zu lune (mehr) danne 18 ₰ lawen; wer do mee hiſch, den ſatczten ſy in den ſtogk . . ., vnnd welch win meiſter me gap danne 18 ₰, den ſatczten ſy ouch jn den ſtogk. . . . Alſo muſtes dy dem lone bliben. . . . Item eyn erbar rath hatte ouch beſtalt, das man alle ſtadthor des abendeß nicht eher ſolde uff ſleße, es hette danne ſechße geſlagen. Sy nomen ſich an vnnd lieffen czitlich von der arbeit vnnd langſam an vnnd ſele lonß. Konr. Stolle, Thüring.-erfurt. Chron. Stuttg. Litt. Verein. Bd. XXXII S. 160. 183 f.

14. (1507. Die Ilſenburg. Mönche verpachten das Aderſtedter Hofgut an Hans Doring und deſſen Sohn.) Van deme wynberge ſchullen ſe vnß geuen de helffte des wynß, wann he geleßen vnd gekelterth is, vnde ſchullen den wynbergh buwen lathen vnde holden den in ſunderliker beternyſſe myt ſtocken to ſenken vnde dem wyntzer dat loen geuen, auer den roden wyn, de da warth werden, ſchullen ſe vnß ſunderliken hegen vnde volgen laten to cloſter to der myſſe. Ed. Jacobs, Ilſenburg. Urkb. II Nr. 491.

15. (Ausgaberegiſter des Kloſters Ilſenburg a. Harze.) Viehzucht.
1508: 14 kleine Groſchen für einen frieſiſchen Käſe, im Gewicht von 29 Pfund — in Braunſchweig. . . .
1513: 8 Mariengroſchen für einen großen frieſiſchen Käſe. 2½ Gulden habe ich Cort Boten für 1 Viertel (wohl ¼ Tonne?) frieſiſche Butter gezahlt. Ed. Jacobs, Ilſenburg. Urkb. II S. 462.

16. S. oben Sz. 2.

17. (1482—83.) Regiſter des Geſindelohnes vom Gallus- Arbeiter.
feſte 82 bis Galli 83: Der Schmied Armbrecht iſt gedungen für 10½ Schock 15 Schillinge. . . . Der Kutſcher (auriga) Cord Flote iſt gedungen für 2 Mark 1 Vierding und ein Fuder Heu und Holz. — Der Unterkutſcher (subauriga) Siverd für 1½ Mark. — Der Füllenhirt Arnd von Oſtern bis Galli für 30 Schillinge. — Der Kuhhirt Hans Kreke für 3 Mark und 4 Fuder Heu. Dazu ein Unterhirt (? cum juvene). — Matthias Kreke der Junge, Schweinehirt, 1510 von Galli bis Galli für 3 Mark, ein halbes Schwein und 2 Paar Schuhe; außerdem erhält er 1 Paar Schuhe für Einheizen. . . . Grete Smed, Meierin (materfamilias) von Oſtern bis Galli für 5 Vierdinge. — Ilſebe, Magd von Oſtern bis Galli für 1 Mark und 1 Paar Schuhe. — Rikkel, Magd ebenſo. Ed. Jacobs, Ilſenburg. Urkb. II S. 475 f.

Bienenzucht 18. (1503.) Van der gnade goddes we Hermannus abbeth . . . tho Ilsenborch bekenne . . ., dat we in vnse closter tho vns ghenomen hebben den vorsichtigen Hans Hessen in syner krangheyt myt synen ymmen, bede (die) he hadde in der cluß tho Bonkenrode*), vnde myt synem anderen hußgherade. . . . So is he dar na wedder in de ghenanten cluß ghethogen vnde heft vns ghelaten de ymmen . . . myt sodane beschede vnde vordracht (Vertrage), dat wy ome alle syne leuedaghe alle jar schullen gheuen eyn veth swyn vp Martens dach (Tag) vnde eyn halff rint vnde ock twey malder weytes . . . vp sunte Mychaelis dach . . . vor sodan (solche) ymmen vnde vor alle ander hußgherade. . . .

Ed. Jacobs, Ilsenburg. Urkb. II Nr. 469 S. 112 f.

19. (Ende 15. Jahrh. Ilsenburger Zinsregister.) Bonkenrode. . . . 2 Zentner (talenta) Wachs vom Bienenhofe.

Ed. Jacobs, Ilsenburg. Urkb. II S. 380.

20. (1427) verkauft der markgraff von Brandenburg den wald, . . . das zeidelgericht zu Feucht (im Süden des Lorenzer Waldes bei Nürnberg). Endres Tuchers Memorial. Städtechron. 2 S. 15.

21. (1443 waren Nürnberger Kaufleute unterwegs beraubt.) Item Caspar Wirt ist genumen 12 scheiben wachs, Jobsen Topler ein halbe scheiben. . . . Städtechron. 2 S. 77.

Waldnutzung. 22. Peter Stromer, mein bruder († 1388) pracht aus, daz man den walt und holcz seet, da von nu groß vil weld kumen sein.

Ulman Stromer, Püchel von meim geslechet . . . Kap. 26. Städtechron. 1 S. 63.

23. (1391. Ez ist zu wissen, daz di stat (Nürnberg) hi ein taiding heten mit . . . den purgraven von dez waldes wegen. Item daz di purgrafen . . ., ir amptlewt, vorster . . . von irn wegen den walt und dez waldes poden und holczer . . . nicht schullen verkawffen. . . . Wer . . . recht hat in den walt, der hewser, stedel (Stadel) oder hofgedem (Gadem, Haus im Hofe) zymmern wil, der sol gin (gehen) zu dem amptman, den di purkgrafen haben uber den walt, und sol in bitten umb urlaub (Erlaubnis) daz sol im der amptman geben unverzögenleich, und sol in weisen in di hute (Waldrevier), do ez dem, der do pawen wil, allergelegenst und dem walde aller unschedleichst ist. . . .

Und sol yder . . . eynem amptman geben von einem zwigedmigen (zweistöckigen) haws zwien guldein (folgt weiter der Tarif). Ez sol

*) Bonkenrode, wüste Dorfstädte auf dem rechten Ilseufer.

auch ein amptman nicht mer haben dann zwin knecht, di auf dem wald von dez waldes wegen pfenden. . . . Es sol auch kein vorster und zeydler kain schoff nicht haben, di si in den walt treyben. Es sol auch der amptman nicht mer haben, dan 600 schoff mit dez scheffers und der schafknecht schoffen, di si haben und treyben schullen, alz des waldes recht ist. — Wer . . . zewnholcz hawet, ez sey weidein, heslein, ernlein oder ander holcz . . ., der ist dar umb ymant ihtz schuldig zu geben. Waz auch este und wipfel von zymerholcz und prennholcz kumt, di mag ider man, der recht in den walt hat, ungepfent nemen und füren. — Wer reisach hawet, daz niht pawholcz ist, der ist schuldig zu geben dem erbvorster, in dez hut er ez hawet, 4 haller. . . . Waz die zeidler pawmen wipfeln zu pewnten*), di schullen si in dem selben jar ausburken**); teten si dez niht, so schullen si furbas zu denselben pawmen kain recht haben. — Ez sol auch idleicher vorster selber auf seiner vorsthub (Revier) siczen und sol ein idleiche ganz vorsthub niht mer pfender und huter haben dann eynen. — Auch sol man allen den, die recht in den walde haben, vichtreib darein geben und haben lazzen, alz daz von alter her kumen ist. — Man sol auch alle zeit an dem dritten jar den walt umb reiten, beraynen und vermarken, nb ymant dez waldes podem auf gevangen het, daz der wider zu dem walde köm (folgt Strafandrohung). Und schüllen der amptman und di, di di purkgraven dar zu (zur Waldumreitung) geben werden, der purger von dem rat zu Nürenberg zwin oder mer zu der raynung nemen.

Ulman Stromer, Püchel von meim geslechet . . . Kap. 2.
Städtechron. 1 S. 28—31.

24. (1518.) Wie ich von Augenzeugen gehört habe, so wird (der Bernstein) im deutschen Meere gewonnen. . . . Bei stürmischem Wetter begeben sich preußische Männer . . . auf des Fürsten (Hochmeisters) Befehl zum Meere und waten nackt in dasselbe hinaus. Sie fangen den Tang (fasciculos piscium et maris stercus) in der Nähe des Ufers, und Knaben suchen den Bernstein heraus. . . . Die Männer, welche dem Fürsten eidlich verpflichtet sind, liefern ihm den gesammelten Bernstein ab. Fr. Irenicus, Germ. exeges. VII cap. 7. Mineralien.

*) Die Zeidler hieben die Wipfel von den Bäumen ab, an welchen die Bienenkörbe (pewnten) angebracht werden sollten.

**) Mit dem Wirkmesser etwas ausschneiden.

25. (1518. Der bekannte Humanist) Celtes erzählt, daß in den Bergen des hercynischen Waldes Jaspis und mancherlei Arten von Marmor angetroffen worden, auch Bergkrystall, Hochöfen, . . ., Theerschwelereien, Glashütten, Kohlenmeiler, Hammerwerke.*) . . . Auch sei Deutschland reich an Flüssen, in denen sich Perlen und Gold fänden. (Kap. 8.) — . . . Es fehlt Deutschland nicht an Goldadern. . . . Fast der ganze Rhein ist daran reich. . . . Auch soll die Eder in Hessen Gold führen. . . . Wer kennt die Goldbergwerke in Tyrol, die in Lothringen nicht? . . . (Kap. 9.) — Auch andere Metalle mangeln Deutschland nicht. In der Grafschaft Waldeck . . . soll sehr gutes Blei gefördert werden. Graz in Kärnthen (Steyermark) ist durch Anfertigung von Messern höchst berühmt; die Noriker aber übertreffen alle in Herstellung von Eisenwaren . . . (Kap. 10). — In manchen Gegenden Deutschlands wird nicht Holz, sondern Erde als Brennstoff benutzt. . . . Eine Menge Salz soll in den stehenden Wassern des hercynischen Waldes zu Tage treten. . . . Besonders reichlich bringt Lothringen Salz hervor. . . . Bei Salzburg auf 2 Meilen hin und bei der Stadt Orb**), in der Grafschaft Hanau, sollen salzreiche Salinen sein. . . . Celtes schreibt, im hercynischen Gebirge seien Salzquellen, und Steinsalz werde gleich Felsblöcken aus dem Innern der Berge zu Tage gefschafft. (Kap. 17.)

Fr. Irenicus, German. exeges. VII cap. 8. 9. 10. 17.

26. (1453) machte der Klerus gegen die Stadt Lüneburg einen Proceß wegen der Salinegüter anhängig.

Matth. Doeringii Contin. Chron. Theod. Engelhus. Mencken III p. 20.

27. (Mitte des 15. Jahrh. schreibt Äneas Sylvius:) Denke an die Gold- und Silberadern, welche, den Alten unbekannt, bei euch (Deutschen) gefunden sind . . ., in Sachsen bei Ranßberg(?)***), in Meißen bei Freiberg, und die . . . Schneeberge†) haben unerschöpfliche Silbergruben dargeboten. Die österreichischen Herzoge lassen in den Thälern des Inn und der Enns, auch in Steier bei

*) vulcaneas glessarias (?), piceárias, vitrearias, carbonarias, Cyclopum officinas. . . .

**) Im preuß. Regierungsbezirke Kassel, Kreis Gelnhausen.

***) Irenicus (VII cap. 10) führt die Stelle an und hat die Namensform Stansbergii.

†) vulturni nivalesque montes. Gemeint ist sicher Schneeberg, wie auch Irenicus hinzufügt.

St. Leonhard, nicht weit von Wolfsberg, Silber fördern. . . . Auch Eisen, Messing und Erz*) findet ihr bei euch im Lande eine große Menge.

Aeneae Sylvii Germania cap. 29. Schardius rediviv. I p. 233.

28. (1484.) We Hermannus abbet (zu Ilsenburg bekennen), dat wy hebben vorkofft . . . deme ersamen vnde vorsichtigen Corde Wysen dat Tzeller holt eyns (einmal) aff to kolende vnde to sinen hutten (Hüttenwerke) to brukende. . . . Vnde schal laten stan houet bome (Haupt-, d. i. große Bäume) vnde lathrise**), alzo eyn gemeyne wonheyt ist. Vor duth (dieses) . . . holt schal . . . Cord Wisen vnsem closter vp den negestkomen (nächstkommenden) Michaelis dach . . . geuen II hundert gulden an golde vnd twintich gulden vp dussen negestkomen paschen (Ostern) . . . vnde drittich gulden vp den paschen ouer eyn jar vnde twe mark suluers to eynem kelke. . . . Ed. Jacobs, Ilsenburg. Urkb. II Nr. 382 S. 52.

29. (1499. Besitz des Ilsenburg. Klosters:) Eine Wiese unterhalb und eine oberhalb der Kupferblechhütte (Copperbleke), Zins 16 Schill. Ed. Jacobs, Ilsenburg. Urkb. II S. 373 Anm. 3.

2. Handwerk.

Arbeitsteilung.

1. (1363. Verzeichnis der Nürnberger Handwerke mit der Zahl der Handwerksmeister:)

1.	Sartores (Schneider)	76.
2.	Mentler	30.
3.	Platner	12.
4.	Plechhantschuer	21.
5.	Sarwürhten (Harnischmacher)	4.
6.	Nadler und Drotsmit (Drahtschmiede)	22.
7.	Messingsmit, Gürtler, Zinngiezzer, Spengler (Blechschmiede)	33.
8.	Püttner	34.
9.	Wagner	20.
10.	Schreiner	10.
11.	Flaschensmide	15.
12.	Haubensmit	6.

*) Ferrum et aurichalcum et aeris magnam vim . . . reperitis. Da Messing und Erz = Bronze Legierungen sind, so ist wohl an Kupfer und Zinn zu denken, die man förderte.

**) Berghaus, Der Sprachschatz der Sassen II (1883) S. 342: „Laatrits — der schlanke Schößling eines jungen Baumes von etwa 15 Jahren."

13. Reuzzenſlozzer*) . . . . . 24.
14. Bizzer (Gebißmacher), Sporer, Stegraiffer . . . . . 19.
15. Pantberaiter, (Band = Eiſenſchiene) . . . . . 12.
16. Nagler . . . . . 6.
17. Frumwerker**) . . . . . 17.
18. Zigenſmit (Zeugſchmiede), Flachſmit, Knopfſmit, Sleiffer . 9.
19. Huffſmit . . . . . 22.
20. Pfannenſmit . . . . . 5.
21. Kezzler . . . . . 8.
22. Calciatores (Schuſter) . . . . . 81.
23. Reuzzen (Schuhflicker) . . . . . 37.
24. Goltſmit . . . . . 16.
25. Wehsler***) . . . . . 17.
26. Meſſerer . . . . . 73.
27. Klingenſmit . . . . . 8.
28. Kanelgiezzer . . . . . 14.
29. Taſchner . . . . . 22.
30. Hantſchuer . . . . . 12.
31. Peutler . . . . . 12.
32. Piſtores (Bäcker) . . . . . 75.
33. Swertfegen . . . . . 7.
34. Kürſner . . . . . 57.
35. Glaſer . . . . . 11.
36. Moler . . . . . 6.
37. Loder (Tuchmacher) . . . . . 28.
38. Huter . . . . . 20.
39. Tuchſcherer . . . . . 10.
40. Satler . . . . . 17.
41. Viſcher . . . . . 20.
42. Sailer . . . . . 10.
43. Lapicide (Steinmetzen) . . . . . 9.
44. Zimmerleut . . . . . 16.
45. Hafner (Töpfer) . . . . . 11.
46. Spigler, Glaſer ante portam (in der Vorſtadt), Paternoſterer 23.

*) Wahrſcheinlich ſolche, die Schloſſerarbeiten ausbeſſerten. Gloſſer a. a. O. S. 564.

**) Handwerker, die auf Beſtellung arbeiteten. Gloſſer a. a. O. S. 551.

***) Wohl Wachsgießer?

47. Irher (Weißgerber) . . . . . 35.
48. Ledrer (Lohgerber) . . . . . 60.
49. Carnifices (Fleischer) . . . . . 71.
50. Verber . . . . . 34.*)

Städtechron. 2 S. 507 f.

Zunftwesen.

2. (1373. Fürst Johann II. von Anhalt stellt den Bäckern zu Köthen einen Innungsbrief aus:) Wir Johannes von Gottes gnaden furste von Ascanien . . . bekennen mit diesem offenen briffe, das wir haben geben eine innigen (Innung) unsern lieben getrewen burgern, den beckern zu Cothen, die sie haben und halten sollen in nachgeschriebener weise: Welcher fromer einkomen (eingewanderte) man ier wercke will gewinnen, der soll uns geben eine marcke und ein pfunt pfeffers, der stat eine marcke und der innunge ein essen. Und ein ingeboren man sol uns geben ½ marcke und der stat ½ und der innungen ein essen nach ihrer gewonheyt. . . . Auch soll er geben tzwey pfundt wachs zu ihren lichten. Auch wer das werck gewinnet, der soll sein echt geboren und ein unbeleumet byderfe man. Und ist er ein einkomen unbekant man, so soll er des haben beweisunge, von deme er ist geboren, und er soll des werckes sinnen tzuvorn tzw drey morghensprachen nach ihrer gewonheit. Auch wer under diesen wercken brech und thete wider die innungen, der soll disse vorbussen, wie der meister und dy innunge gemeine das urteilet, und alle bussen sollen uns und der statt und der innunge sein gleich gemeine. Auch so soll diese innunge vorbass beerben, das gantze werck an die söne und das halbe werck an die töchter. . . . Auch es soll ihn der statt zu Kothen niemandt feil backen, er hette dann diese innungen, und das landtbrot soll man für den thor feil haben und nicht ihn der statt. . . . Codex. dipl. Anhalt IV n. 439[a].**)

3. (1437—53. Zweites Buch der Straßburger Tucher.) Art. 63. Wie einer von eime antwerke zuo dem andern komen sol. — Unser herren, (Bürger-) meister und rate, schöffen und amman***)

---

*) Hegel fügt hinzu: „In dem . . . Verzeichniß von 1429 sind dann noch eine Menge neuer Benennungen hinzugekommen, wohl nicht, weil die Gewerbe selbst neu waren, sondern weil sie erst aus der Gemeinschaft mit andern ausgeschieden wurden, wie z. B. die Rothschmiede, Drechsler, Tüncher" u. s. w.

**) Eine Abschrift des 16. Jahrh. Daraus erklärt sich die Sprachform.

***) Amman, ammanmeister, ammeister, „der ein houbet solte sin der antwerke." Königshofen, Straßburg. Chron. Kap. V. Städtechron. 9 S. 777. Er nahm in der Stadtregierung eine hervorragende Stellung ein.

ſint übereinkomen von der (derjenigen) wegen, die von eime antwerke zuo dem andern koment, wann oder wie dicke (oft) ſü gelanget (verlangt), das do ein iegelicher, welcher hinnanfürder von ſime antwerke kommen wil, do (in welchem) ſin vater oder er gedient hant, vorhin mit dem (Zunft-) meiſter an dem antwerke, mit dem er gedient het, . . . für (Bürger-) meiſter und rat gon und do ſweren (ſoll) zuo gott und den heiligen, das ime das antwerke, dahin er kommen wil, nützer und weger ſy, dann das, by dem er vor geweſen iſt, und ouch, das er es nit tüge (thue) darumb, das er mynere diene an dem ende, dohin er komen wil, dann er vorgedienet habe. G. Schmoller, Die Straßb. Tucher- und Weberzunft, Urk. Nr. 28. S. 61 f.

Lehrlingsweſen. 4. (1390. Vertrag der Weber von Straßburg, Hagenau, Zabern u. ſ. w.) . . . Wer . . . einen lerknecht (Lehrling) dinget, der ſol in in den neheſten ahtagen . . . für die geſwornen in der neheſten ſtat bringen, do eine zunft iſt, . . . und in do dingen und winkouf und wahs geben nach dez antwerkes gewonheit und reht. Nieman ſol ouch 2 lerknehte in ſinen muoſe und brote haben; wo ouch ein lerkneht von ſinem meiſter lieſe, e ſine jorzil uskement, die er gelobet zuo dienende, den ſollent meiſter und knehte (Geſellen) ſchühen (verſcheuchen) untz (bis) er mit dem meiſter und den geſwornen der neheſten zünfte überein kummet. . . .

G. Schmoller, Die Straßburg. Tucher- und Weberzunft, Urk. Nr. 15 S. 13.

5. (1401. Tuchſcherer-Artikel.) So ſehent ſie gerne, das in ein artikel in den brief gegunnet wurde, das ſie keinen an ir antwerk empfohen ſoltent, der das antwerk duochſcheren mit der hand triben wolte, er brehte danne vor in e vür, das er das antwerk vor (vorher) 2 jor gelernet hette, umbe das die menige (Menge) von irem antwerke unbetrogen blibe. . . .

G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Urk. Nr. 20 S. 20

Meiſterprüfung. 6. (1464—75. Aus Endres Tuchers Nürnberger Baumeiſterbuche:) Als dan liderlich meiſter hie aufgenumen ſein auf dem hantwerck der decker piß her, die den morter nit gewiſt haben zu bereiten und die dach in der gemein ubel gedeckt und verwarloſt haben, als ſie dan des hantwerx nit noch nottorft gelernt oder gekunt haben, auch die meiſter etlich untüglich knecht von irs eigen nucz wegen dorzu geprauchт haben . . .: und dorumb ſo hat ein erberer

rat geſeczt, das hinfür keiner zu meiſter ſol auf genumen werden, er hab dan das hantwerck beweiſt und bewert vor 2 meiſteren des ſelben hantwerk, die man dorumb verhoren ſol vor den herrn auf den eit, das derſelb, der meiſter wol werden, das hantwerck genüglichen kunn und dem wiß vor zu ſein noch nottorft. — So hat ein erber rat geſeczt, das die meiſter keinen knecht auf die becher ſullen ſtellen zu decken, er hab dan vor dreu jar morter gerürt.

Endres Tuchers Baumeiſterbuch der Stadt Nürnberg. Stuttgart. Litt. Verein. Bd. LXIV. S. 278 f.

Zunftverfaſſung.

7. (15. Jahrh. Brief des Straßburger Tucherhandwerks an die Wollenweberzunft in Schweinfurt.) Zum erſten ſo habent wir ein gemein ſtube, hus und hof, ſo uf uns wartet, daruf wir zuſammen gon by einander, eſſen und trinken, ouch menglich (männiglich), wer do wil by uns loſſen güt geſellſchaft mit einander habent. -- Item ſo ſetzent wir jerlich . . . einen redelichen man von unſer zunft in den groſſen rat und ordent einen, . . ., der wurt geſetzet in den cleinen rat oder an die geriht und ampt, ſo dann der groſſ rat beſetzet, desglichen ſetzent die andern hantwerk alle, der zuſammen 28 ſint, ieglichs einen redelichen man in den groſſen rat zu den 14 rittern und knehten, ſo man alle jor . . . in denſelben rat kieſet. — Item ſo ſetzent wir ouch ierlich unſerm hantwerk ein meiſter und 4 zü im, das heiſſent die fünftemanne, die müſſent ſweren, daz jor us daz geriht zu ſin, uszurichten und zü hanthaben alle ſachen, ſo in dann entpfolhen und eigentlich verſchriben ſtot in eim buch ſonder, unſer zunft und zunft geſellen oder unſer gemein ſtube und antwerk antreffen und ouch zuverrechnen alles ir innemen und usgeben, ſo fü dann daz jor tünt. — Item ſo ordent wir zwene us den gemelten fünfen, desglich werdent ouch zwene geordent von den wöbern, die ouch ir ſonder ſtube und hantwerk hant, und ordent unſer herren meiſter und rat einen, die fünfe ſind das jor us beſeher und beſigler der büch, ſo dann die bücher und die wöber beider ſit machen; und müſſent ouch die 5 ſweren, alle buch zu beſehen und zu beſigeln, die guten, den nutzit (nichts) briſtet (gebricht), ſondern, die beſcheiden breſten hant, ouch mit eim ſondern inſigel, und die ganz breſthaftigen die heilenden*) affnyden. . . . — Item wir hant ouch alle naht einen gon mit ſeinem flehten (ſchlichten) harniſch und gewer an die

*) Die äußeren Streifen, die auf beiden Seiten eines Tuchſtückes hinlaufen und durch Art und Farbe die Qualität bezeichnen ſollen.

scharwaht mit andern von den andern antwerken, alles von iedem antwerk einer oder ob es not were zu ziten me, da ein ieglicher, so dick (oft) es an in kompt, sin waht düt durch sich oder durch sin redelichen verweser. . . . — Item uns ist auch mit 2 andern antwerken ein punct an der stat entpfolhen zu beslieſſen und zu entslieſſen am iegelichen dage. . . . — Item es dienent auch mit uns etwie viel ander erber personen, die unser hantwerk nit triben und doch daz stubereht (Zunftstubenrecht) hant als unser einer, dann man muß daz stubereht sonder koufen. Und welicher das hantwerk triben wil, der mus daz antwerk ouch sonder koufen . . . (Die Einnahmen fallen dem Handwerke zu). Und ist solicher dienst, den ein ieglicher tüt, nit anders dann an sin stuben des jors ein benant gelt zu geben, sin hüt und waht zu tün, sin ampt, so im entpfolen werden, zu warten, sin harnisch zu haben, gehorsam sin zu reisen (die Kriegsfahrt zu machen) und zu helfen, daz uns dann ie gebürt. Wan auch einer daz stubreht oder daz antwerk umb uns koufet oder so unser eim lieb oder leit zuvellet, so schenken (zu trinken geben) wir im uf unser stuben. Beget auch einer iemans der sinen lipgefil (Leichenbegängnis), so gant wir mit im zu opfer. . . . Wir hant ouch unser gedingete köche und knehte, auch underköufer (Makler) und büttel glicherwise also uf ander handwerklüte stube. — Item wir hant auch panyr und gezelte und sind bestelt, so ein groß füre in der stat ufget oder obe ein groß geschelle (Auflauf) darinne uf erstünde, das wir dann alle mit unserm ganzen harnisch zu unsers hantwerks meister under unser panyr ziehen uf ein plan zu den andern hantwerken, do ieglichs auch sin sonder panyr hat, und warten uf unser herren meister und rat. So sint ouch von allen hantwerk etlich lüte geordent, sunderlich zum fire zu loufen, zu löschen. . . . Item so hant wir etlich kerzen, die wir im münster tünt bürnen uf den karfritag bitz uf den ostertag. . . . Und so unser einer ein lipgefil beget, so lihet man im diselben kerzen und unser lichbuch, alles mit unserm schilt gezeichent, uf daz grap, so lange man die selemesse hat, desglich alle ander antwerk ouch tünt. So hant wir dann 4 lange stangkerzen, die man bürnende treit, so man mit eim proceß (Prozession) oder cruzgang umbget. . . .

G. Schmoller, Die Straßburg. Tucher- und Weberzunft (1879). Urk. Nr. 48 S. 101 f.

Gesellenbruderschaft.

8. (1465.) Es söllent ouch alle antwerksknechte (Gesellen) . . . hynnanfurter kein trinkstube oder gedingete hüser, garten, noch kein

gemein gesellschaft me haben, darinne sü züsamen gont, es sy zeren oder süst in keinen weg. . . . — Sie mögent ouch uf ieden nächsten sonnentag nach ieglicher fronfasten (alle Vierteljahr) gebot (angesagte Versammlung) haben von irer kerzen wegen. . . . Es sollen ouch die antwerkknechte ir lychenbegengnisse tuon uf firtag und nit uf werktage.*) — Es sollent auch die hantwerkknechte hynnanfürter me den meystern ires hantwerks keine knecht verbieten umb keinerley sache. . . . Hat ein knecht mit eynem sinem meyster . . . oder andern knechten ytzit . . . zu schaffen oder . . . anezusprechen, das sol er ustragen vor der meysterschaft sins hantwerks. . . .

G. Schmoller, Die Straßburg. Tucher- und Weberzunft. Das dritte Buch d. Tucher v. 1551. Urk. Nr. 83 S. 208 (Anm. 1) u. 209.

9. (1481. Becker-Gesellen-Ordnung zu Naumburg.) Sie wollen auch, daß sie und ihre Nachkommen vier Gesellen alle halbe Jahr, wenn und sooft es die Nothdurft erfodert, . . . kiesen mögen; dazu sie die Meister ihres Handwercks bitten sollen, zweene von ihren Vor-Meistern dazu zu schicken, ob in der Köhre einerley Irthum würde, die sie des zu entschicken Macht haben sollen. — Dergleichen wo sonst Irthum unter der Gesellschaft würde, das die 4 Gekohrne mit denen andere nicht entscheiden mögten, sollen sie . . . die Meister bitten, 2 ihrer Vier**)-Meister zu schicken, die ihnen solche Gebrechen schlichten, berahten und entrichten helffen. — Und wenn sie 4 Gesellen gekohren haben, so sollen und wollen denn alle Gesellen benantes Handwercks denenselben, und sonderlich, so sie besandt würden, auch sonst was die Innung und Handwerck betrifft, gehorsam seyn und sich in allen ziemlichen Dingen nach ihnen richten. Welcher aber das nicht thäte und in Gehorsam (l. ungehorsam?) erfunden würde, soll das mit einem neuen Groschen gänger Müntze verwandeln (bessern, büßen). . . . Wo sich aber irgend ein Gesell in Auflegung einer Buße . . . beschweret bedünckt, mögen die Meister des Becker-Handwercks mit den 4 Gekohrnen, die alten Knechte genannt, darüber erkennen, solche Buße mitteln und leichtern.

Struve, Systema jurispr. opificiariae (1738) tom. II p. 217 seq.

*) Die bis — „werktage" gehenden Sätze sind in dem Tucherbuche von 1551 weggelassen, eine bedeutsame Abschwächung der ursprünglichen Verbote. Schmoller a. a. O. S. 208 Anm. 1.

**) Sollten die vorher Vor-Meister genannten wirklich vier gewesen sein, so würde die Vierzahl der Alt-Knechte besonders merkwürdig sein.

Maſchinen. 10. (1389*). Der Nürnberger Ulman Stromer ſchreibt:) Franciſcus de Marchia und Marcus ſein brueder und Bartholomeus ſein knecht, die hoben mir ire trew geben und deß zu den heiligen (einen) aid geſworn, daß ſie mir und mein erben trew ſollen ſein, . . . und ſollen in allen deutſchen landen hie dießeit deß lombardiſchen birgs (Gebirges) niemant kein papier machen, dann mir oder meinen erben . . ., und ſollen auch niemant lehren papier machen. . . . Es iſt zu wiſſen, daß . . . die Wahlen (Welſchen, die obengenannten Papiermacher) gar ungehorſam warn und . . . wolten das dritt rad im erſten jahr nicht machen. Und die erſten zwei reder hatten 18 ſtempf (Stampfen); der ſelben ſtempf ließen ſie vil feiren, darumb daß ſie mir lützl (wenig) papier wolten machen, und das was auf den ſinn: ſie wolten mich bezwingen, daß ich ihr mehr Lombarder herauß (nach Deutſchland) ſolt (kommen) laßen zu der arbeit. Das wolt ich nicht thun. Darnach was ir meinung, wie ſie mich bezwungen, daß ich inen die mühl umb einen zinß ließ . . . und boten mir alle jahr 200 gulden. (Stromer ließ ſie in's Gefängnis werfen. Später verſchwinden ſie, und einige Deutſche, die wohl von ihnen die Kunſt erlernt hatten, betrieben nun die Papierbereitung.) — . . . Anno domini 1390. Ich Ulman Stromeir hub an mit dem erſten zu dem papir zu machen zu ſant Johans tag . . . und nam darzu den Cloſen Obſſer. . . . Ich . . . machte ein geding mit Jorgen Tyrman und hab im di groſſern mül gelazzen mit den dreyn redern und ſol di haben . . . fir jar nach ein ander. . . . Und (ich) ſol im von iber riſt (Rieß) papir geben ein ort eins guldein (d. h. 1/4 Guldein), daz prima ſors (Sorte) iſt, und ſol mir alle jar in den kawff machen 30 riſt groſſ papir, und ſol daz papir allez mit ſein ſelbs koſt aus beraiten mit paliren (glätten) und allen ſachen, daz ich damit nihtz zu ſchikken haben ſol, dan den zewg (Handwerkszeug) ſol ich dar geben, und ob man di rad müſt machen, daz ſolt auf mein koſt ſein. . . .

Ulman Stromer, Püchel von meim geſlechet u. ſ. w. Kap. 31. Städtechron. 1 S. 78 f. 77 f.

11. (1502. Der Humaniſt Konrad Celtes beſchreibt Nürnberg.) Die Stadt ſenkt ſich nach beiden Ufern des Fluſſes (Pegnitz) hinab . . . und beſitzt Papiermühlen und andere Mühlen (molas machinarias), zur Zermalmung des Getreides, mit Vorrichtungen, Erz zu ſchneiden

*) So vermutet Hegel, Städtechron. 1 S. 474.

und zu formen, Räder mit ziſchender Säge, und mancherlei Betriebe zur Metallbearbeitung, welche mit unglaublicher Kunſt und in höchſt ſinnreicher Weiſe Waffen, Schwerter, Lanzenſpitzen, Panzer, . . .*), Meſſer, Scheermeſſer, Wärmflaſchen (? caldaria), Becken, Schüſſeln, Nadeln, Zangen, Pfannen, Ringe, Eiſen- und Erzdraht (fila) und mannigfaltige Eß-, Waſch- und Trinkgefäße verfertigen und glätten; und dabei ſauſen die Räder, dröhnen die Hämmer und die Maſchinen, wie in der Werkſtatt (der Kyklopen) Brontes und Steropes, und die Waſſernymphen klagen ob ſolcher Knechtſchaft und ob ihrer Mühſal. Ein gewiſſer Rudolf ſoll dort die Kunſt erfunden haben, von Rädern Metallſtäbe langziehen und ſo dünner machen zu laſſen. Er hielt dieſe Kunſt geheim und gewann großen Reichtum. . . . (Neidiſche Mitbürger) verführten ſeinen Sohn, die Thätigkeit der inneren Räd-chen und die feinen Inſtrumente**), welche das Eiſenblech durch ein enges Loch hindurch ziehen und mittels beſtändigen Ziehens dünner machen, . . . zu verraten. . . .

Conradi Celtis Descriptio urb. Norinbergae cap. 5.

3. Handel.

Ausbreitung des deutſchen Handels.

.1 (1349—1407. Der Nürnberger Ulman Stromer ſchreibt:) Von gewicht und kawfmanſchaft. — Zu Jenw (Genua) gilt ein welſch gulbein 25 ß dn (Schilling Pfennige) und ein ungerß (ungariſch) minus 3 dn. — Item ein Jenwer zentner der ſol zu Nürenberg haben bey 63 ℔.***) und zu Frankenfurt bei 64 ℔. und zu Meincz bey 67 ℔. und zu Koln bey 65 ℔. und zu Prukk (Brügge) 71 ℔. und zu Koſtnicz bei 68 ℔. — Item zu Jenw gibt man reiff (Abgabe) von allem dem (Kaufmanns-) gut, daz man ausfürt, von ydem ℔. dn 6 dn. Item am tor zu zoll von idem ſawm (= 4 Centner welſch) 5 ß dn. — Item waz man auf dem mer von dannen furt oder gen Prukk oder gen Napels (Neapel), ſo gibt man 100 ℔. dn 4 ℔. und 10 ß dn zu zoll. . . . Waz man aber zu (nach) Genw furt, . . ., ſo gibt man von 100 ℔. dn 15 ß dn. . . . Item von eim iden zentner ſpeczerey gibt man zu weglon 6 dn, zu unterkawff (an den

*) frameas ſteht im Texte. Neben cuspides müſſen es beſondere Speer-eiſen geweſen ſein.

**) tenellas im Texte. Liegt kein Druckfehler vor, ſo iſt vielleicht forcipes zu ergänzen.

***) Der Nürnb. Ctr. wurde zu 100 ℔ gerechnet.

Makler) 3 dn. Item zu karbaliren*) vom zentner peper, yngwer 6 dn, und vom kanel (Zimmet), weirach, endit (Indigo?) 18 dn, item von negel, muſſat, plumen (Pflaumen), galgan, kubeben, zymidplut, paneyſkorn (Fenchel), zitwar vom ℔ zu karbaliren 1 dn. — Item zu Jenw perln iſt 8 uncz ain mark daz wer ain uncz 144 garat**). Wann man ſpricht, di perln ſein von ayner garat, ſo gin 36 an ain garat und 2 gran. Und wann ayner zu Jenw kawft 8 uncz, di wegen zu Nurenberg newr (nur) 7 uncz. — Item wer zu Nürenberg hat $11^1/_2$ zentner kupfers, do wirt zu Jenw aus $12^1/_2$ cantar (ital. Centner). — Der weliſſ zentner zu Kawm (Como) ſol geleich ſein dem zentner zu Jenw. — Item wer zu Koſtnitz hat 480 ellen leinbot (Leinwand), dar aus wirt zu Jenw 112 kann***). — Item zu Jenw gibt man zu unterkawff . . . . von aym ℔ ſaffran 2 dn. Wer ſaffran do kawft, ſo gibt man in ain zentner 3 uncz zu tara. — Unterkawff von perln, unczgolt (?), ſeideym gewant und ſilberein gewant von idem ℔ dn 1 dn, von aym ℔ ſilbers 1 dn, von ayner uncz golds 1 dn, von tawſent wechs werks oder wamen†) 6 ß, von aym brauandiſchen tuch 2 ß, von aym pellein (Ballen) leinbot 6 ß. Hawsgelt (Abgabe an das Kaufhaus?), waz man hin ein fürt, von aym pellein 6 ß und von aym tuch 6 dn, waz man aus furt von aym pellein 2 ß. — Zu Jenw kawft man ſilber nach dem ℔, und 12 uncz macht ain ℥, und ain uncz iſt 24 dn, und ain dn macht 6 garat. Man verkawft ez nach Wenediger prant (Reinigung, Lötung), daz ſol haben an der ſaiſ (Silberprobe) 11 uncz 14 dn: alſo gibt Wenediger prant 10 ℔ 5 ß, waz ez aber myner helt, daz rechent man ab. — Item wer zu Nüreberg 100 mark hat, der ſol zu Jenw haben 75 ℥ ſilbers und ein wenik mer, daz macht ie ain Nurenberger mark 9 uncz. . . . — Wann ain zentner peffer zu Jenw gilt 30 ℥, ez koſt ain ſawm mit allen ſachen uncz fur daz tor 3 ℥ Jenwer . . ., ſo koſt er von Jenw uncz (bis) gen Maylan an furlon bey 5 ℥, ſo koſt ain ſawm von Maylan am zoll uncz gen Pellicz (Bellinzona) her aus an furlon bey 7 gulbein; alſo get auf ain ſawm von Jenw uncz gen Nurenberg 19 gld. . . . — Pruokk in Flandern. Ayn Pruker zentner macht zu Nurenberg 78 ℥.

---

*) Vom ital. crivellare = ſieben, reinigen.

**) Ein Carat = 4 Gran.

***) Ein Meßſtab.

†) Die bunten Wammen oder Bauchfelle des Eichhörnchens.

Man kawft wollen bey der mark und 1 mark ist 53 groß 1 engelizz*), und man kawft si nach dem sak, daz sein zwu wog, dez ist 30 nagel und jeder nagel macht 6 ℔, also sol 1 sak haben . . . 360 ℔ wollen. — Daz wahs kawft man nach der mark, und dez ist ain mark newr 18 groff 4 miten (?), und daz wahs gewicht sol zu Prukk sein 180 ℔ wahs. — Mandel und reyff kawft man nach der karg, und ain karg ist 4 Pruker zentner. — Feigen und rosein kawft man bey zwayn korben und die 2 korben schullen zu Pruk haben bey 180 ℔. — Item 21 flemiß mark macht 16 troiff mark, und 1 troiff mark ist zu Nüreberg 1 mark und 2½ quentein**). — In Katolony. Wer zu Parsalonye (Barcelona) hat 4 zentner, do sol zu Nurenberg aus werden 3 zentner, und wer saffran kawft, so get auf 1 zentner hadergeld (?) bey 2 ℔ Parsalonyer, zoll von jedem ℔ 2 dn. . . . — Item zu furlon von Parsalony gen Asion (Avignon) von aym zentner bey 2 guldein, und zu Agramort (Aigues Mortes?) gibt man zu zol von 1 ℔ 2 dn. . . . — It. von Asion gibt man gen Genff von 1 zentner bei 2 guld. 1 ort (¼ Gld.), und von Genff gen Pern im Uchtland von 1 zentner bey 3 ort ayns guldein, und von Pern gen Kostnicz bey 1 guldein. — Krakaw. Zu Krakaw ist 1 mark 48 groß (Groschen) und man verkawft nach dem stain, und 1 stain zu Krakaw hat 26 ℔, daz man also 4 stain für 1 zentner rechent, aber ain stain hat zu Nurenberg niht mer dann 20 ℔. . . . Alatana***). Daz gewicht zu der Latana ist ain kantar, daz macht zu der Leynburk (Lemberg) 4 stain und ain firtail, so wirt zu Nürenberg aus dem kantar 1 zentner minus 4½ ℔, und man verkawft do nach der mark, daz macht 5 guldein. — Wer di Tunaw ab fert. Ain sawm von Nurenberg kost di Tunaw ab zu füren primo gen Regensburg 1 sawm 1 guldein, so get zu gelait dar auf 1 guldein. It. zu Strawbing von aym sawm 72 new Regensburger. It. zu Passaw von aym tuch 6 Winer, und ob man ain gut do in ain ander schiff wolt legen, so muss man mer zolls do von geben. It. zu Aschach von aym sawm 32 Wiener, zu Lincz von dem sawm

*) Die niederländische Mark = 8 Unzen, die Unze = 20 Engelsen oder Esterlings.

**) 21 flämische Mark = 16 von Troyes. Troyes war einer von den wichtigen Champagner Marktplätzen. S. Falke, Gesch. des deutschen Handels Bd. I S. 137 f.

***) Asow.

48 Wiener, zu Ybs (Ips) von dem ſawm 48 Wiener, zu Stain . . 80 Wiener, zu Wien an dem tor von dem ſchiff 64 Wiener.

Ulman Stromer, Püchel von meim geſlechet u. ſ. w. Kap. 3. Städtechron. 1 S. 100—103.

2. (1280.) Vogt, Rat und Gemeine der deutſchen in de Stadt Wisby. . . . Wir und unſere beſonderen Freunde, al Bürger und ehrenwerten Kaufleute in Lübeck haben folgenden Bun geſchloſſen: Wenn irgend wer . . . im Travehafen oder im Noreſun oder von dort bis Nowgorod oder im ganzen Oſtmeere und in alle dazwiſchenliegenden Häfen und Schiffsplätzen uns oder ihnen ode ihren oder unſeren Mitbürgern oder irgend welchen anderen deutſcher Kaufleuten, die uns günſtig ſind, Beläſtigung oder Schaden anthut, ſo wollen wir und die Bürger von Lübeck das beſſern oder in gemeinſamer Anſtrengung und auf gemeinſame Koſten rächen. . . .

Sartorius-Lappenberg, Geſch. des Urſprungs d. d. Hanſe. Bd. II Nr. 41 S. 116.

3. (Ende des 13. Jahrh.) Folgende Städte ſind's, die vom Hofe von Nowgorod an die Stadt Lübeck zu appellieren die Gewohnheit und die Verpflichtung haben: Köln, Dortmund, Paderborn, Minden, Lemgo, Lippe, Hervord, Höxter, Magdeburg, Halle, Braunſchweig, Goslar, Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Roſtock, Stralſund, Wismar, Greifswald, Kiel, Stade, Riga, Danzig, Elbing.

Sartorius-Lappenberg, Geſch. des Urſprungs der d. Hanſe. Bd. II Nr. 82[d] S. 184.

4. (1294/95.) Allen, die dieſes Schreiben ſehen, wünſchen der Propſt, der Dekan und das ganze Kapitel der Lübecker Kirche, der Prior und der ganze Konvent der Predigerbrüder daſelbſt, der Guardian und die übrigen Brüder vom Orden der Minderbrüder ſelbiger Stadt Heil im Herrn. Wir erklären hiermit, daß wir die unverſehrten . . . offenen Briefe der ſächſiſchen, wendiſchen, weſtfäliſchen und preußiſchen Städte geſehen haben, folgenden Wortlautes: . . . Wir erkennen an und erklären mit gegenwärtigem Briefe lauterlich, daß wir den . . . Bürgern von Lübeck in dem Rechte, welches ſie und wir und alle Kaufleute am Hofe*) in

*) Gemeint iſt die Handelsniederlage der deutſchen Kaufleute, dhe „howe dhere dhytſchen to nogarden", „dhe dhen . . . hof pleget to ſokende bi watere vnde bi lande", wie es in der älteſten Skra des Hofes zu Nowgorod heißt (a. a. O. Nr. 9 S. 18). Die Gerichtsbarkeit übte ein Olderman, den ſich die Kaufleute kürten. (ebenda S. 19.)

Nowgorod bisher geübt . . . haben, beistehen wollen, nämlich daß, wenn ein Kaufmann sich an jedem Hofe an seinem Rechte für beschwert hält, . . . er zur Wiedererlangung seines Rechtes an keinen anderen Ort als an die Stadt Lübeck die Appellation (recursum) richten darf. . . .

Sartorius-Lappenberg, Gesch. d. Ursprungs d. d. Hanse. Bd. II Nr. 82 S. 180.

5. (1288—1311.) . . . Folgender Schade ist den deutschen Kaufleuten, die zwischen Nowgorod und Pleskow mit Kaufmannsgütern reisten, zugefügt: 1288 sind den deutschen Kaufleuten gegen 24 000 Stück Buntwerk (Pelze) geraubt. . . . 1292 . . . büßte Konrad 38 Kaap Wachs und 2004 Timmer in Bremen zubereiteten Buntwerks, 8 Ellen gutes grünes Tuch, ein Stück . . . Leinwand ein. Item Johannes Vischstrate 290 Mark Silber. . . .

Sartorius-Lappenberg, Gesch. des Ursprungs d. d. Hanse. Bd. II Nr. 70 S. 156 f.

6. (1284.) Erich, von Gottes Gnaden König von Norwegen, den Vögten, Räten und Gemeinden der Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Bremen, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin, Anklam, Gothland (Wisby), Elbing, Riga und Reval Gruß und aufrichtige Gewogenheit. Da die deutschen Kaufleute behaupten, in unserem Lande . . . schweres Unrecht . . . erduldet zu haben, so . . . erklären wir, daß wir . . . jedem deutschen Kaufmanne . . . volle Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen. . . .

Sartorius-Lappenberg, Gesch. des Ursprungs d. d. Hanse. Bd. II Nr. 53 S. 135.

7. (1283.) Erich, von Gottes Gnaden König der Dänen . . . Alle sollen wissen, daß wir allen Bürgern der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Demmin, Stralsund, Greifswald, Stettin und Anklam volle Sicherheit und Befugnis gewähren, zu unseren Schonenschen Märkten oder sonst in unser Reich zu kommen . . ., dort zu verweilen, zu kaufen, zu verkaufen und ihre Kaufmannschaft zu betreiben, wie sie von alter Zeit her gewohnt sind. . . .

Sartorius-Lappenberg, Gesch. d. Ursprungs d. d. Hanse. Bd. II Nr. 51 S. 133.

8. (1293.) Philipp, von Gottes Gnaden König von Frankreich. . . . Bei Einsicht des Registers unseres Hofes u. z. aus Anlaß des Streites zwischen den Lübecker Kaufleuten und den Wegegeldeinnehmern von Bapaume ist gefunden worden, daß selbige

Kaufleute auf ihrer Reise zu den Champagner*) Märkten, wenn sie aus Deutschland entnommene oder dort gekaufte Ware führen, in Bapaume kein Wegegeld zu entrichten haben, . . .; falls sie aber Waren oder Kaufmannsgüter, die aus Flandern sind, zu besagten Märkten . . . führen, so müssen sie Wegegeld zu Bapaume erlegen. . . .

Sartorius-Lappenberg, Gesch. des Ursprungs der d. Hanse. Bd. II Nr. 75 S. 168.

9. (1294.) Philipp, von Gottes Gnaden König von Frankreich. . . . Kund sei, daß es uns gefällt, daß die Bürger und Leute . . . von Lübeck, Gothland, Riga, Kampen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Elbing und auch einige andere Kaufleute, welche die Nordsee befahren und nach Flandern reisen, sowohl zu Lande als auch zu Wasser in den Häfen, Städten und Orten unseres Reiches, in denen sie Kaufmannschaft zu treiben pflegen, gegen Entrichtung der üblichen Abgaben allerlei Handelsgeschäfte zu besorgen die Befugnis haben sollen.

Sartorius-Lappenberg, Gesch. des Ursprungs d. d. Hanse. Bd. II Nr. 79 S. 175.

10. (1369.) Allen, die dieses Schreiben sehen oder hören, wir Simon de Mordon, Mayor der Stadt London u. s. w. Die Kaufleute der deutschen Hanse, welche in besagter Stadt ein Haus besitzen, welches Gildehalle der Deutschen vom Volke genannt wird . . . haben uns 100 Mark Sterling angeboten und aus freiem Willen zugestanden. . . .

Sartorius-Lappenberg, Gesch. des Ursprungs d. d. Hanse. Bd. II Nr. 246 S. 674.

11. (1419) kam ich (Burkard Zink) wider gen Augspurg zu ainem reichen man, Jos Kramer, . . . (der) was ainer von der gemain auß der weberzunft. Doch treib er das hantwerk nit, dann er bedorft sein nit: er treib kaufmanschaft mit gefiell (Fellen) von der Steiermark, auch ander kaufmanschaft von Venedig. . . . Er hett wol 100 fardel barchat**). Dem treib ich alles sein gewerb gen Venedig, gen Frankfurt und gen Nürnberg.

Chronik des Burkard Zink. Buch III. Städtechron. 5 S. 128.

---

*) nundinas Campan. soll wohl schlechthin Champagner Märkte heißen. Sartorius möchte es bloß auf Campania Arcinensis = Arcis sur Aube beziehen.

**) Das Fardel = 45 Stück oder Ballen Barchent, jedes Stück zu 24 Ellen.

12. (1491.) Item jn deme ſelbigen ſommer forte man alſo fele korns uß der ſtad Erffort, das nymand gegloube kan, als man ſagete, tegelich 40 adder funffczigk wagen vnnd karren, jn Heſſen, Francken, an Rin, jn Hollant vnnd Probant, es was jn allen landen ture das brod. Konr. Stolles Thüring.-erfurt. Chronik. Stuttg. Litt. Ver. Bd. XXXII S. 169.

Binnenhandel. Meſſen und Märkte.

13. (15. Jahrh. Aus dem Handlungsbuche des Ulmer Kaufmanns Ott Ruland.) . . . 1446. Item Fricz Wagner von Nurenburg tr. (= ſchuldet, vielleicht tenetur) 200 reiniſch gulden und 33 rein. gld. umb pater noſter (Roſenkränze) . . . und ſol mich czalln in der Herbſtmezz negſt kümpt. Item iſt mir mer ſchuldig alt ſchuld umb ain vaß pater noſter; daz hab ich im geſchickt nach Norlinger (Nördlinger) mezz in 45. jar, ſumma 200 und 62 rein. guldin. . . . Das gelt ſolt er mich czalt haben in dy vaſten mezz. — dt (debit) 100 und 70 ℔ luters czwirens (lauteren Zwirns), kumnt 5 ℔ umb 1 gld. Suma macht 34 gld. rein. (S. 2). — (Der Augsburger Niclas Gebel ſchuldet ihm auch.) Und hab im Kemppter meſſer kaufft der frawen in die kram (zu ihrem Kram) fur 13½ gld . . . (S. 4). — 1448. Item und hab ihr (Frau Gebel) . . . 2 duczet hantſchuch geben, die ſol ſy mir verkauffen . . . (S. 8). — Item was ich . . . iczundt zu Frankhfurt, in der herbſtmeß in dem 50. jar (1450) kauft hab von Jan Hagen von Ach (Achen): 6 ſawm gwantz (Tuch) von Ach, 14 tag vor Martiny zu ſchikhen gen Frankhfurt, und 6 ſawm auf weyhennechten gen Mencz, und ſol ſein in iglichem ſaum die farb: 7 grien und 3 rote und 8 lichte und 6 kornblaw (wie die Kornblume) und ain kornblaw tuch umbgeſlagen, und kumpt ye ain tuch 8 gld. und 1 ort (¼), und daran hab ich geben dem Jan Hagen 1610 gld., und mer ſol er von meinetwegen einnemen von Theus (Matthäus) Wittich . . . von Köln . . . (S. 17). — 1453. . . . Item das ich . . . mit dem Kasper von Dorneck (Dornyk) gerett hab umb ain hundert arras (Tücher von Arras) . . . und die farb ſol ſein 35 grin und 35 bron und 15 rott und 15 lichtblaw und kornblaw und ſchwartz . . . (S. 20). — 1462. Item Ulrich Elſäſſer, der kantengießer (Kannegießer), ſoll 235 ℔ zins, . . . kompt ain zentner umb 8 fl. minus 1 ort. Zaln uff Michaely (S. 35). —

Ott Rulands Handlungsbuch.

Stuttg. Litt. Verein. Bd. I, 4 S. 2. 4. 8. 17. 20. 35.

14. (1447. Aus Ott Rulands von Ulm Handlungsbuche.) Item Hanns Sayller von Swebiſchen Gmünd ſol 28 gulden reiniſch

umb miſchtlin (aus Miſpelholz gefertigter) pater noſter; zaln uf die Frankfurter faſtenmeß . . . dt (dedit) mir ſelbs 8 fl. zu Frankfurt in der Herbſtmeß. . . . Stuttg. Litt. Verein. Bd. I, 4 S. 6.

15. (1474.) Item uff den dinstag poſt miſericordia domini quomen die koufflute von Franckfort, die zogen kein Liptz (gen Leipzig) uff den margt, die ſprochen hie zu Erffort. . . .

Konr. Stolles Thüring.-erfurt. Chron.
Stuttg. Litt. Ver. Bd. XXXII S. 100.

Handelspolizei. 16. (15. Jahrh. Der Nürnberger Rat verordnet:) Es ſol auch hinfür nymans einicherlay außerhalb eſſender ding . . . an einichem ſontag noch anndern gepannten feyrtagen zu offem marckt vail haben . . ., außgenomen, ſo gewonlich meſſe oder jarmarckt hie ſind, als zum heiligtumb*), zu ſannt Egidien tag, zum newen jar und zu den kirchweyhen. . . .

Nürnb. Polizeiordnungen. Stuttg. Litt. Ver. Bd. LXIII S. 172.

17. (1364.) Wey Buße der edele von Schrapplouwe bekennen . . ., das . . . Sandyr Beyer, eyn Borger zcu Halle, . . . hat vfgelazen den Czol vf deme Marckte von den Brotdyßchen, dor ſich die Kremen yrſt anheben, wenne (bis) zcu dem ende vs der Kremyn . . .; des gybbit man den Jarmarckt obyr dy 8 thage, jo des thagis, jo von dem Wagyne 2 ₰ . . .; dey Beckere, dy dor vffe ſteyn, jo von der ſtede 1 ₰; dy da Vyßche veyle haben vf dem Dyßchen . . . 2 ₰; dy da Kol veyle habyn . . . 1 ₰; dy da Brot veyle habyn in den Korbyn . . . 1 ₰. Were ouch, das Ghewantſnyder Ghewant dar vffe ſnedyn, jo von der ſtede ½ Mark den Jarmarkt vs . . .

Dreyhaupt, Beſchreib. des Saal-Creyſes.
Erſter Theil Nr. 155 S. 678.

18. (1327.) Wie Otte von der Gnade Gottes vnd des ſtoles thu Rome ghekorne Ertzebiſcop thu Magdeburch, Wie Hinric die Domproueſt, Wie Conrat die Deken, vnd dat Capitel ghemeyne des vorghenanten Goddeshuſes thu Magdeburch, bekennen oppenliken an dißeme jeghenwerdighen Breue, dat wie vnſen Liuen Burgheren von Halle dat Cophus vp deme markede gheeyghenet vnd gheghiffstighet hebben mit alme rechte, alſo öt vnſe Goddeshus vor ghehat het. . . . Dreyhaupt, Beſchreibung des Saal-Creyſes.
Erſter Theil. Urk. Nr. 154 S. 677 f.

*) Nach Oſtern, wenn die Reichskleinodien gezeigt wurden.

19. (1314.) . . . Wir Rat und Schöffen . . . in Halle. . . . Wir erkennen an . . ., daß wir . . . dem Herrn Propste des Gotteshauses von Neuwerk . . . tauschweise den Teil einer Wiese . . . für einen Vierding Jahreszins hingegeben haben, welche der Herr Propst . . . von den Verkaufsständen der Schuster, die vormals (quondam) vor dem Kirchhofe der St. Marienkirche lagen, besaß . . . Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. Erster Theil. Urk. Nr. 172. S. 728.

20. (15. Jahrh. Nürnberg.) Die marcktmeister, die von einem rate in die Fleischbenck verordnet sind, sollen geloben und zu got und den heiligen schweren, das sie auff den fleischkauff unndter den penncken auff die tage, an den man pfligt flaisch vail zu haben, ir vleißig und getreu aufffehen haben wollen, . . . das kein fleisch unbeschauet, ungerechtvertigt und ungesetzt verkaufft, auch . . . uber den gesetzten werd von nymandt geben noch genomen, unnd das meniglich recht und mit rechtem gewicht gewogen werde. . . . Nürnberg. Polizeiordnungen. Stuttg. Litt. Verein. Bd. LXIII S. 223.

21. (15. Jahrh. Nürnberg.) Unnsere herren vom rate setzen und gebieten ernnstlich, das . . . nyemantz kein kauffmanschatz sol wegen oder wegen lassen, dann in der stat fronwage. (S. 173.) — (1468.) Item an dem obgeschriben tag hat man (von Rats wegen) allenthalben in der stat allerley gewicht, metzen, wag und elen auffgehebt (untersucht). Item an Freitag nach Margarethe hat man alle kanndel unnd anndere meß zu allen gastgeben, wein-, meth- und bierschenncken auffgehebt, und von einer kanndel, . . . die zu clein oder nit genagelt (geaicht) gewesen ist, 40 ₰ zu puß genomen, unnd von hultzin messen, die zu klein funden sind, 1 Pfund novi (neuer Münze) on gnad. . . . (S. 187.) — Nürnberg. Polizeiordnungen. Stuttg. Litt. Verein. Bd. LXIII S. 173. 187. Öffentliche Wage.

22. (1512. Trier-Kölner Reichstags-Abschied.) § 16. Und nachdem etwa viel grosse Gesellschafft in Kauffmannsschafften in kurtzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche sondere Personen sind, die allerley Waar und Kauffmanns-Güter, als Specerei, Ertz, Wöllen-Tuch u. dgl. in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauff damit zu treiben, setzen und machen ihnen zum Vortheil den Wehrt solcher Güter ihres Gefallens, fügen damit dem H. Reich und allen Ständen desselben mercklichen Schaden zu . . .: Haben Wir Fürkauf.

zu Fürderung gemeines Nutz und der Nothdurfft nach geordnet und gesetzt, . . . daß solche schädliche Handthierung hinführo verboten und absey, und sie niemands treiben oder üben soll. . . .

Neue Sammlung der Reichs-Abschiede. Teil I S. 144.

Wucher. 23. (1500. Augsburger Reichstagsabschied.) XXXII. Nachdem auch durch wücherliche und andere gefährliche, unziemliche Contract, so dieser Zeit . . . Christen und Juden üben, Landen und Leuten mercklicher Schad zugefügt wird, setzen, ordnen und wöllen Wir, allen und jeden Ständen des H. Röm. Reichs ernstlich gebietende, daß sie solche wücherliche und gefährliche Contract in ihren Fürstenthumen, Landen u. s. w. allenthalben bey ziemlichen Pönen ernstlich verbieten. . . . Dieweil aber die Widerkäuff allenthalben in den Landen gemein sind und unter dem Schein derselben mancherley Gefährlichkeit und Unziemlichkeit geübt wird, befehlen Wir hiemit Unserm verordneten Reichs-Regiment, . . . der Widerkäuff halben ziemliche Form Maaß und Ordnung fürzunehmen und die . . . zu verkünden, damit sich ein Jeder hinfüro in Widerkauffen derselben Form und Maaß wisse zu gebrauchen und zu halten.*) . . .

Neue Sammlung der Reichs-Abschiede. Teil I S. 81.

Wechselbriefe. 24. (In einer Predigt Tetzels heißt es:) Wißt ihr nicht, daß, wenn jemand nach Rom oder nach anderen gefährlichen Gegenden reisen will, er sein Geld in die Bank legt und 5 oder 6 % zahlt, um es mittels eines Briefes besagter Bank in Rom oder sonstwo ungefährdet zu erheben . . .?

Gieseler, Kirchengesch. III, 1 S. 22 n. 10.

Münzwesen. 25. (1444) vorslugen die Furstenn vonn Sachssen alle vßwirdige vnd frembde montze in alle ohren landen, an alleine behemische (gl. Groschen) bleben volgende, vnde . . . rugkten vff eyne yttel newe montze . . .: Zu dem ersten ließin sie slie (schlagen) große grosse (Groschen). Die waren geczeichent mit einer Jodenkoppe, vnde nanten sie gemeinlich Jode koppe. Der golt einer 9 ß und 90 einen reinschen gulden, vnde gingen 71 vf eine gewogin marg vnde behilden 8 loth. — Sie ließen auch kleine groschen slaen. Der galt einer 3 ß vnde ein schock einen rynischen gulden. Dieselben groschen hatten ein schildichen

*) Der Augsburg. Reichstag v. 1530 bestimmt: Und nachdem die Widerkauffs-Gülden allenthalben in Landen gemein seynd, so soll hinfürter von dem Hundert nicht mehr dann 5, wie gebräuchlich gegeben und genommen werden. Neue Samml. d. R.-A. II S. 342.

noch dem wapen Landißbergk, vnde ihr gingen 100 vf die gewogene marg, vnde behielden 3 loth. — Sie ließen auch pfennige ſchlaen. Die worin auch mit dem ſchilde Landißbergk geczeichent, vnde gulden 3 ſchock einen riniſchen gulden, vnde ihr gingen 37 vf ein loth. — Sie ließen auch heller ſchlaen. Der gingen 18 vor einen Joden kopf, . . . vnde behilden 5 lot vf die gewogen margk. — Sulche vorſlage der aldin muncze vnde der anegang der nuen moncze bracht . . . großen errethumb in den landen an kauffen vnd vorkauffen. . . . Ein iglicher mußte der alden were, die ſie eine zeit gehin ließin, ie 6 ſtuck vor 5 ſtucke der nuen were gebin, vnde alſo nam man die (bie?) 12 ſchock groſchen der aldin were vmb die neuen were czu wechſſeln aber in beczalunge zuvorgleichen, 2 ſchock ſchaden, das danne bracht an 100 ſchocken 20 ſchock vorluſt. Dis brochte den landen großen ſchaden, wen ab (als ob) ein mechtig heer die lande vberczogen hette. . . .

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. ad a. 1444. Mencken III p. 1185 seq.

26. (1457) do wardt die itel nue muncze . . . wider gancz nieder geſlagen . . ., vnd ward ein andere muncze in vorwandelunge der erſten von den furſtenn (von Sachſen) vfgericht. . . . Die groſchen waren kleine vnd geformet als die tornes*) . . ., vnde ſuldenn 20 groſchen einen rein. gld. gelden. . . . Vnd die pfennige vnnd thaler waren auch kleine vnnd ſlecht, als die pfennige inn dem lande zu Francken geſtalt ſin. Derſelben pfennige ſulden 3 Schock einen rein. gld. gelden. . . . Solche nue muncze was wol beſtendlich (vollwertig), aber ſie hatte nicht lange were, ſundern ſie wardt umb ire gute willen vsgekoufft vnnd in die menczenn widerbrocht, davon ſie wieder undirgehin muſten. Dorumbe ſo gefielen die furſten vf den ſin vnd huben die neſten geſtalt moncze, die vor derſelben nuben moncze ging, in der erſten geſtalt . . ., als vor (vorher) alleczeit geweſt iſt, wider an alſo zu ſlaen. Vnnd alſo nu in mancherleie vorwandelunge der moncze ſo blieb der rein. gld., das ehr noch galt ein ſchock 24 groſchen der Landisberg moncze; vnd dicz was am meiſten die ſache, das viel frembder moncze (umging), mit nahmen des biſchoffs von Mencz, dar (der) czu Heiligenſtadt liez muncze (münzen) der furſten krone glich ouch (?); ſo lies der landgrave zu Heſſenn monczenn zu Casla (Kaſſel)

*) Turnoſen waren eine Silbermünze.

vnd zu Smalkaldin, item die hercʒogen vonn Brunſwig zu dem Grobin Hain (Gräfenhainichen), darcʒu der von Hennenbergk vnd der von Mansfeldt u. ſ. w. Die alle mit der furſten von Sachſſen moncze glich gemengit gingen. Darumb die monczen alle nicht beſſer, ſondern ie lengner (ie) erger wurden, vnnd nohmen ſo ſehre an dem korne abe, daß der gld. in kurcʒ vf ſteig, das ehr in dem 59. und 60(ſten) jare . . . galt ein ſchock und 30 groſchen.

Hartung Kammermeister, Ann. Erfurt. ad a. 1457.
Mencken III p. 1223 seq.

Inhalt.

Seite.

Zustände unseres Volkes von der Zeit Rudolfs von Habsburg bis zum Schlusse des Mittelalters . . 5—362

I. Staatsleben . . . . . 5—161

Einteilung des Staates. Zersetzung des Reichsverbandes 5—8. Zusammenfassung der Territorien zu Kreisen 8—10. — Regierung. Erhebung zum Könige und Regierungsantritt 11—36. Grundlage des Königtumes 37. Die Königswahl und die päpstliche Bestätigung 37—45. Der dem Reiche geleistete Eid 45. 46. Zur Titulatur des Königs 46. Reichsinsignien 46—48. Königsamt. Der König als Schutzherr 48—51. Der König als Kriegsherr 51. 52. Der König als oberster Richter 52. 53. Machtstellung des Kaisers 53—58. Des Kaisers Beamte 58—64. Reichstage 64. Berufung 65—69. Reichsritterschaft 70. Vorsitz. Beratungsform 70. 71. Verbindlichkeit der Reichstagsbeschlüsse 71—73. Stellung der Fürsten zum Könige 73. Fürstenschmuck 74. Kurfürsten 74—78. Die übrigen Reichsfürsten 78. Landesherr und Kaiser 78—80. Landesherr und Kirche 80. 81. Landesfürst und Gerichtshoheit 81. 82. Die Landesherren beugen selbständige Gewalten 82. 83. Landesherren und Kriegshoheit 83. Landtage der Landesherren 83—85. Verwaltungsbezirke 85. 86. Finanzregalien 86. Landesherrliche Beamte 86. Beamte am Hofe 86—88. Räte 88. 89. Anfänge eines Geheimen Rates 89. 90. Beamte im Lande 90. 91. Maximilians Centralbehörden 91. 92. Urbarbücher und Archive 92. 93. Landesherren und Landfriede 93. 94. Wohlfahrtsbestrebungen der Landesherren 94. 95. Die freien und Reichsstädte 96—99. Bündnisse und Einungen 99 103. Zur Reichsreform 103. 104. — Rechtspflege. Gerichte. Landgericht, Zent-, Stadt-, Dorfgericht. Hoch- und Niedergericht, freies Heimgerede 104—107. Fürstliches Hofgericht 107. 108. Königsgericht 108—112. Reichskammergericht 112. 113. Reichshofrat 113. Reichslandgerichte 113—116. Vemegerichte 116—119. Landfriedensgericht 119. Austrägalgericht 120. Lehengericht 120. Geistliche Gerichte 120. 121. Zu Gerichtsverfahren 121. 122. Beweis-

Seite.

mittel 122. Eid mit Eideshelfern 122. Siebenereid 122. 123. Zeugen 123. Folter 123. Strafen 123—126. Fiskal 126. Gelehrte Rechtsbeistände 126. 127. — Heerwesen. Heerdienstpflicht 127—129. Befehlshaber 129. Marschall 129. 130. Zu Heeresgliederung und Waffengattungen 130—139. Bewaffnung 139. 140. Heergerät 140—142. Fahnen 142. 143. Schlachtaufstellung 143. Uniform und Schlachtgeschrei 143. 144. Schlacht 144—148. (Vorstreit 145.) Kriegstüchtigkeit 148. Lager 148. 149. Befestigungen 149. 150. Belagerung 150—154. Kundschaft 154. Wache 154. Schiffe 154. Grausame Kriegsführung 154. 155. — Staatshaushalt. Reichsgüter 155. Einnahmen aus den Städten 155. 156. Einnahmen aus den Territorien 156. Abgaben bei Lehensempfang und für Bestätigung der Privilegien 156. 157. Judensteuer 157. Naturalleistungen und Geschenke 157. 158. Gerichtsgefälle 158. Gemeiner Pfennig 158. 159. Einkünfte der Fürsten und der Städte 159. 160. Zur städtischen Finanzverwaltung 160. 161. —

II. Gesellschaftliches Leben . . . . . 162—237

Gesellschaftsklassen. Stände 162. Hoher und niederer Adel 162. 163. Ritter 163. Städter 163. Freie und unfreie Bauern 163. 164. Leibeigene 164. Lage und Lebenshaltung der Gesellschaftsklassen 165—176. — Familie. Verlöbnis 176. 177. Lautmerung 177. 178. Kirchgang 178. Ehe 178. 179. Stellung der Eheleute zu einander 179—181. Kinder 181. Kindesalter 181. 182. Spiele 182. 183. Sippschaft 183. 184. Erbschaft 184. Bestattung 184. 185. Wohnung (Städtebild) 185—193. Leibespflege. Bäder 193. Leibesbeschaffenheit. Haartracht 193. 194. Kleidung 194—199. Spiegel 199. 200. Speise und Trank. Tischgerät 200. 201. Essenszeit 201. 202. Speisen 202 bis 204. Gewürze 204. Getränke 205—208. Spiel 208. Jagd 209. 210. Freude an der Natur 210. Mohren. Zwerge 211. Hofnarren 211. Tanz 211—213. Turnier 213—216. Schützenfeste 216. 217. Schaulust 217. 218. Reisen 218. 219. Verkehrswesen 219. 220. Umgangsformen. Ordenszeichen 220. 221. Ihrzen, Duzen 221. Anklopfen 221. Hutabnehmen 221. 222. Roheit des Tones 222. Öffentliche Meinung 222. Familiennamen 222. 223. Zeiteinteilung 223. 224. Straßenpflaster 224. Straßenbeleuchtung 224. 225. Feuerlöschung 225. 226. Die Juden 226—231. — Fahrende Leute 231—234. Zigeuner 232. — Anhang. Epidemische Volkserregungen 234—237. —

III. Religiöses Leben . . . . . 237—307

Einleitung. Mission 237. 238. Religiöse Vorstellungen 238. Heiligenverehrung 239—243. Reliquien 243—245. Blutende Hostien 245—247. Verehrung des Fronleichnams 247. Bilderverehrung 247. 248. Wunderwirkende Stätten 248. Kreuzwunder 248. 249. Aberglaube 249. Sterndeuterei 249. 250. Alchymie 250. 251. Teufelserscheinung 251. Zauberei. Hexenwahn 252. 253. — Kirchlicher Kultus. Kirchenhäuser 253—255. Festzeiten 255—257. Kultushandlungen. Gesang 257. 258.

Seite.

Predigt 258—260. Sakramente 260—262. Wallfahrten 262—264. Jubiläumsjahre 264. 265. Prozessionen 265—268. Gebete 268. Rosenkranz 268. 269. Ablaß 269—272. Frömmigkeit 272. 273. Gottlosigkeit 273. 274. Sittlichkeit 274. 275. Die deutsche Bibelübersetzung 275—277. Klerus. Besetzung geistlicher Stellen 277—280. Adlige Kanoniker 280. Fürstensöhne als Bischöfe 280. 281. Veränderung im Bischofsamte 281. 282. Weihbischof. Official 282. Priester 282—285. Feindschaft gegen den Klerus 285. 286. Klosterwesen 286—288. Begharden und Beghinen 288. 289. Vereine vom gemeinsamen Leben 289. 290. Papst und Kaiser 290—293. Römische Besitzlust 293—297. Papst und Kirche 297—301. Ketzer 301–307. —

IV. Geistiges Leben . . . . . 308—332

Bücherdruck 308—310. Vervielfältigung von Büchern durch Abschrift 310. 311. Schreib- und Druckmaterial 311. Lesen und Schreiben 311. 312. Schulen 312—315. Stadtschulen 315. 316. Pfarrschulen 316. Schreibschulen 317. 318. Dorfschulen 318. 319. Hochschulen 319—322. Scholastik und Humanismus 322—324. Theologie 324. 325. Gelehrsamkeit 325—327. Dichtkunst 328—331. Malerei und andere Künste 331. 332. —

V. Wirtschaftliches Leben . . . . . 332—362

Ackerbau. Allgemeines über Bodenkultur und Landesbeschaffenheit 332—334. Art des Besitzes 334. 335. Bewirtschaftung 335—337. Hopfen 337. Waid 338. Gartenbau 338. Weinbau 338. 339. Viehzucht 339. Arbeiter 339. Bienenzucht 340. Waldnutzung 340. 341. Mineralien 341–343. — Handwerk. Arbeitsteilung 343—345. Zunftwesen 345. 346. Lehrlingswesen 346. Meisterprüfung 346. 347. Zunftverfassung 347. 348. Gesellenbruderschaft 348. 349. Maschinen 350. 351. — Handel. Ausbreitung des deutschen Handels 351—357. Binnenhandel. Messen und Märkte 357. 358. Handelspolizei 358. 359. Öffentliche Wage 359. Fürkauf 359. 360. Wucher 360. Wechselbriefe 360. Münzwesen 360—362.

Druck von August Preuß in Cöthen